Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/650

01. 06. 73

Sachgebiet 40

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)

A. Zielsetzung

Im geltenden Ehe- und Familienrecht, insbesondere im Bereich der persönlichen Ehewirkungen, ist die Gleichberechtigung der Frau noch nicht voll verwirklicht. Im Scheidungsrecht ist das Schuldprinzip nach allgemeiner Anschauung überholt. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe, die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen sind daher auf eine neue Grundlage zu stellen, die den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Das neue materielle Recht erfordert nach seinem Grundgedanken eine Zusammenfassung der gerichtlichen Zuständigkeiten für die Scheidung und die Scheidungsfolgenregelungen (Familiengericht).

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in der Hauptsache folgende Neuregelungen:

Für den Bereich der persönlichen Ehewirkungen wird der Gleichberechtigungsgrundsatz auf der Grundlage eines partnerschaftlichen Verhältnisses der Ehegatten verwirklicht.

Im Ehescheidungsrecht wird das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Das Scheitern der Ehe wird bei dreijährigem Getrenntleben der Ehegatten vermutet; einjährige Trennung genügt, wenn beide Ehegatten die Scheidung wünschen. Zur Vermeidung grob unbilliger Ehescheidungen ist eine immaterielle Härteklausel vorgesehen. Im Unterhaltsrecht wird das bisherige Schuldprinzip, das häufig zu unbilligen Ergebnissen führte, zugunsten einer Regelung aufgegeben, die dem wirtschaftlich schwächeren Partner eine angemessene Sicherung seiner Lebensbedürfnisse gewährt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anwartschaften auf Altersversorgung, die die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sollen im Falle der Scheidung nach dem Grundsatz des Zugewinnausgleichs aufgeteilt werden. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Verbesserungen für den Bereich der Geschiedenenwitwenrente vorgesehen.

Im Eheverfahrensrecht werden die Zuständigkeiten für Ehesachen und damit eng zusammenhängende Verfahren vereinheitlicht. Der Entwurf weist diese Angelegenheiten Spezialspruchkörpern zu. Damit wird der Gedanke eines Familiengerichts verwirklicht.

Auf der Basis der einheitlichen Zuständigkeit des zukünftigen Familiengerichts insbesondere für Scheidungssachen und deren wichtigste Folgeregelungen bringt der Entwurf für diese Verfahren den Grundsatz der Entscheidungskonzentration. Durch besondere verfahrensrechtliche Maßnahmen wird sichergestellt, daß mit dem Ausspruch der Scheidung grundsätzlich die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt werden. Bei der streitigen Scheidung werden die Scheidungssache und die mit anhängig gewordenen Folgeverfahren im Rahmen der Entscheidungskonzentration zur gleichzeitigen Verhandlung und grundsätzlich auch gleichzeitigen Entscheidung verbunden. In einverständlichen Scheidungssachen wird der Ausspruch der Scheidung davon abhängig gemacht, daß die Ehegatten vollstreckungsfähige Vereinbarungen über die wichtigsten Scheidungsfolgen herbeiführen.

C. Alternativen

In materiell-rechtlicher Hinsicht bestehen keine Alternativen. In gerichtsorganisatorischer Hinsicht könnte die Begründung einer umfassenderen Zuständigkeit des Familiengerichts in Betracht kommen, die außer den dafür vorgesehenen Ehesachen und ehebezogenen Verfahren allgemein familienbezogene Verfahren umfaßt. Der Entwurf sieht von einer solchen weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeiten ab, weil sie wegen der engeren Zielsetzung des neuen materiellen Rechts im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht veranlaßt ist und die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen von den Ländern auch nicht in angemessener Zeit vollzogen werden könnten. Eine Zuweisung weiterer Zuständigkeiten an das Familiengericht soll daher den im Zusammenhang mit der Einführung eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus vorgesehenen Maßnahmen der Justizreform vorbehalten bleiben.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht könnte erwogen werden, ein eigenständiges Verfahrensrecht für Familiensachen zu schaffen. Ein besonderes Familienverfahrensrecht wäre jedoch mit den Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung aller Verfahrensordnungen nicht zu vereinbaren.

D. Kosten

Für den Bund, die Länder und die Gemeinden werden voraussichtlich Mehrausgaben entstehen: für Bund, Länder und Gemeinden insbesondere durch die fiktive Nachversicherung der Beamten im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich; für die Länder insbesondere durch Zunahme der Fälle, in denen das Armenrecht zu gewähren ist und durch die Schaffung des Familiengerichts.

Die vermutliche Höhe der Kosten ergibt sich aus den Berechnungen auf den Seiten 236 bis 239 der Begründung des Entwurfs.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 400 07 — Eh 5/73

Bonn, den 1. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) mit Begründung, Vorblatt und einem Tabellenanhang.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 394. Sitzung am 25. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1353 erhält folgende Fassung:

„§ 1353

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Mißbrauch seines Rechtes darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist."

2. § 1355 erhält folgende Fassung:

„§ 1355

(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen).

(2) Die Ehegatten bestimmen den Ehenamen bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Zum Ehenamen können sie den Geburtsnamen des Mannes, den Geburtsnamen der Frau oder einen Doppelnamen bestimmen, der sich aus den Geburtsnamen beider Ehegatten zusammensetzt; Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen.

(3) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename oder Bestandteil des Ehenamens wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder einen anderen Namen anfügen, den er vor der Eheschließung geführt hat, sofern der neue Ehename nicht bereits ein Doppelname ist; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung."

3. § 1356 erhält folgende Fassung:

„§ 1356

(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen."

4. § 1357 erhält folgende Fassung:

„§ 1357

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben."

5. § 1360 erhält folgende Fassung:

„§ 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts."

6. § 1360 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Ehegatten sind einander verpflichtet, die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine

persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht und der Rechtsstreit sich nicht gegen den anderen Ehegatten richtet. Das gleiche gilt für die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das gegen einen Ehegatten gerichtet ist."

7. § 1361 erhält folgende Fassung:

„§ 1361

(1) Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

(2) Der nichterwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

(3) Die Vorschrift des § 1580 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs aus Billigkeitsgründen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. § 1360 a Abs. 3, 4 und die §§ 1360 b, 1605 sind entsprechend anzuwenden."

8. § 1384 erhält folgende Fassung:

„§ 1384

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages."

9. § 1385 erhält folgende Fassung:

„§ 1385

Leben die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt, so kann jeder von ihnen auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen."

10. § 1389 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben" werden durch die Worte „, auf Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe erhoben oder der Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt," ersetzt.

11. § 1478 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Ehe geschieden, bevor die Auseinandersetzung beendet ist, so ist auf Verlangen eines Ehegatten jedem von ihnen der Wert dessen zurückzuerstatten, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht hierzu der Wert des Gesamtgutes nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Ehegatten nach dem Verhältnis des Wertes des von ihnen Eingebrachten zu tragen."

b) Absatz 4 fällt weg.

12. § 1509 erhält folgende Fassung:

„§ 1509

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, oder wenn die Ehe gescheitert ist und er die Scheidung der Ehe beantragt hat. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt ist und die Klage erhoben hat. Auf die Ausschließung sind die Vorschriften über die Entziehung eines Pflichtteils entsprechend anzuwenden."

13. § 1561 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zur Eintragung der Beschränkung oder Ausschließung der Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den Antragsteller zu besorgen (§1357 Abs. 2)."

b) Absatz 3 fällt weg.

14. Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird der Siebente Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Siebenter Titel

Scheidung der Ehe

I. Scheidungsgründe

§ 1564

Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 1565

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wieder herstellen.

§ 1566

(1) Es wird vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

§ 1567

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte deren Herstellung erkennbar ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

§ 1568

Die Ehe soll nicht geschieden werden, wenn der Antragsgegner die Scheidung ablehnt und außergewöhnliche Umstände geltend macht, nach denen die Scheidung für ihn eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist. Wirtschaftliche Umstände bleiben außer Betracht.

II. Name des geschiedenen Ehegatten

§ 1569

Der geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bei Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

III. Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

1. Grundsatz

§ 1570

Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.

2. Unterhaltsberechtigung

§ 1571

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1572

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder
3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1573 und 1574 Abs. 1, 2 und 4

wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

§ 1573

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm vom Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes,
3. der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder
4. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1574 Abs. 1, 2 und 4

an wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1574

(1) Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1571 bis 1573 hat, kann er gleichwohl Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

(2) Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1579) nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1571 bis 1573 hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1573, 1576 zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind.

(4) Der geschiedene Ehegatte kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit wegfallen und es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nachhaltig zu sichern. War es ihm gelungen, den Unterhalt teilweise nachhaltig zu sichern, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangen.

§ 1575

(1) Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn er hierzu die Fähigkeiten besitzt.

§ 1576

(1) Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt und die Umstände, insbesondere die Fähigkeiten und das Alter des Berechtigten, den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erwarten lassen. Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im allgemeinen abgeschlossen wird; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn sich der geschiedene Ehegatte fortbilden oder umschulen läßt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

(3) Verlangt der geschiedene Ehegatte nach Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung Unterhalt nach § 1574, so bleibt bei der Bestimmung der ihm angemessenen Erwerbstätigkeit (§ 1575 Abs. 2) der erreichte höhere Ausbildungsstand außer Betracht.

§ 1577

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit er keine oder eine geringere Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Art erhält, weil er während der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig war und dieser Nachteil nicht durch einen dem geschiedenen Ehegatten gewährten Versorgungsausgleich ausgeglichen wird. Das gleiche gilt, soweit der Nachteil darauf beruht, daß der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht gefunden hat oder wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sein konnte.

(2) Ob und in welcher Höhe ein Nachteil eingetreten ist, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, welche Erwerbstätigkeit der Berechtigte in den nach Absatz 1 maßgeblichen Zeiten nach den zuvor oder nachher ausgeübten Tätigkeiten oder, wenn der Berechtigte nie erwerbstätig gewesen ist, auf Grund seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten mutmaßlich ausgeübt hätte, und welche Versorgung er auf Grund ausgeübter Tätigkeiten erlangt hat.

§ 1578

(1) Der geschiedene Ehegatte kann den Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1574, 1576, 1577 nicht verlangen, solange und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann.

(2) Einkünfte aus einer nicht angemessenen Erwerbstätigkeit sind nicht anzurechnen, wenn sich der Verpflichtete der Unterhaltspflicht entzieht oder trotz Aufforderung den Unterhalt nicht gewährt. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt, obgleich sie von ihm nach den §§ 1571 bis 1573 nicht erwartet werden kann.

(3) Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Fällt das Vermögen später weg, so kann der geschiedene Ehegatte keinen Unterhalt verlangen, solange und soweit er sich aus seinem Vermögen hätte unterhalten können. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1579

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf.

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung der in den §§ 1575, 1576 genannten Art.

(3) Hat der geschiedene Ehegatte einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1571 bis 1574, so

gehören zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

§ 1580

(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat oder
4. der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1581

Die geschiedenen Ehegatten sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. § 1605 ist entsprechend anzuwenden.

3. Leistungsfähigkeit und Rangfolge

§ 1582

(1) Bei mangelnder Leistungsfähigkeit braucht der Verpflichtete nur insoweit Unterhalt zu gewähren, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

(2) Mangelnde Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren. Den Stamm seines Vermögens braucht er nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 1583

Die Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten ist nur zu berücksichtigen, wenn dieser bei entsprechender Anwendung der §§ 1570 bis 1573, § 1574 Abs. 1, 2, § 1575 und des § 1578 Abs. 1 unterhaltsberechtigt wäre. Sie bleibt jedoch auch in diesem Falle außer Betracht, wenn der geschiedene Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1571 unterhaltsberechtigt ist oder die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war. Der Ehedauer steht die Zeit gleich, in der ein Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1571 unterhaltsberechtigt war.

§ 1584

Lebt der Verpflichtete im Falle der Wiederheirat mit seinem neuen Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, so ist § 1604 entsprechend anzuwenden.

§ 1584 a

Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete nicht leistungsfähig ist, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. § 1607 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

4. Gestaltung des Unterhaltsanspruchs

§ 1585

(1) Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Unterhaltsanspruch im Laufe des Monats durch Wiederheirat oder Tod des Berechtigten erlischt.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

§ 1585 a

(1) Der Verpflichtete hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten, es sei denn, daß er dadurch unbillig belastet würde. Der Betrag, für den Sicherheit zu leisten ist, soll den zweifachen Jahresbetrag der Unterhaltsrente nicht übersteigen, sofern nicht nach den besonderen Umständen des Falles eine höhere Sicherheitsleistung angemessen erscheint.

(2) Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen; die Beschränkung des § 232 gilt nicht.

§ 1585 b

(1) Wegen eines Sonderbedarfs (§ 1613 Abs. 2) kann der Berechtigte Unterhalt für die Vergangenheit verlangen.

(2) Im übrigen kann der Berechtigte für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an for-

dern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

(3) Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit kann Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

§ 1585 c

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen.

5. Ende des Unterhaltsanspruchs

§ 1586

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederheirat oder dem Tod des Berechtigten.

(2) Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit bleiben bestehen. Das gleiche gilt für den Anspruch auf den zur Zeit der Wiederheirat oder des Todes fälligen Monatsbetrag.

§ 1586 a

Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe ein und wird die Ehe wieder aufgelöst, so kann er von dem früheren Ehegatten Unterhalt nach § 1577 verlangen. Hat er ein Kind aus der früheren Ehe zu pflegen oder zu erziehen, so kann er Unterhalt auch nach § 1571 und, wenn die Pflege oder Erziehung beendet ist, nach den §§ 1572 bis 1574, 1576 verlangen.

§ 1586 b

(1) Mit dem Tod des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf den Erben als Nachlaßverbindlichkeit über. Die Beschränkungen nach § 1582 fallen weg. Der Erbe haftet jedoch nicht über einen Betrag hinaus, der dem Pflichtteil entspricht, welcher dem Berechtigten zustände, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

(2) Für die Berechnung des Pflichtteils bleiben Besonderheiten auf Grund des Güterstandes, in dem die geschiedenen Ehegatten gelebt haben, außer Betracht.

IV. Versorgungsausgleich

1. Grundsatz

§ 1587

(1) Zwischen den geschiedenen Ehegatten findet ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Ehezeit Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Art (auszugleichende Versorgung) begründet oder aufrechterhalten worden sind. Außer Betracht bleiben Anrechte oder Aussichten, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind.

(2) Als Ehezeit im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

2. Wertausgleich von Versorgungsanrechten

§ 1587 a

(1) Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Anrechten und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung. Dem berechtigten Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes zu.

(2) Für die Ermittlung des Wertunterschiedes sind als Werte zugrunde zu legen:

1. bei einem Anrecht auf Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags unter Hinzurechnung der Zeit bis zur Altersgrenze zu berücksichtigenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechende Teilbetrag einer Versorgung, die im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach dieser gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu gewähren wäre; hierbei bleiben unfallbedingte Erhöhungen außer Betracht. Insoweit stehen Dienstbezüge entpflichteter Professoren Versorgungsbezügen gleich und gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend;
2. bei Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Betrag, der sich im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags unter Berücksichtigung der in die Ehezeit fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als Altersruhegeld ergäbe;
3. bei Anrechten oder Aussichten auf sonstige Renten oder ähnliche wiederkehrende Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu dienen bestimmt sind:
   a) wenn sich die Rente oder Leistung nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemißt, der Betrag, der sich bei Eintritt des Versorgungsfalles im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags unter Berücksichtigung der in die Ehezeit fallenden Anrechnungszeit als Versorgungsleistung ergäbe;

b) wenn sich die Rente oder Leistung nicht nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemißt, sondern lediglich auf Grund der Beschäftigung bei bestimmten Arbeitgebern gewährt wird, der Teilbetrag der vollen bestimmungsmäßigen Rente oder Leistung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeit einer solchen Beschäftigung zu deren voraussichtlichen Gesamtdauer bis zur Erreichung der für das Ruhegehalt maßgeblichen Altersgrenze entspricht;

c) wenn sich die Rente oder Leistung nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge bestimmt, der Betrag, der sich bei Eintritt des Versorgungsfalles im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versorgungsleistung aus den für Ehezeiten entrichteten Beiträgen ergäbe;

4. bei Rentenanwartschaften auf Grund eines zur Versorgung des Versicherten eingegangenen Versicherungsvertrages:

a) wenn es sich um eine Versicherung mit einer über den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hinaus fortbestehenden Prämienzahlungspflicht handelt, der Rentenbetrag, der sich bei Eintritt des Versicherungsfalles in diesem Zeitpunkt nach vorheriger Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung als Leistung des Versicherers ergäbe. Sind auf die Versicherung Prämien auch für die Zeit vor der Ehe gezahlt worden, so ist der Wert des Anwartschaftsrechts mit einem entsprechend geringeren Betrag anzusetzen;

b) wenn eine Prämienzahlungsverpflichtung über den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages hinaus nicht besteht, der Rentenbetrag, der sich bei Eintritt des Versicherungsfalles in diesem Zeitpunkt als Leistung des Versicherers ergäbe. Buchstabe a Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Stehen einem Ehegatten mehrere Anrechte auf eine auszugleichende Versorgung im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 zu, so ist für die Wertberechnung von den sich nach Anwendung von Ruhensvorschriften ergebenden gesamten Versorgungsbezügen und der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen; sinngemäß ist zu verfahren, wenn die Versorgung wegen einer Rente oder einer ähnlichen wiederkehrenden Leistung einer Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift unterliegen würde.

(4) Für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 2 bleibt außer Betracht, daß eine für die Versorgung maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzungen im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch nicht erfüllt ist. Dies gilt nicht für solche Zeiten, von denen die Anrechnung beitragsloser Zeiten oder die Rente nach Mindesteinkommen in den gesetzlichen Rentenversicherungen abhängig ist.

(5) Ein Anwartschaftsrecht, das mit seinem Wert Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten ist, bleibt außer Ansatz.

(6) Bei der Wertberechnung sind die in einer Versorgung, Rente oder Leistung enthaltenen Zuschläge, die nur auf Grund einer bestehenden Ehe gewährt werden, sowie Kinderzuschläge und ähnliche familienbezogene Bestandteile auszuscheiden.

§ 1587 b

(1) Sind für den ausgleichspflichtigen Ehegatten während der Ehe Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung erworben worden, deren Wert den Gesamtwert der Anrechte und Aussichten des anderen Ehegatten auf eine auszugleichende Versorgung übersteigt, sind auf den berechtigten Ehegatten als Ausgleich Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend der Hälfte dieses Wertunterschieds zu übertragen, wenn dieser das Neunfache des in Absatz 3 genannten Betrags überschreitet. Das Gericht kann dem ausgleichspflichtigen Ehegatten auf dessen Antrag nachlassen, als Ausgleich eine Rentenanwartschaft durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren, spätestens jedoch bis zum Versicherungsfall des ausgleichsberechtigten oder ausgleichspflichtigen Ehegatten zu begründen, wenn zu erwarten ist, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dazu in der Lage sein wird. Soweit eine Rentenanwartschaft nach Satz 2 nicht begründet worden ist, tritt die Übertragung mit Ablauf der dort genannten Frist ein. Die Übertragung und Begründung der Rentenanwartschaftsrechte richtet sich im einzelnen nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.

(2) Soweit der Ausgleich nicht nach Absatz 1 erfolgt, hat der ausgleichspflichtige Ehegatte für den anderen Ehegatten durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenanwartschaft entsprechend der Hälfte des Wertunterschieds zwischen den beiderseitigen Anrechten und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung zu begründen. Besteht die auszugleichende Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten, der in einem auf Lebenszeit begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis steht, ganz oder teilweise aus einem Anrecht im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber einer der in § 1229 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Körperschaften und übersteigt der Wert dieses Anrechts den Gesamtwert der Anrechte und Aussichten des anderen Ehegatten auf eine auszu-

gleichende Versorgung, so kann jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Gericht im Verfahren nach § 621 f der Zivilprozeßordnung bewirken, daß zur Begründung einer Rentenanwartschaft entsprechend der Hälfte dieses Wertunterschiedes die dafür erforderlichen Beiträge als entrichtet gelten. Die Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem das Urteil über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen rechtskräftig geworden ist. Sie kann nicht mehr abgegeben werden, wenn dem ausgleichspflichtigen Ehegatten eine Versorgung gewährt wird oder der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits erfüllt. Die Entrichtung von Beiträgen, der Fortfall der Pflicht zur Beitragsentrichtung und die von den in § 1229 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Körperschaften zu erstattenden Aufwendungen, die dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch die als entrichtet geltenden Beiträge im Versicherungsfall entstehen, richten sich im einzelnen nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen.

(3) Der Monatsbetrag der nach Absatz 1 oder 2 zu übertragenden oder zu begründenden Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung darf zusammen mit dem Monatsbetrag der in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits begründeten Anwartschaftsrechte des ausgleichsberechtigten Ehegatten den Höchstbetrag nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn der in den Rechtsverordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 1304 c Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig geworden ist, bestimmte Betrag mit der Zahl der auf die Ehe entfallenden Kalendermonate vervielfältigt wird. Der Monatsbetrag der Anwartschaftsrechte des ausgleichsberechtigten Ehegatten bleibt außer Betracht, soweit er auf Steigerungsbeträgen aus Beiträgen der Höherversicherung und auf Leistungen beruht, die wie Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung zu behandeln sind.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung eine Versorgung bereits erlangt hat oder der ausgleichsberechtigte Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits erfüllt.

§ 1587 c

Eine Ausgleichsverpflichtung gemäß § 1587 b Abs. 1, 2 besteht nicht,

1. soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs in der Ehe, grob unbillig wäre;
2. soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm zustehende Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung, die nach § 1587 auszugleichen wäre, nicht entstanden oder entfallen sind;
3. soweit der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

§ 1587 d

Die Verpflichtung nach § 1587 b Abs. 2 ruht, solange und soweit der Verpflichtete durch die Erfüllung des Anspruchs auf Entrichtung der Beiträge unbillig belastet, insbesondere außerstande gesetzt würde, sich selbst zu unterhalten und seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen Ehegatten und den mit diesem gleichrangig Berechtigten nachzukommen. Gegenüber der Klage des Ausgleichsberechtigten hat die Geltendmachung des Ruhens der Verpflichtung nach § 1587 b Abs. 2 nur die Wirkung, daß das Gericht bei der Verurteilung zur Begründung von Rentenanwartschaften gleichzeitig festzustellen hat, in welcher Höhe die Verpflichtung ruht. Ist der Verpflichtete in der Lage, auf die zu entrichtenden Beiträge Raten zu zahlen, so hat das Gericht ferner die Höhe der dem Verpflichteten obliegenden Ratenzahlungen festzusetzen.

§ 1587 e

(1) Für den Ausgleichsanspruch nach § 1587 b gilt § 1581 entsprechend.

(2) Mit dem Tod des Berechtigten erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen (§ 1587 b Abs. 2), soweit sie vom Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.

3. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich

§ 1587 f

Soweit der Ausgleich durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich ist oder der ausgleichspflichtige Ehegatte die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nicht erfüllt, erfolgt der Ausgleich nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 q (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich).

§ 1587 g

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist vorzunehmen, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder wenn ein Ehegatte eine Versorgung erlangt hat und der andere Ehegatte wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm nach Ausbildung und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1587 h

(1) In den Ausgleich sind einzubeziehen (auszugleichender Versorgungsteil)

1. bei einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen der Teil der Versorgung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht. Wird wegen Unfalls eine höhere als die nach den allgemeinen Vorschriften erdiente Versorgung gewährt, so bleibt der Unterschiedsbetrag für den Ausgleich unberücksichtigt. § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend;

2. bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Teil der Rente, der dem Verhältnis der angerechneten Versicherungsjahre, die in die Ehezeit fallen, zu den für die Rente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren entspricht;

3. bei sonstigen Renten oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen, die der Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu dienen bestimmt sind:

   a) wenn sie sich nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemessen, der Teil der Rente oder Leistung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Anrechnungszeit zu der für die Rente oder Leistung insgesamt angerechneten Zeit entspricht;

   b) wenn sie sich nicht nach der Dauer einer Anrechnungszeit bemessen, sondern lediglich auf Grund der Beschäftigung bei bestimmten Arbeitgebern gewährt werden, der Teil der Rente oder Leistung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeit einer solchen Beschäftigung zu deren Gesamtdauer entspricht. Eine Zeit der Beschäftigung, die nach Erreichen der für das Ruhegehalt bestimmten Altersgrenze liegt, wird hierbei nicht berücksichtigt;

   c) wenn sie sich nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge bestimmen, der Teil der Rente oder Leistung, der auf die für Ehezeiten entrichteten Beiträge zurückgeht;

4. bei einer Rente, die auf Grund eines zur Versorgung des Versicherten eingegangenen Versicherungsvertrages gewährt wird, der Teil der Rente, der dem Verhältnis des während der Ehe angesammelten Deckungskapitals nebst den darauf bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angefallenen Gewinnanteilen zu dem der Rentenbemessung zugrunde gelegten Kapitalbetrag entspricht.

(2) Ruht eine auszugleichende Versorgung ganz oder teilweise, weil der Versorgungsberechtigte eine anderweitige nicht auszugleichende Versorgung oder ein sonstiges Einkommen bezieht, so sind diese Bezüge in den Ausgleich in dem Umfang einzubeziehen, in dem die ruhende Versorgung auszugleichen wäre.

(3) Bei mehreren auszugleichenden Versorgungen, deren Einbeziehung sich nach Absatz 1 Nr. 1 regelt, ist der auszugleichende Versorgungsteil unter Zugrundelegung der sich nach Anwendung von Ruhensvorschriften ergebenden gesamten Versorgungsbezüge, der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der gesamten mit ihr zusammenfallenden Zeiten des Bestehens der Ehe zu ermitteln; entsprechend ist zu verfahren, wenn die Versorgung wegen einer Rente oder einer ähnlichen wiederkehrenden Leistung einer Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift unterliegt.

(4) In den Ausgleich ist eine Versorgung nicht einzubeziehen, die mit ihrem Wert oder mit dem Wert der Anwartschaft Gegenstand einer güterrechtlichen Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten gewesen ist.

(5) Für die Ermittlung des auszugleichenden Versorgungsteils ist von der Versorgung abzüglich darin enthaltener Zuschläge auf Grund einer bestehenden Ehe, Kinderzuschläge und ähnlicher familienbezogener Bestandteile auszugehen.

§ 1587 i

Der Ehegatte, dessen auszugleichender Versorgungsteil denjenigen des anderen Ehegatten übersteigt, hat dem anderen Ehegatten als Ausgleich eine Geldrente in Höhe der Hälfte des jeweils übersteigenden Betrags zu entrichten.

§ 1587 k

Eine Ausgleichsverpflichtung gemäß § 1587 i besteht nicht,

1. soweit der Berechtigte den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt aus seinen Einkünften und seinem Vermögen bestreiten kann und die Gewährung des Versorgungsausgleichs für den Verpflichteten bei Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde. § 1578 Abs. 3 gilt entsprechend;

2. soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm eine Versorgung, die nach § 1587 auszugleichen wäre, nicht gewährt wird;

3. soweit der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

§ 1587 l

(1) Der Berechtigte kann vom Verpflichteten in Höhe der laufenden Ausgleichsrente Abtretung der in den Ausgleich einbezogenen Versor-

gungsansprüche verlangen, die für den gleichen Zeitabschnitt fällig geworden sind oder fällig werden.

(2) Der Wirksamkeit der Abtretung an den Ehegatten gemäß Absatz 1 steht der Ausschluß der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der Ansprüche nicht entgegen.

§ 1587 m

(1) Für den Ausgleichsanspruch nach § 1587 i gelten die §§ 1581, 1585 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 1585 b Abs. 2, 3 entsprechend.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Berechtigten; § 1586 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit hiernach der Anspruch erlischt, gehen die nach § 1587 l Abs. 1 abgetretenen Ansprüche auf den Verpflichteten über.

§ 1587 n

(1) Der Ehegatte, für den während der Ehe keine oder geringere Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden sind, kann von dem anderen Ehegatten verlangen, wegen der künftigen Ausgleichsansprüche abgefunden zu werden, wenn der Verpflichtete hierdurch nicht unbillig belastet wird.

(2) Die Abfindung kann nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden; der Versicherungsvertrag muß vom Berechtigten auf seine Person für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein und vorsehen, daß Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden. Dem Verpflichteten ist Ratenzahlung zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht.

§ 1587 o

Die Höhe der Abfindung ist unter Berücksichtigung des Wertes der beiderseitigen Anrechte und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung zu bemessen. Hierbei sind als Wert zugrunde zu legen:

1. bei einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen die Summe der Beiträge, die für eine Nachversicherung des Bediensteten in einer gesetzlichen Rentenversicherung für die gesamte in die Ehezeit fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit aufzuwenden wäre; die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherungen ist dabei außer Betracht zu lassen. Umfaßt die insoweit zu berücksichtigende ruhegehaltfähige Zeit auch Zeiten, die vor der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses liegen, so ist für diese von einem Bruttoentgelt in Höhe des Unterhaltszuschusses oder der Dienstbezüge auszugehen, die bei Begründung des Dienstverhältnisses gezahlt worden sind;
2. bei Renten oder Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die Summe der für die Ehezeit auf Grund der Versicherungspflicht, der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung oder zum Zwecke der Höherversicherung entrichteten Beiträge zuzüglich der Beiträge, die während einer in die Ehezeit fallenden Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeit, auch wenn diese nicht anrechenbar ist, unter Zugrundelegung der vor diesen Zeiten zuletzt entrichteten Beiträge voraussichtlich zu entrichten gewesen wäre. Sind vor einer in die Ehezeit fallenden Ersatz- oder Ausfallzeit Beiträge nicht entrichtet worden, so sind für die Ersatz- oder Ausfallzeit Beiträge in der Höhe anzusetzen, in der im Anschluß an diese Ersatz- oder Ausfallzeit während der Ehe der erste Beitrag entrichtet worden ist;
3. bei einer Versorgung der in § 1587 h Abs. 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Art die für die Ehezeit entrichteten Beiträge oder, sofern es sich im Falle des § 1587 h Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b um eine Versorgung aus einer beitragslosen Versorgungseinrichtung handelt, die Beiträge, die bei Begründung oder Aufrechterhaltung einer entsprechenden Versorgung in der privaten Rentenversicherung für die in die Ehezeit fallende Anrechnungs- oder Beschäftigungszeit üblicherweise aufzuwenden gewesen wären.

§ 1587 p

(1) Das Recht, Abfindung der künftigen Ausgleichsansprüche zu verlangen, erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach der Scheidung der Ehe, wenn der Abfindungsanspruch nicht vorher rechtshängig geworden ist.

(2) Mit dem Tod des Berechtigten erlischt der Anspruch auf Leistung der Abfindung, soweit er von dem Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.

§ 1587 q

Ist der Berechtigte nach § 1587 n abgefunden worden, so hat er sich auf einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten den Betrag anrechnen zu lassen, den er als Versorgungsausgleich nach § 1587 i erhalten würde, wenn die Abfindung nicht geleistet worden wäre.

4. Parteivereinbarungen,
Erlöschen des Ausgleichsanspruchs

§ 1587 r

(1) Über den Versorgungsausgleich können die Ehegatten eine Vereinbarung schließen, solange nicht der Anspruch gemäß § 1587 s erlo-

schen ist. Durch eine Vereinbarung kann ein Ehegatte jedoch keine Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf den anderen Ehegatten übertragen. Das gleiche gilt für eine Vereinbarung darüber, inwieweit Beiträge auf Grund der Vorschrift des § 1587 b Abs. 2 Satz 2 als entrichtet gelten sollen.

(2) Die Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung. § 127 a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozeßgericht protokolliert wird. Die Vereinbarung ist gegenüber dem Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung nur wirksam, wenn die Ehe, für die die Vereinbarung geschlossen worden ist, rechtskräftig geschieden ist.

§ 1587 s

(1) Der Anspruch auf Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1, 2) erlischt, wenn er nicht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht worden ist. Das gleiche gilt für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 f), wenn die Voraussetzungen des § 1587 g in diesem Zeitpunkt bereits erfüllt sind.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsausgleich erlischt auch, wenn nach Rechtskraft des Scheidungsurteils das Verfahren wegen des Versorgungsausgleichs länger als ein Jahr nicht betrieben wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Ehegatten vor dem nach diesen Vorschriften maßgeblichen Zeitpunkt eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich geschlossen haben oder wenn die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschieden worden ist."

15. Nach § 1604 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1605

(1) Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Die §§ 260, 261 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat."

16. § 1616 erhält folgende Fassung:

„§ 1616

Das eheliche Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern. Eine Änderung des Ehenamens der Eltern erstreckt sich nicht auf ein Kind, das eine Ehe eingegangen ist."

17. § 1617 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich auf das Kind, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden."

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter infolge Eheschließung erstreckt sich nicht auf das Kind.

(4) Eine Änderung des Familiennamens der Mutter erstreckt sich nicht auf das Kind, wenn es eine Ehe eingegangen ist."

18. § 1618 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1618

(1) Die Mutter und deren Ehemann können dem Kinde, das einen Namen nach § 1617 führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren Ehenamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater dem Kinde seinen Familiennamen erteilt, auch der Einwilligung der Mutter.

(2) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann seine Einwilligung nur selbst erteilen. Es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt werden.

(4) Ändert sich der Ehename der Mutter und ihres Ehemannes oder der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

19. § 1629 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Leben die Eltern getrennt oder ist die Scheidung ihrer Ehe beantragt, so kann, wenn eine Regelung der Sorge für die

Person des Kindes noch nicht getroffen ist, der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.

(3) Ist die Scheidung der Ehe der Eltern beantragt, so kann ein Elternteil, solange die Scheidungssache anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Ein von einem Elternteil erwirktes Urteil und eine zwischen den Eltern getroffene Vereinbarung wirken auch für und gegen das Kind."

20. In § 1632 Abs. 2 und § 1634 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Familiengericht" ersetzt.

21. § 1671 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1671

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Es trifft die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

(2) Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(3) Begehrt ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Übertragung der elterlichen Gewalt auf einen Elternteil, so soll das Familiengericht diesem Wunsche entsprechen, es sei denn, daß eine andere Regelung zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(4) Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.

(5) Das Familiengericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl oder das Vermögen des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist."

22. § 1672 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt oder ist die Scheidung, die Aufhebung oder die Nichtigerklärung ihrer Ehe beantragt, so gilt § 1671 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Elternteils; es entscheidet von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl oder das Vermögen des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden."

23. In § 1678 Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Familiengericht" ersetzt.

24. § 1681 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist seine Ehe durch Wiederverheiratung seines Ehegatten aufgelöst, so gilt § 1671 Abs. 1 bis 5 entsprechend."

25. § 1695 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1695

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, die Eltern zu hören. Sie dürfen hiervon nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.

(2) Die Gerichte können mit dem Kind persönlich Fühlung nehmen."

26. § 1696 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1696

Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können während der Dauer der elterlichen Gewalt ihre Anordnungen jederzeit ändern, wenn sie dies im Interesse des Kindes für angezeigt halten."

27. § 1697 wird aufgehoben.

28. Nach § 1736 wird folgender neuer § 1737 eingefügt:

„§ 1737

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name. Ändert sich der Familienname des Vaters, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

29. In § 1740 f werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Das Kind erhält den Familiennamen des überlebenden Elternteils. Das Gericht hat dem Kind auf seinen Antrag mit Zustimmung des überlebenden Elternteils den Familiennamen des verstorbenen Elternteils oder einen Doppelnamen zu erteilen, der sich aus den Namen sei-

ner Eltern zusammensetzt. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name. Der Antrag kann nur in dem Verfahren über den Antrag auf Ehelicherklärung gestellt werden.

(3) Führt das Kind den Familiennamen des überlebenden Elternteils und ändert sich dieser Name, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

30. § 1740 g wird wie folgt gefaßt:

„§ 1740 g

Im Falle des § 1740 f Abs. 2 Satz 2 bis 5 hat das Vormundschaftsgericht dem überlebenden Elternteil auf seinen Antrag den vom Kind gewählten Namen zu erteilen. Die Erteilung ist ausgeschlossen, wenn der überlebende Elternteil nach dem Tode des anderen Elternteils eine Ehe eingegangen ist."

31. § 1758 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1758

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht ein gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügter Name. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Ehenamen der Ehegatten.

(2) Ist der neue Name kein Doppelname, so darf das Kind diesem durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Namen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(3) Ändert sich der Familienname des Annehmenden, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend."

32. § 1758 a wird aufgehoben.

33. In § 1762 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 1617 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt."

34. Die §§ 1848, 1933, 2077 Abs. 1 Satz 2 fallen weg.

35. In § 2268 Abs. 2 werden die Worte „oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 vor" gestrichen.

36. In § 2279 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn die Ehe gescheitert war und der Erblasser zur Zeit seines Todes die Scheidung beantragt hatte. Das gleich gilt, wenn der Erblasser auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte."

37. § 2335 fällt weg.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Scheidungsbegehren der Frau sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt."

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

1. Die §§ 6 Abs. 1, §§ 19, 22, 26, 27, 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Satz 2, §§ 41 bis 47, 48 Abs. 1 und 3, §§ 49 bis 70, 72, 73, 76 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. § 6 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 werden aufgehoben.

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Der Standesbeamte soll die Eheschließung erst vornehmen, nachdem die Verlobten eine Erklärung darüber abgegeben haben, welchen Ehenamen sie führen werden; dies gilt nicht, wenn sich die künftige Namensführung der Verlobten nicht nach § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt.

(2) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen, ohne die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung abgegeben zu haben, so können sie diese Erklärung nachholen; sie bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Die Erklärung ist abzugeben, wenn die Eintragung des Ehenamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Geben die Ehegatten keine oder keine fristgerechte Erklärung ab, so ist ihr Ehename der aus den Namen beider Ehegatten gebildete Doppelname, wobei der Name des Mannes voransteht. Ist der Name eines Ehegatten bereits ein Doppelname, so wird nur der erste Einzelname Bestandteil des neuen Doppelnamens."

4. Nach § 25 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26

(1) Die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

(2) Hat ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so kann der andere Ehegatte ihm binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, erklären, daß die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft ausgeschlossen sein sollen. Gibt er eine solche Erklärung ab, ist insoweit die Vorschrift des Absatzes 1 nicht anzuwenden. Hat auch der andere Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu.

(3) Im Falle des § 20 stehen dem Ehegatten, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, Ansprüche auf Unterhalt und Versorgungsausgleich nicht zu, soweit diese Ansprüche entsprechende Ansprüche des Ehegatten der früheren Ehe beeinträchtigen würden."

5. An § 37 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat ein Ehegatte in den Fällen der §§ 30 bis 32 die Aufhebbarkeit der Ehe bei Eheschließung gekannt oder ist in den Fällen der §§ 33 und 34 die Täuschung oder Drohung von ihm oder mit seinem Wissen verübt worden, so kann der andere Ehegatte ihm binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Aufhebungsurteils erklären, daß die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft ausgeschlossen sein sollen. Gibt er eine solche Erklärung ab, findet insoweit die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung. Hat im Falle des § 30 auch der andere Ehegatte die Aufhebbarkeit der Ehe bei Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu."

6. An § 39 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im übrigen bestimmen sich die Folgen der Aufhebung nach § 37 Abs. 1. Hat der beklagte Ehegatte bei der Eheschließung gewußt, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, so findet § 37 Abs. 2 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung."

Artikel 4

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit bis 31. Dezember 1979

1. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 592 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beruhte der Unterhaltsanspruch auf den §§ 1573, 1574 oder 1576 des Bürgerlichen Gesetzbuch, so wird Rente gewährt, solange die frühere Ehefrau ohne den Arbeitsunfall unterhaltsberechtigt gewesen wäre."

b) § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist eine Witwe vorhanden, gilt Absatz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau auf Unterhalt in vollem Umfang ausdrücklich verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat."

c) § 1268 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2" gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 1253 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben zusätzliche Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a Satz 2 und Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 1258 angerechnet worden sind, unberücksichtigt."

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 1264 und 1265 oder nach § 1266 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind die Renten nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 1264 oder 1266 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 1265 oder 1266 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Rente ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

dd) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Als Zeit, die in die Ehe fällt, gilt die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. § 1259 Abs. 4 gilt entsprechend."

2. Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 23 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 24 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist eine Witwe vorhanden, gilt Absatz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau auf Unterhalt in vollem Umfang ausdrücklich verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat."

b) § 45 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2" gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 30 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Versichertenrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben zusätzliche Zeiten nach § 31 Abs. 1 a Satz 2 und Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Versichertenrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 35 angerechnet worden sind, unberücksichtigt."

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 41 und 42 oder nach § 43 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind die Renten nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach § 42 oder 43 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 41 oder 43 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Rente ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

dd) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Als Zeit, die in die Ehe fällt, gilt die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend."

3. Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

a) § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 46 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 47 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht,
2. wenn Sie im Zeitpunkt der Scheidung, Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes das 45. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ist eine Witwe vorhanden, gilt Absatz 1 nicht, wenn die frühere Ehefrau auf Unterhalt in vollem Umfang ausdrücklich verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat."

b) § 69 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2" gestrichen.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2 betragen sechs Zehntel des Teils der nach § 53 Abs. 3 berechneten Knappschaftsrente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten zu den bei der Berechnung der Knappschaftsrente insgesamt angerechneten Versicherungsjahre und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Rentenbezugszeiten entspricht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben zusätzliche Zeiten nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 und Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die bei der Berechnung der Knappschaftsrente angerechnet worden sind, sowie Rentenbezugszeiten, soweit sie mit Zeiten zusammentreffen, die nach § 56 angerechnet worden sind, unberücksichtigt."

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind mehrere Berechtigte nach den §§ 64 und 65 oder nach § 66 Abs. 1 und 2 vorhanden, sind die Renten nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen. Jeder der in Satz 1 genannten Berechtigten erhält jedoch nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht, der Berechtigte nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 aber höchstens den Betrag, der sich bei Berechnung seiner Rente nach Absatz 2 a ergibt, und der Berechtigte nach §§ 64 oder 66 Abs. 1 mindestens den Betrag, der sich bei Kürzung seiner nach den Absätzen 1, 2 und 3 berechneten Rente um die nach Absatz 2 a berechnete Rente des nach §§ 65 oder 66 Abs. 2 Berechtigten ergibt. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird."

dd) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Als Zeit, die in die Ehezeit fällt, gilt die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechthängigkeit des Scheidungsantrages. § 56 Abs. 5 gilt entsprechend."

4. Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fas-

sung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf eine Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(3) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 1268 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung."

b) Nach § 52 b wird folgender § 52 c eingefügt:

„§ 52 c

(1) Ehegatten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden werden und auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer Vereinbarung Anspruch auf Abfindung nach § 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung freiwillige Beiträge bis zur Höhe der Abfindung für Zeiten, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 werden bei der Rentenberechnung mit den Werten berücksichtigt, die in der Verordnung nach § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Jahr festgesetzt werden, in dem die Beiträge nachentrichtet worden sind. § 1255 Abs. 3 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zu welchem Versicherungszweig die Beiträge entrichtet werden können."

5. Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf eine Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(3) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung."

b) Nach § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:

„§ 50 c

(1) Ehegatten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden werden und auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer Vereinbarung Anspruch auf Abfindung nach § 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillige Beiträge bis zur Höhe der Abfindung für Zeiten, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 werden bei der Rentenberechnung mit den Werten berücksichtigt, die in der Verordnung nach § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Jahr festgesetzt werden, in dem die Beiträge nachentrichtet worden sind. § 32 Abs. 3 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zu welchem Versicherungszweig die Beiträge entrichtet werden können."

6. In Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhält § 14 folgende Fassung:

„§ 14

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der

vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit ihm geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf eine Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(3) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 69 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung."

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 23 a wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Streitigkeiten, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;".

   b) Nach der Nummer 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

      „4. Ehesachen;

      5. Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich betreffen;

      6. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind."

2. Nach § 23 a werden folgende §§ 23 b, 23 c eingefügt:

„§ 23 b

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet. Familiensachen sind:

1. Ehesachen;
2. Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;
3. Verfahren über die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
4. Verfahren über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
5. Streitigkeiten, die die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde betreffen;
6. Streitigkeiten, die die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;
7. Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich betreffen;
8. Verfahren über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256);
9. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind.

(2) Sind wegen des Umfangs der Geschäfte oder wegen der Zuweisung von Vormundschaftssachen mehrere Abteilungen für Familiensachen zu bilden, so sind alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zuzuweisen.

(3) Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen.

§ 23 c

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Familiensachen sowie ganz oder teilweise die Vormundschaftssachen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

3. In § 72 werden nach dem Wort „Kindschaftssachen" die Worte „und der Familiensachen" eingefügt.

4. § 119 wird wie folgt geändert:

   a) In den Nummern 1 und 2 werden nach dem Wort „Kindschaftssachen" jeweils die Worte „und in Familiensachen" eingefügt.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) § 23 b Abs. 1, 2 gilt entsprechend."

5. In § 133 Nr. 2 wird nach der Verweisung „des § 519 b Abs. 2" die Verweisung „und des § 621 e Abs. 2" eingefügt.

6. § 138 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Vor der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen oder der Vereinigten Großen Senate sowie in Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Nichtigerklärung einer Ehe, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstand haben, ist der Generalbundesanwalt zu hören."

7. § 170 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 170

   Die Verhandlung in Familien- und Kindschaftssachen ist nicht öffentlich. Dies gilt für die Familiensachen des § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 9 nur, soweit sie mit einer der anderen Familiensachen verhandelt werden."

8. § 200 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „einstweilige Verfügung" die Worte „und eine einstweilige Anordnung nach § 620 der Zivilprozeßordnung" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Nr. 5 a wird nach dem Wort „Unterhaltspflicht" der Satzteil „, soweit sie nicht mit einer Scheidungssache zu verhandeln sind," eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift des Ersten Titels des Ersten Abschnitts im Ersten Buch werden die Worte angefügt: „und Wertvorschriften".

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 2

   Kommt es nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Wert des Streitgegenstandes, des Beschwerdegegenstandes oder der Verurteilung an, so gelten die nachfolgenden Vorschriften."

3. In § 3 fallen die Worte „des Streitgegenstandes" weg.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Einreichung der Klage, in der Rechtsmittelinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, bei der Verurteilung der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden."

5. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Wert wird bestimmt: durch den Wert einer Sache, wenn es auf deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn es auf deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht ankommt."

6. § 52 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. § 78 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Das gleiche gilt vor dem Familiengericht für Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen und Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, mit der Maßgabe, daß die Ehegatten sich im ersten Rechtszug auch durch einen beim übergeordneten Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können; Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, müssen nur dann im Anwaltsprozeß geführt werden, wenn der Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark übersteigt."

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe des Absatzes 1 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten."

8. Folgender neuer § 78 a wird eingefügt:

   „§ 78 a

   (1) In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8, die nicht als Folgesachen von Scheidungssachen anhängig gemacht werden, geht das Gericht für den Anwaltsprozeß von den Streitwertangaben in der Klageschrift aus, soweit es nicht anderweitig entscheidet.

   (2) Reicht eine Partei im Anwaltsprozeß die Klage ein, ohne ordnungsgemäß vertreten zu sein, so lehnt das Gericht die Terminbestimmung und die Zustellung der Klage ab.

   (3) Ist die Terminbestimmung nicht abzulehnen, so kann das Gericht bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache eine von den Angaben in der Klageschrift abweichende Entscheidung zum Anwaltsprozeß treffen. Auf Antrag des Beklagten hat das Gericht hierüber zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Klage gestellt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(4) Der Beschluß nach Absatz 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist unanfechtbar und kann durch das Gericht nicht geändert werden. Rechtshandlungen, welche die nicht vertretene Partei vorher vorgenommen hat, bleiben wirksam.

(5) Stellt das Gericht durch Beschluß in der mündlichen Verhandlung fest, daß im Anwaltsprozeß zu verhandeln ist, so hat es zugleich einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, wenn eine der Parteien nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, aber in der Verhandlung anwesend oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten ist.

(6) Erhöht sich der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Änderung oder Erweiterung des Klageantrages auf mehr als eintausendfünfhundert Deutsche Mark, so gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Vermindert sich der Wert des Streitgegenstandes auf einen Betrag von eintausendfünfhundert Deutsche Mark oder weniger, so wird das Gebot, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen, nicht berührt.

(7) Für das Verfahren, das sich an ein Mahnverfahren nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs anschließt, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend."

9. Der bisherige § 78 a wird § 78 b.

10. § 93 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 a

(1) Wird auf Scheidung einer Ehe erkannt, so sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben. Erscheint dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten oder im Hinblick darauf als unbillig, daß ein Ehegatte in Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art ganz oder teilweise unterlegen ist, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen. Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, so kann das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.

(2) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so hat der Antragsteller auch die Kosten der Folgesachen zu tragen, die infolge der Abweisung gegenstandslos werden. Erscheint dies im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in den Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen.

(3) Wird eine Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt, so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben. Erscheint dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten oder im Hinblick darauf, daß bei der Eheschließung ein Ehegatte allein in den Fällen der §§ 30 bis 32 des Ehegesetzes die Aufhebbarkeit der Ehe oder die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist, als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen.

(4) Wird eine Ehe auf Klage des Staatsanwalts oder im Falle des § 20 des Ehegesetzes auf Klage des früheren Ehegatten für nichtig erklärt, so ist Absatz 3 nicht anzuwenden."

11. In § 116 b Abs. 1 Satz 1 wird

a) die Verweisung „§ 78 a" durch die Verweisung „§ 78 b" ersetzt,

b) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 78 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend."

12. § 215 fällt weg.

13. § 253 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In vermögensrechtlichen Streitigkeiten muß die Klageschrift ferner die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht."

14. An § 261 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mit der Zustellung der Klageschrift oder, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, mit der ersten Ladung ist der Beklagte auf die Voraussetzungen, unter denen der Anwaltsprozeß stattfindet, und auf das Antragsrecht nach § 78 a Abs. 3 Satz 2, 3 hinzuweisen; zugleich ist der Beklagte für den Fall, daß der Anwaltsprozeß stattfindet, aufzufordern, einen zur Vertretung vor dem Prozeßgericht befugten Rechtsanwalt zu bestellen. Dies gilt nicht, wenn die Zustellung an einen Rechtsanwalt erfolgt."

15. § 511 a Abs. 2 fällt weg.

16. § 569 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozeß zu führen ist oder war, wenn die Beschwerde einen Beschluß nach § 78 a Abs. 2 oder das Armenrecht betrifft oder wenn sie von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird."

17. In § 572 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 619" durch die Verweisung **„§ 613" ersetzt.**

18. In der Überschrift des Sechsten Buches und in der Überschrift des Ersten Abschnitts wird jeweils das Wort „Ehesachen" durch das Wort „Familiensachen" ersetzt.

19. Die §§ 606 bis 630 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Erster Titel

Allgemeine Vorschriften für Ehesachen

§ 606

(1) Für Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Fehlt es bei Eintritt der Rechtshängigkeit an einem solchen Aufenthalt im Inland, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher Gerichtsstand, so ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers gelegen ist. Haben beide Ehegatten das Verfahren rechtshängig gemacht, so ist von den Gerichten, die nach Satz 2 zuständig wären, das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem das Verfahren zuerst rechtshängig geworden ist; dies gilt auch, wenn die Verfahren nicht miteinander verbunden werden können. Sind die Verfahren am selben Tage rechtshängig geworden, so ist § 36 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig.

§ 606 a

Die Vorschriften des § 606 stehen der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen,

1. wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt,
2. wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Ausland gehabt haben oder
3. wenn der Beklagte die Anerkennung der Entscheidung beantragt.

§ 606 b

Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden,

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigerklärung der Ehe klagt.

§ 607

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 30 des Ehegesetzes nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; für den Scheidungsantrag oder die Aufhebungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 608

Für Ehesachen gelten im ersten Rechtszug die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

§ 609

Der Bevollmächtigte bedarf einer besonderen, auf das Verfahren gerichteten Vollmacht.

§ 610

(1) Die Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung und auf Aufhebung können miteinander verbunden werden.

(2) Die Verbindung eines anderen Verfahrens mit den erwähnten Verfahren, insbesondere durch die Erhebung einer Widerklage anderer Art, ist unstatthaft. § 623 bleibt unberührt.

§ 611

Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere

Gründe, als in dem das Verfahren einleitenden Schriftsatz vorgebracht worden sind, geltend gemacht werden.

§ 612

(1) Die Vorschrift des § 261 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Beklagte ist zu jedem Termin, der nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

(4) Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 sind auf den Widerbeklagten entsprechend anzuwenden.

§ 613

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören; es kann sie als Parteien vernehmen. Ist ein Ehegatte am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung von dessen Sitz auf, daß ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, so kann er durch einen ersuchten Richter angehört oder vernommen werden.

(2) Gegen einen zur Anhörung oder zur Vernehmung nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 614

(1) Das Gericht soll das Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amts wegen aussetzen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Verfahrens zweckmäßig ist.

(2) Das Verfahren auf Scheidung soll das Gericht von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, so darf gegen den Widerspruch beider Ehegatten das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(3) Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war.

(4) Die Aussetzung darf nur einmal wiederholt werden und im ganzen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Mit der Aussetzung soll das Gericht in der Regel den Ehegatten nahelegen, eine Eheberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

§ 615

(1) Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden und deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind nur dann nicht zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts der Ehegatte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit das Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

(2) § 529 Abs. 2, 3 ist nicht anzuwenden.

§ 616

(1) Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Ehegatten auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht sind.

(2) Im Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch des die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Ehegatten Tatsachen, die nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

(3) Im Verfahren auf Scheidung kann das Gericht außergewöhnliche Umstände nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur berücksichtigen, wenn sie von dem Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, vorgebracht sind.

§ 617

Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses sind nicht anzuwenden.

§ 618

Urteile in Ehesachen sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 619

Stirbt einer der Ehegatten, bevor das Urteil rechtskräftig ist, so ist das Verfahren in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 620

Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag regeln

1. die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind;
2. den persönlichen Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;

3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
4. die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde im Verhältnis der Ehegatten zueinander;
5. das Getrenntleben der Ehegatten;
6. den Unterhalt eines Ehegatten;
7. die Benutzung der Ehewohnung und des Hausrats;
8. die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch von Amts wegen erlassen.

§ 620 a

(1) Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Ehesache anhängig oder ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts eingereicht ist. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Antragsteller soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen.

(3) Vor einer Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 soll das Jugendamt angehört werden; ist dies wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nicht möglich, so soll das Jugendamt unverzüglich nach der Anordnung gehört werden. § 1695 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Ehesache in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht.

§ 620 b

(1) Das Gericht kann auf Antrag den Beschluß aufheben oder ändern. Das Gericht kann von Amts wegen entscheiden, wenn die Anordnung die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind betrifft oder wenn eine Anordnung nach § 620 Satz 1 Nr. 2 oder 3 ohne vorherige Anhörung des Jugendamts erlassen worden ist.

(2) Ist der Beschluß oder die Entscheidung nach Absatz 1 ohne mündliche Verhandlung ergangen, so ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu beschließen.

(3) Schwebt die Ehesache in der Berufungsinstanz, so ist das Berufungsgericht auch zuständig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Anordnung oder die Entscheidung nach Absatz 1 erlassen hat.

§ 620 c

Hat das Gericht des ersten Rechtszuges auf Grund mündlicher Verhandlung die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind geregelt, die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil angeordnet oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen, so findet die sofortige Beschwerde statt. Im übrigen sind die Entscheidungen nach den §§ 620, 620 b unanfechtbar.

§ 620 d

In den Fällen der §§ 620 b, 620 c sind die Anträge und die Beschwerde zu begründen; das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

§ 620 e

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 620 b, 620 c vor seiner Entscheidung die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung aussetzen.

§ 620 f

Die einstweilige Anordnung tritt beim Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung sowie dann außer Kraft, wenn der Scheidungsantrag oder die Klage zurückgenommen wird oder rechtskräftig abgewiesen ist oder wenn das Eheverfahren nach § 619 in der Hauptsache als erledigt anzusehen ist. Auf Antrag ist dies durch Beschluß auszusprechen. Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 620 g

Die im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstehenden Kosten gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache; § 96 gilt entsprechend.

Zweiter Titel

Verfahren in anderen Familiensachen

§ 621

(1) Für Familiensachen, die

1. die Regelung der elterlichen Gewalt über ein eheliches Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
2. die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde,
3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
4. die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde,

5. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
6. den Versorgungsausgleich,
7. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256),
8. Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, sofern Dritte nicht am Verfahren beteiligt sind,

betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

(2) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Ist eine Ehesache nicht anhängig, so hat es für die örtliche Zuständigkeit bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

(3) Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Familiensache der in Absatz 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 621 a

Für die Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bestimmt sich, soweit sich aus diesem Gesetz oder dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts Besonderes ergibt, das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats. An die Stelle der §§ 2 bis 6, 8 bis 11, 13, 14, 16 Abs. 2, 3 und des § 17 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten die für das zivilprozessuale Verfahren maßgeblichen Vorschriften.

§ 621 b

In Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 kann das Gericht über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften bei den hierfür zuständigen Behörden, Rentenversicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Stellen Auskünfte einholen und Bedienstete dieser Stellen als Zeugen laden. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen und Personen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten.

§ 621 c

Für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 gelten, wenn sie im Anwaltsprozeß zu führen sind, die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.

§ 621 d

Die Endentscheidungen in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 621 e

(1) Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 findet die Beschwerde statt.

(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1, 3 findet die weitere Beschwerde statt, wenn sie zugelassen worden ist; die §§ 545, 547 gelten entsprechend. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. § 577 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Für die weitere Beschwerde müssen die Beteiligten sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 621 f

(1) Ist ein Ehegatte rechtskräftig verurteilt, für den anderen zum Ausgleich von Versorgungsanrechten eine Anwartschaft auf eine bestimmte Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen (§ 1587 b Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so wird der für die Begründung dieser Anwartschaft zu leistende Betrag (§ 1304 b Abs. 2, § 1304 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) vom Gericht des ersten Rechtszuges auf Antrag durch Beschluß gesondert festgesetzt; soweit die Beiträge auf Grund der Erklärung eines Ehegatten als entrichtet gelten (§ 1587 b Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), stellt das Gericht dies fest. Der Antrag kann erst nach Rechtskraft des Scheidungsausspruchs gestellt werden. In dem Beschluß ist der Versicherungsträger zu bezeichnen, an den die Zahlung zu leisten ist oder die Beiträge als entrichtet gelten.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 621 g

Werden die Berechnungsgrößen geändert, nach denen sich der zu leistende Betrag errechnet (§ 1304 b Abs. 2, § 1304 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung), so wird der zu leistende Betrag auf Antrag durch Beschluß neu festgesetzt. § 621 f Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 621 h

Die Vorschriften der §§ 621 f, 621 g gelten entsprechend, wenn

1. in einem gerichtlichen Vergleich ein Ehegatte sich verpflichtet hat, für den anderen zum Ausgleich von Versorgungsansprüchen eine Anwartschaft auf eine bestimmte Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen (§ 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. in einer Urkunde, die von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden ist, ein Ehegatte eine Verpflichtung der in Nummer 1 bezeichneten Art übernommen und sich der Festsetzung des zu leistenden Betrages in einem Verfahren nach den §§ 621 f, 621 g unterworfen hat.

Dritter Titel

Scheidungs- und Folgesachen

§ 622

(1) Das Verfahren auf Scheidung wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig.

(2) Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
2. ein Vorschlag zur Regelung der elterlichen Gewalt unterbreitet wird,
3. Familiensachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

(3) Für die Anwendung allgemeiner Vorschriften treten an die Stelle des Klägers und des Beklagten der Antragsteller und der Antragsgegner.

§ 623

(1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen).

(2) Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht sein. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 628 b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.

(3) Für die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind bedarf es keines Antrags; eine Regelung des persönlichen Verkehrs soll jedoch nur ergehen, wenn ein Ehegatte dies anregt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist.

§ 624

(1) Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auf die Folgesachen.

(2) Eine Bewilligung des Armenrechts für die Scheidungssache erstreckt sich auf die Folgesachen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten gelten entsprechend.

(4) Vorbereitende Schriftsätze, Ausfertigungen oder Abschriften werden am Verfahren beteiligten Dritten nur insoweit mitgeteilt oder zugestellt, als das mitzuteilende oder zuzustellende Schriftstück sie betrifft. Dasselbe gilt für die Zustellung von Entscheidungen an Dritte, die zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigt sind.

§ 625

(1) Hat in einer Scheidungssache der Antragsgegner nicht einen Rechtsanwalt zu seinem Bevollmächtigten bestellt, so ordnet das Prozeßgericht von Amts wegen ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte im ersten Rechtszug hinsichtlich des Scheidungsantrags und der Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind einen Rechtsanwalt bei, wenn diese Maßnahme nach der freien Überzeugung des Gerichts zum Schutz des Antragsgegners unabweisbar erscheint; § 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 gilt sinngemäß. Vor einer Beiordnung soll der Antragsgegner persönlich gehört und dabei besonders darauf hingewiesen werden, daß die Familiensachen des § 621 Abs. 1 gleichzeitig mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden können.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistandes.

§ 626

Wird ein Scheidungsantrag zurückgenommen, so gilt § 271 Abs. 3 auch für die Folgesachen. Erscheint dies im Hinblick auf den bisherigen Sach- und Streitstand in den Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art als unbillig, so kann das Gericht die Kosten anderweitig verteilen. Das Gericht spricht die Wirkungen der Zurücknahme auf Antrag eines Ehegatten aus.

§ 627

(1) Beabsichtigt das Gericht, von einem übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind abzuweichen, so ist die Entscheidung vorweg zu treffen.

(2) Über andere Folgesachen und die Scheidungssache wird erst nach Rechtskraft des Beschlusses entschieden.

§ 627 a

(1) Das Gericht kann dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über eine Folgesache stattgeben, soweit

1. über diese vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist oder
2. die gleichzeitige Entscheidung den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache als unangemessen anzusehen wäre.

Hinsichtlich der übrigen Folgesachen bleibt § 623 unberührt.

(2) Will das Gericht nach Absatz 1 dem Scheidungsantrag vor der Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind stattgeben, so trifft es, wenn hierzu eine einstweilige Anordnung noch nicht vorliegt, gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil eine solche einstweilige Anordnung.

§ 628

(1) Ist dem Scheidungsantrag stattzugeben und gleichzeitig über Folgesachen zu entscheiden, so ergeht die Entscheidung einheitlich durch Urteil.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit es sich um ein Versäumnisurteil handelt. Wird hiergegen Einspruch und auch gegen das Urteil im übrigen ein Rechtsmittel eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch und das Versäumnisurteil zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Wird ein Scheidungsantrag abgewiesen, so werden die Folgesachen gegenstandslos. Auf Antrag einer Partei ist ihr in dem Urteil vorzubehalten, eine Folgesache als selbständige Familiensache fortzusetzen. Ist die Fortsetzung vorbehalten, so ordnet das Gericht die Verhandlung in der Familiensache an; in dieser Sache wird über die Kosten besonders entschieden.

§ 628 a

(1) Gegen Urteile des Berufungsgerichts ist die Revision nicht zulässig, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 2 oder 7 bezeichneten Art erkannt ist.

(2) Soll ein Urteil nur angefochten werden, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bezeichneten Art erkannt ist, so ist § 621 e entsprechend anzuwenden. Wird nach Einlegung der Beschwerde auch Berufung oder Revision eingelegt, so gelten § 623 Abs. 1, § 628 Abs. 1 entsprechend.

§ 628 b

(1) Wird ein Urteil aufgehoben, durch das der Scheidungsantrag abgewiesen ist, so ist die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, das die Abweisung ausgesprochen hat, wenn bei diesem Gericht eine Folgesache zur Entscheidung ansteht. Dieses Gericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, kann, wenn gegen das Aufhebungsurteil Revision eingelegt wird, auf Antrag anordnen, daß über die Folgesachen verhandelt wird.

§ 628 c

Wird eine Entscheidung auf Revision oder weitere Beschwerde aufgehoben, soweit über eine Folgesache entschieden ist, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch in anderen Folgesachen insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der angefochtenen Entscheidung geboten erscheint.

§ 629

Vor der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs werden die Entscheidungen in Folgesachen nicht wirksam.

§ 630

(1) Für das Verfahren auf Scheidung nach § 1565 in Verbindung mit § 1566 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß die Antragsschrift eines Ehegatten auch enthalten:

1. die Mitteilung, daß der andere Ehegatte der Scheidung zustimmen oder in gleicher Weise die Scheidung beantragen wird;

2. den übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und über die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde;
3. die Einigung der Ehegatten über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kinde, die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat.

(2) Die Zustimmung zur Scheidung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, widerrufen werden. Die Zustimmung und der Widerruf können zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

(3) Das Gericht soll dem Scheidungsantrag erst stattgeben, wenn die Ehegatten über die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände einen vollstreckbaren Schuldtitel herbeigeführt haben."

20. Nach § 630 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Titel

Verfahren auf Nichtigerklärung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe"

21. In § 636 Satz 1 wird die Verweisung „§ 628" durch die Verweisung „§ 619" ersetzt.

22. § 640 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In Kindschaftssachen sind die Vorschriften der §§ 609, 612, 613, 615, 616 Abs. 1, §§ 617, 618, 619, 635 entsprechend anzuwenden."

23. In § 640 g Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 628" durch die Verweisung „§ 619" ersetzt.

24. In § 670 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 617, 618, 622 Abs. 1" durch die Verweisung „§§ 612, 616 Abs. 1 und des § 617" ersetzt.

25. In § 697 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist ein Anspruch erhoben, der vor das Familiengericht gehört, so gelten, wenn bei dem Amtsgericht kein Familiengericht gebildet ist, die Absätze 1, 2 entsprechend."

26. In § 709 Nr. 4 fällt der zweite Halbsatz weg.

27. In § 750 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt auch, wenn das Urteil von Amts wegen zuzustellen ist."

28. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 b wird eingefügt:

„2 b. aus Beschlüssen, die den Betrag festsetzen, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist;".

b) Folgende Nummer 3 a wird eingefügt:

„3 a. aus einstweiligen Anordnungen nach § 620;".

29. In § 798 wird an die Verweisung „794 Abs. 1 Nr. 2 a" angefügt: „, 2 b".

30. In § 850 d Abs. 2 Buchstabe a wird vor den Worten „das Vollstreckungsgericht kann das Rangverhältnis" eingefügt:

„für das Rangverhältnis des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten gilt jedoch § 1583 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend;".

31. In § 1042 b Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 215" durch die Verweisung „§ 261 b Abs. 4" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 43 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes und die Verfügung, durch die dem überlebenden Elternteil nach § 1740 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs der vom Kind gewählte Name erteilt wird, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. An die Stelle des Vaters tritt jedoch bei der Ehelicherklärung der überlebende Elternteil oder, wenn beide Eltern gestorben sind, das Kind, bei der Namenserteilung der überlebende Elternteil."

2. § 44 b fällt weg.

3. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Schlüsselgewalt" durch die Worte „der Berechtigung des Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)," ersetzt.

4. § 56 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein nichteheliches Kind auf seinen

Antrag für ehelich erklärt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam."

5. § 57 a fällt weg.

6. § 63 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 63 a

In Verfahren, die den persönlichen Umgang des Vaters mit dem Kinde zum Gegenstand haben (§ 1711 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen."

7. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

(1) Für die dem Familiengericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) Wird eine Ehesache rechtshängig, so gibt das Familiengericht im ersten Rechtszug bei ihm anhängige Verfahren der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art von Amts wegen an das Gericht der Ehesache ab. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) In Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, gelten die Vorschriften des Zweiten und des Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung sowie § 119 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 133 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Soweit § 621 a der Zivilprozeßordnung vorsieht, daß Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht. § 57 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend für die Beschwerde nach den §§ 621 e, 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, steht jedoch der Beschwerdeberechtigung des Jugendamts nicht entgegen."

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1328), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

„Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht und im Bürgerlichen Gesetzbuch dem Familiengericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten".

b) In Nummer 2 werden die Worte „der Schlüsselgewalt" durch die Worte „der Berechtigung des Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen (§ 1357 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)" ersetzt.

c) Nummer 13 fällt weg.

d) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. die Genehmigung für den Scheidungsantrag und für die Erhebung der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);".

e) In Nummer 15 fallen die Worte „und nach § 37 des Ehegesetzes" weg.

f) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes);".

Die Buchstaben c und f gelten nicht, soweit und solange §§ 6, 57 des Ehegesetzes ihre Wirksamkeit behalten.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 9 a wird eingefügt:

„9 a. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung des Betrages, der von einem geschiedenen Ehegatten zur Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist (§§ 621 f bis 621 h der Zivilprozeßordnung);".

b) In Nummer 14 fällt die Verweisung „§ 627 b Abs. 4 Satz 1," weg.

Artikel 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1099), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Ehename, den die Eheleute in der Ehe führen werden."

2. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Vor- und Familiennamen der Ehegatten" durch die Worte „die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen" ersetzt.

3. § 15 c erhält folgende Fassung:

„§ 15 c

(1) Die Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder einen anderen vor der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen anfügt, sowie die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte seinen Geburtsnamen oder einen früheren Ehenamen wieder annimmt, kann auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; er nimmt auf Grund der Erklärungen die Eintragung in das Familienbuch vor. Wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig."

4. Nach § 15 c wird folgender § 15 d eingefügt:

„§ 15 d

(1) Die Erklärung über den Ehenamen von Ehegatten, die ihre Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen haben, ohne die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung abgegeben zu haben, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch für den Ehegatten anlegt; er trägt auf Grund der Erklärung den Ehenamen in das Familienbuch ein. Ist ein Antrag auf Anlegung eines Familienbuchs nicht gestellt, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig."

5. In § 21 Abs. 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. die Vornamen und der Familienname des Kindes,"

6. In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn dem überlebenden Elternteil eines auf eigenen Antrag für ehelich erklärten Kindes der von dem Kinde gewählte Name erteilt worden ist."

7. § 31 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erklärung, durch die

1. ein Kind sich der Änderung des Ehenamens seiner Eltern anschließt,
2. die Mutter eines nichtehelichen Kindes und deren Ehemann diesem ihren Ehenamen erteilen,
3. der Vater eines nichtehelichen Kindes diesem seinen Familiennamen erteilt,
4. ein an Kindes Statt angenommenes Kind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügt,
5. ein an Kindes Statt angenommenes Kind sich der Änderung des Familiennamens des Annehmenden anschließt,

sowie die zu den Nummern 2 und 3 erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und die zu Nummer 3 erforderliche Einwilligung der Mutter können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung."

8. In § 63 Nr. 1 werden die Worte „die Vor- und Familiennamen der Ehegatten" durch die Worte „die Vornamen der Ehegatten und die von ihnen vor und nach der Eheschließung geführten Familiennamen" ersetzt.

9. In § 70 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Die Übertragung von besonderen Aufgaben auf den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West), die sich daraus ergeben, daß diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in ein Personenstandsbuch einzutragen wären."

Artikel 10

Änderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch für Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 der Zivilprozeßordnung, über die gleichzeitig mit einer Scheidungssache zu verhandeln ist."

b) In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Worte „und in Scheidungsfolgesachen" angefügt.

c) In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsstreitigkeiten" die Worte „und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen" eingefügt.

d) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wiederkehrende Leistungen, Versorgungsausgleich".

bb) An die Stelle des Absatzes 2 tritt folgende Vorschrift:

„(2) In Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich sind maßgebend

1. bei der Übertragung von Anwartschaftsrechten der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), bei der Nachentrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und bei Entrichtung einer Geldrente (§ 1587 i des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Jahresbeitrag der wiederkehrenden Leistungen, mindestens jedoch 1 000 Deutsche Mark,

2. bei der Abfindung 8 vom Hundert der Abfindungssumme (§ 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs), mindestens jedoch 1 000 Deutsche Mark."

e) § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten und in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen beträgt der Wert des Streitgegenstandes 4 000 Deutsche Mark."

f) Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Scheidungssachen und Folgesachen

Für die Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) sind die Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen. § 14 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Betreffen Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mehrere Kinder, so erhöht sich der Wert nicht."

g) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen".

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, so wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet."

h) In § 22 Satz 1 wird das Wort „festgesetzt" durch die Worte „oder darüber festgesetzt, ob eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist" ersetzt.

i) § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr erhoben

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),

2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),

3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr)."

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Scheidungssachen und deren Folgesachen wird die volle Gebühr erhoben

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),

2. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil und für Endentscheidungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen, die keine Urteile sind (Urteilsgebühr)."

cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

k) § 34 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Berufung, Revision, Beschwerde in Scheidungsfolgesachen".

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Scheidungsfolgesachen gilt für Verfahren über die Beschwerde nach § 621 e Abs. 1 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und für Verfahren über die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung Absatz 1 sinngemäß."

l) § 41 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 8 sowie nach § 641 d der Zivilprozeßordnung wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben."

bb) Absatz 2 Buchstabe c fällt weg. Das Semikolon nach Buchstabe b wird durch einen Punkt ersetzt.

m) Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten

(1) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 f Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund einer Urkunde nach § 621 h Nr. 2 der Zivilprozeßordnung beantragt wird;
2. für das Verfahren über Anträge auf Neufestsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 g der Zivilprozeßordnung.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung einer mündlichen Verhandlung oder, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, vor der Entscheidung zurückgenommen wird."

n) § 43 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird vor der Verweisung „42" die Verweisung „41 b," eingefügt.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Jedoch wird für mehrere Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 8 sowie nach § 641 d der Zivilprozeßordnung (§ 41 Abs. 1) die Gebühr in jedem Rechtszug nur einmal erhoben."

o) § 46 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 627 Abs. 4" durch die Verweisung „§ 620 c Satz 1, § 620 f Satz 3" ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 34 Abs. 2 bleibt unberührt."

p) § 95 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" die Worte „und in Scheidungsfolgesachen" eingefügt.

q) In § 106 werden nach den Worten „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" die Worte „einschließlich der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 der Zivilprozeßordnung" eingefügt.

r) § 111 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Scheidungsfolgesachen."

bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

cc) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 4" ersetzt durch die Worte „Die Absätze 1, 3 bis 5".

2. Die Kostenordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 30 Abs. 2 wird die Zahl „3000" durch die Zahl „4000" ersetzt.

b) § 94 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „und des Familiengerichts" angefügt.

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bezieht sich die Entscheidung oder Anordnung auf mehrere Fürsorgebedürftige, so erhöht sich der Geschäftswert nicht."

cc) In Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Vormundschaftsgericht" durch das Wort „Gericht" ersetzt.

c) § 97 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft (§§ 1, 4 des Ehegesetzes)."

3. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

a) In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „3000" durch die Zahl „4000" ersetzt.

b) In § 15 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 628 b der Zivilprozeßordnung bildet das weitere Verfahren vor dem Familiengericht mit dem früheren einen Rechtszug."

c) § 31 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung" gestrichen.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dies gilt auch für Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 der Zivilprozeßordnung."

d) In § 36 Abs. 2 werden die Worte „Klage auf Scheidung oder" durch die Worte „eine Scheidungssache oder eine Klage auf" und die Worte „eine solche Klage" durch die Worte „ein solches Verfahren" ersetzt.

e) Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Beigeordneter Rechtsanwalt

(1) Der Rechtsanwalt, der nach § 625 der Zivilprozeßordnung dem Antragsgegner beigeordnet ist, erhält von diesem dieselbe Vergütung wie ein zum Prozeßbevollmächtigten bestellter Rechtsanwalt.

(2) Erfüllt der Antragsgegner die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht, so erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse. Die Vorschriften über den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt gelten entsprechend."

f) An § 37 Nr. 6 werden die Worte angefügt:

„die Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 f Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, soweit nicht § 43 b Nr. 1 Anwendung findet;".

g) § 41 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 627, nach § 627 b," durch die Verweisung „§ 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2," ersetzt.

bb) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für mehrere Verfahren nach § 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2, nach § 641 d, nach § 641 e Abs. 2 oder nach § 641 e Abs. 3 der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal."

cc) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 627, 627 b," durch die Verweisung „§ 620 Satz 1, § 620 b Abs. 1, 2, §§" ersetzt.

h) § 42 fällt weg.

i) Nach § 43 a wird folgender § 43 b eingefügt:

„§ 43 b

Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten

Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren

1. im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 f Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung, wenn die Festsetzung auf Grund einer Urkunde nach § 621 h Nr. 2 der Zivilprozeßordnung erfolgen soll;
2. im Verfahren über einen Antrag auf Neufestsetzung des Betrags, der von einem geschiedenen Ehegatten für die Begründung einer Anwartschaft des anderen auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, nach § 621 g der Zivilprozeßordnung."

k) Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Beschwerde in Scheidungsfolgesachen

Bei Scheidungsfolgesachen erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde nach 621 e Abs. 1 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie über die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung die in § 31 bestimmten Gebühren. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

l) In § 63 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 werden die Worte „nach der Scheidung" jeweils gestrichen.

Artikel 11

Änderung sonstiger Vorschriften

1. § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 215) wird aufgehoben.

2. Die §§ 16, 17, 18 Satz 2 bis 4 und § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923), die §§ 15, 16, 17 Satz 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 210) sowie Artikel 5 Abschnitt VI §§ 14, 15, 16 Satz 2 bis 4 und § 17 Abs. 2 des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) werden aufgehoben.

3. Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961

(Bundesgesetzbl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „nach der Scheidung" gestrichen.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „nach der Scheidung einer Ehe die bisherigen Ehegatten" durch die Worte „die Ehegatten bei der Scheidung der Ehe" ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Streitigkeiten werden nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Vorschriften des Zweiten und des Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung behandelt und entschieden."

c) In § 2 Satz 2 werden die Worte „sowie die Ursachen der Eheauflösung" gestrichen.

d) In § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 fällt das Wort „bisherigen" jeweils weg. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bestand" durch das Wort „Besteht" ersetzt.

e) § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11
Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Gericht der Ehesache des ersten Rechtszuges (Familiengericht).

(2) Ist eine Ehesache nicht anhängig, so ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Ehegatten befindet. § 606 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(3) Wird, nachdem ein Antrag bei dem nach Absatz 2 zuständigen Gericht gestellt worden ist, eine Ehesache bei einem anderen Familiengericht rechtshängig, so gibt das Gericht im ersten Rechtszug das bei ihm anhängige Verfahren von Amts wegen an das Gericht der Ehesache ab. § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend."

f) In Satz 12 werden die Worte „nicht innerhalb eines Jahres" durch die Worte „später als ein Jahr" ersetzt.

g) § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Verfahren ist unbeschadet der besonderen Vorschrift des § 621 a der Zivilprozeßordnung eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

h) § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14
Rechtsmittel

Eine Beschwerde nach § 621 e der Zivilprozeßordnung, die sich lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat richtet, ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfhundert Deutsche Mark übersteigt."

i) In § 18 Abs. 1 Satz 1 und in § 23 wird jeweils das Wort „Amtsgericht" durch das Wort „Familiengericht" ersetzt.

k) § 19 fällt weg.

4. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter."

b) Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften tritt das Familiengericht hinsichtlich der ihm obliegenden Verrichtungen an die Stelle des Vormundschaftsgerichts."

5. In Artikel 7 § 1 Abs. 6 Satz 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) wird nach der Verweisung „§§ 25," eingefügt: „§ 28 Abs. 2, 3, §".

6. § 48 Abs. 1 der Bundesrechtanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „die Vertretung einer Partei" wird eingefügt: „oder die Beistandschaft".

b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 78 a" durch die Verweisung „§ 78 b" ersetzt.

c) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. wenn er dem Antragsgegner auf Grund des § 625 der Zivilprozeßordnung als Beistand beigeordnet ist;".

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

7. Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

a) An § 7 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Beamte soll die Eheschließung erst vornehmen, nachdem die Verlobten eine gemeinsame Erklärung darüber abgegeben haben, welchen Ehenamen sie führen werden. Dies gilt nicht, wenn sich die künftige Na-

mensführung nicht nach § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt."

b) In § 9 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Ehename, den die Eheleute in der Ehe führen werden;".

Artikel 12

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit ab 1. Januar 1980

1. Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

a) § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten auf Antrag Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen, ein Wertausgleich von Versorgungsanrechten aus den in § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gründen nicht stattgefunden hat und Beiträge in dem nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderten Umfang nicht voll entrichtet worden sind. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder

2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

b) Nach § 1265 wird folgender § 1265 a eingefügt:

„§ 1265 a

Ist zugunsten eines unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, ein Wertausgleich nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs voll durchgeführt worden, wird ihm nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes Rente nach §§ 1246 oder 1247 gewährt, wenn die dafür erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Die Rente nach § 1247 wird jedoch nur gewährt, solange der frühere Ehegatte mindestens drei waisenrentenberechtigte Kinder oder zwei waisenrentenberechtigte Kinder unter sechs Jahren erzieht."

c) Nach § 1303 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„V. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 1304

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu berechnen. Dabei gilt der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versicherungsfall.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 §§ 14 und 55 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 1297 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Altersruhegeldes ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Wertausgleich nach § 1587 b Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf den Teil der in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 genannten Anwartschaftsrechte nach Abzug auch der Leistungen nach § 1260 b beschränkt.

§ 1304 a

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird zur Ermittlung von Werteinheiten der auszugleichende Monatsbetrag durch die allgemeine Bemessungsgrundlage geteilt, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkts (§ 1304 Abs. 1 Satz 2) maßgebend

und mit 0,0000125 vervielfältigt ist. § 1233 Abs. 2 und § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gelten entsprechend. Dabei ist § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen.

(2) Soweit in dem nach § 1304 ermittelten Betrag der Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist Absatz 1 Satz 1, auf den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil § 96 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an einen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der Rentenversicherung der Arbeiter anstelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 1304 b Abs. 1 Satz 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 zu mindern oder zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 durch den sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens durch 6,25, höchstens durch 16,66, geteilt werden, und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(5) Die Anzahl der bei der Ermittlung nach § 1258 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate mindert oder erhöht sich um die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird bei dem ausgleichsberechtigten Versicherten für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 1246 Abs. 3, § 1247 Abs. 3 und die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 1248 Abs. 7 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 Buchstabe c, des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(6) Die Minderung der Antwartschaftsrechte des ausgleichspflichtigen Versicherten kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; Absatz 1 und § 1304 b Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 1304 b

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer zwischen den geschiedenen Ehegatten nach § 1587 r des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, gilt § 1304 a Abs. 1 entsprechend.

(2) Für je 100 Werteinheiten ist der Beitrag zu entrichten, der sich unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes und des zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts ergibt. § 1233 Abs. 2 gilt. Für den Monatsbetrag, für den nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge als entrichtet gelten, sind Werteinheiten gemäß Absatz 1 anzurechnen.

(3) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die auf die entrichteten Beiträge entfallenden Werteinheiten zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die auf die entrichteten Beiträge entfallenden Werteinheiten durch den sich ohne die Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens durch 6,25, höchstens durch 16,66, geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(4) Die Anzahl der bei der Ermittlung der nach § 1258 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate erhöht sich um die sich nach Absatz 3 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 3 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 1246 Abs. 3, § 1247 Abs. 3 und die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 1248 Abs. 7 hinzugerechnet,

höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Anzahl der in die Ehezeit fallenden, mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 Buchstabe c, des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(5) Der Versicherungsträger hat den Beteiligten auf Anfrage die ermittelten Werteinheiten und die hierfür zu entrichtenden Beiträge mitzuteilen. Der Entrichtung der Beiträge steht die Bereiterklärung des Versicherten gleich, wenn die Beiträge unverzüglich nach der Mitteilung entrichtet werden. § 1233 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 1304 c

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 1304 bis 1304 b zuständigen Versicherungsträger und regelt das Verfahren zur Durchführung, insbesondere die Führung des Versicherungskontos und Art und Form der Mitteilungen und Bescheide.

(2) Er bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr

1. den zur Ermittlung des Höchstbetrages an Anwartschaftsrechten im Sinne des § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Betrag, der höchstens ein monatliches Altersruhegeld ist, das für einen Kalendermonat der Ehezeit in dem Kalenderjahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig wird, nach § 1255 erreichbar ist,
2. die Beiträge, die erforderlich sind, um den Betrag zu erreichen, der nach den §§ 621 f bis h der Zivilprozeßordnung festzusetzen ist. Dabei ist der zu begründende Betrag beginnend mit einer Deutschen Mark um jeweils eine Deutsche Mark bis zu einem Betrag zu staffeln, der sich unter Zugrundelegung von 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ergibt. Für die Berechnung dieser Beiträge gilt § 1304 b Abs. 2 entsprechend.

(3) Die dem Versicherungsträger durch die gemäß § 1587 b Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als entrichtet geltenden Beiträge entstehenden Aufwendungen und Verwaltungskosten werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten; sie kann bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird."

2. Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten auf Antrag Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen, ein Wertausgleich von Versorgungsanrechten aus den in § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gründen nicht stattgefunden hat und Beiträge in dem nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderten Umfang nicht voll entrichtet worden sind. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 23 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 24 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

b) Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Ist zugunsten eines unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, ein Wertausgleich nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs voll durchgeführt worden, wird ihm nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes Rente nach §§ 23 oder 24 gewährt, wenn die dafür erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Die Rente nach § 24 wird jedoch nur gewährt, solange der frühere Ehegatte mindestens drei waisenrentenberechtigte Kinder oder zwei waisenrentenberechtigte Kinder unter sechs Jahren erzieht."

c) Nach § 82 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„V. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 83

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach

§ 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Altersruhegeldes ohne Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 37 a zu berechnen. Dabei gilt der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versicherungsfall.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Altersruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 §§ 14 und 54 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 37 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 74 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Altersruhegeldes ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung § 96 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Wertausgleich nach § 1587 b Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf den Teil der in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 genannten Anwartschaftsrechte nach Abzug auch der Leistungen nach § 37 b beschränkt.

§ 83 a

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird zur Ermittlung von Werteinheiten der auszugleichende Monatsbetrag durch die allgemeine Bemessungsgrundlage geteilt, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt (§ 83 Abs. 1 Satz 2) maßgebend und mit 0,0000125 vervielfältigt ist; § 10 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gelten entsprechend. Dabei ist § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen.

(2) Soweit in dem nach § 83 ermittelten Betrag der Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte ohne den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist Absatz 1 Satz 1, auf den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil § 96 Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung an einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der Rentenversicherung der Angestellten anstelle der für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzten Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 83 b Abs. 1 Satz 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 32 Abs. 3 bis 7 und § 32 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 zu mindern oder zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 durch den sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens durch 6,25, höchstens durch 16,66, geteilt werden, und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(5) Die Anzahl der bei der Ermittlung nach § 35 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate mindert oder erhöht sich um die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird bei dem ausgleichsberechtigten Versicherten für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 25 Abs. 7 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Buchstabe c, des § 36 Abs. 3 und des § 37 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(6) Die Minderung der Anwartschaftsrechte des ausgleichspflichtigen Versicherten kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; Absatz 1 und § 83 b Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 83 b

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer zwischen den geschiedenen Ehegatten nach § 1587 r des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen, gilt § 83 a Abs. 1 entsprechend.

(2) Für je 100 Werteinheiten ist der Beitrag zu entrichten, der sich unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes und des zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts ergibt. § 10 Abs. 2 gilt. Für den Monatsbetrag, für den nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge als entrichtet gelten, sind Werteinheiten gemäß Absatz 1 anzurechnen.

(3) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 32 Abs. 3 bis 7 und § 32 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die auf die entrichteten Beiträge entfallenden Werteinheiten zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die auf die entrichteten Beiträge entfallenden Werteinheiten durch den sich ohne die Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens durch 6,25, höchstens durch 16,66, geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(4) Die Anzahl der bei der Ermittlung der nach § 35 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate erhöht sich um die sich nach Absatz 3 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 3 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 25 Abs. 7 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Anzahl der in die Ehezeit fallenden, mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, auch wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Buchstabe c, des § 36 Abs. 3 und des § 37 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(5) Der Versicherungsträger hat den Beteiligten auf Anfrage die ermittelten Werteinheiten und die hierfür zu entrichtenden Beiträge mitzuteilen. Der Entrichtung der Beiträge steht die Bereiterklärung des Versicherten gleich, wenn die Beiträge unverzüglich nach der Mitteilung entrichtet werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 83 c

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 83 bis 83 b zuständigen Versicherungsträger und regelt das Verfahren zur Durchführung, insbesondere die Führung des Versicherungskontos und Art und Form der Mitteilungen und Bescheide.

(2) Er bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr den zur Ermittlung des Höchstbetrages an Anwartschaftsrechten im Sinne des § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Betrag, der höchstens ein monatliches Altersruhegeld ist, das für einen Kalendermonat der Ehezeit in dem Kalenderjahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig wird, nach § 32 erreichbar ist.

(3) Die dem Versicherungsträger durch die gemäß § 1587 b Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als entrichtet geltenden Beiträge entstehenden Aufwendungen und Verwaltungskosten werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten; sie kann bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird."

3. Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

a) § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten auf Antrag Rente gewährt, wenn in die Ehe anrechnungsfähige Versicherungsjahre oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegte Rentenbezugszeiten des Versicherten fallen, ein Wertausgleich von Versorgungsanrechten aus den in § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gründen nicht stattgefunden hat und Beiträge in dem nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geforderten Umfang nicht voll entrichtet worden sind. Die Rente wird jedoch nur gewährt,

1. solange die frühere Ehefrau berufsunfähig (§ 46 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 47

Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder

2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat."

b) Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Ist zugunsten eines unverheirateten früheren Ehegatten, dessen Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, ein Wertausgleich nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches voll durchgeführt worden, wird ihm nach dem Tode seines früheren Ehegatten für die Zeit der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes Rente nach § 46 oder § 47 gewährt, wenn die dafür erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Die Rente nach § 47 wird jedoch nur gewährt, solange der frühere Ehegatte mindestens drei waisenrentenberechtigte Kinder oder zwei waisenrentenberechtigte Kinder unter sechs Jahren erzieht."

c) Nach § 95 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„6. Anwartschaftsrechte und Ansprüche früherer Ehegatten

§ 96

(1) Zur Ermittlung des für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebenden Betrages ist der Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ohne Leistungszuschlag, Kinderzuschuß und Leistungen nach § 58 a zu berechnen. Dabei gilt der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags als Versicherungsfall.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem die Summe bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegten Verhältniswerte (Werteinheiten) für in die Ehezeit fallende und nach Absatz 1 berücksichtigte Zeiten zu der Summe der insgesamt zugrunde gelegten Werteinheiten steht. Bei der Berechnung des Verhältnisses bleiben Werteinheiten nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 und § 10 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unberücksichtigt. Im übrigen gilt § 54 Abs. 3 vorletzter Satz entsprechend. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um Leistungen nach § 58 a zu erhöhen, soweit sie auf die Ehezeit entfallen; § 89 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Ist in dem nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrag des Knappschaftsruhegeldes ein Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten enthalten, ist auf den Leistungsanteil, der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, Absatz 2 und auf den Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten § 1304 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Wertausgleich nach § 1587 b Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf den Teil der in Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 genannten Anwartschaftsrechte nach Abzug auch der Leistungen nach § 58 b beschränkt.

§ 96 a

(1) Sind auf Grund eines rechtskräftigen Urteils Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, wird der auszugleichende Monatsbetrag zur Ermittlung von Werteinheiten durch die allgemeine Bemesungsgrundlage, die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkts (§ 96 Abs. 1 Satz 2) maßgebend und mit 0,0000167 vervielfältigt ist, geteilt; § 54 Abs. 3 vorletzter Satz gilt entsprechend. Dabei ist § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigen. § 54 Abs. 10 gilt entsprechend.

(2) Soweit in dem nach § 96 ermittelten Betrag der Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Leistungsanteil aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten enthalten war, ist der Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte entsprechend den jeweiligen Leistungsanteilen aufzuteilen. Auf den Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaftsrechte, der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfällt, ist Absatz 1 Satz 1, auf den nicht auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil ist § 1304 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung oder § 83 a Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit von einem Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten an einen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung Anwartschaftsrechte übertragen sind, sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung an Stelle der auf die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten entfallenden Werteinheiten die sich in entsprechender Anwendung des § 96 a Abs. 1 Satz 1 ergebenden Werteinheiten festzusetzen.

(4) Für die Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten, die sich nach § 54 Abs. 3 bis 9 und § 54 a aus den bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zu-

rückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, um die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 zu mindern oder zu erhöhen. Eine Zurechnungszeit ist mit dem Monatsdurchschnitt zu bewerten, der sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergibt. Die Anzahl der insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate ist um die Zahl zu mindern oder zu erhöhen, die sich ergibt, wenn die Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 durch den sich ohne die Minderung oder Erhöhung ergebenden Monatsdurchschnitt, mindestens 6,25, höchstens durch 20,83, geteilt werden und die sich ergebende Zahl auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundet wird.

(5) Die Anzahl der bei der Ermittlung nach § 56 Abs. 1 zugrunde zu legenden Kalendermonate mindert oder erhöht sich um die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl. Die sich nach Absatz 4 ergebende Zahl von Kalendermonaten wird bei dem ausgleichsberechtigten Versicherten für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 49 Abs. 1 und für die Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten nach § 49 Abs. 3 hinzugerechnet, höchstens jedoch insoweit, als sie zusammen mit der Zahl der in die Ehezeit fallenden mit Beiträgen belegten Kalendermonate und Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten sowie Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld, auch wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c, des § 56 Abs. 2 und des § 58 nicht erfüllt sind, die Gesamtzahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

(6) Die Minderung der Anwartschaftsrechte des ausgleichspflichtigen Versicherten kann auf Antrag ganz oder teilweise durch Entrichtung von Beiträgen ausgeglichen werden; § 96 a Abs. 1 gilt entsprechend. Für je 100 Werteinheiten ist der Beitrag zu entrichten, der sich unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Beitragssatzes und des zuletzt in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts ergibt. § 54 Abs. 10 gilt.

§ 96 b

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für die Durchführung der §§ 96 und 96 a zuständigen Versicherungsträger und regelt das Verfahren zur Durchführung, insbesondere die Führung des Versicherungskontos und Art und Form der Mitteilungen und Bescheide.

(2) Er bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr

1. den zur Ermittlung des Höchstbetrages an Anwartschaftsrechten im Sinne des § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Betrag, der höchstens ein monatliches Knappschaftsruhegeld ist, das für einen Kalendermonat der Ehezeit in dem Kalenderjahr, in dem der Scheidungsantrag rechtshängig wird, nach § 54 erreichbar ist,
2. die Beiträge, die erforderlich sind, um den Betrag zu erreichen, der nach den §§ 621 f bis h der Zivilprozeßordnung festzusetzen ist. Dabei ist der zu begründende Betrag beginnend mit einer Deutschen Mark um jeweils eine Deutsche Mark bis zu einem Betrag zu staffeln, der sich unter Zugrundelegung von 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Zweieinhalbfachen der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ergibt. Für die Berechnung dieser Beiträge gilt § 96 a entsprechend."

4. Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1980, aber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung. Ist eine Witwe vorhanden, ist eine Rente nach Satz 1 nicht zu gewähren, wenn die frühere Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 1265 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(4) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 1268 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung."

5. Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1980, aber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung. Ist eine Witwe vorhanden, ist eine Rente nach Satz 1 nicht zu gewähren, wenn die frühere Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(4) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 45 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung."

6. In Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhält § 14 folgende Fassung:

„§ 14

(1) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1980, aber nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung. Ist eine Witwe vorhanden, ist eine Rente nach Satz 1 nicht zu gewähren, wenn die frühere Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

(2) Ist der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1972 gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Ist der frühere Ehemann vor dem 1. Januar 1973, aber nach dem 30. April 1942 gestorben, gilt § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1973 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß seiner früheren Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach seinem Tode auch dann Rente gewährt wird, wenn die Voraussetzungen des § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1972 geltenden Fassung erfüllt sind. Wird durch Satz 1 erstmals ein Anspruch auf Leistung begründet, ist die Leistung frühestens vom 1. Januar 1973 an zu gewähren.

(4) Für die Berechnung der Rente nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 69 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung."

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn die Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden ist.

2. Haben Ehegatten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen, können sie gemeinsam bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, daß sie einen Ehenamen führen wollen, der den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

   Dies gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

   Die Namensänderung erstreckt sich auf Abkömmlinge, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur dann, wenn diese sich der Erklärung der Eltern anschließen.

   Die Erklärungen der Ehegatten sowie der Abkömmlinge müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

   Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Ehegatten führt; er trägt auf Grund der Erklärungen den neuen Ehenamen in das Familienbuch ein. Wird ein Familienbuch nicht geführt, so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

Der zur Entgegennahme der Erklärung zuständige Standesbeamte gibt den Namenswechsel der Ehegatten und der Personen, auf die sich der Namenswechsel gemäß Absatz 2 erstreckt, durch einmaliges Einrücken im Bundesanzeiger und in dem für amtliche Bekanntmachungen im Amtsbezirk bestimmten Blatt öffentlich bekannt.

3. Für die Scheidung der Ehe und die Folgen der Scheidung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann, wenn die Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden ist.

   Der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden ist, bestimmt sich auch künftig nach bisherigem Recht. Unterhaltsvereinbarungen bleiben unberührt.

   Die §§ 1587 bis 1587 s des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung von Artikel 1 Nr. 14 sind auf Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden sind, nicht anzuwenden.

   Auf den Versorgungsausgleich zwischen Ehegatten, deren Ehe nach dem 1. Januar 1975, aber vor dem 1. Januar 1980 geschieden wird, sind ausschließlich die für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Abfindung nach § 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann in diesen Fällen auch in Form der Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verlangt werden.

4. Artikel 1 Nr. 11 ist auf Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden sind, nicht anzuwenden.

5. Artikel 3 Nr. 4, 5, 6 ist auf solche Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften für nichtig erklärt oder aufgehoben worden sind, nicht anzuwenden.

6. § 592 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt auch, wenn der Arbeitsunfall nach dem 30. Juni 1963 eingetreten und die Ehe nach dem ... geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

7. Für einen Rechtsstreit in Ehesachen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

   a) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe oder auf Herstellung des ehelichen Lebens geschlossen worden ist, ist wieder zu eröffnen.

      Ist eine Scheidungssache noch im ersten Rechtszug anhängig, so ist die Sache durch Beschluß zur Fortsetzung oder Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung an das für sie zuständige Familiengericht zu verweisen.

   b) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

   c) Ist ein Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Rechtsmittelinstanz anhängig, so ist, wenn die Ehe aufgelöst wird, in der ersten Entscheidung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeht, über die Kosten des gesamten Verfahrens nach Maßgabe des § 93 a Abs. 1, 3, 4 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden.

   d) Werden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Folgesachen der in § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art anhängig gemacht, während die Scheidungssache in der Rechtsmittelinstanz anhängig ist, so wird der Scheidungsausspruch nicht wirksam, bevor nicht über die Folgesachen erstinstanzlich entschieden ist; das Familiengericht kann den Scheidungsausspruch vorher für wirksam erklären, wenn die Voraussetzungen des § 627 a Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gegeben sind.

   e) Ein Verfahren auf Nichtigerklärung einer Ehe auf Grund des § 19 oder des § 22 des Ehegesetzes ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen. § 91 a der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

8. Ein Urteil in einer Ehesache, das auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ergangen ist, steht der Berufung auf solche Tatsachen nicht entgegen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind.

9. Für die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in den Fällen des § 621 e Abs. 2, § 628 a Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt Artikel 6 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) sinngemäß.

10. Ist eine Ehe nach den bisher geltenden Vorschriften für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden, so ist § 850 d Abs. 2 Buchstabe a der Zivilprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

11. Verfahren nach § 57 des Ehegesetzes und nach § 44 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich erledigen, sind gerichtsgebührenfrei.

12. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gestez aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

13. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

14. Artikel 12 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Seite

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

I. Anlaß und Ziele der Reform

Eine Neuregelung des Eherechts ist dringend erforderlich. Die Bundesregierung hatte deshalb am 20. September 1971 dem Bundestag den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG-E, Drucksache VI/2577) vorgelegt, der das Recht der Ehewirkungen, der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen umfaßte. Am 25. Mai 1972 war dem Bundestag ferner der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (2. EheRG-E, Drucksache VI/3453) zugeleitet worden. Dieser enthielt eine Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten. Beide Entwürfe konnten in der 6. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wegen der vorzeitigen Neuwahl nicht mehr verabschiedet werden.

Um die auch weiterhin als vordringlich anzusehende Neugestaltung des Ehe- und Familienrechts sowie des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten zu verwirklichen, legt die Bundesregierung hiermit einen neuen Entwurf vor. Dieser faßt die beiden vorhergehenden Entwürfe in einem Gesetzeswerk zusammen und stimmt mit diesen, abgesehen von einigen sich aus der Zusammenfassung ergebenden redaktionellen Änderungen, im wesentlichen überein. Soweit jedoch der Bundesrat in seinen am 9. Juli 1971 und am 24. März 1972 beschlossenen Stellungnahmen Änderungen vorgeschlagen hat, denen die Bundesregierung in ihren Gegenäußerungen zugestimmt hat, sind diese in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden.

1. Reform des Rechts der Ehewirkungen, des Scheidungs- und des Scheidungsfolgenrechts

Die Bestimmungen über die Ehewirkungen, die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen sind auf der Grundlage der „Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts" erarbeitet worden, welche die beim Bundesministerium der Justiz gebildete Eherechtskommission in ihrem ersten Teilbericht im Mai 1970 vorgelegt hat. Außerdem wurden die zahlreichen Stellungnahmen von Verbänden, Vereinigungen und Privatpersonen verwertet, die nach der Veröffentlichung des „Diskussionsentwurfs eines Gesetzes über die Neuregelung des Rechts der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen" seit Juli 1970 im Bundesministerium der Justiz eingegangen sind. Mit der Veröffentlichung des Diskussionsentwurfs sollte eine möglichst breite Erörterung der Reformabsichten in allen interessierten Kreisen herbeigeführt werden, da eine grundlegende Neuordnung des Scheidungsrechts in das Leben jedes einzelnen eingreifen kann. Damit wurde ein neuer Weg des Gesetzgebungsverfahrens beschritten, der sich — wie die zahlreichen Zuschriften beweisen — als richtig und in diesem Falle auch als notwendig erwiesen hat.

Soweit die vorgebrachten Wünsche und Anregungen gerechtfertigt erschienen, sind sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

In dem vorliegenden Entwurf wird die rechtliche Regelung über die Wirkungen der Ehe, die Ehescheidung und die Folgen der Scheidung auf eine neue Grundlage gestellt. Die neue Konzeption trägt den gegenüber der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs um 1900 veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der gewandelten Stellung der Frau, aber auch dem neuen Verständnis der Ehe als einer partnerschaftlichen Verbindung gleichberechtigter und gleichverpflichteter Ehegatten Rechnung.

Ausgangspunkt für die Reformkonzeption ist der Grundsatz, daß die Ehegatten alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens im gegenseitigen Einverständnis und in eigener Verantwortung regeln. Die im geltenden Recht noch vorhandene Rollenfixierung, nach der die Frau grundsätzlich darauf festgelegt wird, den Haushalt zu führen und ihre Erwerbstätigkeit Ausnahmecharakter hat, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr. Heute sind mehr als die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen verheiratet. Die meisten verheirateten Frauen sind in der ersten Zeit der Ehe noch erwerbstätig, immer mehr bleiben es, immer mehr kehren nach kürzerer oder längerer Unterbrechung wieder in den Beruf zurück. Die im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau ohnehin problematische gesetzliche Fixierung der sogenannten Hausfrauenehe wurde deshalb zugunsten des auch vom Bundesverfassungsgericht (Bd. 22, S. 93 ff.) anerkannten Grundsatzes der auf übereinstimmender Entscheidung der Ehegatten beruhenden Aufgabenteilung in der Ehe aufgegeben. Die übermäßige Belastung eines Ehegatten mit Erwerbstätigkeit und Hausarbeit oder die Vernachlässigung der Kinder muß aber vermieden werden. Deshalb legt der Entwurf ausdrücklich fest, daß auf die beiderseitigen Belange der Ehegatten und der Familie Rücksicht zu nehmen ist.

Indem der Entwurf die Funktionsteilung in der Ehe der freien Entscheidung der Ehegatten überläßt, rückt er auch ihre gemeinsame Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder, für die Aufbringung des Familienunterhalts und die Haushaltsführung in den Vordergrund. Der Beitrag zum Familienunterhalt durch Haushaltsführung ist dem durch Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Diese Aufwer-

tung der Hausfrauentätigkeit und der Pflege und Erziehung der Kinder findet ihren Niederschlag folgerichtig vor allem in der Regelung des Unterhalts nach der Scheidung und des Versorgungsausgleichs. Regelungen des geltenden Rechts, die nur aus der früheren Vorrangstellung des Mannes zu erklären sind, wie die Bestimmung des Mannesnamens zum Ehe- und Familiennamen und die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau, werden durch verfassungsmäßige Lösungen ersetzt.

Bisher lag dem Ehescheidungsrecht das mit Zerrüttungselementen durchsetzte sogenannte Schuldprinzip zugrunde. Eine Ehe konnte geschieden werden, wenn ein Ehegatte schuldhaft die ehelichen Pflichten verletzt hatte und ihm diese Eheverfehlungen nachgewiesen werden konnten. Um die Scheidung überhaupt zu erreichen und wegen der mit dem Schuldspruch verknüpften Folgen für den Unterhalt, die Witwenversorgung und die Zuteilung der Kinder war es nötig, möglichst viel Nachteiliges über den anderen Ehegatten im Eheprozeß vorzutragen. Dies führte zur Vergiftung der familiären Beziehungen und zur Unwahrheit im Prozeß.

Der Entwurf stellt demgegenüber nur noch auf das Scheitern einer Ehe als einzigen Scheidungsgrund ab. Nicht jede, sondern nur die endgültige Zerrüttung führt zur Scheidung. Deshalb verwendet der Entwurf nicht den herkömmlichen Begriff der Zerrüttung, sondern führt denjenigen des Scheiterns neu ein.

Vom Zerrüttungsprinzip, bei dem allein der objektive Zustand einer Ehe maßgebliches Kriterium für den Richter ist, wird eine Versachlichung des Ehescheidungsverfahrens und die Wiederherstellung der Wahrhaftigkeit im Prozeß erwartet.

Durch die Einführung des Zerrüttungsprinzips wird der Grundsatz, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, nicht angetastet. Dies in den scheidungsrechtlichen Vorschriften auszusprechen, erscheint jedoch überflüssig; es reicht aus, wenn der Grundsatz — wie bisher — im Recht der Eheschließung gesetzgeberisch zum Ausdruck kommt (vgl. § 13 Abs. 2 EheG).

Vorgeschlagen ist — von dem Begriff der auf Lebenszeit angelegten Ehe ausgehend — eine Härteklausel, nach der das Gericht trotz des Scheiterns einer Ehe deren Scheidung verweigern kann. Im Gegensatz zu dem mit Recht viel kritisierten Widerspruchsrecht des geltenden § 48 Abs. 2 EheG kann diese Härteklausel jedoch nur in ganz extremen Fällen angewendet werden. Wirtschaftliche Umstände sind keine Härten in diesem Sinne. Sie müssen durch ein verbessertes Unterhaltsrecht, soziale Vorsorge, Hilfen durch Arbeitsförderung usw. — wie sie der Entwurf vorsieht — gelöst werden. Sie berechtigen nicht zur Verweigerung der Scheidung, weil die Ehe nicht zu einer reinen Versorgungseinrichtung abgewertet werden darf. Härten entstehen für die betroffenen Ehegatten bei jeder Scheidung, deshalb bleiben gewöhnliche Härten ebenfalls außer Betracht.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so genügt für die Anwendung der Härteklausel nicht — wie dies bei § 48 Abs. 2 EheG der Fall ist —, daß sich der nicht scheidungswillige Ehegatte darauf beruft. Das Gericht hat vielmehr die Belange beider Ehegatten gegeneinander abzuwägen. Die Härteklausel kann nur dann zum Zuge kommen, wenn bei dieser Güterabwägung auf der Seite des nicht scheidungswilligen Ehegatten eine so schwere Härte verbleibt, daß trotz des Nichtmehrbestehens der Lebensgemeinschaft der Ehegatten die Aufrechterhaltung der rein rechtlichen Bindung der Ehe geboten erscheint.

Schuldgründe sollen auch für die Regelung der Scheidungsfolgen keine Bedeutung mehr haben. Nach geltendem Recht hat der Ehegatte, der die alleinige oder überwiegende Schuld an der Scheidung trägt, keinen Anspruch auf Unterhalt. Diese Folge trifft durch ihren sachfremden Strafcharakter besonders die nicht erwerbstätige Frau schwer. Der Entwurf beseitigt diese unsoziale Benachteiligung der Frau. Er regelt Unterhalt und Altersversorgung allein nach objektiven Merkmalen.

Mit der Ehescheidung entfällt die gemeinsame wirtschaftliche Grundlage der Ehegatten, deshalb enden grundsätzlich ihre gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen. Die gemeinsame Verantwortung der Ehegatten füreinander kann in gewissen Fällen jedoch über die Scheidung hinaus fortwirken. Der Entwurf sieht deshalb in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht folgende Unterhaltstatbestände vor:

Ein Ehegatte hat Anspruch gegen den anderen auf Unterhalt,

- wenn er ein gemeinschaftliches Kind zu erziehen oder zu pflegen hat,
- wenn er im Zeitpunkt der Scheidung wegen Krankheit an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist oder
- wenn er zum Zeitpunkt der Scheidung ein Alter erreicht hat, in dem von ihm eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

Der Ehegatte, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen, braucht nicht schlechthin jede ihm gebotene Erwerbstätigkeit anzunehmen, sondern nur eine solche, die seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten, seinem Lebensalter und den ehelichen Lebensverhältnissen angemessen ist. Es wird außerdem besonders berücksichtigt, daß die von den Ehegatten getroffene Arbeitsteilung in der Ehe über die Ehe hinaus fortwirken kann. Insoweit daraus ein Ehegatte in seinem beruflichen Fortkommen benachteiligt ist, ergibt sich für den anderen aus der Mitverantwortung für diese durch die Ehe geschaffene Lage die Pflicht zur Unterhaltsleistung.

Unterhalt ist insoweit und solange zu gewähren, bis der bedürftige Ehegatte in das Erwerbsleben so eingegliedert ist, daß er seinen Lebensunterhalt nachhaltig, d. h. auf Dauer, selbst bestreiten kann; schlägt der Versuch der Wiedereingliederung in eine angemessene Erwerbstätigkeit fehl, so kann der geschiedene Ehegatte wieder Unterhalt verlangen. Abgesehen von dem Unterhaltsanspruch bei Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder und bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit wegen Alters oder Krankheit ist Ziel der Unterhaltsgewährung also die Hilfe zur Selbsthilfe. Deshalb umfaßt der Unterhalt auch

die Kosten einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.

Darin liegt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Unterhaltsrecht. Der nicht erwerbstätige Ehegatte ist nach der geltenden Unterhaltskonzeption unvorbereitet, wenn eine ihm an sich zustehende Unterhaltsleistung plötzlich ausbleibt, weil der andere Ehegatte nicht mehr leistungsfähig ist oder aus sonstigen Gründen die Zahlungen einstellt. Er ist dann zu jeder, auch untergeordneter Tätigkeit gezwungen und bleibt besonders im Alter ohne jede Versorgung.

Die dem Entwurf zugrunde liegende Konzeption geht einen anderen Weg. Nun wird von dem nicht erwerbstätigen Ehegatten zwar verlangt, daß er sich auf eine Berufstätigkeit umstellt und unter Umständen sich noch aus- oder fortbilden läßt. Er wird aber wirtschaftlich selbständig und bleibt nicht mehr auf Dauer abhängig von der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit des anderen Ehegatten. Unabhängig davon, ob der verpflichtete Ehegatte für die Wiedereingliederungskosten aufkommen kann, kann der bedürftige Ehegatte öffentliche Hilfe, zum Beispiel nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, erhalten.

Die Unterhaltskonzeption des Entwurfs wird ergänzt durch den Versorgungsausgleich, der eine bedeutende Neuerung des Entwurfs darstellt. Die Aufgabenverteilung in der Hausfrauenehe, die weiterhin von großer Bedeutung bleiben wird, führt im geltenden System der sozialen Sicherheit dazu, daß in aller Regel allein der Mann eine eigenständige Alterssicherung erwirbt; die Ehefrau erhält eine von dem Ehemann abgeleitete Versorgung. Diese Regelung ist unbefriedigend. Die Anrechte und Aussichten auf Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die ein erwerbstätiger Ehegatte während der Ehe erwirbt, beruhen auf gemeinsamen Leistungen der Ehegatten in der Ehe entsprechend der von ihnen vereinbarten Arbeitsteilung. Die Leistungen, die der nichterwerbstätige Ehegatte für die Ehe erbringt, sind nicht geringer zu veranschlagen als die Erwerbstätigkeit des anderen Teils. Es ist deshalb angemessen, daß die Anrechte auf Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die für einen Ehegatten begründet, aber von beiden Ehegatten „verdient" werden, zwischen ihnen auszugleichen sind, wenn die Ehe geschieden wird. Derselbe Gedanke des Ausgleichs des in der Ehe erworbenen Vermögens ist im geltenden Recht in der Regelung des ehelichen Güterrechts über den Zugewinnausgleich enthalten.

Die vielfach fehlende soziale Sicherung der Frau wird besonders deutlich bei der Scheidung der Ehe. Die Frau ist nach geltendem Recht auf einen Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Mann angewiesen, der — wenn der Mann das Rentenalter erreicht hat — häufig wegen mangelnder Leistungsfähigkeit nicht verwirklicht werden kann. An der Versorgung des Mannes, deren Anrechte ganz oder zum Teil während der Ehe erworben worden sind, partizipiert die Frau dagegen überhaupt nicht. Durch den vom Entwurf vorgesehenen Ausgleich der Anwartschaften wird dieses unbillige Ergebnis vermieden. Es ist beabsichtigt, die Möglichkeit zu eröffnen, Rentenanwartschaften, die durch Aufteilung vermindert worden sind, durch Entrichtung von Beiträgen wieder entsprechend aufzustocken. Damit wird ein geschiedener Ehegatte in die Lage versetzt, den durch die Aufteilung erlittenen Nachteil auszugleichen.

2. Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten

Das neue materielle Recht erfordert nach seinem Grundgedanken eine Überarbeitung auch der Zuständigkeiten und des Verfahrens für die Scheidung und die Scheidungsfolgenregelungen. Die Neuordnung des Scheidungsverfahrens ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Scheidungsreform.

Bisher ist für den Scheidungsprozeß und die durch die Scheidung ausgelösten Folgeverfahren keine einheitliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts begründet. Auch zeitlich sind die einzelnen Entscheidungen nicht miteinander verknüpft. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Er führt zu einer Aufsplitterung der Verfahren, die nicht nur unrationell ist und eine sachgerechte Erledigung der an sich zusammengehörenden Angelegenheiten erschwert. Die getrennte Erledigung der einzelnen Verfahren kann die Ehegatten darüber hinaus unnötig belasten, weil sie diese auch nach der Scheidung immer wieder zu einer Auseinandersetzung mit ihrer früheren Ehe zwingt. Durch die heute ohne Rücksicht auf die Regelung der Folgen mögliche Scheidung wird den Ehegatten schließlich die Tragweite ihrer Trennung häufig nicht rechtzeitig vor Augen geführt. Es entspricht der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts, diesen Zustand zu ändern. Danach soll zukünftig nicht nur derselbe Richter für den Scheidungsprozeß und die wichtigsten Folgeverfahren zuständig sein, so daß eine sachgerechte Regelung der gesamten mit der Scheidung zusammenhängenden Fragen erreicht werden kann. Darüber hinaus soll der Richter auch bei ihm im Zusammenhang mit der Scheidung anhängige Verfahren zur gleichen Zeit erledigen, damit der Ausspruch der Scheidung möglichst nicht ohne Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen ergeht.

Die für Scheidungssachen und ihre Folgesachen vorgesehene Zusammenfassung der Zuständigkeiten legt es nahe, verwandte familienrechtliche Angelegenheiten in die Regelung einzubeziehen. Damit kann der Gedanke eines Familiengerichts in bestimmtem Rahmen bereits in dem vorliegenden Entwurf verwirklicht werden.

Im übrigen bietet die Überarbeitung des Scheidungsverfahrensrechts Gelegenheit, die Mängel zu beseitigen, die sich in der bisherigen Verfahrenspraxis ergeben haben. Dadurch kann auch das Scheidungsverfahren selbst wirksamer gestaltet werden, um einen besseren Rechtsschutz zu gewähren.

3. Weitere Reformvorhaben

Wie aus der Bezeichnung des Entwurfs hervorgeht, enthält er noch nicht alle im Zusammenhang mit der

Reform des Ehe- und Familienrechts vorgesehenen Gesetzesänderungen. Es fehlt für das Eherecht die Neuregelung des Rechts der Eheschließung. Diese soll Gegenstand eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts sein. Schließlich gehört in den Rahmen der Reform des Ehe- und Familienrechts beispielsweise auch die Reform des Adoptionsrechts und des Rechts der elterlichen Sorge. Entsprechende Entwürfe sind in Vorbereitung bzw. liegen schon vor.

4. Aufgabe dieses Entwurfs

Bei der Erörterung des vorliegenden Entwurfs sollten die Grenzen dessen, was das Recht in unserer Gesellschaft und in einer Konfliktsituation des Menschen leisten kann, gesehen werden. Zerrüttete Ehen und Ehescheidung wird es ebenso wie soziale Not oder Krankheit geben, solange es Menschen mit ihren Schwächen und individuellen Eigenschaften gibt. Das Recht kann menschliche Unzuträglichkeiten und Schicksalsschläge nicht verhindern. Es kann nur versuchen, die daraus entstehenden Belastungen zwischen den Betroffenen einigermaßen gerecht auszugleichen. Deshalb kann es nicht das Ziel dieses Entwurfs sein, die Ehescheidung zu erleichtern oder zu verhindern oder ihre Folgen gänzlich zu beseitigen. Aufgabe der Reform ist es vielmehr, das Recht der Ehescheidung und ihrer Folgen gerechter und sozialer zu gestalten, dadurch den betroffenen Menschen zu helfen sowie das Recht wieder glaubwürdiger zu machen.

II. Die Möglichkeiten einer Änderung des geltenden materiellen Scheidungsrechts

— Änderung des § 48 Ehegesetz oder Gesamtreform —

Das geltende Recht enthält unter den Scheidungstatbeständen eine Ausnahme vom Verschuldensprinzip. Nach § 48 Abs. 1 EheG kann ein Ehegatte Scheidung begehren, wenn die Ehe zerrüttet ist und die Eheleute seit drei Jahren getrennt leben. Gegen den Widerspruch des Nicht- oder Minderschuldigen darf die Ehe nach Absatz 2 aber nur in Ausnahmefällen geschieden werden. An diesem Widerspruchsrecht ist in immer steigendem Maße Kritik geübt worden, insbesondere nachdem § 48 Abs. 2 EheG durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 12. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) eine Fassung erhalten hatte, die eine Scheidung nach dreijähriger Heimtrennung gegen den Widerspruch des beklagten Ehegatten praktisch unmöglich macht und zur Abweichung von Scheidungsklagen geführt hat, die nach 7, 11 oder gar 23 Jahren des Getrenntlebens erhoben wurden. Die Bestrebungen richteten sich zunächst auf Wiederherstellung der früheren Fassung des § 48 Abs. 2 EheG, der dem Gericht für die Beurteilung einen gewissen Spielraum belassen hatte (vgl. Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 17. Februar 1967, Drucksache V/1444). Es setzte sich jedoch sehr bald die allgemeine Erkenntnis durch, daß ein solcher Schritt unzureichend wäre und das gesamte Scheidungsrecht überprüft werden müßte.

Der Deutsche Bundestag faßte auf Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache V/2162) am 8. November 1967 deshalb den Beschluß, die Bundesregierung um die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung des Eherechts zu ersuchen (Sten. Protokoll der 131. Sitzung S. 6704). Der vorliegende Entwurf beruht im wesentlichen auf den Vorschlägen der beim Bundesministerium der Justiz auf Grund des genannten Beschlusses gebildeten Eherechtskommission.

Durch die Neuregelung soll eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß erhalten, deren Anfänge weit zurückreichen, wenn auch die Hinwendung zum Zerrüttungsprinzip erst unter den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen nach dem 1. Weltkrieg in das allgemeine Bewußtsein gerückt ist. Seitdem ist die öffentliche Erörterung dieser Frage aber nicht mehr abgerissen.

III. Die geschichtliche Entwicklung des materiellen Scheidungsrechts in Deutschland

1. Das Scheidungsrecht bis 1750

Die geschichtliche Entwicklung des Ehescheidungsrechts in Deutschland zeigt eine Fülle von Gestaltungen, die von der freien Aufhebbarkeit der Ehe bis zum Verbot jeder Scheidung reichen.

Während die germanischen Rechte die Ehescheidung durch einseitige Erklärung des Mannes oder durch Vertrag mit der Frau oder deren Verwandten zuließen, setzte sich mit dem Vordringen des Christentums (8. und 9. Jahrhundert) immer mehr das kanonische Eherecht mit dem — allerdings erst vom Tridentinischen Konzil (1545 bis 1563) formell bestätigten — Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe durch. Das kirchliche Eherecht wurde schließlich zum allgemein gültigen Eherecht in Deutschland und verdrängte die germanischen Stammesrechte; die Entscheidung über eheliche Fragen stand allein den kirchlichen Gerichten zu. Schon im 14. Jahrhundert allerdings beanspruchten einzelne Landesherren für sich ein obrigkeitliches Scheidungsrecht.

Mit der Reformation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann eine neue Entwicklung, die zu einer Aufspaltung des Eherechts in Deutschland nach Ländern und Konfessionen führte. Die Reformatoren verwarfen die kanonische Lehre von der Unscheidbarkeit der Ehe und gaben den Schriftstellen, die dieser Lehre zugrunde lagen, eine andere Deutung. Sie waren der Auffassung, daß sich das biblische Scheidungsverbot nur auf die willkürliche Privatscheidung des mosaischen Rechts beschränke, also die obrigkeitliche Scheidung zulasse. Diese könne allerdings nicht aus jedem beliebigen Grund, sondern nur dann verlangt werden, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer gleich schweren Verfehlung „animo et corpore" schuldig gemacht hat. Darüber, was unter einer solchen Verfehlung zu verstehen sei, bestand unter den Reformatoren jedoch keine volle Übereinstimmung. Die Kirchenordnungen, in denen das Scheidungsrecht geregelt war, wiesen in den protestantischen Ländern deshalb gewisse Unterschiede auf. In den

katholischen Ländern blieb die Scheidung weiterhin unzulässig; wegen Ehebruchs und ähnlich schwerer Verfehlungen konnte seit dem Tridentinum nur die „Trennung von Tisch und Bett" unter Aufrechterhaltung des Ehebandes erreicht werden, so daß eine neue Eheschließung also nicht möglich war.

2. Die einzelstaatlichen Gesetzgebungen von 1750 bis 1900

In der Mitte des 18. Jahrhunderts, der Zeit der Aufklärung, begannen die Landesherren das Scheidungsrecht in größerem Umfang an sich zu ziehen und staatliche Regelungen zu erlassen, die weitgehend von der Naturrechtslehre beeinflußt waren. Die Ehe war nach dieser Lehre ein zivilrechtlicher Vertrag, der aus wichtigem Grund einseitig oder durch Übereinkunft beider Vertragspartner wieder gelöst werden konnte.

Von dieser Auffassung ausgehend ließ das preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das übrigens für alle Konfessionen galt, neben der Scheidung wegen bestimmter schuldhafter Verfehlungen eines Ehegatten die Scheidung auch wegen unheilbarer, ekel- oder abscheuerregender körperlicher Gebrechen zu sowie wegen „Raserei und Wahnsinns" (PreußAL Tl. II Tit. 1 § 698) und ferner aufgrund einseitiger Abneigung, wenn „der Widerwille [gegen den anderen Ehegatten] so heftig und so tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt" (a. a. O. § 718 a). Der Kläger war nach § 718 b in diesem Fall zur „Scheidungsstrafe" des § 786 zu verurteilen; er hatte dem anderen Ehegatten eine Abfindung in Höhe eines Sechstels seines Vermögens zu zahlen. Kinderlose Ehen konnten aufgrund „gegenseitiger Einwilligung" geschieden werden (a. a. O. § 716). Andere deutsche Länder folgten diesem Beispiel.

Auch im Einflußbereich des französischen Zivilrechts, insbesondere im badischen Landrecht, war die Scheidung nicht nur bei Verschulden eines Ehegatten zulässig, sondern auch aufgrund beiderseitigen Einverständnisses der Ehegatten. Eine Scheidung wegen unverschuldeter Umstände, insbesondere wegen Geisteskrankheit, kannte der Code civil und demzufolge auch das badische Landrecht nicht.

Soweit in den deutschen Ländern weiterhin das gemeine protestantische Eherecht maßgebend war, konnte eine Ehe wie bisher nur wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung und ähnlich schwerer Eheverfehlungen geschieden werden. Lediglich vereinzelt wurden von der Rechtsprechung auch unverschuldete Krankheiten, insbesondere Wahnsinn und körperliche Gebrechen, als Grund für eine Scheidung anerkannt.

In den Ländern, die dem kanonischen Eherecht folgten, blieb die Scheidung, jedenfalls was den katholischen Bevölkerungsteil betraf, bis 1875 grundsätzlich verboten. So ließ das kurbayerische Landrecht von 1756 (Tl. I cap. 6 §§ 40 ff.) nach vollzogener Ehe die Scheidung dem Bande nach überhaupt nicht zu, die Trennung von Tisch und Bett nur wegen Ehebruchs und ferner dann, wenn ein Ehegatte mit dem anderen „ohne große Leibes- oder Seelengefahr nicht mehr leben" konnte. Mit § 77 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. I S. 23) wurde jedoch bestimmt, daß auch in diesen Gebieten anstelle der beständigen Trennung von Tisch und Bett künftig die Auflösung des Ehebandes ausgesprochen werden sollte.

3. Das Scheidungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896

Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat, lehnten die Übernahme der Scheidungstatbestände aus den Gesetzeswerken der Aufklärung ab. Sie schlossen sich vielmehr „der in der neueren Praxis vorwiegend vertretenen Auffassung des gemeinen protestantischen Eherechts" an (vgl. Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band IV, Familienrecht, S. 566). Die Scheidung sollte zwar in besonderen Fällen möglich sein. Das Gesetz ging jedoch davon aus, daß „die Ehe ihrem Begriff und Wesen nach unauflöslich, die Scheidung daher stets etwas Anormales ist" (Motive a. a. O. S. 567). Die Scheidung sollte deshalb reichseinheitlich nur noch zum Schutz des klagenden Ehegatten vor dem anderen, wenn dieser die ihm obliegenden ehelichen Pflichten schuldhaft verletzt hatte, zugelassen werden. Jede Scheidung „aus Willkür", insbesondere auch die Scheidung aufgrund beiderseitigen Einverständnisses der Ehegatten, sollte ausgeschlossen sein, obwohl für ihre Zulassung nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch selbst bei dem damaligen Verständnis der Ehescheidung erhebliche Gründe sprachen; abgelehnt wurde ferner die Scheidung wegen unverschuldet eingetretener Umstände, namentlich wegen körperlicher Gebrechen (Motive a. a. O. S. 563).

Als Scheidungsgründe sah das Bürgerliche Gesetzbuch den Ehebruch, die Lebensnachstellung und das bösliche Verlassen vor (§§ 1565 bis 1567 BGB). Nach der Generalklausel des § 1568 BGB konnte daneben auf Scheidung geklagt werden, „wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann". Als einzige Ausnahme vom Verschuldensprinzip sah § 1569 BGB die Scheidung wegen Geisteskrankheit vor, eine Bestimmung, die erst nach wechselvoller Auseinandersetzung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in das Gesetz eingefügt worden war.

Grundsätzlich konnten einer oder beide Ehegatten für schuldig erklärt werden. Die Feststellung des überwiegenden Verschuldens eines Teils kannte das Bürgerliche Gesetzbuch noch nicht.

Der allein für schuldig erklärte Mann hatte nach § 1578 BGB der geschiedenen Frau den „standesgemäßen" Unterhalt zu gewähren, wenn sie sich nicht aus den Einkünften ihres Vermögens oder „sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehe-

gatten gelebt hatten, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit ..." unterhalten konnte. Die allein schuldige Frau hatte dem geschiedenen Mann nur dann Unterhalt zu zahlen, wenn er außerstande war, sich selbst zu unterhalten (vgl. §§ 1578 ff. BGB).

4. Das Ehegesetz von 1938

Am 6. Juli 1938 wurde das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet" verkündet (Reichsgesetzbl. I S. 807). Ziel dieses Gesetzes war es vor allem, in Österreich möglichst bald die obligatorische Zivilehe und die Ehescheidung einzuführen. Eine Grundlagenreform des Eherechts nach der Ideologie des Nationalsozialismus wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Hierzu kam es bis Kriegsende nicht mehr.

Soweit im Ehegesetz 1938 das Scheidungsrecht neu geregelt wurde, beschränkte es sich auf eine Um- und Fortbildung der bisherigen Scheidungsgründe des BGB. Das Verschuldensprinzip wurde im wesentlichen beibehalten, jedoch daneben ein neuer Zerrüttungstatbestand geschaffen, wonach eine zerrüttete Ehe geschieden werden konnte, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben war; dem nicht oder minder schuldigen Ehegatten wurde ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch war aber dann unbeachtlich, „wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten nicht gerechtfertigt" war (§ 55 EheG 1938). Hierbei konnte auf Bestrebungen zurückgegriffen werden, die unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg eingesetzt und auf die Einfügung eines derartigen Tatbestandes in das BGB abgezielt hatten (vgl. unten Abschnitt IV). Die neue Vorschrift blieb allerdings hinter diesen Forderungen zurück.

Durch das Ehegesetz 1938 wurde das Scheidungsrecht des BGB, abgesehen von dem neuen Zerrüttungstatbestand, in folgender Hinsicht weiter entwickelt:

a) In § 49 (entspricht § 43 EheG 1946) wurden die einzelnen Scheidungsgründe wegen Verschuldens (§§ 1566, 1567 BGB) mit der Generalklausel des § 1568 BGB vereinigt. Selbständiger Scheidungsgrund blieb der Ehebruch (§ 47), neu eingeführt wurde der Scheidungsgrund der „Verweigerung der Fortpflanzung" (§ 48).

b) Erweitert wurden die Gründe, aus denen eine Ehe ohne Verschulden geschieden werden konnte. Neben dem herkömmlichen Scheidungsgrund der Geisteskrankheit wurde die Scheidung wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens (§ 50), wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheit (§ 52) und wegen Unfruchtbarkeit (§ 53) eingeführt.

c) Der Schuldspruch im Scheidungsurteil wurde weiter differenziert. Neben der Alleinschuld eines Ehegatten und der Mitschuld beider wurde die Feststellung des überwiegenden Verschuldens eines Ehegatten zugelassen (§ 60).

d) Im Unterhaltsrecht wurde die Unterhaltspflicht des überwiegend schuldigen Ehegatten eingeführt und bei beiderseitiger gleicher Schuld ein Billigkeitsanspruch des bedürftigen Ehegatten vorgesehen. Für den Fall der Scheidung ohne Schuldausspruch bestimmte das Ehegesetz 1938, daß Unterhalt nach Billigkeitsgrundsätzen zu gewähren sei. Es schloß auch damit an die Regelung des BGB bei der Scheidung wegen Geisteskrankheit an; auch hier war ein Billigkeitsanspruch vorgesehen.

5. Das Ehegesetz von 1946 und die Familienrechtsgesetze der DDR

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs entfernten die Besatzungsmächte aus dem Ehegesetz 1938 die Vorschriften typisch nationalsozialistischen Inhalts und verkündeten es am 20. Februar 1946 neu als Kontrollratsgesetz Nr. 16 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294). Von den Scheidungsgründen fielen die Verweigerung der Fortpflanzung und die Unfruchtbarkeit eines Ehegatten weg. Der Zerrüttungstatbestand erhielt auf Anregung der sowjetischen Besatzungsmacht den jetzigen § 48 Abs. 3 EheG, der die Verweigerung der Zerrüttungsscheidung im Interesse der Kinder aus der Ehe ermöglicht. Ansonsten blieb der Zerrüttungstatbestand zunächst unverändert.

Am 24. November 1955 wurde in der Deutschen Demokratischen Republik die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung (Eheverordnung, GBl. DDR I S. 849) erlassen. Im Jahre 1956 ergingen neue Vorschriften über das Scheidungsverfahren (Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956, GBl. DDR I S. 145).

Die Eheverordnung führte formell das Zerrüttungsprinzip in der Deutschen Demokratischen Republik ein. Am 20. Dezember 1965 ist ein neues Familiengesetzbuch verkündet worden (GBl. DDR 1966 I S. 1), das ebenfalls die Ehezerrüttung als einzigen Scheidungstatbestand enthält. Die Vorschrift (§ 24 FamGB) lautet:

> „(1) Eine Ehe darf nur geschieden werden, wenn das Gericht festgestellt hat, daß solche ernstlichen Gründe vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat.
>
> (2) Wird von einem Ehegatten die Scheidung beantragt, ist vom Gericht eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Interessen minderjähriger Kinder der Scheidung entgegenstehen und ob die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde."

Das Zerrüttungsprinzip (Absatz 1) ist demnach nur unvollkommen ausgestaltet. Das Eheverfahren mit der obligatorischen Untersuchung der Privat- und Intimsphäre der Eheleute ist bestehengeblieben (Absatz 2). Auch für die Regelung der Scheidungs-

folgen (Personensorge, Unterhalt, Zuteilung der Ehewohnung) ist das Verhalten der Eheleute, das zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, von Bedeutung (§§ 25, 29, 34 FamGB).

Was den Unterhalt nach der Scheidung betrifft, so geht das FamGB davon aus, daß in der Regel beide Ehegatten berufstätig sind und deshalb grundsätzlich keine Notwendigkeit für einen Unterhaltsanspruch anzuerkennen ist. Ein Unterhaltsanspruch besteht nur dann, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr verheiratet waren oder ein Kind geboren wurde und der bedürftige Ehegatte wegen Krankheit, der Erziehung der Kinder oder aus anderen Gründen (z. B. wegen seines Alters) nicht in der Lage ist, sich durch eigene Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten (§§ 29, 30 FamGB). Liegt die Grundvoraussetzung (einjährige Ehe oder Geburt eines Kindes) nicht vor, kann Unterhalt außerdem bei Vorliegen besonderer, ehebedingter Umstände gewährt werden (z. B. Krankheit infolge Fehlgeburt). Die Unterhaltszahlungen sind auf zwei Jahre beschränkt (§ 29 FamGB). Nur in Ausnahmefällen kann der Unterhalt unbefristet zugesprochen werden, so etwa, wenn von dem Berechtigten wegen seines Alters eine eigene Erwerbstätigkeit nicht mehr zu erwarten ist. Voraussetzung ist aber, daß dem Unterhaltspflichtigen die Leistungen zugemutet werden können.

In der Rechtsprechung werden die Unterhaltsvorschriften eng ausgelegt. In etwa 85 von 100 Scheidungsurteilen wird kein Unterhalt zugesprochen, in 10 % der Übergangsunterhalt von zwei Jahren und nur in weniger als 5 % Unterhalt für einen längeren Zeitraum.

In der Bundesrepublik Deutschland blieb das Ehegesetz des Kontrollrats bisher im wesentlichen bestehen. Gewisse Änderungen nahm der Gesetzgeber lediglich mit dem Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957, Bundesgesetzbl. I S. 609 (Artikel 8 Abschnitt II Nr. 1 GleichberG), vor, sowie mit dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961, Bundesgesetzbl. I S. 1221 (Artikel 2 FamRÄndG). Die Änderungen, die das Gleichberechtigungsgesetz enthielt, betrafen das Kindschaftsrecht. Durch das Familienrechtsänderungsgesetz wurde die Befreiung von einigen Ehehindernissen, für die bis dahin die Justizverwaltungsbehörden zuständig waren, auf die Vormundschaftsgerichte übertragen; ferner erhielt § 48 Abs. 2 EheG seine heutige Fassung.

Die Kernsätze, die der Bundesgerichtshof zu der Frage entwickelt hat, wann die Ehe trotz des Widerspruchs des nicht oder minder schuldigen Ehegatten geschieden werden kann, traten an die Stelle der bisherigen Formel (vgl. oben unter 4). Damit wurde vom Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestätigt, bei der sich zwei Entwicklungsstufen erkennen lassen.

6. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 55 EheG 1938 / § 48 EheG 1946

Das Reichsgericht hielt den Widerspruch des nicht oder minder schuldigen Ehegatten in der Regel für unbeachtlich, weil es nicht der Sinn des Gesetzes sei, „einen schuldigen Ehegatten durch Festhalten an einer Scheinehe zu bestrafen" (RGZ 159, 305 [310]). Der Bundesgerichtshof lehnte zunächst jedes Verhältnis von Regel und Ausnahme für die Beachtlichkeit des Widerspruchs ab und überließ die Beurteilung dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters im Einzelfall (BGHZ 1, 87 [90]). In der Folge entwickelte er seine Rechtsprechung aber dahin, daß der Widerspruch nur dann unbeachtlich sei, wenn eine Fehlehe vorliegt, die nie zu einer erfüllten Lebensgemeinschaft geführt hatte, oder wenn auch der widersprechende Ehegatte eine echte innere Bindung an die Ehe verloren hat und es ihm an einer wirklichen Bereitschaft fehlt, die Ehe fortzusetzen (BGHZ 18, 13 ff. [20]; 32, 179 [188]; FamRZ 1961 S. 68 [69]). Der Bundesgerichtshof ging also nunmehr davon aus, daß der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Scheidung im Regelfall auf anerkennenswerten Beweggründen beruht und deshalb grundsätzlich zu beachten sei: Eine Scheidung nach § 48 EheG 1946 war damit gegen den Willen des Ehegatten, dem kein oder nur ein minderes Verschulden an der Zerrüttung nachgewiesen werden konnte, praktisch unmöglich geworden. Diese Auslegung des Gesetzes führte insbesondere in den Fällen, in denen die Ehegatten durch die Kriegsereignisse getrennt worden waren, bei Widerspruch des im Ausland zurückgebliebenen Ehegatten zur Unscheidbarkeit der Ehe, obwohl die Ehegatten durch die 15 Jahre und länger dauernde Trennung inzwischen einander fremd geworden waren und eine Zusammenführung in absehbarer Zeit nicht im Bereich des Möglichen lag. Trotzdem wurden die Kernsätze dieser Rechtsprechung, wie oben erwähnt, durch das Familienrechtsänderungsgesetz 1961 in das Ehegesetz übernommen. Seither setzten jene Reformbestrebungen wieder verstärkt ein, deren Anfänge auf die Zeit unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg zurückgehen.

IV. Die Bestrebungen zur Reform des materiellen Scheidungsrechts seit 1920

1. Die Verhandlungen im Reichstag 1920 bis 1930

Im Scheidungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte sich das Verschuldensprinzip, wenn auch gegen erheblichen Widerstand, nahezu vollständig durchgesetzt. Ohne Verschuldensprüfung war die Scheidung nur wegen Geisteskrankheit möglich. Nach dem 1. Weltkrieg verstärkte sich die Forderung weiter Kreise nach einer freieren Gestaltung des Scheidungsrechts. Diese hatte ihre Ursache vor allem in den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, geschah wohl aber auch unter dem Eindruck der häufig übereilt geschlossenen „Kriegsehen" und der Ehen, in denen wegen der kriegsbedingten Trennung eine unheilbare Entfremdung der Eheleute eingetreten war. Zur Unterstützung der Reformbestrebungen wurden Vereinigungen gebildet, die sich mit Eingaben und Petitionen an den Reichsjustizminister und den Reichstag wandten. Gleichzeitig wurden jedoch auch Stimmen gegen

jede Abschwächung des Verschuldensprinzips laut. So traten insbesondere die Fuldaer Bischofskonferenz und der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß einer Liberalisierung der Ehescheidung entgegen.

Im Reichstag machte erstmalig die Sozialdemokratische Partei die Neuregelung des Scheidungsrechts im Juni 1921 zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage (RT-Drucks. 2710). Reichsjustizminister Schiffer ließ am 1. Juli 1921 in einer Plenarsitzung des Reichstages antworten, sein Ministerium prüfe, ob § 1568 BGB, die Generalklausel der Scheidung wegen Verschuldens, zu ändern sei. Am 21. November 1921 teilte Reichsjustizminister Dr. Radbruch auf eine Kleine Anfrage der Demokratischen Partei vom 7. November 1921 (RT-Drucks. 2938) mit, im Reichsjustizministerium werde ein Gesetzentwurf zur Reform des Ehescheidungsrechts vorbereitet (RT-Drucks. 3067).

Am 12. Januar 1922 übersandte Reichsjustizminister Dr. Radbruch den Landesregierungen „Vorläufige unverbindliche Grundlinien eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehescheidung". In diesen Grundlinien wurde vorgeschlagen, die Scheidung jeder zerrütteten Ehe zuzulassen, wenn dem Kläger „die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann". Eine Härteklausel oder ein Widerspruchsrecht des nicht oder minder schuldigen Ehegatten war nicht vorgesehen. Zu einer Regierungsvorlage kam es wegen der Widerstände der Zentrumspartei, die in der Regierung vertreten war, allerdings nicht.

Verschiedene Parteien legten daraufhin Initiativgesetzentwürfe vor, die vom Reichstag auch beraten wurden, aber letztlich doch nicht zu einer Änderung des BGB führen sollten.

Die Entwürfe

a) Am 24. Juni 1922 brachte die Unabhängige Sozialdemokratische Partei einen Entwurf ein, der die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe und wegen unüberwindbarer Abneigung eines Ehegatten gegen den anderen unabhängig vom Verschulden zulassen wollte; die genannten Voraussetzungen sollten immer dann anzunehmen sein, „wenn beide Ehegatten auf Scheidung antragen" (RT-Drucks. 4580). Nach einer Scheidung ohne Schuldausspruch sollten die Ehegatten „gegenseitig nach Maßgabe der Billigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der Bedürfnisse, verpflichtet" sein, Unterhalt zu leisten.

b) Ein Gesetzentwurf der Demokratischen Partei vom 30. Juni 1922 (unterzeichnet von Frau Dr. Lüders) sah ebenfalls die Scheidung einer zerrütteten Ehe ohne weitere Voraussetzungen vor sowie die gegenseitige Unterhaltspflicht der ohne Schuldausspruch geschiedenen Ehegatten nach Billigkeit, „insbesondere unter Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie die Vermögensverhältnisse der Ehegatten" (RT-Drucks. 4649).

c) Auch der Entwurf der Sozialdemokratischen Partei vom 17. Juli 1922 enthielt die unbedingte Scheidung zerrütteter Ehen auf Antrag eines Ehegatten und machte den Vorschlag, die Zerrüttung der Ehe „ohne weiteres" anzunehmen, „wenn beide Ehegatten auf Scheidung antragen" (RT-Drucks. 4847).

Die Entwürfe der drei Parteien enthielten keine Härteklausel und kein Wiedersspruchsrecht des nicht oder minder schuldigen Ehegatten.

Auf Initiative der Abgeordneten Dr. Lüders und Genossen wiederholte die Demokratische Partei in der II. Wahlperiode des Reichstages am 26. Juli 1924 unter Mitwirkung des Abgeordneten Dr. Heuss (RT-Drucks. 407) und in der III. Wahlperiode (1924/28) am 6. Januar 1925 (RT-Drucks. 74) ihren unter b) genannten Antrag.

d) Ein zweiter Entwurf der Sozialdemokratischen Partei vom 6. März 1925 (RT-Drucks. 631) war gegenüber dem Antrag vom 17. Juli 1922 verändert. Eine Ehe sollte geschieden werden können, „wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses oder eine solche Abneigung des einen Ehegatten gegen den anderen besteht, daß einem oder beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann". In dem Entwurf war nicht mehr die gesetzliche Vermutung enthalten, wonach die Zerrüttung ohne weiteres anzunehmen ist, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen. Neu aufgenommen war der Vorschlag, bei der Scheidung ohne Schuldausspruch eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach Billigkeit vorzusehen.

e) Am 20. Oktober 1926 legten drei Abgeordnete der Kommunistischen Partei einen Gesetzentwurf vor, der die Scheidung jeder Ehe auf Antrag eines oder beider Ehegatten ohne weitere Voraussetzung vorsah und die Regelung der Scheidungsfolgen gleichzeitig mit dem Scheidungsausspruch verlangte (III. Wahlperiode, 13. Ausschuß — Rechtspflege — RT-Drucks. 275).

Die Beratungen im Reichstag

In der 37. Sitzung des II. Deutschen Reichstages am 18. März 1925 (Stenogramm des Reichstages S. 1137 ff.) erklärte Frau Agnes (Sozialdemokratische Partei) zur Begründung des Antrags ihrer Fraktion, daß gerade die ärmeren Kreise unter der Scheidungserschwerung des BGB litten, während besitzende Kreise leicht die Voraussetzung der Scheidung erfüllen könnten. In der gleichen Sitzung erwiderte der dem Zentrum angehörende Reichsjustizminister Frenken, er werde einer Änderung des Gesetzes mit dem Ziel der Erleichterung der Ehescheidung niemals zustimmen. Die vorliegenden drei Initiativanträge der Parteien wurden an den Rechtsausschuß verwiesen.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Geh.-Rat Prof. D. Dr. Kahl (Deutsche Volkspartei) hielt am 25. Januar 1927 in der 122. Sitzung des Rechtsausschusses eine grundsätzliche Rede über eine Reform des Scheidungsrechts (vgl. Deutsche Juristenzeitung 1927 S. 553 ff.). Er forderte die Einführung des Zerrüttungsprinzips, aber gleichzeitig die Beibehaltung der Scheidung wegen Verschuldens, da „die selb-

ständige Aufrechterhaltung des Ehescheidungsgrundes der verschuldeten Ehezerrüttung es manchen erleichtern wird, in die neuen Gedankenkreise auf den Boden einer Reform überhaupt zu treten". Um Willkürscheidungen über eine Zerrüttungsbestimmung zu vermeiden, trat er dafür ein, die Scheidung wegen Zerrüttung erst nach einer einjährigen Trennung der Ehegatten zuzulassen. Außerdem sollten die Eheleute bei einer Scheidung wegen objektiver Ehezerrüttung die vermögens- und familienrechtlichen Folgen einer solchen Scheidung selbst durch Vertrag in bindender Weise zuvor festlegen. Dr. Kahl wurde vom Rechtsausschuß gebeten, einen seinen Ausführungen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Ehescheidungsrechts vorzulegen.

Nach dem daraufhin von Dr. Kahl vorgelegten Gesetzentwurf vom 8. Juli 1927 sollte die Scheidung einer unheilbar zerrütteten Ehe zulässig sein, wenn die Ehegatten drei Jahre getrennt gelebt haben. Es sollte jedoch nur der Ehegatte aus dieser Bestimmung auf Scheidung klagen können, der nicht vorwiegend durch sein schuldhaftes Verhalten die Ehe zerrüttet hatte. Die Scheidung sollte erst ausgesprochen werden, nachdem die Unterhaltspflicht und die Erziehung der unmündigen Kinder geregelt war. Der Vorschlag von Dr. Kahl unterschied sich von den Initiativanträgen der Parteien also vor allem dadurch, daß er die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe nur auf Antrag des nicht oder minder schuldigen Ehegatten vorsah.

Auf der Grundlage dieses Entwurfs verabschiedete der Rechtsausschuß am 14. März 1928 einen Vorschlag zur Einführung des Zerrüttungsprinzips, der als mündlicher Bericht des Rechtsausschusses dem Plenum des Reichstages vorgelegt wurde (RT-Drucks. 4106). Der Vorschlag sah die Einführung eines neuen § 1568 a BGB mit folgendem Wortlaut vor:

„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn aus einem anderen Grunde eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortsetzung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, und wenn infolge der Zerrüttung die Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem Jahre vor Erhebung der Klage nicht mehr besteht.

Das Recht eines Ehegatten auf Scheidung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn er selbst einen Scheidungsgrund gegeben hat oder anderweitig die Zerrüttung der Ehe vorwiegend durch sein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden ist. Die Scheidung wird erst ausgesprochen, wenn die Ehegatten sich über ihre gegenseitige Unterhaltspflicht und über die Sorge für die Person der gemeinsamen Kinder geeinigt haben. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, so wird die Regelung durch das Urteil ersetzt."

Die Vorschläge des Rechtsausschusses konnten wegen der Auflösung des III. Reichstages im Plenum nicht mehr behandelt werden.

In der IV. Wahlperiode brachten die Sozialdemokratische Partei am 22. Juni 1928 (RT-Drucks. 82) und die Kommunistische Partei am 26. Juni 1928 (RT-Drucks. 94) ihre Entwürfe zur Reform des Ehescheidungsrechts, die auch Vorschläge zur Unterhaltssicherung für den bedürftigen Ehegatten enthielten, erneut ein. Die Demokratische Partei legte am 28. Juni 1928 einen Antrag vor, die Reichsregierung zu ersuchen, auf der Grundlage der Vorschläge des Rechtsausschusses vom 14. März 1928 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Ehescheidungsrechts vorzulegen (RT-Drucks. 113). Am 30. November 1928 erklärte Reichsjustizminister Koch-Weser (Demokratische Partei) vor dem Plenum des Deutschen Reichstages (Deutscher Reichstag, 22. Sitzung, S. 570), er habe auf der Grundlage der Beschlüsse des Rechtsausschusses des III. Reichstages einen Gesetzentwurf zur Änderung des Ehescheidungsrechts ausarbeiten lassen, den er dem Ausschuß als Material zugehen lassen werde. Die Initiativanträge der Parteien wurden am 1. Dezember 1928 an den Rechtsausschuß überwiesen; der Entwurf des Reichsjustizministers ging dem Rechtsausschuß am 21. März 1929 zu (Deutscher Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, 13. Ausschuß — Rechtspflege — RT-Drucks. 55). Der Entwurf ließ die Scheidung einer zerrütteten Ehe zu, gab jedoch demjenigen Ehegatten kein Klagerecht, „der selbst einen Scheidungsgrund gegeben oder anderweitig die Zerrüttung der Ehe vorwiegend durch sein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt hat". Außerdem war, wenn keiner der Ehegatten für schuldig erklärt worden ist, ein Billigkeitsanspruch des bedürftigen Ehegatten auf Unterhalt vorgesehen. In der Sitzung des Rechtsausschusses am 5. November 1929 weigerten sich die Abgeordneten der Zentrumsfraktion, an den weiteren Beratungen des von ihnen grundsätzlich abgelehnten Gesetzes teilzunehmen. Der Entwurf des Reichsjustizministers wurde daraufhin an einen Unterausschuß überwiesen, der jedoch zu keinen Beschlüssen mehr gelangte. Die Reformversuche der Weimarer Zeit waren damit gescheitert.

2. Die gesetzgeberischen Initiativen von 1950 bis 1961

Das Ehegesetz von 1938 führte zwar einen Zerrüttungstatbestand in das Scheidungsrecht ein, der in das Ehegesetz von 1946 übernommen wurde. Die Frage, wann der Widerspruch des nicht oder minder schuldigen Ehegatten unbeachtlich ist, blieb aber weiterhin umstritten.

Mit dem von Bundesjustizminister Dr. Dehler vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz)" vom 23. Oktober 1952 (BT-Drucks. I/3802) schlug die Bundesregierung vor, das Kontrollratsgesetz Nr. 16 im wesentlichen unverändert in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, dem § 48 Abs. 2 EheG jedoch folgende Fassung zu geben:

„Ist die Zerrüttung allein oder überwiegend durch das schuldhafte Verhalten eines Ehegatten verursacht, so kann der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Hat dieser die Zerrüttung

mitverschuldet, so ist der Widerspruch nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist."

Damit sollte ausgeschlossen werden, daß eine Ehe auf Antrag des allein schuldigen Ehegatten gegen den Widerspruch des anderen Teils geschieden werden konnte. Nur der Widerspruch des mitschuldigen Ehegatten sollte, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorlagen, übergangen werden können.

Die Beratungen des Entwurfs konnten in der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aus Zeitmangel nicht zu Ende geführt werden. Der in der 2. Wahlperiode unter Bundesjustizminister Dr. Neumayer eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts" (BT-Drucks. II/224) sah eine Rückübernahme des Ehegesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mehr vor, da die bereits damals lebhaft umstrittenen Fragen des Eherechts erst noch eingehend überprüft und erörtert werden sollten. Ein Initiativentwurf der FDP-Fraktion, der auch die Bestimmungen des Ehegesetzes umfaßte und auf eine Änderung des § 48 Abs. 2 EheG im Sinne des Regierungsentwurfs vom 23. Oktober 1952 (BT-Drucks. II/112) gerichtet war, fand keine Zustimmung. Das Gleichberechtigungsgesetz wurde am 18. Juni 1957 ohne Übernahme des Eherechts in das Bürgerliche Gesetzbuch verabschiedet.

Auch der im Jahre 1958 unter Bundesjustizminister Schäffer eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften" (Familienrechtsänderungsgesetz) (BT-Drucks. III/530) enthielt keinen Vorschlag zum Recht der Ehescheidung. Im Oktober 1959 regte jedoch die Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland an, in den Entwurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Neufassung des § 48 Abs. 2 EheG folgenden Inhalts aufzunehmen: Der Widerspruch gegen den Scheidungsantrag des allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten ist grundsätzlich zu beachten; der Richter darf den Widerspruch nur dann unbeachtet lassen, wenn er mißbräuchlich erhoben worden ist (FamRZ 1959, 391 ff.). Die Vertreter der CDU/CSU-Fraktion im Rechtsausschuß/Unterausschuß „Familienrechtsänderungsgesetz" (Frau Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt, Abgeordneter Dr. Weber) griffen diese Anregungen auf. Der Unterausschuß stimmte einem Vorschlag der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt zu, daß eine unheilbar zerrüttete Ehe gegen den Widerspruch des nicht oder minder schuldigen Ehegatten nicht geschieden werden dürfe, „es sei denn, daß der Widerspruch sich als Mißbrauch seines Rechts darstellt".

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 8. Juni 1961 war heftig umstritten, ob eine so wichtige Änderung des Scheidungsrechts ohne Fühlungnahme mit den Landesjustizverwaltungen und ohne Befragung von Sachverständigen erfolgen dürfe. Der Rechtsausschuß einigte sich schließlich auf eine Formulierung, mit der die seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 18. Juni 1955 (BGHZ 18, 13 ff. [20]) gefestigten Leitsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Widerspruchsrecht in das Gesetz übernommen werden sollten (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses — zu BT-Drucks. III/2812), wobei sich die Vertreter der SPD und der FDP im Rechtsausschuß die Zustimmung ihrer Fraktion vorbehielten.

Die SPD-Fraktion lehnte die Formulierung des Rechtsausschusses jedoch ab und legte dem Plenum des Bundestages in der zweiten Lesung einen eigenen Vorschlag vor, der den Widerspruch des beklagten Ehegatten dann als unbeachtlich erklärte, wenn die Ehe von Anfang an keine sittlich tragende Grundlage gehabt oder diese später verloren hat (Umdruck 930, Anlage 5 zum Bundestagsprotokoll vom 28./29. Juni 1961, S. 9572). Zu diesem Antrag brachte die Fraktion der CDU/CSU einen eigenen Änderungsantrag ein (Umdruck 951, Anlage 11 zum Bundestagsprotokoll vom 28./29. Juni 1961, S. 9574), der sich der Formulierung des Rechtsausschusses anschloß und von der Mehrheit des Bundestages verabschiedet wurde (FamRÄndG vom 11. August 1961, Bundesgesetzbl. I S. 1221).

V. Die Bestrebungen zur Reform des Verfahrensrechts in Ehesachen

Die Bestrebungen zu einer Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in Ehesachen sind nicht neu.

Die Zivilprozeßordnung von 1877 hat das Verfahren in Ehesachen im wesentlichen in Anlehnung an die preußische Verordnung vom 26. April 1844 geregelt. Die Novelle von 1898 paßte das Verfahren dem materiellen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs an und prägte die Besonderheiten des Eheprozesses stärker aus (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Auflage, Vorbem. II 1 § 606; Lehmann, Gutachten für den 35. Deutschen Juristentag; Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Band 1, S. 395 ff., 396 f.).

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Reform des materiellen Scheidungsrechts, die nachhaltig nach dem 1. Weltkrieg einsetzten (vgl. oben unter IV.), begann die Diskussion um eine Neugestaltung auch des Verfahrensrechts. So erhob Schiffer auf dem 35. Deutschen Juristentag im Jahre 1928 nachdrücklich die Forderung, die Ehesachen den Amtsgerichten zu übertragen und in dem elastischeren Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemeinsam mit den wichtigsten Scheidungsfolgen durch den Vormundschaftsrichter als Familienrichter erledigen zu lassen (Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Band 2, S. 98 ff., 111 ff.). Diese Maßnahmen sollten einen im Jahre 1925 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt ergänzen, der darauf abzielte, alle Verfahren aus diesem Bereich dem Vormundschaftsgericht unter Ausschluß des Prozeßweges zu übertragen (vgl. Schiffer, Die Deutsche Justiz, 2. Auflage, 1949, S. 137 ff.). Lehmann hatte diese Forderung in seinem Gutachten für den 35. Deutschen Juristentag nur hinsichtlich der Klagen

auf Herstellung des ehelichen Lebens gestellt (a. a. O., S. 410 bis 415). Dagegen hatte auch er sich für eine Übertragung der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgeregelungen auf das Gericht der Ehesache ausgesprochen (a. a. O., S. 416). In der Diskussion des Deutschen Juristentages stießen diese Vorschläge auf Ablehnung (Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Band 2, S. 198; vgl. weiter S. 117, 139 f., 114 f., 148, 154, 171, 179 f., 192). Vor allem der von Schiffer vor dem Juristentag (a. a. O., S. 112 f.) und in engeren Grenzen auch von Lehmann (a. a. O., S. 411 f.) befürworteten Abschaffung des Anwaltszwangs für Ehesachen wurde nachdrücklich entgegengetreten (Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, Band 2, S. 127 ff., 163 f., 174.).

Die bei dem Reichsjustizministerium gebildete Zivilprozeßkommission hat damals gleichfalls über die Reformbestrebungen beraten. Sie wurde später über einen Vorschlag aus der Mitte des Reichsgerichts noch einmal besonders damit befaßt. Ähnlich wie bereits die Vorschläge von Schiffer hatte dieser zum Ziel, bei den Amtsgerichten besondere Ehegerichte für die Ehesachen einzurichten. Eine Konzentration der Ehesachen bei größeren Amtsgerichten sollte eine Besetzung mit geeigneten Richtern sicherstellen. Als Berufungsinstanz wurde das Oberlandesgericht empfohlen (vgl. Entwurf einer Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1931, Begründung S. 375 ff.). Wie schon der Juristentag im Jahre 1928 lehnte die Zivilprozeßkommission diese Änderungen jedoch ab und beschränkte sich darauf, Einzelverbesserungen des geltenden Verfahrensrechts in Ehesachen anzuregen (§§ 570 bis 604 i. d. F. des Entwurfs von 1931 und die Begründung hierzu S. 379 ff.).

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Anregungen zur Schaffung eines Familiengerichts erneut aufgegriffen und insbesondere von Habscheid (FamRZ 1955, 153 ff., JJb. 5, 50 ff.), Erdsiek (NJW 1961, 1006 f.), Müller-Freienfels (a. a. O., S. 309 ff.), Brox (FamRZ 1963, 105 ff.), Huhn (FamRZ 1967, 314 f.) und Brack (FamRZ 1967, 441 f.) verfolgt (kritisch dagegen in jüngster Zeit Briegleb, Neues Beginnen 1971, 64 ff.). Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, daß die Zusammenfassung der familienrechtlichen Angelegenheiten in der Hand eines Richters ein rationelleres und zügigeres Verfahren, vor allem aber auch eine sachgerechtere und dem besonderen Charakter dieser Verfahren angemessenere Erledigung der einzelnen Sachen ermögliche.

Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, die inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, griff diese Anregungen nicht auf. Sie bezeichnete es als schwer durchführbar, alle Familiensachen bei einem Gericht zu konzentrieren und damit ein echtes Familiengericht zu schaffen. Auch eine Verbesserung der Rechtspflege in Familiensachen durch deren Zusammenfassung bei einem Gericht sah sie nicht als gewährleistet an (Bericht der Kommission, S. 109 ff.; kritisch dazu Müller-Freienfels, a. a. O., S. 313 f.; Habscheid, JJb. 5, 60).

Auch die im Jahre 1964 bei dem Bundesministerium der Justiz gebildete Kommission für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht befaßte sich mit dem Fragenbereich. Nach eingehenden Erörterungen sprach sie sich für eine Lösung im Sinne eines „kleinen Familiengerichts" aus, das insbesondere für Ehesachen und deren wichtigste Folgeverfahren zuständig sein sollte. Nach dem Vorschlag der Kommission soll dieses Familiengericht bei dem Amtsgericht unter Zusammenfassung der Familiensachen im Wege der gesetzlichen Geschäftsverteilung eingerichtet werden; der Rechtsmittelzug soll vom Amtsgericht über das Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof führen.

Der 48. Deutsche Juristentag nahm 1970 im Rahmen seiner Erörterungen zur Neuregelung der Gründe und der Folgen der Ehescheidung (vgl. dazu die Gutachten von Lüderitz und Maier-Reimer) zu den Gedanken eines Familiengerichts nicht ausdrücklich Stellung. Eine Zusammenfassung des Scheidungsausspruchs und der wichtigsten Scheidungsfolgeregelungen wurde allerdings auch von ihm empfohlen (Beschlüsse der zivilrechtlichen Abteilung Nr. 11).

VI. Vorarbeiten für den vorliegenden Entwurf

Die Neufassung des § 48 Abs. 2 EheG durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 hat die Diskussion der Ehescheidungsfrage nicht beendet. Bereits am 17. Februar 1967 leitete die FDP-Fraktion mit dem Initiativgesetzentwurf (Drucksache V/1444) die parlamentarische Erörterung des Scheidungsrechts erneut ein. Der Entwurf sah die Wiederherstellung des § 48 Abs. 2 EheG in der bis 1961 geltenden Fassung vor. Bei der ersten Lesung im Deutschen Bundestag am 14. April 1967 erklärte der damalige Bundesjustizminister Dr. Dr. Heinemann, die Bundesregierung habe sich eine Meinung zu dieser Frage noch nicht gebildet (5. Wahlperiode, 103. Sitzung, Stenographisches Protokoll S. 4818). Der Antrag der FDP-Fraktion wurde zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Familien- und Jugendfragen verwiesen. Der letztgenannte Ausschuß empfahl am 12. Oktober 1967, die Vorschläge der inzwischen von der SPD-Fraktion geforderten Eherechtskommission abzuwarten und den FDP-Antrag für erledigt zu erklären. Der Rechtsausschuß sah sich wegen Arbeitsüberlastung nicht in der Lage, den Antrag in nächster Zeit zu beraten.

Am 8. November 1967 faßte der Deutsche Bundestag auf Initiative der SPD-Fraktion (Drucksache V/2162 vom 11. Oktober 1967) ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluß (5. Wahlperiode, 131. Sitzung, Stenographisches Protokoll S. 6704):

> „Die Bundesregierung wird ersucht, eine Kommission zur Vorbereitung einer Reform des Ehe- und Scheidungsrechts zu berufen. Der Kommission sollen u. a. Wissenschaftler aller in Betracht kommenden Fachrichtungen, Richter, Rechtsanwälte, Vertreter der Kirchen sowie weitere Sachverständige angehören.
>
> Die Kommission soll das Ehe- und Scheidungsrecht überprüfen und Änderungsvorschläge ausarbeiten. In den Kreis der Erörterungen sind auch

das Unterhaltsrecht einschließlich der Versorgung im öffentlichen Dienst und in der Sozialversicherung sowie das entsprechende Verfahrensrecht einzubeziehen."

Die aus 16 Fachleuten verschiedener Berufe und Wissenszweige zusammengesetzte Kommission — Abgeordnete der im Bundestag vertretenen Parteien, Vertreter der Kirchen, Richter, Rechtsanwälte und Professoren der Rechtswissenschaft, der Soziologie und der Medizin — nahm im Sommer 1968 unter Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Rebmann, Justizministerium Baden-Württemberg, ihre Beratungen auf. Bereits am 8. Mai 1970 übergab die Kommission Bundesjustizminister Gerhard Jahn ihre Thesen mit eingehenden Erläuterungen für eine Neuregelung der Scheidungsgründe und des Unterhaltsrechts nach der Scheidung (Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung, Bielefeld 1970). Die Kommission hat eine Reihe von Gutachten, insbesondere auch über ausländische Gesetzgebungen, anfertigen lassen und für ihre Arbeiten ausgewertet. Außerdem wurden Sachverständige aus dem In- und Ausland zu Spezialfragen gehört.

Gleichzeitig mit der Eherechtskommission befaßten sich noch andere Gruppen in der Bundesrepublik mit der Reform des Scheidungsrechts. Hervorzuheben sind die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzte Familienrechtskommission (Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Eine Denkschrift der Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1969), ein beim Kommissariat der deutschen katholischen Bischöfe gebildeter Arbeitskreis für Eherecht (Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Kommissariat der deutschen Bischöfe, Bonn 1970; Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1971), die Zivilrechtliche Abteilung des 48. Deutschen Juristentages 1970 und verschiedene Frauenverbände, insbesondere der Deutsche Juristinnenbund (vgl. Anneliese Cuny, Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Frau, Frankfurt/Main 1970).

Die Bundesregierung hatte inzwischen in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 ihre Absicht bekräftigt, alsbald den Entwurf eines neuen Scheidungsrechts vorzulegen. In der Regierungserklärung heißt es hierzu:

> „Im Zivilrecht ist die Reform des Eherechts dringend. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage der Empfehlungen der eingesetzten Kommission im kommenden Jahr eine Reformnovelle vorlegen. Weltanschauliche Meinungsverschiedenheiten dürfen uns nicht daran hindern, eine Lösung zu finden, um die Not der in heillos zerrütteten Ehen lebenden Menschen zu beseitigen. Dabei muß verhindert werden, daß im Falle der Scheidung Frau und Kinder die sozial Leidtragenden sind."

Am 21. Juni 1970 veröffentlichte Bundesjustizminister Gerhard Jahn den „Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Neuregelung des Rechts der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen", um die interessierte Öffentlichkeit schon im Stadium der Vorarbeiten über seine Reformabsichten zu informieren und eine der Bedeutung des Gegenstandes angemessene breite Diskussion, insbesondere auch in der juristischen Fachwelt, zu ermöglichen. Beim Bundesministerium der Justiz ging daraufhin eine Fülle von Stellungnahmen sowohl von Privatpersonen als auch von den verschiedensten Organisationen und Vereinigungen, vor allem von Frauenverbänden, ein. Mit vielen Organisationen und Interessengruppen wurde die Reform des Scheidungsrechts außerdem — zum Teil wiederholt — mündlich erörtert, und zwar insbesondere mit Vertretern der evangelischen und der katholischen Kirche, der Gewerkschaften und von Frauenverbänden. Im vorliegenden Entwurf sind zahlreiche hierbei geäußerte Änderungswünsche berücksichtigt.

Die beim Bundesministerium der Justiz gebildete Eherechtskommission hat sich nach Abschluß ihrer Arbeiten zum materiellen Scheidungsrecht und zum Unterhaltsrecht mit der Ausgestaltung des Verfahrensrechts in Ehesachen befaßt. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in den „Vorschlägen zur Reform des Verfahrensrechts in Ehesachen" (FamRZ 1970, 429 f.; im folgenden: Thesen III) niedergelegt. Eine Begründung hierzu hat die Eherechtskommission besonders vorgelegt (Vorschläge zur Reform des Verfahrensrechts in Ehesachen, zur Neuregelung des Rechts der Kinder geschiedener und getrennt lebender Eltern, zur Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats sowie zum ehe- und familiengerechten Steuerrecht).

Noch Ende 1970 wurde beim Bundesministerium der Justiz eine besondere Kommission für das Eheverfahrensrecht gebildet. Sie setzt sich aus Mitgliedern der Kommission für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht, der Kommission für das Zivilprozeßrecht und der Kommission für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammen. Die Sachgebiete dieser drei Reformkommissionen, die bei dem Bundesministerium der Justiz mit der Neuordnung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt sind, werden durch die angestrebte Konzentration der Scheidungssachen und der Folgeregelungen in der Hand eines Richters berührt.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Eherechtskommission und der früheren Vorschläge der Kommission für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht hat die gemischte Kommission für das Eheverfahrensrecht die Grundzüge des vorliegenden Entwurfs erarbeitet.

VII. Die Mängel des geltenden materiellen Ehe- und Familienrechts

Drei der Sachbereiche, mit denen sich der Entwurf befaßt — die allgemeinen persönlichen Ehewirkungen, die Scheidungsvoraussetzungen und der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten — sind zur Zeit teils im BGB, teils im Ehegesetz geregelt. Der vierte

Sachbereich — der Versorgungsausgleich — stellt eine Neuerung dar, die eine Lücke im geltenden Recht schließen soll.

1. Die persönlichen Ehewirkungen

Für die allgemeinen persönlichen Ehewirkungen gelten die §§ 1353 bis 1362 BGB. Diese Vorschriften sind zwar — mit Ausnahme des § 1353 BGB — durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 neu gefaßt worden. Ihnen liegt jedoch zum Teil ein Eheverständnis zugrunde, das dem heutigen Verständnis von der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe nicht mehr entspricht: Dem Mann kommen gewisse Vorrechte zu und grundsätzlich soll nur er einer Erwerbstätigkeit nachgehen, während der Frau die Führung des Haushalts zugewiesen wird. So ist der Ehename der Name des Mannes (§ 1355 BGB); die Frau hat den Haushalt zu führen und ist zu einer Erwerbstätigkeit nur berechtigt, soweit dies mit ihren Pflichten gegenüber der Familie vereinbar ist (§ 1356 BGB). Die Eheleute können ihr eheliches Leben im gegenseitigen Einvernehmen zwar anders gestalten. Besteht hierüber indessen kein Einvernehmen, so gilt für die Frau die gesetzliche Regelung. Eine Zuwiderhandlung stellt die Verletzung einer ehelichen Verpflichtung dar, die den Mann gemäß § 43 EheG berechtigen kann, auf Scheidung zu klagen. Nach § 1360 Satz 2 erster Halbsatz BGB erfüllt die Frau ihre Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, durch die Führung des Haushalts. Sie ist aber verpflichtet, daneben erwerbstätig zu sein, wenn das Arbeitseinkommen des Mannes und die sonstigen Einkünfte der Eheleute zum Unterhalt nicht ausreichen (zweiter Halbsatz); eine Verpflichtung des Mannes, in diesem Fall einen Teil der Hausarbeit zu übernehmen, folgt nach der Rechtsprechung zwar aus der allgemeinen Vorschrift des § 1353 BGB, ist im Gesetz aber nicht ausdrücklich vorgesehen.

Diese Regelungen werden dem heutigen Verständnis der Ehe als einer partnerschaftlichen Verbindung von Mann und Frau nicht mehr gerecht. Der Entwurf sieht deshalb eine Neuregelung der allgemeinen persönlichen Ehewirkungen vor.

2. Das Recht der Ehescheidung

Das geltende Scheidungsrecht wird im wesentlichen von zwei Verschuldenstatbeständen beherrscht: Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere Ehebruch begangen hat (§ 42 EheG), und ferner, wenn der andere durch eine schuldhafte schwere Eheverfehlung die Ehe unheilbar zerrüttet hat (§ 43 EheG). Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahre 1971 mehr als 94 % alle Scheidungen nach § 43 EheG ausgesprochen, dagegen nur 0,9 % allein wegen Ehebruchs. Bei 0,5 % aller Scheidungen lagen beide Tatbestände zugrunde (vgl. Tabellenanhang Teil I, Tabelle 3).

Die gerichtliche Feststellung des Verschuldens an der Scheidung ist für das Unterhalts- und Versorgungsrecht von maßgeblicher Bedeutung. Der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte ist dem anderen nach der Scheidung unterhaltspflichtig (§ 58 EheG). Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, kann dem unterhaltsbedürftigen Ehegatten nach § 60 EheG ein Beitrag zum Unterhalt nach Billigkeitsgrundsätzen zugesprochen werden.

Die Altersversorgung ist im öffentlichen Recht so geregelt, daß der allein oder überwiegend schuldig Geschiedene im allgemeinen keine Rente oder Pension nach dem Tode des früheren Ehegatten erhält. Dies beruht auf dem Grundsatz, daß die Altersversorgung den bisher vom Verstorbenen laufend zu leistenden Unterhalt ersetzen soll (Unterhaltsersatzfunktion), ein Unterhaltsanspruch aber nicht bestand, wenn der überlebende Ehegatte als allein oder überwiegend schuldig geschieden wurde.

Vom Schuldausspruch hängen aber auch andere Scheidungsfolgen ab:

So soll das Vormundschaftsgericht nach § 1671 Abs. 3 Satz 2 BGB die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind, wenn die Eltern keine andere Vereinbarung getroffen haben, grundsätzlich nicht dem Elternteil übertragen, der für allein schuldig erklärt worden ist. Auch bei der Aufteilung des Hausrats und der Zuteilung der Ehewohnung hat der Richter nach § 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) die Ursachen der Eheauflösung zu berücksichtigen.

Ist die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt, kann ihr der Mann nach § 56 EheG die Weiterführung seines Namens untersagen.

Ohne Verschulden des beklagten Ehegatten kann eine unheilbar zerrüttete Ehe nach § 48 EheG geschieden werden, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist. Hat der klagende Ehegatte die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, kann der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nur dann unbeachtlich, wenn auch dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen (Absatz 2). Nach Absatz 3 dieser Vorschrift ist unabhängig davon, ob Widerspruch erhoben worden ist oder nicht, dem Scheidungsantrag nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer minderjähriger Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, die Aufrechterhaltung der Ehe, genauer des Ehebandes, erfordert. Diese Bestimmung kommt in der Praxis selten zur Anwendung. Denn worunter die Kinder leiden, ist das Zerwürfnis und die Trennung der Eltern; durch den Scheidungsausspruch des Gerichts werden ihre Interessen kaum jemals berührt.

Die praktische Bedeutung der Scheidung nach § 48 EheG ist seit 1950 infolge der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Änderung des Absatzes 2 durch das Familienrechtsänderungsgesetz ständig zurückgegangen. Während im Jahre 1950 noch 12,2 % aller Scheidungen auf Grund dieser Bestimmung ausgesprochen wurden, waren es 1971 nur noch 3,9 %.

Die Scheidung nach § 48 EheG kann mit und ohne Schuldausspruch erfolgen. Enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so gilt bezüglich des Unterhalts nach der Scheidung dasselbe, wie wenn die Ehe nach § 43 EheG geschieden worden wäre. Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, hat der Ehegatte, der die Scheidung nicht beantragt hat, gegen den anderen gemäß § 61 Abs. 2 EheG einen Unterhaltsanspruch, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Die weiteren gesetzlichen Tatbestände, die zu einer Scheidungsklage ohne Verschulden des Beklagten berechtigen, nämlich

— auf geistiger Störung beruhendes Verhalten des Beklagten und dadurch eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe (§ 44 EheG),

— Geisteskrankheit des Beklagten (§ 45 EheG),

— schwere ansteckende oder ekelerregende Krankheit des Beklagten **(§ 46 EheG)**

spielen im Rechtsleben nur eine geringe Rolle. Im Jahr 1971 betrug der Anteil dieser Scheidungen nur 0,5 %. Der Unterhalt bei einer solchen Scheidung regelt sich wie bei einer Scheidung nach § 48 EheG.

An den geltenden Scheidungsvorschriften wird im wesentlichen in zweifacher Hinsicht berechtigte Kritik geübt. Erstens wird die Anknüpfung an das Verschulden als ungerecht und die hierdurch bedingte richterliche Erforschung des Privat- und Intimbereichs der Eheleute weithin als unzumutbar empfunden; zweitens wird bemängelt, daß die heutige Regelung der Scheidungsfolgen den wirtschaftlich schwächeren Teil — in der Regel also die Frau — benachteiligt.

Gegen das Verschuldensprinzip sprechen im einzelnen folgende Gesichtspunkte:

a) Die einwandfreie Feststellung, welcher der beiden Ehegatten die Zerrüttung schuldhaft verursacht hat, gelingt selten.

Für die Zerrüttung einer Ehe können Eheverfehlungen, aber auch schicksalsbedingte Umstände ursächlich sein. Die Ehegatten sind, insbesondere bei längerer Ehedauer, oft selbst nicht in der Lage, alle Zerrüttungsursachen zu erkennen und dem Gericht vorzutragen. Ob eine festgestellte schwere Eheverfehlung die erste Ursache für die Zerrüttung oder nur die Folge vorhergegangener Handlungen des anderen Ehegatten ist, entzieht sich in der Regel sicherer richterlicher Erkenntnis.

Es gibt aber keine allgemein gültigen Erfahrungssätze dafür, wann ein bestimmtes Verhalten, das heute in der Regel als schwere Eheverfehlung gewertet wird, auf eine Ehe tatsächlich zerstörend wirkt. Das ist weitgehend von den persönlichen Verhältnissen der Eheleute, der konkreten Ausgestaltung ihrer ehelichen Gemeinschaft und den näheren Umständen abhängig. Wenn die für die Zerrüttung ursächlichen Handlungen ermittelt sind, kann oft nicht festgestellt werden, ob sie der eine oder der andere Ehegatte zu verantworten hat. Die Handlungen der Ehegatten sind ineinander verwoben und oft voneinander abhängig. Daher ist es schwierig zu erkennen, ob ein als ehezerstörend empfundenes Verhalten vom anderen Ehegatten mit veranlaßt und damit möglicherweise entschuldbar ist oder welches Maß an Schuld es enthält. Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, wird meist ein einzelnes Ereignis aus der letzten Phase des ehelichen Zerwürfnisses herausgegriffen, während tiefer liegende Schwierigkeiten unbeachtet und unerörtert bleiben. Dies ergibt kein zutreffendes Bild von der Wirklichkeit.

b) Es fehlen ausreichende und für jeden Fall verbindliche Maßstäbe dafür, wann das Verhalten eines Ehegatten eine Eheverfehlung darstellt.

Die eheliche Gemeinschaft kann sich in unserer Gesellschaft in verschiedenen Formen verwirklichen, die gleichwertig nebeneinander stehen. Soweit die wechselseitigen Verpflichtungen der Ehegatten gesetzlich normiert sind (§§ 1353, 1356 bis 1362 BGB), besteht zwar unabhängig von der gewählten Eheform ein verbindlicher Maßstab dafür, wann das Verhalten eines Ehegatten als ehewidrig anzusehen ist. Im übrigen muß das Verhalten der Eheleute jedoch weitgehend an den sittlichen Vorstellungen gemessen werden, die sie ihrer Gemeinschaft zugrunde gelegt haben. Aus dem Begriff der Ehe als einer auf Lebenszeit angelegten, den Menschen in seiner ganzen Personalität umfassenden Gemeinschaft lassen sich zwar gewisse sittliche Grundnormen ableiten, die für jede Ehe Gültigkeit haben, wie etwa die gegenseitige Achtung und die Pflicht, einander beizustehen. Innerhalb dieses Rahmens sollen die Ehegatten in der Gestaltung ihres Zusammenlebens aber nicht an die von der Mehrheit anerkannten oder die von einer gesellschaftlich einflußreichen Minderheit gesetzten Maßstäbe gebunden sein. Ein Verhalten, das in der einen Ehe eine Pflichtverletzung darstellt, braucht deshalb in einer anders gelebten Ehegemeinschaft diese Grenze noch nicht überschritten zu haben. Die Feststellung kann im Einzelfall schwer zu treffen sein.

c) Es ist unerwünscht, daß der Richter den inneren Lebensbereich der Ehegatten erforschen muß.

Auf Grund des Verschuldensprinzips muß der Richter versuchen, die Ursachen und die Schuld an der Zerrüttung der Ehe zu ermitteln, und hierbei vielfach in den inneren Lebensbereich der Ehegatten eindringen. Die Achtung der Persönlichkeit fordert andererseits, die Grenzen der Privat- und Intimsphäre soweit wie möglich zu wahren. Da zu selten ein ausreichend sicheres Ergebnis zu erwarten ist, sind der Aufwand und die Belastung, die mit diesen Nachforschungen verbunden sind, nicht gerechtfertigt.

d) Der Streit zwischen den Ehegatten wird unnötig verschärft.

Wenn die Scheidung der Ehe und die Regelung der Scheidungsfolgen vom Verschulden des anderen Ehegatten abhängen, werden die Ehegatten dazu gedrängt, sich gegenseitig Verfehlungen vorzuwerfen und deren Bedeutung zu übertreiben, obwohl oft beide wissen, daß ihre Ehe aus mannigfaltigen anderen Gründen zerstört ist. Der Streit um die Fest-

stellung einer Schuld führt damit zur weiteren Verhärtung der persönlichen Beziehungen der Parteien, obwohl die Eheleute — nicht zuletzt im Interesse der Kinder — bemüht sein sollten, für den anderen den Zusammenbruch der Ehe nicht noch schwerer zu machen, als er ohnehin ist.

e) Der Schuldausspruch wird überbewertet.

Obwohl der Richter in den meisten Fällen die wahren Ursachen der Zerrüttung einer Ehe und das Verschulden der Ehegatten nicht einwandfrei zu klären vermag, wird dem gerichtlichen Schuldausspruch vom geltenden Recht, was die Scheidungsfolgen angeht, maßgebende Bedeutung zugemessen. Unter dem im Schuldspruch liegenden Unwerturteil haben besonders schuldig geschiedene Frauen zu leiden. Wegen einer einmaligen schweren Eheverfehlung können sie — auch nach jahrzehntelanger gut geführter Ehe — geschieden werden, ohne einen Anspruch auf Unterhalt zu haben.

f) Eine Änderung wird allgemein befürwortet.

Die beim Bundesministerium der Justiz gebildete Eherechtskommission hat sich einstimmig für die Ersetzung des Verschuldens- durch das Zerrüttungsprinzip ausgesprochen. Im gleichen Sinne haben sich die Evangelische Familienrechtskommission (Denkschrift S. 17 bis 19), der Deutsche Juristentag und zahlreiche andere Organisationen geäußert. Auch der Katholische Arbeitskreis beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn bejaht grundsätzlich das Zerrüttungsprinzip (Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland S. 10 bis 16). Schließlich hat sich auch in der öffentlichen Diskussion gezeigt, daß dieses Reformziel nahezu unbestritten ist.

Zum zweiten Ansatzpunkt der Kritik, der Benachteiligung der Ehefrau im Unterhalts- und Versorgungsrecht, ist folgendes näher auszuführen:

a) Die Ehefrau hat, wie bereits erwähnt, niemals einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, wenn sie schuldig geschieden ist, auch wenn die Ehe von langer Dauer war und die Frau sich nicht durch eine Erwerbstätigkeit oder sonstiges Einkommen selbst zu unterhalten vermag. Ist der Ehemann für mitschuldig erklärt, steht ihr allenfalls ein Billigkeitsanspruch zu.

b) Auch die schuldlos geschiedene Ehefrau hat nach geltendem Recht keine gesicherte Stellung, wenn sie unterhaltsbedürftig ist. Heiratet der Ehemann zum zweiten Mal, verkürzt sich in der Regel ihr Unterhaltsanspruch durch den Unterhaltsanspruch der zweiten Ehefrau.

c) Hat die Frau in Erwartung oder während der Ehe eine Berufsausbildung abgebrochen, kann sie sich bei der Regelung des Unterhalts nach der Scheidung nicht darauf berufen, diese Ausbildung nunmehr fortsetzen und abschließen zu wollen, und zwar selbst dann nicht, wenn der Mann in den ersten Ehejahren seinerseits noch in der Ausbildung stand und die Ehefrau zum Unterhalt mitverdient hat. Hierdurch werden vor allem jüngere Ehefrauen benachteiligt.

d) Die während der Ehe nicht berufstätige Frau ist in ihren Versorgungsansprüchen bei einer Scheidung dadurch benachteiligt, daß sie in der Ehezeit regelmäßig keine eigene Versorgung für ihr Alter und den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufbauen konnte; die Ehejahre gehen ihr insoweit verloren. Der Mann dagegen hat in der gleichen Zeit in der Rentenversicherung oder als Beamter Versorgungsanwartschaften erworben, die von der Frau miterwirtschaftet worden sind. Wird die Ehe geschieden, so geht ihr die Beteiligung an der Versorgung des Mannes, sofern sie keine Witwenrente erhält, verloren. Die Frau erleidet also einen doppelten Nachteil. Demgegenüber hat der im Erwerbsleben stehende Ehemann geringere wirtschaftliche Einbußen durch die Scheidung zu befürchten. Für den Unterhalt, den er gegebenenfalls nach der Scheidung zu zahlen hat, muß er auch während bestehender Ehe aufkommen. Er kann im allgemeinen mit einem beruflichen Aufstieg rechnen, der die Mehraufwendungen ausgleicht.

   Ist der Frau nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit zuzumuten, so hat sie es indessen nicht leicht, wieder einen angemessenen Anschluß im Berufsleben zu finden.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß der geschiedenen Ehefrau nach den §§ 56, 57 EheG die Weiterführung des Familiennamens untersagt werden kann. Dieser „Strafmaßnahme" ist der geschiedene Ehemann nicht ausgesetzt.

VIII. Reformen im Ausland

Bei der Reform eines Rechtsgebietes ist ein Blick auf die Regelungen und Entwicklungstendenzen in anderen Staaten heute unentbehrlich.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs wurden deshalb in weitem Umfang rechtsvergleichende Studien verwertet. Die Eherechtskommission hat Gutachten über die Scheidungsrechte in der westlichen Welt und einigen osteuropäischen Ländern eingeholt; sie hat außerdem ausländische Sachverständige gehört (vgl. Bericht I S. 12, 13).

Der Vergleich mit anderen Staaten ist für das Scheidungsrecht vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, weil in nahezu allen Industrieländern die Neugestaltung des Eherechts diskutiert wird. In zahlreichen europäischen Ländern sind in den letzten Jahren Reformarbeiten auf diesem Gebiet begonnen und zum großen Teil auch abgeschlossen worden.

1. Scheidungsvoraussetzungen

Bei einer Gesamtschau der Entwicklungstendenzen der letzten Jahrzehnte im Ausland läßt sich das Bestreben feststellen, eine Prüfung des Verschuldens nach Möglichkeit nicht mehr vorzunehmen. Statt dessen tritt die objektive Zerrüttung der Ehe als Scheidungsvoraussetzung in den Vordergrund.

Zerrüttung wird meist angenommen, wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen und der Wille der Parteien, geschieden zu werden, nachgewiesenermaßen über eine gewisse Zeit fortbestanden hat oder wenn die Ehegatten mehrere Jahre getrennt gelebt haben. Soweit die ausländischen Gesetze die Scheidung wegen Zerrüttung vorsehen, enthalten sie — bis auf eine Ausnahme (Kalifornien) — eine Härteklausel, wonach gegen den Widerspruch des Beklagten die Ehe nicht geschieden werden darf, wenn die Scheidung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. Im einzelnen läßt sich folgendes feststellen: Während in Deutschland die Scheidung wegen objektiver Zerrüttung (§ 48 EheG) von der Rechtsprechung mehr und mehr zurückgedrängt wurde, hat die Judikatur in den skandinavischen Staaten einen anderen Verlauf genommen. Obwohl die Ehescheidungsrechte dieser Staaten weiterhin Verschuldenstatbestände kennen, hat sich in der Rechtsprechung praktisch das reine Zerrüttungsprinzip durchgesetzt.

Von besonderem Interesse ist die Entwicklung des Ehescheidungsrechts im englischen Rechtskreis.

In Australien (Matrimonial Causes Act 1959), in Neuseeland (Matrimonial Proceedings Act 1963) und in Kanada (Divorce Act 1968) wurde neben der Scheidung wegen Verschuldens die Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe nach dreijähriger, fünfjähriger oder siebenjähriger Trennung eingeführt.

Eine durchgreifende Reform des Scheidungsrechts wurde in Großbritannien mit dem Gutachten einer vom Erzbischof von Canterbury eingesetzten Studiengruppe der Anglikanischen Kirche „Putting Asunder" im Jahre 1966 eingeleitet. Am 1. Januar 1971 ist in England der Divorce Reform Act 1969 in Kraft getreten, dessen Artikel 1 bestimmt, daß der einzige Grund, auf den künftig eine Scheidungsklage gestützt werden kann, die endgültige Zerrüttung der Ehe (breakdown of marriage) ist. Die Zerrüttung wird bei Vorliegen bestimmter Tatbestände, wie z. B. bei Ehebruch, bei böslichem Verlassen und bei ehewidrigem Verhalten des Beklagten vermutet. Die Vermutung greift aber auch ein, wenn die Ehegatten seit fünf Jahren getrennt leben, weil dann die Ehe als unheilbar zerrüttet angesehen werden müsse. Nach zweijähriger Trennung ist die einverständliche Scheidung möglich.

In den Vereinigten Staaten von Amerika kann die Scheidung in einem beträchtlichen Teil der Einzelstaaten auch ohne Schuldfeststellung erreicht werden. In Kalifornien ist am 1. Januar 1970 ein neues Scheidungsgesetz in Kraft getreten, das nur noch die Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe und wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten kennt. Eine Härteklausel sieht dieses Gesetz — wie bereits erwähnt — nicht vor.

Im Jahre 1969 hat die Regierung der Niederlande dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Ehescheidungsrechts zugeleitet, der die Scheidung wegen dauerhafter Zerrüttung sowie die einverständliche Scheidung vorsieht.

Die osteuropäischen Staaten haben in den letzten Jahren neue Bestimmungen über die Ehescheidung erlassen. Alle diese Rechte gehen vom Zerrüttungsprinzip aus (Ungarn 1956, Tschechoslowakei 1963, Polen 1964, Albanien 1965, Jugoslawien 1965, Rumänien 1966, Bulgarien 1968, UdSSR 1968).

2. Scheidungsfolgen

a) Einheitliche Entscheidung

In vielen Ländern, die dem Zerrüttungsprinzip folgen, wird mit dem Scheidungsausspruch auch über eine etwaige Unterhaltspflicht und die Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder entschieden; so z. B. in den skandinavischen und den osteuropäischen Ländern, ferner auch in der Schweiz.

b) Unterhalt

Bei der Gestaltung des Unterhaltsrechts läßt sich keine so klare allgemeine Entwicklungstendenz erkennen wie bei den Scheidungsvoraussetzungen. Das scheint daran zu liegen, daß sich eine objektive, also vom Verschulden an der Zerrüttung losgelöste Betrachtungsweise auf diesem Gebiet nur sehr viel langsamer durchzusetzen vermag als bei den Scheidungsgründen. Als objektiv kann im Unterhaltsrecht nur eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gelten. Bei der Ehescheidung stehen sich meist ein wirtschaftlich stärkerer und ein wirtschaftlich schwächerer Teil gegenüber, der zu einer selbständigen Existenz der Unterstützung des anderen bedarf. Ist der wirtschaftlich stärkere Teil an der Zerrüttung jedoch „unschuldig", so widerstrebt es zunächst der traditionsgebundenen Vorstellung, ihm Leistungen an den „schuldigen" Teil zuzumuten.

Bisher hat nur das französische Revolutionsdekret von 1792 einen zeitlich nicht begrenzten und von der Schuld an der Scheidung grundsätzlich unabhängigen Unterhaltsanspruch wegen Bedürftigkeit vorgesehen. Maßgebend war dabei anscheinend die Vorstellung, daß jeder geschiedene Ehegatte verpflichtet bleibt, am Schicksal des anderen teilzunehmen. In die gleiche Richtung weist neuerdings wieder der niederländische Regierungsentwurf vom 12. Juli 1969. Ihm zufolge soll der Richter einem geschiedenen Ehegatten stets Unterhalt zubilligen können, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.

In den nordischen Staaten, in denen bis zum Beginn dieses Jahrhunderts keine Unterhaltspflicht nach der Scheidung bestand, war die Frage des Verschuldens von jeher von nachrangiger Bedeutung.

In Norwegen erhält die Ehefrau Unterhalt vom Mann, wenn die Ehe von langer Dauer war oder wenn die Frau Kinder zu erziehen hat. Bei überwiegendem Verschulden kann der Unterhalt jedoch herabgesetzt werden.

In Dänemark spielt es keine Rolle, aus welchem Grund sich ein geschiedener Ehegatte nicht „selbst einen seinen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt verschaffen kann". Jedoch wird ihm allgemein nur noch ein auf höchstens fünf Jahre bemessener Unterhalt zugesprochen, wenn die Ehe nicht länger als zehn Jahre bestanden hat.

In Schweden und Finnland ist ein Unterhaltsbeitrag stets bei Bedürftigkeit zu gewähren, jedoch zeigt

sich die gerichtliche Praxis bei relativ kurzer Ehedauer nur wenig geneigt, einen Unterhaltsanspruch zuzubilligen.

In den osteuropäischen Ländern, in denen die Scheidung grundsätzlich nur auf Grund des allgemeinen Zerrüttungstatbestandes möglich ist, ist die Unterhaltsregelung weitgehend vom Verschulden abhängig.

c) Alterssicherung der Frau

Die durch die Scheidung eingebüßte Alterssicherung des geschiedenen Ehegatten ist bisher, soweit bekannt, nur in der Schweiz wenigstens zu einem Teil berücksichtigt worden. Im Rahmen ihres Schadensersatzanspruchs gegen den schuldig geschiedenen Mann kann die Frau u. a. auch die verlorene Witwenrente in Anrechnung bringen.

IX. Die Grundzüge des Entwurfs zum materiellen Recht der Ehewirkungen und der Ehescheidung

1. Die persönlichen Ehewirkungen

Die Vorschriften über die persönlichen Ehewirkungen (§§ 1353 bis 1362 BGB) sollen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, so wie er heute allgemein verstanden wird, angepaßt werden. In der Fassung des Gesetzes soll zum Ausdruck kommen, daß die Ehe eine partnerschaftliche Verbindung ist, in der keinem Teil von vornherein eine bestimmte Funktion zugeschrieben wird. Die Ehegatten sollen deshalb berechtigt und verpflichtet sein, alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens im gegenseitigen Einverständnis und in eigener Verantwortung zu regeln (§ 1356 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 des Entwurfs). Das Recht, erwerbstätig zu sein, soll der Frau ebenso zustehen wie dem Mann. Beide Ehegatten haben bei der Aufgabenverteilung in der Ehe auf den anderen und die Kinder Rücksicht zu nehmen. Die übermäßige Belastung eines Ehegatten durch Erwerbstätigkeit und Hausarbeit, vor allem aber auch die Vernachlässigung der Kinder, müssen vermieden werden. Wenn beide Elternteile berufstätig sind, werden sie sich die Hausarbeit und Kindererziehung zu teilen haben.

Der Entwurf gibt die „Hausfrauenehe" als das gesetzliche Eheleitbild auf, setzt aber kein neues Leitbild, etwa das der „Berufstätigenehe", an seine Stelle. Beide Formen sollen gleichwertig nebeneinander stehen. Es kann nicht die Aufgabe eines zeitgemäßen Eherechts sein, ein bestimmtes Leitbild der Ehe festzulegen; das Gesetz sollte für Fortentwicklung auf diesem Gebiet offenbleiben.

Die Privilegierung des Mannes bei der Bestimmung des Ehenamens soll durch die freie Namenswahl der Verlobten bei der Eheschließung beseitigt werden (§ 1355 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs). Während bisher immer nur der Name des Mannes Ehe- und Familienname war und auf die Kinder übergehen konnte, sollen die Ehegatten nunmehr frei bestimmen können, ob der gemeinsame Ehename der Familienname des Mannes oder der Name der Frau sein soll oder ob sie einen Doppelnamen führen wollen, der sich aus den Namen beider Verlobten zusammensetzt. Damit wird die Berechtigung der Ehegatten, die Art ihres Zusammenlebens zu regeln, auch im Namensrecht vollzogen und gleichzeitig die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe verdeutlicht.

Die „Schlüsselgewalt" — bisher das Recht der Frau, durch Geschäfte mit Dritten, sofern sie in ihrem häuslichen Wirkungskreis liegen, auch den Mann rechtlich zu binden — soll entsprechend der freien Aufgabenverteilung auf beide Ehegatten ausgedehnt werden (§ 1357 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs).

2. Recht der Ehescheidung

Die Vorschriften über die Ehescheidung werden wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen (§§ 1564 bis 1587 s i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

a) Was die Voraussetzungen der Ehescheidung angeht, so verläßt der Entwurf das Schuldprinzip und stellt nur noch auf das Scheitern einer Ehe als einzigen Scheidungsgrund ab. Nicht jede, sondern nur die endgültige, unheilbare Zerrüttung soll die Scheidung ermöglichen. Der Entwurf führt hierfür den Begriff des Scheiterns in das Gesetz neu ein (§ 1565 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Das Verfassungsgebot, die Ehe zu schützen (Artikel 6 Abs. 1 GG), steht der Scheidung einer gescheiterten Ehe auf Antrag eines Ehegatten nicht entgegen. Der Staat würde seine Ordnungs- und Schutzfunktion überschreiten, wenn er das rechtliche Eheband auch dann noch aufrechterhalten wollte, wenn die Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und die Gesellschaft verloren hat.

   Um dem Richter die Prüfung, ob eine Ehe gescheitert ist, zu erleichtern und um das Eheverfahren zu versachlichen, enthält das Gesetz zwei Tatbestände, an die sich die Vermutung anknüpft, daß die Ehe gescheitert ist. Nach § 1566 Abs. 1 BGB (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) ist eine Ehe als gescheitert anzusehen, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. Für die Vermutung genügt eine einjährige Trennung, wenn beide Eheleute geschieden werden wollen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt (§ 1566 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

   Im Gesetz ist definiert, wann die Eheleute getrennt leben. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn keine häusliche Gemeinschaft der Ehegatten mehr besteht und ein Ehegatte ihre Wiederherstellung erkennbar ablehnt (§ 1567 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Eine berufliche oder unfreiwillige Trennung vom anderen Ehegatten ist deshalb kein Getrenntleben im Sinne des Gesetzes. Erst der dem anderen Ehegatten oder Dritten gegenüber erkennbar geäußerte ernsthafte Wille, in die Gemein-

schaft mit dem anderen Ehegatten nicht mehr zurückzukehren, setzt die Fristen des § 1566 in Lauf.

Das Zerrüttungsprinzip kann im Einzelfall zu Härten führen. Vorgeschlagen ist deshalb eine Bestimmung, wonach das Gericht trotz des Scheiterns der Ehe die Scheidung verweigern darf, wenn die Scheidung für den Ehegatten, der sie ablehnt, wegen außergewöhnlicher Umstände auf nichtwirtschaftlichem Gebiet eine schwere Härte darstellen würde (§ 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Im Gegensatz zum Widerspruchsrecht des geltenden § 48 Abs. 2 EheG soll die Härteklausel des Entwurfs nur in ganz extremen Fällen zum Zuge kommen. Je länger die Eheleute getrennt gelebt haben, um so seltener wird es gerechtfertigt sein, die Härteklausel anzuwenden. Denn immaterielle Härten entstehen durch die tatsächliche Trennung der Eheleute und nicht erst mit dem Ausspruch der Scheidung durch das Gericht. Wirtschaftliche Härten, die durch die Scheidung entstehen können, werden durch ein verbessertes Unterhaltsrecht, durch soziale Vorsorge und Hilfen zur Ausbildungsförderung — wie sie der Entwurf vorsieht — vermieden. Dazu dient insbesondere auch der Vorrang des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten vor dem Anspruch eines etwaigen neuen Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten (§ 1583 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

b) Auch das Unterhaltsrecht soll nach dem Entwurf vom Verschulden gelöst werden. Der Grundsatz des geltenden Rechts, daß nur der allein oder überwiegend schuldig geschiedene Ehegatte für den andern verantwortlich bleibt, führt zu sozialen Ungerechtigkeiten und kann deshalb nicht aufrechterhalten bleiben. Wie bei den Scheidungsvoraussetzungen soll auch im Unterhaltsrecht nach der Schuld an der Zerrüttung der Ehe nicht mehr geforscht werden. Für die Regelung des Unterhalts nach der Scheidung sollen künftig allein wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein, wodurch insbesondere die Stellung der Fau, die in der Ehe nicht erwerbstätig war, wesentlich verbessert wird. Das Unterhaltsrecht des Entwurfs beruht auf folgenden Grundsätzen:

Der Ehegatte, der sich durch eigenes Vermögen oder eine eigene Erwerbstätigkeit nicht zu unterhalten vermag, hat gegen den anderen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch (§ 1570 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Unterhalt kann insbesondere der Ehegatte verlangen, der ein gemeinschaftliches Kind zu erziehen oder zu pflegen hat (§ 1571 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs), der wegen seines Alters in keine angemessene Erwerbstätigkeit vermittelt werden kann oder der wegen Krankheit nicht in der Lage ist, einen Beruf auszuüben (§§ 1572, 1573 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Auch der Ehegatte, bei dem keine der genannten Voraussetzungen vorliegt, hat Anspruch auf Unterhalt, und zwar so lange, bis er nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit findet (§ 1574 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Schließlich besteht ein Unterhaltsanspruch auch dann, wenn der geschiedene Ehegatte eine Schul- oder Berufsausbildung, die er in Erwartung der Ehe oder während der Ehe aufgegeben hatte, fortsetzen will oder wenn er sich fortbilden oder umschulen läßt (§ 1576 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten geht dem Anspruch eines neuen Ehegatten des Verpflichteten grundsätzlich vor (§ 1583 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Reichen die Einkünfte des Verpflichteten zur vollen Befriedigung beider Ansprüche nicht aus, so ist also zunächst dem geschiedenen Ehegatten der volle Unterhalt zu gewähren. Der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte braucht künftig nicht zu befürchten, daß sein Unterhalt durch eine neue Eheschließung des Verpflichteten geschmälert wird.

Der Unterhaltsanspruch umfaßt den gesamten Lebensbedarf, deshalb auch die Kosten einer Weiterbildung oder Umschulung wie auch die Kosten für die Krankenversicherung und im Einzelfall auch die Kosten einer Versicherung für das Alter und den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit (§ 1579 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1579 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs), bei kurzer Ehedauer kann sich der Unterhaltsanspruch verringern (§ 1580 Abs. 1 Nr. 1 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Der während der Ehe nicht erwerbstätige Ehegatte braucht auch nach der Scheidung nur eine angemessene Tätigkeit auszuüben, nämlich eine solche, die seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten, seinem Lebensalter und den ehelichen Lebensverhältnissen unter Berücksichtigung der Ehedauer entspricht (§ 1575 Abs. 1 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Damit wird sichergestellt, daß vor allem die ältere Frau, die an dem wirtschaftlichen Aufstieg in der Ehe aktiv mitbeteiligt war, nicht eine unter ihrem miterarbeiteten ehelichen Lebensstandard liegende Beschäftigung ausüben muß. Verdient der unterhaltsberechtigte Ehegatte durch eine für ihn angemessene Tätigkeit nicht den an den ehelichen Lebensverhältnissen zu messenden vollen Unterhalt, so hat er einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Zahlung des Differenzbetrages (§ 1574 Abs. 3 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Ein Unterhaltsanspruch soll in der Regel nur dann bestehen, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Scheidung vorliegen. Von diesem Grundsatz gibt es aber wesentliche Ausnahmen:

- Der Anspruch auf Unterhalt wegen der Erziehung oder Pflege eines Kindes besteht unabhängig davon, wann der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Sorge für die Person des Kindes erlangt hat oder das Kind pflegebedürftig geworden ist;

— der Unterhaltsanspruch lebt wieder auf, wenn der Versuch, sich in das Erwerbsleben wieder einzugliedern, mißlingt (§ 1574 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Denn der Ehegatte, der — vielleicht trotz Bedenken wegen seines Gesundheitszustandes — willig eine Arbeit aufnimmt, darf nicht schlechter gestellt sein als ein anderer Ehegatte, der sich von vornherein auf alters- oder krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit beruft;

— tritt der Versorgungsfall (Erreichen der Altersgrenze für die Altersversorgung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) ein, so hat der unterhaltsverpflichtete Ehegatte den monatlichen Ausfall in der Versorgung zu zahlen, der dadurch entstanden ist, daß der berechtigte Ehegatte in der Ehe nicht oder nicht voll berufstätig war und deshalb nunmehr geringere Versorgungsleistungen erhält (§ 1577 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Der Entwurf enthält demnach eine wesentliche Besserstellung der Frau gegenüber dem geltenden Unterhaltsrecht; insbesondere der nicht berufstätigen Ehefrau kommt die Neuregelung zugute. Zusammenfassend und ergänzend ist hierzu folgendes zu bemerken:

— Durch die Abkehr vom Verschuldensprinzip und die Regelung des Unterhalts allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten läuft die Frau nicht mehr Gefahr, wegen einer vordergründigen Eheverfehlung nach jahrzehntelanger Arbeit für die Familie mittellos dazustehen und jede — auch eine untergeordnete — Erwerbstätigkeit annehmen zu müssen.

— Mit dem Unterhaltsanspruch für den Fall der Weiterbildung oder Umschulung (§ 1716 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) gibt der Entwurf der Frau einen neuartigen Anspruch, der im geltenden Recht nicht vorgesehen ist.

— Zum Unterhalt gehören die Beiträge zu einer Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 1579 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

— In § 1581 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs ist nunmehr ausdrücklich ein Auskunftsanspruch vorgesehen, wonach ein geschiedener Ehegatte Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des anderen Ehegatten verlangen kann; dadurch wird die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs wesentlich erleichtert.

— Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten geht dem Anspruch eines neuen Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten in der Regel vor (§ 1583 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

— Der Ehegatte, der während der Ehe keine oder nur eine geringe Versorgung für den Fall des Alters sowie der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aufbauen konnte, soll einen von der Unterhaltsberechtigung unabhängigen Anspruch auf Beteiligung an der Versorgung des anderen Ehegatten erhalten (§§ 1587 bis 1587 s; vgl. die folgenden Ausführungen).

c) Die Unterhaltsregelung wird durch den Versorgungsausgleich ergänzt, der eine der wichtigsten Neuerungen des Entwurfs darstellt. Dem Ehegatten, der in der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig war, gebührt eine von den Unsicherheiten des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs unabhängige soziale Sicherung für das Alter sowie den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Der Versorgungsausgleich ist ein erster Schritt in diese Richtung.

Die Anrechte auf Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die ein erwerbstätiger Ehegatte während der Ehe erwirbt, beruhen auf der gemeinsamen Lebensleistung der Ehegatten. Sie sind bestimmt zur Vorsorge für das gemeinsame Alter. Es ist deshalb angemessen, daß diese Anrechte zwischen den Ehegatten ausgeglichen werden, wenn die Ehe geschieden wird.

Trifft der Versorgungsausgleich mit eigenen Versorgungsansprüchen aus einer Erwerbstätigkeit vor und nach der Ehe zusammen, so wird in der Regel eine ausreichende Alterssicherung des berechtigten Ehegatten geschaffen. Aber auch in den anderen Fällen, in denen dieses Ziel nicht erreicht wird, bedeutet der Versorgungsausgleich eine erhöhte Sicherung gegenüber dem geltenden Recht.

Der Versorgungsausgleich wird in der Weise vorgenommen, daß die während der Dauer der Ehe begründeten Anwartschaften der Ehegatten gegenübergestellt werden und der zugunsten eines Ehegatten errechneten Mehrbetrag je zur Hälfte aufgeteilt wird. Je nach Art der auszugleichenden Versorgung findet der Ausgleich in verschiedener Weise statt.

Soweit für den ausgleichspflichtigen Ehegatten während der Ehe Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, deren Wert den Gesamtwert der Anrechte und Aussichten des anderen Ehegatten auf eine ausgleichspflichtige Versorgung übersteigt, werden auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend der Hälfte des Wertunterschieds übertragen. Dem Verpflichteten kann nachgelassen werden, die Übertragung durch Nachentrichtung von Beiträgen zugunsten des Berechtigten innerhalb von 5 Jahren abzuwenden. Die Anwartschaftsübertragung ist nicht vorgesehen, wenn die auszugleichende Versorgung nur geringfügig ist. In diesen Fällen soll der Ausgleich in einer der beiden folgenden Formen vorgenommen werden. Soweit der Ausgleich nicht durch Aufteilung der Anwartschaft erfolgt, hat der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Ausgleichsberechtigten durch Entrichtung von

Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenanwartschaft zu begründen, die der Hälfte des Wertunterschieds der auszugleichenden Versorgung entspricht. Für Beamte und andere in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit den in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen eine „fiktive Nachversicherung" (vgl. oben das zu § 1587 b Abs. 2 Sätze 2—4 BGB-E unter III Gesagte) eingeführt worden. Soweit der Ausgleich nicht in dieser Weise durch Aufteilung der Anwartschaften erfolgt, hat der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Ausgleichsberechtigten durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenanwartschaft zu begründen, die der Hälfte des Wertunterschieds der ausgleichspflichtigen Versorgung entspricht.

Soweit schließlich die Entrichtung von Beiträgen entweder nicht möglich ist oder nicht erfolgt, sind die Ehegatten zu einem „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich" verpflichtet. Danach hat der versorgungsmäßig besserstehende Ehegatte dem anderen als Ausgleich eine Rente in Höhe der Hälfte des Mehrbetrages seiner Versorgung zu zahlen, sobald für beide Ehegatten der Versorgungsfall eingetreten ist oder Verhältnisse bestehen, die einem Versorgungsfall gleichzustellen sind.

X. Die wichtigsten Regelungen des Entwurfs auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfahrens

Das neue materielle Recht hat nach seiner Grundkonzeption eine Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit und des Verfahrensrechts zur Folge. In gerichtsorganisatorischer Hinsicht liegt der Schwerpunkt des Entwurfs auf der Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und damit eng zusammenhängender Verfahren (A.). In verfahrensrechtlicher Hinsicht sieht der Entwurf einmal gewisse Rahmenvorschriften für diese Familiensachen vor (B.); insbesondere aber verwirklicht er für die streitige Scheidung und deren Folgeverfahren den Grundsatz der Entscheidungskonzentration und macht den Ausspruch der einverständlichen Scheidung darüber hinaus davon abhängig, daß Vereinbarungen über die wichtigsten Scheidungsfolgen zustande gekommen sind (C.).

A. Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und ehebezogene Verfahren

1. Schaffung eines Familiengerichts

a) Das geltende Recht

Anders als für Kindschaftssachen und die daraus abgeleiteten Ansprüche auf Unterhalt, für die jedenfalls eine einheitliche erstinstanzliche Zuständigkeit besteht (§ 23 a GVG), kennt das geltende Recht keine einheitliche sachliche Zuständigkeit für Familiensachen.

Das macht das Beispiel der Ehesachen und der damit zusammenhängenden Verfahren besonders deutlich. Für die Ehesachen selbst (§ 606 Abs. 1 ZPO) ist bisher das Landgericht zuständig. Für die Regelung der Folgen einer Eheauflösung, zu denen insbesondere die Neuordnung des Sorgerechts für minderjährige gemeinschaftliche Kinder, Unterhaltsfragen sowie eine güterrechtliche oder sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten gehören, sind ebenso wie für die entsprechenden Verfahren bei Bestehen der Ehe verschiedene Zuständigkeiten begründet. Sorgerechtsangelegenheiten obliegen dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht. Unterhaltsprozesse erledigt das Amtsgericht als Gericht der streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Für eine güterrechtliche oder sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten kommt je nach der Höhe des Streitwerts eine Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Landgerichts in Betracht. Verfahren nach der Hausratsverordnung werden indes vor den Amtsgerichten im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgewickelt.

Schon die Erledigung der Scheidung und der Scheidungsfolgen durch denselben Richter, wie sie das neue materielle Recht von seinem Grundgedanken her verlangt, setzt danach voraus, daß eine diese Verfahren umfassende Zuständigkeit geschaffen wird.

b) Grundzüge des Entwurfs

aa) Nach der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts notwendig zusammenzufassende Zuständigkeiten

Nach der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts soll sichergestellt werden, daß mit dem Ausspruch der Scheidung grundsätzlich die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt werden. Angesichts einer nach ihren Voraussetzungen zum Teil elastischer gestalteten Neuregelung des materiellen Scheidungsrechts muß es aus der Verantwortung der Ehegatten für ihre bisherige Gemeinschaft und des Staates für eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Gemeinschaft geboten erscheinen, daß mit einer Ehescheidung gleichzeitig die Scheidungsfolgen einer möglichst umfassenden und sachgerechten Regelung zugeführt werden.

Das neue materielle Recht erfordert danach eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten jedenfalls für Scheidungssachen und ihre Folgeregelungen. Hierbei handelt es sich bezüglich gemeinschaftlicher Kinder der Ehegatten um das Sorgerechtsverfahren (§ 1671 BGB) sowie um die Verfahren auf Herausgabe eines Kindes (§ 1632 Abs. 2 BGB), zur Regelung des Verkehrsrechts (§ 1634 Abs. 2 BGB) und auf Festsetzung des Kindesunterhalts. Scheidungsfolgeregelungen bezüglich der Ehegatten betreffen den Ehegattenunterhalt, die Durchführung des Versorgungsausgleichs, eine güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten sowie Hausratsangelegenheiten. Schließlich kann auch eine Klärung sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Ehegatten gegeneinander im Zusammenhang mit der Scheidung

notwendig sein oder immerhin von einem Ehegatten als erwünscht angesehen werden.

bb) Weitergehende Zuständigkeiten

Über das unmittelbare Ziel einer Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Scheidung und diese Scheidungsfolgeregelungen hinaus erscheint eine Einbeziehung weiterer Zuständigkeiten in die vorgesehene Regelung sachgerecht.

bb 1)

Bereits das geltende Recht kennt eine einheitliche Zuständigkeit für alle Ehesachen (§ 71 Abs. 1 GVG). Hieran ist schon deshalb festzuhalten, weil zwischen einzelnen Ehesachen ein enger Sachzusammenhang bestehen kann.

Aber auch unabhängig davon ist eine Zuweisung dieser Verfahren an das für die Erledigung der Scheidungssachen und Scheidungsfolgeregelungen vorgesehene Gericht sachgerecht. Die Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für diese Verfahren soll nicht nur deren gleichzeitige Erledigung ermöglichen, sondern auch die Behandlung durch einen in diesen Angelegenheiten besonders sachkundigen Richter sicherstellen. Für die Einschaltung eines entsprechend qualifizierten Richters besteht bei den sonstigen Ehesachen kein weniger großes Bedürfnis als in Scheidungssachen.

bb 2)

Folgeregelungen aus der Auflösung einer Ehe werden auch in Fällen notwendig, in denen die Lebensgemeinschaft der Ehegatten durch Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe und damit aus anderen Gründen als durch Scheidung endet.

Materiellrechtlich gelten für diese Folgeregelungen auch zukünftig grundsätzlich die Vorschriften über die Scheidungsfolgeregelungen entsprechend (§ 37 Abs. 1 EheG, §§ 26, 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Sätze 2, 3 EheG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 4 bis 6 des Entwurfs, § 1671 Abs. 6 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 21 des Entwurfs). Schon diese Gleichbehandlung im materiellen Recht legt es nahe, diese Verfahren, ebenso wie die Scheidungsfolgen, dem für die Ehesache zuständigen Gericht zuzuweisen.

Eine solche Zusammenfassung der Zuständigkeiten erscheint darüber hinaus im Interesse einer sachgerechten Erledigung auch dieser Verfahren geboten. Zwar werden diese Verfahren nicht dem Grundsatz der Entscheidungskonzentration unterstellt, weil insoweit der Reform des materiellen Rechts nicht vorgegriffen werden soll. Anders als für Scheidungssachen und deren Folgeregelungen folgt somit die Notwendigkeit einer einheitlichen Zuständigkeit nicht schon aus der verfahrensrechtlichen Verknüpfung der Angelegenheiten. Auch zwischen den Folgeregelungen anderer Ehesachen und der jeweiligen Ehesache besteht jedoch ein so enger Sachzusammenhang, daß, wenn auch keine gleichzeitige, so doch eine möglichst gleichförmige und aufeinander abgestimmte Erledigung der einzelnen Verfahren angestrebt werden muß. Dies wird durch eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten in der Hand eines in der Behandlung solcher Angelegenheiten zudem besonders sachkundigen Richters am besten gewährleistet.

bb 3)

Einige der Verfahren, die im Fall der Auflösung der Ehe Regelungen für die Zeit nach der Auflösung zum Gegenstand haben, können, wie etwa Sorgerechtsangelegenheiten (§ 1672 BGB) oder Unterhaltsprozesse der Ehegatten und Kinder, auch schon während des Bestehens einer Ehe mit dem Ziel anhängig gemacht werden, die Beziehungen der Ehegatten und Kinder bei bestehender Ehe, wie insbesondere im Fall eines Getrenntlebens der Ehegatten, neu zu ordnen oder zu klären. Der Entwurf bezieht auch diese Verfahren in die vorgesehene einheitliche Zuständigkeit ein.

Ohne ihre Einbeziehung würden für Verfahren dieser Art verschiedene Zuständigkeiten geschaffen je nachdem, ob das einzelne Verfahren für den Zeitraum des Bestehens oder im Hinblick auf die Auflösung der Ehe durchgeführt würde. Das erscheint weder nach dem Gegenstand der Verfahren noch unter dem Gesichtspunkt ihrer rationellen und sachgerechten Erledigung gerechtfertigt.

Der Gegenstand der Verfahren ist in beiden Fällen grundsätzlich der gleiche. Eine rationelle Erledigung der Angelegenheiten wird erleichtert, wenn eine einheitliche Zuständigkeit für alle Konfliktsfälle geschaffen wird. Nicht selten werden auch Verfahren, mit denen zunächst noch eine Regelung für den Zeitraum des Bestehens der Ehe begehrt wird, später mit einer inzwischen in die Wege geleiteten Auflösung der Ehe in Verfahren übergehen, mit denen eine Regelung für die Zeit nach der Auflösung der Ehe angestrebt wird. Eine gerichtliche Auseinandersetzung der Ehegatten über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten ist häufig das erste Anzeichen für den Beginn einer Krise, die dann später in eine Auflösung der Ehe einmündet. Schließlich liegt es im Interesse einer sachgerechten Erledigung auch der ohne Zusammenhang mit einer Auflösung der Ehe betriebenen Verfahren, daß sie vor einem Gericht abgewickelt werden, das auf Grund seiner Zuständigkeit für Ehesachen und deren Folgeregelungen über eine besondere Sachkenntnis auf diesem Gebiet verfügt. Ebenso wie die Folgeverfahren sind die bei Bestehen der Ehe über die gleichen Gegenstände durchgeführten Verfahren durch ihren unmittelbaren Bezug zur Ehe als Ausgangsverhältnis gekennzeichnet.

bb 4)

Die vorgesehene Zusammenfassung der Zuständigkeiten führt damit zur Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehesachen und ehebezogene Verfahren.

Von einer Ausdehnung dieser Regelung auf weitere verwandte Gebiete, wie allgemein familienbezogene Verfahren, zu denen insbesondere Kindschaftssachen und Vormundschaftssachen gehören, sieht der Entwurf ab. Die Reform des Ehe- und des Eheverfahrensrechts vollzieht sich im Vorfeld der Arbeiten zur Einführung eines dreistufigen Gerichtsaufbaus. Diese soll im Rahmen der allgemeinen Kon-

zentration der erstinstanzlichen Zuständigkeiten bei dem zukünftigen Eingangsgericht zu einer Zusammenfassung weiterer Familiensachen führen (Artikel 1 § 9 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, im folgenden: Erstes Justizreformgesetz). Es wäre wenig zweckmäßig, dieser Entwicklung im gegenwärtigen Zeitpunkt durch eine Neuordnung von Zuständigkeiten vorzugreifen, die durch die Reform des materiellen Rechts nicht veranlaßt ist.

c) Bildung von Spezialspruchkörpern für Familiensachen

Die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten in Ehesachen und ehebezogenen Verfahren kann allerdings nicht ausreichend erscheinen, um die angestrebte sachgerechte Erledigung dieser Angelegenheiten sicherzustellen. Eine bloße Neuordnung der Zuständigkeiten schlöße es nicht aus, daß die Ehesachen und die ehebezogenen Verfahren neben den sonstigen Sachen von dem jeweils zuständigen Gericht erledigt würden. Der Entwurf sieht deshalb außer der Zusammenfassung der Zuständigkeiten eine Bildung von Spruchkörpern vor, die auf Ehesachen und die unmittelbar ehebezogenen Verfahren besonders ausgerichtet sind. Spezialspruchkörper dieser Art sind dem geltenden Recht in Form der Kammern für Handelssachen bekannt (§§ 93 ff. GVG). Werden die Verfahren einem Richter übertragen, der sich ausschließlich oder doch überwiegend mit Angelegenheiten dieser Art befaßt, so kann eine besondere Sachkunde erwartet werden. Diese ist unentbehrlich für Entscheidungen, die sich nicht in reiner Rechtsanwendung erschöpfen. Das trifft für Ehesachen, und hier wiederum für Scheidungssachen, in hohem Maße zu, weil für ihre Beurteilung eine Bewertung der zwischenmenschlichen Beziehungen von besonderer Bedeutung ist. Aber auch eine sinnvolle und befriedigende Erledigung der ehebezogenen Verfahren setzt einen entsprechend qualifizierten Richter voraus.

Durch die Bildung von Spezialspruchkörpern für Ehesachen und ehebezogene Verfahren wird der Gedanke eines Familiengerichts in begrenztem Umfang verwirklicht. Für den Bereich der diesem Gericht zugewiesenen Familiensachen wird als ausschließlich zuständiges Gericht ein Richter mit breit gestreuter Sachkunde in den zu erledigenden Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Ergänzende Regelungen zur Geschäftsverteilung innerhalb eines Gerichts und zur örtlichen Zuständigkeit zielen darauf ab, daß zeitlich und sachlich besonders eng zusammenhängende Angelegenheiten nach Möglichkeit auch durch denselben Richter erledigt werden (vgl. § 23 b GVG i. d. F. des Artikels 5 Nr. 2; § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19).

Den weitergehenden Vorbildern des nordamerikanischen (Busekist, Das Familiengericht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1969, insbesondere S. 142 ff.; Müller-Freienfels, Ehe und Recht, 1962, S. 305 ff.; Erdsiek, NJW 1961, 1006 f.) oder des japanischen Familiengerichts (vgl. Röhl, NJW 1957, 12 f.; Müller-Freienfels, a. a. O., S. 307 ff.; Erdsiek a. a. O.) folgt der Entwurf nicht. Die Familiengerichte beider Länder sind sowohl nach ihrer Struktur als auch nach ihrem Aufgabenbereich keine reinen Organe der Rechtspflege mehr. Ihre Schaffung wäre nicht ohne schwerwiegenden Eingriff in die bestehende Gerichtsverfassung möglich. Ein solcher Eingriff erscheint um so weniger angezeigt, als die Erfahrungen, die man in den USA und in Japan mit den dortigen Familiengerichten sammeln konnte, verhältnismäßig jung und in den USA darüber hinaus auch nicht genügend breit gestreut sind.

Auch die Eherechtskommission und die gemischte Kommission für das Eheverfahrensrecht haben sich gegen ein Familiengericht nach nordamerikanischem oder japanischem Vorbild ausgesprochen und lediglich eine Zusammenfassung des Scheidungsverfahrens und der Scheidungsfolgeregelungen bei einem Spruchkörper empfohlen (Thesen III Abs. 1). Ähnlich ist die Regelung in einer Reihe europäischer Länder wie der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Schweden und mehreren Ostblockstaaten (Hinderling, Das schweizerische Ehescheidungsrecht, 1967, S. 117 ff.; Link, Die prozessuale Behandlung der Ehescheidung in der Schweiz, Frankreich, Belgien und den Niederlanden, 1966, S. 174 ff.; Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Aufl., Bd. I, „Bulgarien", unter III 12, 13; Bd. III, „Jugoslawien", unter III B 1, Artikel 65 des Grundgesetzes über die Ehe vom 3. April 1946; Bd. IV, „Polen", unter III B 5, Artikel 58 des Familien- und Vormundschaftskodexes vom 25. Februar 1964; Bd. V, „Schweden", unter III 2, 3, Kapitel 11 § 26 des Ehegesetzes vom 11. Juni 1920; Kapitel 6 §§ 5 bis 9 des Elterngesetzes vom 10. Juni 1949; „Tschechoslowakei" unter III B 3, § 26 des Familiengesetzes vom 4. Dezember 1963).

2. Einrichtung des Familiengerichts bei dem Amtsgericht

a) Übertragung der Familiensachen auf das Amtsgericht

Da mit dem Amts- und dem Landgericht zwei Gerichte erster Instanz vorhanden sind, war zu entscheiden, welches dieser Gerichte für die Familiensachen zuständig sein soll. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der gemischten Kommission für das Eheverfahrensrecht weist der Entwurf die Familiensachen dem Amtsgericht zu (vgl. z. B. auch Schier, ZRP 1970, S. 157 ff., 160). Dagegen hat sich die Eherechtskommission für eine Zuständigkeit des Landgerichts mit der Maßgabe ausgesprochen, daß in den Fällen der einverständlichen Scheidung der Einzelrichter entscheidet (Thesen III 7).

aa) Überwiegen der bisherigen Zuständigkeit des Amtsgerichts für Familiensachen

Abgesehen von den Ehesachen ist das Amtsgericht für die Mehrzahl der Familiensachen schon bisher zuständig. Es entscheidet außer über die dem Familiengericht zuzuweisenden Vormundschaftssachen über Hausratssachen, Unterhaltsstreitigkeiten und selbst über güterrechtliche und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten, sofern seine Streitwertgrenze nicht überschritten wird. Das Land-

gericht ist nur für die letzteren Verfahren zuständig, und dies auch nur dann, wenn seine Streitwertgrenze erreicht ist. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs muß eine Zuständigkeit ohnehin erst begründet werden, da die Regelung neu eingeführt wird.

Im Hinblick auf das Übergewicht der bisherigen Zuständigkeiten des Amtsgerichts wäre es schon wegen der erforderlichen personellen und organisatorischen Umstellungen außerordentlich unzweckmäßig und würde zudem den Bestrebungen zu der dringend erforderlichen Entlastung der Landgerichte zuwiderlaufen, wenn dem Landgericht die gesamten familienrechtlichen Angelegenheiten übertragen würden.

bb) Eignung des Einzelrichters für die Erledigung der Familiensachen

Das Amtsgericht ist aber auch für die Erledigung der Familiensachen geeignet.

bb 1)

Das gilt zunächst für die Ehesachen.

Bereits heute liegt das Scheidungsverfahren und die Behandlung sonstiger Ehesachen weitgehend in der Hand des Einzelrichters, der das Verfahren durchweg bis zur Entscheidungsreife vorbereitet. Es sind keine durchgreifenden Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, dem mit nur einem Richter besetzten Spruchkörper nicht auch die Prozeßentscheidung zu übertragen.

Gegenüber dem geltenden Recht werden die Scheidungstatbestände vereinfacht. Es kommt in der Regel nur noch auf die Feststellung des Scheiterns der Ehe an. Besondere rechtliche Schwierigkeiten kann deshalb nur die Anwendung der Härteklausel bieten (§ 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Diese wird jedoch angesichts des vorgesehenen Rechtsmittelzuges von der Rechtsprechung in absehbarer Zeit soweit präzisiert werden können, daß ihre Anwendung keine außergewöhnlichen Schwierigkeiten mehr bereitet. Der Einwand, daß solche Ermessenserwägungen abgewogener von einem Kollegium vorgenommen werden könnten und deshalb ihm vorbehalten bleiben sollten (vgl. Bender, Zum künftigen Verfahrensrecht in Ehesachen, Gutachten erstattet für die Eherechtskommission S. 7 ff.), überzeugt nicht. Die Auffassung des völlig in den Sachverhalt eingearbeiteten Berichterstatters wird auch für die Ermessenserwägungen des Kollegiums immer besonderes Gewicht haben, zumal ihm regelmäßig als Einzelrichter bereits die Vorbereitung der Entscheidung der Kammer obliegen wird. Es kommt hinzu, daß der künftige Familienrichter auf Grund seiner besonderen Qualifikation und seiner Erfahrung in den ausschließlich ihm anvertrauten Familiensachen außergewöhnlich gute Voraussetzungen für ein ausgereiftes und abgewogenes Urteil mitbringen wird.

bb 2)

Aber auch die übrigen Familiensachen können unbedenklich von dem Familienrichter als Einzelrichter erledigt werden.

Soweit das Amtsgericht diese Verfahren schon gegenwärtig bearbeitet, folgt dies bereits aus der bisherigen Besetzung des Spruchkörpers mit nur einem Richter. Soweit bisher das Landgericht zuständig ist, wie für Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, deren Gegenstand die Streitwertgrenze des Landgerichts erreicht, werden der Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Amtsgericht als Familiengericht im Hinblick auf die zu erwartende Besetzung dieses Spruchkörpers mit besonders qualifizierten und erfahrenen Richtern keine durchgreifenden Bedenken begegnen können. Schließlich ist das Familiengericht auch für die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht weniger qualifiziert als das Landgericht. Für beide Gerichte ist die Materie neu. Der Familienrichter kann sich in sie ebenso gut einarbeiten wie der Richter beim Landgericht (zur Ausgestaltung des Verfahrens vgl. unter X B 1 c).

cc) Vorteile des Einzelrichtersystems in Familiensachen

Darüber hinaus hat das Einzelrichtersystem in Familiensachen entscheidende Vorteile. Die Abwicklung des Verfahrens durch den Einzelrichter führt zu einem erheblich engeren Kontakt zwischen dem Gericht und den Ehegatten, als es in dem Verfahren vor einem Kollegialgericht möglich wäre. In Übereinstimmung mit früheren Reformbestrebungen ist es ein dringliches Anliegen des Entwurfs, auch eine solche persönlichere und der Sachlage angemessene Gestaltung des Verfahrens zu ermöglichen.

dd) Einpassung in die vorgesehenen Maßnahmen zur Justizreform

Die Übertragung der Familiensachen auf das Amtsgericht fügt sich schließlich in die Pläne zur Einführung eines dreistufigen Gerichtsaufbaus ein. Das zukünftige Eingangsgericht wird im Regelfall mit nur einem Richter besetzt sein (Artikel 1 §§ 8, 10, 11 des Entwurfs eines Ersten Justizreformgesetzes). Diese Besetzung ist auch für das spätere Familiengericht mit seinem erheblich erweiterten Aufgabenbereich vorgesehen (Artikel 1 § 9 des Entwurfs eines Ersten Justizreformgesetzes). Im übrigen erhalten die Länder durch die Möglichkeit, die Familiensachen bei größeren Amtsgerichten zu konzentrieren (vgl. nachstehend unter b), Gelegenheit, die Familiengerichte von vornherein an dem Ort einzurichten, der für das zukünftige Eingangsgericht vorgesehen werden soll.

b) Bildung von besonderen Abteilungen für Familiensachen

Da das Familiengericht als Spezialspruchkörper tätig werden soll (vgl. oben unter X A 1 c), wird es bei den Amtsgerichten in Form von besonderen Abteilungen für Familiensachen eingerichtet werden (Artikel 5 Nr. 2 — § 23 b GVG — des Entwurfs). Damit genügend leistungsfähige Familiengerichte geschaffen werden können, wird den Ländern anheimgegeben, die Familiensachen bei größeren Amtsgerichten zu konzentrieren (Artikel 5 Nr. 2 — § 23 c GVG — des Entwurfs). Aus den im vorstehenden dargelegten Gründen werden damit gleichzeitig spätere Maßnahmen zur Justizreform erleichtert.

c) Besetzung des Familiengerichts

Das Familiengericht soll nur mit dem Familienrichter besetzt sein. In Übereinstimmung mit den Vorschlägen beider Reformkommissionen sieht der Entwurf damit davon ab, eine Beteiligung von Laien auf der Richterbank vorzusehen (für die Eherechtskommission vgl. Thesen III 8 Abs. 3).

Wegen der Bedeutung der Familiensachen und der Breite des Aufgabengebietes erscheint es jedoch angezeigt, nur solche Richter mit den Aufgaben eines Familienrichters zu betrauen, die bereits über hinreichende richterliche Erfahrung verfügen und besonders qualifiziert sind. Eine besondere Vorbildung des Familienrichters, wie eine psychologische Schulung, wird daneben nicht verlangt; es kann erwartet werden, daß die Familiengerichte auch ohne ausdrückliche Regelung mit insoweit geeigneten Persönlichkeiten besetzt werden.

3. Der Rechtsmittelzug in Familiensachen

a) Die Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges

aa) Eröffnung des Zugangs zum Bundesgerichtshof

Der Rechtsmittelzug nach dem Amtsgericht endet im Regelfall bei dem Landgericht (§ 72 GVG). Für den wichtigen Bereich der Kindschaftssachen ist diese Regelung bereits gegenwärtig durchbrochen. Die Berufung führt hier an das Oberlandesgericht (§ 119 Nr. 1 GVG). Von dort ist die Revision zum Bundesgerichtshof gegeben. Der Entwurf sieht den gleichen Rechtsmittelzug für Verfahren vor, in denen das Amtsgericht als Familiengericht tätig geworden ist (Artikel 5 Nr. 4, 5 — § 119 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 133 Nr. 2 GVG — des Entwurfs). Er öffnet damit grundsätzlich den Zugang zum Bundesgerichtshof für Familiensachen.

bb) Einheitlichkeit des Rechtsmittelsystems in Familiensachen

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht bisher kein unmittelbarer Zugang zum Bundesgerichtshof. Nur im Wege der Vorlegung (§ 28 Abs. 2 FGG) kann das Gericht mit diesen Sachen befaßt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems in Familiensachen sieht der Entwurf auch für diese Verfahren grundsätzlich eine Anrufung des Bundesgerichtshofes durch ein selbständiges Rechtsmittel vor.

b) Beschränkung des Rechtsmittelzuges

aa) Öffnung des dritten Rechtszuges nur für Familiensachen von besonderer Bedeutung

Der dritte Rechtszug kann allerdings nur insoweit eröffnet werden, als hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht.

aa 1)

Das ist für Ehesachen zu bejahen.

Bei ihnen ist schon bisher die Revision zum Bundesgerichtshof gegeben. Auf eine Einschaltung des Revisionsgerichts soll auch künftig nicht verzichtet werden. Die Ehesachen berühren in einem solchen Ausmaß die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, daß diese sich auf eine einheitliche Rechtsanwendung in besonderem Maße sollten verlassen können.

aa 2)

Auch in den sonstigen zivilprozessualen Familiensachen soll der Bundesgerichtshof angerufen werden können.

Für Unterhaltsprozesse, die im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe durchgeführt werden, und für Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs rechtfertigt sich dies aus der Erwägung, daß bei der Anwendung des neuen Rechts (§§ 1570 ff., §§ 1587 ff. BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) schwierige Rechtsfragen auftreten können, die der höchstrichterlichen Klärung bedürfen. Für Unterhaltsprozesse bei bestehender Ehe trifft dieser Gesichtspunkt zwar nicht zu. Eine Sonderregelung für diese ohnehin nicht zahlreichen Verfahren erscheint aber im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Rechtsmittelzuges vor dem Familiengericht nicht sinnvoll.

In Verfahren über güterrechtliche oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten führt der Rechtsmittelzug bereits gegenwärtig zum Bundesgerichtshof, wenn das Landgericht in erster Instanz tätig wird. Dieser Rechtsmittelzug soll nicht verkürzt werden. Danach wäre allenfalls in Betracht gekommen, den Rechtsmittelzug für solche Verfahren beim Oberlandesgericht enden zu lassen, die die Streitwertgrenze des Landgerichts nicht erreichen. Es liegt auch insoweit im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Rechtsmittelzuges in Familiensachen, daß der Zugang zum Bundesgerichtshof auch hier nicht verschlossen wird.

aa 3)

Für das Verfahren in Sorgerechtsangelegenheiten (§§ 1671, 1672 BGB) und das damit im Regelfall eng zusammenhängende Verfahren auf Herausgabe eines Kindes (§ 1632 Abs. 2 BGB) war der dritte Rechtszug gleichfalls wegen der besonderen Bedeutung dieser Verfahren für die Beteiligten zu eröffnen.

aa 4)

Für Verfahren über die Regelung des Verkehrsrechts (§ 1634 Abs. 2 BGB) und nach der Hausratsverordnung soll der Rechtsmittelzug dagegen beim Oberlandesgericht als zweiter Instanz enden. Für die Regelung des Verkehrsrechts entspricht dies dem geltenden Recht (§ 63 a FGG). In Hausratssachen gibt es zwar bisher die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 14 Abs. 2 HausratsVO) und die Möglichkeit einer Vorlegung an den Bundesgerichtshof (§ 28 Abs. 2 FGG). Ein besonderes Bedürfnis für eine Einschaltung des Bundesgerichtshofes besteht jedoch nicht, da es sich bei den Entscheidungen aus dem Bereich der Hausratsverordnung weitgehend um Billigkeitsentscheidungen handelt. Folgerichtig ist der Bundesgerichtshof auch bisher nur in sehr seltenen Fällen mit Hausratssachen befaßt worden.

bb) Beschränkung des Zugangs zum Bundesgerichtshof

Auch soweit der dritte Rechtszug zur Verfügung gestellt wird, kann der Zugang zum Bundesgerichtshof nicht unbeschränkt eröffnet sein, damit das Gericht nicht durch familienrechtliche Angelegenheiten überlastet wird. Der Gedanke der Rechtseinheit erfordert eine Einschaltung dieses Gerichts auch nur in Fällen, in denen eine Rechtssache grundsätzliche und damit allgemeine Bedeutung hat oder wenn der Zugang zum Revisionsgericht erforderlich ist, um die Einheit der Rechtsprechung vor allem im Hinblick auf bereits vorliegende Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu wahren.

Für die zivilprozessualen Familiensachen bleiben daher die allgemeinen Zulassungsbeschränkungen unberührt. Der Entwurf geht dabei von den vorgesehenen Neuregelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Bundesratsdrucksache 31/73) aus, der nur noch die Revision kraft Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung oder wegen Abweichung der Vorentscheidung von einem Erkenntnis des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes kennt (Artikel 1 Nr. 2 — § 545 ZPO — des Entwurfs). Die Nichtzulassung der Revision soll dabei mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden können (Artikel 1 Nr. 2 — § 547 ZPO — des Entwurfs). Damit entfällt die Streitwertrevision für vermögensrechtliche Angelegenheiten.

Die Familiensachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden denselben Zulassungsbeschränkungen unterstellt. Auch in ihnen kann daher der dritte Rechtszug nur beschritten werden, wenn das Oberlandesgericht das Rechtsmittel wegen grundsätzlicher Bedeutung oder Divergenz zugelassen hat.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde findet auch insoweit statt.

B. Gemeinsame Vorschriften für das Verfahren in Familiensachen

Die Zuständigkeit eines Gerichts für die zukünftigen Familiensachen führt zu einer Zusammenfassung von Verfahren, die bislang verschiedenen Verfahrensordnungen mit den dadurch bedingten Abweichungen unterstehen. Auf dem Hintergrund der Neugestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen als Kernpunkt der Neuerungen zum Verfahrensrecht sucht der Entwurf einen gewissen einheitlichen Rahmen für die Behandlung der Familiensachen zu schaffen.

1. Verfahrensart

Bei den zukünftigen Familiensachen handelt es sich teils um zivilprozessuale Verfahren, teils um Verfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Zuordnung zu verschiedenen Verfahrensordnungen entspricht die Geltung unterschiedlicher Verfahrensmaximen. Auch im übrigen weicht die Verfahrensgestaltung voneinander ab.

Einem bestimmten Verfahrenstyp erstmals zugeordnet werden muß das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs, das als Scheidungsfolgeregelung neu eingeführt werden soll (§§ 1587 ff. BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

a) Möglichkeiten einer Vereinheitlichung des Verfahrens in Familiensachen

Eine Vereinheitlichung des Verfahrens in Familiensachen würde sicherlich das Verfahren vor dem Familiengericht einfacher und übersichtlicher gestalten. Das gilt insbesondere, soweit im Rahmen des neuen Scheidungsverfahrens eine gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache mit Scheidungsfolgeregelungen herbeigeführt werden soll (vgl. unten unter X C 1, 2). Eine solche Vereinheitlichung des Verfahrens erscheint jedoch gegenwärtig nur in begrenztem Umfang durchführbar.

aa) Grundlegende Unterschiede der einzelnen Verfahren

Die einzelnen Verfahren weisen grundlegende Unterschiede auf, die vor allem in den Verfahrensmaximen zum Ausdruck kommen. Diese reichen von dem Verhandlungsgrundsatz in gewöhnlichen Zivilprozessen über den modifizierten Untersuchungsgrundsatz für Ehesachen (§§ 617, 622 ZPO) zum reinen Untersuchungsgrundsatz in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 12 FGG). Schon diese verschiedenen Verfahrensmaximen können nicht zugunsten einer einheitlichen Regelung aufgegeben werden.

Das gilt zunächst für die Behandlung der gewöhnlichen Zivilprozesse. Sie betreffen echte Streitverfahren über Privatrechte und Ansprüche, für die deshalb der auf die Gegensätzlichkeit der Parteistellung aufgebaute Zivilprozeß mit dem Verhandlungsgrundsatz die zutreffende und auch angemessene Form der Erledigung ist. Eine ähnliche Regelung liegt für die Durchführung des Versorgungsausgleichs nahe, der nach seinem sachlichen Gehalt das Unterhaltsrecht ergänzt (vgl. nachstehend unter c). Umgekehrt kann für die Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen ihres ganz anderen Gegenstandes kaum auf den Untersuchungsgrundsatz verzichtet werden.

Aber auch für Ehesachen und insbesondere für Scheidungssachen erscheint eine Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes nicht angezeigt. Für sie wird auf der Basis des modifizierten Untersuchungsgrundsatzes unter grundsätzlicher Zuordnung zum Zivilprozeß eine nach wie vor angemessene Form der Erledigung gewährleistet. Soweit noch heute empfohlen wird, das Scheidungsverfahren in eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit umzuwandeln (Maier-Reimer, Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Scheidung neu zu regeln? Gutachten für den 48. Deutschen Juristentag; unter IV), geschieht dies in erster Linie aus der Erwägung, daß es sich bei den Scheidungssachen nicht mehr um echte Streitverfahren im herkömmlichen Sinne handelt. Diesen Besonderheiten kann jedoch auch im Rahmen

eines zivilprozessualen Verfahrens Rechnung getragen werden (vgl. unten unter X C 3 a).

Eine Zuordnung zum Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dadurch nicht veranlaßt. Insbesondere wäre der dort geltende unbeschränkte Untersuchungsgrundsatz, der die Zerrüttungsfaktoren umfassen müßte, schwer mit der Tatsache zu vereinbaren, daß es auch zukünftig der Initiative der Ehegatten überlassen sein soll, ob sie überhaupt das Scheidungsverfahren einleiten und damit die Konsequenz aus dem Scheitern ihrer Ehe ziehen wollen (vgl. Schlosser, Gutachter erstattet im Auftrage des Bundesministeriums der Justiz auf der Grundlage der Beschlüsse der Eherechtskommission zum materiellen Scheidungsrecht, S. 19). Im übrigen eröffnet der Scheidungsprozeß, anders als das typische Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Richter auch zukünftig kein Gestaltungsermessen hinsichtlich der mit dem Ausspruch oder mit der Ablehnung der Scheidung anzuordnenden Rechtsfolge; er hat, je nach dem festgestellten Sachverhalt, die Ehe zu scheiden oder den Antrag auf Scheidung abzuweisen.

bb) Bevorstehende Reform des Verfahrensrechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Es kommt hinzu, daß das Verfahrensrecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einer grundlegenden Reform begriffen ist, deren Abschluß erst bevorsteht. Es wäre wenig sinnvoll, in diese Reform durch Maßnahmen einzugreifen, die später keinen Bestand haben können.

b) Die Lösung des Entwurfs

Der Entwurf hält daher an der Zuordnung der Verfahren zu den bisherigen Verfahrenstypen fest und beschränkt sich auf eine gewisse Vereinheitlichung des Verfahrensrahmens.

Zunächst wird über den Ausschluß einiger Vorschriften aus dem Ersten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreicht, daß diese Verfahren vor dem Familiengericht insoweit den Regeln der Zivilprozeßordnung und damit einheitlichen Bestimmungen für alle Familiensachen folgen (Artikel 6 Nr. 19 — § 621 a Satz 2 ZPO — des Entwurfs).

Ferner werden Familiensachen, die bereits im ersten Rechtszug dem Anwaltszwang unterstehen (vgl. nachstehend unter 2 b aa, bb), für dieses Verfahren einheitlich den Regeln des Landgerichtsprozesses unterworfen (Artikel 6 Nr. 19 — §§ 608, 621 c, 624 Abs. 3 ZPO — des Entwurfs).

Eine weitere Vereinheitlichung des Verfahrens liegt schließlich in der Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges (vgl. oben unter X A 3) und der Rechtsmittel in Familiensachen (vgl. nachstehend unter 3).

c) Die Behandlung des Verfahrens zur Durchführung des Versorgungsausgleichs

Da sich eine Vereinheitlichung des Verfahrens in Familiensachen nicht erreichen läßt, muß das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs einem der möglichen Verfahrenstypen unterstellt werden. Der Entwurf ordnet es als zivilprozessuales Verfahren ein.

Der Versorgungsausgleich vollzieht sich entweder durch eine Übertragung von Anwartschaftsrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1 Satz 1 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs), durch Zahlung von Beiträgen für eine gesetzliche Rentenversicherung zwecks Begründung einer Anwartschaft (§ 1587 b Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) oder aber durch die Zahlung einer Geldrente, die auch durch eine Abfindung des Anspruchs geleistet werden kann (§§ 1587 i, 1587 n BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). In allen Fällen entscheidet das Familiengericht nicht über das Bestehen des Stammrechts, das dem ausgleichspflichtigen Ehegatten seinerseits eine Versorgung gewährleistet, sondern lediglich über die Ausgleichspflicht im Verhältnis der Ehegatten zueinander.

Diese interne Ausgleichspflicht der Ehegatten ist wesensmäßig einer Unterhaltspflicht verwandt, die sie auch sachlich ergänzt. Über sie müssen die Ehegatten daher grundsätzlich in gleicher Weise wie über einen Unterhaltsanspruch verfügen können. Die Gleichbehandlung im materiellen Recht erfordert eine entsprechende Regelung im Verfahrensrecht. Das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs ist deshalb den Regeln des allgemeinen Parteiprozesses zu unterstellen.

2. Anwaltszwang

a) Das geltende Recht

Das geltende Recht enthält unterschiedliche Regeln für die einzelnen Familiensachen.

Der wichtige Komplex der Ehesachen unterliegt, da das Verfahren vor dem Landgericht beginnt, schon bisher in allen Rechtszügen dem Anwaltszwang. Dasselbe gilt für die sonstigen Familiensachen aus dem zivilprozessualen Bereich, sofern in ihnen das Landgericht als erste Instanz tätig wird. Zivilprozessuale Familiensachen, für die bisher in erster Instanz das Amtsgericht zuständig ist, unterstehen dagegen dem Anwaltszwang nur in den Verfahren des höheren Rechtszuges.

Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen gegenwärtig nur einem sehr eingeschränkten Anwaltszwang bei Einleitung des Verfahrens über eine weitere Beschwerde (§ 29 Abs. 1 Sätze 2, 3 FGG).

b) Die Regelung des Entwurfs

Der Entwurf verlangt eine anwaltliche Vertretung insbesondere auch schon für das erstinstanzliche Verfahren, soweit es die Bedeutung der einzelnen Sache erfordert.

aa) Ehesachen

Für Ehesachen wird deshalb auch im Verfahren vor dem Amtsgericht als Familiengericht erster Instanz an dem Anwaltszwang festgehalten (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO — des Entwurfs).

bb) Scheidungsfolgeregelungen

Die Neugestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen gibt den Ehegatten Gelegenheit, die Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Scheidung zu regeln (vgl. unten unter X C 1, 2). Durch ihre gleichzeitige Erledigung mit der Scheidungssache, vor allem im Rahmen der Entscheidungskonzentration, können die Folgeverfahren ein Gewicht erhalten, das ihnen bei einer getrennten Behandlung nicht zukommt.

Schon die mit der Einleitung von Folgesachen nachdrücklich erhobene Forderung, für den Fall der Scheidung gleichzeitig eine bestimmte Regelung von Scheidungsfolgen herbeiführen zu wollen, kann jedenfalls in streitigen Scheidungssachen den aus der Ehe herausstrebenden Ehegatten veranlassen, von seinem Scheidungsbegehren Abstand zu nehmen. Soweit es zur Durchführung des Scheidungsverfahrens kommt, bestimmen die Folgeverfahren auf Grund ihrer Zusammenfassung mit der Scheidungssache nicht nur den Zeitpunkt mit, in dem die Ehe aufgelöst wird (vgl. unten unter X C 1 e, 2 b bb 3).

Auch auf den Ausgang des Scheidungsverfahrens und anderer Folgeverfahren können sie sich nachhaltiger auswirken als bei ihrer getrennten Erledigung. Für einen Ehegatten, der sich der Scheidung nicht mit Erfolg widersetzen kann, werden sogar von vornherein die Folgeregelungen wichtiger sein als das für ihn aussichtslose Scheidungsverfahren.

Diese besondere Bedeutung, die die Folgesachen bei einer Zusammenfassung mit der Scheidungssache erhalten, macht es erforderlich, sie ebenso wie die Scheidungssache in allen Rechtszügen dem Anwaltszwang zu unterstellen (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO — des Entwurfs). Für die zivilprozessualen Folgeverfahren wird damit der Anwaltszwang für das erstinstanzliche Verfahren neu eingeführt, soweit sie nicht als bisherige Verfahren aus der Zuständigkeit des Landgerichts schon gegenwärtig dem Anwaltszwang unterstehen. Für die Folgeverfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Anwaltszwang für alle drei Rechtszüge neu.

cc) Sonstige Familiensachen

Die sonstigen Familiensachen sollen dagegen im Verfahren vor dem Familiengericht dem Anwaltszwang grundsätzlich nur insoweit unterliegen, als dies schon gegenwärtig der Fall ist.

Für die Zivilprozesse über güterrechtliche oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gilt im erstinstanzlichen Verfahren der Anwaltszwang deshalb nur, sofern der Gegenstand des Verfahrens die Streitwertgrenze des Landgerichts erreicht (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO — des Entwurfs). Für die Verfahren im höheren Rechtszug folgt der Anwaltszwang für diese Verfahren aus den allgemeinen Vorschriften (§ 78 Abs. 1 ZPO).

Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben im ersten und zweiten Rechtszug anwaltsfrei. Lediglich für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sieht der Entwurf als Neuregelung eine anwaltliche Vertretung vor (Artikel 6 Nr. 19 — § 621 e Abs. 4 ZPO — des Entwurfs). Da der Bundesgerichtshof im Rechtsmittelzug vor dem Familiengericht nicht im Wege der Vorlegung durch das Oberlandesgericht, sondern über ein selbständiges Rechtsmittel der Beteiligten mit der Angelegenheit befaßt wird (vgl. oben unter X A 3 a bb und nachstehend unter 3 b), erscheint diese Sonderregelung geboten.

3. Die Ausgestaltung der Rechtsmittel in Familiensachen

a) Berufung und Revision

In den zivilprozessualen Verfahren soll die Berufung und Revision nach den allgemeinen Vorschriften stattfinden (vgl. oben X A 3 b bb).

b) Befristete Beschwerde

Für die Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die in diesen Verfahren sonst mögliche Beschwerde und weitere Beschwerde (§§ 19, 27 FGG) für das Verfahren vor dem Familiengericht durch eine besondere Form der Beschwerde und weiteren Beschwerde ersetzt (Artikel 6 Nr. 19 — § 621 e ZPO — des Entwurfs). Die Beschwerde und weitere Beschwerde vor dem Familiengericht sind befristet. Die Rechtsmittelfrist ist eine Notfrist und beträgt in Übereinstimmung mit den Fristen für die Berufung und Revision jeweils einen Monat. Ferner muß die Beschwerde in Familiensachen ebenso wie die Berufung und Revision begründet werden.

c) Rechtsmittel gegen Nebenentscheidungen

Für die Rechtsmittel gegen Nebenentscheidungen des Familiengerichts gelten keine Besonderheiten. Der Rechtsmittelzug folgt dem gegen Endentscheidungen. Für die Art des Rechtsmittels bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften.

C. Die besondere Ausgestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen

Der verfahrensrechtliche Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf der Neugestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Scheidungsreform.

Nach der Zielsetzung des neuen materiellen Rechts sollen mit der Scheidung grundsätzlich die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt sein. Die bisherige Lebensgemeinschaft der Ehegatten wird zwar formal durch den Scheidungsausspruch aufgelöst. Nach ihren praktischen Auswirkungen ist eine solche Auflösung jedoch erst dann tatsächlich vollzogen, wenn auch die Scheidungsfolgen zwischen den Ehegatten weitgehend geklärt sind. Erst dann können sich die Ehegatten einem neuen Lebensweg zuwenden, ohne immer wieder Auseinandersetzungen wegen ihrer früheren Ehe gewärtig sein zu müssen.

Durch die Konfrontation mit den Scheidungsfolgen bereits während des Scheidungsverfahrens wird den

Ehegatten darüber hinaus in weiterem Umfang vor Augen geführt als nach geltendem Recht, das nur eine getrennte Erledigung der Scheidung und Scheidungsfolgen kennt, welche tatsächlichen Auswirkungen ihre Trennung hat. Auf diese Weise kann übereilten Scheidungen in einer sinnvollen und den tatsächlichen Lebensverhältnissen angemessenen Weise vorgebeugt werden. In der Möglichkeit einer Verknüpfung des Scheidungsausspruchs mit den Folgeregelungen liegt zugleich ein wichtiger Schutz für den Ehegatten, der an der Ehe festhalten will, insbesondere auch für den sozial schwächeren Partner, wenn er sich der Scheidung selbst nicht mit Erfolg widersetzen kann. Durch die einheitliche Erledigung der Scheidung und der Folgeregelungen erhält dieser Partner Gelegenheit, die ihm gegen den anderen Ehegatten zustehenden Rechte bereits im Zeitpunkt der Scheidung durchzusetzen. Er kann somit verhindern, daß ein Scheidungsausspruch ohne die nach Sachlage angemessene Sicherstellung seiner Rechte ergeht.

Auf der Basis der einheitlichen Zuständigkeit des zukünftigen Familiengerichts für die Scheidungssache und ihre Folgeregelungen stellt der Entwurf deshalb durch besondere verfahrensrechtliche Maßnahmen die gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache und der wichtigsten Folgesachen sicher. Das wird für streitige Scheidungssachen durch ihre Verknüpfung mit den Folgeverfahren im Rahmen der Entscheidungskonzentration erreicht (1). Für die Fälle einer einverständlichen Scheidung wird der Scheidungsausspruch darüber hinaus davon abhängig gemacht, daß die Ehegatten über die wichtigsten Scheidungsfolgen eine einverständliche Regelung herbeigeführt haben (2).

Sonstige wesentliche Neuerungen zum Verfahren in Scheidungssachen (3) betreffen vor allem die Kostenlast. Das Verfahren in den anderen Ehesachen wird von diesen Änderungen nur am Rande berührt (4).

1. Die Entscheidungskonzentration

Der Grundsatz der Entscheidungskonzentration bedeutet, daß die davon erfaßten Verfahren gleichzeitig verhandelt und entschieden werden. Eine Abtrennung einzelner Verfahren zur getrennten Erledigung ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Die Entscheidungskonzentration soll in erster Linie für streitige Scheidungssachen gelten (§§ 1565, 1566 Abs. 1 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Für die einverständliche Scheidung (§ 1566 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) soll die Entscheidungskonzentration insoweit wirken, als die Ehegatten weitergehende Folgeregelungen als die von ihnen einverständlich zu erledigenden anstreben. In der Praxis dürften solche zusätzlichen Folgeverfahren in einverständlichen Scheidungssachen allerdings selten sein. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen daher nur das Verfahren in streitigen Scheidungssachen als eigentlichen Anwendungsfall der Entscheidungskonzentration. Deren Auswirkungen im Verfahren der einverständlichen Scheidung werden im Zusammenhang mit den Besonderheiten dieses Verfahrens behandelt.

a) Gegenstand der Entscheidungskonzentration

aa) Die erfaßten Verfahren

Gegenstand der Entscheidungskonzentration können außer der Scheidungssache alle ehebezogenen Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts (Artikel 5 Nr. 2 — § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG — des Entwurfs) sein, soweit eine Regelung für den Fall der Scheidung, das heißt eine echte Scheidungsfolgeregelung, begehrt wird.

bb) Die Einleitung der Folgeverfahren

bb 1)

Keine weitergehende Einleitung von Amts wegen als bisher

Mit dem geltenden Recht hält der Entwurf daran fest, daß es zur Einleitung der Folgeverfahren grundsätzlich einer besonderen Initiative des betroffenen Ehegatten in Form der Klage oder eines Antrags bedarf. Nur das Sorgerechtsverfahren und die Regelung des Verkehrsrechts sollen wie bisher ohne besonderen Antrag eingeleitet werden können; dabei wird für das Sorgerechtsverfahren im allgemeinen aber eine Anregung vorausgesetzt (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 3 ZPO — des Entwurfs). Damit lehnt es der Entwurf ab, im Interesse einer möglichst weitgehenden Klärung der Scheidungsfolgen sonstige Folgeverfahren ohne Antrag einzuleiten, die für den betroffenen Teil von besonderer Bedeutung sein können, wie etwa eine Regelung des Ehegatten- oder Kindesunterhalts. Bereits in der Möglichkeit, diese Fragen im Zusammenhang mit der Scheidung einer Regelung zuzuführen, liegt ein hinreichender Rechtsschutz.

Für den Regelfall kann ohnehin davon ausgegangen werden, daß der betroffene Ehegatte schon im eigenen Interesse seine Rechte und die eines Kindes, das ihm zugeordnet werden soll und das er deshalb zu versorgen haben wird, hinreichend wahrnimmt, indem er aus eigener Initiative eine gerichtliche oder außergerichtliche Klärung der einschlägigen Fragen herbeiführt.

Soweit auf diese Weise eine gerichtliche Klärung erfolgen kann, bedarf es der Einleitung von Folgeverfahren von Amts wegen nicht. Soweit sich die Ehegatten auf eine außergerichtliche Regelung beschränken wollen, ist der Zwang zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht notwendig von Vorteil. Folgeregelungen, die die Ehegatten freiwillig treffen, sind auch in den Fällen der streitigen Scheidung nicht selten großzügiger als die in einem gerichtlichen Verfahren erstrittenen. Eine erzwungene gerichtliche Auseinandersetzung könnte sich daher im Ergebnis für den Teil, der an sich geschützt werden soll, nachteilig auswirken. Zudem würde sie zu einer Verschärfung des Scheidungsverfahrens beitragen.

Für die verbleibenden Fälle, in denen es ein Ehegatte ausdrücklich ablehnt, zu seinen Gunsten eine Scheidungsfolgeregelung herbeizuführen, erscheint

es weder angemessen noch sinnvoll, ihm eine solche Regelung aufzuzwingen. Die Folgeregelungen betreffen die unmittelbaren Beziehungen der Ehegatten. Für ihre Gestaltung können daher ganz persönliche Erwägungen maßgeblich sein. Solche Erwägungen können und dürfen durch eine Einleitung der Verfahren von Amts wegen nicht abgeschnitten werden. Im übrigen könnte ein Ehegatte, der eine Folgeregelung ablehnt, kaum gezwungen werden, von einer gleichwohl zu seinen Gunsten ergangenen Entscheidung tatsächlich Gebrauch zu machen. Die Folgeregelung bliebe somit in jedem Fall ohne den mit ihr angestrebten Erfolg.

Ein angemessener und sinnvoller Rechtsschutz erfordert es danach lediglich, daß die Ehegatten neben der Möglichkeit, die Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Scheidung einer Regelung zuzuführen, darüber aufgeklärt werden, daß ihnen dieser Weg offensteht. Hierfür ist durch die Ausdehnung des Anwaltszwangs auf die Folgesachen, die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts (vgl. oben unter X B 2, unten unter X C 3 b bb) und durch eine besondere Belehrungspflicht des Gerichts Sorge getragen.

bb 2)

Keine Erschwerung einer späteren Durchführung von Folgeverfahren

Der Entwurf folgt auch nicht einem Vorschlag der Eherechtskommission, über die Erschwerung einer späteren Rechtsverfolgung in Hausratssachen und Unterhaltsangelegenheiten der Ehegatten auf diese dahin einzuwirken, daß sie solche Folgeverfahren im Zusammenhang mit der Scheidungssache anhängig machen (Thesen III 3 b).

Soweit die Ehegatten von sich aus ein Bedürfnis für eine Regelung der Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Scheidung verneinen, ist es aus den im vorstehenden dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt, sie zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu drängen. Eine Erschwerung der späteren Rechtsverfolgung wäre darüber hinaus auch in der Sache, insbesondere für Unterhaltsansprüche, nicht unbedenklich.

Der Entwurf schafft für die Ehegatten aber einen Anreiz zur gleichzeitigen Erledigung der Folgeverfahren mit der Scheidungssache nicht zuletzt dadurch, daß er ihnen im Rahmen der Entscheidungskonzentration spürbare Kostenvergünstigungen in Aussicht stellt (vgl. unten unter X C 3 c aa aa 2, bb).

bb 3)

Erfordernis einer rechtzeitigen Einleitung der Folgeverfahren

Die Folgeverfahren sollen gleichzeitig mit der Scheidungssache erledigt werden. Der Entwurf verlangt deshalb, daß die Verfahren bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache eingeleitet werden (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 2 Satz 1 ZPO — des Entwurfs).

Zwar ließe sich ihre gleichzeitige Erledigung mit der Scheidungssache auch noch bei einer späteren Einleitung erreichen, indem die mündliche Verhandlung in der Scheidungssache wieder eröffnet wird; hiermit wäre dem scheidungsunwilligen Partner jedoch Gelegenheit gegeben, das Scheidungsverfahren auch böswillig zu verzögern. Würde man gar noch die Einleitung von Folgesachen zulassen, während die Scheidungssache bereits in der Berufungsinstanz anhängig ist, so ginge den Ehegatten darüber hinaus eine Instanz verloren; das kann in diesen Verfahren angesichts ihrer Bedeutung für die Ehegatten nicht hingenommen werden.

Verspätet eingeleitete Folgeverfahren werden nicht Gegenstand der Entscheidungskonzentration, sondern bleiben allgemeine Familiensachen und sind wie diese zu behandeln. Zur Abgrenzung gegen die allgemeinen Familiensachen werden die von der Entscheidungskonzentration erfaßten Folgeverfahren unter dem Begriff der Folgesachen zusammengefaßt (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs).

cc) Keine Entscheidungskonzentration bei isoliertem Scheidungsverfahren

Eine Entscheidungskonzentration kann selbstverständlich dann nicht stattfinden, wenn nur die Scheidungssache anhängig gemacht oder eine Folgeregelung so spät begehrt wird, daß sie nicht mehr mit der Scheidungssache zusammengefaßt werden kann. Da das Sorgerechtsverfahren stets von Amts wegen einzuleiten ist, können diese Voraussetzungen allerdings nur vorliegen, wenn keine minderjährigen Kinder vorhanden sind.

Das isolierte Scheidungsverfahren wird wie ein gewöhnlicher Prozeß abgewickelt. Die im nachstehenden dargelegten Besonderheiten über die nähere Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration gelten daher nicht für diesen Fall.

b) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration in der ersten Instanz

aa) Gleichzeitige Verhandlung und grundsätzlich gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache und der Folgesachen

Die Scheidungssache und die Folgesachen sind gemeinsam zu verhandeln und gleichzeitig voranzutreiben, damit das Ziel ihrer gleichzeitigen Erledigung und damit die eigentliche Entscheidungskonzentration erreicht werden kann. Eine Abtrennung zur Verhandlung im gesonderten Verfahren nach den allgemeinen Regeln ist unzulässig. Damit wird deutlich, daß es sich nicht um eine gewöhnliche Prozeßverbindung (§ 147 ZPO) handelt. Zur sprachlichen Abgrenzung gegen die gewöhnliche Prozeßverbindung soll die Zusammenfassung der Scheidungssache mit den Folgesachen im folgenden daher als Verbund bezeichnet werden.

Auf der Basis der gemeinsamen Verhandlung ergeht, wenn dem Scheidungsbegehren stattzugeben ist, der Scheidungsausspruch gleichzeitig mit den Entscheidungen in den Folgesachen. Nur für wenige Ausnahmefälle läßt es der Entwurf zu, daß das Gericht über eine Folgesache in einem besonderen Erkenntnis befindet. Die Voraussetzungen hierfür sind eng und gesetzlich genau umschrieben.

aa 1)

Nicht in allen Fällen wird sich in dem Zeitpunkt, in dem der Scheidungsausspruch ergehen kann, schon eine Regelung aller Scheidungsfolgen erreichen lassen. Zwei Fallgruppen sind hierfür typisch.

Die auf den Zeitraum nach der Scheidung ausgerichteten Folgeregelungen setzen zunächst voraus, daß sich für den Zeitpunkt der Scheidung überhaupt schon eine Folgeregelung treffen läßt. Das kann in einzelnen Folgesachen an tatsächlichen oder rechtlichen Gründen scheitern. In anderen Fällen kann die Abwicklung einer Folgesache unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen, weil entweder schwierige tatsächliche oder rechtliche Feststellungen zu treffen sind oder aber sich die Verhältnisse der Ehegatten in bezug auf ihre künftige Trennung noch nicht genügend isoliert haben, um bereits eine sinnvolle Folgeregelung zuzulassen.

In Fällen dieser Art kann es nicht als vertretbar erscheinen, den Scheidungsausspruch und mit ihm die Erkenntnisse in den übrigen Folgesachen so lange hinauszuschieben, bis auch die letzte Folgesache einer Regelung zugeführt werden kann. Ein Scheidungsverfahren ist für die betroffenen Ehegatten nicht zuletzt eine starke psychische Belastung. Es kann daher auch im Hinblick auf das Ziel, die Scheidungsfolgen im Zusammenhang mit der Scheidung möglichst weitgehend zu bereinigen, nicht unbegrenzt ausgedehnt werden.

Eine so weittragende Suspendierung des Scheidungsausspruchs wäre auch durch den eigentlichen Zweck der Entscheidungskonzentration, übereilte Scheidungen zu verhindern und den sozial schwächeren Partner zu schützen, nicht mehr gedeckt. Als unüberlegt kann ein Scheidungsbegehren nicht mehr angesehen werden, wenn es auch angesichts eingeleiteter Folgeverfahren bis zur Entscheidungsreife verfolgt worden ist. Ebensowenig rechtfertigt es der Schutz, der dem sozial schwächeren Partner gewährt werden soll, daß der Scheidungsausspruch ausnahmslos bis zur Regelung aller Folgesachen hinausgeschoben wird. Vielmehr muß ein angemessener Ausgleich zwischen dem Interesse an einer Beendigung des mit dem Scheidungsantrag eingeleiteten Schwebezustandes und dem Ziel einer möglichst weitgehenden Bereinigung der Scheidungsfolgen im Zeitpunkt der Scheidung hergestellt werden.

Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht eine einzelne Folgesache zur gesonderten Erledigung abtrennen kann, wenn vor Auflösung der Ehe eine Entscheidung in dieser Folgesache nicht möglich ist oder wenn die gleichzeitige Erledigung der Folgesache die Scheidung so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung, die die Folgesache hat, als unangemessen anzusehen wäre (Artikel 6 Nr. 19 — § 627 a Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs).

aa 2)

Unter bestimmten Voraussetzungen soll das Gericht gehalten sein, seine Entscheidung über das Sorgerecht nicht erst mit dem Scheidungsausspruch, sondern vorweg zu treffen.

Die Regelung des Sorgerechts für gemeinschaftliche minderjährige Kinder ist für die Ehegatten erfahrungsgemäß von erheblicher Bedeutung. Häufig ist sie der zentrale Streitpunkt der Scheidung. Deshalb kommt auch einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern zur Regelung des Sorgerechts besonderes Gewicht zu. Vielfach wird ein solcher Vorschlag die Grundlage für den Umfang der Rechtsverfolgung des von dem Vorschlag begünstigten Ehegatten in anderen Folgesachen oder manchmal auch dafür sein, daß sich dieser Ehegatte in der Scheidungssache nicht auf die Härteklausel beruft (§ 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht im Sorgerechtsverfahren vorab entscheiden muß, wenn es einem gemeinsamen Vorschlag der Ehegatten nicht folgt (Artikel 6 Nr. 19 — § 627 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs). Damit erhalten die Ehegatten Gelegenheit, ihr Prozeßverhalten rechtzeitig umzustellen, wenn ihm mit einer von ihrem Vorschlag abweichenden Regelung des Sorgerechts die Grundlage entzogen wird.

bb)

Liegen die Voraussetzungen für eine vorgezogene Entscheidung im Sorgerechtsverfahren oder für die Abtrennung einer Folgesache zur getrennten Erledigung nicht vor, so hat das Gericht den Scheidungsausspruch zusammen mit allen Folgeentscheidungen zu erlassen, andernfalls nur zusammen mit den Entscheidungen in den nicht abgetrennten Folgesachen. Die Entscheidung ergeht in einem auch der Form nach einheitlichen Erkenntnis durch Urteil.

c) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration in der Rechtsmittelinstanz

Der Scheidungsausspruch und die Folgeentscheidungen können getrennt angefochten werden. Das Rechtsmittelverfahren braucht daher nicht notwendig die Scheidungssache und Folgesachen zu betreffen. Aber auch soweit nur Folgeentscheidungen angefochten werden, sind sie in der Rechtsmittelinstanz Gegenstand des Verbundes.

Für den Verbund in der Rechtsmittelinstanz gelten die gleichen Regeln wie im ersten Rechtszug. Sind die erforderlichen Voraussetzungen gegeben (vgl. vorstehend unter b aa 1, aa 2), so kann eine Folgesache auch noch in diesem Stadium des Verfahrens zur gesonderten Erledigung abgetrennt werden.

d) Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration bei zunächst erfolglosem Scheidungsbegehren

Für den Fall, daß das Scheidungsbegehren abgewiesen wird, werden die Folgesachen, die auf eine Regelung der Verhältnisse nach der Scheidung abgestellt sind, zunächst gegenstandslos (Artikel 6 Nr. 19 — § 628 Abs. 2 ZPO — des Entwurfs). Ihre Erledigung wird endgültig, wenn das abweisende Urteil in der Scheidungssache in Rechtskraft erwächst oder wenn das Scheidungsbegehren auch in der Rechtsmittelinstanz nicht durchdringt. Die Rechtsmittelinstanzen werden dann mit den Folgesachen gar nicht befaßt.

Wird das abweisende Urteil in der Scheidungssache dagegen in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Folgesachen nicht weiterhin gegenstandslos sind. Allerdings kann das Rechtsmittelgericht dann nicht über die Folgesachen mitentscheiden, weil die Vorinstanz noch nicht über sie befunden hat und das Rechtsmittelgericht mit ihnen nicht befaßt worden ist. Damit auch bei dieser Fallgestaltung die Entscheidungskonzentration erreicht werden kann, soll das Rechtsmittelgericht nicht selbst auf die Scheidung erkennen, sondern die Scheidungssache an die Instanz zurückverweisen, bei der die Folgesachen anhängig sind (Artikel 6 Nr. 19 — § 628 b Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs). Unter Bindung an die Rechtsauffassung der übergeordneten Instanz in der Scheidungssache soll dieses Gericht die Folgesachen weiterverhandeln und die Scheidung mit den Erkenntnissen in den Folgesachen aussprechen.

e) Der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe

Wie nach geltendem Recht (§ 41 Satz 2 EheG) soll die Ehe auch künftig mit der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs aufgelöst werden (Artikel 1 Nr. 14 — § 1564 Satz 2 BGB — des Entwurfs). Der Zeitpunkt hierfür kann je nach Verlauf des Verfahrens verschieden eintreten.

Wird das Scheidungsverfahren isoliert, ohne Folgesachen also, durchgeführt, so tritt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand ein. Die Dauer allein des Scheidungsverfahrens entscheidet über den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe. Bei einem Verbund der Scheidungssache mit Folgesachen kann der Scheidungsausspruch frühestens dann in Rechtskraft erwachsen, wenn nicht nur seine selbständige Anfechtung, sondern auch die Anfechtung mit einem unselbständigen Anschlußrechtsmittel ausgeschlossen ist, soweit es wegen des Verbundes nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsmittelregeln im Falle der Anfechtung einer Folgesache auch gegen den Scheidungsausspruch eingelegt werden kann. Das ist bei der Anfechtung nur von Folgeentscheidungen mit der Berufung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszug, unter Umständen auch bei Anfechtung nur von Folgeentscheidungen mit der Revision bis zum Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist für diesen Rechtszug möglich.

Damit wird die praktische Bedeutung der Entscheidungskonzentration deutlich. Auch wenn die Ehegatten den Scheidungsausspruch nicht selbst angreifen, sondern sich auf eine Anfechtung von Folgeentscheidungen beschränken, wird ihre Ehe frühestens nach Abschluß des Berufungsverfahrens in den Folgesachen aufgelöst. Den mit dem Scheidungsverfahren hinsichtlich des Ehebundes eingeleiteten Schwebezustand über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung aller Folgesachen, insbesondere in einem möglichen dritten Rechtszug, aufrechtzuerhalten, wäre zu weitgehend. Dem Interesse an einer möglichst weitgehenden Regelung der Scheidungsfolgen im Zeitpunkt der Scheidung ist genügt, wenn diese im Rechtsmittelzug einer zumindest zweimaligen Überprüfung zugeführt sind.

2. Besonderheiten des Verfahrens der einverständlichen Scheidung

a) Die Abhängigkeit des Scheidungsausspruchs von der Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen

Die für streitige Scheidungen (§§ 1565, 1566 Abs. 1 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) ermöglichte gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache mit Folgesachen wird für die einverständliche Scheidung (§ 1566 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) dadurch sichergestellt, daß der Scheidungsausspruch von einer Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen abhängig gemacht wird. Soweit diese der Parteidisposition unterstehen, haben die Ehegatten Vereinbarungen zu treffen; bezüglich nicht disponibler Scheidungsfolgen ist ein gemeinsamer Vorschlag zu unterbreiten, auf dessen Grundlage dann eine Entscheidung des Gerichts ergeht.

Mit dem Erfordernis, daß bei Ausspruch der Scheidung bestimmte Folgeregelungen vorliegen müssen, geht der Entwurf über das für die streitige Scheidung Verlangte hinaus. Während bei der streitigen Scheidung als Folgesache notwendig nur das Sorgerechtsverfahren anhängig wird und die Durchführung weiterer Folgeverfahren, vorbehaltlich des nach Ermessen des Gerichts zu ordnenden Verkehrsrechts, der freien Initiative der Ehegatten überlassen bleibt (vgl. oben unter X C 1 bb bb 1, bb 2), sind die Ehegatten bei der einverständlichen Scheidung gezwungen, sich über die wichtigsten Scheidungsfolgen zu einigen und insoweit tatsächlich eine Regelung der Scheidungsfolgen herbeizuführen. Die über ihre bloße Ermöglichung hinausgehende Sicherstellung von Folgeregungen bei der einverständlichen Scheidung trägt der Besonderheit dieser Rechtssituation Rechnung. Die einverständliche Scheidung ist nach ihren Voraussetzungen erheblich einfacher als die streitige Scheidung. Die Ehe wird geschieden, wenn es dem Willen beider Partner entspricht und sie ein Jahr getrennt leben. Die Zerrüttung der Ehe wird, anders als in streitigen Scheidungssachen nicht eigens geprüft, sondern auf Grund vor allem des Willens beider Partner, die Ehe zu lösen, unwiderlegbar vermutet (vgl. die Begründung zu § 1566 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Wegen dieser besonderen Bedeutung, die die Scheidungsinitiative der Ehegatten im Fall der einverständlichen Scheidung hat, sind zusätzliche Maßnahmen geboten, die übereilten und später bereuten Schritten zur Auflösung der Ehe vorbeugen können. Hierfür scheint der Zwang, mit der Scheidung bestimmte Folgeregelungen zu treffen, am besten geeignet. Die Ordnung der zukünftigen Scheidungsfolgen, mit der sich die Ehegatten bereits vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens zu befassen haben (vgl. nachstehend unter b bb bb 1), führt ihnen die Tragweite ihres Schrittes rechtzeitig vor Augen.

Es kommt hinzu, daß bei der einverständlichen Scheidung ein stärkeres Bedürfnis als bei der streitigen Scheidung besteht, auf das Zustandekommen von Scheidungsfolgeregelungen hinzuwirken. Bei

der streitigen Scheidung wird der Partner, der an der Ehe festhalten möchte, aus eigenem Interesse darauf bedacht sein, für den Fall der Scheidung jedenfalls seine Rechte und die der gemeinschaftlichen Kinder in angemessenem Umfang sicherzustellen. Dagegen besteht bei der einverständlichen Scheidung wegen des gemeinsamen Willens der Partner, die Ehe zu lösen, die Gefahr, daß die Ehegatten im Interesse einer schnellen Scheidung die Scheidungsfolgen vernachlässigen. Der Zwang zur Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen stellt auch insoweit eine ordnungsgemäße Abwicklung der bisherigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten sicher.

b) Die Ausgestaltung des Verfahrens bei der einverständlichen Scheidung

aa) Die erforderlichen Scheidungsfolgeregelungen

Der Entwurf macht den Ausspruch der Scheidung in einverständlichen Scheidungssachen davon abhängig, daß als Scheidungsfolgen, die die Ehegatten selbst betreffen, Unterhalts- sowie Ehewohnungs- und Hausratsangelegenheiten, bezüglich gemeinschaftlicher Kinder der Kindesunterhalt sowie das Sorge- und Verkehrsrecht einer Regelung zugeführt sind (Artikel 6 Nr. 19 — § 630 Abs. 1, 3 ZPO — des Entwurfs).

Der Katalog der zu regelnden Scheidungsfolgen beschränkt sich damit auf die wichtigsten Angelegenheiten. Die Ordnung weiterer Scheidungsfolgen, wie insbesondere einer güterrechtlichen oder sonstigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten, wird wie bei der streitigen Scheidung der freien Initiative der Ehegatten überlassen. Andernfalls würde die einverständliche Scheidung gegenüber der streitigen Scheidung unverhältnismäßig erschwert. Es kommt hinzu, daß jedenfalls in güterrechtlichen Angelegenheiten wie auch in einem Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs, die mit einer streitigen Scheidung als Folgesachen anhängig gemacht werden, eher als in anderen Folgesachen die Voraussetzungen für die abgetrennte Erledigung vorliegen werden (vgl. oben unter X C 1 b aa aa 1). Eine gleichzeitige Erledigung dieser Verfahren mit der Scheidungssache ist daher auch bei der streitigen Scheidung nicht für alle Fälle zu erwarten.

Das Verfahren zur Herausgabe eines Kindes schließlich ist deshalb nicht in den Katalog der zu regelnden Scheidungsfolgen aufgenommen worden, weil es in einverständlichen Scheidungssachen kaum Bedeutung haben wird.

bb) Die Sicherstellung der Scheidungsfolgeregelungen im Verfahren

Das Ziel, eine Regelung der erfaßten Scheidungsfolgen bei Ausspruch der Scheidung sicherzustellen, bedingt verschiedene Besonderheiten des Verfahrens.

bb 1)

Die Mitteilung der beabsichtigten Folgeregelungen in der Antragsschrift

Bereits in der Antragsschrift, mit der das Scheidungsverfahren eingeleitet wird (vgl. dazu unten unter X C 3 a), haben die Ehegatten außer der Erklärung, sich einverständlich scheiden lassen zu wollen, Vereinbarungen über die zu regelnden Scheidungsfolgen vorzulegen. Für diese Regelung des Sorge- und Verkehrsrechts, die der Disposition der Ehegatten nicht unterstehen, haben diese Vereinbarungen die Bedeutung eines gemeinsamen Vorschlags der Ehegatten (Artikel 6 Nr. 19 — § 630 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs).

Die Ehegatten haben sich folglich bereits vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens mit der Ordnung der Scheidungsfolgen zu befassen. Das wird ihnen Anlaß geben, den Schritt zu einer einverständlichen Scheidung gründlich zu bedenken. Gleichzeitig wird das Scheidungsverfahren von der Ungewißheit entlastet, ob es den Ehegatten tatsächlich gelingt, über die zu regelnden Scheidungsfolgen einig zu werden.

bb 2)

Die abschließende Regelung der Scheidungsfolgen im Scheidungsverfahren

Soweit die Ehegatten die Scheidungsfolgen selbst regeln können, sollen die von ihnen zu treffenden Vereinbarungen als vollstreckbare Schuldtitel ausgestaltet sein. Dieses zusätzliche Erfordernis, das dem Schutz des begünstigten Teils dient, braucht allerdings erst während des Verfahrens herbeigeführt zu werden. Die vollstreckungsfähige Regelung der disponiblen Scheidungsfolgen ist lediglich Sachurteilsvoraussetzung für den Scheidungsausspruch. Als Form einer vollstreckungsfähigen Regelung kann sich außer etwa einer notariellen Urkunde, bei deren Abfassung die Belehrungspflicht des Notars zum Tragen kommt (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), ein zu Protokoll des Gerichts erklärter Vergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) anbieten.

Über die Vorschläge der Ehegatten zur Regelung des Sorge- und Verkehrsrechts wird im Scheidungsverfahren entschieden. Die entsprechenden Erkenntnisse liegen daher gleichfalls im Zeitpunkt des Scheidungsausspruchs vor. Dasselbe gilt, wenn die Ehegatten weitere Folgeregelungen als die notwendig zu treffenden zur Entscheidung des Gerichts stellen wollen. Werden diese Verfahren rechtzeitig anhängig gemacht, so gelangen sie nach den allgemeinen Vorschriften in die Entscheidungskonzentration (vgl. oben unter X C 1 a bb bb 3) und werden folglich, soweit nicht ausnahmsweise eine Abtrennung zur Erledigung in gesonderten Verfahren in Betracht kommt (vgl. oben unter X C 1 b aa aa 1), gemeinsam mit der Scheidungssache entschieden.

bb 3)

Der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe

Zu einer Anfechtung des Scheidungsausspruchs selbst mit dem Ziel, das Verfahren der einverständlichen Scheidung in der Rechtsmittelinstanz fortzuführen, kann es nicht kommen. Eine Anfechtung des Scheidungsausspruchs, die, entgegen der ursprünglichen Absicht, der Aufrechterhaltung der Ehe diente, würde allenfalls zur Fortführung des Verfahrens als streitige Scheidung führen können.

In die Rechtsmittelinstanz können daher bei der einverständlichen Scheidung nur Folgeverfahren gelangen und auch diese nur dann, wenn in ihnen eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Das kann innerhalb der notwendig zu regelnden Scheidungsfolgen nur für das Sorgerechtsverfahren und das Verfahren zur Regelung des Verkehrsrechts zutreffen. Soweit im Sorgerechtsverfahren ein Anfechtungsfall gegeben ist, weil das Gericht einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern nicht folgt, ist hierüber jedoch nach den allgemeinen Vorschriften vorweg zu entscheiden (Artikel 6 Nr. 19 — § 627 ZPO — des Entwurfs). Der dafür mögliche Rechtsmittelzug ist dann bereits vor dem Scheidungsausspruch ausgeschöpft. Zu einer Anfechtung der Entscheidung über die Verkehrsrechtsregelung wird es kaum kommen, da das Gericht in aller Regel keinen Anlaß haben dürfte, von einem gemeinsamen Vorschlag der Ehegatten abzuweichen.

Für die einverständliche Scheidung wird daher als Regelfall davon ausgegangen werden können, daß die Ehe bereits nach Ablauf der Berufungsfrist für die unmittelbare Anfechtung des Scheidungsausspruchs und damit zu einem erheblich früheren Zeitpunkt als durchweg in streitigen Scheidungssachen aufgelöst wird.

3. Sonstige wichtige Einzelregelungen in Scheidungssachen

Neben den Neuerungen, die der gleichzeitigen Erledigung der Scheidungssache und der Scheidungsfolgen dienen, bringt der Entwurf einige bedeutsame Einzeländerungen für Scheidungssachen.

a) Einleitung des Scheidungsverfahrens

Das neue materielle Recht hält in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht daran fest, daß es zur Einleitung des Scheidungsverfahrens der Initiative eines Ehegatten bedarf. Das Verfahren soll zukünftig aber nicht mehr durch Klage, sondern durch Antrag eingeleitet werden.

Schon gegenwärtig nimmt das Scheidungsverfahren mit den sonstigen Ehesachen eine Sonderstellung im Rahmen der Zivilprozeßordnung ein. Anders als im gewöhnlichen Zivilprozeß können die Parteien über den Streitgegenstand nur im Sinne einer Aufrechterhaltung der Ehe verfügen; entsprechend ist der Verhandlungsgrundsatz eingeengt (§ 622 ZPO).

Mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips als einzigem Scheidungsgrund entfernt sich der Scheidungsprozeß auch nach seinem sachlichen Gehalt noch weiter vom gewöhnlichen Zivilprozeß. Die bisherige Auffassung des Scheidungsbegehrens als eines Streits über den Ausspruch der Scheidung machte es möglich, den Scheidungsprozeß als gewöhnlichen Zivilprozeß einzuordnen, in dem es um die Durchsetzung privater Rechte geht. Diese Betrachtung wird dem Wesen und der Aufgabe des Scheidungsprozesses jedenfalls nach Einführung des Zerrüttungsprinzips nicht mehr gerecht. Vor allem Müller-Freienfels (a. a. O., S. 228 ff., 233, 240) hat darauf hingewiesen, daß die im Scheidungsprozeß zu treffende Feststellung, ob eine Ehe gescheitert ist oder nicht, eine von der Rollenverteilung der Ehegatten im Verfahren unabhängige und nach ganz anderen Kriterien ausgerichtete Entscheidung erfordert als die Entscheidungsfindung im gewöhnlichen Zivilprozeß. Auch die Tatsache, daß die Ehegatten zukünftig übereinstimmend die Scheidung ihrer Ehe begehren können (§ 1566 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs), macht deutlich, daß es sich bei dem Scheidungsprozeß nicht mehr um ein echtes Streitverfahren im herkömmlichen Sinne handelt, das durch eine gegensätzliche Parteistellung gekennzeichnet ist.

Das materielle Recht trägt diesen Besonderheiten Rechnung, indem es eine Einleitung des Scheidungsverfahrens durch Antrag vorsieht (§ 1564 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Der Entwurf gestaltet das Verfahrensrecht entsprechend aus. Der bisherige Kläger wird zum Antragsteller, der bisherige Beklagte zum Antragsgegner (Artikel 6 Nr. 19 — § 622 ZPO — des Entwurfs). Nicht zuletzt kann die Umstellung des Scheidungsverfahrens auf ein Antragsverfahren zu einer entspannteren und persönlicheren Gestaltung des Verfahrens beitragen, weil der mit dem Scheidungsverfahren überzogene Ehegatte sich nicht mehr einer gegen ihn persönlich gerichteten „Klage" ausgesetzt sieht, sondern zu einem Antrag Stellung nehmen kann, der an das Gericht gestellt ist.

b) Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen anwaltlichen Beratung

Durch die Einführung des Anwaltszwangs für das Scheidungsverfahren und die Folgesachen allein (vgl. oben unter X B 2 b aa, bb) ist nicht gewährleistet, daß die Ehegatten tatsächlich in dem erwünschten Umfang anwaltlich beraten werden. Der Entwurf sieht daher zusätzliche Maßnahmen vor, um eine angemessene anwaltliche Beratung der Ehegatten sicherzustellen.

aa) Möglichkeiten zu einer Umgehung des Anwaltszwangs

Obwohl die Scheidungssachen dem Anwaltszwang unterliegen, wird der Antragsgegner, wenn er sich nicht auf die Härteklausel berufen will (vgl. § 616 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs), die Einschaltung eines Rechtsanwalts umgehen können, weil er wie nach geltendem Recht (vgl. dazu Stein-Jonas, a. a. O., § 619 Anm. III 1) im Rahmen seiner persönlichen Anhörung (Artikel 6 Nr. 19 — § 613 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs) auch ohne anwaltliche Vertretung zu Wort kommt und darüber hinaus, anders als in gewöhnlichen Zivilprozessen, auch zukünftig kein Versäumnisurteil zu befürchten hat (Artikel 6 Nr. 19 — § 612 Abs. 4 ZPO — des Entwurfs). In der bisherigen Praxis geschieht dies häufig. Die sogenannten einseitigen Scheidungsklagen mit einem Rechtsanwalt nur auf der Klägerseite gehören zum täglichen Erscheinungsbild des Scheidungsprozesses.

Ähnlich ist die Lage zukünftig in den Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Trotz des Anwaltszwangs kann der Antragsgegner dieser Verfahren von der Einschaltung eines Prozeßbevollmächtigten absehen, weil der Untersuchungsgrundsatz Säumnisentscheidungen ausschließt.

bb) Beiordnung eines Rechtsanwalts von Amts wegen

Der Entwurf stellt deswegen heraus, daß das Gericht den Antragsgegner bei seiner persönlichen Anhörung auf die Bedeutung der Folgesachen besonders hinzuweisen hat, und sieht weiter vor, daß dem Antragsgegner für die Scheidungssache und das Sorgerechtsverfahren von Amts wegen ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, wenn er nicht von sich aus einen Prozeßbevollmächtigten bestellt, eine anwaltliche Beratung aber gleichwohl unabweisbar erscheint (Artikel 6 Nr. 19 — § 625 ZPO — des Entwurfs).

Damit ist sichergestellt, daß jedenfalls in den beiden wichtigsten Verfahren des Scheidungskomplexes nicht aus Kostengründen auf die an sich gebotene Einschaltung eines Rechtsanwalts verzichtet wird. Auch wenn der von der Beiordnung betroffene Ehegatte einer anwaltlichen Beratung zunächst ablehnend gegenübersteht, kann erwartet werden, daß er sich angesichts der Beiordnung letztlich doch zu einer Information seines Rechtsanwalts bereitfindet. Andernfalls muß sich der beigeordnete Rechtsanwalt, der die Stellung eines Beistandes erhält, auf eine Erläuterung der Tragweite der Scheidung und der Scheidungsfolgen beschränken. Auch in dieser begrenzten Beratung liegt ein bedeutsamer Rechtsschutz, der die Einschaltung eines Rechtsanwalts auch gegen den Willen des betroffenen Ehegatten rechtfertigt.

Auf die übrigen Folgesachen wird die Beiordnung nicht ausgedehnt. Für das mit der Beiordnung angestrebte Ziel, den betroffenen Ehegatten jedenfalls über die Tragweite der Scheidung und der Scheidungsfolgen aufzuklären, reicht eine anwaltliche Beratung in der Scheidungssache und in dem Sorgerechtsverfahren aus.

Zeitlich beschränkt sich die Beiordnung auf den ersten Rechtszug. Sie findet somit im Rechtsmittelzug nicht — erneut — statt. Ihr Zweck, den betroffenen Ehegatten zumindest über die Tragweite der Scheidung und der Scheidungsfolgen aufzuklären, ist mit einer anwaltlichen Beratung im ersten Rechtszug erreicht.

c) Verfahrenskosten

Änderungen des geltenden Rechts waren vor allem unter drei Gesichtspunkten veranlaßt. Im Hinblick auf die Einführung des Zerrüttungsprinzips war die Pflicht zur Kostentragung in Scheidungssachen neu zu durchdenken. Ferner mußte eine angemessene Kostenregelung auch für die Folgesachen gefunden und schließlich Vorsorge dafür getroffen werden, daß trotz der Ausdehnung des Anwaltszwangs auf alle Folgesachen die Kosten für die Scheidungssache und die Folgesachen auf einer angemessenen Höhe gehalten werden können.

aa) Die Kostentragungspflicht in der Scheidungssache und in den Folgesachen

Das geltende Recht regelt die Kostentragungspflicht für den Scheidungsprozeß grundsätzlich in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln. Nicht anders als in gewöhnlichen Prozessen hat grundsätzlich der Ehegatte die Kosten zu tragen, der den Rechtsstreit verliert (§ 91 ZPO). Bei einem Teilunterliegen, wie bei einer Mitschuldigerklärung des Klägers, findet eine Kostenteilung statt (§ 92 ZPO). Eine Sonderregelung ist lediglich für den Fall vorgesehen, daß eine Scheidung ausgesprochen wird, ohne daß das Verschulden einer Partei festgestellt wird; hier sind die Kosten gegeneinander aufzuheben (§ 93 a ZPO).

Für die Folgeverfahren gelten bisher unterschiedliche Regelungen. Die zivilprozessualen Verfahren unterstehen den §§ 91 ff. ZPO. Für Hausratssachen gilt § 20 HausratsVO; auf die übrigen Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet § 13 a FGG Anwendung.

Der Entwurf bringt eine unterschiedliche Regelung je nachdem, ob der Scheidungsantrag durchdringt oder nicht. Dabei wird aus dem Gedanken der Entscheidungskonzentration heraus eine einheitliche Kostenentscheidung für die Scheidungssache und für die Folgesachen vorgesehen.

aa 1)

Für den Fall, daß der Scheidungsantrag durchdringt, kann zunächst für die Scheidungssache selbst an dem Erfolgsprinzip nicht festgehalten werden. Die Kosten des Scheidungsverfahrens sollen daher grundsätzlich gegeneinander aufgehoben werden, wenn dem Antrag stattzugeben ist (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs). In dem geltenden § 93 a ZPO ist diese Lösung vorgezeichnet.

Unter der Herrschaft des Verschuldensprinzips trafen die Kosten grundsätzlich den an der Scheidung schuldigen Ehegatten als ganz oder zum Teil unterlegene Partei (§§ 91, 92 ZPO). Bei der zukünftigen Scheidung einer Ehe wegen Zerrüttung braucht der im Scheidungsverfahren unterlegene Ehegatte nicht schuld an der Scheidung zu sein. Eine Kostenregelung, die ihm gleichwohl schematisch die Kosten des Scheidungsverfahrens auferlegte, müßte deshalb als unbillig empfunden werden, wie es bereits in der Sonderregelung des geltenden § 93 a ZPO zum Ausdruck kommt (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 93 Anm. 2). Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit könnte danach allenfalls eine Kostenregelung hingenommen werden, die dem unterlegenen Teil die Kosten des Scheidungsverfahrens nur dann anlastet, wenn er die Verantwortung für das Scheitern der Ehe trägt. Damit würde aber der Streit um die Ursachen der Scheidung, der durch das Zerrüttungsprinzip gerade ausgeschaltet werden soll, erneut angefacht und nur auf die Kostenentscheidung verlagert.

Eine Verteilung der Kostenlast nach dem formalen Gesichtspunkt des Unterliegens würde aber auch dem Wesen des Zerrüttungsprinzips nicht gerecht werden. Auf der Grundlage des Zerrüttungsprinzips gibt es kein Unterliegen im eigentlichen Sinne mehr. Auf die Ursachen der Scheidung kommt es nicht mehr an. Beide Ehegatten können die Scheidung beantragen. Die Rollenverteilung im Verfahren kann dabei zufällig sein und ist aus der Sicht des Scheiterns der Ehe ohne Bedeutung. Denn dem unterlegenen Teil anlasten zu wollen, daß er an der Ehe festhalten wollte, geht nicht an. Die Scheidung trifft deshalb beide Ehegatten letztlich in gleicher Weise. Folglich wird der mit der Scheidung zu treffenden Feststellung, daß die Ehe objektiv, also ohne Rücksicht darauf gescheitert sei, wieweit die Ehegatten

hierfür untereinander die Verantwortung tragen, allein eine Kostenregelung gerecht, die beide Ehegatten grundsätzlich gleichmäßig mit den Kosten belastet, indem diese gegeneinander aufgehoben werden.

Die Kosten der Folgesachen bezieht der Entwurf in diese Regelung ein. Die Kosten werden daher auch insoweit grundsätzlich gegeneinander aufgehoben (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs). Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Folgeverfahren nur wegen der Scheidung notwendig werden und der Abwicklung der bisherigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten dienen, für deren Lösung beide Partner gemeinsam die Verantwortung tragen. Hinter diesem Gesichtspunkt der gemeinsamen Verantwortung beider Ehegatten hat das Erfolgsprinzip, das an sich die zivilprozessualen Nebenverfahren beherrscht, zurückzutreten. Für die Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine weniger einschneidende Änderung herbeigeführt, da dort die Kosten schon bisher nach anderen Gesichtspunkten als im Zivilprozeß verteilt werden (§ 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG, § 20 HausratsVO).

Eine schematische Durchführung dieser Regelung könnte allerdings zu Unbilligkeiten führen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten sehr unterschiedlich sind oder wenn ein Ehegatte in zivilprozessualen Folgesachen übersteigerte Ansprüche geltend gemacht hat. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht die Kosten anderweitig verteilen kann, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten angezeigt erscheint. Darüber hinaus soll im Hinblick auf den Ausgang von zivilprozessualen Folgesachen eine anderweitige Kostenverteilung zulässig sein, wenn die gleichmäßige Belastung der Ehegatten mit den Kosten im Hinblick auf den Ausgang dieser Verfahren unbillig wäre (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a Abs. 1 Satz 2 ZPO — des Entwurfs). Dem Gegner auch das Kostenrisiko eines grundlosen oder leichtfertig überhöhten Anspruchs aufzubürden, wäre unbillig und würde zudem einen Anreiz für die Geltendmachung übersteigerter Ansprüche schaffen.

Haben die Ehegatten bereits in eigener Verantwortung eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, so kann das Gericht diese Vereinbarung bei seiner Entscheidung berücksichtigen (Absatz 1 Satz 2 des § 93 a ZPO).

Über die Kosten ist, dem Gedanken der Entscheidungskonzentration entsprechend, ebenfalls in einer einheitlichen Kostenentscheidung zu befinden.

aa 2)

Für den Fall, daß der Scheidungsantrag abgewiesen wird, soll in der Scheidungssache wie bisher der unterlegene Teil die Kosten des Verfahrens tragen (§ 91 ZPO). Das erfolglose Scheidungsbegehren weist gegenüber der erfolglosen Klage in einem gewöhnlichen Zivilprozeß keine Besonderheiten auf. Eine von dem geltenden Recht abweichende Regelung der Kostentragungspflicht war daher hier nicht veranlaßt.

Eine Neuregelung bringt der Entwurf dagegen für die Folgesachen. Der in dem Scheidungsverfahren unterlegene Teil soll grundsätzlich auch die Kosten der Folgesachen tragen, die mit der Abweisung des Scheidungsantrags gegenstandslos werden (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a Abs. 2 Satz 1 ZPO — des Entwurfs).

Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Folgesachen nur durch die Scheidungssache veranlaßt sind. Eine anderweitige Kostenverteilung ist auch hier wegen grundloser oder übersteigerter Forderungen in einer zivilprozessualen Folgesache möglich (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a Abs. 2 Satz 2 ZPO — des Entwurfs). Über die Kosten wird auch insoweit einheitlich entschieden.

aa 3)

Für die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels soll es für die Scheidungssache bei der Regelung des geltenden Rechts bewenden (§ 97 ZPO).

bb) Berechnung der Kosten für die Scheidungssache und die Folgesachen

Die Ausdehnung des Anwaltszwangs hat Kostenfolgen. In manchen Scheidungssachen wird dem Antragsgegner, der einen Rechtsanwalt nicht von sich aus bestellen will, ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (vgl. vorstehend unter b bb). Im übrigen sollen die Folgesachen einer Scheidungssache uneingeschränkt dem Anwaltszwang unterliegen (vgl. oben unter X B 2 b bb). Eine dadurch bedingte Kostensteigerung erscheint durch den besseren Rechtsschutz, den die Ehegatten künftig erhalten, gerechtfertigt. Der Entwurf trägt im übrigen Sorge, daß sich die Steigerung in angemessenen Grenzen hält.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts müßten aus den von der Entscheidungskonzentration erfaßten Verfahren verschiedene Wertgruppen gebildet werden. Die zivilprozessualen Verfahren unterfielen dem Gerichtskostengesetz (§§ 10 ff. GKG). Die Vormundschaftssachen wären nach Maßgabe der Kostenordnung zu behandeln (§§ 18 ff. KostO). Als dritte Wertgruppe kämen die gesondert zu erfassenden Hausratssachen (§ 21 Abs. 2 HausratsVO) hinzu. Innerhalb der einzelnen Gruppen wären die Werte verschiedener Verfahren dann jeweils zusammenzurechnen, was zu einer Degression der Gebührensätze führt. Einzelne Werte blieben auch von vornherein außer Ansatz, wie etwa bei Klage und Widerklage mit demselben Streitgegenstand. Auf der Basis dieser Gesamtwerte wären dann die Gerichts- und Anwaltsgebühren zu ermitteln, für die sich ebenfalls Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen ergäben.

Eine derartige unterschiedliche Wert- und Gebührenberechnung erscheint angesichts der von dem Entwurf angestrebten einheitlichen Kostenentscheidung mißlich. Sie würde die durch einheitliche Kostenentscheidung erreichte Vereinfachung wieder zunichte machen. Der Entwurf sieht daher vor, daß für die Scheidungssachen und die Folgesachen eine einheitliche Gebührenberechnung auf der Basis eines aus den Werten aller Verfahren gebildeten Gesamtwerts erfolgt. Dies geschieht in der Weise, daß die Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebührenrechtlich wie zivilprozessuale Streitig-

keiten behandelt werden. Hierdurch fallen zwar an sich höhere Gebührensätze an. Diese werden aber zum Teil dadurch ausgeglichen, daß sich durch die Zusammenrechnung aller Werte die Degression stärker auswirken kann. Ein weiterer erheblicher Ausgleich erfolgt dadurch, daß für Scheidungssachen und Folgesachen auf eine gerichtliche Beweisgebühr verzichtet wird.

Dem weitergehenden Vorschlag der Eherechtskommission, für die Scheidungssache und die Folgesachen im Interesse einer Kostensenkung nach sozialen Gesichtspunkten bemessene pauschalierte Streitwerte zu bilden (These III 18 c), folgt der Entwurf nicht. Die damit angestrebte Verminderung der Gebühren aus sozialen Gesichtspunkten erscheint außerhalb der Grenzen des Armenrechts schwer vertretbar.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird erreicht, daß die danach anfallenden Kosten in ihrer Höhe nicht übermäßig von den nach geltendem Recht entstehenden Kosten abweichen. Es wird Abweichungen nach oben und, je nach Fallgestaltung, auch nach unten geben. Soweit höhere Kosten entstehen, erscheint dies aus der bereits dargelegten Erwägung gerechtfertigt, daß der anwaltliche Schutz verstärkt wird.

Die einheitliche Wert- und Gebührenberechnung hat im übrigen zur Folge, daß die Erledigung der Folgesachen im Verbund mit der Scheidungssache kostenmäßig gegenüber einer getrennten Abwicklung der Verfahren begünstigt wird. Damit wird für die Ehegatten zugleich ein Anreiz zur Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit der Scheidungssache geschaffen.

4. Keine wesentlichen Neuerungen für sonstige Ehesachen

Das Verfahren in sonstigen Ehesachen läßt der Entwurf unverändert, soweit nicht die durch die Neugestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen veranlaßte Überarbeitung der Allgemeinen Vorschriften für Ehesachen sich auch auf diese Verfahren auswirkt. Insbesondere werden die Nichtigkeits- und Aufhebungsklage und ihre Folgeregelungen trotz der zukünftig einheitlichen Zuständigkeit des Familiengerichts nicht dem Grundsatz der Entscheidungskonzentration unterstellt. Insoweit ist eine Überarbeitung dieses Verfahrensrechts bis zur Reform des materiellen Rechts zurückgestellt worden. Lediglich die neuen Grundsätze der Kostentragungspflicht in Scheidungssachen werden auf diese Verfahren erstreckt (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a Abs. 3, 4 ZPO — des Entwurfs).

XI. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur Reform des Scheidungs- und Eheschließungsrechts

1. Sozialversicherungsrecht

Die Regelung des Versorgungsausgleichs bedarf, um in möglichst umfassender Weise zu einer verbesserten Versorgung zu führen, ergänzender gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehene Nachentrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung im Falle einer Scheidung.

2. Beamtenrecht

Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen für Beamte sollen ebenfalls dem neuen Scheidungsrecht angepaßt werden.

3. Eheschließungsrecht

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Recht der Ehescheidung wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. Damit sind im Ehegesetz 1946 nur noch das Eheschließungsrecht, die Nichtigkeit der Ehe und die Eheaufhebung durch Kontrollratsgesetz geregelt. Die Bundesregierung beabsichtigt, auch diese Teile des Gesetzes zu überprüfen, den veränderten Verhältnissen anzupassen und ihre Wiedereingliederung in das Bürgerliche Gesetzbuch vorzuschlagen. Dies wird in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Eherechts geschehen, der noch in der laufenden Legislaturperiode vorgelegt werden soll, nachdem die Eherechtskommission am 23. Oktober 1972 ihre Arbeiten zu diesem Fragenkreis abgeschlossen und Vorschläge hierzu unterbreitet hat.

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Zu den Einzelheiten des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1 (§ 1353)

Eheliche Lebensgemeinschaft

Die Regelungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen, die durch das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) geändert worden sind, entsprechen nicht mehr dem gewandelten Verständnis von der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der sozialen Wirklichkeit. Die Vorschriften der §§ 1353 bis 1361 BGB werden deshalb der Fortentwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes angepaßt. Außerdem werden die durch den Wegfall des Verschuldungsprinzips im Ehescheidungsrecht notwendigen Änderungen vorgenommen.

I. Satz 1

Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

§ 1353 Abs. 1 BGB umschreibt die wechselseitigen Pflichten, die für die Ehegatten aus der Ehe erwachsen, dahin, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Im Verschuldensscheidungsrecht liegt eine wesentliche Bedeutung dieser Vorschrift darin, Anknüpfungspunkt für die gesetzlichen Scheidungsgründe zu sein. Ein Ehegatte, der die in der Generalklausel des § 1353 BGB umschriebene Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft verletzt und damit die Ehe zerstört, muß damit rechnen, daß die Ehe aus seinem Verschulden geschieden wird. Er verliert dann alle Rechte aus der Ehe, insbesondere den Anspruch auf Unterhalt. Die Folge einer Rechtsverletzung zeigt sich damit bei der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, insbesondere aber bei der Scheidungsklage.

Im Scheidungstatbestand des Entwurfs (§ 1565 E) wird nicht mehr auf eine schuldhafte Verletzung der in § 1353 BGB umschriebenen Pflichten abgehoben. Die Generalklausel über das Zusammenleben in der Ehe verliert damit zwar eine ihrer Funktionen, wird aber nicht bedeutungslos. Mit der Begründung der Ehe wird von den Ehegatten eine Fülle gegenseitiger Pflichten übernommen, deren Inhalt mit der Neufassung der §§ 1353 ff. BGB in Fortentwicklung des Grundsatzes der Gleichberechtigung umschrieben wird. Neben dieser gesetzlichen Leitlinie kann der Pflichtkreis der Ehegatten weitgehend durch die Ehegatten selbst bestimmt werden. Der Satz 1 der Vorschrift kann aber wörtlich übernommen werden; denn die Ehegatten bleiben gehalten, ihre freiwillig übernommenen und nicht erzwingbaren Pflichten in der Ehe zu erfüllen, wenn die Ehe auf Dauer Bestand haben soll.

Inhalt und Umfang der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu der die Ehegatten nach Satz 1 verpflichtet sind, sollen vom Entwurf nicht geändert werden. Die Ehegatten sind vor allem gehalten, sich in allen wichtigen Angelegenheiten des ehelichen Lebens um eine Einigung zu bemühen, einander beizustehen und zu helfen. Darin zeigt sich insbesondere die stärker werdende Bedeutung der Partnerschaft in der Ehe, die mit erhöhten personalen Anforderungen der Rücksichtnahme, der Selbstdisziplin, der Mitsprache und Mitentscheidung verbunden ist (vgl. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Januar 1968, Drucksache V/2532, S. 47 ff.). Konkreten Ausdruck finden diese Pflichten, die lediglich dem Grundsatz der Gleichberechtigung angepaßt werden, in der Vorschrift des § 1356 E, nach der die Ehegatten die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen regeln, jeder Ehegatte erwerbstätig sein kann und bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie, also auch der Kinder, die gebotene Rücksicht zu nehmen hat.

Die vielfältigen Möglichkeiten zur Gestaltung des ehelichen Lebens machen eine allgemeine Vorschrift über den Pflichtenkreis der Ehegatten nicht entbehrlich.

II. Satz 2

Grenzen des Verlangens auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft

Im geltenden Recht entspricht der wechselseitigen Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft das Recht jedes Ehegatten gegen den anderen, mit der Herstellungsklage ihre Verwirklichung zu verlangen und ein dementsprechendes Gerichtsurteil zu erstreiten, wenn auch die Vollstreckung eines solchen Urteils unzulässig ist (vgl. § 888 Abs. 2 ZPO). Die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft kann dem anderen Ehegatten im Einzelfall aber unzumutbar sein, so z. B., wenn der Ehegatte, der die Herstellung verlangt, Bedingungen stellt, die mit der Ehe nicht vereinbar sind. § 1353 BGB bestimmt daher in Absatz 2, daß der andere Ehegatte einem Verlangen

auf Herstellung nicht Folge zu leisten braucht, wenn es sich als Rechtsmißbrauch darstellt. Das gleiche gilt nach Absatz 2 Satz 2, 3 der genannten Vorschrift, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, wegen schuldhafter Eheverfehlung auf Scheidung zu klagen; insoweit bedarf die Vorschrift einer Anpassung an die im Entwurf vorgesehene Änderung des Scheidungsrechts.

Was den ersten Ausschlußgrund betrifft, so soll keine Änderung eintreten. Wie im geltenden Recht soll auch künftig einem mißbräuchlichen Verlangen auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht Folge geleistet werden müssen.

Ob Rechtmißbrauch vorliegt, hängt von der Beurteilung des Einzelfalles ab. Dieser Beurteilung bedarf es jedoch nicht mehr bei einer gescheiterten Ehe. Ist die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen, so hat ein hierauf gerichteter Anspruch wenig Sinn. Wie in der geltenden Regelung das Recht, auf Scheidung zu klagen, soll daher künftig das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1565 E dem Herstellungsverlangen eines Ehegatten die Rechtsverbindlichkeit nehmen. § 1353 Satz 2 E, der an die Stelle von § 1353 Abs. 2 BGB treten soll, sieht daher vor, daß der andere Ehegatte einem Herstellungsverlangen nicht Folge zu leisten braucht, wenn das Verlangen einen Mißbrauch darstellt oder die Ehe gescheitert ist. Für die Frage, ob die Ehe gescheitert ist, kann auch die Vermutung des § 1566 Abs. 1 E von Bedeutung sein.

Zu Nummer 2 (§ 1355)

I. Absatz 1

Gemeinsamer Familienname

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht davon aus, daß Eheleute einen gemeinsamen Familiennamen tragen. Dieser Grundsatz des geltenden Rechts soll nach Absatz 1 erhalten bleiben, damit die Zugehörigkeit aller Familienmitglieder zu einer bestimmten Familie auch äußerlich in Erscheinung tritt.

II. Absatz 2

Wahl des gemeinsamen Familiennamens

Nach geltendem Recht (§ 1355 Satz 1 BGB) ist der gemeinsame Familienname der Name des Mannes. Nach dem heutigen Verständnis des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist diese Regelung nicht mehr mit der Verfassung vereinbar. Denn der Name dient nicht nur der Identifikation im öffentlichen und privaten Bereich, sondern hat gleichzeitig auch die Bedeutung und Tragweite eines Persönlichkeitsrechts. Infolgedessen erscheint es nicht gerechtfertigt, durch die Eheschließung einseitig der Frau eine Namensänderung zuzumuten und bei ihr von Gesetzes wegen eintreten zu lassen. Nach dem Entwurf bestimmen die Eheleute selbst ihren gemeinsamen Familiennamen. Sie haben hierüber bei der Eheschließung eine gemeinsame Erklärung abzugeben (§ 13 a EheG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 3 E). Indem der Entwurf den Verlobten die Wahl überläßt, ob sie künftig gemeinsam den Geburtsnamen der Frau, den des Mannes oder einen aus beiden zusammengesetzten Doppelnamen führen wollen, ermöglicht er ihnen, eine Namensregelung vorzunehmen, die ganz auf die Sitten und Lebensanschauungen ihrer Kreise und ihre eigenen Interessen ausgerichtet ist. Die Bedenken, daß durch die freie Namenswahl die Erkennbarkeit der Geschlechterfolge verlorengeht, greifen nicht durch, da die weibliche Linie bisher ebenfalls auf eine solche Erkennbarkeit im deutschen Namensrecht verzichten muß. Im übrigen steht es den Eheleuten frei, die bisherige Tradition fortzuführen, wenn sie dies wünschen.

Tragen die Verlobten bereits einen Doppelnamen, so darf, um die Bildung allzu langer Namen zu vermeiden, der zusammengesetzte neue Doppelname gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen. Unter Einzelnamen sind auch solche Namen zu verstehen, die zwar aus mehreren Wörtern zusammengesetzt sind, aber herkömmlich als Einheit empfunden werden. So ist z. B. der Name „Mayer zum Hofe" als Einzelname im Sinne dieser Vorschrift aufzufassen; dasselbe gilt von Namen mit früheren Adelsbezeichnungen (Graf von Brockdorff-Rantzau). Die Befürchtung, daß auf diese Weise lange Namensketten entstehen können, erscheint unbegründet, da den Eheleuten in der Regel selbst daran gelegen sein wird, keine zu langen Namen zu führen.

Ein Doppelname ist von den Verlobten erst dann wirksam bestimmt, wenn sie nicht nur die Einzelnamen angeben, aus denen der Doppelname gebildet werden soll, sondern gleichzeitig auch die Reihenfolge der Einzelnamen festlegen.

Gegen die Möglichkeit, einen Doppelnamen zu wählen, sind Bedenken geäußert worden, weil Verlobte, die bereits einen Doppelnamen führen, bei der Bildung des neuen Doppelnamens unter zwölf Kombinationsmöglichkeiten wählen können. Die Ordnungsfunktion des Namens steht dem aber nicht entgegen. Im Rechtsverkehr sind durch den Namenswechsel der Frau bei der Eheschließung biher keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten. Es ist deshalb nicht zu befürchten, daß ein künftiger Namenswechsel beim Mann oder beiden Eheleuten die Erkennbarkeit der Ehe- und Familienverhältnisse und damit die Sicherheit des Rechtsverkehrs beinträchtigen wird, zumal dem neuen Namen künftig auch beim Mann der Geburtsname mit dem Zusatz „geb." hinzugefügt werden kann. Auch soll die bisher bestehende gesetzliche Möglichkeit nicht aufgegeben werden, daß derjenige Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, seinen Namen dem neuen Familiennamen anfügen kann (Absatz 5).

Satz 2 zweiter Halbsatz enthält die Definition des Begriffs Geburtsname. Unter dem Geburtsnamen ist, ebenso wie beim Mädchennamen der Frau, derjenige Familienname zu verstehen, den der Standesbeamte nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes in die Geburtsurkunde einzutragen hat. Geburtsname ist deshalb zum Beispiel auch der

durch Adoption oder Legitimation erworbene Familienname. Damit ist zugleich die Möglichkeit ausgeschlossen, einen Namen zur Bildung des Ehenamens zu verwenden, den ein Ehegatte infolge einer früheren Eheschließung erhalten hat. Die Wahlmöglichkeit erstreckt sich also nur auf den „angestammten" Namen. Diese Einschränkung soll daneben mißbräuchlichen Namensübertragungen vorbeugen, für die das neue Namensrecht einen gewissen Anreiz geben könnte.

Der Standesbeamte hat, bevor er im Trautermin die Eheschließung vornimmt, die Verlobten zu veranlassen, eine gemeinsame Erklärung über ihre künftige Namensführung abzugeben (§ 13 a EheG i. d. F. des Art. 3 Nr. 3 E). Die Erklärung wird in das Heiratsbuch eingetragen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 PStG i. d. F. des Art. 9 Nr. 1 E); sie ist unwiderruflich. Eine spätere Namensänderung ist nur nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz) vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) zulässig.

Für Deutsche, welche die Ehe im Ausland schließen, ohne vor dem Standesbeamten eine Erklärung über die Namenswahl abzugeben, ist in § 15 d PStG i. d. F. von Art. 9 Nr. 4 eine Sonderregelung vorgesehen.

III. Absatz 3

Anfügung eines früheren Familiennamens

Absatz 3 entspricht § 1355 Satz 2 BGB. Der Wortlaut ist dem Umstand angepaßt, daß es nach dem neuen Recht auch der Mann sein kann, dessen Geburtsname nicht Bestandteil des Ehenamens wird. Außerdem soll einem Ehegatten, der schon einmal verheiratet war, künftig gestattet sein, auch den früheren Ehenamen an den für die neue Ehe gewählten Namen anzufügen. Insoweit enthält die neue Regelung eine Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht; bisher durfte die Frau nur ihren Mädchennamen dem Ehenamen anhängen.

Zu Nummer 3 (§ 1356)

Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

I. Vorbemerkungen

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht auch in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) von dem überkommenen Leitbild der Hausfrauenehe aus. Besonders deutlichen Ausdruck findet dies in § 1356 BGB. Nach § 1356 Abs. 1 BGB führt die Ehefrau den Haushalt in eigener Verantwortung; sie ist nur insoweit berechtigt, erwerbstätig zu sein, als dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. § 1356 Abs. 2 BGB regelt die Mitarbeitspflicht der Ehegatten in Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten.

Die Bedeutung des § 1356 Abs. 1 BGB ist umstritten. Die Meinungen reichen mit Abstufungen von der Auffassung, daß die Vorschrift zwingendes Recht enthalte, bis zu der, daß die Anwendbarkeit der Vorschrift die Entscheidung der Ehegatten für die Hausfrauenehe voraussetze. Welcher dieser Auslegungen man ich auch anschließen mag, die Beibehaltung dieser Vorschrift ist aus zwei Gründen angesichts des sich ändernden gesellschaftlichen Bewußtseins nicht länger angebracht. Eine gesetzliche verbindliche Festlegung der Rollen von Mann und Frau in der Ehe dürfte heute mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung kaum noch vereinbar sein. Sie widerspricht aber auch dem heutigen Verständnis der Ehe als einer Lebensgemeinschaft, deren Ausgestaltung im einzelnen der Bestimmung gleichberechtigter und gleichverpflichteter Partner überlassen bleibt. Die Hausfrauenehe kann wegen der gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen und der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr als allein verbindliches Leitbild angesehen werden. Zwar entspricht die Trennung der Rolle des Verdienenden und der des Haushaltsführenden in der Ehe überwiegend noch der gesellschaftlichen Wirklichkeit, wobei gewöhnlich der Frau die Haushaltsführung zufällt. Diese Aufgabenteilung wird jedoch nicht mehr als allein möglich angesehen. Die Ehe, in der beide Eheleute oder nur die Frau erwerbstätig ist, trägt heute keinesfalls mehr Ausnahmecharakter, sondern wird in gleicher Weise wie die Hausfrauenehe als Gestaltungsmöglichkeit anerkannt. Das zeigt die hohe Zahl der erwerbstätigen verheirateten Frauen und der steigende Anteil der Ehefrauen an den weiblichen Erwerbspersonen (vgl. Tabellenanhang Teil II; Bericht der Bundesregierung über die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Januar 1968, Drucksache V/2532, S. 47 ff.).

Diese Entwicklung kann das Gesetz nicht unberücksichtigt lassen. § 1356 in der Neufassung des Entwurfs gibt daher die Hausfrauenehe als alleiniges gesetzliches Leitbild einer Ehe zugunsten einer auf übereinstimmender Entscheidung der Ehegatten beruhenden Aufgabenteilung in der Ehe auf.

II. Absatz 1

Haushaltsführung

Der Umstand, daß eine bestimmte Funktionsteilung in der Ehe gesetzlich nicht mehr vorgesehen wird, hat zur Folge, daß die Aufgabenverteilung künftig der freien Entscheidung der Ehegatten überlassen ist. Eine besondere Bestimmung hierüber wäre deshalb entbehrlich. Gleichwohl legt § 1356 Abs. 1 Satz 1 E ausdrücklich fest, daß die Haushaltsführung von den Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen geregelt wird. Die Hervorhebung soll die gemeinsame Verantwortung der Ehegatten für die Versorgung des Haushalts, insbesondere auch für die Pflege und Erziehung der Kinder, deutlich werden lassen. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden sie ihren Haushalt in der Freizeit gemeinsam versorgen.

Die von den Ehegatten für die Haushaltsführung einmal getroffene Regelung ist nicht unabänderlich, sondern muß bei Änderungen der Verhältnisse den neuen Anforderungen der ehelichen Gemeinschaft angepaßt werden. So wird auch nach der Neufas-

sung des § 1356 E die Ehefrau, die im Einvernehmen mit dem Ehemann zunächst erwerbstätig war, bei Geburt eines Kindes geltend machen können, daß sie sich nunmehr — jedenfalls eine gewisse Zeit — ganz der Haushaltsführung und der Pflege des Kindes widmen wolle, sofern nicht aus ehebedingten Gründen die Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit notwendig ist.

Dadurch, daß die Hausfrauenehe nicht mehr als alleiniges gesetzliches Leitbild fixiert wird, soll diese Gestaltungsform der ehelichen Gemeinschaft nicht zurückgedrängt werden. Die Hausfrauenehe erscheint für bestimmte Ehephasen — etwa dann, wenn Kleinkinder oder heranwachsende Kinder vorhanden sind — in besonderer Weise ehegerecht. Die Stellung der Frau in einer solchen Ehe hat im geltenden § 1356 Abs. 1 Satz 1 BGB, durch den der Ehefrau die Haushaltsführung „in eigener Verantwortung" übertragen wird, eine Ausgestaltung erfahren, die der Bedeutung dieser Aufgabe für die Familie angemessen ist. Daran will der Entwurf für den Fall, daß die Ehegatten sich für die Hausfrauenehe entscheiden, nichts ändern. § 1356 Abs. 1 Satz 2 E trägt jedoch dem Umstand Rechnung, daß auch dem Ehemann die Haushaltsführung überlassen werden kann. Die Vorschrift stellt daher nicht mehr allein auf die Frau ab, sondern sieht vor, daß immer dann, wenn „einem Ehegatten" die Haushaltsführung überlassen ist, dieser Ehegatte den Haushalt eigenverantwortlich leitet. Die Wahl des Wortes „überlassen" soll klarstellen, daß es nicht einer förmlichen Einigung der Ehegatten bedarf; ausreichend ist vielmehr die tatsächliche Handhabung in der Ehe.

III. Absatz 2

Recht zur Erwerbstätigkeit

Da die Aufgaben von Mann und Frau in der Ehe nicht mehr gesetzlich verteilt werden, entfällt die Notwendigkeit und Berechtigung, das Recht des Mannes und der Frau, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, unterschiedlich auszugestalten. Jeder Ehegatte hat grundsätzlich das Recht, erwerbstätig zu sein. Dieses Recht ist der Frau schon deshalb auch im Gesetz ausdrücklich zu geben, weil eine eigene Erwerbstätigkeit der Ehefrau zu Selbständigkeit und Selbstbewußtsein verhilft (vgl. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Januar 1968, Drucksache V/2532) und ihr diese Möglichkeit der Entwicklung vom Gesetz nicht versagt werden darf. Wegen der Bedeutung dieses Grundsatzes wird dies in der Neufassung von § 1356 Abs. 1 Satz 1 E ausdrücklich erwähnt. Dieses Recht wird nur insoweit eingeschränkt, als jeder Ehegatte bei Wahl und Ausübung der Erwerbstätigkeit auf die Belange des Partners und der Familie Rücksicht zu nehmen hat (§ 1356 Abs. 2 Satz 2 E). Die Pflicht zur Rücksichtnahme trifft Mann und Frau grundsätzlich in gleicher Weise. Sie gebietet unter anderem beiden Ehegatten, ihre Erwerbstätigkeit so einzurichten, daß gemeinschaftliche Aufgaben wie die Haushaltsführung sachgerecht erledigt werden können. Die Regelung bedeutet jedoch keine schematische Gleichbehandlung von Mann und Frau. Die Ehefrau hat nach Satz 2 in verstärktem Maße auf die Belange der Familie zum Beispiel dann Rücksicht zu nehmen, wenn Kinder zu pflegen oder zu erziehen sind.

Nicht mehr besonders geregelt ist die Mitarbeit der Ehegatten in Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten. Soweit die Mitarbeit nicht bereits durch die eheliche Lebensgemeinschaft selbst wegen ihrer besonderen Ausgestaltung im Einzelfall erfolgt, erscheint eine Verpflichtung der Ehegatten hierzu nicht länger gerechtfertigt.

Zu Nummer 4 (§ 1357)

Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie

I. Absatz 1

Rechtsmacht zur Geschäftsbesorgung

Das geltende Recht gewährt — ausgehend vom Ehemodell der Hausfrauenehe — allein der Frau das Recht, Geschäfte für den ehelichen Haushalt mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Gemäß § 1357 Abs. 1 BGB wird aus Rechtsgeschäften, welche die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vornimmt, der Mann berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt; die Frau selbst wird aus solchen von ihr abgeschlossenen Geschäften nur verpflichtet, soweit der Mann zahlungsunfähig ist.

Die Vorschrift kann in dieser Form nicht bestehen bleiben. Von einer entsprechenden Regelung kann aber nicht ganz abgesehen werden. Insbesondere in der Ehe, in der die Haushaltsführung einem der Ehegatten allein überlassen wird, kommt der herkömmlich als „Schlüsselgewalt" bezeichneten Rechtsmacht, Geschäfte mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, eine erhebliche Bedeutung zu. Sie versetzt nämlich den Ehegatten, dem die Haushaltsführung überlassen ist und der in der Regel kein eigenes Einkommen hat, erst in die Lage, der ihm zufallenden Aufgabe gerecht zu werden und damit zugleich den von ihm geforderten Beitrag zum Familienunterhalt zu leisten (vgl. § 1360 Satz 2 Halbsatz 1 BGB und § 1360 E). Ohne diese Rechtsmacht bliebe auch die dem haushaltsführenden Ehegatten in § 1356 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Fassung des § 1356 E eingeräumte eigenständige Leistungsbefugnis inhaltsleer, da er sonst bei Geschäften, die nicht Bargeschäfte des täglichen Lebens sind, in weitem Umfang auf die Mitwirkung des anderen Ehegatten, der als Erwerbstätiger unmittelbar über die Einkünfte verfügen kann, angewiesen wäre. Nur die selbständige Befugnis, Geschäfte für den angemessenen Lebensbedarf der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, wird deshalb der Bedeutung der Aufgabe des haushaltsführenden Ehegatten gerecht. Neben diesen das Innenverhältnis der Ehegatten betreffenden Gründen stände dem völligen Verzicht auf eine solche Rege-

lung schließlich auch ein gewisses Interesse an der Sicherheit des Rechtsverkehrs entgegen.

§ 1357 Abs. 1 E sieht daher vor, daß künftig jeder der Ehegatten Geschäfte, die zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie erforderlich sind, mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten besorgen kann. Da § 1356 E die Regelung der Haushaltsführung der Vereinbarung der Ehegatten anheimstellt, die Zuordnung bzw. Aufteilung des „häuslichen Wirkungskreises" unter den Ehegatten also wandelbar ist und vor Fall zu Fall verschieden sein kann, wäre die Anknüpfung an diesen Begriff der Rechtssicherheit abträglich. Die bisher gebrauchte Formulierung „häuslicher Wirkungskreis" soll deshalb durch die Wendung „Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie" ersetzt werden. Was im Einzelfall zum angemessenen Lebensbedarf der Familie gehört, ist für den Dritten auf Grund seiner eigenen Erfahrung meistens leichter erkennbar als die von den Ehegatten intern getroffene Vereinbarung über die Haushaltsführung.

Der Entwurf begrenzt das Geschäftsführungsrecht nicht auf Geschäfte, die den laufenden Unterhalt der Familie betreffen, um sicherzustellen, daß jeder Ehegatte auch außergewöhnliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, vornehmen kann. Zu diesen Geschäften gehört insbesondere die Unterbringung eines Kindes in einem Krankenhaus.

Es ist jedoch nicht angebracht, ein unbeschränktes Geschäftsführungsrecht eines Ehegatten für den anderen vorzusehen. Im Rahmen des § 1357 E sollen nur die Geschäfte abgeschlossen werden, die zur sachgerechten Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs notwendig sind. Geschäfte größeren Umfangs, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden könnten, sollen nicht darunter fallen. Für sie soll grundsätzlich eine Vereinbarung der Ehegatten vorliegen. Auch darin kommt die Grundhaltung des Entwurfs zum Ausdruck, daß das eheliche Leben nicht nach gesetzlich vorbestimmten Verhaltensmustern abläuft, vielmehr von der Übereinstimmung der Ehegatten abhängig ist.

Durch solche Geschäfte sollen — soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt — beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet werden. Dem Vorschlag, es solle in erster Linie der Ehegatte haften, der das Geschäft abgeschlossen hat, der andere Ehegatte aber nur hilfsweise oder beschränkt, ist nicht gefolgt worden, da es oft vom Zufall abhängt, welcher Ehegatte eine bestimmte Besorgung vornimmt, der bloße Zufall aber die Haftung der Ehegatten nicht beeinflussen sollte.

II. Absatz 2

Beschränkung des Rechts zur Geschäftsbesorgung

Die Neufassung von § 1357 Abs. 2 BGB trägt dem Umstand Rechnung, daß Absatz 1 der Vorschrift nunmehr beide Ehegatten betrifft. Die bisherige Regelung über die Beschränkung und Ausschließung der Geschäftsbesorgungsberechtigung ist im übrigen ohne sachliche Änderung übernommen. In Artikel 1 Nr. 13 wird durch Änderung von § 1561 BGB der Tatsache Rechnung getragen, daß nun auch die Frau dem Mann das Recht zur Geschäftsbesorgung entziehen kann.

III. Absatz 3

Da die Rechtsmacht der Frau, Geschäfte mit Wirkung für den Mann zu besorgen, auf Geschäfte des häuslichen Wirkungskreises beschränkt ist, wird im geltenden Recht angenommen, daß die Schlüsselgewalt ruht, wenn die Ehegatten getrennt leben. Diese Regelung soll übernommen werden. Nur das Zusammenleben der Ehegatten in einer häuslichen Gemeinschaft ist eine so enge Lebensgemeinschaft, daß eine gegenseitige Vertretung der Ehegatten gerechtfertigt ist. Wenn die Ehegatten getrennt leben, wenn also keine häusliche Gemeinschaft der Ehegatten besteht und ein Ehegatte ihre Herstellung erkennbar ablehnt (vgl. § 1567 Abs. 1 E), würde eine gegenseitige Vertretungsmacht zu vermeidbaren Auseinandersetzungen führen. Vielfach würden sich die Ehegatten das Geschäftsführungsrecht nach Absatz 2 entziehen. Solche Reibungsmöglichkeiten sollen ausgeschlossen werden.

Da der Wortlaut von Absatz 1 nicht mehr auf den häuslichen Wirkungskreis der Familie abstellt, sondern auf den angemessenen Lebensbedarf der Familie, ist das Ruhen der Vertretungsmacht im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten nicht mehr dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen. Absatz 3 enthält diese Regelung, die nunmehr ausdrücklich getroffen werden muß.

Zu Nummer 5 (§ 1360)

Verpflichtung zum Familienunterhalt

Die Neufassung der Vorschrift wird dadurch nötig, daß künftig eine bestimmte Aufgabenverteilung in der Ehe nicht mehr vorgeschrieben werden soll (vgl. § 1356 E). Da nunmehr nicht mehr nur die Frau verpflichtet sein soll, den Haushalt zu führen, eine Regelung vielmehr der Vereinbarung der Ehegatten überlassen bleibt, stellt der Entwurf nur noch fest, daß die Haushaltsführung durch einen Ehegatten regelmäßig eine gleichwertige und nicht ergänzungsbedürftige Beitragsleistung zum Familienunterhalt darstellt. Haushaltsführender Ehegatte kann dabei der Mann oder die Frau sein.

In § 1360 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB ist bestimmt, daß die Ehefrau, die den Haushalt führt, zu einer Erwerbstätigkeit nur verpflichtet ist, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und es den Verhältnissen der Ehegatten auch nicht entspricht, daß sie den Stamm ihres Vermögens verwerten. Eine solche Vorschrift kann entfallen. Einmal könnte sie zu dem Mißverständnis führen, daß der den Haushalt führende Ehegatte im Notfall neben der Haushaltsführung erwerbstätig sein muß. Zum anderen muß gerade dann, wenn eine besondere Notlage entsteht, eine Vereinbarung der Ehe-

gatten darüber erfolgen, in welcher Weise Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit gegeneinander abgegrenzt werden. Eine besondere Vorschrift könnte nicht allen Einzelfällen gerecht werden. Die Ehegatten haben vielmehr nach dem Grundgedanken der §§ 1353, 1356 E eine angemessene Regelung zu finden.

Zu Nummer 6 (§ 1360 a)

I. Buchstabe a (§ 1360 a Abs. 2)

Leistungszeit für die Mittel zum Haushalt

Nach § 1360 a Abs. 2 Satz 2 BGB ist der Mann verpflichtet, der Frau seinen Beitrag zum Familienunterhalt für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen. Durch die Vorschrift soll eine geordnete und sachgerechte Haushaltsführung sichergestellt werden. § 1360 a Abs. 2 Satz 2 E sieht die notwendige Anpassung der Bestimmung an die in § 1356 E vorgesehene Neuregelung der Haushaltsführung vor.

II. Buchstabe b (§ 1360 a Abs. 4)

Prozeßkostenvorschuß

Absatz 4 von § 1360 a E soll nicht gelten, wenn sich der Rechtsstreit gegen den anderen Ehegatten richtet.

Nach der geltenden Fassung gehören zu den persönlichen Angelegenheiten auch Scheidungs- und Unterhaltsverfahren. Das Armenrecht wird in diesen Rechtsstreitigkeiten verweigert, wenn der Antragsteller vom Antragsgegner einen Prozeßkostenvorschuß erlangen kann. Wird der Vorschuß nicht freiwillig gezahlt, so ist der Ehegatte gezwungen, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen, um sodann — regelmäßig aus einer einstweiligen Anordnung nach § 627 ZPO oder einstweiligen Verfügung — die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Damit wird dem Ehegatten, der die Hilfe des Gerichts sucht, ein Vorgehen zugemutet, das seinem natürlichen Empfinden regelmäßig zuwiderlaufen wird. Vor allem aber wird der in Anspruch genommene Ehegatte dadurch, daß er einen Rechtsstreit gegen sich selbst bevorschussen muß, die Abneigung gegen den anderen Ehegatten noch mehr verstärken und die bis dahin vielleicht noch mögliche Versöhnung vereiteln.

Fiskalische Interessen können eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen, zumal sie nur in geringem Umfang berührt werden. Zwar wird durch die vorgeschlagene Änderung das Armenrecht auch in den Fällen bewilligt werden müssen, in denen nach geltendem Recht ein Prozeßkostenvorschuß hätte erlangt werden können. Aber durch die Armenrechtsbewilligung wird die Staatskasse in vielen Fällen nicht endgültig, sondern nur vorläufig mit den Kosten belastet. Denn sie kann insbesondere im Falle des Obsiegens des im Armenrecht klagenden Teils vom anderen Ehegatten die Kosten einziehen.

Zu Nummer 7 (§ 1361)

Unterhalt bei Getrenntleben

I. Vorbemerkung

§ 1361 BGB in der geltenden Fassung sieht in Absatz 1 für den Fall des Getrenntlebens eine gegenseitige Unterhaltsberechtigung und -verpflichtung nach Billigkeit vor; für die Billigkeitsentscheidung sind insbesondere die Gründe, die zur Trennung der Ehegatten geführt haben, die Bedürfnisse der Ehegatten und ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu berücksichtigen (Absatz 1 Satz 2). Hat der Mann die Trennung allein oder in erheblich überwiegendem Maße verschuldet, so kann nach Absatz 2 der Vorschrift die nicht erwerbstätige Frau nur ausnahmsweise darauf verwiesen werden, ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Absatz 3 schließt einen Unterhaltsanspruch für den Ehegatten aus, der gegen den Willen des anderen Ehegatten die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein. Absatz 4 regelt die Art der Unterhaltsgewährung.

Soweit die Vorschrift für die Unterhaltsberechtigung auf die Trennungsgründe abstellt, greift sie bereits für den ehelichen Unterhalt auf das nach geltendem Recht den nachehelichen Unterhalt weitgehend beherrschende Schuldprinzip zurück. Insoweit bedarf die Bestimmung der Änderung. Die Gründe, die gegen die Verschuldensanknüpfung beim nachehelichen Unterhalt sprechen, gelten in gleicher Weise auch für den Unterhalt bei Getrenntleben. Hinzu kommt hier, daß — solange die Ehe besteht — alles verhindert werden muß, was die Aussichten einer Heilung der Ehe vermindern oder das endgültige Scheitern der Ehe fördern könnte. Gerade dazu kann aber die Erforschung der Ursachen für die Trennung und des Verschuldens hieran im Rahmen eines Unterhaltsstreits leicht führen. Eine solche Regelung verleitet nämlich dazu, zur Begründung oder zur Abwehr des Anspruchs Vorwürfe gegen den anderen Ehegatten zu erheben; in solchen Fällen werden die beiderseitige Verbitterung verstärkt und die entgegengesetzten Standpunkte verhärtet.

Aus den angeführten Gründen hat auch die Eherechtskommission eine Umgestaltung des geltenden § 1361 BGB dahin vorgeschlagen, daß nicht mehr entscheidend auf die Gründe der Trennung abgestellt werden solle (These II 12; Bericht II S. 116). Durch Neufassung des § 1361 wird diesem Vorschlag entsprochen.

II. Absatz 1

Der Unterhaltsanspruch

Nach der Neufassung von Absatz 1 Satz 1 kann im Falle des Getrenntlebens ein Ehegatte vom anderen grundsätzlich den nach den Lebensverhältnissen und den beiderseitigen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

Die Gründe der Trennung sollen aus den dargelegten Erwägungen grundsätzlich nicht maßgeblich sein. Um dies zu erreichen, ist nicht nur erforderlich, ihre Erwähnung in den Abwägungsgründen des Absatzes 1 zu beseitigen; notwendig ist vielmehr auch die Abkehr von der bisherigen Lösung eines bloßen Billigkeitsanspruchs, da die Abwägung nach Billigkeit stets eine Berücksichtigung aller Umstände, also auch der Trennungsgründe, ermöglichen und erfordern würde.

Aus der weiterhin vorgesehenen Berücksichtigung der beiderseitigen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse folgt, daß der Anspruch auf seiten des Berechtigten Bedürftigkeit voraussetzt und bei dem Verpflichteten dem Leistungsvermögen Rechnung getragen werden muß. Die Verpflichtung zur Ausnutzung einer Erwerbsfähigkeit und zur Vermögensverwertung folgt den allgemeinen Regeln für die Zeit der bestehenden Ehe. Für die Verpflichtung des bisher nicht erwerbstätigen Ehegatten zur Erwerbstätigkeit enthält Absatz 2 eine Sonderregelung.

III. Absatz 2

Eingeschränkte Pflicht zur Erwerbstätigkeit

§ 1361 Abs. 2 BGB der geltenden Fassung enthält eine Sondervorschrift für die Unterhaltsberechtigung der Frau. Ist die Frau nicht erwerbstätig, so soll sie nach der Trennung grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden können, ihren Unterhalt selbst zu verdienen. § 1361 Abs. 2 E übernimmt diesen Grundsatz, ohne jedoch darauf abzustellen, ob es sich bei dem bei Trennung nicht erwerbstätigen Ehegatten um die Frau oder den Mann handelt. Aus den unter I angeführten Gründen soll es — anders als im geltenden Recht — künftig auch nicht mehr darauf ankommen, wer die Trennung verschuldet hat.

Die Regelung des § 1361 Abs. 2 BGB, daß die Frau dann, wenn sie nicht erwerbstätig war, nach der Trennung nur unter besonderen Voraussetzungen erwerbstätig werden müsse, erklärt sich aus dem derzeitigen gesetzlichen Leitbild der Hausfrauenehe. Da der Entwurf davon absieht, die Aufgaben in der Ehe gesetzlich zu verteilen (vgl. § 1356), kann die Vorschrift in der bisherigen Form nicht bestehenbleiben. Es bleibt die Wahl, auf eine solche Bestimmung ganz zu verzichten oder sie unter gleichen Voraussetzungen jedem der Ehegatten zugute kommen zu lassen. In dem Entwurf wird die letztere Lösung gewählt.

Ist ein Ehegatte während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft nicht erwerbstätig, so kann für den Regelfall davon ausgegangen werden, daß dies seinen Grund in der Übernahme von Haushaltsaufgaben hat und auf Absprache beruht oder doch jedenfalls die stillschweigende Billigung des anderen Ehegatten gefunden hat. Den bisherigen Status dieses nicht erwerbstätigen Ehegatten aufgrund der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nachteilig zu verändern, besteht aber kein Anlaß. Dadurch würde einer weiteren Trennung der Lebensschicksale der Ehegatten nur Vorschub geleistet und so das endgültige Scheitern der Ehe noch gefördert. Darüber hinaus würde eine Regelung, die das zuließe, auch dem besonderen Schutzbedürfnis des während des ehelichen Zusammenlebens nicht Erwerbstätigen, der durch die Trennung wirtschaftlich stärker gefährdet wird, nicht gerecht. Schließlich kann nicht außer acht gelassen werden, daß es sich auch in Zukunft bei den Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle um die Ehefrau handeln wird, die wegen ihrer Hausfrauentätigkeit nicht erwerbstätig war. Die Aufgabe der Regelung des § 1361 Abs. 2 BGB würde also ein Rückschritt in der Sicherung des sozial Schwächeren sein.

Der bedürftige Ehegatte soll jedoch — wie die Frau im geltenden Recht — dann auf eine eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden können, wenn sie von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

Den persönlichen Verhältnissen wird insbesondere die Tatsache einer früheren Erwerbstätigkeit zugeordnet, gleichgültig, ob diese vor oder während der Ehe ausgeübt worden ist. Ob wegen der früheren Erwerbstätigkeit auch nach der Trennung eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, soll unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe ermittelt werden. War ein Ehegatte zwar nicht während, wohl aber vor der Ehe erwerbstätig und war die Ehe nur von kurzer Dauer, so erscheint es gerechtfertigt, von ihm eine Erwerbstätigkeit zu verlangen. Deshalb muß die Dauer der Ehe hier berücksichtigt werden. Auch die Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie Alter und Krankheit sind zu den persönlichen Verhältnissen zu rechnen, nicht jedoch die Frage, ob der Ehegatte die Trennung verschuldet hat.

Welche Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, soll sich — wie im geltenden Recht — nach sämtlichen Umständen des Einzelfalls richten.

Neben den persönlichen Verhältnissen des nichterwerbstätigen Ehegatten sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten zu berücksichtigen. Es ist also die beiderseitige Einkommens- und Vermögenslage in Betracht zu ziehen, ferner die jeden der Ehegatten treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch anderweitige Unterhaltspflichten sowie die beiderseitigen Bedürfnisse.

Ein Ehegatte wird demnach jedenfalls dann auf eine eigene Erwerbstätigkeit zu verweisen sein, wenn er auch bei Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft hierzu verpflichtet wäre.

IV. Absatz 3

Absatz 3 erklärt die Vorschriften des § 1580 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 E für anwendbar (vgl. Bemerkungen zu § 1580 E). Da die Trennungsgründe nicht mehr berücksichtigt werden, muß hier die zur Beschränkung des Unterhalts nach der Scheidung vorgesehene Härteklausel eingreifen können, um ein gerechtes Ergebnis im Einzelfall zu erreichen. Verläßt etwa die Ehefrau ihre Familie und fällt damit dem Ehemann nunmehr neben seinen sonstigen Pflichten, insbesondere seinen Berufspflichten, noch

die volle Last der Haushaltsführung und Kindererziehung zu, so kann es grob unbillig sein, ihn auch noch mit der vollen Unterhaltspflicht gegenüber der bedürftigen Frau zu belasten. In diesem Fall kann § 1580 Abs. 1 Nr. 4 E zur Verringerung oder zum Wegfall des Unterhalts führen.

V. Absatz 4

Art der Unterhaltsgewährung

Absatz 4 in der Fassung des Entwurfs stimmt mit Absatz 4 des geltenden § 1361 sachlich überein. In Satz 1 sollen lediglich die Worte „Der Unterhalt" durch die Worte „Der laufende Unterhalt" ersetzt werden. Dadurch soll klargestellt werden, daß unter Umständen neben der Rente eine einmalige Zahlung wegen Sonderbedarfs (vgl. § 1613 Abs. 2 BGB) in Betracht kommen kann. Ferner ist § 1581 E für entsprechend anwendbar erklärt; auch getrennt lebende Ehegatten sollen wie geschiedene Ehegatten einander zur Auskunft (vgl. § 1605 E) verpflichtet sein.

Zu Nummer 8 (§ 1384)

Angleichung der Vorschrift an § 622 ZPO-E

Mit der Neufassung der Vorschrift ist eine sachliche Änderung nicht beabsichtigt; sie berücksichtigt vielmehr allein den Wechsel in der Terminologie, der durch § 622 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 E herbeigeführt wird.

Zu Nummer 9 (§ 1385)

Vorzeitiger Ausgleich des Zugewinns bei Getrenntleben

Besteht zwischen den Ehegatten Zugewinngemeinschaft, so kann gemäß § 1385 BGB in der geltenden Fassung derjenige Ehegatte, der zum Getrenntleben berechtigt ist, auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, wenn die Ehegatten mindestens drei Jahre getrennt leben; das Recht entfällt, wenn auch der andere Ehegatte zum Getrenntleben berechtigt ist. Nach der Auslegung, die die Vorschrift von der herrschenden Meinung erfährt, ist die Berechtigung zum vorzeitigen Zugewinnausgleich damit nur dem schuldlosen Ehegatten gegenüber dem schuldigen Teil eingeräumt.

Nach dem im Entwurf allgemein die Schuldanknüpfung aufgegeben ist, kann auch für die Berechtigung zur Klage auf vorzeitigen Ausgleich gemäß § 1385 BGB ein Verschulden in der Ehe nicht mehr maßgeblich sein. § 1385 E sieht daher vor, daß jeder der Ehegatten nach dreijährigem Getrenntleben auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen kann. Der Ablauf der vorgesehenen Trennungszeit soll also alleinige Voraussetzung der Ausgleichsklage sein.

Der Zugewinngemeinschaft liegt der Gedanke zugrunde, daß der Erwerb in der Ehe auf der Mitarbeit beider Ehegatten beruht. Ist die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, fehlt es für die Zukunft an dieser Grundlage. Es erscheint dann nicht mehr gerechtfertigt, den einen Ehegatten in jedem Fall bis zur Auflösung der Ehe am Erwerb des anderen zu beteiligen. Andererseits kann die bloße Trennung noch nicht genügen, das Verlangen auf vorzeitigen Ausgleich zu rechtfertigen; eine solche Lösung würde nicht nur die Trennung um des vorzeitigen Ausgleichs willen ermöglichen, sondern wäre auch geeignet, durch Zulassung voreiliger Maßnahmen die Heilungsaussichten gefährdeter Ehen zu verringern. Deshalb gewährt der Entwurf den vorzeitigen Ausgleich erst, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist. In diesem Falle soll nach § 1566 Abs. 1 E vermutet werden, daß die Ehe gescheitert ist.

Zu Nummer 10 (§ 1389)

Angleichung der Vorschrift an § 622 ZPO-E

Wie bei § 1384 (vgl. oben Nummer 8) war bei § 1389 dem Umstand Rechnung zu tragen, daß künftig das Scheidungsverfahren durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig gemacht wird. Eine sachliche Änderung ist auch hier nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 11 (§ 1478)

Erstattung des Eingebrachten bei Gütergemeinschaft

I. Buchstabe a (§ 1478 Abs. 1)

Leben die Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, so ist für die Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesamtguts auch bei Scheidung der Ehe grundsätzlich davon auszugehen, daß der nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß jedem der Ehegatten zur Hälfte gebührt (§ 1476 Abs. 1 BGB). Hiervon macht § 1478 Abs. 1 BGB eine Ausnahme für den Fall, daß einer der Ehegatten allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist; in diesem Fall kann der andere Ehegatte verlangen, daß jedem von ihnen der Wert dessen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Reicht hierzu der Wert des Gesamtguts nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen (Absatz 1 Halbsatz 2).

In der Neufassung der Vorschrift wird unabhängig vom Verschulden jedem der Ehegatten für den Fall der Scheidung das Recht eingeräumt, aus dem Gesamtgut zunächst Ersatz des Wertes der in die Gütergemeinschaft eingebrachten Gegenstände zu verlangen. Auch insoweit kann aus den allgemeinen dem Entwurf zugrunde liegenden Erwägungen nicht länger auf ein Verschulden am Scheitern der Ehe abgestellt werden. Andererseits kann auf eine derartige Bestimmung auch nach der Umgestaltung des Scheidungsrechts im Sinne des Entwurfs nicht verzichtet werden. Da nunmehr grundsätzlich die Schei-

dung auch von dem am Scheitern der Ehe letztlich Schuldigen verlangt werden kann, so könnte ohne eine entsprechende Regelung der Ehegatte, der weniger in die Gemeinschaft eingebracht hat, durch sein Verhalten nicht nur die Auflösung der Ehe, sondern auch die Beteiligung an dem vom anderen Ehegatten in die Ehe eingebrachten Vermögen erzwingen. Dies erscheint grob unbillig. Ein solches Ergebnis wird durch die in Absatz 1 Halbsatz 1 nunmehr beiderseits eingeräumte Berechtigung vermieden, Wertersatz des Eingebrachten zu verlangen.

Zum geltenden Recht ist streitig, ob § 1478 Abs. 1 BGB auch dann anzuwenden ist, wenn die Ehe nach der bereits herbeigeführten Beendigung der Gütergemeinschaft, aber vor Abschluß der Auseinandersetzung geschieden wird. Durch die Worte „geschieden, bevor die Auseinandersetzung beendet ist" wird in der Neufassung der Vorschrift klargestellt, daß auch eine der Beendigung der Gütergemeinschaft nachfolgende Scheidung das Wahlrecht der Ehegatten auf Wertersatz des Eingebrachten auslösen kann, wenn die Auseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist. Die Frage erlangt vornehmlich Bedeutung, wenn — abgesehen von einer Scheidungsmöglichkeit — einem Ehegatten das Recht zusteht, Aufhebung der Gütergemeinschaft zu verlangen. An der sachgemäßen Ausübung dieses Rechts würde der Ehegatte gehindert werden, wenn er befürchten müßte, mit einem früheren Erfolg der Aufhebungsklage das bei Scheidung der Ehe zustehende Wahlrecht einzubüßen.

Im übrigen ändert die Neufassung Absatz 1 Halbsatz 1 dahin ab, daß dann, wenn der Wert des Gesamtguts zum Wertersatz des beiderseits Eingebrachten nicht ausreicht, der Fehlbetrag nicht jedem der Ehegatten zur Hälfte, sondern im Verhältnis zum Wert des Eingebrachten zur Last fällt. Ob die Beteiligung der geschiedenen Ehegatten an dem Fehlbetrag zur Hälfte nach der geltenden Regelung gerechtfertigt ist, mag schon zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls zwingt die Hälftebeteiligung am Gewinn nicht zu einer entsprechenden Verteilung des Verlustes. Wird der Gedanke der Hälftebeteiligung für die Auseinandersetzung insoweit durchbrochen, als jeder das Eingebrachte ersetzt verlangen kann, so bedingt das mangels einer Nachschußpflicht bereits, daß die Ehegatten bei verschieden hohem Wert der jeweils eingebrachten Gegenstände für Verluste im Einzelfall verschieden hoch haften müssen. Dann erscheint es aber nicht sachwidrig, eine solche Verlusthaftung entsprechend dem Wertverhältnis der eingebrachten Gegenstände von vornherein vorzusehen. Diese Lösung ist nach der Umgestaltung von Absatz 1 Halbsatz 1, der nunmehr beiderseits ohne besondere Voraussetzungen ein Wahlrecht auf Wertersatz des Eingebrachten einräumt, zum Schutze des sozial Schwächeren geboten.

II. Buchstabe b (Wegfall des § 1478 Abs. 4)

§ 1478 Abs. 4 BGB räumt das in Absatz 1 der Vorschrift bestimmte Recht auch dem schuldlosen Ehegatten ein, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist. Die Vorschrift hat nach der vorgesehenen Neufassung des § 1478 Abs. 1 BGB keine selbständige Bedeutung mehr; sie ist daher zu streichen.

Zu Nummer 12 (§ 1509)

Ausschluß der Gütergemeinschaft

Im Falle der Gütergemeinschaft können die Ehegatten im Ehevertrag vereinbaren, daß die Gemeinschaft nach dem Tod eines von ihnen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird (§ 1483 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Aufrechterhaltung der durch diese Vereinbarung geschaffenen Bindung, ungeachtet der Entwicklung der ehelichen und gütergemeinschaftlichen Verhältnisse, erscheint nicht sachgerecht. § 1509 Satz 1 BGB in der geltenden Fassung sieht daher vor, daß jeder Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft für den Fall seines Todes durch letztwillige Verfügung ausschließen kann, wenn er berechtigt ist, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen oder dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen. Die Entziehung des Ehegattenpflichtteils ist im geltenden Recht in § 2335 BGB geregelt; Voraussetzung der Pflichtteilsentziehung ist hiernach, daß sich der Ehegatte einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Erblasser auf Scheidung zu klagen berechtigt.

Gemäß Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs soll § 2335 BGB ersatzlos gestrichen werden. Das bedingt eine Änderung auch des § 1509 BGB. Die vorgeschlagene Neufassung des § 1509 BGB sieht vor, daß jedem Ehegatten das Ausschließungsrecht, abgesehen von dem Fall der Berechtigung auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, immer dann zustehen soll, wenn die Ehe gescheitert ist und er die Scheidung der Ehe beantragt hat (Satz 1); gleiches soll gelten, wenn der Ehegatte auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt ist und die Klage erhoben hat (Satz 2). In beiden Fällen hat sich die der vertraglichen Regelung zugrunde liegende Ausgangslage wesentlich verändert. Die Beendigung der Gütergemeinschaft ist bereits abzusehen. In der Zwischenzeit bis zur Entscheidung über den Scheidungsantrag oder die Aufhebungsklage, deren Dauer dem Einfluß der Parteien weitgehend entzogen ist, muß aber dann jedem von ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft über seinen Tod hinaus zu verhindern.

Wie bisher soll die vertragliche Bindung nicht schon bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft von selbst entfallen; es bleibt vielmehr dabei, daß der Ehegatte die Ausschließung durch letztwillige Verfügung vorzunehmen hat. Auf die Ausschließung sollen auch weiterhin die Vorschriften über die Pflichtteilsentziehung entsprechend anwendbar sein (Satz 3). In der letztwilligen Verfügung wird daher der Grund der Ausschließung angegeben werden müssen (§ 2336 Abs. 2 BGB). Für die Beweislast bleibt § 2336 Abs. 3 BGB maßgebend. Entsprechend anwendbar ist schließlich die Regelung des § 2337

BGB über die Wirkung der Verzeihung. Danach wird etwa eine letztwillige Verfügung, durch die die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird, regelmäßig ihre Wirksamkeit verlieren, wenn der Antrag auf Scheidung der Ehe nachträglich zurückgenommen wird.

Zu Nummer 13 (§ 1561)

Ausschluß oder Beschränkung der Schlüsselgewalt

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Absätze 2 und 3 von § 1561 BGB wird die Vorschrift dem § 1357 E angepaßt. Bisher konnte nur die Frau Geschäfte im Rahmen der Schlüsselgewalt für den Mann abschließen. Nach § 1357 Abs. 2 E kann jeder Ehegatte mit Wirkung für den anderen handeln. Deshalb können der Mann, aber auch die Frau ein Interesse daran haben, die Berechtigung des anderen Ehegatten zu beschränken oder auszuschließen. Zur Eintragung einer solchen Beschränkung in das Güterrechtsregister soll deshalb der Antrag jedes Ehegatten genügen. Absatz 3 der Vorschrift kann deshalb gestrichen werden. Der Antrag nach § 1557 Abs. 2 ist als Nummer 4 des Absatzes 2 in die Aufzählung der Anträge aufgenommen, für die der Antrag eines Ehegatten genügt.

Zu Nummer 14

Zu § 1564 — Form der Scheidung

1. Vorbemerkung

Der Entwurf geht davon aus, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist. Daß eine gescheiterte Ehe geschieden werden kann, steht nicht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Die von der Eherechtskommission an den Anfang ihrer Thesen gestellte Aussage über die Ehe auf Lebenszeit (These I 1 Satz 1) ist nicht in den Entwurf aufgenommen worden, weil sie nicht in den Zusammenhang des Scheidungsrechts gehört. Auch das geltende Recht bringt den Grundsatz, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, nicht in den Vorschriften über die Ehescheidung, sondern sachlich zutreffend im Eheschließungsrecht zum Ausdruck (vgl. § 13 Abs. 2 EheG). Hieran soll nichts geändert werden.

Wie das geltende Recht bestimmt § 1564 E, daß es zur Einleitung eines Scheidungsverfahrens der Initiative eines Ehegatten bedarf und ein gerichtliches Verfahren zum Ausspruch der Scheidung notwendig ist. Sowohl der Antrag auf Scheidung wie der Scheidungsausspruch des Gerichts haben materiell-rechtliche Wirkungen. Dies rechtfertigt es, eine solche Regelung wie bisher in den materiell-rechtlichen Teil des Scheidungsrechts aufzunehmen.

2. Ausspruch der Scheidung durch gerichtliches Urteil

Nach § 1564 Satz 1 E kann die Scheidung nur durch ein gerichtliches Urteil ausgesprochen werden. Damit werden andere Scheidungsformen, wie etwa die private Scheidung, die Scheidung durch geistliche Gerichte oder durch Registrierung beim Standesamt, wie schon im geltenden Recht, auch künftig ausgeschlossen.

3. Zeitpunkt des Eintritts der Scheidungswirkungen

Wie schon § 1564 BGB a. F. bestimmt auch § 41 EheG, daß die Ehe mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst wird. Damit werden die Folgen der Scheidung von den Folgen abgegrenzt, die im Falle der Nichtigkeit der Ehe eintreten. Anders als bei der Nichtigkeit wird die Ehe mit Rechtskraft des Scheidungsurteils für die Zukunft aufgelöst. Das wird durch Satz 2, der § 41 Satz 2 EheG entspricht, ausdrücklich klargestellt. Eine solche Bestimmung erscheint auch heute erforderlich; denn sie hat nicht nur verfahrensrechtlich, sondern auch materiell-rechtlich große Bedeutung, weil sich an den Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils eine Reihe von Ansprüchen und gesetzlichen Folgen knüpfen.

4. Kein selbständiger Scheidungsgrund

§ 1564 Satz 3 E verdeutlicht, daß die Vorschrift keinen selbständigen Scheidungsgrund bildet (vgl. für das geltende Recht § 41 Satz 3 EheG).

Zu § 1565 — Grundtatbestand

I. Satz 1

Der Grundsatz

Satz 1 verwirklicht das Zerrüttungsprinzip. Danach kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist.

Entsprechend dem Vorschlag der Eherechtskommission (Thesen I 2, 4; Bericht I S. 34, 35) tritt an die Stelle des Begriffs der unheilbaren Zerrüttung (vgl. §§ 43, 44, 48 EheG) das Wort „Scheitern". Der Begriff der „Zerrüttung" ist zu eng mit der Vorstellung verknüpft, daß ein Ehegatte oder beide Ehegatten durch ehewidrige Handlungen ihre Ehe zerrüttet haben. Das Wort „Scheitern" bringt dagegen besser zum Ausdruck, daß das Mißlingen der Ehe auch durch einen schicksalhaften Verlauf, auf den die Ehegatten keinen Einfluß haben, oder durch die Unvereinbarkeit ihrer Charaktere bewirkt werden kann und ein Unglück für beide Partner ist.

Da die Zerrüttung der Ehe in verschiedenen Phasen verläuft, muß das geltende Recht festlegen, daß nur eine „tiefgreifende" und „unheilbare" Zerrüttung die Scheidung rechtfertigt. Das Wort „Scheitern" besagt deutlicher, daß nur ein endgültiger Zerstörungszustand der Ehe, ohne Rücksicht darauf, wer ihn herbeigeführt hat, die Scheidung rechtfertigen kann.

Damit wird im Text des Gesetzes ausgedrückt, daß die Scheidung nicht schon erfolgen darf, wenn ernste Schwierigkeiten in der Ehe vorliegen, vielmehr erst dann, wenn ein solcher Zustand der Zertörung festgestellt wird, der keine Erwartung zuläßt, daß die Gemeinschaft der Ehegatten wiederhergestellt werden könnte.

II. Satz 2

Der Begriff „Scheitern"

In den §§ 43, 44 und 48 EheG wird der Begriff der Zerrüttung durch die Zusätze „tief", „tiefgreifend" oder „unheilbar" dem Grade nach bestimmt. Das Wort „Scheitern" läßt eine Abstufung der Tiefe nach nicht zu. Es ist jedoch geboten, auch diesen Begriff näher zu beschreiben. Der Entwurf wählt dafür zwei in einer Beweisaufnahme erfaßbare Anzeichen, die auch das geltende Recht als Merkmale einer unheilbaren Zerrüttung kennt. Eine Ehe ist dann gescheitert, wenn die dieser Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann.

1. Die Aufhebung der Lebensgemeinschaft

Nach § 1353 Abs. 1 BGB erfüllt sich die Ehe in der ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine Ehe soll deshalb erst dann geschieden werden können, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Der Umfang der Lebensgemeinschaft ist in Rechtsprechung und Schrifttum eingehend dargestellt worden. Bei der Wandlungsfähigkeit der Ehe ist es nicht möglich und nicht notwendig, diesen Begriff im Gesetz näher zu umgrenzen.

Das Ehegesetz stellt auf eine „dem Wesen der Ehe entsprechende" Lebensgemeinschaft ab. Für ihr Vorliegen wird zwar nicht das „Musterbild einer Ehe" vorausgesetzt; es ist aber erforderlich, daß die Ehegatten eine einigermaßen normale Durchschnittsehe führen oder führen werden (BGHZ 26 S. 198). Diese Betrachtungsweise kann nicht beibehalten werden. Vorgegeben sind nur die Grundstrukturen der Ehe, nicht jedoch die Art und Weise, in der sich das Zusammenleben der Ehegatten zu vollziehen hat.

Nach dem Entwurf soll eine Scheidung nur möglich sein, wenn die dieser Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und ihre Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist, nicht aber allein deshalb, weil die Ehegatten eine Form des Zusammenlebens gewählt haben, die nicht den allgemeinen Anschauungen entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß in § 1565 E anstelle der bisherigen Ausdrucksweise nur von der „Lebensgemeinschaft der Ehegatten" gesprochen wird (vgl. auch Thesen I 2, 4 der Eherechtskommission).

Ob die Lebensgemeinschaft der Ehegatten noch vorhanden ist, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenart der Ehegatten, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage, ihrer sittlichen Einstellung, ihres Alters, ihrer Gesundheit und anderer Umstände beurteilt werden. Der Richter wird daher gehalten sein, die Lebensverhältnisse der Ehegatten im Einzelfall zu prüfen. Er darf daraus, daß einzelne Merkmale üblichen ehelichen Zusammenlebens fehlen, noch nicht schließen, daß die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht; denn es kann sein, daß ein solches Merkmal nicht zur Lebensgemeinschaft dieser Ehegatten gehört.

Um diese Prüfung nicht einzuschränken, sieht der Entwurf davon ab, anstelle der umfassenden Lebensgemeinschaft der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft zum Ausgangspunkt der Beurteilung zu machen. Die häusliche Gemeinschaft ist nur ein Teil der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die eheliche Lebensgemeinschaft kann in manchen Fällen noch bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist. Zwar ist nach der Rechtsprechung die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten erst dann aufgehoben, wenn eine vollkommene tatsächliche Trennung der Ehegatten vorliegt und ein Ehegatte nicht mehr mit dem anderen zusammenleben will. Auch wenn ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten ablehnt, können jedoch eine Zeitlang noch so viele Gemeinsamkeiten der Ehegatten bestehen, daß die Lebensgemeinschaft der Ehegatten noch besteht. Nach dem Entwurf soll die Scheidung deshalb ebenso wie im geltenden Recht erst dann möglich sein, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist und nicht wiederhergestellt werden kann.

2. Die Vorausschau, daß die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist

Eine Ehe, bei der die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht, darf nach dem Entwurf erst dann geschieden werden, wenn nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten die Lebensgemeinschaft wiederherstellen. Diese Voraussetzung für eine Scheidung entspricht dem geltenden Recht in den Tatbeständen der §§ 43, 44 und 48 EheG. Auch die Scheidung wegen bestimmter Krankheiten (§§ 45, 46 EheG) darf nur erfolgen, wenn für absehbare Zeit keine Aussicht auf Heilung der Krankheit besteht.

Es liegt kein Grund vor, insoweit von der Regelung des geltenden Rechts abzuweichen. Ohne diese Voraussetzung für eine Scheidung könnte eine gescheiterte Ehe geschieden werden, obwohl die begründete Erwartung besteht, daß die Ehe noch geheilt werden kann. Es liegt im Interesse der Ehegatten, der Kinder aus der Ehe und im Interesse der Gesellschaft, eine solche Ehe nicht zu scheiden (vgl. Eherechtskommission, Thesen I 2 Abs. 1, 4; Bericht I S. 37, 38).

Wenn die Scheidung einer noch heilbaren Ehe ausgesprochen werden könnte, würden vielfach die innere Bereitschaft und die äußeren Voraussetzungen für eine Aussöhnung der Ehegatten verschlechtert. Es entspricht jedoch regelmäßig dem Interesse der Ehegatten, wenn eine Scheidung vermieden und eine Aussöhnung der Ehegatten erreicht wird. Auch für die Entwicklung und den späteren Lebensweg der Kinder kann es von entscheidender Bedeutung sein, daß die Eltern eine Ehekrise überwinden und ihnen den Zusammenhalt einer Ehe und Familie auch in einer schwierigen Lebenslage vorleben. Daneben hat die Gesellschaft ein Interesse an dem Weiterbestand heilbarer Ehen. Die Scheidung mit ihren leidvollen Begleiterscheinungen soll deshalb nur in einer ausweglosen Lage zugelassen werden.

Die vom Richter geforderte Vorausschau kann bisweilen schwierig sein. Das Gesetz verlangt aber auch sonst vielfach, daß der Richter den künftigen Verlauf der Ereignisse seiner Entscheidung zugrunde legt. Dem Richter wird also weder etwas Neues noch etwas grundsätzlich Unzumutbares zur Entscheidung zugewiesen.

In vielen Fällen wird die Prognose nur gestellt werden können, wenn der Richter untersucht und festgestellt hat, welche Ursachen zur Zerrüttung der Ehe geführt haben. Es wird also auch in Zukunft Scheidungsverfahren geben, in denen der Privatbereich der Ehegatten Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist. Dieses Ergebnis muß jedoch in Kauf genommen werden. Mit dem Wegfall der Verschuldensprüfung wird jedoch auch bei diesen Verfahren gegenüber den streitigen Scheidungsverfahren nach geltendem Recht eine bedeutsame Versachlichung erfolgen. Die noch verbleibenden Nachteile, die bei einem auf den Grundtatbestand gestützten Scheidungsverfahren eintreten können, wird die Ehegatten veranlassen, die Fristen des § 1566 E abzuwarten.

III. Der Grundtatbestand wird nicht eingeengt

Nach dem Entwurf ist die Scheidung nicht nur über den Grundtatbestand des § 1565 E möglich. Im Anschluß an die Vorschläge der Eherechtskommission (Thesen I 4, 5) enthält § 1566 E zwei Tatbestände, die eine vereinfachte Feststellung der Voraussetzungen des Grundtatbestandes enthalten. Eine Einengung des Grundtatbestandes durch eine nähere Umschreibung erscheint nicht zweckmäßig. Auch die Eherechtskommission hat eine Konkretisierung der Generalklausel nach eingehender Beratung einstimmig abgelehnt (Bericht I S. 38 bis 40). Die gleiche Auffassung vertreten die Evangelische Familienrechtskommission (Denkschrift S. 17, 18) und der Kath. Arbeitskreis (Erwägungen S. 12, Thesen S. 10).

1. Keine Konkretisierung des Grundtatbestandes durch eingehende Tatbestandsmerkmale

Es wurde vorgeschlagen, den Grundtatbestand in zweifacher Hinsicht einzuengen: einmal bei der Voraussetzung, daß die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht, wie auch bei der Voraussetzung, daß die Wiederherstellung dieser Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Denkbar wäre es, diese Voraussetzungen nur dann als Grundlage für eine Scheidung anzuerkennen, wenn die Aufhebung der Lebensgemeinschaft aus erheblichen oder ernstlichen Gründen erfolgt ist und derartige Gründe dafür vorliegen, die Lebensgemeinschaft nicht wieder aufzunehmen.

Würde die Scheidung nur zugelassen, wenn die häusliche Gemeinschaft aus erheblichen oder ernstlichen Gründen aufgehoben wird, würde ein wesentlicher Teil der Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts wieder übernommen. Wenn man nicht anerkennt, daß schon allein die Tatsache des Scheiterns der Ehe ein erheblicher Grund für die Scheidung ist, so könnte in den meisten Fällen ein Ehegatte nur dann einen ernsthaften oder erheblichen Grund zur Scheidung haben, wenn dem anderen Ehegatten Verfehlungen zur Last gelegt werden können. Dies wäre aber eine Rückkehr zum Verschuldensprinzip.

Ferner wäre denjenigen eine Scheidung nach § 1565 E verwehrt, die an einer Ehe nicht festhalten können, weil sie wegen ihrer besonderen körperlichen oder seelischen Veranlagung ein bestimmtes Verhalten ihres Ehegatten nicht ertragen können, das ein durchschnittlich veranlagter Ehegatte nicht als ehezerstörend empfinden würde. Es erscheint nicht sachgerecht, eine solche Ehezerrüttung anders zu behandeln als diejenige, die auf typische Zerrüttungstatbestände zurückzuführen ist.

Die aufgeführten Bedenken sprechen auch dagegen, eine Ehe erst dann als gescheitert anzusehen, wenn die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft wegen ernstlicher oder erheblicher Gründe nicht mehr zu erwarten ist. Damit würde nicht der Zustand der Ehe, sondern die Pflicht eines Ehegatten, an der Ehe festzuhalten, zum Maßstab der Scheidung gemacht, also die Beurteilung, ob einem Ehegatten nach der weltanschaulich bedingten Auffassung des Richters die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zuzumuten ist. Letztlich würde die Entscheidung wieder davon abhängen, wie schwer die Verfehlungen des anderen Ehegatten sind und welchen Grad an Verschulden sie enthalten.

2. Keine Konkretisierung der Generalklausel durch Beispiele

Es ist angeregt worden, dem Richter anhand von Beispielen aufzuzeigen, daß nur ein bestimmtes Maß ehelichen Fehlverhaltens zur Scheidung über den Grundtatbestand führen dürfe. Das Scheitern der Ehe läßt sich jedoch nicht an Beispielen darstellen, die zum Scheitern der Ehe geführt haben können.

Wenn das Gesetz z. B. die Lebensnachstellung, den Ehebruch oder andere Verfehlungen zu maßgeblichen Indizien für die Zerrüttung machte, würden zwar für einen Teil der gescheiterten Ehen die wirklichen Ursachen des Scheiterns in das Gesetz aufgenommen, für einen anderen Teil zerrütteter Ehen jedoch nicht. In weiteren Fällen würden die beispielhaft genannten Vorfälle gegeben sein; trotzdem wären diese Ehen aber dann nicht gescheitert, wenn der andere Ehegatte diese Vorkommnisse nicht als ehezerrüttend empfunden hat. Ob eine objektiv schwere Eheverfehlung zum Scheitern der Ehe führt, hängt stets von den Umständen des einzelnen Falles ab; andererseits können Verhaltensweisen, die im allgemeinen als weniger bedeutsam angesehen werden, im einzelnen Fall wegen der besonderen Umstände die Ehe zum Scheitern bringen.

Eine solche Gestaltung hätte außerdem den Nachteil, daß ebenso wie beim Verschuldensprinzip nur eine bestimmte Art zerrütteter Ehen nach § 1565 E geschieden werden könnte, während einem bestimmten Teil dem Grade nach ebenso zerrütteter Ehen die Scheidung versagt würde. Ferner bestünde die Gefahr, daß — wie jetzt bei der Scheidung nach §§ 42 und 43 EheG — vorschnell das Scheitern einer Ehe schon dann angenommen werden könnte, wenn eine im Gesetz beschriebene Eheverfehlung nachzuweisen ist.

3. Keine Aufzählung einzelner Scheidungstatbestände

Eine Abkehr von den Grundsätzen des Zerrüttungsprinzips würde es auch bedeuten, wenn bestimmte, einzeln aufgezählte schwere Eheverfehlungen oder andere Umstände unabdingbare Voraussetzung da-

für wären, das Scheitern einer Ehe anzunehmen. In noch größerem Umfang als in den bereits geschilderten Vorschlägen würde das Gesetz bei einer solchen Lösung viele Ehen, die, ohne daß schwere Eheverfehlungen nachgewiesen werden können, offensichtlich gescheitert sind, von der Möglichkeit einer Scheidung nach § 1565 E ausschließen.

4. Keine Zeit des Getrenntlebens als zusätzliche Voraussetzung für die Scheidung

Es ist schließlich vorgeschlagen worden, die Scheidung einer Ehe immer nur nach einer Trennungsfrist von ein oder zwei Jahren zuzulassen und die Scheidung über einen Grundtatbestand, bei dem die Frage, ob die Ehe gescheitert ist, eingehend untersucht werden muß, auszuschließen (so der 48. Deutsche Juristentag, These 10 a; anderer Ansicht und damit für einen Grundtatbestand: Eherechtskommission These I 4; Evangelische Familienrechtskommission, Denkschrift S. 17, 18; Kath. Arbeitskreis, Erwägungen S. 12, Thesen S. 10). Eine solche Trennungsfrist könnte zwar dem Richter die Feststellung erleichtern, ob die Ehe gescheitert ist. Jedoch überwiegen die Nachteile, die mit der Einführung einer solchen Frist verbunden wären.

Gegen eine solche Gestaltung wird eingewandt, bei ihrer Einführung würden auch solche Ehen, die offensichtlich gescheitert sind, bis zum Ablauf der Frist nicht geschieden werden können. Das gleiche würde von Ehen gelten, bei denen eine alsbaldige Scheidung geboten erscheint, so z. B. bei fortgesetzter Mißhandlung oder ähnlich schweren Vorfällen. Es würde damit zu einer sachlich nicht gebotenen Erschwerung der Scheidung zerstörter Ehen kommen. Wesentlichster Einwand gegen die Scheidung nur über Fristentatbestände ist aber, daß sie ohne Ausnahme nicht vertretbar erscheint. Es wird immer eine Reihe von Fällen geben, in denen eine sofortige Scheidung geboten ist, um den einen Ehegatten gegen den anderen wirksam zu schützen. Zwar tritt diese Schutzfunktion der Ehescheidung gegenüber dem Verschuldensscheidungsrecht zurück, sie ist aber nach wie vor zu beachten. Wenn die Scheidung einer gescheiterten Ehe, in der es zu schweren Rechtsverletzungen des einen Ehegatten gegen den anderen kommt, ein oder zwei Jahre verweigert würde, würde den betroffenen Ehegatten während dieser Zeit der staatliche Rechtsschutz versagt. Eine Scheidung könnte in diesen Fällen nicht ausgesprochen werden, obwohl sie sachlich gerechtfertigt wäre.

Die Ehegatten würden auf die Möglichkeit verwiesen, getrennt zu leben. Eine vollständige räumliche Trennung kann aber vor der Scheidung, mit der eine umfassende Regelung aller Folgeansprüche durch den Richter verbunden ist, oft nicht herbeigeführt werden.

Der Vorschlag, die Scheidung nur nach einer längeren häuslichen Trennung zuzulassen, wird deshalb regelmäßig durch die Anregung ergänzt, daß die Scheidung vor dem Fristablauf zugelassen werden soll, wenn bestimmte Tatbestände vorliegen oder die Fortsetzung der Ehe unzumutbar erscheint. Ausnahmen von der Frist müßten damit wieder an Verschuldenstatbestände anknüpfen. Wenn sie behauptet werden, müßte der Richter das Vorliegen der Ausnahmetatbestände und das Scheitern der Ehe untersuchen und damit praktisch die Voraussetzungen des § 43 EheG feststellen. Gleichzeitig wäre Scheidungswilligen der Anreiz geboten, einen solchen Sachverhalt dem Gericht gemeinsam vorzutäuschen oder den scheidungswilligen Ehegatten im Verfahren stärker als notwendig zu belasten.

Eine solche Lösung hätte damit den Nachteil, daß über die Tatbestände oder die Prüfung der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe die bisherige Form der Konventionalscheidung mit ihren Nachteilen erhalten bliebe oder der Streit der Ehegatten im Gegensatz zu den Zielen dieses Entwurfs verschärft würde. Denn die Erfahrung zeigt, daß von den Beteiligten Mittel und Wege gefunden werden, um die für die alsbaldige Scheidung einer gescheiterten Ehe verlangten Tatbestände zu erfüllen oder vorzutäuschen.

Wenn die Frist nur sehr kurz bemessen wäre, zum Beispiel auf drei Monate, würde sie die Beurteilung, ob die Ehe noch heilbar ist, kaum erleichtern und hätte auch deshalb wenig Sinn, weil zwischen der Stellung des Scheidungsantrags und der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht ohnehin eine gewisse Zeit vergeht.

5. Allgemeine Bedenken gegen eine nicht eingeengte Generalklausel

Die gelegentlich erhobenen Bedenken, daß § 1565 E zu unüberlegten Scheidungen führen könnte, sind nicht begründet.

Nach § 1565 E reicht nicht schon die bloße Erklärung des Antragstellers, er werde nicht mehr zu seiner Famlie zurückkehren, zum Beweis der unheilbaren Zerrüttung aus. Der Antragsteller muß darüber hinaus Tatsachen vortragen und notfalls beweisen, aus denen der Richter den Schluß ziehen kann, daß diese Absicht unumstößlich ist. Bei der Bewertung dieser Frage wird der Richter das gesamte gegenseitige Verhältnis der Ehegatten in seine Überlegungen einzubeziehen haben. Die Vereinfachung, die gegenüber dem geltenden Recht mit dem Wegfall der Schuldprüfung eintritt, berührt also nicht die Prüfung, ob der Scheidungsantrag unüberlegt oder übereilt gestellt worden ist. Hat der Richter die Überzeugung gewonnen, daß dies der Fall ist, so wird er die Ehe nicht als gescheitert ansehen.

Auch der Einwand, der Tatbestand des § 1565 E ermögliche die sofortige Scheidung auf Antrag beider Ehegatten und stelle damit den Bestand der Ehe in das Belieben der Ehegatten, ist unberechtigt. Selbst wenn beide Ehegatten übereinstimmend die Scheidung beantragen, hat der Richter alle Umstände abzuwägen und zu prüfen, ob die Lebensgemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist und ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann. Die Tatsache, daß beide Ehegatten geschieden sein wollen, ist also nur ein Indiz für das Scheitern der Ehe. Der Richter wird in einem solchen Falle aber auch sorgfältig zu prüfen haben, ob das Scheidungsbegehren unüberlegt gestellt wird.

Vorschnellen Scheidungen wird auch dadurch entgegengewirkt, daß, wie auch die Eherechtskommission in ihren Thesen zum Verfahrensrecht vorgeschlagen hat, mit dem Ausspruch der Scheidung alle Folgen von Ehe und Ehescheidung entweder durch eine Vereinbarung der Ehegatten oder durch eine Entscheidung des Richters geregelt sein müssen. Dadurch werden den Ehegatten stärker als bisher die Bedeutung und die Folgen der Scheidung, insbesondere die damit für sie verbundenen Nachteile, bewußt.

Bei der Bewertung des geltenden Eherechts wird oft beanstandet, daß in der Rechtsprechung in Ehesachen örtlich Verschiedenheiten bestehen und weltanschauliche Ansichten der Richter einen erheblichen Einfluß haben. Es wird befürchtet, nach dem Wegfall der Schuldprüfung werde die „Scheidungsgeographie" noch krassere Unterschiede aufweisen, wenn der Tatbestand der Zerrüttung wie in § 1565 E gefaßt würde.

Die zur Zeit beklagten Mißstände beruhen im wesentlichen darauf, daß die verdeckte Konventionalscheidung mehr oder weniger hingenommen wird. Mit einem weitgefaßten sachgerechten Grundtatbestand der Zerrüttung und zwei Vermutungstatbeständen soll die verdeckte Konventionalscheidung jedoch unnötig gemacht werden.

IV. Vorschläge zur Erschwerung von Scheidungen

1. Sperrfrist nach der Eheschließung

Es ist vorgeschlagen worden, eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, wonach eine Scheidung erst zulässig sein soll, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat (vgl. Eherechtskommission, These I, 3; der Kath. Arbeitskreis schlägt eine Sperrfrist von zwei Jahren vor, Thesen S. 19, 20). Der Entwurf enthält eine solche Sperrfrist nicht. Die Nachteile einer solchen Regelung wären größer als ihre Vorteile.

Auch die Eherechtskommission und der Kath. Arbeitskreis möchten unter besonderen Umständen Ausnahmen von der Sperrfrist zugestehen. Die Prüfung solcher Ausnahmen würde aber dazu führen, eine schuldhafte Verursachung des Scheiterns zu erforschen. Gerade dies soll jedoch vermieden werden.

Die zugunsten der Sperrfrist angeführte Begründung, die Zerrüttung einer Ehe könne erst nach einer bestimmten Ehedauer festgestellt werden, überzeugt nicht. Schon in einer jungen Ehe können Umstände hervortreten, aus denen sich ergibt, daß diese Ehe niemals zu der von beiden Ehegatten erhofften Gemeinschaft führen wird. Gerade wenn derartige Umstände früh erkennbar sind, sollte den Eheleuten die Möglichkeit geboten werden, rechtzeitig die erkennbar mißlungene Verbindung aufzugeben.

Ergibt der Vortrag jungverheirateter Eheleute im Scheidungsverfahren keine erheblichen Umstände, die für das frühe Scheitern sprechen, wird der Richter diese Ehe ebensowenig scheiden wie eine solche, die von längerer Dauer war. Ein Richter wird bei einer jungen Ehe sogar strengere Anforderungen stellen; denn die Anfangsschwierigkeiten einer Ehe sind oft leichter zu überwinden als die Zerrüttung bei einer schon länger bestehenden Ehe. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Zerrüttung der jungen Ehe durch einen formalen Ausschluß der materiellen richterlichen Prüfung zu entziehen.

Im übrigen wäre die vorgeschlagene Frist auch ohne große praktische Bedeutung. Bevor sich die Eheleute zu einer Scheidung entschließen, ehe sie einen Anwalt aufgesucht haben, um sich von ihm beraten zu lassen, und ehe dieser das Notwendige unternommen hat und es zur Scheidung kommt, wäre ohnehin ein Teil dieser Jahresfrist bereits verstrichen. So zeigt denn auch die Statistik, daß nur 0,7 % der Scheidungen in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem die Ehe geschlossen wurde.

Die Annahme, eine Sperrfrist verhüte vorschnelle Scheidungsentschlüsse, erscheint nicht begründet. Wollen die Eheleute nichts mehr voneinander wissen, trennen sie sich ohne Rücksicht darauf, ob sie die Scheidung schon im ersten Ehejahr oder kurze Zeit später erreichen können. Jungen Ehen kann deshalb nicht durch eine Sperrfrist, sondern nur durch ein sorgsames Verfahren und eine sinnvolle Einschaltung der Eheberatung geholfen werden.

2. Zwang zur Eheberatung

Der Entwurf sieht davon ab, die Scheidung in jedem Fall davon abhängig zu machen, daß die Eheleute vorher eine Eheberatungsstelle aufgesucht oder sonstige Versöhnungsversuche unternommen haben. Ein Zwang zur Versöhnung soll nicht ausgeübt werden. Insoweit stimmt der Entwurf mit den Vorstellungen der Eherechtskommission überein, die empfohlen hat, von jedem Zwang zur Eheberatung abzusehen (These I 8 Abs. 3; Bericht I S. 59). Auch die Ev. Familienrechtskommission (Denkschrift S. 25) und der Kath. Arbeitskreis (Erwägungen S. 19, Thesen S. 21) lehnen derartige zwangsweise Einwirkungen ab.

Es kann davon ausgegangen werden, daß in der Regel Eheleute ein Scheidungsverfahren nicht mutwillig in Gang bringen. Das Scheitern einer Ehe hat meist eine längere Vorgeschichte, die oft nur von den Eheleuten selbst zutreffend gewertet werden kann. Haben sie sich zur Scheidung entschlossen, müßte ein versuchter Zwang zur Versöhnung als eine unerträgliche Einwirkung auf eine in Freiheit zu treffende persönliche Entscheidung empfunden werden.

Vielfach wird die Scheidung erst verlangt, wenn bei einem Ehegatten jede Bereitschaft erloschen ist, mit dem Partner in einer Ehe zusammenzuleben. Eine solche Verhärtung, die durch das gerichtliche Verfahren oft noch vertieft wird, kann nur sehr selten durch eine zwangsweise Beratung der Ehegatten gelockert werden. Viele Ehegatten lehnen eine aufgezwungene Beratung ab; die zur Zeit bestehenden Eheberatungsstellen wollen und können sie nicht übernehmen.

Die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie und die Beratung der Eheleute beim Auftre-

ten ehelicher Schwierigkeiten wird jedoch zunehmende Bedeutung erhalten. Teil der Erziehung junger Menschen sollte auch die Erziehung zur Ehe sein, damit spätere Schwierigkeiten in der Ehe besser bewältigt werden können. Hierauf sollten die Bemühungen der Gesellschaft verstärkt gerichtet sein. Der Gang zur Eheberatungsstelle sollte dadurch allgemein üblich werden, und zwar bevor eheliche Zerwürfnisse zur Erhebung der Scheidungsklage geführt haben.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Angebot an Ehe- und Familienberatung mit staatlicher Hilfe ausgebaut werden. Ein gesetzlicher Zwang für Eheleute, vor oder während eines Ehescheidungsverfahrens die Eheberatung in Anspruch zu nehmen, würde jedoch mehr schaden als nützen.

V. Scheidung wegen Krankheit

Der Grundtatbestand in § 1565 E macht es entbehrlich, Krankheiten als besondere Scheidungsgründe aufzuführen. Die Tatbestände der §§ 44 bis 46 EheG sollen deshalb, wie auch die Eherechtskommission vorschlägt (These I 2 Abs. 2; Bericht I S. 35), gestrichen werden.

Mit dem Wegfall der §§ 44 bis 46 EheG soll die Scheidung in den Fällen nicht etwa erschwert werden, in denen eine schwere Erkrankung des einen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe unmöglich macht. Sie soll vielmehr, wie schon jetzt in § 44 EheG bestimmt ist und wie es für die §§ 45 und 46 EheG teilweise angenommen wird, zulässig sein, wenn die Ehe gescheitert ist. Es erscheint nicht zweckmäßig, bei bestimmten Krankheiten die Scheidung ohne Voraussetzung der Zerrüttung immer zuzulassen und damit absolute Scheidungsgründe einzuführen. Eine Krankheit allein soll ebensowenig wie ein Ehebruch oder eine andere schwere Eheverfehlung die Scheidung rechtfertigen können. Die Scheidung soll immer erst dann zugelassen sein, wenn ein Ehegatte sich von der Ehe abgewandt hat, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten also aufgehoben ist und ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann.

Es kann nicht allgemein festgelegt werden, welche Krankheit immer so schwer verläuft, daß die Scheidung einer Ehe notwendig ist. Auch hier kommt es, wie bei der Bewertung schwerer Eheverfehlungen, auf die Eigenart der Ehegatten an. Bei einer Geisteskrankheit kann auch oft nur schwer vorhergesagt werden, welchen Verlauf sie nehmen wird.

Für eine Sondervorschrift besteht deshalb kein praktisches Bedürfnis. Es kann zwar Fälle geben, in denen ein Ehegatte noch in Liebe am kranken Partner hängt und nur aus besonderen Gründen, z. B. weil er den Kindern eine neue Familie schaffen will, die Scheidung begehrt. Eine Ehe ist jedoch nicht erst dann als gescheitert anzusehen, wenn ein Ehegatte den anderen haßt, sondern schon dann, wenn er ein Zusammenleben mit ihm in einer Ehe für dauernd ablehnt. Einer Klarstellung, daß der Zerrüttung eine schwere psychische Erkrankung gleichzuachten ist (so der Vorschlag der Ev. Familienrechtskommission, Denkschrift S. 22), bedarf es daher nicht.

Zu § 1566 — Die Vermutungstatbestände

I. Absatz 1

Die Vermutung nach dreijähriger Trennung

1. Geltendes Recht und Entwurf

Die Frage, ob eine Ehe so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist, hat der Richter nach geltendem Recht unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden. Unter den verschiedenen Tatsachen, die dabei maßgebend sein können, ist die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft von besonderer Bedeutung. Wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist, wenn also ein Ehegatte oder beide Ehegatten die Ehewohnung nicht mehr als Mittelpunkt des ehelichen Lebens ansehen und eine gemeinsame Häuslichkeit ablehnen, wird von den Gerichten in aller Regel eine tiefgreifende Zerrüttung der Ehe angenommen. Eine längere häusliche Trennung der Ehegatten begründet also eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Ehe zerrüttet ist.

Einen gewissen Anhaltspunkt für diese Vermutung gibt das Gesetz selbst, wenn es die Scheidung, die allein auf die Zerrüttung der Ehe gestützt ist, nach dreijähriger häuslicher Trennung der Ehegatten zuläßt (§ 48 Abs. 1 EheG). Nach einer langen häuslichen Trennung der Ehegatten ist es deshalb schon heute für die Gerichte nicht schwierig, die Feststellung zu treffen, daß eine solche Ehe tiefgreifend zerrüttet ist und die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Nach allgemeiner Lebenserfahrung lockert eine räumliche Trennung die Bindung der Ehegatten mit fortschreitender Zeit immer mehr, bis eine Versöhnung aussichtslos erscheint.

§ 1566 Abs. 1 E wandelt die tatsächliche Vermutung, die sich aus einer längeren Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten ergibt, in eine gesetzliche Vermutung um. Er folgt damit einem Vorschlag der Eherechtskommission (vgl. These I 5 Abs. 1 Buchstabe b; Bericht I S. 44) und Vorbildern im skandinavischen und englischen Rechtskreis (vgl. auch Kath. Arbeitskreis, Thesen S. 13).

Die Umwandlung der tatsächlichen Vermutung in eine gesetzliche Vermutung hat den Vorteil, daß der Richter nicht mehr verpflichtet ist, von Amts wegen alle Tatsachen und Umstände zu erforschen, die für oder gegen die unheilbare Zerrüttung der Ehe sprechen, oder Beweis darüber zu erheben. Damit wird die richterliche Entscheidung erleichtert und gleichzeitig besser vorhersehbar. Dem Ehegatten, der die Scheidung beantragt, wird die unangenehme Last genommen, die ehelichen Verhältnisse dem Gericht bis in Einzelheiten offenzulegen. Auf die Gesamtbetrachtung des gegenseitigen Verhältnisses der Ehegatten soll in der Regel verzichtet

werden, wenn die Zerrüttung der Ehe so offenbar in Erscheinung tritt, wie es bei einer dreijährigen Trennung der Fall ist.

2. Tatbestandsmerkmale der Vermutung nach Absatz 1

a) Häusliche Trennung

Im Entwurf bildet die Trennung der Ehegatten die Grundlage für die Vermutung, daß die Ehe gescheitert ist. Damit wird der Begriff „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft", der in § 48 Abs. 1 EheG enthalten ist, ohne sachliche Änderung durch den schon in § 1361 BGB verwendeten Begriff des Getrenntlebens ersetzt. Schon bisher wurde angenommen, daß beide Ausdrücke den gleichen Inhalt haben. Mit der Einfügung der Vorschriften über die Scheidung in das Bürgerliche Gesetzbuch soll ein einheitlicher Sprachgebrauch erreicht werden. Außerdem werden die Voraussetzungen, die für die Annahme vorliegen müssen, daß die Ehegatten getrennt leben, in § 1567 E umschrieben. Diese Definition erscheint erforderlich, um Zweifel darüber auszuschließen, wann bei einer räumlichen Trennung der Ehegatten ein Getrenntleben anzunehmen ist.

Wenn die in § 1567 E beschriebene Trennung der Ehegatten vorliegt, ist die wesentliche Grundlage der gesamten ehelichen Lebensgemeinschaft beseitigt. Mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft wird in der Regel auch nach außen erkennbar, daß das eheliche Verhältnis tiefgreifend gestört ist und ein Ehegatte die Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt.

b) Dauer der erforderlichen Trennung

Eine häusliche Trennung der Ehegatten allein läßt nur dann den sicheren Schluß zu, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Trennung eine Zeit gedauert hat. Welcher Zeitablauf als eine sichere Grundlage für die Feststellung des Scheiterns der Ehe anzusehen ist, ist umstritten.

In der Eherechtskommission hat eine knappe Mehrheit von acht Mitgliedern eine Frist von fünf Jahren vorgeschlagen (ebenso Kath. Arbeitskreis, Thesen S. 13), während sich sieben Mitglieder für eine kürzere Frist eingesetzt haben (vgl. Eherechtskommission, Bericht I S. 44). Vom 48. Deutschen Juristentag wurde 1970 mit einer knappen Mehrheit der Teilnehmer empfohlen, schon nach einer Trennung der Ehegatten von zwei Jahren ihre Ehe immer zu scheiden. Teilweise wird auch empfohlen, die erforderliche Trennungsfrist nach der Ehedauer zu staffeln.

Der Entwurf schlägt eine Frist von drei Jahren vor, die mit der Trennungsfrist des § 48 EheG übereinstimmt. In dieser Zeit der Trennung können die Ehegatten die persönlichen und rechtlichen Folgen der Trennung eingehend erleben und überdenken. Leben die Ehegatten in dem Bewußtsein, daß die Ehe zerrüttet ist, länger als drei Jahre getrennt, muß angenommen werden, daß jedenfalls bei einem der Ehegatten die eheliche Gesinnung endgültig erloschen ist. Die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist dann nicht mehr zu erwarten. Dieses Ergebnis entspricht dem Erfahrungen in der gerichtlichen Praxis.

Damit lehnt der Entwurf den Vorschlag des Juristentages ab, eine häusliche Trennung von zwei Jahren genügen zu lassen, und schließt sich der Meinung einer starken Minderheit in der Eherechtskommission an. Zwar muß gegenüber den Befürwortern einer kürzeren Frist eingeräumt werden, daß die Unheilbarkeit der Zerrüttung einer Ehe regelmäßig schon nach einer erheblich kürzeren als einer dreijährigen Trennung eintritt. Die Voraussetzung für die Vermutung soll aber so gestaltet sein, daß sie auch in Sonderfällen zu einer richtigen Entscheidung führt. Eine Frist von drei Jahren stellt aber als Grundlage für die Feststellung des Scheiterns der Ehe eine hoch gegriffene Grenze dar.

Eine längere Frist würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Erschwerung der Scheidung über den Vermutungstatbestand führen und den scheidungswilligen Ehegatten veranlassen können, das Scheitern der Ehe über den Grundtatbestand des § 1565 E nachzuweisen.

c) Widerlegbare Vermutung

In § 292 ZPO ist bestimmt, daß dann, wenn das Gesetz eine Vermutung für das Vorhandensein einer Tatsache aufstellt, der Beweis des Gegenteils zulässig ist, sofern das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt. Die Vermutung des § 1566 Abs. 1 E für das Scheitern der Ehe kann damit widerlegt werden. Den Vorschlag des Diskussionsentwurfs, durch Einfügen des Wortes „stets" eine unwiderlegbare Vermutung vorzusehen, läßt dieser Entwurf fallen.

Für die unwiderlegbare Vermutung hat sich mit einer Mehrheit von 13 gegen 3 Stimmen die Eherechtskommission ausgesprochen (These I 5; Bericht I S. 41). Auch der 48. Deutsche Juristentag ist für die Unwiderlegbarkeit eingetreten. Eine solche Ausgestaltung der Scheidung nach einer kurzen Zeit des Getrenntlebens ist insbesondere auf eine scharfe Ablehnung durch kirchliche Arbeitskreise gestoßen (Ev. Familienrechtskommission, Denkschrift S. 18; Kath. Arbeitskreis, Thesen S. 12 ff.).

Dafür, die Vermutung unwiderlegbar zu machen, sprechen erhebliche Gründe.

Wenn Ehegatten drei Jahre getrennt leben und ein Ehegatte während der gesamten Trennungszeit die Absicht hat, die häusliche Gemeinschaft nicht mehr herzustellen, entspricht die gesetzliche Vermutung, daß die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben ist, und die Prognose, daß ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann, den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Ausgestaltung zur unwiderlegbaren Vermutung würde verhindern, daß der Ehegatte, der nicht geschieden sein will, trotz des Scheiterns der Ehe eine Beweisaufnahme über den Zustand der Ehe erzwingen kann. Entsprechend den Grundsätzen des Entwurfs würde die Möglichkeit geschaffen, eine gescheiterte Ehe ohne Untersuchung des privaten Bereichs der Ehegatten in einem einfachen Verfahren aufzulösen.

Die Möglichkeit, eine Beweisaufnahme über die Behauptung zu erzwingen, die Ehe sei trotz der drei-

jährigen Dauer der Trennung nicht gescheitert, liegt auch nicht im Interesse des Ehegatten, der an der Ehe festhalten will. In diesem Ehegatten wird eine Erwartung geweckt, die fast ausnahmslos enttäuscht werden muß. Im gerichtlichen Verfahren wird die Auseinandersetzung der Ehegatten unnötig verschärft; es wird zu erfolglosen Rechtsmitteln kommen. Im Ergebnis kann das Leid des Ehegatten, der nicht geschieden sein will, um die Enttäuschung über die Ergebnislosigkeit seiner Bemühungen vermehrt und durch den Ärger über den verlorenen Prozeß gesteigert werden. In vielen Fällen wird der letzte Rest von Achtung, den sich die Ehegatten noch entgegengebracht haben, verlorengehen.

Nicht gefolgt werden kann der Meinung, eine unwiderlegbare Vermutung sei Ausdruck des Grundsatzes, daß die Ehe durch schlichte Vereinbarung der Partner oder gar durch einseitige Kündigung aufgelöst und damit die Ehe lediglich eine Verbindung auf Zeit werde, die mit einer dreijährigen Frist gekündigt werden könne. Durch eine unwiderlegbare Vermutung wird die Tatsache, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, nicht berührt. Die Unwiderlegbarkeit der Vermutung würde vielmehr die Ehegatten nur vor nutzlosem gerichtlichen Streit schützen.

Trotz dieser gewichtigen Gründe, die für eine unwiderlegbare Vermutung sprechen, kann nach dem Entwurf der Ehegatte, der nicht geschieden sein will, den Nachweis erbringen, die Ehe sei nicht gescheitert. Mit dieser Lösung soll der Richter in den wenigen Fällen, in denen nach dem dreijährigen Getrenntleben der Ehegatten noch ein Zweifel am Scheitern der Ehe möglich erscheint, auf Antrag den Zustand der Ehe untersuchen.

Durch diese Ausgestaltung wird stärker als bei einer unwiderlegbaren Vermutung sichergestellt, daß der Ehegatte, der nicht geschieden sein will, mit seinen Einwendungen vor Gericht gehört werden kann. Er kann dartun, daß die vom Gesetz aufgestellte Vermutung in seinem Falle aus bestimmten, von ihm vorzubringenden Tatsachen unrichtig ist.

Um in jedem Fall ein von einer richterlichen Entscheidung getragenes Ergebnis zu sichern, werden die mit diesem Vorschlag verbundenen Nachteile in Kauf genommen. Dies geschieht vor allem deshalb, um eine Regelung zu vermeiden, die von einem Teil der Bürger nur schwer akzeptiert werden könnte, weil sie sich nicht von der überkommenen Vorstellung abwenden können, in einem Ehescheidungsverfahren müsse ein Gespräch der Ehegatten vor dem Gericht möglich sein.

In der Auseinandersetzung der Ehegatten vor Gericht wird die Erörterung der ehelichen Intimsphäre und die Abwertung des Ehegatten oft vermieden werden können, weil die Fortsetzung der Ehe regelmäßig nur mit eheerhaltenden Tatsachen, nicht aber mit einer abwertenden Schilderung des Partners und des bisherigen ehelichen Lebens erreicht werden kann.

II. Absatz 2

Die Vermutung nach einjähriger Trennung — einverständliche Scheidung

1. Geltendes Recht und Entwurf

Im geltenden Recht können beide Ehegatten gleichzeitig die Scheidung ihrer Ehe beantragen. Jeder Ehegatte muß, wenn seine Klage begründet sein soll, einen eigenen Scheidungsgrund haben, z. B. also dartun und beweisen, daß der andere Ehegatte durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe unheilbar zerrüttet hat oder daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist und eine tiefgreifende unheilbare Zerrüttung der Ehe vorliegt. Ein Anerkenntnis des Scheidungsbegehrens des anderen Ehegatten oder das Geständnis, daß die für die Begründung der Klage des anderen Ehegatten vorgetragenen Tatsachen richtig sind, haben keine unmittelbare prozessuale Bedeutung nach §§ 307, 288 ZPO. Im Eheprozeß unterliegt das materielle Rechtsverhältnis nicht der Parteidisposition (§ 617 ZPO).

Noch weniger ist der übereinstimmende Wille der Ehegatten, daß ihre Ehe geschieden werden soll, ein selbständiger Klagegrund. Die Möglichkeit der einverständlichen Scheidung, die bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Bereich des preußischen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen im Gesetz zugelassen war (vgl. Vorbemerkung III 2), haben das Bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz 1938 und das Ehegesetz 1946 abgelehnt, obwohl die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch einräumen, daß für die Zulassung der einverständlichen Scheidung erhebliche Gründe angeführt werden können (Motive, Band IV, Familienrecht, S. 567 bis 568).

Trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung hat der übereinstimmende Wille der Ehegatten, daß ihre Ehe geschieden werden soll, im Scheidungsverfahren eine große praktische Bedeutung erlangt. Der übereinstimmende Wille der Ehegatten begründet in aller Regel für den Richter eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die Ehe gescheitert ist. Er führt in der Praxis teilweise dazu, eine eingehende weitere Prüfung, ob schwere Eheverfehlungen vorliegen, ob die Ehe unheilbar zerrüttet ist und ob die Zerrüttung auf den behaupteten schweren Eheverfehlungen beruht, zu unterlassen. Der übereinstimmende Scheidungswille ersetzt dann weitgehend die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, insbesondere bei bei der Scheidung nach § 43 EheG.

Der Entwurf folgt einem Vorschlag der Eherechtskommission, die in ihrer These I 5 Abs. 1 Buchstabe a anregt, das Scheitern einer Ehe unwiderlegbar zu vermuten, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten ein Jahr aufgehoben ist und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder wenn der eine Ehegatte nach Ablauf der Trennungszeit dem Scheidungsbegehren des anderen zustimmt (vgl. auch Bericht I S. 41 bis 44; Ev. Familienrechtskommission, Denkschrift S. 18; Kath. Arbeitskreis, Erwägungen S. 12 Thesen S. 13). Die Vorteile einer sol-

chen Vermutung wurden bereits dargelegt (vgl. Bemerkung I 2 c zu Absatz 1).

Die für die Vermutung maßgebliche dreijährige Trennungszeit, die in Absatz 1 vorgesehen ist, zu verkürzen, wenn beide Eheleute die Scheidung anstreben, ist gerechtfertigt. Neben der Tatsache der Trennung ist das Einverständnis mit der Scheidung ein gewichtiges Merkmal dafür, daß die Ehe zerstört ist. Es besteht kein zwingender Anlaß, die Einsicht der Ehegatten, daß ihre Ehe zerstört ist, im Gesetz nicht zu berücksichtigen. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die Ehegatten ihre Lage meist besser beurteilen können als ein Dritter, auch besser als ein Richter, dem immer nur ein Ausschnitt aus dem Leben der Ehegatten bekannt wird. Dies gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, daß in manchen Fällen der Blick der Ehegatten für die Wirklichkeit durch Rachegefühl oder Verärgerung getrübt sein kann. Wenn ein Ehegatte gegen den anderen Rachegefühle hat, wird er dem Scheidungsbegehren kaum zustimmen. Um unüberlegte Scheidungen zu verhindern, tritt die Vermutung nach Absatz 2 erst nach einer häuslichen Trennung von einem Jahr ein. Während dieses Jahres haben die Ehegatten Gelegenheit, sich über das Für und Wider der Trennung und der Scheidung klarzuwerden.

2. Der übereinstimmende Antrag der Eheleute

Unter einem übereinstimmenden Antrag wird im Entwurf in erster Linie verstanden, daß die Ehegatten nebeneinander einen gleichlautenden Antrag stellen, ihre Ehe zu scheiden.

Diesem übereinstimmenden Antrag steht es im Anschluß an den Vorschlag der Eherechtskommission gleich, wenn der Scheidungsantrag nur von einem Ehegatten gestellt wird, der andere Ehegatte aber entweder schon bei Beginn oder im Laufe des Verfahrens diesem Antrag zustimmt; denn es kann Fälle geben, in denen ein Ehegatte selbst keinen Scheidungsantrag stellen will, obwohl er weiß, daß die Ehe gescheitert ist (vgl. Eherechtskommission, Bericht I S. 41 und 42).

Es ist auch erörtert worden, ob die in Absatz 2 aufgestellte Vermutung schon dann gelten soll, wenn der andere Ehegatte dem Scheidungsbegehren nicht widerspricht, wenn er also nicht ausdrücklich der Scheidung zustimmt, sondern nur schweigt, etwa indem er eine Einlassung auf den Antrag seines Ehepartners verweigert. Dies ist jedoch abzulehnen (vgl. auch Bericht I S. 42). Während die Zustimmung immer eine Entscheidung voraussetzt, die zu einer Erklärung führt, kann das Schweigen auf verschiedenen Motiven beruhen. Es kann vorkommen, daß ein Ehegatte aus Empörung, Trotz oder Verzweiflung schweigt, weil sein Ehepartner geschieden sein will.

3. Das Getrenntleben der Ehegatten

Die Vermutung des Absatzes 2 greift nur ein, wenn feststeht, daß die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben. Diese Voraussetzung muß mit derselben Genauigkeit untersucht werden wie bei einer Scheidung nach dreijähriger Trennung gemäß Absatz 1. Damit die Vermutung eingreift, muß seit einem Jahr eine vollkommene tatsächliche Trennung der Ehegatten vorliegen. Außerdem muß ein Ehegatte seit einem Jahr die Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft erkennbar ablehnen. Auch bei der Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen scheiden damit alle Trennungen, die nur aus beruflichen Gründen erfolgen und solche, die gegen den Willen beider Ehegatten erfolgen, als Grundlagen der Vermutung aus (im einzelnen vgl. Bemerkung I zu § 1567 E).

4. Der Scheidungswille

Auch die zweite Voraussetzung für die Vermutung muß genau festgestellt werden. Der Richter muß also untersuchen, ob das im Antrag oder in der Zustimmung zum Ausdruck kommende Einverständnis mit der Scheidung ohne Zwang oder Täuschung abgegeben wird und ob jeder Ehegatte die Bedeutung der Scheidung klar erkennt. Die Eherechtskommission hat auf diese Pflicht in ihrer These I 5 Abs. 3 ausdrücklich hingewiesen, da es Fälle gibt, in denen ein Ehegatte das Einverständnis des anderen durch unlautere Mittel zu erreichen versucht, um schnell geschieden zu werden.

5. Unwiderlegbare Vermutung

Während in Absatz 1 eine widerlegbare Vermutung für das Scheitern der Ehe aufgestellt ist, enthält Absatz 2 eine unwiderlegbare Vermutung. Wollen beide Ehegatten geschieden werden, wäre es ein Widerspruch in sich selbst, ihnen den Gegenbeweis zu ermöglichen, daß die Ehe in Wahrheit nicht zerrüttet sei. Das Gespräch zwischen den Ehegatten und mit dem Gericht wird durch die Unwiderlegbarkeit der Vermutung nicht ausgeschlossen. Stellt der Richter aber fest, daß ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft ablehnt und seine Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft auch künftig nicht mehr zu erwarten ist und stellt er ferner fest, daß beide Ehegatten den ernsthaften Willen haben, geschieden zu werden, dann soll der Richter nicht weiter in die Parteien dringen, um doch noch Eheerhaltendes zu ermitteln.

Auch in Absatz 2 soll der übereinstimmende Scheidungsantrag der Eheleute nicht als selbständiger Scheidungsgrund anerkannt werden. Die gegenseitige Einwilligung zur Scheidung war auch in früheren Rechten in der Regel nur ein Beweismittel. Wenn beide Ehegatten geschieden sein wollten, wurde der Beweis als geführt angesehen, daß die Ehe gescheitert ist (Motive, Band IV, Familienrecht, S. 568).

Eine unwiderlegbare Vermutung für das Scheitern der Ehe ist weiterhin zweckmäßig, weil für die Eheleute dadurch deutlich wird, daß nicht ihr beiderseitiger Aufhebungswille, sondern das Scheitern der Ehe der eigentliche Grund für die Scheidung ist. Selbst wenn man den anderen Weg gehen wollte, daß nur der gemeinsame Scheidungswille die Scheidung rechtfertigen sollte, müßte überlegt werden, ob die Scheidung nicht dennoch von einer befristeten Trennung der Ehegatten abhängig zu machen wäre, um übereilte Scheidungen im eigenen Interesse der Ehegatten zu verhindern. Eine solche Ge-

staltung würde also gegenüber einer unwiderlegbaren Vermutung keine Vorteile bieten.

6. Regelung der Scheidungsfolgen als Voraussetzung der Scheidung

Ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfs ist es, das Scheidungsverfahren so auszugestalten, daß über das Scheidungsbegehren und die Regelung der Scheidungsfolgen grundsätzlich gemeinsam verhandelt und zur gleichen Zeit entschieden wird. Diesem Ziel dient die Schaffung des Familiengerichts (vgl. hierzu den Ersten Teil der Begründung X A 1) und die Einführung des Grundsatzes der Entscheidungskonzentration (vgl. hierzu den Ersten Teil der Begründung X C 1). Mit der Neuregelung wird folgendes erreicht: Einmal wird der Mangel des geltenden Rechts beseitigt, daß verschiedene Gerichte für den Scheidungsausspruch und für die Regelung der Scheidungsfolgen zuständig sind. Zum anderen bewirkt die gleichzeitige Verhandlung aller mit der Scheidung zusammenhängenden Fragen, daß die Eheleute schon im Scheidungsverfahren und vor dem Spruch des Gerichts Klarheit darüber erhalten, welche Folgen die Scheidung für sie haben wird, insbesondere hinsichtlich der Kinder und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die heutige Trennung von Scheidungsausspruch und Scheidungsfolgenregelung führt dazu, daß vielen bei der Scheidung nicht oder nur unvollkommen bewußt wird, was diese für sie im einzelnen bedeutet. Sie hätten möglicherweise nicht die Scheidung in die Wege geleitet oder ihr zugestimmt, wenn ihnen alle Folgen klar gewesen wären. Die Entscheidungskonzentration stellt so das notwendige Korrektiv gegenüber den elastischeren Regelungen des neuen materiellen Scheidungsrechts dar. Schließlich ist es eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand, wenn die Scheidungsfolgen gleichzeitig mit dem Scheidungsausspruch geregelt werden und so beiden Eheleuten ermöglicht wird, getrennte Lebenswege zu gehen in dem Bewußtsein, daß die gegenseitigen Beziehungen abschließend geregelt und spätere gerichtliche Konfrontationen ausgeschlossen sind.

Während bei der streitigen Scheidung nach §§ 1565, 1566 Abs. 1 das Familiengericht in Scheidungsfolgesachen in der Regel nur auf Initiative eines der Ehegatten tätig wird, sieht der Entwurf für den Fall der einverständlichen Scheidung vor, daß das Gericht dem Scheidungsantrag erst stattgeben soll, wenn die wichtigsten Scheidungsfolgen unter den Ehegatten nicht nur geregelt sind, sondern über diese auch ein vollstreckbarer Schuldtitel herbeigeführt ist (§ 630 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 20 des Entwurfs). Geregelt müssen danach sein die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern, die durch die Ehe gegründete gesetzliche Unterhaltspflicht und die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat. Damit sollen die Eheleute gezwungen werden, sich nicht nur über die Frage der endgültigen Trennung voneinander einig zu werden, sondern auch die sie am nachhaltigsten berührenden Folgen des Auseinandergehens gemeinsam zu erörtern.

Mit dieser Regelung folgt der Entwurf den Vorschlägen, die einverständliche Scheidung von einer einvernehmlichen Regelung der Scheidungsfolgen abhängig zu machen (so Eherechtskommission, These I 6 a; Katholischer Arbeitskreis Thesen S. 2 ff.).

7. Einverständliche Scheidung und Scheidung über den Grundtatbestand des § 1565 E

Es ist kritisiert worden, der Tatbestand der einverständlichen Scheidung nach Absatz 2 werde neben dem Grundtatbestand des § 1565 E ohne Bedeutung sein, da über diesen die sofortige Scheidung einer gescheiterten Ehe dann zu erreichen sei, wenn beide Ehegatten übereinstimmend die Scheidung wünschen. Dieser Einwand ist nicht begründet. In den Fällen, in denen die Ehegatten schon ein Jahr getrennt leben, werden sie in der Regel die Scheidung nach Absatz 2 verlangen. Wenn beide Ehegatten geschieden sein wollen, sollen sie durch die Möglichkeit, bei einer Scheidung nach Absatz 2 jeden Vortrag über ihren privaten Lebensbereich unterlassen zu können, veranlaßt werden, erst nach einer Trennungszeit von einem Jahr die Scheidung zu betreiben.

Zu § 1567 — Begriffsbestimmungen, Zusammenrechnung von Trennungsfristen

I. Absatz 1 Satz 1

In § 1566 E wird der Begriff der „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft", der in § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 EheG verwendet wird, nicht übernommen, sondern der in § 1361 Abs. 1 BGB enthaltene Ausdruck „getrennt leben" verwendet. Um Mißverständnisse bei der Auslegung auszuräumen, wird dieser Begriff in § 1567 Abs. 1 Satz 1 E umschrieben.

Schon seit dem Inkrafttreten des Ehegesetzes von 1938 war nicht zweifelhaft, daß nach der Vorschrift des § 48 Abs. 1 EheG die häusliche Gemeinschaft nicht aufgehoben ist, wenn die Trennung nach den bestehenden Lebensverhältnissen dem regelmäßigen Lauf der Dinge entsprach. Die Aufhebung wurde dann verneint, wenn die Abwesenheit eines Ehegatten ausschließlich auf beruflichen, geschäftlichen, gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen beruhte. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft setzte jedoch nicht eine Entfremdung der Ehegatten oder den Willen eines von ihnen voraus, die häusliche Gemeinschaft aufzuheben (RGZ 164 S. 334).

Vom Bundesgerichtshof wurde nicht mehr darauf abgestellt, ob die Trennung der Ehegatten dem natürlichen Verlauf der Dinge entsprach. Abweichend von der Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde stärker beachtet, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft eine willensbedingte Handlung ist. Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben, wenn eine vollkommene tatsächliche Trennung der Ehegatten vorliegt und ein Ehegatte nicht mehr mit dem anderen zusammenleben will. Diese Voraussetzungen liegen nicht nur dann vor, wenn die Ehegatten verschiedene Wohnungen bezogen haben. Auch wenn die Ehegatten noch in derselben Wohnung leben, kann die häusliche Gemeinschaft aufgehoben sein, wenn ein Zustand herbei-

geführt ist, der eine vollkommene Trennung der Ehegatten bedeutet (vgl. BGH LM Nr. 14 zu § 48 Abs. 1 EheG). Die häusliche Gemeinschaft ist jedoch dann noch nicht aufgehoben, wenn die Ehegatten zwar getrennt leben, beide jedoch beabsichtigen, wieder gemeinsam zu leben.

Damit sind alle Trennungen gegen den Willen der Ehegatten und solche, die nur vorübergehend sein sollen, keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Wie schon nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist damit eine Trennung, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen erfolgt, ohne Belang. Auch wenn ein Ehegatte monatelang oder auch mehrere Jahre abwesend ist, z. B. als Seemann, als Ingenieur in einem anderen Kontinent oder als Gefangener zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe, liegt regelmäßig keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vor (BGHZ 38 S. 268). Die so verstandene Trennung der Ehegatten soll die Grundlage für die Vermutung sein, daß eine Ehe dann gescheitert ist, wenn diese in ehefeindlicher Absicht andauernde Trennung drei Jahre bestanden hat.

Der Wortlaut des Begriffs „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft" enthält die subjektive Voraussetzung nur mittelbar im Wort „aufgehoben". Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist zu verschiedenen Auslegungen gekommen. In § 1567 Abs. 1 E soll deshalb klargestellt werden, daß die vom Bundesgerichtshof entwickelte Auslegung maßgebend sein soll, also eine objektive Trennung und der Wille eines Ehegatten, nicht mehr mit dem anderen zusammenzuleben, vorliegen müssen.

Der Wille, die Trennung herbeizuführen, muß „erkennbar" hervorgetreten sein. Dies ist insbesondere dann Voraussetzung für ein Getrenntleben, wenn die Trennung zunächst aus beruflichen Gründen erfolgt und der Wille, nicht mehr mit dem anderen Ehegatten zusammenzuleben, erst später hinzutritt. Dieser Wille muß dann eindeutig nach außen hervorgetreten sein, wenn auch dieser Entschluß nicht in jedem Falle dem anderen Ehegatten mitgeteilt werden muß.

II. Absatz 1 Satz 2

Satz 2 stellt klar, daß entsprechend der allgemeinen Meinung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. zum Beispiel RGZ 159, 115; BGH in MDR 1969 S. 207; OLG Celle in MDR 1958 S. 164) die häusliche Gemeinschaft auch dann nicht mehr besteht, wenn die Ehegatten eine vollkommene tatsächliche Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung herbeigeführt haben.

III. Absatz 2

Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, die § 48 Abs. 1 EheG vorschreibt, muß drei Jahre lang ununterbrochen bestanden haben. Haben die Ehegatten nach einer Zeit der häuslichen Trennung die Gemeinschaft wieder aufgenommen und trennen sie sich dann erneut, wird die erste Trennungszeit nicht zur Dreijahresfrist gerechnet. Die Frist beginnt vielmehr von neuem zu laufen.

Der Entwurf sieht demgegenüber vor, daß ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, die in § 1566 Abs. 1 und 2 E genannten Fristen weder hemmt noch unterbricht. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß die Eheleute andernfalls Versöhnungsversuche mieden, wenn eine bereits abgelaufene Zeit häuslicher Trennung schon durch ein möglicherweise nur kurzes Zusammenleben jede Wirkung verlieren würde.

Damit steht die Regelung des Entwurfs im Einklang mit dem Vorschlag der Eherechtskommission (These I 5 Abs. 2 Satz 2; Bericht I S. 45) und einer Empfehlung des 48. Deutschen Juristentages. Auch bei den Reformarbeiten in England ist eine ähnliche Regelung gefunden worden (vgl. Divorce Reform Act 1969, § 2 Abs. 5). Der Bundesrat hat sich schließlich ebenfalls für eine entsprechende Vorschrift ausgesprochen (vgl. BT-Drucks. VI/2577, S. 141, Nr. 6). Dem hat die Bundesregierung zugestimmt.

Zu § 1568 — Härteklausel

I. Satz 1

Der Einwand der Härte

1. Das geltende Recht

Das geltende Recht kennt zwei Gruppen von Ausnahmen, die einen an sich gegebenen Scheidungstatbestand wieder in Frage stellen. Die eine Gruppe bilden jene gesetzlichen Bestimmungen, die einen Einwand gegen die Scheidung aus der Tatsache herleiten, daß dem Kläger selbst ein schweres Verschulden zur Last fällt und sein Scheidungsbegehren deshalb sittlich nicht gerechtfertigt ist. Die zweite Gruppe berücksichtigt persönliche Belange des einzelnen Ehegatten und der gemeinschaftlichen Kinder.

Zur ersten Gruppe gehören § 42 Abs. 2, § 43 Satz 2 und § 48 Abs. 2 EheG. Nach § 42 Abs. 2 hat der Kläger, der dem anderen Ehegatten einen Ehebruch vorwirft, kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt hat oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat. § 43 Satz 2 versagt einem mitschuldigen Ehegatten das Recht auf Scheidung, wenn „nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist".

§ 48 Abs. 2 gewährt dem nichtschuldigen oder minderschuldigen Ehegatten gegen den Kläger, der die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat, ein Widerspruchsrecht gegen die Scheidung als Abwehr gegen einen Rechtsmißbrauch durch den schuldigen Ehegatten. Obwohl um die Auslegung dieses Widerspruchsrechts eine breite Diskussion entstanden ist, hat der Scheidungstatbestand des § 48 EheG in der gerichtlichen Praxis keine große Bedeutung.

Zur zweiten Gruppe der Ausnahmetatbestände, wonach also persönliche Belange des einzelnen Ehegatten und der Kinder zu berücksichtigen sind, gehören die Härteklausel des § 47 EheG und die Kinderschutzklausel des § 48 Abs. 3 EheG. Nach § 47 ist die Scheidung wegen einer Krankheit oder wegen krankhaften Verhaltens des anderen Ehegatten in der Regel sittlich nicht gerechtfertigt, wenn die Auflösung der Ehe diesen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. § 48 Abs. 3 EheG fordert, daß für die Frage, ob eine Ehe nach dem Zerrüttungstatbestand geschieden werden kann, das wohlverstandene Interesse ehelicher Kinder zu berücksichtigen ist. Auch diese beiden Vorschriften sind in der Praxis kaum angewendet worden.

Bemerkenswert ist, daß in allen Fällen der Scheidung wegen Verschuldens nicht geprüft werden darf, ob die Scheidung für einen Ehegatten eine besondere Härte bedeutet oder sie ihn in seiner menschlichen oder wirtschaftlichen Existenz bedroht. Auch das Interesse der Kinder bleibt unbeachtet. Nach der Vorstellung des Gesetzes rechtfertigt das Verschulden eines Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe nicht nur die Scheidung, sondern auch alle mit ihr verbundenen Folgen. Somit werden, da 95 % aller Scheidungen nach den Bestimmungen der §§ 42 und 43 EheG ausgesprochen werden, diese Fragen in der Mehrzahl der Fälle nicht geprüft.

2. Reformvorschläge

In der Eherechtskommission wurde von der Mehrheit eine Härteklausel vorgeschlagen. Eine Ehe soll nach These I 7 der Kommission gegen den Willen des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, wenn die Scheidung im Hinblick auf die besonderen persönlichen Verhältnisse der Ehegatten für ihn außergewöhnlich hart und unbillig wäre oder schwerwiegende wirtschaftliche Härten für ihn oder für die gemeinschaftlichen Kinder zur Folge hätte, so daß es trotz des Scheiterns der Ehe nicht gerechtfertigt wäre, die Ehe alsbald aufzulösen. Die Härteklausel soll nach fünfjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht mehr angewendet werden können.

Auch die Evangelische Familienrechtskommission (Denkschrift S. 21) hat sich für eine Härteklausel ausgesprochen. Nach diesem Vorschlag soll eine zerrüttete Ehe nicht geschieden werden, „wenn die Scheidung für den Partner, der an der Ehe festhält, eine unverhältnismäßige und unbillige Härte sein würde". Nach der Denkschrift dieser Kommission können unverhältnismäßige Härten sowohl in menschlichen als auch in wirtschaftlichen Folgen liegen, nämlich in der Preisgabe an soziale oder ökonomische Verelendung oder an eine unzumutbare Unsicherheit der Existenz. Der Katholische Arbeitskreis hat sich dem Vorschlag der Evangelischen Familienrechtskommission angeschlossen und ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Härteklausel nicht befristet sein dürfe (Erwägungen S. 11, 12; Thesen S. 16—18).

Im Schrifttum wird von manchen Autoren jede Möglichkeit der Beschränkung des Zerrüttungsprinzips durch ein Widerspruchsrecht oder eine Härteklausel abgelehnt; dieser Meinung hat sich der 48. Deutsche Juristentag mit Mehrheit angeschlossen. In anderen Äußerungen wird jedoch eine wirksame Härteklausel für unumgänglich gehalten.

3. Berücksichtigung immaterieller Härten

a) Gründe für eine Härteklausel

Mit dem Zerbrechen der Ehe entstehen in der Regel für einen oder beide Ehegatten Härten. Es ist nur in beschränktem Umfang möglich, solche Härten mit den Mitteln des Eherechts zu verhindern. Durch die Verweigerung der Scheidung können nur die Nachteile vermieden werden, die unmittelbar durch den Ausspruch der Scheidung selbst entstehen. Bei der Vielgestaltigkeit des Lebens läßt sich aber nicht ausschließen, daß in besonderen Fällen die Scheidung, namentlich wegen ihres Zeitpunkts, zu ungewöhnlichen Belastungen eines Ehegatten führen oder mit der allgemeinen Gerechtigkeitserwartung in Widerspruch geraten könnte. Sollen solche Auswirkungen einer Scheidung vermieden werden, so bleibt nur die Möglichkeit, die Scheidung in derartigen Sonderfällen zu verweigern. Fast alle ausländischen Rechte, die auf dem Zerrüttungsprinzip beruhen, enthalten deshalb verschieden gestaltete Härteklauseln.

b) Lösungsmöglichkeiten

Es wäre denkbar, die Anwendung des Grundsatzes, wonach gescheiterte Ehen geschieden werden können, im Einzelfall von Billigkeitserwägungen abhängig zu machen; dies ist jedoch abzulehnen. Eine solche Lösung trüge die Gefahr in sich, daß das Gesetz je nach der Einstellung des Richters unterschiedlich ausgelegt wird. Eine Billigkeitsklausel könnte insbesondere dazu dienen, wiederum die Grundsätze des Verschuldensprinzips der Entscheidung im Einzelfall zugrunde zu legen. Die Wandlungen, die die Rechtsprechung zu den Bestimmungen der §§ 47 und 48 Abs. 2 des Ehegesetzes seit 1938 erfahren hat, zeigen, in welchem Maße sich die Rechtsprechung zu einer unbestimmten Härteklausel in verschiedene Richtungen entwickeln kann. Eine andere Lösungsmöglichkeit besteht darin, eine auf Ausnahmefälle abzielende Härteklausel in das Gesetz aufzunehmen, die von vornherein nur in wenigen Fällen in die rechtliche Beurteilung einzubeziehen ist. Diese Klausel kann unbefristet oder befristet sein, wie es z. B. die Eherechtskommission vorschlägt; sie kann sich auf materielle und immaterielle Härten erstrecken oder eine dieser Fallgruppen ausschließen.

c) Der Vorschlag des Entwurfs

Mit der Vorschrift des § 1568 E wird eine immaterielle Härteklausel vorgeschlagen. Mit ihr kann der Richter auch außergewöhnlichen Einzelfällen gerecht werden. Die enge Formulierung der Vorschrift soll verhindern, daß auf dem Weg über die Härteklausel in einzelnen Fällen weiterhin der Verschuldensgrundsatz des geltenden Rechts Anwendung finden könnte.

Die Scheidung einer gescheiterten Ehe soll nach § 1568 E in extremen Ausnahmefällen versagt wer-

den können, nämlich dann, wenn die Scheidung für den Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, wegen außergewöhnlicher Umstände eine schwere Härte darstellen würde. Diese Ausnahmesituation kann es jedoch nur dann rechtfertigen, die Scheidung zu versagen, wenn sie trotz des Grundsatzes, daß eine gescheiterte Ehe geschieden werden kann, und nach Abwägung mit den Belangen des Ehegatten, der geschieden sein will, das einzige Mittel ist, um einen Ehegatten vor einer für ihn nicht erträglichen Lage zu bewahren, die durch die Scheidung entstehen würde. Dieser Ausnahmecharakter der Härteklausel rechtfertigt es, sie nur dann anzuwenden, wenn ein Ehegatte nicht geschieden sein will (vgl. unten I 6), und nur so lange, bis die besondere Härte nicht mehr vorliegt (vgl. unten I 5). Die Formulierung „nach denen die Scheidung für ihn eine so schwere Härte darstellen würde" stellt klar, daß Härten, soweit sie schon durch das Zerbrechen der Ehe entstehen, also nicht erst durch den Ausspruch der Scheidung, nicht berücksichtigt werden sollen; wohl aber kommen Härten in Betracht, die durch die Scheidung selbst wesentlich gesteigert werden. Wirtschaftliche Umstände sollen ebenfalls nicht zur Anwendung der Härteklausel führen. In den Vorschriften des Entwurfs über das Unterhaltsrecht der Ehegatten nach der Scheidung und über den Versorgungsausgleich (§§ 1570 ff. E) wird eine weitreichende Verbesserung der Stellung des sozial schwächeren Ehegatten nach der Scheidung vorgeschlagen. Die Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten erhalten den Vorrang vor den Ansprüchen eines weiteren Ehegatten des Verpflichteten (§ 1583 E). Damit bleibt eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten durch eine Wiederheirat grundsätzlich außer Betracht. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, trotz dieser Neuregelung die Möglichkeit zu geben, die Scheidung einer gescheiterten Ehe aus wirtschaftlichen Erwägungen abzulehnen (vgl. Bemerkung II).

4. Härte und außergewöhnliche Umstände

Ob der Ehegatte, der nicht geschieden sein will, durch eine Scheidung besonders hart betroffen würde, beurteilt sich nach seinem Wesen, seiner geistigen oder körperlichen Veranlagung, seiner Stellung und seinen Leistungen in der ehelichen Gemeinschaft und den Lebensumständen, in die er durch die Scheidung eintreten würde. Die Härteklausel kann immer nur zum Schutz eines einzelnen Ehegatten angewendet werden. Sie soll in ungewöhnlichen Einzelfällen die Möglichkeit offenlassen, unerträgliche Härten für einen Ehegatten zu vermeiden.

Die Härteklausel betrifft nur Fälle, in denen die Härte, die mit der Scheidung entstehen würde, auf außergewöhnlichen Umständen beruht. Die Lage, in der sich die Ehegatten befinden, muß also auch für eine gescheiterte Ehe ungewöhnlich sein. Damit tritt neben die subjektive Voraussetzung ein objektiver Maßstab.

Es ist nicht möglich, die außergewöhnlichen Umstände, die durch die Härteklausel erfaßt werden können, im Gesetz aufzuzählen. Sie sind zu vielfältig. Außergewöhnliche Umstände können zum Beispiel vorliegen, wenn ein Ehegatte während einer schweren Krankheit oder zu einer Zeit besonderer Schicksalsschläge allein gelassen wird. Der schicksalhafte Verlauf der Ehe kann ebenfalls außergewöhnlich sein und die Scheidung zu einer besonderen Härte werden lassen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß in Ausnahmefällen die planmäßige, einseitige und bewußte Zerstörung der Ehe durch einen der Ehegatten außergewöhnliche Umstände herbeiführt, deren Härte durch die Scheidung vermehrt würde.

5. Zeitliche Beschränkung der Härteklausel

Der Entwurf enthält keine bestimmte zeitliche Beschränkung der Härteklausel, wie es die Eherechtskommission vorschlägt. Nach These 17 der Eherechtskommission soll eine Härteklausel nicht mehr angewandt werden, wenn die Eheleute länger als fünf Jahre getrennt gelebt haben. Dieser Vorschlag ist nicht aufgenommen worden, weil er vom Zweck einer immateriellen Härteklausel nicht folgerichtig erscheint. Eine befristete Härteklausel erfüllt nämlich dann nicht ihren Zweck, wenn die Härte, die das Gesetz vermeiden will, über die gesetzliche Frist hinaus andauert. Derartige Fälle sind nicht auszuschließen.

Es ist jedoch nicht daran gedacht, durch die Härteklausel des § 1568 E die Scheidung in allen Härtefällen zeitlebens auszuschließen. Viele Härten können im Laufe der Zeit ihre Bedeutung für denjenigen, der sie ertragen muß, verlieren. Wenn dieser Zustand eingetreten ist, kann ein neuer Antrag auf Scheidung mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden. Eine solche Regelung hat gegenüber einer befristeten Härteklausel den Vorteil, daß sie in jedem Einzelfall eine gerechte Lösung ermöglicht.

6. Keine Berücksichtigung von Amts wegen

Die Scheidung einer gescheiterten Ehe kann immer nur im Interesse eines Ehegatten, nicht im Interesse der Gesellschaft oder Dritter verweigert werden. Sie soll deshalb, auch wenn sie für einen Ehegatten eine schwere Härte bedeutet, nur dann versagt werden, wenn der betroffene Ehegatte an der Ehe festhalten will. Damit ist die Härteklausel bei einer Scheidung nach § 1566 Abs. 2 des Entwurfs unanwendbar.

Wird die Scheidung einer gescheiterten Ehe nach §§ 1565, 1566 Abs. 1 E verlangt, ist ebenfalls kein hinreichender Grund ersichtlich, die Scheidung zu versagen, wenn sich der andere Ehegatte nicht gegen die Scheidung wehrt und keine besonderen Härten vorbringt. Falls der betroffene Ehegatte keine Erklärung abgibt, soll der Richter nicht von Amts wegen nach außergewöhnlichen Umständen forschen, aus denen sich eine schwere Härte für den anderen Ehegatten ergeben könnte.

Dies soll auch gelten, wenn der Aufenthalt eines Ehegatten unbekannt ist, so daß ihm der Scheidungsantrag nur im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden kann. Eine gescheiterte Ehe soll nur ausnahmsweise nicht geschieden werden. Deshalb ist er gerechtfertigt, den Richter nicht zu verpflichten, nach Härten von Amts wegen zu forschen.

7. Abwägung zwischen Härte und Zerrüttungsprinzip

Bei der Entscheidung der Frage, ob eine besondere Härte vorliege, darf nicht außer acht gelassen werden, daß es der Grundsatz des neuen Rechts bleibt, eine unheilbar zerrüttete Ehe zu scheiden; denn sie hat in der Regel für die Ehegatten, für die Kinder und für die Allgemeinheit ihren Sinn verloren. Darauf soll mit der Formulierung „daß die Aufrechterhaltung der Ehe geboten erscheint, obwohl sie gescheitert ist" ausdrücklich hingewiesen werden.

8. Belange des Ehegatten, der die Scheidung begehrt

Wenn der Richter besondere Umstände festgestellt hat, die auf seiten des Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, zu einer schweren Härte führen würden, sollen auch die Belange des scheidungswilligen Ehegatten beachtet werden. Die Belange der beiden Ehegatten sollen gegeneinander abgewogen werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, einseitig allein auf die Situation des Ehegatten abzustellen, der die Scheidung ablehnt. Die Frage, ob eine Ehe geschieden werden soll, betrifft beide Ehegatten. Denn es kann Fälle geben, bei denen besondere Umstände eine alsbaldige Scheidung für einen Ehegatten rechtfertigen. Es kann vorkommen, daß in solchen Fällen die Härte, die in der Verweigerung der Scheidung für einen Ehegatten liegt, die Härte, die für den anderen Ehegatten mit der Scheidung verbunden wäre, überwiegt. In einem solchen Falle soll die Ehe geschieden werden (vgl. auch Eherechtskommission, Bericht I S. 50).

9. Ablehnung einer Rechtsmißbrauchsklausel

Eine Vorschrift, wonach eine Ehe nicht geschieden werden soll, wenn sich das Scheidungsbegehren als Rechtsmißbrauch darstellt, enthält der Entwurf nicht. Das geltende Recht versagt demgegenüber grundsätzlich die Scheidung, wenn sie von dem Ehegatten erstrebt wird, dem selbst ein schweres Verschulden nachgewiesen werden kann.

Ob das Begehren, eine gescheiterte Ehe zu scheiden, sich als Rechtsmißbrauch darstellt, ist eine Frage, die nur in einem Scheidungsrecht zu beantworten ist, das von der Möglichkeit der Schuldfeststellung ausgeht. Es sind nämlich kaum Fälle denkbar, in denen das Scheidungsbegehren des nichtschuldigen Ehegatten rechtsmißbräuchlich sein könnte. Die Rechtsmißbrauchsklausel würde deshalb eine Rückkehr zum Verschuldensprinzip bedeuten; denn sie stellt auf das Verhalten des Ehegatten ab, der die Scheidung begehrt. Sie würde dazu führen, daß nach Verschulden und Mitverschulden der Ehegatten im Scheidungsverfahren geforscht werden müßte.

Mit einer Härteklausel kann dagegen die besondere Lage der Ehegatten berücksichtigt werden. Sie kann unabhängig davon eingreifen, ob ein Ehegatte die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat. Bei ihr kommt es stets darauf an, wie sich die Scheidung auf die Ehegatten auswirken würde.

II Satz 2

Ausschluß einer wirtschaftlichen Härteklausel

§ 1568 Satz 2 E schließt die Beachtung von wirtschaftlichen Härten aus. Es muß Aufgabe einer Reform des Scheidungsrechts sein, wirtschaftliche Nachteile für den geschiedenen Ehegatten soweit wie möglich auszuschalten oder auszugleichen. Durch die vorgesehene Verbesserung der Unterhaltsansprüche des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten, insbesondere durch den Vorrang seiner Ansprüche (§ 1583 E), werden wirtschaftliche Nachteile der Ehescheidung ausgeschaltet und Härten vermieden. Im übrigen erscheint es ungerechtfertigt, eine gescheiterte Ehe nur deshalb nicht zu scheiden, damit die Ehe zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen weiterbesteht. Dies entspricht der Rechtsprechung zum Widerspruchsrecht nach § 48 Abs. 2 EheG, die annimmt, daß keine Bindung an die Ehe vorliegt, wenn sich das Interesse eines Ehegatten an der Aufrechterhaltung der Ehe in dem Interesse an der wirtschaftlichen Sicherung erschöpft (vgl. BGHZ 37, 386).

1. Veränderung der wirtschaftlichen Stellung durch die Scheidung

Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Lage eines Ehegatten kann durch verschiedene Ereignisse eintreten.

Schon mit der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft wird durch die getrennte Haushaltsführung die wirtschaftliche Lage der Ehegatten verschlechtert. Außerdem wird nach einer Trennung vielfach die tatsächliche Bereitschaft, für den anderen Ehegatten zu sorgen, beeinträchtigt.

Mit der Scheidung kann nach geltendem Recht für den allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten jeder Unterhaltsanspruch entfallen; außerdem kann ein bestehender Unterhaltsanspruch beeinträchtigt werden, wenn der Anspruch eines geschiedenen Ehegatten gegenüber den Ansprüchen, die er während der Ehe hatte, rechtlich gemindert ist. Daneben verliert der geschiedene Ehegatte das Pflichtteilsrecht nach dem Tode des früheren Ehegatten.

Eine weitere Verschlechterung der Stellung des geschiedenen Ehegatten kann mit der Wiederheirat des unterhaltspflichtigen anderen Ehegatten eintreten, weil dieser häufig gegenüber dem neuen Ehegatten neue Unterhaltspflichten übernehmen muß.

Die Scheidung und die erneute Eheschließung des unterhaltspflichtigen Ehegatten können außerdem dazu führen, daß die während der Ehe für den erwerbstätigen Ehegatten begründeten Anrechte und Aussichten auf eine Altersversorgung, die eine Sicherung für beide Ehegatten sein sollte, diesem Ehegatten und seiner Familie ganz verbleiben.

Zu diesen Fällen ist folgendes zu bemerken:

a) Die mit der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft verbundene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage kann durch das Versagen der Scheidung weder behoben noch gemildert werden. Wird die Scheidung abgelehnt, führt das in der Regel nicht dazu, daß der Antragsteller zu seiner Familie zurückkehrt oder seine Bemühun-

gen um die wirtschaftliche Sicherung seiner Familie freiwillig verstärkt.

b) Ein Unterhaltsanspruch soll nicht mehr wie bisher für einen bestimmten Teil geschiedener Ehegatten ausgeschlossen sein. Nach den Vorschlägen zum Unterhaltsrecht soll jeder Ehegatte den notwendigen Unterhalt bekommen, der ihn in die Lage versetzt, seine eigene Existenz zu sichern.

c) Vor allem soll ein Ehegatte, der während der Ehe nicht erwerbstätig war und keine eigene Altersversorgung aufbauen konnte, gemäß § 1577 E und den §§ 1587 ff. E weitgehend vor der Gefährdung seiner sozialen Sicherung für das Alter, die durch die Scheidung entstehen könnte, bewahrt werden. Ob den sozial schwächeren Ehegatten ein Verschulden an der Scheidung trifft, ist dabei grundsätzlich ohne Belang. Auch im Falle des Todes eines unterhaltsverpflichteten geschiedenen Ehegatten soll in Zukunft der berechtigte Ehegatte keine Verluste in der Unterhaltssicherung erleiden, weil er geschieden ist.

d) Als mögliche wirtschaftliche Nachteile der Scheidung, die von Gesetzes wegen eintreten, verbleiben somit nur die Schmälerung des Unterhaltsanspruchs, die mit der Wiederheirat des Unterhaltspflichtigen eintreten kann, und der Verlust des Pflichtteilsrechts.

2. Wirtschaftliche Nachteile durch Wiederheirat des Verpflichteten

Nach § 1360 BGB werden bei einer Wiederheirat des Verpflichteten in vielen Fällen weitere Unterhaltspflichten gegenüber dem neuen Ehegatten begründet. Ansprüche eines neuen Ehegatten sollen regelmäßig die Rechte des geschiedenen bedürftigen Ehegatten nicht beeinträchtigen. Nach § 1583 E sind die Ansprüche eines weiteren Ehegatten nur zu berücksichtigen, wenn er gemäß den für Geschiedene geltenden Grundsätzen nicht erwerbstätig sein kann. Der Schutz des bedürftigen geschiedenen Ehegatten soll darüber hinaus noch wesentlich verstärkt werden. Die Ansprüche des neuen Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, bleiben auch dann außer Betracht, wenn der geschiedene Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht erwerbstätig sein kann oder die Ehe mit dem bedürftigen früheren Ehegatten von langer Dauer war. Dabei wird die Zeit, in der der bedürftige Ehegatte nicht erwerbstätig sein konnte, weil er ein Kind aus der Ehe gepflegt oder erzogen hat, mit zur Dauer der Ehe gerechnet.

Mit dieser Regelung wird in den Fällen eine Beeinträchtigung der Ansprüche des geschiedenen Ehegatten durch eine Wiederheirat des Verpflichteten ausgeschlossen, in denen seine Bedürftigkeit typischerweise durch die Pflichten entstanden ist, die er in der Ehe auf sich genommen hat oder die er nach der Ehe weitererfüllt.

Die Ansprüche der Kinder aus der neuen Ehe des Verpflichteten haben zwar gleichen Rang wie die Ansprüche des geschiedenen früheren Ehegatten und können die Ansprüche des geschiedenen Ehegatten mindern. Das trifft jedoch auch auf nichteheliche Kinder zu.

Ansprüche eines geschiedenen Ehegatten, der nur kurze Zeit mit dem Verpflichteten verheiratet war und der keine Kinder erzieht, können, wenn der neue Ehegatte nicht erwerbstätig sein kann, beeinträchtigt werden. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, durch Einführung einer materiellen Härteklausel in diesen Fällen die Scheidung zu versagen; denn die Bedürftigkeit dieses Ehegatten ist nicht typischerweise ehebedingt, sondern regelmäßig in seinem Leben vor der Ehe begründet.

3. Der Verlust des Pflichtteilsrechts

Auch nach geltendem Recht verliert ein Ehegatte mit der Scheidung das Pflichtteilsrecht. Dies gilt für jeden Ehegatten unabhängig davon, ob er für schuldig oder nichtschuldig an der Zerrüttung erklärt wurde, und auch unabhängig davon, ob die Ehe wegen schuldhafter Eheverfehlungen, wegen Krankheit oder wegen objektiver Zerrüttung geschieden wird.

Der Verlust erbrechtlicher Ansprüche mit der Scheidung rechtfertigt sich dadurch, daß die Bindungen der Ehegatten gelöst werden und jeder Ehegatte seinen eigenen Lebensweg geht. Entstehende Nachteile werden dadurch ausgeglichen, daß der geschiedene Ehegatte, anders als der Ehegatte, dessen Ehe durch den Tod aufgelöst wird, seinen Unterhaltsanspruch nach dem Tode des Verpflichteten behält (vgl. § 70 EheG; § 1586 b E).

III. Interesse der Kinder

Von den im Jahre 1969 in der Bundesrepublik Deutschland geschiedenen 72 300 Ehen waren 26 543 (36,7 %) ohne minderjährige Kinder. In 24 591 (34,0 %) der geschiedenen Ehen war ein minderjähriges Kind, in 13 399 (18,5 %) waren zwei minderjährige Kinder, in 4 792 (6,6 %) waren drei minderjährige Kinder, in 1 703 (2,3 %) waren vier und in 1 266 (1,7 %) waren fünf oder mehr minderjährige Kinder vorhanden. Im Jahre 1969 wurden damit 80 001 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Es ist deshalb verständlich, daß von manchen gefordert wird, eine Bestimmung zum Schutz der Kinder ähnlich dem § 48 Abs. 3 EheG als scheidungshindernde Maßnahme in das neue Gesetz aufzunehmen (vgl. Ev. Familienrechtskommission, Denkschrift S. 22; Kath. Arbeitskreis, Erwägungen S. 12, Thesen S. 19).

Eine Abwägung der Gründe, die dafür oder dagegen sprechen, muß jedoch zu der Erkenntnis führen, daß eine solche Klausel keine maßgebliche Bedeutung erlangen kann (so auch viele Mitglieder der Eherechtskommission; vgl. Bericht I S. 55 bis 56).

Nur ein geordnetes Familienleben kann dem Wohl des Kindes dienen, nicht jedoch eine unheilbar zerrüttete Ehe der Eltern. Mit der rechtlichen Aufrechterhaltung des Ehebandes allein kann den Kindern ein geordnetes Familienleben weder erhalten noch wiederhergestellt werden. Die Familiengemeinschaft

bleibt zerbrochen, auch wenn das Scheidungsbegehren abgewiesen wird (vgl. BGHZ 12 S. 115).

Allerdings kann der Unterhaltsanspruch eines Kindes durch den Unterhaltsanspruch eines neuen Ehegatten geschmälert werden. Von der Rechtsprechung wurde deshalb bei der Anwendung der Bestimmung des § 48 Abs. 3 EheG vor allem darauf abgestellt, ob die Ehescheidung den Unterhaltsanspruch der Kinder gefährden würde.

Selbst wenn der Unterhaltsanspruch der Kinder durch Ansprüche eines neuen Ehegatten gemindert wird, erscheint es nicht als angemessene Lösung, die Scheidung der gescheiterten Ehe lediglich deswegen zu versagen, um diese Beeinträchtigung des Unterhaltsanspruchs zu verhindern. Die materiellen Interessen der Kinder können zwar nicht unbeachtet bleiben. Hier greifen jedoch öffentliche Hilfen ein. Damit kann eine Notlage der Kinder verhindert werden. Dagegen läßt sich die durch das Scheitern der Ehe verursachte immaterielle Not der Eltern nicht mit öffentlichen Mitteln beheben; sie kann nur durch die Lösung der rechtlichen Bindung der Ehe beseitigt oder gemindert werden.

Eheverbote zur Sicherung wirtschaftlicher Ansprüche sind auch dem geltenden Recht weitgehend unbekannt. Nach geltendem Recht wird selbst demjenigen, der aus alleinigem Verschulden geschieden wurde, eine neue Eheschließung nicht deshalb verweigert, weil er in einer neuen Ehe Unterhaltspflichten übernehmen würde und dadurch die Ansprüche der Kinder aus der ersten Ehe beeinträchtigt werden könnten. Bei einer erneuten Eheschließung ist lediglich § 9 EheG zu beachten, also zu prüfen, ob die in § 1683 BGB bestimmten Pflichten erfüllt sind. Auch die Eheschließung von Verwitweten und von Eltern nichtehelicher Kinder wird vom Gesetz nicht aus dem Grunde verweigert, weil die finanzielle Lage ihrer Kinder durch die Eheschließung beeinträchtigt werden könnte.

Schließlich ist zu bedenken, daß nach geltendem Recht nur bei etwa 5 % aller Scheidungen die Möglichkeit besteht, die materiellen Interessen von Kindern bei der Scheidung zu berücksichtigen. Eine verstärkte Berücksichtigung der Belange der Kinder ist, soweit ersichtlich, für die Scheidung wegen Verschuldens auch nicht gefordert worden. Es ist aber nicht erkennbar, warum sie bei einer Scheidung wegen Zerrüttung notwendiger wäre als bei der Scheidung wegen Verschuldens. Wollte man diese Frage in Zukunft bei jeder Scheidung untersuchen, müßte stets geprüft werden, ob ein unterhaltspflichtiger Elternteil nach der Scheidung wieder heiraten wollte, wie sich diese Ehe auf seine finanzielle Lage auswirken würde und ob die materiellen Interessen der Kinder aus der ersten Ehe davon betroffen würden. Eine solche Regelung könnte den Anreiz bieten, im Scheidungsverfahren der Wahrheit zuwider Wiederheiratspläne zu verheimlichen. Damit würde aber eine angemessene und den tatsächlichen Entwicklungen in der Zukunft entsprechende Regelung der Folgen von Ehe und Ehescheidung stark erschwert werden.

Zu § 1569 — Name des geschiedenen Ehegatten

I. Satz 1

Beibehaltung des Ehenamens

§ 54 EheG geht notwendigerweise von der Regelung des geltenden Eheschließungsrechts aus, wonach stets der Name des Mannes gleichzeitig der Ehename ist, und bestimmt deshalb nur in bezug auf die Frau, daß diese den Familiennamen des Mannes auch nach der Scheidung beibehält.

Bei dem Grundsatz, daß durch die Scheidung selbst für keinen Ehegatten ein Namenswechsel eintritt, soll es verbleiben. Ein gesetzlich vorgeschriebener Namenswechsel würde die Scheidung unnötig nach außen erkennbar machen. Satz 1 sieht daher vor, daß beide Ehegatten auch nach der Scheidung den Ehenamen behalten. Allerdings kann ein vom anderen Ehegatten übernommener Name bei einer neuen Eheschließung nicht als Ehename für die neue Ehe bestimmt werden (vgl. § 1355 Abs. 2 E).

II. Satz 2

Wiederannahme eines früheren Namens

Satz 2 entspricht dem § 55 Abs. 1 EheG, trägt aber ebenso wie Satz 1 der Tatsache Rechnung, daß künftig auch der Name der Frau Ehename werden kann. Nicht nur für die Frau, sondern für jeden Ehegatten kann sich daher nach einer Scheidung künftig die Frage stellen, ob er einen früheren Namen wieder annehmen will.

Wie bereits das geltende Recht geht auch der Entwurf davon aus, daß für die ansonsten wünschenswerte Namenseinheit der Ehegatten kein hinreichender Grund mehr besteht, wenn die Ehe durch Scheidung endet. Jeder Ehegatte soll nach der Scheidung daher die Möglichkeit haben, seinen Geburtsnamen wieder anzunehmen.

War der geschiedene Ehegatte vorher schon einmal verheiratet, so soll er auch auf den in der früheren Ehe geführten Familiennamen zurückgreifen können. Voraussetzung ist wie im geltenden Recht, daß der geschiedene Ehegatte den Namen bei der zweiten Eheschließung tatsächlich geführt hat, also nach Scheidung der ersten Ehe nicht seinen Geburtsnamen wieder angenommen hatte. Die weiteren Beschränkungen des § 55 Abs. 2 EheG sind entfallen. Nach dieser Vorschrift kann die Frau auf den früheren Ehenamen nicht zurückgreifen

1. wenn sie bei der Scheidung ihrer letzten Ehe für allein oder überwiegend schuldig erklärt worden ist, oder
2. wenn aus der früheren Ehe keine Nachkommenschaft vorhanden ist.

Die erste Einschränkung wird durch den Übergang zum Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht gegenstandslos. Die weitere Einschränkung, daß aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden sein muß, kann aus folgendem Grund nicht aufrechterhalten bleiben: Dadurch, daß beide Ehegatten ihren Ehenamen bestimmen, erwirbt jeder von ihnen ein

höchstpersönliches Recht an dem gewählten Namen, das ihm nicht genommen werden kann (vgl. unten III). Es stünde in Widerspruch zu dieser Bewertung des gewählten Ehenamens, wenn sein Gebrauch davon abhängen würde, ob aus der früheren Ehe Abkömmlinge vorhanden sind.

III. Verbot der Weiterführung des gemeinsamen Familiennamens

1. Untersagung durch den anderen Ehegatten

Die Bestimmung des § 56 EheG sieht vor, daß ein Mann seiner geschiedenen Frau durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen kann, wenn die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden ist. Mit der Abkehr vom Verschuldensprinzip wird die Vorschrift gegenstandslos und kann gestrichen werden. Eine Untersagung, den gemeinsamen Familiennamen weiter zu führen, wird in Zukunft auch dann nicht mehr möglich sein, wenn die Ehe bereits von Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Schuldausspruch geschieden wurde.

2. Untersagung durch das Vormundschaftsgericht

§ 57 EheG gibt dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, einer Frau auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens zu untersagen, wenn die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig macht oder einen unsittlichen Lebenswandel führt. Eine derartige Vorschrift ist in den Entwurf nicht übernommen worden. Der Fortbestand des eigenen Rechts am Familiennamen kann nicht davon abhängen, daß sich jeder Ehegatte dem anderen gegenüber nach der Scheidung als „würdig" erweist, den Namen weiter zu führen. Ein berechtigtes Interesse geschiedener Ehegatten, den Lebenswandel des anderen zu überwachen, kann nicht anerkannt werden.

Vorbemerkungen zu §§ 1570 bis 1586 b

I. Grundfragen der Neugestaltung des Unterhaltsrechts

Die Gestaltung der Unterhaltsregelung nach der Scheidung hängt in erster Linie davon ab, ob man die Schuld eines Ehegatten am Scheitern der Ehe berücksichtigt und wie weit man eine fortdauernde Verantwortung der Ehegatten füreinander über die Scheidung hinaus befürwortet.

Wie bereits bei den Scheidungsvoraussetzungen dargelegt worden ist, ist eine Feststellung des wahren Verschuldens am Scheitern einer Ehe meist nicht möglich. Außerdem sollte eine einmalige Eheverfehlung nicht zum Verlust der wirtschaftlichen Basis eines Ehegatten führen. Der Entwurf entscheidet sich deshalb auch im Unterhaltsrecht für die Abkehr vom Verschuldensprinzip. Künftig sollen nur noch wirtschaftliche Gesichtspunkte für die Zubilligung eines Unterhaltsanspruchs maßgebend sein und der sozial schwächere Ehegatte wirtschaftlich gesichert werden. Bedürfnislagen sollen insoweit berücksichtigt werden, als sie mit der Ehe in Zusammenhang stehen.

II. Berücksichtigung des Verschuldens

1. Geltendes Recht

Nach geltendem Recht besteht ein Unterhaltsanspruch nur dann, wenn das Scheidungsurteil einen Schuldausspruch enthält oder wenn die Scheidung aus „objektiven" Gründen (z. B. wegen Geisteskrankheit oder auf Grund des § 48 EheG ohne Schuldspruch) ausgesprochen worden ist.

Bei Scheidung wegen Verschuldens kann ein Unterhaltsanspruch gegeben sein

a) gegen den allein oder überwiegend für schuldig erklärten Ehegatten, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen des Berechtigten und die Erträgnisse seiner Erwerbstätigkeit nicht ausreichen (§ 58 Abs. 1 EheG);

b) gegen den anderen Ehegatten im Umfang eines der Billigkeit entsprechenden Unterhaltsbeitrags, wenn beide Ehegatten schuld an der Scheidung sind, aber keiner die überwiegende Schuld trägt (§ 60 EheG).

Bei Scheidung aus objektiven Gründen kann, sofern das Urteil einen Schuldausspruch zu Lasten des Klägers enthält (§ 61 Abs. 1 EheG), ein Unterhaltsanspruch in entsprechender Anwendung des § 58 EheG gegen den Kläger gegeben sein

a) wegen eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht (§ 61 Abs. 1, § 44 EheG),

b) wegen Geisteskrankheit des anderen (§ 61 Abs. 1, § 45 EheG),

c) wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheit des anderen (§ 61 Abs. 1, § 46 EheG),

d) wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 61 Abs. 1, § 48 EheG).

Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Kläger Unterhalt nach Billigkeit zu gewähren (§ 61 Abs. 2 EheG).

Diese Regelung, die den Unterhaltsanspruch und die Schuld an der Scheidung verknüpft, geht zurück auf das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896. Zu ihrer Begründung heißt es in den Motiven (Band IV, Familienrecht, S. 617):

> Der Unterhaltsanspruch des unschuldigen gegen den schuldigen Ehegatten lasse sich aus allgemeinen Grundsätzen ebensowenig herleiten wie ein Anspruch auf Entschädigung wegen der sonst durch die Scheidung dem unschuldigen Ehegatten entzogenen Vorteile der Ehe. Gegen die Zubilligung eines solchen Anspruchs könne geltend gemacht werden, daß es nicht wünschenswert sei, wenn die wechselseitigen Beziehungen der Ehegatten durch die Scheidung nicht endültig und nach

allen Richtungen hin gelöst würden. Indessen seien die Rücksichten auf das in dem größeren Teil des Deutschen Reichs geltende Recht als überwiegend anzusehen; auch die Rücksichten der Billigkeit gegen den unschuldigen Ehegatten, der sonst entweder gezwungen wäre, die ihm unerträglich gewordene Ehe fortzusetzen, oder fortan die Mittel zu seinem Unterhalt entbehren müßte, sprächen für die Zubilligung eines Unterhaltsanspruchs; ferner erfordere es das öffentliche Interesse, Scheidungen tunlichst zu verhindern und im Falle der Scheidung eine Vermehrung der öffentlichen Armenlast nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Verschuldensprinzip ist demnach zur Vermeidung eines Bruchs mit der Rechtstradition, aus Billigkeitsgesichtspunkten, aus Gründen der Erschwerung von Scheidungen sowie aus fiskalischen Rücksichten in das Unterhaltsrecht des BGB übernommen werden.

2. Neuregelung

Die Abkehr vom Verschuldensprinzip ist geboten, weil die Verknüpfung von Unterhaltsanspruch und Scheidungsschuld zu einer Benachteiligung des haushaltführenden Ehegatten — regelmäßig der Frau — führt, die mit der anerkannten Auffassung, daß die Tätigkeit im Haushalt in ihrem Wert einer Berufstätigkeit gleichzustellen sei (vgl. BVerfGE 17, 1), nicht zu vereinbaren ist. Auch die Eherechtskommission (vgl. These II 1 Buchstabe a) vertritt die Auffassung, die Anknüpfung des Unterhaltsanspruchs der Ehegatten nach der Scheidung an das Verschulden wie im bisherigen Recht sei nicht sachgerecht; denn nach modernem Verständnis habe die Tätigkeit der Frau als Hausfrau und Mutter einen gleichen Rang mit der des erwerbstätigen Ehemannes und es sei unbillig, den Wert dieser Tätigkeit zu übergehen, wenn die Ehefrau aus Gründen, die mit ihrer Leistung in Ehe und Familie nichts zu tun hätten, die Zerrüttung der Ehe zu verantworten habe.

Während nach der Eheschließung im allgemeinen der Mann seine Erwerbstätigkeit fortsetzt, übernimmt die Frau meist im Wege der Arbeitsteilung die Führung des Haushalts und gibt ihre Berufstätigkeit auf. Die Scheidung der Ehe bleibt auf die Berufstätigkeit des Mannes und damit auf seine wirtschaftliche Sicherung regelmäßig ohne Einfluß. Die Frau dagegen ist in vielen Fällen nicht in der Lage, sich durch Wiedereingliederung in das Erwerbsleben wirtschaftlich zu sichern. Das geltende Recht trägt diesem Umstand lediglich insoweit Rechnung, als es die Unterhaltsgewährung an den Ehegatten vorsieht, der nicht oder nicht überwiegend schuld an der Scheidung ist. Wenn aber der Ehegatte seine Arbeitskraft auf Grund einverständlicher Arbeitsteilung für den Haushalt zur Verfügung gestellt und deshalb auf eine eigene wirtschaftliche Sicherung durch Erwerbstätigkeit verzichtet hat, ist es nicht zu rechtfertigen, ihm den Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten zu versagen, weil seine Eheverfehlung zum Scheitern der Ehe geführt hat. Sein Fehlverhalten darf nicht zum Entzug der wirtschaftlichen Basis führen, wie auch das Fehlverhalten des erwerbstätig gebliebenen Ehegatten seine wirtschaftliche Sicherung nicht beeinträchtigt. Nur ganz ausnahmsweise ist das Verhalten der Ehegatten zu berücksichtigen (vgl. § 1580 E und Bemerkungen dazu).

III. Geschiedenenunterhalt als Nachwirkung der Ehe

Der Unterhaltsanspruch nach der Scheidung wird allgemein daraus hergeleitet, daß mit der Scheidung die Verantwortlichkeit der Ehegatten füreinander nicht schlechthin erlischt, sondern gewisse Nachwirkungen der Ehe bestehen bleiben. Es ist geboten, im Unterhaltsrecht sicherzustellen, daß der nach der Scheidung sozial und wirtschaftlich schwächere Ehegatte die Hilfe des stärkeren Teils in Anspruch nehmen kann.

1. Geltendes Recht

Die Unterhaltspflicht besteht nach geltendem Recht unabhängig davon, wann die Bedürfnislage nach der Scheidung eintritt. Es braucht kein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit der Ehe gegeben zu sein. Dies beruht auf dem Gedanken, daß die wirtschaftliche Verantwortung des allein oder überwiegend schuldig geschiedenen für den anderen Ehegatten, den er durch sein Verhalten aus der Ehe gedrängt hat, zeitlich unbegrenzt fortdauern soll.

2. Meinung der Eherechtskommission

Die Eherechtskommission sieht den Grundsatz der wirtschaftlichen Verantwortung füreinander in Nachwirkung der Ehe als gleichwertig mit dem Grundsatz der Eigenverantwortung an. In These II 1. Buchstabe b heißt es: „Mit der Scheidung der Ehe wird die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Basis der Ehegatten aufgelöst. Deshalb hat nunmehr jeder Ehegatte in eigener Verantwortung nach besten Kräften für sich selbst zu sorgen. Jedoch besteht in Nachwirkung der Ehe eine wirtschaftliche Verantwortung der früheren Ehegatten füreinander, aus der sich Unterhaltspflichten des einen für den anderen ergeben können." Gleichwohl hat die Kommission das Prinzip der Eigenverantwortung redaktionell vorangestellt, „um zu verdeutlichen, daß ihm in Zukunft voraussichtlich immer größere Bedeutung zukommen wird".

3. Neuregelung

Der Entwurf folgt der Auffassung der Eherechtskommission.

Es soll künftig nicht allgemein jede schicksalbedingte Bedürftigkeit stets und auf Lebensdauer Grund dafür sein, die Mitverantwortlichkeit des früheren Ehegatten auszulösen. Dann jedoch, wenn eine Bedürfnislage in Verbindung mit der Ehe steht, soll der Grundsatz der Mitverantwortlichkeit eingreifen. Diese Verbindung zur Ehe besteht, wenn die Einigung der Ehegatten über die Arbeitsteilung in der Ehe nach der Scheidung zum Nachteil eines Ehegatten fortwirkt, weil er seine wirtschaftliche Lage eng an seinen Partner geknüpft hat, indem er arbeitsteilig die Verwaltung des hauswirtschaft-

lichen Bereichs übernommen und auf eine Sicherung durch eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat.

Während das geltende Recht die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs durch allgemein gefaßte Tatbestände (§§ 58, 60 EheG) umschreibt, schlägt der Entwurf Einzeltatbestände vor (so auch die Eherechtskommission, vgl. Bericht II S. 96 ff.). Eine Generalklausel, wonach Unterhalt zu gewähren ist, wenn dies der Billigkeit entspricht, trägt die Gefahr unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten in sich und wäre deshalb der Rechtssicherheit abträglich. Dasselbe gilt für Unterhaltsklauseln, die auf anderen unbestimmten Rechtsbegriffen aufgebaut sind. Demgegenüber machen Einzeltatbestände die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs deutlicher und die Rechtsanwendung einfacher.

Der Entwurf schlägt sechs Unterhaltstatbestände vor. Ein Unterhaltsanspruch besteht

1. wenn von dem geschiedenen Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1571 E),
2. wenn von dem geschiedenen Ehegatten wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1572 E),
3. wenn von dem geschiedenen Ehegatten wegen Krankheit eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1573 E),
4. solange der geschiedene Ehegatte, der während der Ehe nicht erwerbstätig war, nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag (§ 1574 E),
5. solange ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Ausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, diese nach der Scheidung fortsetzt oder sich einer Fortbildung oder Umschulung unterzieht (§ 1576 E),
6. wenn der geschiedene Ehegatte keine oder eine geringere Versorgung erhält, weil er während der Ehe oder bestimmter Zeiten nach der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig war (§ 1577 E).

Zu § 1570 — Grundsatz

§ 1570 E spricht den Grundsatz aus, daß ein geschiedener Ehegatte dann Anspruch auf Unterhalt hat, wenn er nicht selbst für sich sorgen kann.

Die Vorschrift stellt keine selbständige Rechtsgrundlage für einen Unterhaltsanspruch dar. Hierfür sind vielmehr die §§ 1571 bis 1577 E maßgebend. Es würde aber das Verständnis des Gesetzes erschweren, wenn an den Anfang der unterhaltsrechtlichen Vorschriften einer der genannten Spezialtatbestände gestellt würde.

Zu § 1571 — Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

An erster Stelle nennt der Entwurf den Unterhaltsanspruch, der dadurch entsteht, daß ein Ehegatte nicht erwerbstätig sein und damit nicht für sich selbst sorgen kann, weil er ein gemeinschaftliches Kind pflegt oder erzieht. Nach geltendem Recht wird die Betreuung eines Kindes nur bei der Frage berücksichtigt, ob eine nach den §§ 58, 60 oder 61 EheG unterhaltsberechtigte geschiedene Frau auf eine eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden kann.

1. Die Begriffe „Pflege" und „Erziehung"

Die Begriffe „Pflege" und „Erziehung" werden bereits in § 1606 Abs. 3 BGB verwendet und sind im vorliegenden Zusammenhang im gleichen Sinne zu verstehen. Durch die Formulierung „Pflege oder Erziehung" eines gemeinschaftlichen Kindes wird zum Ausdruck gebracht, daß der Unterhaltsanspruch nach Beendigung der Erziehung des Kindes — etwa durch Eintritt der Volljährigkeit — fortbestehen kann, wenn das Kind weiterhin der Pflege bedarf.

Die Notwendigkeit der Pflege oder Erziehung braucht nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht im Zeitpunkt der Scheidung zu bestehen, sie kann auch später eintreten, wieder wegfallen und neu entstehen. Die weite Fassung der Vorschrift ist geboten. Es soll zum Beispiel auch die schwangere, bei der Scheidung noch nicht unterhaltsberechtigte Frau Unterhalt bekommen, wenn einige Zeit danach das Kind geboren und von ihr betreut wird. Dasselbe gilt, wenn ein Ehegatte erst einige Zeit nach der Scheidung das Kind im eigenen Haushalt zu betreuen beginnt, etwa weil das Kind zuvor bei Verwandten oder in einem Heim untergebracht war oder weil dem geschiedenen Ehegatten erst einige Zeit nach der Scheidung die elterliche Gewalt übertragen wird.

2. Pflege oder Erziehung als Hinderungsgrund für eigene Erwerbstätigkeit

Voraussetzung des Anspruchs ist nicht allein, daß der Geschiedene, der Unterhalt beansprucht, ein gemeinschaftliches Kind pflegt oder erzieht; es muß hinzukommen, daß von ihm wegen der Pflege- oder Erziehungsaufgabe eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Kann nur teilweise eine Erwerbstätigkeit von ihm nicht erwartet werden, so hat er nur insoweit einen Anspruch nach § 1574 Abs. 1 E (vgl. Bemerkungen zu § 1574 E). Findet er die angemessene Teil-Erwerbstätigkeit, die von ihm erwartet werden kann, decken die Einkünfte daraus aber nicht den vollen Unterhalt, so kann er den Unterschiedsbetrag zwischen seinen Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

Im Entwurf ist in Übereinstimmung mit der Eherechtskommission (vgl. Bericht II S. 97 f.) davon abgesehen, eine widerlegbare Vermutung des Inhalts zu schaffen, daß ein Ehegatte eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen könne, wenn er ein gemeinschaftliches Kind zu erziehen hat, das ein bestimmtes Lebensalter, zum Beispiel 15 Jahre, noch nicht erreicht hat. Die von der Regelung zu erfassenden Lebenssachverhalte sind zu vielgestaltig, als daß es gerechtfertigt wäre, ein Kindesalter festzulegen, an das die gesetzliche Vermutung anknüpft. Ob und

in welchem Umfang von einer Mutter eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, hängt nicht nur vom Alter ihrer Kinder, sondern auch von anderen Umständen ab. So kann unter Umständen die Betreuung von zwei 16 und 17 Jahre alten Kindern, die sich noch in der Ausbildung befinden, die Mutter an einer Erwerbstätigkeit hindern, während die Mutter eines jüngeren Kindes vielleicht ganz oder teilweise berufstätig sein kann, wenn die Betreuung des Kindes durch andere Personen sichergestellt ist und das Kind auch während der Ehe durch andere Personen betreut worden ist. Auf keinen Fall aber soll einer Mutter, die vor der Scheidung ein gemeinschaftliches Kind selbst betreut hat, ein Unterhaltsanspruch deshalb versagt werden, weil sie nach der Scheidung die Pflege oder Erziehung des Kindes nicht in andere Hände gibt, um selbst erwerbstätig sein zu können.

Ist dem Ehegatten trotz der Pflege- oder Erziehungsaufgabe eine Erwerbstätigkeit zuzumuten, so kann er nicht auf jede, sondern nur auf eine nach § 1575 E angemessene Erwerbstätigkeit verwiesen werden.

3. Dauer des Anspruchs

Ein Anspruch nach § 1571 E besteht nur solange, wie der Ehegatte infolge der Kinderbetreuung an einer Erwerbstätigkeit verhindert ist. Er fällt also weg, wenn das Kind der Pflege oder Erziehung nicht mehr bedarf. Tritt ein Bedürfnis für die Pflege oder Erziehung des Kindes später erneut hervor, so lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf und bleibt solange bestehen, wie diese Umstände die Erwerbstätigkeit hindern. Auch kann ein Anspruch wegen eines weiteren Kindes entstehen, wenn zuvor der Anspruch wegen Beendigung der Pflege oder Erziehung eines anderen Kindes weggefallen war.

4. Keine Berücksichtigung anderer Betreuungsfälle

Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung entbindet nicht nur die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes von der Pflicht zu einer Erwerbstätigkeit, sondern unter Umständen auch die Betreuung eines nichtehelichen Kindes oder eines anderen nahen Angehörigen, sofern diese Personen mit Zustimmung des unterhaltspflichtigen Ehegatten im ehelichen Haushalt gelebt haben. Die Eherechtskommission hat empfohlen, diesen Rechtszustand beizubehalten (vgl. These II 2 Abs. 1 Buchst. d).

Der Entwurf folgt der Empfehlung nicht und sieht einen Unterhaltsanspruch nur für den Elternteil vor, der wegen der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten nicht erwerbstätig sein kann. Für den Vorschlag der Eherechtskommission könnte angeführt werden, daß der Ehegatte, der nach der Scheidung wegen der Betreuung eines nahen Angehörigen nicht erwerbstätig zu sein vermag, ohne einen Unterhaltsanspruch häufig in eine schwierige Lage geraten kann. Hierfür kann dem anderen Ehegatten aber nicht die Verantwortung aufgebürdet werden. Der Gedanke, der unterhaltspflichtige Ehegatte — in der Regel der Mann — habe dadurch, daß er der Aufnahme einer Person in seinen Haushalt zugestimmt hat, zugleich das dauernde Risiko übernommen, für den Unterhalt der Betreuungsperson sorgen zu müssen (vgl. Bericht II S. 101), ist nicht als hinreichender Grund für eine solche Regelung anzuerkennen. Wer Kinder oder andere Angehörige seines Ehegatten in den ehelichen Haushalt aufgenommen hat, soll nach der Scheidung nicht wegen dieses anerkennenswerten Verhaltens mit einer Unterhaltspflicht belastet und damit wegen eines im besonderen Maße ehegerechten Verhaltens schlechter gestellt werden, als wenn er die Aufnahme der betreuungsbedürftigen Person von vornherein abgelehnt hätte.

Ein Teil der Fälle, in denen ein Ehegatte, der einen Angehörigen im Haushalt versorgt, durch die Scheidung in eine ungünstige Lage geraten könnte, wird durch § 1586 a E aufgefangen. Hat der geschiedene Ehegatte ein Kind aus einer früheren Ehe zu betreuen, so soll der Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehegatten nach dieser Vorschrift wieder aufleben.

Zu § 1572 — Unterhalt wegen Alters

Unterhalt soll nach dieser Vorschrift derjenige Ehegatte verlangen können, von dem wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

Die Vorschrift des § 1572 E gilt in erster Linie für den geschiedenen Ehegatten, der ein Alter erreicht hat, das Voraussetzung für die Gewährung einer öffentlichen Altersversorgung ist. Eine Erwerbstätigkeit soll ihm dann ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden. Der in der Ehe nicht erwerbstätige Ehegatte darf nicht schlechter gestellt sein als der erwerbtätige.

§ 1572 E gibt aber auch dem geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch, der vor Erreichen der für eine Versorgung maßgeblichen Altersgrenze wegen seines Lebensalters, insbesondere nach einer langen Berufsunterbrechung, nicht mehr in eine angemessene Erwerbstätigkeit (vgl. § 1575 Abs. 2 E) vermittelt werden kann. Besteht indessen die Aussicht, daß der geschiedene Ehegatte wieder Anschluß im Erwerbsleben finden wird und stellt sein Lebensalter nur einen vorübergehenden Hinderungsgrund dar, so greift nicht die Vorschrift des § 1572 E ein, sondern § 1574 Abs. 1 E, der einen Unterhaltsanspruch bis zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit gewährt. Für den Fall, daß von dem geschiedenen Ehegatten wegen seines Lebensalters nur eine Teilzeitbeschäftigung erwartet werden kann, gelten die Bemerkungen zu § 1571 E unter Nummer 2 Absatz 2.

Von der Eherechtskommission ist empfohlen worden, die gesetzliche Vermutung aufzustellen, daß eine Frau, die zur Zeit der Scheidung das 55. Lebensjahr vollendet hat, keine angemessene Erwerbstätigkeit mehr zu finden vermag (These II 2 Absatz 1 Buchstabe c). Denn es sei bereits für eine 45jährige Frau schwierig, für eine über 55jährige Frau aber nahezu unmöglich, in das Erwerbsleben zurückzukehren. Der Entwurf greift diese Empfehlung nicht auf. Denn es ist für die Frau unverhältnismäßig leichter nachzuweisen, daß sie keine angemessene Erwerbstätigkeit findet, als für den Mann

den Beweis zu erbringen, daß eine solche Erwerbsmöglichkeit vorhanden ist.

Der Anspruch besteht, wenn die Voraussetzungen bei der Scheidung vorliegen. Die Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes und der Wegfall der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1573 und 1574 Abs. 1, 2 und 4 E ist dem Zeitpunkt der Scheidung gleichgestellt. Wenn ein Ehegatte die Betreuung eines Kindes übernimmt und damit auf seine Altersvorsorge durch eigene Erwerbstätigkeit verzichtet, muß die Zeit der Betreuung gleiche Bedeutung wie die Ehezeit haben; denn in der Betreuung des Kindes liegt eine vom anderen Ehegatten mitzutragende Nachwirkung der Ehe. Weiterhin ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß eine ehebedingte Bedürftigkeit auch dann gegeben sein kann, wenn zunächst die Voraussetzungen der Unterhaltstatbestände der §§ 1573 und 1574 E vorlagen und der Unterhaltsberechtigte bei deren Wegfall ein so hohes Alter erreicht hat, daß nun eine Erwerbstätigkeit von ihm nicht mehr erwartet werden kann.

Zu § 1573 — Unterhalt wegen Krankheit

Nach dieser Vorschrift hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf Unterhalt, von dem wegen einer körperlichen oder seelischen Erkrankung, die nicht nur vorübergehender Natur ist, in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Es wird nicht vorausgesetzt, daß er schlechthin erwerbsunfähig ist. Der Anspruch ist bereits dann gegeben, wenn der geschiedene Ehegatte eine angemessene Tätigkeit (vgl. § 1575 Abs. 1, 2 E) nicht auszuüben in der Lage ist.

Die Krankheit muß in den Zeitpunkten vorliegen, die in § 1573 E genannt sind. Es ist nicht erforderlich, daß sie durch besondere körperliche oder seelische Belastungen während der Ehe hervorgerufen worden ist. Zwar könnte man einwenden, aus dem Gesichtspunkt der Nachwirkung der Ehe dürfe nur eine ehebedingte Krankheit zu einem Unterhaltsanspruch führen. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet. Bis zum Zeitpunkt der Scheidung teilen die Ehegatten ihr gemeinsames Schicksal noch in einem solchen Umfang, daß der leistungsfähige für den kranken Ehegatten einstehen muß. Es soll also jede Krankheit des geschiedenen Ehegatten, nicht nur die ehebedingte, die Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten auslösen. Diese Verantwortung des leistungsfähigen Ehegatten wirkt nach, wenn der andere Ehegatte ein gemeinschaftliches Kind betreut, wenn er sich ausbilden, fortbilden oder umschulen läßt oder eine nachhaltige Erwerbstätigkeit nach § 1574 E noch nicht erlangt hat. Deshalb soll der Ehegatte, der bei Beendigung der Kindesbetreuung, der Weiterbildung oder bei Erlangung einer Erwerbstätigkeit krank ist, ebenso Unterhalt verlangen können wie der im Zeitpunkt der Scheidung kranke Ehegatte. Einer Krankheit sollen entsprechend § 1296 Abs. 2 Satz 1, § 1247 Abs. 2 RVO, § 24 Abs. 2 AVG, § 46 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 2 RKG, § 42 Abs. 1 Satz 1 BBG und § 26 Abs. 1 Satz 2 BRRG andere Gebrechen oder Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte gleichstehen.

Andererseits dürfen schicksalsbedingte Ereignisse, die sich nach der Scheidung im Leben eines der geschiedenen Ehegatten einstellen, grundsätzlich nicht zu Lasten des anderen gehen. Sie können im allgemeinen nicht als Nachwirkung der Ehe und damit als ausgleichsbedürftig angesehen werden. Deshalb sollen auch Erkrankungen, die nach der Scheidung ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Ehe stehen, nicht zu einem Unterhaltsanspruch nach § 1573 E führen.

Diese Regelung könnte im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen. Eine Krankheit, die erst nach der Scheidung oder den ihr gleichgestellten Zeitpunkten eintritt, bleibt aber nicht schlechthin, sondern nur für die Anwendung des § 1573 E außer Betracht. Übernimmt der geschiedene Ehegatte eine Erwerbstätigkeit und erkrankt er einige Zeit später, so kann er nach § 1574 Abs. 4 E Unterhalt verlangen, wenn die Krankheit im Zeitpunkt der Scheidung oder in den gleichgestellten Zeitpunkten schon bestand, aber noch nicht bekannt war; denn in solchen Fällen ist eine nachhaltige Unterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit nicht erreicht worden (vgl. Bemerkungen zu § 1574 Abs. 4 E). Dasselbe gilt, wenn der geschiedene Ehegatte, obgleich er krank war, in Überschätzung seiner Kräfte eine Erwerbstätigkeit übernimmt, die er nach einiger Zeit wieder aufgeben muß. Schließlich kann auch dann, wenn der Ehegatte nach der Scheidung erkrankt und die Voraussetzungen des § 1574 Abs. 4 E nicht vorliegen, Unterhalt wegen Versorgungsnachteilen nach § 1577 E verlangt werden, wenn die Krankheit zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit führt. Nach dieser Vorschrift ist der Versorgungsnachteil auszugleichen, den ein Ehegatte dadurch erlitten hat, daß er in den nach § 1577 Abs. 1 E maßgeblichen Zeiten nicht oder nicht voll erwerbstätig war.

Diese Regelungen ermöglichen in ihrem Zusammenhang eine angemessene Berücksichtigung jeder Krankheit, die dem Nachwirkungsbereich der Ehe zuzuordnen ist. Damit wird auch dem Vorschlag der Eherechtskommission Genüge getan, die den „zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung" berücksichtigt wissen möchte (vgl. Bericht II S. 100).

Der Anspruch nach § 1573 E besteht nicht, soweit von dem geschiedenen Ehegatten trotz seiner Krankheit eine angemessene Erwerbstätigkeit erwartet werden kann. Insoweit kann auf die Bemerkungen zu § 1571, die sich mit der Teil-Erwerbstätigkeit befassen, verwiesen werden.

Zu § 1574 — Unterhalt bis zur Erlangung einer nachhaltigen Erwerbstätigkeit

I. Grundgedanke der Vorschrift

In vielen Fällen wird ein geschiedener Ehegatte durch Kindesbetreuung, Alter oder Krankheit an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gehindert sein. Aber auch dieser Ehegatte kann durch die Scheidung in eine Bedürfnislage geraten, wenn er

zur Bestreitung seines Lebensbedarfs auf Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit angewiesen ist, eine Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt der Scheidung aber nicht ausübt und auch nicht sogleich zu finden vermag. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte zwar eine Erwerbstätigkeit ausübt, die Einkünfte daraus aber seinen Lebensbedarf nicht voll decken. Eine solche Bedürfnislage steht in der Regel im Zusammenhang mit der Ehe, weil sie darauf beruht, daß der Ehegatte während der Ehe auf Grund einverständlicher Arbeitseinteilung nicht oder nur teilweise erwerbstätig gewesen ist und sich deshalb nach der Scheidung zunächst um eine Erwerbstätigkeit bemühen muß.

Eine Bedürfnislage kann schließlich dann eintreten, wenn der Ehegatte nach der Scheidung eine ihm nicht angemessene Erwerbstätigkeit (vgl. zum Begriff der angemessenen Erwerbstätigkeit § 1575 E und Bemerkungen dazu) aufgibt, die er mit Rücksicht auf die Ehe ausgeübt hatte, die ihm jedoch nach der Scheidung nicht mehr angesonnen werden kann. Auch diese Bedürfnislage steht im Zusammenhang mit der Ehe und soll zu einem Unterhaltsanspruch führen.

Um die erwähnten ehebedingten Nachteile auszugleichen, sieht § 1574 E vor, daß ein Ehegatte, der im Zeitpunkt der Scheidung nicht erwerbstätig ist oder ein seinen Lebensbedarf deckendes Erwerbseinkommen nicht erzielt oder eine ihm nicht angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und diese dann aufgibt, Unterhalt verlangen kann.

II. Absatz 1

Soweit nicht bereits ein Anspruch nach den §§ 1571 bis 1573 E besteht, kann der Ehegatte nach § 1574 Abs. 1 E Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

1. Anspruchsvoraussetzungen

a) Der Anspruch setzt voraus, daß der Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung nicht oder nicht voll erwerbstätig ist. Dieser Ehegatte soll, wenn er aus seinem Vermögen oder anderem als einem Erwerbseinkommen seinen Lebensbedarf nicht bestreiten kann, Unterhalt nach Absatz 1 verlangen können. Damit folgt der Entwurf im wesentlichen der Empfehlung der Eherechtskommission in These II 6 c, dem während der Ehe nicht erwerbstätig gewesenen Ehegatten den Anspruch auf einen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung entsprechenden Unterhalt so lange einzuräumen, bis er durch eine angemessene Erwerbstätigkeit sich selbst unterhalten kann.

Nach dem Entwurf soll es nicht darauf ankommen, ob der Ehegatte wegen der Ehe nicht erwerbstätig gewesen ist; die bloße Tatsache, daß der Ehegatte während der Ehe — gleichgültig wie lange — bis zum Zeitpunkt der Scheidung nicht erwerbstätig war, ist eine der Voraussetzungen des Anspruchs.

Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß in der Regel in der Ehe der Grund dafür liegt, daß ein Ehegatte nicht erwerbstätig ist; denn die Tätigkeit im Haushalt und damit der Verzicht auf eigene Erwerbstätigkeit dürfte im allgemeinen auf der einverständlichen Arbeitsteilung in der Ehe beruhen. Es ist daher im Grundsatz gerechtfertigt, auf die bloße Tatsache abzustellen, daß der Ehegatte nicht erwerbstätig war. Auch ist die Frage, ob wegen der Ehe eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt worden ist, nur schwer zu klären. Insbesondere der geschiedene Mann wird dem Anspruch oft entgegenhalten, die Ehe sei nicht ursächlich dafür gewesen, daß die Frau eine Erwerbstätigkeit abgebrochen oder nicht aufgenommen habe. Da es lediglich darauf ankommt, daß der Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung nicht oder nicht voll erwerbstätig ist, könnte es zu unbilligen Ergebnissen kommen, wenn er angesichts der bevorstehenden Scheidung die von ihm ausgeübte angemessene Erwerbstätigkeit aufgibt, um mit der Scheidung einen Unterhaltsanspruch zu erlangen. Dem wird jedoch vorgebeugt durch die Härteklausel (§ 1580 Abs. 1 Nr. 3 E), die eine Beschränkung des Unterhalts vorsieht, wenn der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeiführt.

b) Weitere Voraussetzung des Anspruchs ist, daß der Ehegatte nach der Scheidung keine Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Durch die Formulierung „zu finden vermag“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Ehegatte sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen muß. Nicht allein die Tatsache, daß er nicht erwerbstätig ist, soll den Anspruch auslösen; es muß vielmehr hinzukommen, daß seine Bemühungen, eine Erwerbstätigkeit zu erlangen, erfolglos bleiben.

c) Der Berechtigte braucht sich nicht um jede, sondern nur um eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Er soll also Unterhalt verlangen können, solange er die ihm angemessene Erwerbstätigkeit nicht findet. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß dem Geschiedenen eine Erwerbstätigkeit nicht angesonnen werden darf, die seine frühere soziale Lage ungünstig verändern würde.

Es wird Fälle geben, in denen der Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung einer nicht angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht. Er soll nach der Scheidung nicht verpflichtet sein, diese Tätigkeit fortzusetzen. § 1575 Abs. 1 E bestimmt ausdrücklich, daß der geschiedene Ehegatte nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben braucht. Er kann also die nicht angemessene Erwerbstätigkeit niederlegen. Eine damit eingetretene Bedürfnislage soll einen Anspruch nach § 1574 Abs. 1 E auslösen. Eine nicht angemessene Erwerbstätigkeit kann verschiedene Gründe haben. So kann eine Ehefrau im Vertrauen, daß sie durch die Ehe gesichert ist, oder um den Wohlstand der Familie zu erhöhen, einer Tätigkeit nachgegangen sein, die ihr nicht angemessen war. Diese Gründe fallen mit der Scheidung weg. Opfer, die mit Rücksicht auf die bestehende Ehe erbracht wurden, können jetzt nicht mehr erwar-

tet werden. Das führt zwar dazu, daß ein Ehegatte eine Erwerbstätigkeit mit der Scheidung ohne Verlust des Unterhaltsanspruchs aufgeben kann. Aber der Ehegatte, der mit Rücksicht auf die Ehe über das Zumutbare hinaus gearbeitet hat, darf nicht schlechter stehen als der Ehegatte, der während der Ehe nicht gearbeitet hat. Diese Regelung entspricht in ihrem Grundgedanken auch den Erwägungen, die zur Nichtanrechnung bestimmter Einkünfte führen. Schon im Wege der Auslegung des geltenden Rechts werden häufig Beträge nicht angerechnet, die durch eine über das Zumutbare hinausgehende Erwerbstätigkeit verdient worden sind. Nunmehr bestimmt § 1578 Abs. 2 E ausdrücklich, daß unter bestimmten Voraussetzungen Einkünfte aus einer nicht angemessenen und einer Erwerbstätigkeit, die nach den §§ 1571 bis 1573 E nicht erwartet werden kann, auf den Unterhaltsanspruch nicht anzurechnen sind.

2. Gründe gegen den Anspruch

Da ein Ehegatte nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit mitunter bei einer aus strukturellen oder konjunkturellen Gründen ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes nicht wird finden können, könnte man gegen diesen Uterhaltsanspruch einwenden, er sei aus dem Gedanken der Nachwirkung der Ehe nicht zu rechtfertigen; durch ihn werde vielmehr ein wirtschaftliches Risiko des erwerbslosen auf den leistungsfähigen Teil abgewälzt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß eine ungünstige Lage des Arbeitsmarktes dem geschiedenen Ehegatten die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben in der Regel nur deshalb erschwert, weil er während der Ehe gar nicht oder nur teilweise oder in einer qualitativ unzureichenden Arbeitsstelle — um etwas hinzuzuverdienen — beschäftigt gewesen ist; seine Schwierigkeit, eine geeignete Tätigkeit zu finden, ist also eine Folge der Ehe.

Ein älterer Ehegatte wird zwar häufig schon nach § 1572 E Unterhalt verlangen können, weil von ihm wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann. Aber auch wenn die Voraussetzungen § 1571 E bei einem älteren Ehegatten nicht vorliegen, so wird er doch in manchen Fällen eine angemessene Erwerbstätigkeit wegen seines Lebensalters nicht finden können. Die Möglichkeit seiner Eingliederung in das Erwerbsleben hängt stark von der Lage des Arbeitsmarktes ab, die zum Beispiel durch ein Fortschreiten der Automation auch leichtere Arbeit für ältere Menschen ermöglicht. Solange seine Eingliederung nicht gelingt, hat der Ehegatte einen Anspruch nach § 1574 Abs. 1 E. Man könnte dagegen, daß dieser Ehegatte Unterhalt verlangen kann, vorbringen, es sei nicht gerechtfertigt, den anderen Ehegatten mit dem Risiko der Arbeitsmarktlage, der Konjunktur oder der technischen Entwicklung zu belasten. Dem ist auch hier entgegenzuhalten, daß der Ehegatte nicht nur wegen seines Alters in eine Arbeitsstelle nicht vermittelt werden kann, sondern auch deshalb, weil er früher am Erwerbsleben nicht teilgenommen hat. Wäre er ohne Unterbrechung erwerbstätig gewesen, so würden Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage oder technische Entwicklung in den meisten Fällen seine Erwerbsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt haben.

3. Dauer des Anspruchs

Während die Eherechtskommission nach These II 6 b einen Ausgleichsanspruch nur für zwei Jahre, wenn der Ehegatte in dieser Zeit nicht den vollen Unterhalt durch seine Erwerbstätigkeit verdient, sowie nach These II 6 c einen Unterhaltsanspruch für zwei Jahre und danach einen Billigkeitsanspruch einräumen will, wenn der Ehegatte wegen der Ehe eine Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, soll der Anspruch nach § 1574 E — insoweit in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — ohne diese zeitliche Beschränkung bestehen, und zwar solange und soweit, wie der Ehegatte nach der Scheidung aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit seinen vollen Unterhalt nicht bestreiten kann. Der Anspruch besteht nur, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit im Zeitpunkt der Scheidung oder in den durch Absatz 3 gleichgestellten Zeitpunkten vorliegt. Der Berechtigte kann in dem Umfang, in dem er eine angemessene Erwerbstätigkeit findet oder finden könnte, keinen Unterhalt verlangen. Soweit die Einkünfte aus einer übernommenen Erwerbstätigkeit wieder geringer werden oder wenn eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, bestimmt sich der Anspruch nicht mehr nach Absatz 1, weil diese Umstände nicht schon im Zeitpunkt der Scheidung vorgelegen haben, sondern erst später eingetreten sind. In diesen Fällen kann Unterhalt unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 verlangt werden.

III. Absatz 2

Eine Bedürfnislage des geschiedenen Ehegatten kann auch bestehen, wenn er zwar im Zeitpunkt der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit findet, daraus aber Einkünfte in Höhe des vollen Unterhalts nicht erzielt. Absatz 2 stellt klar, daß in diesen Fällen der Unterhaltsanspruch nicht schon insgesamt wegfällt, wenn die angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, sondern nur in Höhe der erzielten Einkünfte.

Für den Fall, daß die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt nicht ausreichen, soll daher nach Absatz 2 Unterhalt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit und dem — jeweiligen — vollen Unterhalt verlangt werden können. Absatz 2 enthält in Verbindung mit Absatz 4 die Regelung, daß Unterhalt verlangt werden kann, soweit er durch die Erwerbstätigkeit des Berechtigten noch nicht nachhaltig gesichert war.

Ist der Berechtigte voll erwerbstätig, so bestimmt sich sein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag ausschließlich nach Absatz 2. Ist er nur teilweise erwerbstätig, weil im übrigen nach den §§ 1571 bis 1573 E eine Erwerbstätigkeit von ihm nicht erwartet werden kann, so soll der Anspruch nach Absatz 2 nur einen Unterschied zwischen den erzielten Einkünften und dem Teil des vollen Unterhalts erfas-

sen, der nach Abzug des bereits nach den §§ 1571 bis 1573 E zu gewährenden Unterhalts verbleibt. Die Ansprüche nach den §§ 1571 bis 1573 E sollen also fortbestehen, nicht soll der Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag sich ausschließlich nach Absatz 2 richten, sobald der Berechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Diese Begrenzung des Anwendungsbereiches des Absatzes 2 soll deutlich werden durch die Textfassung, die einen Anspruch nur einräumt, soweit nicht bereits ein Anspruch nach den §§ 1571 bis 1573 E besteht. Sinn dieser Regelung ist, daß der Berechtigte die ihm günstigeren Teilansprüche nach den §§ 1571 bis 1573 E nicht durch eine Umwandlung in einen Anspruch nach § 1574 Abs. 2 E verlieren soll, wenn er Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt; denn die Teilansprüche nach den §§ 1571 bis 1573 E sind vorteilhafter, weil insoweit von dem Berechtigten Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden.

Absatz 2 ergänzt zwar die in den §§ 1571 bis 1573 E enthaltene Regelung, bestimmt aber unmittelbar nur für die Ansprüche nach § 1574 Abs. 1 E, welche Wirkung es hat, wenn der Berechtigte durch Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit den vollen Unterhalt nicht erzielt.

IV. Absatz 3

Nach Absatz 3 soll Unterhalt in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden können, wenn nach der Scheidung zunächst Unterhalt nach den §§ 1571 bis 1573, 1576 E zu gewähren war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind. Konnte der Ehegatte nach der Scheidung Unterhalt verlangen, weil von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1574 E), wegen Alters (§ 1572 E) oder Krankheit (§ 1573 E) eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden konnte, so entsteht eine Bedürfnislage, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschriften wegfallen, der geschiedene Ehegatte aber nicht sogleich eine Erwerbstätigkeit findet. Diese Bedürfnislage steht im Zusammenhang mit der Ehe. Sie hat ihren Grund darin, daß sich der Ehegatte nach der Scheidung während bestimmter Zeiten, z. B. während der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, nicht um eine Erwerbstätigkeit bemühen konnte. Nach Ablauf dieser Zeiten, die dem Nachwirkungsbereich der Ehe zuzuordnen sind, muß der Ehegatte daher ebenso wie unmittelbar nach der Scheidung durch einen Unterhaltsanspruch so lange wirtschaftlich gesichert werden, bis er durch eine Erwerbstätigkeit seinen vollen Unterhalt verdienen kann. Er muß in die Lage versetzt werden, die ihm angemessene Erwerbstätigkeit zu suchen, ohne während dieser Zeit um seine wirtschaftliche Existenz fürchten zu müssen.

Sind die Voraussetzungen des § 1576 E entfallen, so gilt die besondere Regelung, daß die angemessene Erwerbstätigkeit (§ 1575 E) unter Berücksichtigung des § 1576 Abs. 3 E zu bestimmen ist (vgl. Bemerkungen zu § 1576 Abs. 3 E).

V. Absatz 4

In manchen Fällen kann sich einige Zeit nach der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit herausstellen, daß die aufgenommene Tätigkeit nicht weiter oder vorerst nicht weiter ausgeübt werden kann. So kann z. B. der Ehegatte seine Arbeitsstelle wieder verlieren, weil er durch die jahrelange Unterbrechung der Erwerbstätigkeit während der Ehe den Anforderungen der übernommenen Tätigkeit nicht gerecht werden kann. Es kann ferner bei dem erwerbsfähigen älteren Ehegatten nach einiger Zeit der Fall eintreten, daß er wegen seines Alters an der weiteren Ausübung der übernommenen Tätigkeit gehindert ist. Schließlich kann bei dem im Zeitpunkt der Scheidung kranken und dann erwerbsfähig gewordenen Ehegatten die alte Krankheit nach kurzer Zeit wieder hervortreten und ihm eine weitere Erwerbstätigkeit vorerst unmöglich machen. In solchen Fällen, die ebenfalls zum Nachwirkungsbereich der Ehe gehören, muß der geschiedene Ehegatte durch einen Unterhaltsanspruch gesichert werden.

Absatz 4 bestimmt daher, daß der Ehegatte Unterhalt verlangen kann, wenn es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen ist, den Unterhalt durch die Erwerbstätigkeit nachhaltig zu sichern. Mit der Frage, wann eine Erwerbstätigkeit nachhaltig ist, hat sich die Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen zu § 75 des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) befaßt. Auf diese Rechtsprechung zu § 75 BEG, dessen Fassung das Wort „nachhaltig" verwendet, wird die Praxis auch bei Auslegung des § 1574 Abs. 4 E zurückgreifen können.

„Nachhaltig" ist der Wortbedeutung nach etwas Dauerndes, nicht nur Vorübergehendes. In diesem Sinne soll der Begriff auch in § 1574 Abs. 4 E verstanden werden. Ob der Ehegatte seinen Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit nachhaltig sichern konnte, ist danach zu entscheiden, ob nach objektiven Maßstäben und allgemeiner Lebenserfahrung die übernommene Erwerbstätigkeit als nachhaltig angesehen werden konnte (BGH Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht — RzW — 58, 267; 60, 214; 60, 393), wobei es auf die tatsächliche Dauer der Tätigkeit nicht entscheidend ankommt, sondern darauf, ob zu erwarten war, die Tätigkeit werde auf Dauer ausgeübt werden können.

Danach wird eine Tätigkeit nicht als nachhaltig anzusehen sein, die der Berechtigte in Überschätzung seiner Leistungsfähigkeit, etwa trotz Alters oder Krankheit, übernimmt und nach einiger Zeit wieder aufgeben muß. Das gleiche gilt für eine Tätigkeit, die in Unkenntnis einer bereits vorhandenen Krankheit aufgenommen wird, für eine besonders krisenanfällige Tätigkeit (BGH RzW 58, 267), für eine Tätigkeit, die deshalb scheitert, weil der Ehegatte nach langer Ehezeit nur noch über unzureichende Berufserfahrungen verfügt oder für eine Tätigkeit mit schwankendem Einkommen; eine Tätigkeit sichert den Unterhalt erst dann nachhaltig, wenn sie

eine Zeitlang ein stetiges Einkommen erbringt (BGH RzW 63, 274).

Absatz 4 Satz 1 setzt ferner voraus, daß der geschiedene Ehegatte sich um eine nachhaltige Erwerbstätigkeit bemüht hat. Übernimmt er z. B. eine Erwerbstätigkeit, von der feststeht, daß sie voraussichtlich nicht auf Dauer ausgeübt werden kann, soll er sich nicht darauf berufen können, diese Tätigkeit sei nicht nachhaltig gewesen, wenn er bei entsprechenden Bemühungen eine andere — nachhaltige — Tätigkeit hätte finden können.

Der Anspruch nach Absatz 4 ist nicht beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit erst nach der Scheidung aufgenommen worden ist. Auch wer bereits vor oder während der Zeit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erwerbstätig geworden ist, kann Unterhalt nach dieser Vorschrift verlangen, wenn diese Tätigkeit nicht nachhaltig war.

Während Satz 1 davon ausgeht, daß die Erwerbstätigkeit ihrem vollen Umfang nach nicht nachhaltig war, regelt Satz 2 die Fälle, in denen der Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit teilweise nachhaltig gesichert werden konnte. Es kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt verlangt werden. Daß Unterhalt nicht mehr soll verlangt werden können, wenn die Eingliederung in das Erwerbsleben nachhaltig gelungen war, beruht auf der Erwägung, daß der Verlust einer nachhaltigen Erwerbstätigkeit auf schicksalsbedingten Umständen beruht, die nicht mehr dem Nachwirkungsbereich der Ehe, sondern nur dem eigenen Risikobereich des Ehegatten zugerechnet werden können.

Zu § 1575 — Angemessenheit der Erwerbstätigkeit

I. Absätze 1 und 2

1. Vorbemerkung

Die grundsätzliche Verpflichtung des geschiedenen Ehegatten, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, folgt mittelbar aus den §§ 1571 bis 1574 E. § 1575 E regelt in den Absätzen 1 und 2 die Frage, ob der geschiedene Ehegatte auf jede oder nur auf eine bestimmte Erwerbstätigkeit verwiesen werden kann. Der Entwurf entscheidet sich für eine Beschränkung auf solche Erwerbstätigkeiten, die für den geschiedenen Ehegatten „angemessen" sind. In § 1575 Abs. 1 E werden die Gesichtspunkte genannt, die für die Beurteilung der Frage, wann diese Voraussetzung erfüllt ist, von Bedeutung sein sollen. Der Entwurf folgt seinem Inhalt nach den Grundsätzen des geltenden Rechts, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt worden sind.

2. Geltendes Recht

Im Ehegesetz ist die Frage, welche Erwerbstätigkeit von einem geschiedenen Ehegatten erwartet werden kann, nicht ausdrücklich geregelt; § 58 sieht lediglich vor, daß die „Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit" auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen sind. Nach § 66 EheG 1938 war die geschiedene Ehefrau gehalten, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die von ihr „den Umständen nach" erwartet werden konnte, während § 1578 BGB a. F. darauf abstellte, ob nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit üblich war.

Nach der in Rechtsprechung und Lehre herrschenden Meinung bedeutet die Textänderung in § 58 EheG keine sachliche Änderung gegenüber § 66 EheG 1938. Die Erwerbstätigkeit, die von dem Ehegatten erwartet werden kann, muß ihm also den Umständen nach zumutbar sein. Dabei läßt sich eine allgemeine Richtlinie nicht aufstellen. Es sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Solche Umstände sind u. a. neben der Kinderbetreuung das Lebensalter des Ehegatten, sein körperlicher Zustand, seine Tätigkeit vor und während der Ehe sowie die Verhältnisse, in denen die Ehegatten gelebt haben.

3. Die Regelung des Entwurfs

§ 1575 Abs. 2 E bestimmt in Fortentwicklung und Konkretisierung des geltenden Rechts nach fünf Merkmalen die Frage, welche Erwerbstätigkeit angemessen ist: nämlich nach der Ausbildung und den Fähigkeiten des Geschiedenen, seinem Lebensalter, seinem Gesundheitszustand und den ehelichen Lebensverhältnissen der Ehegatten unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes.

Unter Anerkennung des Wertes einer eigenen beruflichen Qualifikation des Geschiedenen erscheint es richtig, zunächst an seine eigene Ausbildung anzuknüpfen und ferner seine Fähigkeiten zu berücksichtigen, die er im Beruf oder außerberuflich in der Ehe erworben hat. Dabei ist an Fähigkeiten gedacht, welche mangels besonderer Ausbildung die berufliche Qualifikation ausmachen. Ähnlich knüpft das Arbeitsförderungsgesetz bei der Gewährung von Fortbildungs- oder Umschulungshilfen nicht nur an die Ausbildung, sondern auch an die Fähigkeiten an. Es ist aber auch an Fähigkeiten gedacht, die den durch die Ausbildung erworbenen sozialen Status überragen und deshalb bei der Entscheidung, welche Erwerbstätigkeit zumutbar ist, zu berücksichtigen sind. Angemessen in diesem Sinne ist nicht nur eine Tätigkeit, die der konkreten Ausbildung und den konkreten Fähigkeiten entspricht, sondern auch jede andere Tätigkeit, die zwar außerhalb des erworbenen Berufsbildes liegt, aber dessen Status angemessen ist.

Wie im geltenden Recht soll auch das Lebensalter des Ehegatten berücksichtigt werden. Zwar ist das Alter des Ehegatten in § 1572 E dahin berücksichtigt, daß er Unterhalt bekommt, solange und soweit von ihm wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1572 E nicht vor, so soll bei Prüfung der Frage, welche Erwerbstätigkeit angemessen ist, auch das Lebensalter des Ehegatten beachtlich sein. So kann zum Beispiel eine Erwerbstätigkeit, die erhebliche körperliche Kräfte erfordert, im Hinblick auf das Lebensalter nicht angemessen sein, während nach den übrigen in Absatz 2 geregelten

Merkmalen die Ausübung dieser Erwerbstätigkeit zu erwarten wäre. Ebenso soll — wie bisher — der Gesundheitszustand des Geschiedenen Rücksicht finden. Er soll auch nicht auf Erwerbstätigkeiten verwiesen werden können, die seinem Gesundheitszustand nicht angemessen sind.

Die Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit soll außerdem nach den ehelichen Lebensverhältnissen beurteilt werden, jedoch sollen sie nicht schlechthin beachtlich sein, sondern lediglich entsprechend der Dauer der Ehe. Mit zunehmender Ehedauer sollen die ehelichen Lebensverhältnisse immer mehr berücksichtigt werden, so daß sie nach einer Ehe von langer Dauer mehr als die anderen Merkmale die Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit bestimmen. Das führt dazu, daß ein Ehegatte, dessen eheliche Lebensverhältnisse seinen selbst erworbenen beruflichen Status erheblich übersteigen, nach längerer Ehe oft eine den ehelichen Lebensverhältnissen angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr finden wird. Man könnte deshalb gegen diese Regelung vorbringen, sie bevorzuge zum Beispiel Frauen, deren Ehemänner einen außerordentlichen beruflichen Aufstieg erreichen, und entspreche damit einem Standesdenken, statt jede dem selbst erworbenen beruflichen Status angemessene Erwerbstätigkeit für zumutbar zu erklären. Diese Kritik erhält zusätzliches Gewicht durch die Überlegung, daß gerade eine Ehefrau, die in einer Ehe dieses Zuschnitts gelebt hat, bei Nichtberücksichtigung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gezwungen wäre, die nur nach Ausbildung und Fähigkeiten für zumutbar gehaltene Tätigkeit ausüben; denn sie müßte sich lediglich von dem nach § 1579 E zu berechnenden vollen Unterhalt abziehen lassen, was sie durch eine nach dem Gesetz angemessene Erwerbstätigkeit zu verdienen unterläßt. Andererseits könnte man einwenden, die vorgesehene Regelung benachteilige zum Beispiel jene Frauen, die durch die Ehe in Lebensverhältnisse geraten, die weit unter dem durch ihre eigene Ausbildung vorgezeichneten sozialen Status liegen, wenngleich gerade diese Frauen durch Fortbildung oder Umschulung einen Ausgleich erlangen können.

Einwendungen dieser Art greifen aber nicht durch. Die Ehegatten sind in der Gestaltung ihrer Ehe frei. Sie werden sich auch in Zukunft in vielen Fällen dafür entscheiden, daß die Frau die Führung des Haushalts übernimmt und einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht. Das führt regelmäßig dazu, daß die Frau in ihrer beruflichen Entwicklung keine Fortschritte macht, ja sogar dem erlernten Beruf entfremdet wird. Andererseits erbringt sie Leistungen im Haushalt, die mitbestimmend sind für die Verbesserung der ehelichen Lebensverhältnisse. Wird ihre Ehe geschieden, so wird es ihr nicht möglich sein, eine Erwerbstätigkeit von der Qualität zu finden, die sie ausüben würde, wenn sie auch während der Ehe ihre Kenntnisse und Fähigkeiten statt auf den Haushalt auf ihren Beruf verwendet hätte. Würde sie in dieser Lage darauf verwiesen, eine Erwerbstätigkeit anzunehmen, deren Angemessenheit sich allein nach ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten bestimmt, so würde insoweit der Wert ihrer Leistungen für die Verbesserung der ehelichen Lebensverhältnisse unberücksichtigt bleiben. Um hier den gebotenen Ausgleich zu schaffen, sollen für die Frage der Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit auch die ehelichen Lebensverhältnisse maßgebend sein. Damit wird verhindert, daß der Frau nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit angesonnen wird, die im Hinblick auf ihren — auch von ihr erarbeiteten — Lebenszuschnitt in der Ehe nicht angemessen wäre.

Die ehelichen Lebensverhältnisse sollen aber nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, sondern auch unter Berücksichtigung der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes beachtlich sein. Denn bei der Kindererziehung und -pflege handelt es sich um eine Aufgabe, die beiden Ehegatten aus der Ehe erwachsen ist, aber nur von einem Ehegatten nach der Scheidung für beide fortgeführt wird. Es erscheint deshalb geboten, diese Zeit der nachehelichen Kinderbetreuung der Ehedauer gleichzustellen, so daß die ehelichen Lebensverhältnisse um so stärker zu berücksichtigen sind, je länger die Kinderbetreuung gedauert hat, mag auch die Ehe selbst nur von kurzer Dauer gewesen sein.

II. Absatz 3

1. Geltendes Recht

Die Bereitschaft des geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wird in manchen Fällen schon jetzt von der Rechtsprechung als Voraussetzung für Unterhaltsansprüche angesehen. Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, nach geltendem Recht müsse der Berechtigte seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung bestmöglich verwerten.

2. Die Regelung des Entwurfs

Findet der geschiedene Ehegatte keine angemessene Erwerbstätigkeit, weil sein Leistungsniveau nicht mehr den Anforderungen der Arbeitswelt entspricht, so ist er bereits wegen seiner Obliegenheit nach § 1574 E, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen, auch gehalten, sich durch Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in die Lage zu versetzen, eine solche Tätigkeit zu übernehmen. Absatz 3 sagt dies der Klarheit halber nochmals ausdrücklich und bestimmt, daß es dem Ehegatten obliegt, geeignete Bildungsmöglichkeiten zu nutzen, soweit sie erforderlich sind, um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden; hieraus folgt, daß Absatz 3 nicht für die Fälle gilt, in denen der unterhaltsberechtigte Ehegatte nach Beendigung seiner Weiterbildung ein Alter erreicht haben würde, in dem eine Erwerbstätigkeit von ihm nicht mehr erwartet werden kann. Eine Weiterbildung kommt ferner dann nicht in Betracht, wenn der Ehegatte nicht über die geistigen und körperlichen Fähigkeiten verfügt, die eine erfolgreiche Weiterbildung voraussetzt.

Ist eine Weiterbildung erforderlich und der Ehegatte hierzu auch in der Lage, führt er sie aber gleichwohl nicht durch, so kann der Verpflichtete

diese Tatsache gegenüber dem Unterhaltsanspruch einwenden; erzwingbar ist die Erfüllung der Obliegenheit nach Absatz 3 nicht.

Erfüllt der Ehegatte jedoch seine Obliegenheit nach Absatz 3, so kann er Unterhalt nach § 1574 E verlangen, weil er im Sinne dieser Vorschrift während der Weiterbildung eine Erwerbstätigkeit nicht zu finden vermag. Es ist deshalb nicht erforderlich, einen besonderen Unterhaltsanspruch für den Fall vorzusehen, daß der Berechtigte sich fortbilden oder umschulen läßt, um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu erlangen.

Zu § 1576 — Ausbildung, Fortbildung und Umschulung

I. Vorbemerkung

Die Vorschriften des § 1576 E haben zum Ziel, im privatrechtlichen Bereich der besonderen Lage des geschiedenen Ehegatten gerecht zu werden, der Nachteile ausgleichen will, die er in seinem beruflichen Fortkommen mit Rücksicht auf die Ehe auf sich genommen hat.

Bereits nach öffentlichem Recht werden einem Ausbildungswilligen umfangreiche Hilfen gewährt, die zu einem großen Teil auch ein geschiedener Ehegatte in Anspruch nehmen kann. Während der Staat in der Vergangenheit Schul- und Hochschulausbildung sowie berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung hauptsächlich institutionell gefördert hat, indem er sachlich und personell ausgestattete Bildungseinrichtungen bereitstellte, übernimmt er unter der Herrschaft des Grundgesetzes (Sozialstaatsprinzip) auch die individuelle Förderung der schulischen und beruflichen Bildung, indem er dem Ausbildungswilligen finanzielle Mittel für seinen Lebensunterhalt und die Kosten seiner Ausbildung gewährt.

1. Schul- und Hochschulausbildung

Anfänglich wurden Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen nach dem sogenannten Honnefer Modell und Studierende an Ingenieurschulen, höheren Fachschulen usw. nach dem sogenannten Rhöndorfer Modell gefördert. Durch das Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) wurde der Besuch von weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen in die staatliche Förderung verstärkt einbezogen. Diese Förderungsmaßnahmen sind inzwischen durch das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Aubildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz — BAföG —) vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) ersetzt und gleichzeitig strukturell und materiell verbessert worden.

Nach dem BAföG werden ab 1. Oktober 1971 unter Erhöhung der finanziellen Leistung gefördert der Besuch von

a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen ab Klasse 11,
b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
c) Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist, und Fachschulen,
d) höheren Fachschulen und Akademien,
e) Hochschulen,

weiterhin die Teilnahme an

a) Fernunterrichtslehrgängen,
b) Praktika, die im Zusammenhang mit der Ausbildung abgeleistet werden müssen.

Da eine Ausbildung förderungsfähig sein soll, wenn der Auszubildende sie vor Vollendung seines 35. Lebensjahres beginnt, werden auch viele geschiedene Ehegatten zu dem begünstigten Personenkreis gehören.

2. Berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung

Die individuelle Förderung der beruflichen Bildung richtet sich nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 — AFG — (Bundesgesetzbl. I S. 582).

a) § 40 AFG sieht die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für eine geeignete berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen sowie für die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen vor.

b) Nach § 41 AFG wird die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen gefördert. Durch die berufliche Fortbildung sollen — aufbauend auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer angemessenen Berufserfahrung — berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festgestellt, erhalten, erweitert oder der technischen Entwicklung angepaßt oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht werden.

   Fortbildungsmaßnahmen sind demnach (§ 43 AFG) insbesondere gerichtet auf

   aa) einen beruflichen Aufstieg,
   bb) die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen,
   cc) den Eintritt oder Wiedereintritt weiblicher Arbeitsuchender in das Berufsleben,
   dd) eine bisher fehlende Abschlußprüfung,
   ee) die Wiedereingliederung älterer Arbeitsuchender in das Berufsleben.

c) Die förderungsfähige berufliche Umschulung (§ 47 AFG) dient dagegen dem Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit, deren Status dem bisherigen Berufsbild entspricht; sie soll die berufliche Beweglichkeit sichern oder verbessern.

Nach § 2 Nr. 5 AFG sollen Maßnahmen nach diesem Gesetz insbesondere dazu beitragen, daß Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, weil sie ver-

heiratet oder aus anderen Gründen durch häusliche Pflichten gebunden sind oder waren, beruflich eingegliedert werden.

3. Öffentlich-rechtliche Förderung und privatrechtlicher Unterhaltungsanspruch

Neben den Vorschriften des BAföG und des AFG wird der privatrechtliche Anspruch nach § 1576 E Bedeutung haben. Der nach § 1576 E zu gewährende Unterhalt wird, da er nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bemessen ist, in vielen Fällen höher sein als die pauschalierten Leistungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Ferner gelten die für die staatliche Förderung vorgesehenen Altersgrenzen im Unterhaltsrecht nicht.

Leistungen nach öffentlichem Recht, die der Staat im Wege des Rückgriffs von dem privatrechtlich Unterhaltsverpflichteten zurückverlangen kann, sind keine den Unterhalt mindernden Einkünfte im Sinne des § 1578 E (subsidiäre staatliche Förderung). Dagegen können nicht subsidäre Leistungen (z. B. für Fortbildung und Umschulung nach dem AFG) nach § 1576 E auf den Unterhaltsanspruch angerechnet werden, so daß sich insoweit die Bedürftigkeit des Berechtigten verringert.

II. Absatz 1

Nichtaufnahme und Unterbrechung einer Schul- und Berufsausbildung

Wer in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufnimmt oder unterbricht, soll nach § 1576 Abs. 1 Satz 1 E vom anderen Ehegatten Unterhalt verlangen können, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung wieder aufnimmt. Zum Unterhalt gehören nach § 1579 Abs. 2 die Kosten dieser Ausbildung. Damit gewährt der Entwurf einen völlig neuen, dem geltenden Recht bisher unbekannten Anspruch. Voraussetzung des Anspruchs ist, daß der geschiedene Ehegatte — zumeist wird es die Frau sein — eine in Erwartung der — konkret beabsichtigten — Ehe oder während der Ehe nicht aufgenommene oder unterbrochene Schul- oder Berufsausbildung (auch ein Hochschulstudium) fortsetzt. Der Entwurf stellt nicht darauf ab, ob die Ausbildung wegen der Ehe unterbrochen wird, weil dann im Einzelfall eine ursächliche Verknüpfung nur schwer festzustellen wäre. Zwar brechen nicht alle Frauen wegen der Ehe ihre Berufsausbildung ab. Der Abbruch der Ausbildung hat bisweilen andere Gründe, etwa Unzufriedenheit mit dem zunächst angestrebten Beruf. Der Entwurf nimmt jedoch wegen des häufig kaum feststellbaren Kausalzusammenhangs zwischen Eheschließung und Abbruch der Ausbildung in Kauf, daß auch solchen Personen ein Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung zusteht, zumal in den meisten Fällen die Ausbildung im Einverständnis mit dem anderen Ehegatten nicht aufgenommen oder abgebrochen worden sein dürfte.

Der Berechtigte soll nicht darauf beschränkt sein, eine Ausbildung aufzunehmen, die mit der vor der Eheschließung beabsichtigten oder während der Ehe abgebrochenen identisch ist; er kann auch eine entsprechende Ausbildung durchführen.

Es muß vom Berechtigten verlangt werden, daß er die Ausbildung so bald wie möglich wieder aufnimmt, wenn er den Anspruch auf Unterhalt und Ersatz der Ausbildungskosten erlangen will. Dies erfordert schon die Pflicht zur möglichst baldigen Erreichung wirtschaftlicher Selbständigkeit. Außerdem würde eine erst längere Zeit nach der Scheidung begonnene Ausbildung den anderen Ehegatten wirtschaftlich mit unerträglichen Risiken belasten. Eine bestimmte Frist, innerhalb welcher der Berechtigte die Ausbildung aufgenommen haben muß, sieht der Entwurf nicht vor. Es sind Gründe denkbar, die den Berechtigten daran hindern, innerhalb der ersten Monate nach der Scheidung bereits die Ausbildung zu beginnen, ohne daß er für diese Gründe verantwortlich ist, etwa bei zeitlich ungünstigem Beginn eines bestimmten Fachschullehrgangs.

Die Umstände müssen den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erwarten lassen. Es soll insbesondere die Fortsetzung einer Ausbildung ausgeschlossen sein, die weder den Fähigkeiten noch dem Alter des Berechtigten entspricht. Auch eine sehr lange Ausbildung, deren Kosten in keinem Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage der Ehegatten stehen, kann unter Umständen die Erwartung eines erfolgreichen Abschlusses ausschließen. Jedoch muß die Ausbildung nicht der durch die Ehe erworbenen Lebensstellung entsprechen. Eine Frau zum Beispiel kann auch dann zur Fortsetzung eines abgebrochenen Studiums berechtigt sein, wenn sie durch die Ehe nicht eine durch das Studium vorgezeichnete Lebensstellung erlangt hat.

Ist ein Unterhaltsanspruch nach Absatz 1 nicht gegeben, so kann der Ehegatte Unterhalt unter den Voraussetzungen der §§ 1571 bis 1574 E verlangen. Absatz 1 Satz 2 regelt die Dauer des Anspruchs. Die Vorschrift soll verhindern, daß die Ausbildung unangemessen ausgedehnt wird. Deshalb kann Unterhalt längstens für die Zeit verlangt werden, in der die gewählte Ausbildung im allgemeinen abgeschlossen wird. Es ist nicht auf die nach den Studienvorschriften bestimmte Dauer der Ausbildung abgestellt worden, um sicherzustellen, daß der Unterhalt nicht schon dann versagt werden muß, wenn die vorgeschriebene Ausbildungsdauer geringfügig überschritten wird, sich aber noch im Rahmen der Zeit hält, die allgemein für den Abschluß der gewählten Ausbildung benötigt wird. Außerdem soll die Dauer der Ehe berücksichtigt werden; denn fortgeschrittenes Lebensalter und etwaige Ausbildungsverzögerungen infolge der Ehe können eine Überschreitung der allgemeinen Ausbildungsdauer in Einzelfällen rechtfertigen.

III. Absatz 2

Fortbildung und Umschulung

Nach Absatz 2 soll — in Übereinstimmung mit These II 5 a der Eherechtskommision — auch ein während der Ehe nicht, nicht zumutbar oder nur teilweise erwerbstätig gewesener Ehegatte einen Unterhaltsanspruch haben, wenn er sich fortbilden

oder umschulen läßt. Auch hier handelt es sich um einen neuen, dem geltenden Recht in dieser Form nicht bekannten Anspruch. Bei einem schon nach anderen Vorschriften unterhaltsberechtigten Ehegatten gehören die Kosten solcher Maßnahmen nach § 1579 E zum Lebensbedarf.

Die Begriffe Fortbildung und Umschulung finden sich im Arbeitsförderungsgesetz; sie sollen hier dieselbe Bedeutung haben. Der Anspruch nach § 1576 E wird gewährt, um dem geschiedenen Ehegatten die Möglichkeit zu eröffnen, wieder eine vollwertige Kraft im Berufsleben zu werden. Eine verstärkte Mithilfe des während der Ehe in seinem Beruf nicht beeinträchtigten Ehegatten ist notwendig, um den anderen Ehegatten unbeschränkt berufstüchtig zu machen.

Die Dauer der Fortbildung und Umschulung ist nicht besonders geregelt; sie ist nach den Anforderungen des Arbeitsmarktes veränderlich und wird regelmäßig aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes angepaßt sind, zu entnehmen sein, kann aber in Ausnahmefällen darüber hinausgehen. Für die Fortbildung und Umschulung bestimmen zur Zeit § 41 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 AFG eine Dauer von zwei Jahren (bei Fortbildung mit berufsbegleitendem Unterricht keine zeitliche Begrenzung, § 41 Abs. 2 AFG). Anders als die in Absatz 1 geregelte Ausbildung müssen Fortbildung und Umschulung den Zweck haben, durch die Ehe erlittene Nachteile im beruflichen Fortkommen auszugleichen. Der Entwurf knüpft den Anspruch an diese Voraussetzung, so daß er nicht allein von einer Willensentscheidung des geschiedenen Ehegatten abhängig ist.

Wer eine angemessene Erwerbstätigkeit findet, hat keinen Unterhaltsanspruch. Dagegen soll sich der Ehegatte, der mit einer Fortbildung oder Umschulung durch die Ehe erlittene berufliche Nachteile ausgleichen will, nicht auf eine nach § 1575 des Entwurfs an sich angemessene Erwerbstätigkeit verweisen lassen müssen. Gedacht ist z. B. an die Frau, die in langjähriger Ehe nicht für ihren beruflichen Aufstieg sorgen konnte, den sie bei nicht unterbrochener Erwerbstätigkeit erfahrungsgemäß erzielt hätte.

IV. Absatz 3

Ist seine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung beendet, kann der Ehegatte Unterhalt nach § 1574 E verlangen, sofern er keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Ohne die Vorschrift des Absatzes 3 würde sich die Frage, welche Erwerbstätigkeit angemessen ist, nach § 1575 Abs. 2 E richten. Es müßte also der Ausbildungsstand berücksichtigt werden, der durch die schulische oder berufliche Weiterbildung erreicht worden ist.

Absatz 3 will die Berücksichtigung dieses höheren Ausbildungsstandes ausschließen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, den verpflichteten Ehegatten mit dem Risiko zu belasten, ob der Unterhaltsberechtigte die Berufsstellung erlangt, zu der er sich nach den Absätzen 1 und 2 ausbilden läßt. Bereits durch die Weiterbildung ist — dem Grundsatz der Nachwirkung der Ehe entsprechend — der ehebedingte Nachteil beseitigt. Bei der Prüfung nach § 1574 E, ob der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit zu finden vermag, soll daher die Erwerbstätigkeit in Betracht gezogen werden, die ihm vor Beginn der Weiterbildung angemessen gewesen wäre.

Zu § 1577 — Unterhalt wegen Versorgungsnachteilen

I. Grundgedanke der Vorschrift

Für den nachehelichen Unterhaltsanspruch ist im geltenden Recht ohne Belang, wann die Bedürftigkeit des Berechtigten eintritt. Liegen die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vor, kann der geschiedene Ehegatte gemäß § 58 EheG von dem anderen Ehegatten Unterhalt auch dann verlangen, wenn es ihm erst lange nach der Scheidung — etwa infolge Alters oder Krankheit — unmöglich wird, den eigenen Unterhalt sicherzustellen.

Demgegenüber setzen die Unterhaltstatbestände der §§ 1572 bis 1574 E das Vorliegen der den Anspruch auslösenden Bedürfnislage in einem bestimmten Zeitpunkt voraus. Maßgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Scheidung und daneben — bei den einzelnen Unterhaltstatbeständen verschieden — der Zeitpunkt der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, der Beendigung einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder der Zeitpunkt des Auslaufens einer anderweitigen Unterhaltsberechtigung (vgl. insoweit § 1574 Abs. 3 E). Diese von dem Entwurf vorgesehenen Regelungen decken eine Anzahl von Fällen nicht, in denen nach geltendem Recht — die Unterhaltsberechtigung vorausgesetzt — ein Unterhaltsanspruch besteht. Ist es dem Ehegatten nach der Scheidung gelungen, seinen Unterhalt durch eine angemessene Erwerbstätigkeit nachhaltig zu sichern, so kann ihm nach den §§ 1572 bis 1574 E auch dann kein Unterhaltsanspruch mehr zuwachsen, wenn er seine Beschäftigung verliert und keine neue Stelle zu finden vermag oder wenn er wegen Alters oder Krankheit nicht mehr erwerbstätig sein kann. Dieser Ausgestaltung der Unterhaltstatbestände der §§ 1572 bis 1574 E liegt der Gedanke zugrunde, daß die Ehegatten nach erfolgter Scheidung einander nicht mehr für schicksalhaft eintretende Bedürfnislagen einzustehen haben.

Schicksalhaft in diesem Sinne ist aber die Bedürftigkeit eines Ehegatten dann nicht, wenn sie zwar nach der Scheidung auftritt, aber im Zusammenhang mit der Ehe steht. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Bedürftigkeit ihren Grund im Fehlen ausreichender Versorgungsansprüche hat, weil der geschiedene Ehegatte während der Zeit der Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, die frühere Erwerbstätigkeit zeitweise unterbrochen oder nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat. Hat z. B. die geschiedene Ehefrau vor der Eheschließung eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, diese Tätigkeit aber während der Ehe im Einverständnis mit dem Ehe-

mann zugunsten der Führung des Haushalts aufgegeben, so ist ein hierdurch später bewirkter Nachteil in Versorgungsansprüchen nicht dem nachehelichen Risikobereich zuzuordnen. Die Bedürfnislage wird dann zwar durch den Eintritt des Versorgungsfalles ausgelöst; der Versorgungsfall macht aber lediglich einen Nachteil offenbar, der auf der von beiden Ehegatten getroffenen Ausgestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse beruht und damit auch von beiden Ehegatten mitzuverantworten ist. Das gleiche gilt für den Fall, daß dem Berechtigten deshalb geringere Versorgungsleistungen gewährt werden, weil er während der Ehe seine Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrochen hat oder weil er in der Ehe lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen ist.

Dieser Nachteil kann billigerweise nicht ohne unterhaltsrechtlichen Ausgleich bleiben. Die Nichtberücksichtigung einer so bedingten Bedürftigkeit würde den berechtigten Erwartungen des Ehegatten, der seine Arbeitskraft unter Vernachlässigung seiner Zukunftssicherung der Haushaltsführung gewidmet hat, zuwiderlaufen. Dies kann um so weniger hingenommen werden, als eine Verteilung der ehelichen Aufgaben in die Rolle des Verdienenden und die des Haushaltsführenden weithin üblich ist und auch bleiben wird. § 1577 E sieht deshalb einen besonderen Unterhaltsanspruch wegen Versorgungsnachteilen vor. Die Regelung entspricht weitgehend einem Vorschlag der Eherechtskommission (vgl. Thesen II 2 Abs. 2, II Abs. 2; Bericht II S. 102 f.).

II. Absatz 1

Voraussetzung des Anspruchs

Absatz 1 setzt für den Unterhaltsanspruch voraus, daß der geschiedene Ehegatte in Versorgungsansprüchen wegen Alters oder auf Grund von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit deshalb Nachteile erleidet, weil er im Zusammenhang mit der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig gewesen ist. Der Nachteil kann sowohl Versorgungsansprüche des öffentlichen Rechts (wie Sozialversicherungsrenten oder beamtenrechtliche Ruhegehaltsansprüche) betreffen, als auch privatrechtliche, auf einer Erwerbstätigkeit beruhende Ansprüche mit Versorgungscharakter (so etwa Ansprüche aus einer betrieblichen Ruhegehaltszusage). Im einzelnen ergeben sich die erfaßten Ansprüche durch die Bezugnahme auf § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 E; wie beim Versorgungsausgleich des § 1587 E muß es sich um eine Versorgung handeln, die sich nach dem Grund der Gewährung und der Bemessungsart in eine der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 E aufgeführten Kategorien einordnen läßt (vgl. hierzu auch Bemerkungen zu § 1587 E).

Der Nachteil für den Berechtigten kann darin liegen, daß ihm deswegen, weil er während bestimmter Zeiten nicht erwerbstätig war, überhaupt keine Versorgungsansprüche anwachsen, z. B. wenn die für die Versorgung vorausgesetzte Wartezeit nicht erfüllt ist; der Nachteil kann sich aber auch daraus ergeben, daß dem Berechtigten, weil er während bestimmter Zeit nicht erwerbstätig war oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen ist, Versorgungsansprüche nur in geringerem Umfang zukommen, als es bei einer ununterbrochenen vollen Beschäftigung der Fall gewesen wäre.

Zu berücksichtigen ist gemäß Absatz 1 Satz 1 zunächst der versorgungsmäßige Nachteil, den der Berechtigte dadurch erleidet, daß er während der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig war. Die Berücksichtigung einer so bewirkten Minderung von Versorgungsansprüchen soll nicht von dem besonderen Nachweis abhängig sein, daß eine Erwerbstätigkeit gerade wegen der Ehe abgebrochen, nicht aufgenommen oder eingeschränkt wurde. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß die eigentlichen Beweggründe, aus denen eine Erwerbstätigkeit in der Ehe aufgegeben, nicht aufgenommen oder eingeschränkt wurde, kaum zuverlässig geklärt werden können. Der Nachweis der Ehebedingtheit würde somit für die praktische Handhabung der Vorschrift erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Dabei kann auf diesen Nachweis hier um so eher verzichtet werden, weil es der Regel entspricht, daß ein Ehegatte wegen der Aufgabenteilung in der Ehe keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen ist und dies zumeist auf einer Abrede der Eheleute beruht oder jedenfalls die stillschweigende Billigung des anderen Ehegatten gefunden hat. Bei dieser Sachlage erscheint es gerechtfertigt, eine auf den Regelfall zugeschnittene Lösung vorzusehen. In Ausnahmefällen, in denen die Regelung des § 1577 E zu unbilligen Ergebnissen führen würde, kann § 1580 Abs. 1 Nr. 3, 4 E zur Anwendung kommen, wonach der Anspruch gemindert oder ganz ausgeschlossen wird. Der Anspruch entsteht nicht, soweit ein Versorgungsausgleich durch Wertausgleich von Versorgungsanrechten nach den §§ 1587 a ff. E gewährt wird.

Zu berücksichtigen ist gemäß Absatz 1 Satz 2 weiter ein Versorgungsnachteil, der dadurch eintritt, daß der Berechtigte nach der Scheidung vorübergehend eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht hat finden können (vgl. § 1574 E). Wie in § 1574 E wird auch insoweit nicht der Nachweis gefordert, daß das Fehlen einer zumutbaren Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt der Scheidung ehebedingt war.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist schließlich der Versorgungsnachteil zu berücksichtigen, den der Berechtigte erleidet, weil er nach der Scheidung wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sein konnte. Daß der hierdurch verursachte Nachteil in Versorgungsbezügen ehebedingt ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Die Einbeziehung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Fälle ergänzt die Regelung des § 1579 Abs. 3 Satz 1 E. Nach der letztgenannten Vorschrift kann der nach den §§ 1571, 1574 E unterhaltsberechtigte Ehegatte als Unterhalt auch die Beiträge zu einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit verlangen. Der Berechtigte soll durch einen entsprechend erhöhten Unterhalt in die Lage versetzt werden,

selbst für eine angemessene Zukunftssicherung zu sorgen. Der Unterhaltsanspruch nach § 1577 E bleibt auch in diesen Fällen von Belang, wenn die Unterhaltsansprüche nach den §§ 1571, 1574 E wegen Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzbar waren und so die Beitragszahlung für die Altersversorgung unterblieben ist.

Der Anspruch nach § 1577 E entsteht erst zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Versorgungsfalles in der Person des Berechtigten erfüllt sind. Wann und unter welchen Voraussetzungen der Versorgungsfall eintritt oder — bei Fehlen einer Versorgungsberechtigung — sein Eintreten anzunehmen ist, richtet sich nach der Art der Versorgungsansprüche, die der Berechtigte erlangt oder die er ohne die im Zusammenhang mit der Ehe stehende Unterbrechung oder Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit erlangt hätte. In Betracht kommt einerseits der Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, andererseits das Erreichen der Altersgrenze für die Altersversorgung. Dabei sind auch die Möglichkeiten eines vorgezogenen Altersruhegeldes (§ 1248 Abs. 3 RVO) zu beachten. So wird z. B. die geschiedene Ehefrau, die die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld erfüllt oder ohne die zu berücksichtigende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit erfüllen würde, gegebenenfalls Unterhalt wegen Versorgungsnachteilen gemäß § 1577 E bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres verlangen können.

Als Unterhaltsanspruch unterliegt der Anspruch aus § 1577 E den allgemeinen Regeln der §§ 1578 ff. E. Er setzt also unter anderem voraus, daß sich der Berechtigte nicht aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann. Wie die übrigen Unterhaltsansprüche erlischt auch dieser Anspruch mit der Wiederheirat des Berechtigten; er soll jedoch gemäß § 1586 a Satz 1 E bei Auflösung der neuen Ehe wieder aufleben.

III. Absatz 2

Bemessung des Anspruchs

Für den Unterhaltsanspruch wegen Versorgungsnachteilen gilt zunächst die allgemeine Bemessungsregelung des § 1579 Abs. 1 E. Er geht also höchstens auf Deckung des nach den ehelichen Lebensverhältnissen bemessenen gesamten Lebensbedarfs des Berechtigten. Darüber hinaus enthält Absatz 2 Satz 1 eine besondere, aus dem Zweck des Anspruchs folgende Beschränkung. Dem Berechtigten soll nicht Unterhalt schlechthin gezahlt, sondern nur der versorgungsmäßige Nachteil unterhaltsrechtlich ausgeglichen werden. Dieser Nachteil besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen derjenigen Versorgung, die der Berechtigte erlangt haben würde, wenn er in den nach Absatz 1 der Vorschrift maßgeblichen Zeiten durchgehend voll erwerbstätig gewesen wäre, und der tatsächlich erlangten Versorgung. Hat der Berechtigte — z. B. wegen Nichterfüllung der Wartezeit — keine Versorgung erlangt, deckt sich sein Nachteil regelmäßig mit der vollen sonst zu erwartenden Versorgung: wäre allerdings in diesem Fall die Wartezeit z. B. auch ohne die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit nicht erfüllt worden, scheidet ein Unterhaltsanspruch nach § 1577 E aus, da es an einem im Zusammenhang mit der Ehe stehenden Nachteil überhaupt fehlt. Der versorgungsmäßige Nachteil kann im übrigen darin bestehen, daß durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Ehe zuvor begründete Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung — etwa aus einer beruflichen Ruhegeldzusage — unwiederbringlich verlorengehen.

Da für die nach § 1577 Abs. 1 E maßgeblichen Zeiten von einer fiktiven Erwerbstätigkeit auszugehen ist, wird sich der Versorgungsnachteil seinem Betrag nach kaum jemals — oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten — genau berechnen lassen. Dem trägt Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift in der Weise Rechnung, daß der Nachteil nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Nur durch eine solche Schätzungsregelung erscheint eine praktikable Handhabung der Vorschrift gewährleistet. Absatz 2 Satz 2 enthält die Umstände, die bei der Bestimmung des Nachteils zu berücksichtigen sind. Hiernach ist für die Bestimmung der fiktiven Tätigkeit in Betracht zu ziehen, welche Tätigkeiten der Berechtigte vor oder nach den nach Absatz 1 maßgeblichen Zeiten ausgeübt hat; war der Berechtigte nie erwerbstätig, soll maßgebend sein, welche Tätigkeit er nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten mutmaßlich ausgeübt hätte. Des weiteren soll für die Ermittlung des Versorgungsnachteils und seiner Höhe berücksichtigt werden, welche Versorgung der Berechtigte aufgrund ausgeübter Tätigkeit erlangt hat.

IV. Zusätzliche Bemerkung

Vorzeitiger Ausgleich der Versorgungsnachteile durch Zahlung in Kapital

Die Eherechtskommission hat in ihrem Bericht in Erwägung gezogen, den Ausgleich von Versorgungsnachteilen dadurch zu verwirklichen, daß der Verpflichtete unmittelbar nach der Scheidung ein Kapital zur Aufstockung des Rentenanspruchs zahlt (vgl. Bericht II S. 102). Eine ähnliche Lösung sieht der Entwurf im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 1587 ff. E vor. Dem benachteiligten Ehegatten ein Recht einzuräumen, den sofortigen vollen Ausgleich entgangener eigener Versorgungsanrechte zu verlangen, erscheint nicht gerechtfertigt. Hat z. B. der verpflichtete Ehegatte selbst überhaupt keine Versorgungsanrechte während der Ehe erworben, so wird ihm nicht zuzumuten sein, eine Zukunftssicherung für den anderen Ehegatten nachträglich herzustellen. Das gleiche gilt, wenn der Verpflichtete den eigenen Erwerb von Versorgungsanrechten bereits nach den §§ 1587 b, 1580 E ausgeglichen hat, dieser Ausgleich aber den Nachteil des Berechtigten nicht voll deckt. Der Berechtigte kann schließlich nicht verlangen, in der Sicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu Lasten des Verpflichteten besser gestellt zu werden als der Verpflichtete selbst.

Zu § 1578 — Einkünfte und Vermögen des Unterhaltsberechtigten

I. Absatz 1

Anrechnung von Einkünften und Vermögen

Nach § 58 Abs. 1 EheG muß sich die Frau auf ihren Unterhaltsanspruch neben den Erträgnissen einer Erwerbstätigkeit auch die Einkünfte aus ihrem Vermögen anrechnen lassen; den Stamm des Vermögens braucht sie grundsätzlich nicht zu verwerten. Dagegen muß der Mann nach dem Wortlaut des § 58 Abs. 2 EheG auch den Stamm des Vermögens verwerten. Wegen Artikel 3 Abs. 2 GG hält die herrschende Meinung diese unterschiedliche Regelung für verfassungswidrig und wendet § 58 Abs. 1 EheG auch auf den Unterhaltsanspruch des Mannes an.

Im Gegensatz zum geltenden Recht enthält § 1578 Abs. 1 E — in Übereinstimmung mit These II 2 Abs. 1 der Eherechtskommission — den Grundsatz, daß Mann und Frau aus dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortung ihr Vermögen verwerten und sich somit nicht nur Einkünfte, sondern auch den Erlös aus der Verwertung ihres Vermögens auf ihren Unterhaltsanspruch anrechnen lassen müssen. Dieser Grundsatz wird deutlich durch die Formulierung „seinem Vermögen", während § 58 Abs. 1 EheG nur „die Einkünfte aus dem Vermögen" erwähnt.

§ 1578 Abs. 1 E setzt einen Unterhaltsanspruch nach den aufgeführten Unterhaltstatbeständen voraus. Die Vorschrift regelt nicht das Erlöschen von Unterhaltsansprüchen; sie bestimmt lediglich, daß im Umfang anrechenbarer Einkünfte oder anrechenbaren Vermögens Unterhalt nicht verlangt werden kann, und läßt damit den Unterhaltsanspruch in seinem Grunde unberührt.

Einzelheiten der Anrechnung von Einkünften und Vermögen sind in den Absätzen 2 und 4 geregelt.

II. Absatz 2

Nichtanrechnung von Einkünften

In manchen Fällen wird ein geschiedener Ehegatte eine Erwerbstätigkeit ausüben, obgleich sie ihm nicht angemessen ist oder obgleich sie von ihm wegen Betreuung eines Kindes (§ 1571 E), wegen Alters (§ 1572 E) oder wegen Krankheit (§ 1573 E) nicht erwartet werden kann; die Anrechenbarkeit von Einkünften aus einer solchen Tätigkeit regelt Absatz 2. In der Rechtsprechung und Literatur wird die Auffassung vertreten, nach geltendem Recht dürften Beträge, die durch eine über das Zumutbare hinausgehende Erwerbstätigkeit verdient worden sind, auf den Unterhaltsanspruch nicht voll angerechnet werden. Unterschiedlich jedoch wird beurteilt, in welchem Umfang die Einkünfte nicht anzurechnen sind. In Anlehnung an diese Auffassung bestimmt Absatz 2, daß derartige Einkünfte nicht anzurechnen sind, wenn sich der Verpflichtete der Unterhaltspflicht entzieht oder trotz Aufforderung den Unterhalt nicht gewährt. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, dem Berechtigten den vollen Unterhaltsanspruch trotz eigener Einkünfte zu belassen. Gleichzeitig soll durch diese Regelung erreicht werden, daß dem Verpflichteten kein Anreiz geboten wird, sich der Unterhaltszahlung zu entziehen oder die Zahlung zu verweigern; dieser Anreiz bestände nämlich dann, wenn er erwarten könnte, seine Unterhaltslast werde durch die Anrechnung von Einkünften des Berechtigten verringert werden.

Diese Einkünfte sind jedoch nach Absatz 1 anrechenbar, wenn der Berechtigte den Verpflichteten nicht zur Zahlung auffordert, obgleich die Aufforderung möglich wäre; in einem solchen Fall trifft der Grundgedanke der Regelung des Absatzes 2 nicht zu. Der Berechtigte wird dadurch nicht benachteiligt; denn es liegt in seiner Hand, eine Zahlungsaufforderung an den Verpflichteten zu richten.

III. Absatz 3

Ausnahmen von der Verwertung des Vermögensstammes

Das geltende Unterhaltsrecht sieht die Verwertung des Vermögensstammes in den §§ 58 Abs. 2, 59 Abs. 2 EheG (auf die verfassungsrechtliche Problematik ist hingewiesen worden) sowie in den §§ 1602, 1603 BGB vor, ohne nähere Bestimmung zu treffen, in welchem Umfang oder nach welchen Gesichtspunkten die Verwertung zu geschehen hat. Die Rechtsprechung — nicht häufig mit diesem Problem befaßt — hat hervorgehoben: Der Unterhalt sei dem Stamm des Vermögens zu entnehmen, wenn und soweit dieser nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge unter Berücksichtigung der zukünftigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Unterhaltsberechtigten für seine voraussichtliche Lebensdauer zum Unterhalt ausreiche (RGZ 97, 276 [278]; OLGE 26, 236; LG München, Rpfleger 49, 567). Eine völlig unwirtschaftliche Verwertung sei nicht zu erwarten, auch müßten Billigkeitserwägungen Platz greifen können (RGZ 97, 276 [278, 279]).

Dem entspricht es, wenn der Entwurf in Absatz 3 bestimmt, daß der Stamm des Vermögens nicht verwertet zu werden braucht, soweit die Verwertung unwirtschaftlich ist oder eine unbillige Härte bedeutet. Auch insoweit stimmt der Entwurf mit der Auffassung der Eherechtskommission (vgl. Bericht II S. 95) überein.

Der Entwurf sieht davon ab, weitere Einzelheiten des Umfangs oder der Art und Weise der Verwertung zu regeln. Die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit der Verwertung wird zu einer gerechten Lösung jeden Einzelfalles führen können. Ob die Verwertung unwirtschaftlich ist, muß unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles (Lebensalter der geschiedenen Ehegatten, Ergiebigkeit des Verwertungserlöses, Einkommen des Verpflichteten etc.) geprüft werden. Ist die Verwertung wirtschaftlich, kann sie gleichwohl ausgeschlossen sein, wenn sie eine unbillige Härte bedeutet (z. B. Verwertung eines nur kleinen Vermögens eines älteren Berechtigten oder eines Kunstwerkes von nicht bedeutendem Wert).

IV. Absatz 4

Wegfall des Vermögens

Nach § 1578 Abs. 1 E kann der geschiedene Ehegatte keinen Unterhalt verlangen, solange und soweit er sich aus seinem Vermögen unterhalten kann. Nach dem Verzehr des Vermögens hat er wieder, sofern die Voraussetzungen der in Absatz 1 genannten Vorschriften vorliegen, Anspruch auf Unterhalt. Absatz 4 regelt ergänzend die Wirkungen des Wegfalls des Vermögens (zum Beispiel aus Währungsgründen oder wegen schlechter Verwaltung) innerhalb der Zeit, in welcher der Unterhalt aus dem Vermögen ohne dessen Wegfall hätte entnommen werden können. Es soll nach Absatz 4 für die Zeit vom Vermögenswegfall bis zu dem Zeitpunkt, von dem an das Vermögen auch ohne seinen Wegfall zum Unterhalt nicht mehr ausgereicht hätte, die Regelung des Absatzes 1 gelten, daß Unterhalt nicht verlangt werden kann. Der Wegfall des Vermögens steht in keinem Zusammenhang mit der Ehe, wird also von deren Nachwirkungen nicht erfaßt. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ein derartiges Risiko des geschiedenen Ehegatten im Unterhaltsrecht abzusichern. Außerdem kann der Ehegatte während der Zeit, in der ihm sein Vermögen zur Verfügung steht, in manchen Fällen für das Risiko des Vermögenswegfalls durch entsprechende Versicherungen vorsorgen.

Absatz 4 soll nicht gelten (Absatz 2 Satz 2), wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die unterschiedliche Regelung beruht auf dem Gedanken, daß die Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes immer eine Nachwirkung der Ehe ist, das Schicksal des geschiedenen Ehegatten nach dem Wegfall seines Vermögens jedoch nicht.

Zu § 1579 — Maß des Unterhalts und Lebensbedarf

I. Absatz 1

Maß des Unterhalts und Lebensbedarf

Der volle Unterhalt soll sich — wie im geltenden Recht und entsprechend dem Vorschlag der Eherechtskommission — nach den ehelichen Lebensverhältnissen richten. Dabei ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Scheidung abzustellen. Eine zeitweilige Veränderung der Lebensverhältnisse bei der Scheidung soll jedoch nicht berücksichtigt werden, sondern es soll auf das Gesamtbild der ehelichen Lebensverhältnisse ankommen. Daß zum Begriff der Lebensverhältnisse eine gewisse Dauer gehört und nur vorübergehende Änderungen, insbesondere Verschlechterungen die Lebensverhältnisse noch nicht beeinträchtigen, ist schon jetzt herrschende Rechtsprechung.

Die Berücksichtigung der ehelichen Lebensverhältnisse wird besonders den Fällen gerecht, in denen durch gemeinsame Leistung der Ehegatten ein höherer sozialer Status erreicht worden ist, an dem auch der nicht erwerbstätig gewesene Ehegatte teilhaben muß. Für diese Regelung spricht auch, daß die Ehegatten alsbald in die ehelichen Lebensverhältnisse hineinwachsen und eine Verbesserung oder Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse während der Ehe einverständlich wollen oder in Kauf nehmen. War die Ehe von kurzer Dauer, so kann der volle Unterhalt nach der Härteklausel (§ 1580 E) ermäßigt werden. Wie im geltenden Recht (§ 1610 BGB) soll der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf umfassen (Satz 2).

II. Absatz 1

Zur Klarstellung wird in Absatz 2 gesagt, daß zum Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung gehören.

Zwar gehören die Kosten einer angemessenen Krankenversicherung schon jetzt nach allgemeiner Meinung zum Lebensbedarf. Würden sie aber in § 1579 E nicht erwähnt, so könnte daraus der Schluß gezogen werden, sie sollten nicht mehr zum Lebensbedarf gehören.

Die §§ 1575, 1576 E regeln im einzelnen die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs in der Zeit, in der sich ein erwerbsfähiger geschiedener Ehegatte einer Schulungsmaßnahme unterzieht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch ein wegen Kinderbetreuung, Alters oder Krankheit erwerbsunfähiger geschiedener Ehegatte im Rahmen seines Unterhaltsanspruchs die Kosten einer Berufs- oder Schulausbildung, Fortbildung oder Umschulung verlangen.

III. Absatz 3

Versicherung der Ehegatten

Eines der Hauptziele des Gesetzentwurfs ist es, dem geschiedenen Ehegatten, der während der Ehe nicht erwerbstätig war, nach Möglichkeit einen eigenständigen Anspruch auf Invaliditäts- und Altersversorgung zu geben, der auf seiner Leistung für das gemeinsame Leben der Eheleute beruht. Diesem Ziel dient in erster Linie der neuartige Versorgungsausgleich (vgl. die Vorbemerkungen zu den §§ 1587 bis 1587 s BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Durch ihn wird ein Teil der Versorgungsanwartschaften entsprechend der Ehedauer auf den nichterwerbstätigen Ehegatten übertragen oder es werden durch Beitragsnachentrichtung Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Wird der ausgleichberechtigte Ehegatte nach der Scheidung wieder berufstätig, kann er auf diesen Anrechten aufbauen und seine Versorgungschancen durch eigene Beiträge weiter erhöhen. Übt er nach der Scheidung aber keine Erwerbstätigkeit aus, weil einer der Tatbestände der §§ 1571 bis 1574 vorliegt, wäre dieser Ausbau der Versorgung nicht möglich und es würde eine Lücke in der „sozialen Biographie" des geschiedenen Ehegatten entstehen. Um dies zu vermeiden, verpflichtet Absatz 3 den leistungsfähigen Ehegatten, dem unterhaltsberechtigten Ehegatten auch die Beträge zu zahlen, die dieser für eine angemessene Vorsorge für den Fall des Alters, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit braucht.

Im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/2577) war vorgesehen, die Beiträge für die Sozialversicherung im Rahmen des Unterhalts grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn die Erwartung besteht, daß der Unterhaltsberechtigte später einmal wieder ins Berufsleben zurückkehren wird. Diese Einschränkung ist auf Anregung des Bundesrates aufgegeben worden. Der Entwurf sieht jetzt auch in den Fällen, in denen nach § 1572 E oder § 1573 E Unterhalt zu leisten ist (Alter, Krankheit), uneingeschränkt vor, daß zum Unterhalt die Sozialversicherungsbeiträge gehören. Damit sind nunmehr alle Fälle erfaßt, in denen eine freiwillige Weiterversicherung möglich und wünschenswert ist.

Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften lassen auch nach Erreichen der Altersgrenze eine Weiterversicherung zu, wenn Altersruhegeld noch nicht bezogen wird (z. B. § 1233 Abs. 1 RVO). Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bei Erreichen der Altersgrenze die Wartezeit von 180 Monaten (z. B. § 1248 Abs. 4 RVO) noch nicht erfüllt ist, mit weiteren Beiträgen aber noch erfüllt werden kann. Da weiterhin der in § 1572 E verwendete Begriff „wegen seines Alters" nicht mit der Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung identisch zu sein braucht, die Voraussetzung des § 1572 E also schon vor dem Erreichen der Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen kann, erscheint es nicht gerechtfertigt, die Kosten einer angemessenen Versicherung bei einem Unterhaltsanspruch nach § 1572 E nicht zum Lebensbedarf zu rechnen.

Das gleiche gilt bei einem Unterhaltsanspruch nach § 1573 E. Abgesehen davon, daß „Krankheit" im Sinne dieser Vorschrift nicht gleichbedeutend mit „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit" im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist, der Berechtigte sich demnach unter Umständen auch während einer Krankheit im Sinne des § 1573 E für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit versichern kann, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung während einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Weiterversicherung für das Altersruhegeld und die Hinterbliebenenrente ausdrücklich zugelassen (z. B. § 1233 Abs. 1 RVO). Auch bei einem Unterhaltsanspruch nach § 1573 E müssen daher die Kosten einer angemessenen Versicherung zum Lebensbedarf gerechnet werden.

Zu § 1580 — Härteklausel im Unterhaltsrecht

I. Absatz 1
Die Härtefälle

1. Das geltende Recht

Härtefälle, die zur Begrenzung oder zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen, regelt das geltende Recht in den §§ 65 und 66 EheG. Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist, kann nach § 65 EheG nur den notdürftigen Unterhalt verlangen; ein Mehrbedarf, den er durch grobes Verschulden herbeiführt, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt. Nach § 66 EheG verwirkt der Berechtigte den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

Da nach dem Grundgedanken des Entwurfs der Unterhaltsanspruch nicht vom Verschulden abhängt, sondern aus objektiven Gründen gewährt wird, ist die gesetzliche Berücksichtigung von Härtefällen, die ihrer Natur nach Elemente des Verschuldens an der Scheidung enthalten müssen, problematisch. Wegen dieser Schwierigkeiten kann das geltende Recht nicht übernommen werden.

Auch für das sittliche Verschulden in § 65 EheG — mag es auch ein „Verschulden gegen sich selbst" sein — gilt, daß es menschlicher Erkenntnis nur schwer zugänglich ist. Es ist nicht leicht zu unterscheiden, ob die von § 65 EheG erfaßten Fälle wie Arbeitsscheu, Trunksucht, Verschwendungssucht usw. auf sittlichem Verschulden beruhen oder Folgen der zerrütteten Ehe oder gar pathologische Fälle sind. Würde der Inhalt des § 65 in eine Härteklausel des neuen Rechts übernommen, bestände das Bedenken, daß die Frage des Verschuldens an der Scheidung im Hinblick auf den Unterhaltsanspruch vom Gericht wieder geprüft werden müßte. Aus denselben Gründen kann der Inhalt des § 66 EheG nicht unverändert in eine Härteklausel übernommen werden. Verfehlungen nach der Scheidung, unter denen die Rechtsprechung insbesondere Tätlichkeiten, Beleidigungen, Verleumdungen, falsche Anschuldigungen usw. versteht, können nach der Zielsetzung des neuen Rechts, einen wirtschaftlichen Ausgleich für ehebedingte Nachteile zu gewähren, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel (vgl. auch Eherechtskommission, Bericht II S. 110).

2. Der Vorschlag des Entwurfs

Um mögliche Härten auszuschalten, wird im Entwurf eine negative Härteklausel vorgeschlagen (vgl. These II 8 der Eherechtskommission). In bestimmten Fällen soll der Verpflichtete keinen oder nur einen beschränkten Unterhalt zu zahlen brauchen, nämlich dann, wenn die Billigkeit den Wegfall oder die Einschränkung des Unterhalts aus besonderen Gründen fordert. Dieser Grundgedanke entspricht dem geltenden Recht (vgl. §§ 65, 66 EheG, § 1611 BGB).

Wie bisher soll im Scheidungsrecht die Unterhaltsverpflichtung nicht so weitgehend beschränkt werden, wie es § 1611 BGB für den Verwandtenunterhalt vorsieht, sondern es sollen besondere einzelne Beschränkungen gelten. Dies erfordert schon die verschiedene Rechtsnatur des Unterhalts unter Geschiedenen und unter Verwandten.

Eine allgemeine Härteklausel etwa des Inhalts, daß aus „besonders schwerwiegenden Gründen" die Unterhaltspflicht zu beschränken sei, ist aber nicht vorgesehen. Sie würde die Prüfung einer Scheidungsschuld ermöglichen und damit dem Ziel des Entwurfs widersprechen. Aus diesem Grunde wird in Absatz 1 auch nicht auf die von der Eherechtskommission vorgeschlagenen „besonderen persönlichen Verhältnisse der Ehegatten" abgestellt.

Der Entwurf zählt vier besondere Fälle auf, die kurze Dauer der Ehe, eine schwere Straftat des Be-

rechtigten gegen den Verpflichteten oder dessen nahe Angehörige, die mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit und die sich über einen längeren Zeitraum hin erstreckende gröbliche Verletzung der Pflicht, während der Dauer der Ehe zum Familienunterhalt beizutragen.

Eine kurze Dauer der Ehe wird bei der Bemessung des Ehegattenunterhalts bereits im geltenden Recht beachtet. § 1361 Abs. 2 BGB bestimmt nämlich, daß die nicht erwerbstätige, getrennt lebende Ehefrau auf eine eigene Erwerbstätigkeit zu verweisen ist, wenn die Inanspruchnahme des Mannes mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Ehe grob unbillig wäre. In § 1580 E kommt es auf die Ehezeit an, nicht auf die Dauer des Zusammenlebens. Die Beschränkung der Unterhaltspflicht wegen einer schweren Straftat gegenüber dem Verpflichteten und nahen Angehörigen entspricht § 1611 Abs. 1 BGB (vgl. auch § 2333 Nr. 3).

Nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Unterhalt beschränkt werden, wenn der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat. Mutwilligkeit kann z. B. vorliegen, wenn ein Ehegatte angesichts der bevorstehenden Scheidung seine bis dahin ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt, um nach der Scheidung einen Unterhaltsanspruch zu erlangen. Die Härteklausel soll jedoch nicht eingreifen, wenn das Scheitern der Ehe durch Verwirklichung eines Verschuldenstatbestandes (wie jetzt in §§ 42, 43 EheG geregelt) mutwillig herbeigeführt worden ist und die Bedürftigkeit lediglich infolge der Scheidung entsteht. Ebenso führt ein nach § 65 EheG erhebliches Verhalten nicht zur Anwendung der Härteklausel, es sei denn, dieses Verhalten zielt gerade darauf ab, die Bedürftigkeit herbeizuführen.

Nach Absatz 1 Nr. 4 schließlich kann der Unterhalt sich verringern oder wegfallen, wenn der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch (entsprechende Formulierung in § 1381 BGB) seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat, indem er entweder die finanziellen Mittel nicht zur Verfügung gestellt oder seine Pflicht zur Haushaltsführung nicht erfüllt hat. Eine Verletzung dieser Pflicht liegt nicht schon in ihrer leichten Vernachlässigung, sondern erst in einer solchen größeren Umfangs. Das soll durch das Wort „gröblich" verdeutlicht werden.

Auch soll nicht eine einmalige Verletzung dieser Pflicht bereits zur Anwendung der Härteklausel führen, sondern nur eine Pflichtverletzung, die längere Zeit hindurch vorlag.

Durch diese Eingrenzung des Begriffs der Pflichtverletzung soll erreicht werden, daß „Eheverfehlungen" im Sinne des geltenden Rechts wie nachlässige Haushaltsführung oder persönliche Unordentlichkeit nicht in jedem Falle zur Verringerung oder zum Wegfall des Unterhalts führen können. Unter den Voraussetzungen der Nummer 4 jedoch erscheint es geboten, dem Ehegatten, der während der Ehe seine Unterhaltspflicht nicht oder nur mangelhaft erfüllt hat, nach der Scheidung den Anspruch auf den vollen Unterhalt zu versagen.

In der durch einen Ehegatten vollzogenen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft allein liegt noch keine Verletzung der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen. Das wird jedoch anders zu beurteilen sein, wenn weitere Umstände hinzutreten, z. B. wenn die Ehefrau ihre Familie verläßt und damit dem Ehemann nunmehr neben seinen sonstigen Pflichten, insbesondere seinen Berufspflichten, auch noch die volle Last der Haushaltsführung und der Kindererziehung aufbürdet. Gerade dieser Fall zwingt dazu, nicht lediglich auf die Ehezeit abzustellen, während derer die häusliche Gemeinschaft bestanden hat. Dann könnte nämlich die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 4 nicht eingreifen, wenn die Frau bis zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ihre Unterhaltspflicht voll erfüllt hat.

II. Absatz 2
Ausschluß der Härteklausel

Eine Beschränkung der Unterhaltsverpflichtung nach Absatz 1 soll nicht eintreten, wenn von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die noch andauernde Leistung, die er damit auch für den anderen Ehegatten erbringt, läßt selbst unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen eine Beschränkung des vollen angemessenen Unterhalts nicht sachgemäß erscheinen.

Zu § 1581 — Auskunftspflicht

Auch geschiedene Ehegatten sollen aus denselben Gründen und in demselben Umfang wie Verwandte einander zur Auskunft verpflichtet sein. § 1581 E erklärt deshalb § 1605 E für entsprechend anwendbar (vgl. Bemerkungen zu Artikel 1 Nr. 13 E).

Vorbemerkungen zu den §§ 1582 und 1583
Billigkeitsunterhalt bei Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

1. Das geltende Recht

Wenn das geltende Recht dem Berechtigten in § 58 EheG im Grundsatz den angemessenen Unterhalt zuspricht, so wird bei dieser Regelung vorausgesetzt, daß der Verpflichtete zur Leistung auch unter Berücksichtigung seines eigenen angemessenen Bedarfs in der Lage ist.

Häufig wird es jedoch an dieser Leistungsfähigkeit des Verpflichteten mangeln. Dies kann einmal darauf beruhen, daß die dem Verpflichteten zur Verfügung stehenden Mittel an sich schon nicht ausreichen, den Unterhalt beider geschiedener Ehegatten überhaupt oder doch in dem bisherigen Maße sicherzustellen. Zum anderen kann das mangelnde Leistungsvermögen darauf zurückzuführen sein, daß der Verpflichtete außer seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Ehegatten weitere Ansprüche — etwa aus Rechtsgeschäften oder aus einer sonstigen Haftung — zu befriedigen hat; dabei ist insbesondere auch an Unterhaltsansprüche von Kindern und im Falle der Wiederheirat an solche des neuen Ehegatten zu denken.

§ 59 Abs. 1 EheG sieht daher vor, daß der Unterhaltspflichtige für den Fall, daß er bei Gewährung des angemessenen Unterhalts an den Berechtigten

unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, nur so viel zu leisten braucht, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht; dabei sind, wenn der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat, die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen mitzuberücksichtigen.

2. Überblick über die Neuregelung

Im Grundsatz übernimmt der Entwurf in § 1582 E die Regelung des § 59 Abs. 1 EheG. Abweichend vom geltenden Recht wird in § 1583 E das Rangverhältnis des geschiedenen Ehegatten zu dem neuen Ehegatten geregelt.

Bei der Übernahme des geltenden Rechts sind zunächst zwei Unklarheiten beseitigt, die dieses enthält:

Es ist streitig, ob § 59 Abs. 1 EheG auf alle Fälle einer mangelnden Leistungsfähigkeit — gleichgültig auf welchem Grunde die Leistungsunfähigkeit beruht — Anwendung findet oder ob die Vorschrift eine Spezialregelung für jene Fälle ist, in denen das mangelnde Leistungsvermögen des Verpflichteten gerade dadurch herbeigeführt wird, daß mit der Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten weitere Verbindlichkeiten des Verpflichteten zusammentreffen.

Ferner ist im geltenden Recht mangels einer ausdrücklichen Regelung streitig, ob und inwieweit der Verpflichtete den Stamm seines Vermögens anzugreifen hat, bevor er sich auf seine Leistungsunfähigkeit berufen kann. Eine Bestimmung über den Vermögenseinsatz des Verpflichteten ist bisher nur für den Fall getroffen, daß die Billigkeitsregelung des § 59 Abs. 1 EheG zur Anwendung kommt, also Leistungsunfähigkeit vorliegt.

Neben der Beseitigung dieser Unklarheiten enthalten die Entwurfsvorschriften eine differenziertere Regelung für die Berücksichtigung einer dem Verpflichteten bei Wiederheirat obliegenden Unterhaltspflicht gegenüber seinem neuen Ehegatten.

Im einzelnen weicht danach der Entwurf mit seinen §§ 1582, 1583 E von § 59 Abs. 1 EheG wie folgt ab:

a) In § 1582 Abs. 2 E wird klargestellt, daß es für die Anwendung der Billigkeitsregelung keinen Unterschied machen soll, auf welchem Grund die mangelnde Leistungsfähigkeit beruht.

b) Die Berufung auf die mangelnde Leistungsfähigkeit mit der Folge des Eintritts der Billigkeitsregelung setzt im Grundsatz voraus, daß der Verpflichtete den Unterhalt auch nicht aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann (§ 1582 Abs. 2 E).

c) Die dem in Anspruch Genommenen obliegende Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten soll dem unterhaltsberechtigten Ehegatten künftig nur entgegengehalten werden können, wenn der neue Ehegatte bei entsprechender Anwendung der für einen Geschiedenen geltenden Regeln der §§ 1570 bis 1573, 1574 Abs. 1, 2, § 1575 und des § 1578 Abs. 1, 2 E unterhaltsberechtigt wäre, von ihm also nach dem Gesetz eine eigene Erwerbstätigkeit nicht erwartet wird. Nach § 1583 Satz 2 E soll der Unterhaltsanspruch des neuen Ehegatten auch in diesen Fällen außer Betracht bleiben, sofern die mangelnde Fähigkeit des geschiedenen Ehegatten, für sich selbst zu sorgen, auf typischerweise ehebedingten Umständen beruht. Als typischerweise ehebedingt wird die mangelnde Fähigkeit, erwerbstätig zu werden und damit für seinen Unterhalt zu sorgen, dann angesehen, wenn ein geschiedener Ehegatte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht erwerbstätig sein kann oder wenn die Ehe mit dem geschiedenen Ehegatten von langer Dauer war. Dabei steht der Ehedauer die Zeit gleich, in der ein Ehegatte nach der Scheidung wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes unterhaltsberechtigt war.

Liegen diese Voraussetzungen für den Vorrang vor, bleiben die Ansprüche des zweiten Ehegatten des Verpflichteten auch dann außer Betracht, wenn dieser nicht erwerbstätig sein kann, weil er Kinder aus der zweiten Ehe erzieht oder alt oder krank ist.

Zu § 1582 — Billigkeitsunterhalt

I. Absatz 1 Satz 1

§ 1582 Abs. 1 E wandelt den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach den §§ 1570 ff. E in einen Billigkeitsanspruch um, wenn der andere Ehegatte nicht leistungsfähig im Sinne des § 1582 Abs. 2 E ist. Ist der Verpflichtete nicht voll leistungsfähig, sind die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten abzuwägen. Dabei ist Einkommen nicht nur zu berücksichtigen, wenn die Arbeitskraft oder das Vermögen tatsächlich ausgenutzt werden. Mit in Betracht zu ziehen sind vielmehr auch die Möglichkeiten, eine vorhandene Erwerbsfähigkeit auszunutzen sowie ein Vermögen nutzbringend anzulegen. Notfalls ist ein vorhandenes Vermögen zu verwerten. Dies entspricht der geltenden gesetzlichen Regelung.

Es ist geboten, diese Regelung, die auch von der Eherechtskommission befürwortet wird (vgl. These II 3), beizubehalten. Ebenso wie dem Berechtigten der angemessene Unterhalt zukommen soll, muß im Grundsatz dem Verpflichteten der angemessene Lebensbedarf verbleiben. Dies entspricht nicht nur der Billigkeit, sondern wohnt dem System einer wechselseitigen, an gleiche Voraussetzungen gebundenen Unterhaltspflicht, wie sie im Entwurf unter Aufgabe der Anknüpfung an das Scheidungsverschulden vorgesehen ist, zwangsläufig inne. Reichen zur Befriedigung des beiderseitigen vollen Bedarfs die Mittel des Verpflichteten nicht aus, so muß der erforderliche Ausgleich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles gefunden werden.

In § 1582 Abs. 1 E sind die in § 59 Abs. 1 EheG verwendeten Worte „so braucht er nur so viel zu leisten" durch die Worte „braucht der Verpflichtete nur insoweit Unterhalt zu gewähren" ersetzt, um

schon im Wortlaut erkennbar werden zu lassen, daß sich die Unterhaltspflicht nicht nur ermäßigen, sondern daß sie im Einzelfall auch ganz entfallen kann. Der Entwurf folgt damit einer Anregung der Eherechtskommission (vgl. These II 3).

Die Berücksichtigung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten nach Billigkeit, wie sie Absatz 1 vorschreibt, kann dazu führen, daß den Unterhaltsberechtigten eine über §§ 1575, 1578 Abs. 3 E hinausgehende Verpflichtung trifft, seine Erwerbsfähigkeit auszunutzen und sein Vermögen zu verwerten. Entsprechendes gilt für den Unterhaltspflichtigen. Ist der Bedarf der geschiedenen Ehegatten anders nicht aufzubringen, sind von beiden im Grundsatz erhöhte Anstrengungen und Opfer zu erwarten. Es wird dann nach Lage des Falles etwa auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt werden können, die im übrigen nach Ausbildung, Fähigkeiten, Alter und den ehelichen Lebensverhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes als unzumutbar anzusehen wäre. In gleicher Weise sind an die Pflicht zur Vermögensverwertung strengere Maßstäbe anzulegen. So mag unter Umständen ein Verkauf von Vermögensgegenständen unter Wert, der den Bedarf des Berechtigten auf Dauer sicherstellt, oder die Veräußerung etwa eines wertvollen Familienerbstücks eher angebracht sein als eine Inanspruchnahme des Verpflichteten, die auf dessen eigenen Bedarf keine Rücksicht nimmt.

II. Absatz 1 Satz 2

Hat der verpflichtete Ehegatte einem minderjährigen unverheirateten Kind oder bei Wiederheirat dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind nach § 59 Abs. 1 Satz 2 EheG die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen bei der Unterhaltsbemessung nach Billigkeit mitzuberücksichtigen. Dabei ist der Begriff „wirtschaftliche Verhältnisse" eine Kurzformel für „Erwerbs- und Vermögensverhältnisse". Mit in Betracht zu ziehen sind also auch hier Erwerbseinkommen, Erwerbsmöglichkeiten, Vermögenserträgnisse und notfalls die Möglichkeit einer Verwertung des Vermögensstammes.

Aus der Regelung folgt nach der vorherrschenden Auffassung der grundsätzliche Gleichrang von Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehegatten mit denen eines unverheirateten minderjährigen Kindes und denen eines neuen Ehegatten des Verpflichteten. Bei rechtlich gleichem Rang ist jedoch für die Unterhaltsbemessung den unterschiedlichen Bedürfnissen und Verhältnissen nach Billigkeit Rechnung zu tragen.

Für den Rang des Unterhaltsanspruchs minderjähriger unverheirateter Kinder behält der Entwurf die Regelung des geltenden Rechts bei und folgt damit der allgemeinen Meinung. Für die Zeit der bestehenden Ehe sieht § 1609 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BGB ausdrücklich den Gleichrang des Ehegatten mit minderjährigen unverheirateten Kindern des Verpflichteten vor. Gründe, für die Zeit nach der Scheidung von diesem Gleichrang abzugehen, sind nicht ersichtlich. Das gilt auch für den Fall, daß es sich um Kinder des Unterhaltspflichtigen aus einer neuen Ehe handelt. Die Vorschrift des § 1609 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BGB bezieht sich unterschiedslos auf alle minderjährigen unverheirateten Kinder, also auch die nichtehelich geborenen. Bereits während der Ehe ist daher der unterhaltsberechtigte Ehegatte vor einer möglichen Schmälerung seiner Ansprüche infolge Hinzutretens weiterer unterhaltsberechtigter Kinder des Verpflichteten nicht geschützt. Dann besteht aber erst recht kein Anlaß, etwa nach der Scheidung die Kinder aus einer neuen Ehe des Verpflichteten dem geschiedenen Ehegatten im Rang nachzuordnen.

Auch die Eherechtskommission befürwortet insoweit, die Rangordnung des geltenden Rechts beizubehalten (Bericht II S. 113). Ebensowenig besteht Anlaß, die Regelung des § 1609 Abs. 2 Satz 2 BGB zu ändern, wonach die Ansprüche des geschiedenen Ehegatten den Ansprüchen volljähriger oder verheirateter Kinder vorgehen.

Für das Rangverhältnis des geschiedenen Ehegatten und des neuen Ehegatten schlägt § 1583 jedoch eine Neuregelung vor, nach der die Ansprüche des geschiedenen Ehegatten in der Regel Vorrang vor Ansprüchen eines neuen Ehegatten haben.

III. Absatz 2 Satz 1
Begriff der mangelnden Leistungsfähigkeit

Das geltende Recht enthält in § 59 Abs. 1 EheG zwar eine Beschreibung der mangelnden Leistungsfähigkeit, verwendet den Begriff selbst jedoch nicht. Er wird bisher nur im Schrifttum verwandt. § 1582 Abs. 2 E nimmt den Begriff in das Gesetz auf und beschreibt ihn wie bisher.

Die Aufnahme des allgemein bekannten Begriffs der mangelnden Leistungsfähigkeit macht die Fassung des Gesetzes durchsichtiger. Vor allem soll im Gegensatz zum geltenden Recht aus dem Gesetz klar hervorgehen, daß die sonstigen Verpflichtungen — das sind einerseits diejenigen, für deren Bestand die Leistungsfähigkeit ohne Belang ist, andererseits die gleichrangigen Unterhaltspflichten — nur einen der möglichen Gründe der mangelnden Leistungsfähigkeit bilden. Es wird also die zu den geltenden §§ 58, 59 EheG umstrittene Frage bejaht, ob es für die Anwendung der Regelung über den Billigkeitsunterhalt hinreicht, wenn die Unterhaltsgefährdung unabhängig von solchen sonstigen Verpflichtungen allein darauf beruht, daß die Einkünfte und das zu verwertende Vermögen des Verpflichteten zur Deckung des angemessenen Bedarfs der geschiedenen Ehegatten nicht ausreichen (vgl. Vorbemerkung zu den §§ 1582, 1583 E Bemerkung 2). Welche Unterhaltspflichten zu den sonstigen Verpflichtungen zu zählen sind, wird in § 1582 Abs. 1 Satz 2, § 1583 E näher bestimmt. § 1583 E regelt die Frage, in welchen Fällen die Ansprüche eines neuen Ehegatten des unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten mitzuberücksichtigen sind.

Soweit in der Vorschrift auf die Erwerbsverhältnisse des Verpflichteten abgestellt ist, bedeutet dies wie im geltenden Recht, daß sowohl die tatsächlich erzielten wie die durch eine dem Verpflichteten zumutbare Erwerbstätigkeit erzielbaren Erträgnisse in

Betracht zu ziehen sind. Der Verpflichtete muß außerstande sein, ganz oder teilweise Leistungen zu erbringen. Auf eine besondere Bestimmung über die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit wird im Hinblick auf die hier entsprechend anwendbare Vorschrift des § 1575 E verzichtet.

Die in § 1575 E aufgezeigten Zumutbarkeitsgrenzen gelten allerdings nur, soweit es sich um die Frage der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten handelt. Steht seine mangelnde Leistungsfähigkeit fest und geht es um die Bestimmung des Billigkeitsunterhalts nach § 1582 E, so wird den Verpflichteten ebenso wie auch den Berechtigten möglicherweise eine über § 1575 E hinausgehende Verpflichtung zur Ausnutzung seiner Erwerbsfähigkeit treffen.

IV. Absatz 2 Satz 2 Verwertung des Vermögensstammes

Wie sich aus Satz 1 ergibt, muß der Verpflichtete, um seine Unterhaltspflicht zu erfüllen, auch sein Vermögen einsetzen. Dies gilt uneingeschränkt — entsprechend dem geltenden Recht — für die Vermögenserträgnisse. Ob und inwieweit der Verpflichtete auch den Stamm seines Vermögens anzugreifen hat, bevor er sich auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit berufen kann, ist zu § 59 Abs. 1 EheG umstritten. Nach der im Schrifttum wohl überwiegenden Ansicht soll der Vermögensstamm bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners überhaupt nicht oder nur ausnahmsweise in Ansatz gebracht werden.

Demgegenüber wird im Entwurf bestimmt, daß der Verpflichtete vor Berufung auf seine mangelnde Leistungsfähigkeit grundsätzlich sein Vermögen einschließlich des Vermögensstammes in Ansatz zu bringen hat. Diese Regelung ist im Hinblick auf § 1578 Abs. 1, 3 E schon aus Gründen der Billigkeit geboten, da auch der Berechtigte vorrangig auf sein Vermögen unter Einschluß des Vermögensstammes verwiesen wird, bevor er sich an den geschiedenen Ehegatten wegen Unterhalts wenden kann.

Nach Satz 2 soll allerdings dem Verpflichteten ebensowenig wie dem Berechtigten nach § 1578 Abs. 3 E die Verwertung des Stammes seines Vermögens angesonnen werden, soweit sie unwirtschaftlich wäre oder eine unbillige Härte bedeuten würde. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn durch die Verwertung des Vermögens die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht oder nicht auf eine gewisse Zeit hergestellt würde. Gedacht ist jedoch — ebenso wie in § 1578 Abs. 3 E — auch an jene Fälle, in denen etwa der notwendige Verkauf von Vermögensgegenständen einstweilen nur erheblich unter Wert durchführbar wäre. Eine unbillige Härte könnte vorliegen, wenn durch die Verwertung des Vermögens eine erhebliche Unsicherheit in der wirtschaftlichen Existenz des Verpflichteten selbst eintreten würde.

Als Härtefälle werden von Satz 2 nicht jene Fälle erfaßt, in denen den Verpflichteten die Belastung mit der Unterhaltspflicht als solche besonders hart trifft. Hierfür ist in § 1580 E eine besondere Regelung getroffen, die zur Verringerung oder zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen kann. Im Gegensatz zu § 1580 E muß sich die Härte in § 1582 Abs. 2 Satz 2 E gerade aus dem Verwertungszwang ergeben. Dabei ist an Fälle gedacht, in denen eine besondere Beziehung des Verpflichteten zu einem bestimmten Vermögensgegenstand besteht, die das Interesse an der Erhaltung des Gegenstandes auch gegenüber dem Interesse des Berechtigten an der Durchsetzung des vollen Unterhaltsanspruchs vorrangig erscheinen läßt.

Auch Satz 2 — Verwertung des Vermögensstammes — gilt nur für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit. Steht fest, daß der Verpflichtete nach Absatz 2 nicht leistungsfähig ist, greift Absatz 1 ein. Die Frage, inwieweit der Verpflichtete sein Vermögen zu verwerten hat, bestimmt sich sodann unter Abwägung der Belange aller Beteiligten nach Billigkeitsgrundsätzen, so daß ihn unter Umständen eine über Absatz 2 Satz 2 hinausgehende Verpflichtung zur Vermögensverwertung treffen kann.

Zu § 1583 — Zusammentreffen von Ansprüchen eines früheren und eines neuen Ehegatten

I. Geltendes Recht und Reformvorschläge

Welches Rangverhältnis die Ansprüche eines früheren und eines neuen Ehegatten haben, ist im geltenden Recht nicht unbestritten, wenn auch überwiegend angenommen wird, daß ein Gleichrang der Ansprüche besteht (vgl. § 1582 Bemerkung II). Es werden jedoch einander entgegengesetzte, von der herrschenden Auffassung abweichende Meinungen vertreten. So findet sich einerseits die Meinung, den Vorrang habe immer der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten. Andererseits wird aber auch die Auffassung vertreten, bei Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel gebühre dem neuen Ehegatten stets — jedenfalls aber bis zur Deckung seines notwendigen Bedarfs — der Vorrang; in erster Linie gelte es nämlich, die Lebensfähigkeit der neuen Ehe zu schützen.

Die Eherechtskommission hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, den Unterhaltsansprüchen des bedürftigen früheren Ehegatten Vorrang vor dem Anspruch eines neuen Ehegatten des Verpflichteten einzuräumen (These II 9, Bericht II S. 111—113). Auch der 48. Deutsche Juristentag hat angeregt, einen absoluten Vorrang der Ansprüche des geschiedenen Ehegatten einzuführen (These 20). Vom Katholischen Arbeitskreis wird vorgeschlagen, den Vorrang dann einzuräumen, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit bereits im Zeitpunkt der Scheidung oder vor der neuen Eheschließung eingetreten ist (Thesen S. 32). In den Stellungnahmen der gerichtlichen Praxis werden verschiedene Meinungen vertreten. Teilweise wird der Vorrang des geschiedenen Ehegatten, teilweise der Gleichrang, vereinzelt aber auch der Vorrang des zweiten Ehegatten gefordert. Es wird auch vorgeschlagen, eine Lösung nach Billigkeitserwägungen zuzulassen oder den Vorrang des geschiedenen Ehegatten nur in bestimmten Fällen, zum Beispiel dann, wenn der Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten schon im Zeitpunkt der Scheidung bestanden hat, vorzusehen.

II. Der Vorschlag des Entwurfs

1. Wahrung der Ansprüche des geschiedenen Ehegatten

Die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und der Unterhaltsbedarf des Berechtigten werden entscheidend davon bestimmt, ob nach der Scheidung eine neue Eheschließung erfolgt. Mit einer neuen Eheschließung erlischt ein Unterhaltsanspruch des Berechtigten; andererseits wird der Verpflichtete vielfach mit neuen Ansprüchen gegenüber seiner zweiten Familie belastet.

Von den geschiedenen Frauen gehen fast 70 % eine neue Ehe ein und scheiden damit als Unterhaltsberechtigte aus. Die Heiratserwartung ist je nach dem Alter im Zeitpunkt der Scheidung verschieden. Erfolgt die Scheidung bis zum 27. Lebensjahr der Frau, heiraten etwa 90 % der Frauen erneut. Von den 40jährigen geschiedenen Frauen heiraten noch 50 %, von den 50jährigen geschiedenen Frauen noch über 20 %. Geschiedene Frauen haben in allen Altersstufen eine höhere Heiratserwartung als ledige Frauen und Witwen.

Von den geschiedenen Männern heiraten etwa 84 % wieder, von den Männern, die geschieden werden, ehe sie 40 Jahre alt sind, heiraten 90 % noch einmal, von 50jährigen geschiedenen Männern noch über 60 %. Die Heiratserwartung von geschiedenen Männern ist etwa gleich groß wie die von Witwern, aber erheblich höher als die von Junggesellen.

Das Durchschnittsalter der Männer ist bei der Scheidung etwa 38 Jahre, bei Frauen etwa 35 Jahre. Die überwiegende Zahl aller Scheidungen erfolgt nach einer Ehedauer von 3 bis 6 Jahren, die Scheidungsquote sinkt dann ständig ab und beträgt nach einer Ehedauer von 20 Jahren jährlich noch etwa 0,82 % der Scheidungen.

Fast 40 % aller geschiedenen Ehen sind kinderlos.

Bei der Regelung des Rangverhältnisses der Ansprüche des früheren und des neuen Ehegatten ist also davon auszugehen, daß bei Männern, die im Regelfall die Unterhaltsschuldner sind, regelmäßig eine neue Eheschließung zu erwarten ist. Wird der Wiederheiratende gegenüber seinem geschiedenen Ehegatten unterhaltspflichtig, so ist er bei geringem Einkommen außerstande, neben der Deckung des eigenen Bedarfs und des Bedarfs der minderjährigen unverheirateten Kinder die Mittel aufzubringen, um dem bedürftigen früheren Ehegatten wie bisher und darüber hinaus auch dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren. Dadurch ergibt sich die Frage, ob sich bei solcher Lage, wie nach geltendem Recht, der Unterhalt dieser beiden gleichmäßig mindern soll oder ob eine andere Regelung gerechter ist.

Für die Lösung dieses Problems kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

a) Wenn vorherzusehen ist, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte nach der Scheidung wieder heiratet und dadurch der Unterhalt des bisherigen Ehegatten wegen des Unterhaltsanspruchs des neuen Ehegatten gemindert würde, könnte die Scheidung auf Grund einer materiellen Härteklausel versagt werden. Von dieser Lösung wird abgesehen (vgl. § 1568 Satz 2 E). Einmal ist es nicht gerechtfertigt, eine zerstörte Ehe nur deshalb aufrechtzuerhalten, um die Unterhaltsansprüche des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten zu sichern. Diese Möglichkeit wird schon jetzt von der Rechtsprechung zur Härteklausel des § 48 Abs. 2 EheG abgelehnt. Insbesondere soll durch eine wesentliche Besserstellung des sozial schwächeren Ehegatten im Unterhaltsrecht das Entstehen wirtschaftlicher Härten nach der Scheidung der Ehe vermieden werden.

b) Für eine gleichmäßige Minderung des Unterhalts für den früheren und den neuen Ehegatten könnte angeführt werden, daß der Verpflichtete seinem neuen Ehegatten näher steht als dem früheren. Das geltende Recht trifft diese Regelung, obwohl nach seiner Vorstellung grundsätzlich gerade derjenige geschiedene Ehegatte der Unterhaltsberechtigte ist, dessen Ehe durch schuldhafte schwere Eheverfehlungen des anderen, vielleicht sogar unter Mitwirkung des späteren neuen Ehegatten, zerstört worden ist. In dem Gleichrang kommt zum Ausdruck, daß Unterhaltsansprüche von den jeweils bestehenden Lebensumständen der Beteiligten abhängen. Denn außer anderen Unterhaltslasten können auch finanzielle Verpflichtungen anderer Art, z. B. solche, die durch fehlerhafte geschäftliche oder berufliche Dispositionen entstanden sind, eine Unterhaltsverpflichtung mindern.

c) Weitere Lösungsmöglichkeiten bestehen darin, die Ansprüche des neuen Ehegatten allgemein oder in bestimmten Fällen hinter die des früheren Ehegatten zurückzustellen. Dann wäre mit der Wiederheirat des Verpflichteten keine Minderung der Ansprüche des ersten Ehegatten verbunden. Es darf aber nicht außer acht bleiben, daß die neue Ehe in wirtschaftliche Bedrängnis gerät, wenn der Unterhaltsanspruch des ersten Ehegatten den Vorrang erhält. Gleichwohl muß eine solche Lösung in Betracht gezogen werden, wenn die Billigkeit es erfordert.

2. Differenzierte Lösung im Entwurf

Die vorgeschlagene Regelung soll zuverlässig ausschließen, daß der neue Ehegatte vor dem geschiedenen Ehegatten des Verpflichteten bevorzugt wird. Nach § 1356 E können die Ehegatten vereinbaren, daß der eine von ihnen erwerbstätig ist und der andere die Hausarbeit übernimmt. Dieser Ehegatte erfüllt die Verpflichtung, durch Arbeit zum Familienunterhalt beizutragen, indem er den Haushalt führt, ist dann aber in der Regel unterhaltsberechtigt. Eine solche Gestaltung der ehelichen Verhältnisse ist auch dann unbeschränkt zulässig, wenn dem haushaltsführenden Ehegatten ebenfalls eine Berufstätigkeit außerhalb des Hauses zuzumuten wäre. Trifft unter solchen Umständen der Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden neuen Ehegatten mit dem Anspruch des geschiedenen Ehegatten zusammen, so wäre es unbillig, wenn allein der geschiedene auf eine Erwerbstätigkeit verwiesen würde. Bevor der geschiedene Ehegatte bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Verpflichteten einer Schmälerung seines Unterhalts ausgesetzt

wird, muß daher erwartet werden, daß der neue Ehegatte des Verpflichteten zur Sicherstellung des eigenen Unterhalts seine Möglichkeiten in gleichem Maße ausschöpft, wie es dem Geschiedenen nach der Regelung des Entwurfs obliegt.

§ 1583 Satz 1 E sieht deshalb vor, daß der Unterhaltspflichtige sich zur Bestimmung seiner Leistungsfähigkeit auf den einem neuen Ehegatten zu gewährenden Unterhalt nur dann berufen kann, wenn der neue Ehegatte auch bei entsprechender Anwendung der §§ 1570 bis 1573, 1574 Abs. 1, 2, § 1575 und des § 1578 Abs. 1, 2 E unterhaltsberechtigt wäre. Der nach § 1360 E bestehende Unterhaltsanspruch des neuen Ehegatten bleibt also außer Betracht, wenn der neue Ehegatte sich aus Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit, sonstigem Einkommen oder Vermögen selbst unterhalten könnte, wobei an die Ausnutzung der Erwerbstätigkeit und den Einsatz des Vermögens dieselben Anforderungen wie für den Geschiedenenunterhalt gestellt werden. Die Vorschriften über den Unterhalt eines geschiedenen Ehegatten sind jedoch nur entsprechend anzuwenden. Das bedeutet insbesondere, daß der in den §§ 1570 ff. E bedeutsame Zeitpunkt der Scheidung für die Frage, ob Unterhaltszahlungen an den neuen Ehegatten zu berücksichtigen sind, außer Betracht bleibt.

Falls der neue Ehegatte auch nach den für Geschiedene geltenden Grundsätzen unterhaltsberechtigt ist, soll gleichwohl sein Anspruch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten in zwei besonders liegenden Gruppen von Fällen nicht berücksichtigt werden, und zwar wenn der geschiedene Ehegatte ein gemeinschaftliches Kind betreut oder wenn die Ehe von langer Dauer war. In Satz 2 ist deshalb vorgesehen, daß die Ansprüche des ersten Ehegatten in diesen Fällen den Vorrang haben; das soll auch dann gelten, wenn der zweite Ehegatte nicht erwerbstätig sein kann, weil er selbst Kinder aus der zweiten Ehe pflegt oder erzieht oder weil er krank oder für eine Erwerbstätigkeit zu alt geworden ist. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Ein geschiedener Ehegatte, der Kinder aus der geschiedenen Ehe betreut, erfüllt damit eine Aufgabe, für die der Unterhaltspflichtige als anderer Elternteil ebenfalls aufzukommen hat. Das gibt seinem Unterhaltsanspruch eine besonders starke Grundlage, so daß die Billigkeit verlangt, ihm den Vorrang zu verleihen.

Auch dadurch, daß die Ehe lange bestanden hat, verstärkt sich die Grundlage des Unterhaltsanspruchs so, daß es unbillig wäre, dem unterhaltsbedürftigen Geschiedenen das Maß von Sicherung vorzuenthalten, das ihm ein Vorrang gewährt. Je länger eine Ehe dauert, um so stärker ist die Frage der wirtschaftlichen Sicherung des Ehegatten, der den Haushalt führt, mit dem Bestand dieser Ehe verbunden; denn er hat wegen dieser Aufgabe seine eigene berufliche Entwicklung und anderweitige soziale Sicherung vernachlässigen müssen. Der Ehegatte, der sich vielleicht 20 Jahre lang allein dem Haushalt im Vertrauen darauf gewidmet hat, daß sein Unterhalt durch die Ehe gesichert ist, soll in dieser Erwartung nicht getäuscht werden, wenn er nach der Scheidung aus ehebedingten Gründen nicht für sich selbst sorgen kann. Da die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, soll er nicht gezwungen sein, den Einsatz seiner Arbeitskraft in der Ehe schon von der bloßen Möglichkeit bestimmen zu lassen, daß die Ehe später scheitert.

Der Vorrang der geschiedenen Frau in den genannten Fällen erscheint namentlich auch deshalb gerechtfertigt, weil dem zweiten Ehegatten bei der Eheschließung bekannt ist, daß aus der ersten Ehe Kinder hervorgegangen sind oder daß die erste Ehe lange bestanden hat, also mit besonders stark begründeten Unterhaltsansprüchen des früheren Ehegatten gerechnet werden muß. Den Ehegatten der neuen Ehe ist deshalb als eigenverantwortlichen Menschen zuzumuten, die Gestaltung und den Lebenszuschnitt der neuen Ehe auf diese Sachlage auszurichten.

Die Möglichkeit, eine „Hausfrauenehe" zu wählen, wird den Ehegatten der neuen Ehe nach der vorgesehenen Regelung oft nicht mehr offenstehen. In manchen Fällen wird in der neuen Ehe auch auf Kinder verzichtet werden müssen, weil der zweite Ehegatte seinen Unterhalt nur durch fortdauernde eigene Erwerbstätigkeit sichern kann. Wenn aber Kinder aus der zweiten Ehe hervorgehen oder durch diese Ehe nichteheliche Kinder legitimiert werden, so kann auch dann eher der zweite Ehegatte als der frühere auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen verwiesen werden. Insoweit schließt sich der Entwurf der Meinung der Eherechtskommission an, wonach die neue Ehe mit einer „wirtschaftlichen Hypothek" belastet ist, die von der zweiten Ehefrau mitgetragen werden muß.

Ein Vorrang der Ansprüche des geschiedenen Ehegatten erscheint aber nur gerechtfertigt, wenn die Bedürftigkeit auf der Erziehungsaufgabe beruht oder die Ehe von langer Dauer war. Beruht die Bedürftigkeit auf anderen Gründen, so ist die Grundlage für den Unterhaltsanspruch des Geschiedenen nicht so stark, daß sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen des früheren und des neuen Ehegatten an möglichst vollständiger Erfüllung ihrer Ansprüche einen Ausschlag gibt. Dem Gedanken, daß der neue Ehegatte bei Eingehung der Ehe mit Unterhaltsansprüchen des früheren Ehegatten zu rechnen hat, steht gegenüber, daß er nicht von vornherein übersehen kann, welche Schicksalsschläge ihn später treffen und seine bei der Eheschließung vorhandene eigene Arbeitskraft beeinträchtigen können. Da andererseits auch kein genügender Grund dafür vorliegt, ihm selbst einen Vorrang einzuräumen, soll es für die übrigbleibenden Fälle bei der Regelung des geltenden Rechts bewenden, daß die Unterhaltsansprüche des früheren und des neuen Ehegatten Gleichrang haben.

Wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, wird in den meisten Fällen die weitere Pflege oder Erziehung der Kinder von der geschiedenen Frau übernommen, die vor der Scheidung Hausfrau war und nach der Scheidung wegen der Pflege oder Erziehung der Kinder nicht erwerbstätig werden kann. Es entspricht der Billigkeit, die Zeit, in der ein Ehegatte nach der Scheidung deshalb nicht erwerbstätig sein kann, wie die Zeit der Ehedauer zu behan-

deln. Eine Erwerbstätigkeit wird in dieser Zeit aus Gründen, die in der Ehe liegen, nicht aufgenommen. Um den Kindern aus geschiedenen Ehen auch nach der Scheidung eine möglichst gute Entwicklung zu sichern, soll sich kein Ehegatte bei der Entscheidung, ob er die Pflege oder Erziehung der Kinder übernimmt und ob er daneben noch erwerbstätig sein kann, von der Sorge bestimmen lassen, daß sein Unterhalt anschließend durch Ansprüche eines weiteren Ehegatten des Verpflichteten gefährdet werden könnte.

Mit der Eherechtskommission (Bericht II S. 112) geht der Entwurf davon aus, daß der Vorrang des ersten Ehegatten in dem vorgesehenen Umfang mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Meinung, die Regelung verstoße gegen Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, wird nicht geteilt. Jeder Ehegatte kann nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, die auch durch einmal übernommene Verpflichtungen in einer ersten Ehe beschränkt sein können, neue Pflichten übernehmen.

Zu § 1584 — Gesamtgut

Lebt der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte nach einer Wiederheirat mit seinem neuen Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft, so bedarf es der Klärung, inwieweit das Gesamtgut für die Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit oder den Bestand und die Bemessung einer Unterhaltspflicht nach Billigkeitsgrundsätzen (§§ 1582, 1583 E) heranzuziehen ist. Eine entsprechende Regelung enthält für das geltende Recht § 68 EheG. Danach finden bei Wiederheirat des Verpflichteten die Vorschriften des § 1604 BGB über den Einfluß des Güterstandes auf die Unterhaltspflicht entsprechende Anwendung.

§ 1604 BGB, der in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) allein noch den Fall der Gütergemeinschaft betrifft, sieht in Satz 1 vor, daß sich die Unterhaltspflicht jedes der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten so bestimmt, als ob das Gesamtgut dem verpflichteten Ehegatten allein gehöre. Für die Beurteilung, ob der pflichtige Ehegatte leistungsfähig ist oder ob ihn eine Unterhaltspflicht nach Billigkeitsgrundsätzen trifft (§ 59 Abs. 1 EheG), ist also das Gesamtgut im vollen Umfang heranzuziehen.

§ 1604 Satz 2 BGB regelt das Zusammentreffen von Unterhaltspflichten beider Ehegatten. In diesem Fall ist der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren, wie wenn zwischen den Bedürftigen und beiden Ehegatten das unterhaltsrechtliche Verhältnis bestünde, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht. Das bedeutet aufgrund der Verweisung in § 68 EheG für den unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten, daß dem wiederverheirateten Verpflichteten für die Frage der Unterhaltspflicht zwar das Gesamtgut als Vermögen zugerechnet wird; ob aber unter Berücksichtigung des Gesamtguts seine Leistungsfähigkeit zu bejahen oder ihm nur eine Unterhaltsverpflichtung nach Billigkeit aufzuerlegen ist, bestimmt sich unter Mitberücksichtigung der Unterhaltspflichten, die dem neuen Ehegatten obliegen. Denn diese sind ebenfalls aus dem Gesamtgut zu befriedigen. Die Mitberücksichtigung der Pflichten des anderen Ehegatten ist durch die Vorschrift des § 59 EheG begrenzt. In Betracht kommen nur Ansprüche und Bedarf der mit dem geschiedenen Ehegatten gleichrangig Berechtigten, das sind minderjährige unverheiratete Kinder und ein früherer Ehegatte.

Die Regelung des § 68 EheG in Verbindung mit § 1604 BGB ist sachgerecht; sie wird deshalb in § 1583 E übernommen. Da die Vorschriften des Entwurfs in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen werden, ist es zweckmäßig, wie schon in § 1581 Abs. 2 BGB a. F. und in § 68 EheG, auf die Vorschrift des § 1604 BGB zu verweisen.

Zu § 1584 a — Rangfolge mehrerer Unterhaltspflichtiger

1. Haftung des geschiedenen Ehegatten vor den Verwandten des Berechtigten

Hat ein geschiedener Ehegatte einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten und zugleich einen solchen gegen Verwandte, so kann es nicht seinem Belieben überlassen bleiben, welchen von beiden Verpflichteten er wegen des Unterhalts in Anspruch nimmt. In welcher Reihenfolge der Unterhaltsberechtigte die Ansprüche zu verfolgen hat, ist im geltenden Recht in § 63 EheG bestimmt. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift geht die Haftung des geschiedenen Ehegatten grundsätzlich derjenigen der Verwandten des Berechtigten vor.

Diese Regelung stimmt mit der für den ehelichen Unterhalt überein (vgl. § 1608 Satz 1 BGB). Auch geschiedene Ehegatten trifft im Verhältnis zueinander eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Sie haften anders als unterhaltspflichtige Verwandte nach Billigkeitsgrundsätzen notfalls auch dann, wenn ihnen aufgrund der Unterhaltsleistung der eigene angemessene Unterhalt nicht mehr verbleibt (vgl. § 59 EheG; §§ 1582, 1583 E). Dieser gesteigerten Unterhaltspflicht entspricht die in § 63 Abs. 1 Satz 1 EheG vorgesehene primäre Haftung des unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten.

Der Entwurf hält an der bisherigen Regelung fest. Das erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die vorgeschlagenen Unterhaltstatbestände jedenfalls überwiegend eine ehebedingte Bedürftigkeit voraussetzen. Für diese Ehefolgen einzustehen, ist dem geschiedenen Ehegatten eher zuzumuten als den unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten.

2. Regelung bei Eigenbedarfsgefährdung des verpflichteten Ehegatten

Die Einhaltung der in § 63 Abs. 1 Satz 1 EheG festgelegten Rangfolge würde zu Unbilligkeiten in den Fällen führen, in denen der geschiedene Ehegatte nur aufgrund seiner gesteigerten Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden könnte. Mutet das Gesetz dem geschiedenen Ehegatten anders als den Verwandten des Berechtigten Unterhaltsleistungen notfalls auch unter Einschränkung des eigenen angemessenen Bedarfs zu, so kann ein solches Opfer von dem Verpflichteten billigerweise

nur dann verlangt werden, wenn der Bedarf des Berechtigten anders nicht zu decken ist. Sind in einem solchen Fall unterhaltspflichtige Verwandte des berechtigten Ehegatten vorhanden, besteht ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme des verpflichteten Ehegatten nicht. § 63 Abs. 1 Satz 2 EheG sieht daher vor, daß in Abweichung von Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten haften, soweit dieser bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde.

Die Regelung setzt zu ihrer Anwendung voraus, daß unterhaltspflichtige — also leistungsfähige (§ 1603 Abs. 1 BGB) — Verwandte des Berechtigten vorhanden sind. Im übrigen deckt sich ihr Anwendungsbereich mit dem des § 59 EheG über den Billigkeitsunterhalt. Der Austausch des Haftungsvorranges findet also nur in dem Maße statt, in dem die Unterhaltsleistung des geschiedenen Ehegatten dessen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde. Kann der unterhaltspflichtige Ehegatte wenigstens einen Teil des dem anderen Ehegatten zustehenden Unterhalts ohne Gefährdung des eigenen Bedarfs erbringen, so bleibt es insoweit bei seiner vorrangigen Haftung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 EheG. Nur wegen des Restes kann und muß sich dann der Berechtigte an seine unterhaltspflichtigen Verwandten halten.

Auch diese Regelung behält der Entwurf bei. Die Lösung ist ausgewogen und wird den Interessen aller Beteiligten gerecht. Anlaß zu einer abweichenden Regelung besteht auch nicht, soweit die im Entwurf vorgesehenen Unterhaltstatbestände eindeutig an eine ehebedingte Bedürftigkeit anknüpfen, wie etwa beim Unterhalt für die Dauer der Kindererziehung (§ 1571 E) oder beim Unterhalt wegen Versorgungsnachteilen (§ 1577 E). Diesen Umständen ist durch die Tatsache der Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten selbst wie auch seine grundsätzlich vorrangige Haftung bereits hinreichend Rechnung getragen. Im übrigen kann ein leistungsunfähiger Ehegatte den anderen Ehegatten während bestehender Ehe wegen des Unterhalts unabhängig vom Grund der Bedürftigkeit des Berechtigten an dessen Verwandte verweisen (vgl. § 1608 Satz 2 BGB). Es besteht kein Grund, die Einstandspflicht der Ehegatten füreinander nach Auflösung der Ehe zu verstärken.

3. Ersatzhaftung der Verwandten

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 EheG kann der nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift subsidiäre Unterhaltsanspruch gegen Verwandte dann geltend gemacht werden, wenn die Rechtsverfolgung gegen den vorrangig haftenden Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn ein inländisches Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte oder wenn sich der unterhaltspflichtige Ehegatte der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs durch ständigen Wechsel von Aufenthalt und Arbeitsplatz oder durch Nichtausnutzung einer an sich bestehenden Erwerbsmöglichkeit entzieht.

Diese Regelung, die der Entwurf ebenfalls beibehält, rechtfertigt sich daraus, daß für den Unterhaltsberechtigten durch die Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung im Ergebnis eine entsprechende Lage wie bei fehlender Leistungsfähigkeit des verpflichteten Ehegatten herbeigeführt wird. Hier wie dort ist die Befriedigung — oder doch die rechtzeitige Befriedigung — seines Lebensbedarfs durch den vorrangig haftenden Ehegatten nicht gewährleistet.

4. Gesetzlicher Forderungsübergang

Leistet ein Verwandter Unterhalt an den bedürftigen Ehegatten, weil die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist (§ 63 Abs. 2 Satz 1 EheG), so geht dessen Unterhaltsanspruch gegen den verpflichteten Ehegatten kraft Gesetzes auf den Verwandten über; der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden (§ 63 Abs. 2 Satz 2, 3 EheG). Bei Unterhaltsleistung des Verwandten wegen Leistungsunfähigkeit des verpflichteten Ehegatten sieht das geltende Recht einen Forderungsübergang dagegen nicht vor. Diese differenzierende Lösung, die der Rechtslage beim ehelichen Unterhalt entspricht (vgl. § 1608 Satz 3, § 1607 Abs. 2 BGB), ist sachgerecht; auch sie übernimmt der Entwurf.

5. Zum Wortlaut der Vorschrift

In § 1584 a E wird sachlich unverändert die Regelung des § 63 EheG übernommen. Lediglich Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift wird weggelassen. Dieser Satz, der besagt, daß die Verwandten des Berechtigten diesem nach den §§ 1601 ff. BGB Unterhalt zu leisten haben, soweit dem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten nicht zusteht, erscheint selbstverständlich und ist entbehrlich.

Die jetzt in § 63 Abs. 2 EheG enthaltene Bestimmung über die Haftung der Verwandten, wenn die Rechtsverfolgung gegen den geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, stimmt sachlich mit der Regelung für den Verwandtenunterhalt in § 1607 Abs. 2 BGB überein. Bei der Übernahme der Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch kann deshalb, wie in § 1580 Abs. 3 BGB a. F., auf § 1607 Abs. 2 BGB verwiesen werden.

Die Bestimmungen über den Vorrang der Verwandtenhaftung bei Eigenbedarfsgefährdung des verpflichteten Ehegatten (Satz 2) korrespondiert mit den §§ 1582, 1583 E. In § 1582 E ist der Begriff der mangelnden Leistungsfähigkeit bereits näher umschrieben. An diesen Begriff kann nunmehr in § 1584 a Satz 2 E angeknüpft werden. Die in § 1582 E niedergelegten Grundsätze für den Einsatz des Vermögensstammes und die Berücksichtigung der anderweitigen Verbindlichkeiten des verpflichteten Ehegatten sind auch im Rahmen von § 1584 a Satz 2 E maßgeblich. Insbesondere wird also auch hier bei der Frage der Leistungsfähigkeit des pflichtigen Ehegatten dessen Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten nur nach Maßgabe des § 1583 E berücksichtigt werden können.

Zu § 1585 — Art der Unterhaltsgewährung

I. Absatz 1

Unterhaltsrente

Gemäß § 62 Abs. 1, 2 EheG ist der Unterhalt durch eine monatlich im voraus zahlbare Geldrente zu gewähren. § 1585 Abs. 1 Satz 1, 2 E enthält die gleiche Regelung. In Satz 1 heißt es jedoch statt „Der Unterhalt" nunmehr „Der laufende Unterhalt". Dadurch soll klargestellt werden, daß der Berechtigte unter Umständen neben der Rente auch eine einmalige Zahlung wegen Sonderbedarfs (vgl. § 1585 b Abs. 1 E) verlangen kann.

§ 62 Abs. 3 EheG sieht vor, daß der Verpflichtete den vollen Monatsbetrag auch dann schuldet, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt. Nach der im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung ist die Bestimmung entsprechend anzuwenden, wenn der Unterhaltsanspruch erlischt, weil der Berechtigte heiratet. Diese Auffassung verdient im Ergebnis schon aus Zweckmäßigkeitsgründen Zustimmung. Ebenso wie bei Erlöschen des Unterhaltsanspruchs infolge Todes erscheint es auch dann, wenn der Anspruch erlischt, weil der Berechtigte wieder heiratet, angebracht, über den Unterhalt für den laufenden Zeitabschnitt weitere Streitmöglichkeiten auszuschließen. Zur Klarstellung für das künftige Recht bezieht § 1585 Abs. 1 Satz 3 E nunmehr den Fall der Heirat des Berechtigten ausdrücklich in die Regelung ein.

II. Absatz 2

Abfindung in Kapital

Gemäß § 62 Abs. 2 EheG kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, vorausgesetzt, daß der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird. Bei dieser Regelung soll es nach § 1585 Abs. 2 E verbleiben.

Als wichtiger Grund dürfte nach künftigem Recht auch der Umstand anzusehen sein, daß der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangt und der Verpflichtete die geforderte Abfindung unschwer leisten kann. Es gehört zum Ziel des neuen Scheidungsrechts, auch die wirtschaftliche Verbindung geschiedener Eheleute so bald wie möglich zu lösen, damit jeder von ihnen unbelastet einen neuen Lebensweg beschreiten kann.

Dagegen wird davon abgesehen, dem unterhaltspflichtigen Ehegatten das Recht einzuräumen, den Unterhaltsberechtigten gegen seinen Willen abzufinden. Für die Abfindung des Unterhaltsanspruchs erscheint zwar eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs an sich wünschenswert, weil allein die Kapitalabfindung zu einer endgültigen Lösung und damit zu einem zuverlässigen Ausschluß weiterer Streitigkeiten zwischen den geschiedenen Ehegatten führt. Dem Unterhaltsberechtigten kann aber eine zwangsweise Abfindung des Unterhaltsanspruchs, die ihn mit den für seinen Lebensbedarf erforderlichen Mitteln in vollem Umfang den nicht abzuschätzenden Risiken der wirtschaftlichen Entwicklung aussetzt, billigerweise nicht zugemutet werden.

Zu § 1585 a — Sicherheitsleistung

I. Absatz 1 Satz 1

Anspruch auf Sicherheitsleistung

Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 EheG hat der Verpflichtete Sicherheit nur dann zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Zutreffend wird im Bericht der Eherechtskommission (Bericht II S. 113) ausgeführt, daß durch diese Bestimmung, wie sich in der Praxis gezeigt hat, die Belange der Berechtigten nicht ausreichend gewahrt werden. Wer sich der Unterhaltspflicht zu entziehen sucht, wird die entsprechenden Anstalten in aller Regel so treffen, daß sein Vorgehen dem Betroffenen so lange wie möglich verborgen bleibt. Wird die Gefährdung des Unterhalts dann offenbar oder nachweisbar, ist es regelmäßig nicht mehr möglich, die Gestellung einer Sicherheit durchzusetzen.

In § 1585 a Abs. 1 Satz 1 E ist daher in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Eherechtskommission (vgl. These II 10) vorgesehen, daß der Verpflichtete, falls der Berechtigte es verlangt, grundsätzlich und ohne weitere Voraussetzungen Sicherheit zu leisten hat. Allerdings kann dies im Einzelfall für den Verpflichteten mit besonderen Härten und Unzuträglichkeiten verbunden sein, die auch durch den für den Berechtigten erstrebten Schutz nicht mehr gerechtfertigt werden. So kann etwa jemandem, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, durch Anforderung einer Sicherheitsleistung der Kredit so stark eingeschränkt werden, daß seine wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt wird. Um solchen Unzuträglichkeiten zu begegnen, läßt die Entwurfsvorschrift die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung entfallen, wenn der Verpflichtete dadurch unbillig belastet würde (vgl. auch These II 10 Satz 2).

Für die Umstände, aus denen sich dies ergibt, soll den Verpflichteten die Beweislast treffen.

II. Absatz 1 Satz 2

Höhe der Sicherheitsleistung

Im geltenden Recht ist die Höhe der Sicherheitsleistung nicht geregelt. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit bestimmt sich daher im Streitfall unter Berücksichtigung der Höhe des gefährdeten Anspruchs und der Stärke seiner Gefährdung wie auch der schutzwürdigen Belange des Verpflichteten nach freiem Ermessen. Demgegenüber geht § 1585 Abs. 1 Satz 2 E bei Unterhaltszahlungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, von einer Regelhöhe der Sicherheitsleistung aus, die nur überschritten werden soll, wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles angemessen erscheint. Der Sicherungsbetrag soll danach auch bei längeren Unter-

haltszahlungen den zweifachen Jahresbetrag der Rente in der Regel nicht übersteigen.

Dadurch wird einerseits dem Gericht die Festsetzung der zu leistenden Sicherheit der Höhe nach erleichtert, andererseits auch der Maßstab objektiver. Dem Sicherheitsbedürfnis des Unterhaltsberechtigten wird regelmäßig schon durch eine Sicherheitsleistung Rechnung getragen werden können, die wertmäßig nur einen Bruchteil des Gesamtrentenbetrages abdeckt. Dies folgt daraus, daß einerseits die Sicherheit, die nur für den Notfall eine Zugriffsmöglichkeit eröffnen soll, von den laufenden — auch den im Wege der Zwangsvollstreckung beim Schuldner beigetriebenen — Zahlungen unberührt bleibt, andererseits aber mit diesen laufenden Zahlungen der noch verbleibende Gesamtrentenbetrag stetig sinkt.

Aus der Fassung des Satzes 2 ergibt sich, daß für Unterhaltszahlungen von geringerer Dauer eine geringere Sicherheit zu leisten ist. Anlaß, die Regelhöhe der Sicherheitsleistung zu überschreiten, wird insbesondere dann gegeben sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs durch Maßnahmen des Verpflichteten — so etwa auch eine verschwenderische Lebensführung — gefährdet erscheint.

III. Absatz 2

1. Art der Sicherheitsleistung

Die Art der Sicherheitsleistung soll sich wie im geltenden Recht (§ 62 Abs. 1 Satz 4 EheG) nach den Umständen bestimmen. Daraus folgt entsprechend der bereits heute herrschenden Anschauung, daß die zu leistende Sicherheit ihrer Art nach nicht gemäß § 232 BGB beschränkt ist. Um insoweit künftig Zweifel auszuschließen, spricht § 1585 a Abs. 2 Halbsatz 2 E dies ausdrücklich aus. Der Richter kann also auch eine andere sich bietende Art der Sicherheitsleistung auferlegen oder zulassen. So ist etwa daran zu denken, daß Ansprüche aus einer Lebensversicherung verpfändet werden. Dem Gericht soll ein möglichst weiter Spielraum gelassen werden, um den Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden.

2. Abtretung künftiger Lohn- und Gehaltsansprüche

Ob als Sicherheitsleistung auch die Abtretung von künftigen Ansprüchen auf Lohn, Gehalt und ähnliche wiederkehrende Bezüge in Höhe der jeweils zahlbaren Rente verlangt werden kann, ist im geltenden Recht umstritten. Dies wird nach der Fassung des § 1585 a E künftig jedenfalls zu verneinen sein. Wie sich insbesondere aus der Begrenzung auf eine Regelhöhe erkennen läßt, hat die Bestimmung allein die Sicherung der Forderung zum Ziel; dem Berechtigten soll für den Notfall, das heißt für den Fall, daß die Leistung tatsächlich ausbleiben sollte, eine Zugriffsmöglichkeit eröffnet werden. Dagegen wäre Endzweck einer Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen in Höhe der künftig zu zahlenden Unterhaltsraten die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs, die gleichzeitig mit der Abtretung auch in die Wege geleitet würde. Eine solche Abtretung würde über die bloße Sicherung der Unterhaltsforderungen hinausgehen.

Sollte daher der Berechtigte auch die Abtretung künftiger Lohn- und Gehaltsansprüche verlangen können, müßte dies besonders bestimmt werden. Hiervon sieht der Entwurf jedoch aus folgenden Gründen ab:

Die offene Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen, um die es hier vornehmlich nur gehen kann, wäre für den Abtretenden mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden. Sie würde ihn nämlich nicht nur zwingen, dem Arbeitgeber seine familienrechtlichen Verhältnisse offenzulegen; sie wäre nach Lage der Verhältnisse auch geeignet, ihn in seinem beruflichen Fortkommen zu behindern. So wird von der Eherechtskommission auf die Erfahrungen der inländischen und ausländischen Praxis hingewiesen, nach denen zumindest in Zeiten wirtschaftlicher Rezession Arbeitnehmer, deren Lohn gepfändet oder abgetreten ist, bevorzugt entlassen werden (Bericht II S. 114). Das verbietet es aber jedenfalls, die Lohn- und Gehaltsabtretung allgemein vorzusehen. Solange der Unterhaltsschuldner seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt, wird man ihm die Hinnahme solcher Nachteile billigerweise nicht zumuten dürfen (so auch die Mehrheit der Eherechtskommission, Bericht II S. 114).

Zu erwägen wäre allenfalls, ob ein Abtretungsverlangen des Berechtigten und eine richterlich verfügte Abtretung nicht wenigstens gegenüber dem böswilligen Unterhaltspflichtigen zugelassen werden sollte. Auch hierzu dürfte jedoch kein Anlaß bestehen. Kommt der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stehen dem Berechtigten, der einen mit der Vollstreckungsklausel versehenen zugestellten Titel in Händen hat, die vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten offen. Er kann sodann unter anderem auch künftige Forderungen des Verpflichteten nach den Vorschriften der §§ 829, 835 ZPO pfänden und sich zur Einziehung oder an Zahlungs Statt überweisen lassen. Zu den künftigen Forderungen gehören auch Lohn- und Gehaltsforderungen des Verpflichteten sowie Ansprüche auf Rente oder Ruhegehalt. Ist der Verpflichtete mit fälligem Unterhalt in Rückstand, so kann neben der Pfändung wegen dieser fälligen Beträge auch das künftige Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Unterhaltsraten gepfändet und überwiesen werden (§ 850 d Abs. 3 ZPO). Auf Grund einer solchen Vorratspfändung nach § 850 d Abs. 3 ZPO erlangt der Berechtigte wirtschaftlich eine ähnliche Stellung wie bei der Vorausabtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen an ihn.

Auch das Vollstreckungsrecht schließt allerdings für den böswilligen Schuldner die Möglichkeit, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, nicht in jedem Fall zuverlässig aus. Insoweit könnte aber durch eine Abtretungsverfügung die Lage des Berechtigten nicht — jedenfalls nicht ins Gewicht fallend — verbessert werden. Die eigentlichen Schwierigkeiten für eine geregelte Durchsetzung gerade von Unterhaltsansprüchen ergeben sich nämlich daraus, daß sich ein böswilliger Schuldner durch ständigen Wechsel sei-

nes Arbeitsplatzes und seiner Wohnung weitgehend dem Zugriff zu entziehen vermag (vgl. auch Bericht II S. 112). Diese Schwierigkeiten würde aber auch eine Abtretungsverfügung nicht beheben. Sieht man schon die Abtretung künftiger Lohnforderungen auch für den Fall als wirksam an, daß das Arbeitsverhältnis wechselt, so könnte die Abtretung für den Berechtigten erst zu einem Ergebnis führen, wenn er den neuen Arbeitgeber in Erfahrung gebracht und ihn von der Abtretung in Kenntnis gesetzt hat. Erst nach Erlangung der Kenntnis könnte dem Lohn- oder Gehaltsschuldner die Abtretung entgegengehalten werden; vorher erbrachte Lohn- oder Gehaltszahlungen an den Unterhaltsschuldner müßte der Berechtigte gegen sich gelten lassen (§ 407 Abs. 1 BGB). Soweit danach überhaupt noch ein Zugriff auf Lohn oder Gehalt in Betracht kommt, wäre aber dem Berechtigten mit einer schnell ausgebrachten Pfändung und Überweisung ebenso gedient.

Zu § 1585 b — Unterhalt für die Vergangenheit

I. Vorbemerkung

Nach § 1613 BGB und § 64 EheG kann ein Unterhaltsberechtigter für die Vergangenheit grundsätzlich keinen Unterhalt fordern. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht mehr ab der Zeit, in der der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist. § 64 EheG schränkt diese Ausnahme weiter ein. Auch bei Verzug des Unterhaltspflichtigen soll danach der Unterhalt nur für die Zeit von längstens einem Jahr vor Rechtshängigkeit gefordert werden können, wenn nicht der Unterhaltspflichtige sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

Für einen unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarf (Sonderbedarf) hat der durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243, Artikel 1 Nr. 15) eingefügte § 1613 Abs. 2 BGB im Bereich des Verwandtenunterhalts eine weitere Ausnahmeregelung gebracht. Wegen eines solchen Bedarfs reicht es für die rückwirkende Geltendmachung von Unterhalt aus, daß innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Anspruchs Verzug oder Rechtshängigkeit herbeigeführt werden.

§ 1585 b E übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 1613 BGB, die jedoch der in § 64 EheG vorgesehenen besonderen Einschränkung für den Geschiedenenunterhalt unterworfen wird. Der von § 1613 BGB abweichende Aufbau der Vorschrift erscheint im Hinblick auf die erforderliche Aufnahme der einschränkenden Voraussetzung des § 64 EheG zweckmäßig, um das Verständnis der Vorschrift zu erleichtern.

Die Behandlung des Anspruchs wegen Sonderbedarfs stellt sich als die am weitesten gehende Ausnahme von dem Grundsatz dar, daß für die Vergangenheit Unterhalt nicht geltend gemacht werden kann. Die Regelung ist daher in Absatz 1 der Vorschrift getroffen. Es folgt als Absatz 2 die Ausnahme wegen des sonstigen Unterhalts für die Zeit ab Verzug und Rechtshängigkeit. Absatz 3 enthält dann eine zeitliche Einschränkung für die rückwirkende Geltendmachung von Unterhalt nach den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Ausnahmeregelungen.

II. Absatz 1
Sonderbedarf für die Vergangenheit

Dem Ausschluß der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für die Vergangenheit liegt der Gedanke zugrunde, daß die Befriedigung von Bedürfnissen einer zurückliegenden Zeit nicht möglich ist und daher im Grundsatz keine Notwendigkeit besteht, darauf gerichtete Ansprüche fortbestehen zu lassen. Die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes würde allerdings dazu führen, daß Bestand und Verwirklichung von Unterhaltsansprüchen weitgehend der Willkür des Verpflichteten anheimgegeben würden. § 1613 BGB und § 64 EheG schränken daher ein, daß — jedenfalls regelmäßig — der Verzug des Verpflichteten oder eine Klageerhebung gegen ihn den Berechtigten in die Lage versetzen, Unterhaltsansprüche auch für die Vergangenheit vorzubringen.

Für einen Anspruch wegen Sonderbedarfs erscheint diese Lösung jedoch nicht ausreichend. Vielfach ist es bei Entstehen eines Sonderbedarfs — so etwa bei den Kosten einer unerwarteten Operation — schon nach den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeschlossen, den Verpflichteten zuvor in Verzug zu setzen oder ihn zu verklagen. Für den Bereich des Verwandtenunterhalts sieht daher § 1613 Abs. 2 Satz 1 BGB vor, daß wegen eines solchen Bedarfs Zahlung rückwirkend auch ohne diese Voraussetzungen verlangt werden kann. Gemäß § 1613 Abs. 2 Satz 2 BGB müsen allerdings der Verzug oder die Rechtshängigkeit innerhalb eines Jahres nach Entstehen des Anspruchs bewirkt werden.

§ 1585 b Abs. 1 E übernimmt die Regelung des § 1613 Abs. 2 Satz 1 BGB sachlich unverändert. Die Erwägungen, die zur Einführung dieser Sonderregelung beim Verwandtenunterhalt geführt haben, gelten in gleicher Weise für entsprechende Ansprüche eines geschiedenen Ehegatten. Auf die nähere Umschreibung des Begriffs „Sonderbedarf" ist in der Entwurfsvorschrift mit Rücksicht auf die bereits in § 1613 Abs. 2 Satz 1 BGB enthaltene Definition verzichtet.

Eine dem § 1613 Abs. 2 Satz 2 BGB im wesentlichen entsprechende Einschränkung ist in § 1585 b Abs. 3 E enthalten (vgl. unten Bem. IV).

III. Absatz 2
Sonstiger Unterhalt für die Vergangenheit

Soweit nicht ein Anspruch wegen Sonderbedarfs, sondern der laufende Unterhalt in Frage steht, besteht kein Anlaß, das geltende Recht zu ändern.

Dient der Unterhalt zur Deckung eines aktuellen Bedarfs, so ist grundsätzlich keine Notwendigkeit

gegeben, die Ansprüche über den Ablauf des Bedarfszeitraums hinweg bestehenzulassen. Es muß lediglich verhindert werden, daß der Verpflichtete durch Nichtleistung während der Zeit, für die der Unterhalt bestimmt ist, willkürlich auf den Bestand des Unterhaltsanspruchs einwirken kann. Gemäß § 1585 b Abs. 2 E soll daher der Berechtigte den nicht in Absatz 1 der Vorschrift erfaßten Unterhalt entsprechend § 1613 Abs. 1 BGB und § 64 EheG für die Vergangenheit nur von der Zeit an fordern können, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist.

IV. Absatz 3

Zeitliche Beschränkung trotz Schuldnerverzugs; absichtlicher Leistungsentzug

Abweichend von § 1613 Abs. 1 BGB sieht § 64 EheG die Möglichkeit, Unterhalt rückwirkend für die Zeit nach dem Schuldnerverzug zu fordern, nicht zeitlich unbegrenzt vor. Nach § 64 EheG kann vielmehr der Unterhalt auch bei Verzug regelmäßig für längstens ein Jahr vor der Rechtshängigkeit geltend gemacht werden. Die Einschränkung entfällt nur dann, wenn anzunehmen ist, daß sich der Verpflichtete der Leistung absichtlich entzogen hat. § 64 EheG verlangt damit von dem geschiedenen Ehegatten, daß er sich ernsthafter um die Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs bemüht, als es dem bedürftigen Verwandten in § 1613 Abs. 1 BGB angesonnen wird.

Dies ist berechtigt. Zwischen geschiedenen Ehegatten besteht ein Verhältnis, das auf eine beschleunigte und endgültige Lösung voneinander zielt. Nachforderungen müssen daher auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt bleiben. Auch bei Verzug muß deshalb der geschiedene Ehegatte weiter um seine Ansprüche besorgt bleiben; er hat sie, wenn er sie verwirklichen will, spätestens innerhalb des nächsten Jahres rechtshängig zu machen. Gerechtfertigt ist auch der in § 64 EheG vorgesehene Fortfall dieser zeitlichen Einschränkung für den Fall, daß sich der Verpflichtete der Leistung absichtlich entzogen hat. Der so handelnde Ehegatte verdient keinen Schutz. Zeigt der Verpflichtete ein solches Verhalten, so erscheint es auch schon aus finanziellen Gründen nicht angebracht, den Berechtigten zu einer jedenfalls zunächst für ihn mit Kosten verbundenen Klageerhebung zu veranlassen, nur um Rechtsverluste zuverlässig auszuschließen.

§ 1585 b Abs. 3 E sieht demnach in sachlicher Übereinstimmung mit § 64 EheG vor, daß Unterhalt längstens für die Zeit von einem Jahr vor Rechtshängigkeit gefordert werden kann. Die Einschränkung soll jedoch nicht gelten, wenn anzunehmen ist, daß sich der Unterhaltspflichtige der Leistung absichtlich entzogen hat.

Die Regelung bezieht sich nach ihrer allgemeinen Fassung sowohl auf Absatz 1 wie auf Absatz 2 des § 1585 b E. Damit wird in Einklang mit § 1613 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, daß der in Absatz 1 behandelte Anspruch wegen Sonderbedarfs vom Berechtigten unangemessen lange Zeit nach seiner Entstehung noch geltend gemacht werden kann. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse zwischen geschiedenen Ehegatten soll jedoch für die Erhaltung dieses Anspruchs anders als nach § 1613 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht ausreichend sein, daß der Verpflichtete binnen eines Jahres in Verzug gesetzt wird; erforderlich ist auch hier für die Erhaltung des Anspruchs über die Jahresfrist hinaus, daß er vor Ablauf der Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Hat sich der Verpflichtete der Leistung absichtlich entzogen, entfällt die Fristbeschränkung in vollem Umfang. In diesem Fall kann der Anspruch wegen Sonderbedarfs zeitlich uneingeschränkt geltend gemacht werden. Absatz 3 geht insofern über § 1613 Abs. 2 Satz 2 BGB hinaus, der in jedem Fall die Herbeiführung des Schuldnerverzugs binnen Jahresfrist verlangt.

Diese Abweichung erscheint mit Rücksicht auf das in Absatz 3 vorausgesetzte qualifizierte Verhalten des Verpflichteten gerechtfertigt. Entzieht sich dieser absichtlich seiner Verpflichtung, so besteht kein anerkennenswertes Interesse, seine Inanspruchnahme zeitlich einzuschränken oder in sonstiger Weise zu erschweren.

Zu § 1585 c — Verträge über die Unterhaltspflicht

Gemäß § 72 Satz 1 EheG können die Ehegatten über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen. Die Vorschrift stellt nicht nur klar, daß solche Vereinbarungen bereits vor Scheidung der Ehe zulässig sind; aus ihr folgt auch, daß die den nachehelichen Unterhalt regelnden Bestimmungen nachgiebiges Recht enthalten. Daran soll sich nach dem Entwurf nichts ändern. Zur Vermeidung unnötigen Streits im Scheidungsverfahren und im Interesse des Ausschlusses späterer Unterhaltsstreitigkeiten erscheint eine möglichst frühzeitige und endgültige vertragliche Lösung der unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung sogar erwünscht. § 1585 c E übernimmt daher wörtlich § 72 Satz 1 EheG.

Nicht in den Entwurf übernommen sind die Bestimmungen des § 72 Satz 2, 3 EheG. Eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Im Verfahrensrecht ist vorgesehen, daß die Scheidungsfolgen grundsätzlich gleichzeitig mit dem Ausspruch der Scheidung zu regeln sind (vgl. § 623 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs). Der Zielsetzung, den Scheidungsausspruch möglichst nicht ohne Regelung der Scheidungsfolgen vorzusehen, wird in besonderem Maße eine Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen gerecht. Hieraus folgt, daß eine Vereinbarung über den Unterhalt nicht deshalb als nichtig anzusehen sein wird, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht (§ 72 Satz 2 EheG). Die in § 72 Satz 3 EheG angeführten Nichtigkeitsgründe für eine Unterhaltsvereinbarung folgen bereits aus den §§ 134, 138 BGB, so daß sich auch insoweit eine besondere Regelung erübrigt.

Zu § 1586 — Wiederheirat oder Tod des Berechtigten

I. Absatz 1

Erlöschen des Unterhaltsanspruchs bei Wiederheirat und Tod des Berechtigten

Nach § 69 EheG erlischt der Unterhaltsanspruch — entsprechend der Regelung des § 1615 Abs. 1 BGB für den Verwandtenunterhalt — mit dem Tod des Berechtigten. Ebenso erlischt die Unterhaltspflicht nach § 67 EheG, wenn der Berechtigte wieder heiratet. Der Entwurf erhält in § 1586 Abs. 1 E diese gesetzliche Regelung aufrecht. Sie entspricht im übrigen auch den Vorschlägen der Eherechtskommission (vgl. These II, 11; Bericht II S. 114 f.). Es werden lediglich zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Während § 67 EheG (Wiederheirat des Berechtigten) die Unterhaltspflicht, § 69 Abs. 1 Satz 1 EheG (Tod des Berechtigten) dagegen den Unterhaltsanspruch erlöschen läßt, spricht der Entwurf in beiden Fällen vom Erlöschen des Unterhaltsanspruchs. Die Formulierung in Absatz 1 ist deshalb so gewählt worden, weil nunmehr zur rechtstechnischen Vereinfachung in einer gemeinsamen Vorschrift die Auswirkung der Wiederheirat und des Todes des Berechtigten auf den Unterhaltsanspruch geregelt werden soll und es nicht notwendig erscheint, einmal auf die Unterhaltspflicht und einmal auf den Unterhaltsanspruch abzustellen. Das Wort Wiederheirat ist dem Wort Wiederverheiratung aus sprachlichen Gründen vorgezogen worden.

II. Absatz 2

Fortbestehen des Unterhaltsanspruchs

Beim Tod des Berechtigten bleibt nach § 69 EheG — in Übereinstimmung mit § 1616 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB beim Verwandtenunterhalt — der Unterhaltsanspruch ausnahmsweise bestehen, „soweit er auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind". Gemeint sind damit der Anspruch auf Unterhaltsrückstände und auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 64 EheG (§ 1585 b E) sowie der Anspruch auf die beim Tod fällige Monatsrate nach § 62 Abs. 3 EheG (§ 1585 Abs. 1 Satz 3 E).

Eine entsprechende Regelung enthält § 67 EheG für den Fall der Wiederheirat nicht. Sie ist im geltenden Recht entbehrlich, da nur die Unterhaltspflicht für die Zukunft erlischt, der Anspruch des Berechtigten auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 64 EheG) durch die Wiederheirat aber nicht berührt wird. Dagegen ist umstritten, ob der Ehegatte auch die im Zeitpunkt der Wiederheirat fällige Monatsrate verlangen kann. Die überwiegende Meinung billigt diesen Anspruch in entsprechender Anwendung des § 62 Abs. 3 EheG zu. Eine abweichende Auffassung lehnt diese Analogie jedoch mit der Begründung ab, die Interessenlage beim Tod des Berechtigten sei von derjenigen bei der Wiederheirat des Berechtigten verschieden; es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Berechtigte durch die Wiederheirat vom Tage der Eheschließung an einen Unterhaltsanspruch gegen den neuen Ehegatten habe.

Die für den Tod des Berechtigten geltende Regelung übernimmt der Entwurf ohne sachliche Änderung als § 1586 Abs. 2 E; zugleich bezieht er den Fall der Wiederheirat des Berechtigten in die Regelung mit ein, da andernfalls infolge des geänderten Aufbaus des Gesetzes eine Lücke entstehen würde. Absatz 2 Satz 2 schließt sich ebenfalls an das geltende Recht an, was den Anspruch auf den vollen Monatsbetrag angeht, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt, und folgt der überwiegenden Meinung, die diesen Anspruch auch bei Wiederheirat gewährt.

III. Bestattungskosten

Eine dem § 69 Abs. 2 EheG entsprechende Bestimmung, die den geschiedenen Ehegatten verpflichtet, die Kosten der Bestattung des anderen Ehegatten zu tragen, sieht der Entwurf nicht vor. Die Bestattungskosten hat der Verpflichtete schon nach geltendem Recht nicht in jedem Fall, sondern nur dann zu tragen, wenn sie nicht vom Erben zu erlangen sind, und nur insoweit, als dies der Billigkeit entspricht.

Es erscheint angemessen, wenn jeder Ehegatte durch entsprechende eigene Vorsorge — gegebenenfalls durch Abschluß einer Sterbeversicherung — die Bestattungskosten selbst sicherstellt. Die Versicherungsbeiträge können als Teil des Lebensbedarfs von dem Unterhaltsverpflichteten verlangt werden.

Zu § 1586 a — Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs

I. Begründung des neuen Anspruchs

Nach geltendem Recht lebt ein durch Wiederheirat erloschener Unterhaltsanspruch nicht wieder auf, wenn die neue Ehe aufgelöst wird. Nur wenn die neue Ehe nicht wirksam zustande gekommen ist — z. B. wenn die deutsche Frau die Ehe mit einem Ausländer vor dem ausländischen Konsul in Deutschland geschlossen hat —, berührt sie den Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten nicht, weil nach § 67 EheG nur eine gültig geschlossene Ehe das Erlöschen des Anspruchs bewirken kann.

Diese Rechtslage ist insoweit unbefriedigend, als auch der Unterhaltsanspruch desjenigen Ehegatten nicht wieder auflebt, der allein wegen der Pflege oder Erziehung eines Kindes aus der früheren Ehe gehindert ist, durch eigene Erwerbstätigkeit für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Die Eherechtskommission empfiehlt daher in These II 11, zwar den Grundsatz beizubehalten, daß der Unterhaltsanspruch mit der Wiederheirat erlischt, aber den Unterhaltsanspruch mit der Auflösung der späteren Ehe wieder aufleben zu lassen, wenn der Ehegatte ein Kind aus der früheren Ehe zu betreuen hat und diese Pflicht mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht vereinbar ist.

Der Entwurf schließt sich der Empfehlung der Eherechtskommision an und bildet den Gedanken in § 1586 a E weiter fort. Nach dieser Vorschrift kann der Ehegatte, der nach der Scheidung erneut geheiratet hat und dessen neue Ehe geschieden worden ist, von dem Ehegatten, mit dem er in einer früheren Ehe verbunden war, Unterhalt gemäß § 1571 E verlangen sowie nach den §§ 1572 bis 1574, 1576 E, wenn deren Voraussetzungen im Zeitpunkt der Beendigung der Pflege oder Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes vorliegen. Ferner soll ihm auch der Unterhaltsanspruch nach § 1577 E gegen den früheren Ehegatten wieder zustehen.

II. Inhalt des wiederaufgelebten Anspruchs

Die Voraussetzungen des Wiederauflebens können bereits im Zeitpunkt der Auflösung der neuen Ehe gegeben sein, sie können aber auch später entstehen, z. B. wenn die Pflege oder Erziehung eines Kindes aus der früheren Ehe erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig wird oder im Falle des § 1577 E der Versorgungsfall eintritt.

Unterhalt nach § 1571 E soll so lange gewährt werden müssen, wie die Pflege oder Erziehung dauert. Anschließend kann der geschiedene Ehegatte Unterhalt unter den Voraussetzungen der §§ 1572 bis 1574, 1576 E verlangen. Wenn der Ehegatte in Nachwirkung der früheren Ehe die Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes übernimmt, ist es geboten, die Zeit der Betreuung des Kindes der Ehezeit gleichzustellen, so daß unter denselben Voraussetzungen wie im Zeitpunkt der Scheidung auch bei Beendigung der Kindesbetreuung Unterhalt zu gewähren ist.

Der Ehegatte kann während der Zeit des Bestandes des aufgelebten Unterhaltsanspruchs sich in dem nach § 1576 E zu bestimmenden Umfang ausbilden, fortbilden oder umschulen lassen, weil die Kosten dieser Maßnahmen nach § 1579 Abs. 2 E zum Lebensbedarf gehören. Ebenso hat er Anspruch auf die gemäß § 1579 Abs. 2, 3 E zum Lebensbedarf gehörenden Beiträge. Es ist gerechtfertigt, dem Ehegatten diese Leistungen zu gewähren, weil er gerade durch die Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes gehindert ist, insoweit selbst für sich zu sorgen.

Zu § 1586 b — Tod des Verpflichteten

I. Absatz 1 Satz 1
Passive Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs

Wird eine Ehe durch Tod aufgelöst, so erlischt damit die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten für die Zukunft (§ 1360 a Abs. 3, § 1615 Abs. 1 BGB). Im Gegensatz hierzu endet gemäß § 70 Abs. 1 EheG die Unterhaltspflicht gegenüber einem geschiedenen Ehegatten nicht mit dem Tod des Verpflichteten; sie geht vielmehr als Nachlaßverbindlichkeit auf den Erben über. Eine Ausnahme sieht § 70 Abs. 3 EheG allein für den Unterhaltsbeitrag an den aus gleichem Verschulden geschiedenen Ehegatten (§ 60 EheG) vor; diese Beitragspflicht soll mit dem Tod des Verpflichteten entfallen.

Die unterschiedliche Regelung des geltenden Rechts für den ehelichen und den nachehelichen Unterhalt beruht auf der Erwägung, daß bei Auflösung der Ehe durch Tod dem überlebenden Ehegatten grundsätzlich erbrechtliche Ansprüche an den Nachlaß — jedenfalls der Anspruch auf den Pflichtteil — zukommen. Der ihm aus dem Nachlaß zufließende Betrag stelle, so wird ausgeführt, zumindest wirtschaftlich betrachtet ein Äquivalent für den verlorenen Unterhalt dar und sei wesentlich auch dazu bestimmt, als Quelle für den ferneren Unterhalt zu dienen; von solchen gesetzlichen Ansprüchen sei jedoch der geschiedene Ehegatte ausgeschlossen; gleichsam als Ersatz hierfür und zu seiner größeren Sicherung müsse daher bei ihm die passive Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs anerkannt werden (vgl. Protokolle der II. Kommission, abgedruckt bei Mugdan, Die Gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV. Band, Familienrecht, S. 924 ff.; Denkschrift des Reichsjustizamtes zum Entwurf II eines BGB, bei Mugdan a. a. O. S. 1167).

§ 1586 b Abs. 1 Satz 1 E behält die passive Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten bei. Eine solche Regelung erscheint auch nach Aufgabe der Anknüpfung des Unterhalts an die Scheidungsschuld geboten. Die als Nachwirkung der Ehe geforderte Vorsorge für den sozial Schwächeren, dessen Bedürftigkeit regelmäßig — so im Falle der während der Ehe nicht erwerbstätigen Hausfrau — ehebedingt ist, kann mit dem Tode des Verpflichteten nicht ersatzlos enden.

Ein Ausgleich, wie er dem überlebenden Ehegatten bei Auflösung der Ehe durch den Tod in Form erbrechtlicher Ansprüche zukommt, scheidet hier als Lösung aus. Es kann nicht das Ziel einer Eherechtsreform sein, den geschiedenen Ehegatten am Nachlaß des anderen erbrechtlich zu beteiligen; anzustreben ist vielmehr nur, den Lebensbedarf des geschiedenen Ehegatten über den Tod des Verpflichteten hinaus in ähnlicher Weise sicherzustellen, wie dies bei Fortbestehen der Ehe durch erbrechtliche Ansprüche erreicht worden wäre. Das kann am zweckmäßigsten durch die bereits im geltenden Recht vorgesehene passive Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs geschehen. Die Beibehaltung der Regelung des § 70 Abs. 1 EheG wird auch von der Eherechtskommission befürwortet (vgl. These II 13 Abs. 1 Satz 1; Bericht II S. 117 f.).

II. Absatz 1 Satz 2
Wegfall der Beschränkung des Unterhaltsanspruchs wegen Leistungsunfähigkeit des Verpflichteten

Mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen kommt der Frage seiner Leistungsfähigkeit keine Bedeutung mehr zu. Absatz 1 Satz 2 sieht daher entsprechend § 70 Abs. 2 Satz 1 EheG vor, daß die Haftung des Erben nicht den Beschränkungen des § 1582 E unterliegt. Mußte sich der Berechtigte bisher im Hin-

blick auf den Eigenbedarf des Verpflichteten oder den Bedarf weiterer Unterhaltsberechtigter des Verpflichteten im Sinne von § 1582 Abs. 1 Satz 2 E mit einem Billigkeitsunterhalt begnügen, so soll er nunmehr grundsätzlich den vollen angemessenen Unterhalt verlangen können. Daß auch die Bedürfnisse eines unverheirateten minderjährigen Kindes oder die eines neuen Ehegatten des Verpflichteten jetzt für Umfang und Bestand des dem geschiedenen Ehegatten zustehenden Unterhalts außer Betracht bleiben müssen, folgt zwingend daraus, daß die Unterhaltsansprüche dieser Personen gemäß § 1615 Abs. 1 BGB mit dem Tod des Verpflichteten erloschen sind. Den Belangen dieser anderweitigen Unterhaltsberechtigen wird durch die in Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsvorschrift vorgesehene allgemeine Haftungsbeschränkung des Erben hinreichend Rechnung getragen (vgl. unten Bemerkung III).

Fällt somit zwar die Berücksichtigung einer mangelnden Leistungsfähigkeit des Verpflichteten weg, so ist der Unterhaltsanspruch jedoch weiterhin an die Bedürftigkeit des Berechtigten geknüpft. Insbesondere sind Änderungen, die sich insoweit aufgrund des Todes des Verpflichteten ergeben, mitzuberücksichtigen. So entfällt also ein Unterhaltsanspruch, soweit etwa der Berechtigte infolge des Todes des Verpflichteten öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Versorgungsansprüche erwirbt, die seinen angemessenen Lebensbedarf sicherstellen.

III. Absatz 1 Satz 3

Beschränkung der Haftung des Erben

1. Möglichkeit der Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs nach geltendem Recht

Von dem Ausgangspunkt her, daß die passive Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs nur Ersatz für die durch Scheidung verlorengegangenen erbrechtlichen Ansprüche sei, wurde schon bei Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs für erforderlich gehalten, die auf den Erben übergegangene Unterhaltspflicht besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. So sah § 1582 Abs. 2 Satz 2 BGB a. F. vor, daß sich der Berechtigte die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen mußte, die der Verpflichtete zur Zeit seines Todes aus seinem Vermögen bezogen hatte. Die Bestimmung wurde in § 78 Abs. 2 Satz 2 EheG 1938 mit der Maßgabe übernommen, daß sich der Berechtigte die Herabsetzung auf den Betrag gefallen lassen mußte, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entsprach. Die Änderung sollte der vereinfachten Handhabung dienen (vgl. Amtliche Begründung zum Ehegesetz, Deutsche Justiz 1938 S. 1112). Im geltenden § 70 Abs. 2 Satz 2 EheG ist die Regelung des § 78 Abs. 2 Satz 2 EheG 1938 unverändert übernommen.

Nach vorherrschender Auffassung zum geltenden Recht tritt die Beschränkung der Unterhaltspflicht beim Übergang auf den Erben auch bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen nicht von selbst ein; vielmehr muß der Erbe die Herabsetzung verlangen. Abwägungsmaßstäbe sind — jedenfalls in erster Linie — die Verhältnisse des Erben und die Ertragsfähigkeit des Nachlasses. Dabei sind unter „Verhältnisse des Erben" dessen gesamte wirtschaftliche und soziale Lebensbedingungen zu verstehen; mitzuberücksichtigen sind also etwa seine anderweitigen Einkünfte, die ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auch die Unterhaltspflichten, sowie die eigenen Bedürfnisse des Erben. Ob sich aus der Erwähnung der Ertragsfähigkeit des Nachlasses im Gesetz ergibt, daß dessen Substanz nicht angegriffen zu werden braucht, ist streitig. Einigkeit besteht jedoch dahin, daß die Verhältnisse des Erben und die Ertragsfähigkeit des Nachlasses nebeneinander in Rechnung zu stellen sind; hiernach kann also etwa auch bei ertraglosem Nachlaß eine Herabsetzung ausgeschlossen sein, wenn der Erbe in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, so daß dann die Unterhaltsansprüche jedenfalls im Ergebnis zu Lasten der Nachlaßsubstanz befriedigt werden.

2. Beschränkung der Haftung des Erben nach dem Entwurf

Der dem § 70 Abs. 2 Satz 2 EheG zugrunde liegende allgemeine Gedanke erscheint gerechtfertigt. Zweck der passiven Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs ist es allein, den geschiedenen Ehegatten mit seinem Lebensbedarf über den Tod des Verpflichteten hinaus in ähnlicher Weise sicherzustellen, wie dies bei Fortbestand der Ehe durch erbrechtliche Ansprüche erreicht worden wäre. Aus dieser Zweckrichtung ergibt sich aber zugleich die notwendige Beschränkung des Anspruchs. Der geschiedene Ehegatte braucht und soll nicht mehr erhalten, als er gehabt hätte, wenn seine Ehe statt durch Scheidung durch den Tod des Verpflichteten aufgelöst worden wäre. Das ist nicht nur wegen der Interessen des Erben geboten; eine unbeschränkte Durchsetzungsmöglichkeit des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten, die den Nachlaß im Einzelfall erschöpfen könnte, würde auch gegenüber etwa vorhandenen sonstigen Unterhaltsberechtigten des verstorbenen Verpflichteten, die wegen ihres künftigen Unterhalts auf erbrechtliche Ansprüche verwiesen sind, eine unbillige Härte bedeuten. Die Lösung, die § 70 Abs. 2 Satz 2 EheG bietet, erscheint jedoch von dem angestrebten Ziel her in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend. So dürfte es mit dem für den Berechtigten erstrebten Schutz nicht in Einklang stehen, etwa die schlechte wirtschaftliche Lage des Erben selbst dann mindernd zu berücksichtigen, wenn dieser Erbe nicht ebenfalls gegenüber dem Erblasser — und zwar gleichrangig mit dem geschiedenen Ehegatten — unterhaltsberechtigt war. Das gleiche dürfte gelten, soweit es für die Durchsetzbarkeit des Anspruchs nicht allgemein auf den Nachlaßwert, sondern primär jedenfalls auf die Ertragsfähigkeit des Nachlasses abgestellt ist.

Auch verfehlt die Vorschrift insofern ihren Zweck, als sie im Einzelfall nicht verhindert, daß sich der geschiedene Ehegatte besser steht als bei Auflösung der Ehe durch Tod. Das wird etwa dann der Fall sein, wenn der Erbe sich in guten wirtschaftlichen

Verhältnissen befindet und so eine Herabsetzung der Rente ausgeschlossen ist.

Schließlich vernachlässigt das geltende Recht den Schutz der Pflichtteilsberechtigten völlig. Dies ist um so unbefriedigender, als es sich bei den Pflichtteilsberechtigten um solche Personen handeln kann und häufig handeln wird, die mit dem geschiedenen Ehegatten gleichrangig unterhaltsberechtigt waren. Ein mittelbarer Schutz wird hier allenfalls erreicht, soweit die Pflichtteilsberechtigten zugleich gegenüber dem Erben unterhaltsberechtigt sind; ist das nicht der Fall, gehen sie möglicherweise leer aus. Zu denken ist dabei etwa an den Fall, daß nach einer Wiederheirat des Erblassers ein Kind aus seiner ersten Ehe zum Erben eingesetzt ist. Welche Pflichtteilsansprüche dem überlebenden Ehegatten hier im Ergebnis zukommen, hängt nicht allein davon ab, ob ein Herabsetzungsverlangen nach den Verhältnissen des Erben gerechtfertigt ist, sondern außerdem noch davon, ob der Erbe ein solches Verlangen überhaupt stellt.

Um eine aus dem Zweck der Vorschrift nicht gerechtfertigte Vorzugsstellung des geschiedenen Ehegatten auszuschließen, hat die Eherechtskommission zur Erwägung gestellt, dem Erben die Möglichkeit zu geben, den Berechtigten mit einer Quote des Nachlasses abzufinden (vgl. These II 13 Abs. 2; Bericht II S. 118). Dies würde jedoch nur zu einer Teillösung führen. Es bliebe dem Erben überlassen, ob der geschiedene Ehegatte im Einzelfall seine Vorzugsstellung einbüßt oder nicht. Bei der verschiedenen Interessenlage zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten erscheint eine solche Lösung nicht angebracht.

Im übrigen würden dadurch die mit dem geltenden Recht für den geschiedenen Ehegatten verbundenen Unbilligkeiten nicht beseitigt. Dem Erben bliebe nämlich nach Lage des Falles auch die Wahl, ob er von seinem Abfindungsrecht oder der Möglichkeit der Herabsetzung der Rente Gebrauch macht; er würde also weiterhin die Ertraglosigkeit des Nachlasses und seine eigene Bedürftigkeit zum Nachteil des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten geltend machen können.

Im Entwurf wird daher von einer Übernahme des § 70 Abs. 2 Satz 2 EheG überhaupt abgesehen. Statt der Möglichkeit eines Herabsetzungsverlangens des Erben wird eine von vornherein höhenmäßig begrenzte Haftung des Erben vorgeschlagen. Nach § 1586 b Abs. 1 Satz 3 E soll der Erbe für die auf ihn übergegangene Verbindlichkeit nur bis zu dem Betrag haften, der dem Pflichtteil entspricht, der dem Berechtigten zustände, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

Die vorgeschlagene Lösung wird den Interessen aller Beteiligten im weitesten Umfang gerecht. Sie sichert dem Berechtigten innerhalb des Haftungsrahmens die volle Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs und verhindert andererseits zuverlässig eine aus dem Zweck der passiven Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs nicht zu rechtfertigende Vorzugsstellung des geschiedenen Ehegatten zu Lasten des Erben und der Pflichtteilsberechtigten.

Für die Höhe einer Haftungsbegrenzung erscheint die Anknüpfung an den Pflichtteil nach Lage der Verhältnisse allein angebracht. Auch wenn die Ehe fortgesetzt worden wäre, wäre es dem verstorbenen Verpflichteten ohne weiteres möglich gewesen, den berechtigten Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge auszuschließen. Es muß angenommen werden, daß er von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hätte, wenn die Ehe gescheitert war. Eine Anknüpfung an den Erbteil wäre demnach schon vom Ausgangspunkt her verfehlt. Sie würde außerdem zur Herbeinführung des Gleichklangs mit den erbrechtlichen Vorschriften jedenfalls erforderlich machen, dem Verpflichteten zu Lebzeiten eine Beschränkungsmöglichkeit einzuräumen; dies würde aber die Regelung nur komplizieren.

Die in § 1586 b Abs. 1 Satz 3 E vorgeschlagene Lösung schränkt im übrigen die Möglichkeit des Verpflichteten nicht ein, für eine weitergehende Sicherung des geschiedenen Ehegatten zu sorgen. Erscheint ihm dessen Unterhalt für den Fall seines Todes nicht hinreichend sichergestellt, so bleibt es ihm unbenommen, zusätzliche Vorsorge durch Verfügung von Todes wegen zu treffen.

3. Berechnung des fiktiven Pflichtteils als Haftungsquote

Maßgebend soll gemäß § 1586 b Abs. 1 Satz 3 E der Pflichtteil sein, der dem Berechtigten zustände, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Fingiert wird also für die Ermittlung des Haftungsrahmens der Fortbestand der geschiedenen Ehe bis zum Tod des Verpflichteten. Auszugehen ist danach von dem Gesamtnachlaß, nicht etwa von dem Vermögen, das der Verpflichtete zur Zeit der Scheidung der Ehe besessen hat.

Die Fiktion wirkt sich aber noch in einer weiteren Richtung aus. Wäre die Ehe des Berechtigten mit dem verstorbenen Verpflichteten nicht geschieden worden, so wäre eine Wiederheirat des Verpflichteten ausgeschlossen gewesen. Für die Berechnung des fiktiven Pflichtteils bleibt also ein etwa vorhandener neuer Ehegatte unberücksichtigt. Entsprechendes gilt, wenn etwa zwei unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatten und ein überlebender Ehegatte zusammentreffen. Für den ersten geschiedenen Berechtigten würde dann der Haftungsrahmen dem Wert des Ehegattenpflichtteils am Gesamtnachlaß entsprechen. Für die weiteren Ehegatten wäre dagegen der Pflichtteil aus dem Gesamtnachlaß vermindert, um die für den oder die vorhergehenden Berechtigten zur Verfügung stehende Haftungsquote zu ermitteln.

Die Regelung führt dazu, daß die Haftungsquote für den früheren Ehegatten immer größer ist als die Haftungsquote oder der Pflichtteil für den späteren. Dies erscheint gerechtfertigt. Zum einen wird jedenfalls ein überlebender Ehegatte im Regelfall nicht lediglich auf Pflichtteilsansprüche beschränkt werden. Eine echte Vorzugsstellung wird also dem geschiedenen Ehegatten nicht eingeräumt. Im übrigen kann dem späteren Ehegatten berechtigterweise

entgegengehalten werden, daß er im Zeitpunkt der Eheschließung mit dem Verpflichteten um dessen Unterhaltsbelastung wußte (vgl. § 1583 E und Bemerkung II 2 zu dieser Vorschrift).

IV. Absatz 2

Nichtberücksichtigung güterrechtlicher Besonderheiten der geschiedenen Ehe bei Ermittlung des fiktiven Pflichtteils

Die Höhe des Ehegattenpflichtteils ist im Einzelfall vom Güterstand abhängig, in dem die Ehegatten gelebt haben. Bestand etwa beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben gemäß § 1931 Abs. 4 BGB der überlebende Ehegatte und jedes Kind abweichend von Absatz 1 Satz 1 der genannten Vorschrift zu gleichen Teilen. Entsprechend dem erhöhten Erbteil erhöht sich damit auch der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten. Leben die Ehegatten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so ist bestritten, ob sich der Pflichtteil des überlebenden, nicht als Erbe berufenen Ehegatten nach einem gemäß § 1371 Abs. 1 BGB erhöhten Erbteil bestimmen kann.

Da gemäß § 1586 b Abs. 1 Satz 3 E der Fortbestand der geschiedenen Ehe bis zum Tod des Verpflichteten fingiert wird, könnte ohne eine besondere Regelung zweifelhaft sein, ob für die Berechnung des Pflichtteils Besonderheiten auf Grund des Güterstandes, in dem die geschiedenen Ehegatten gelebt haben, Berücksichtigung finden sollen.

§ 1586 b Abs. 2 E enthält die insoweit notwendige Klarstellung. Da der Güterstand auf die Höhe des einem Ehegatten gegen den anderen zustehenden Unterhaltsanspruchs während der Ehe und nach erfolgter Scheidung ohne Einfluß ist, erscheint es nicht angebracht, die Haftungsquote des Erben je nachdem, in welchem Güterstand die geschiedenen Ehegatten gelebt haben, unterschiedlich zu bemessen. Haben die Ehegatten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt, wäre es überdies auch schon deshalb sachwidrig, für die Haftungsquote auf einen erhöhten Pflichtteil abzustellen, weil nach der Scheidung der Zugewinn bereits nach den §§ 1372 ff. BGB ausgeglichen wird. Für die Berechnung des Pflichtteils als Grundlage der Haftungsquote sollen daher Besonderheiten auf Grund des Güterstandes der durch Scheidung aufgelösten Ehe außer Betracht bleiben. Es wird hiernach maßgebend allein auf § 1931 Abs. 1, 2 BGB abzustellen sein.

Vorbemerkungen zu den §§ 1587 bis 1587 s Versorgungsausgleich

Das derzeitige Ehebild ist noch weitgehend von der Trennung der Rolle des Erwerbstätigen und der Rolle des Haushaltführenden geprägt. Dabei fällt die Verdienerrolle meist dem Mann, die Haushaltsführung meist der Frau zu. Das künftige Recht geht zwar von der Hausfrauenehe als dem alleinigen gesetzlichen Leitbild der Ehe ab (vgl. § 1356 E und die Bemerkungen dazu). In der gesellschaftlichen Wirklichkeit wird die Hausfrauenehe aber auch weiterhin von großer Bedeutung bleiben.

Die Aufgabenverteilung in der Hausfrauenehe führt im gegenwärtigen System der sozialen Sicherung dazu, daß regelmäßig allein der Mann eine eigenständige Alters- und Invaliditätssicherung erwirbt; die Frau ist zu Lebzeiten des Mannes nur dadurch gesichert, daß sie dem Unterhaltsverband des Mannes angehört. Stirbt der Mann, so steht der Frau lediglich ein von der Sicherung des Mannes abgeleiteter Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu. Diese Regelung ist nach allgemeiner Anschauung nicht befriedigend. Sie wird der gewandelten gesellschaftlichen Stellung der Frau und dem Wert ihrer Tätigkeit für die Familie und die Allgemeinheit nicht gerecht. Dies hat auch die Bundesregierung in ihrem Sozialbericht 1970 bekräftigt und zugleich festgestellt, daß sie eine eigenständige soziale Sicherung der Frau für erforderlich hält (Sozialbericht 1970 der Bundesregierung, Drucksache VI/643 S. 25 Nr. 62).

Ähnlich unbefriedigend ist die soziale Sicherung der Frau in den Fällen, in denen sie wegen der Pflege oder Erziehung von Kindern vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbricht. Die Zeit, während der die Berufstätigkeit unterbrochen wurde, bleibt für die Versorgung gänzlich unberücksichtigt. Dies führt notwendig zu einer Schmälerung der später zu erwartenden Rente.

Die derzeitigen Mängel der sozialen Sicherung der Frau bringen im geltenden Recht insbesondere bei einer Scheidung der Ehe erhebliche Unbilligkeiten mit sich. Der Mann nimmt in diesem Fall aus der Ehe die erworbenen Versorgungsanrechte in vollem Umfang mit. Die Frau dagegen bleibt ohne jede eigenständige Alters- oder Invaliditätssicherung oder muß sich später mit geringfügigen Ansprüchen begnügen. Diese Nachteile werden durch die Unterhaltsregelung des geltenden Rechts wie auch durch die in den §§ 1571 ff. E vorgesehene Unterhaltsregelung nur unzulänglich ausgeglichen. Denn diese Ansprüche sind von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abhängig. Hieran wird es aber, wenn die Ehegatten in das Rentenalter kommen, der Verpflichtete also nur noch Versorgungsleistungen bezieht, vielfach fehlen. Kommt es dann auf einen Billigkeitsanspruch an, wird die Stellung des Mannes immer besser sein als die der geschiedenen Ehefrau, weil er der Bezugsberechtigte der Versorgungsleistungen ist und somit eine natürliche Neigung besteht, ihm zunächst wenigstens den notwendigen Bedarf zu belassen. Die Aussichten der Frau auf Durchsetzung eines Unterhaltsanspruch werden schließlich noch durch den Umstand beeinträchtigt, daß oft weitere Unterhaltsberechtigte, so etwa eine neue Ehefrau und Kinder aus der neuen Ehe vorhanden sind, deren Bedarf bei Festsetzung eines Billigkeitsunterhalts gegebenenfalls mitzuberücksichtigen ist.

Diese Unbilligkeiten können nicht länger hingenommen werden. Unabhängig von der Frage einer umfassenden sozialrechtlichen Lösung muß jedenfalls die einseitige versorgungsmäßige Benachteiligung

eines der Ehegatten im Fall der Scheidung beseitigt werden. Dies hat der in den §§ 1587 bis 1587 r E vorgesehene Versorgungsausgleich zum Ziel.

Der vorgeschlagenen Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß das Gesetz die Leistung der Ehegatten in der Ehe auch bei einer Aufteilung der Aufgaben in die des Verdieners und die des Haushaltführenden jedenfalls für den Bereich des Familienunterhalts als gleichwertig anerkennt (§ 1360 E). Dies rechtfertigt es, auch die in der Ehe begründeten Aussichten auf eine spätere Versorgung, deren Zweckbestimmung die Sicherstellung künftigen Unterhalts ist, als auf einer gemeinsamen Lebensleistung beider Ehegatten beruhend anzusehen und nach Scheidung der Ehe beide Ehegatten an dieser Sicherung in Zukunft gleichmäßig zu beteiligen. Der Umstand, daß die Versorgungsanrechte und die zu erwartende Versorgung selbst formal dem Vermögensbereich eines der Ehegatten zugeordnet sind, tritt hinter den bei natürlicher Betrachtung der Versorgung zukommenden Zweck, dem künftigen Unterhalt der Familie, also insbesondere beider Ehegatten, zu dienen, so weit zurück, daß ihm auch für den Fall der Scheidung keine Bedeutung beizumessen ist. Daher kann die Teilhabe an dieser Zukunftssicherung nicht davon abhängig sein, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben.

Für die Durchführung des Ausgleichs muß es vom Grundgedanken der Regelung her als Ziel angesehen werden, für den Berechtigten bei Scheidung eine eigenständige Alters- und Invaliditätssicherung zu begründen. Der Entwurf sieht daher in erster Linie Ausgleich durch Übertragung von Anwartschaftsrechten einer gesetzlichen Rentenversicherung an den Berechtigten, hilfsweise durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Berechtigten vor (§§ 1587 a bis 1587 e E). Nur soweit auch eine Entrichtung von Beiträgen nicht möglich oder seitens des Verpflichteten nicht erfolgt ist, soll der Ausgleich durch Teilhabe des Berechtigten an der dem Verpflichteten gewährten Versorgung vorgenommen werden (§§ 1587 f bis 1587 r E). Dieser schuldrechtliche Versorgungsausgleich gewährt dem Berechtigten gegen den Verpflichteten einen Rentenzahlungsanspruch, der auf Verlangen des Berechtigten durch Abtretung entsprechender Versorgungsansprüche zu sichern ist.

Zu § 1587 — Grundsatz

§ 1587 E enthält die Rechtsgrundlage für die Ausgleichspflicht. Danach findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen während der Ehe Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit begründet oder aufrechterhalten worden sind. Der Kreis der als ausgleichspflichtig in Betracht kommenden Versorgungsarten wird durch die Verweisung auf den in § 1587 a Abs. 2 E enthaltenen Katalog noch näher umgrenzt; eine Versorgung, die nach dem Grund ihrer Gewährung oder ihrer Bemessungsart unter keine der in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 E aufgeführten Kategorien fällt, unterliegt nicht der Ausgleichspflicht. Dem Versorgungsausgleich unterliegen demnach nicht z. B. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder — grundsätzlich (vgl. jedoch Bemerkung III zu § 1587 h E) — Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Nichteinbeziehung dieser Versorgungsarten rechtfertigt sich aus dem Entschädigungscharakter der Leistungen. Ausgeschlossen von der Ausgleichspflicht ist weiter das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1449). Seiner Nichtberücksichtigung im Rahmen des Versorgungsausgleichs liegt die Erwägung zugrunde, daß das Altersgeld lediglich als Bargeldzuschuß zu dem — vom Versorgungsausgleich ebenfalls nicht erfaßten — Altenteil dient. Eine Ausgleichspflicht insoweit erscheint auch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil das Altersgeld des unverheirateten Berechtigten um mehr als ein Drittel hinter dem des verheirateten Berechtigten zurückbleibt, die Scheidung selbst also bereits zu einer erheblichen Herabsetzung der zu erwartenden Versorgung führt.

Im übrigen bezieht sich die Ausgleichspflicht nach der allgemein gehaltenen Formulierung von § 1587 E sowohl auf Anrechte nach öffentlichem Recht (wie Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Anrechte auf beamtenrechtliche Versorgung) als auch privatrechtlich begründete Versorgungsberechtigungen (so etwa Anrechte aufgrund betrieblicher Ruhegeldzusage oder Rentenanwartschaften aus der privaten Rentenversicherung).

Der Gedanke, daß eine zu erwartende oder gewährte Versorgung auf der gemeinschaftlichen Leistung beider Ehegatten beruht, läßt sich allein insoweit rechtfertigen, als die Versorgung einen Bezug zu der Ehezeit hat; das gleiche gilt für die Annahme, daß die Versorgung dem beiderseitigen Unterhalt der Ehegatten zu dienen bestimmt sei. § 1587 E setzt daher für die Ausgleichspflicht voraus, daß das Anrecht oder die Aussicht auf die Versorgung während der Ehe begründet oder aufrechterhalten worden ist, und beschränkt sie zugleich auf den Teil der Versorgungsberechtigung, für den diese Voraussetzungen vorliegen. Durch die Worte „oder die Aussicht" wird klargestellt, daß es für die Ausgleichspflicht nicht darauf ankommt, daß bereits während der Ehe eine gesicherte Anwartschaft begründet worden ist; es genügt vielmehr auch schon etwa eine Pensionszusage, die unter bestimmten Voraussetzungen noch widerrufen werden kann. Wie aus der Textfassung weiter folgt, bleibt eine Versorgung, auf die ein Anrecht oder eine Aussicht erst nach Scheidung der Ehe begründet worden ist, für den Versorgungsausgleich außer Betracht. Das gilt selbst dann, wenn für die Bemessung einer solchen Versorgung Zeiten angerechnet werden sollten, die in die Ehe fallen. Unter „aufrechterhalten" ist zu verstehen, daß die Bedingungen für die spätere Versorgung — z. B. die Betriebszugehörigkeit für eine betriebliche Altersversorgung — wenigstens teilweise während der Zeit der Ehe erfüllt worden sind.

§ 1587 Abs. 2 E definiert den Begriff der Ehezeit für die Berechnung des Versorgungsausgleichs. Da die

Ehe erst mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgelöst wird, sie also rechtlich bis zu diesem Tag besteht, wäre ohne die Vorschrift des Absatzes 2 die Zeit bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils in die Wertberechnung der während der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften einzubeziehen. Den Versorgungsausgleich soll der Familienrichter aber nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Scheidungsausspruch regeln (§ 623 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs). Eine Auskunft des Sozialversicherungsträgers bzw. des Dienstherrn über die vorhandenen Anwartschaften wird er indessen nur erhalten können, wenn er einen bestimmten Stichtag für die Berechnung bezeichnet. Nur in seltenen Fällen ist der Tag der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs sicher vorauszusehen, so daß in den meisten Fällen die richterliche Festsetzung des Versorgungsausgleichs vom Hauptverfahren abgetrennt und auf ein Nachverfahren verschoben werden müßte. Um diese unerwünschte Folge auszuschließen, soll für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs der Tag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags maßgebend sein.

Zu § 1587 a — Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung

I. Absatz 1

Ausgleichspflichtiger Ehegatte; Umfang der Ausgleichsberechtigung

Für die Bestimmung der Ausgleichspflicht bedarf es eines Wertvergleichs zwischen den beiderseitigen Anrechten und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung. Ausgleichspflichtig ist gemäß § 1587 a Abs. 1 Satz 1 E der Ehegatte mit den werthöheren Anrechten und Aussichten. Es sind also zunächst sämtliche während der Ehe begründete und aufrechterhaltene auszugleichende Versorgungsberechtigungen zu bewerten. Der dem Berechtigten zustehende Ausgleich besteht gemäß Satz 2 in der Hälfte des Wertunterschieds zwischen dem für jeden Ehegatten errechneten Gesamtwert.

II. Absatz 2

Bewertung der Versorgungsanrechte

Absatz 2 der Vorschrift enthält die Regeln, nach denen die in den Ausgleich einbezogenen Versorgungsanrechte und Versorgungsaussichten zu bewerten sind. Als Wert sind im Grundsatz die aufgrund des Anrechts oder der Aussicht für den Zeitpunkt der Scheidung fiktiv errechneten Versorgungsleistungen anzusetzen. Für die erfaßten Versorgungsarten ist dabei jeweils ein den Eigenheiten der betreffenden Versorgung angepaßter Umrechnungsmaßstab vorgesehen.

1. Anrechte auf Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Absatz 2 Nr. 1 betrifft Anrechte auf Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das sind die den Beamten, Richtern und Soldaten zustehenden Anrechte auf Ruhegehalt.

Das Ruhegehalt besteht nach den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften (vgl. § 118 BBG) in einem Vom-Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, der seiner Höhe nach von der Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre abhängig ist. Dabei führen die früheren ruhegehaltfähigen Dienstjahre zu einem prozentual stärkeren Ansteigen des Ruhegehalts als die späteren; die vor Eintritt in den Ruhestand zuletzt zurückgelegten ruhegehaltfähigen Jahre lassen gegebenenfalls wegen Erreichens des Höchstsatzes das Ruhegehalt überhaupt nicht mehr steigen.

Diese unterschiedliche Bewertung der Dienstzeit im Beamtenrecht kann für die Bewertung des Anrechts auf Ruhegehalt im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht von Belang sein. Erdient ist das Ruhegehalt erst mit dem Beginn des Ruhestandes. Für die Ruhegehaltsberechtigung an sich ist daher etwa die zuletzt zurückgelegte Dienstzeit von der gleichen Bedeutung wie alle anderen Dienstzeiten. Daß insoweit die einzelnen Dienstzeiten nicht unterschiedlich bewertet werden können, ergibt sich auch schon aus folgender Überlegung: Waren bei einem Beamten z. B. bereits fünf Jahre vor Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen für den Höchstsatz der Versorgungsbezüge erfüllt, so würde er das gleiche Ruhegehalt auch dann erhalten haben, wenn die ersten ihm als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechneten fünf Dienstjahre nicht anzurechnen gewesen wären. Die ersten fünf Jahre der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind dann aber für das erzielte Ruhegehalt um nichts mehr ursächlich als die letzten fünf Jahre. Eine Zuordnung bestimmter Teile des Ruhegehalts zu bestimmten Abschnitten der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wäre also nicht sachgerecht. Daraus folgt, daß für die Bewertung des in der Ehe erworbenen Teils der Versorgungsberechtigung nicht etwa darauf abgestellt werden kann, um welchen Betrag das auf den Zeitpunkt der Scheidung errechnete Ruhegehalt gegenüber dem auf den Zeitpunkt der Eheschließung errechneten gestiegen ist. Ebensowenig wäre es auch gerechtfertigt, das Anrecht mit dem Betrag eines nach beamtenrechtlichen Vorschriften unter ausschließlicher Berücksichtigung der in die Ehe fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelten Ruhegehalts zu bewerten; bei dieser Berechnungsart würden für das Ruhegehalt immer die größtmöglichen Steigerungssätze angenommen und damit das Anrecht jedenfalls zu hoch bewertet.

Solche Unbilligkeiten werden durch die in Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 vorgesehene Berechnungsmethode vermieden. Danach ist von der Versorgung auszugehen, die sich im Zeitpunkt der Scheidung unter Hinzurechnung der bis zur Altersgrenze noch ausstehenden Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergäbe. Als Wert des in den Ausgleich einzubeziehenden Anrechts ist der Teilbetrag der so errechneten Versorgung anzusetzen, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der insgesamt zu berücksichtigenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht. Beträgt also die ruhegehalt-

fähige Dienstzeit unter Einbeziehung der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch ausstehenden Zeit 40 Jahre, von denen 10 Jahre in die Ehe fallen, und beläuft sich das auf den Zeitpunkt der Scheidung unter Berücksichtigung von 40 Dienstjahren errechnete Ruhegehalt auf 1000 DM, so beträgt der Wert des in den Ausgleich fallenden Anrechts $^1/_4$ von 1000 DM gleich 250 DM.

Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 trägt einer Besonderheit des Hochschullehrerrechts Rechnung. Ordentliche und außerordentliche Professoren erhalten nach Erreichen der Altersgrenze und der damit erfolgenden Entpflichtung weiterhin ihre Dienstbezüge. Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 stellt die Anwendbarkeit der Regelung des Satzes 1 für diesen Personenkreis sicher. Die Dienstbezüge entpflichteter Professoren sollen für die Anwendung der Vorschrift Versorgungsbezügen gleichstehen; insoweit sollen die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend gelten.

2. Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

Absatz 2 Nr. 2 regelt die Bewertung von Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. Die Vorschrift betrifft vor allem Anwartschaften auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie das Altersruhegeld nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes. Die Antwartschaftsrechte sollen für die Zwecke des Ausgleichs mit dem Betrag bewertet werden, der sich im Zeitpunkt der Scheidung unter Berücksichtigung der in die Ehe fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als Altersruhegeld ergäbe. Dabei bleibt für die Zwecke der Bewertung außer Betracht, ob im Zeitpunkt der Scheidung die Wartezeit für das Altersruhegeld bereits erfüllt ist (vgl. Absatz 4 Satz 1 der Vorschrift).

Die Beschränkung auf die in die Ehe fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahre soll nur für den bei der Rentenberechnung anzuwendenden Zeitfaktor maßgeblich sein. Für die der Ermittlung der Rente zugrunde zu legende persönliche Bemessungsgrundlage sind sämtliche, also auch die vor der Ehe liegenden Versicherungsjahre mit heranzuziehen.

Die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden nach den maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften aus einer Zusammenrechnung von Beitragszeiten, Ersatzzeiten (unter anderem bestimmte Militärdienstzeiten), Ausfallzeiten (unter anderem bestimmte Zeiten der Unterbrechung der versicherungspflichtigen Tätigkeit infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit sowie bestimmte Ausbildungszeiten) und Zurechnungszeiten (Zeiten zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres) ermittelt. Da § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 E allein auf die angerechneten Versicherungsjahre abstellt, führen auch solche in die Ehe fallenden Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zu einer entsprechenden Erhöhung der fiktiv zu berechnenden Rente und damit zu einer Höherbewertung des Anwartschaftsrechts. Für die Berücksichtigung von Ausfallzeiten müssen allerdings die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Halbbelegung — vgl. § 1259 RVO —) bezogen auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags erfüllt sein (§ 1587 a Abs. 4 Satz 2 E).

3. Anrechte und Aussichten auf sonstige Renten und ähnliche wiederkehrende Leistungen

Absatz 2 Nr. 3 faßt eine Anzahl sonstiger Rentenanrechte zusammen. Auch hier muß es sich um Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit handeln. Um klarzustellen, daß die Art der Benennung der Versorgung unmaßgeblich ist, sind neben Anrechten und Aussichten auf Renten solche auf „ähnliche wiederkehrende Leistungen" erwähnt.

Für die Anwendung der Vorschrift werden vornehmlich Anrechte auf unmittelbare oder mittelbare betriebliche Ruhegeldleistungen, auf Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie Renten aus der Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Betracht kommen. Für die Bewertung der Anrechte ist auf die verschiedenen denkbaren Bemessungsarten der Rente abgestellt.

Buchstabe a

Bemißt sich die Rente oder Leistung nach der Dauer einer Anrechnungszeit, ist also etwa eine betriebliche Ruhegeldleistung ihrer Höhe nach von der Anzahl der Jahre der Betriebszugehörigkeit abhängig, so ist entsprechend dem auch in Absatz 2 Nr. 2 angewandten Prinzip das Anrecht mit dem Betrag zu bewerten, der sich bei Eintritt des Versorgungsfalles im Zeitpunkt der Scheidung unter Berücksichtigung der in die Ehe fallenden Anrechnungszeit als Versorgungsleistung ergäbe (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a).

Buchstabe b

In der betrieblichen Altersversorgung werden teilweise feste, nicht nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit variable Renten gezahlt, wobei die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung nach Ablauf einer bestimmten Wartefrist oder sofort mit Begründung des Beschäftigungsverhältnisses beginnen kann. Für diese Fälle sieht Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b eine Bewertung des Anwartschaftsrechts ähnlich der in Absatz 2 Nr. 1 vor. Da die Versorgungsleistung im Hinblick auf die Beschäftigung insgesamt gewährt wird, kann das Anrecht oder die Aussicht hierauf nur zu dem Teil als in der Ehe begründet angesehen werden, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden Zeit der Beschäftigung zu deren voraussichtlicher Gesamtdauer, d. h. unter Hinzurechnung auch einer noch ausstehenden Zeit bis zur Erreichung der für das Ruhegehalt maßgeblichen Altersgrenze, entspricht. Gemäß Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b ist daher das dem Ausgleich unterliegende Anrecht mit einem verhältnismäßi-

gen Teilbetrag der vollen bestimmungsmäßigen Rente oder Leistung zu bewerten.

Neben Versorgungseinrichtungen eines bestimmten Unternehmens finden sich auch bereits gemeinsame Versorgungseinrichtungen für einzelne Wirtschafts- oder Unternehmensgruppen, bei denen die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung durch einen Beschäftigungswechsel innerhalb der angeschlossenen Unternehmen nicht berührt wird. Für diesen Fall kann nur die gesamte bei den der Versorgungseinrichtung angeschlossenen Unternehmen zurückgelegte Beschäftigungszeit maßgebend sein. Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b stellt daher auf eine Versorgung „aufgrund der Beschäftigung bei bestimmten Arbeitgebern" ab.

Buchstabe c

Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c regelt den Sonderfall, daß sich die Rente nach einem Bruchteil der entrichteten Beiträge bemißt. Dieses Bemessungsprinzip findet sich etwa bei einer Versicherungsrente gemäß § 44 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Hier entspricht der Wert des Anwartschaftsrechts der Rente, die bei Eintritt des Versorgungsfalls im Zeitpunkt der Scheidung aus den für Zeiten der Ehe entrichteten Beiträgen zu zahlen wäre.

4. Rentenanwartschaften aus der privaten Rentenversicherung

Dem Versorgungsausgleich unterliegen Anwartschaftsrechte aufgrund eines privaten Versicherungsvertrages nur insoweit, als es sich um Anrechte auf Versorgungsrenten handelt. Diese Beschränkung beruht auf der Erwägung, daß bei Kapitalversicherungen eine Abgrenzung nach dem Bestimmungszweck und damit auch eine Zuordnung zum Bereich der Versorgung nicht möglich erscheint.

Dem Ausgleich unterliegt gemäß Absatz 2 Nr. 4 die Rentenanwartschaft aufgrund eines zur Versorgung „des Versicherten" eingegangenen Versicherungsvertrages. Es wird also nicht vorausgesetzt, daß der vorgesehene Versorgungsempfänger selbst Versicherungsnehmer ist; miterfaßt sind damit auch die Fälle, in denen etwa vom Arbeitgeber für Rechnung seines Arbeitnehmers eine Versorgungsversicherung abgeschlossen worden ist, aus der Leistungen an den Versicherten erfolgen sollen. Für die Bewertung der Anrechte ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Versicherung mit fortbestehender Prämienzahlungspflicht handelt oder nicht.

Buchstabe a

§ 1587 a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a E enthält die Bewertungsregelung für Anwartschaften aus einer Versicherung mit einer über den Zeitpunkt der Scheidung hinaus fortbestehenden Prämienzahlungspflicht. Die bloße Gleichsetzung des Anwartschaftsrechts aus einer solchen Versicherung mit dem Betrag der Rente, wie er sich bei Eintritt des Versicherungsfalles im Zeitpunkt der Scheidung ergäbe, wäre nicht sachgerecht. Der Anspruch des Versicherten auf den damit in Ansatz gebrachten Gesamtwert der vereinbarten Versicherungsleistung hängt nämlich von der weiteren Prämienzahlung ab, wird also zum Teil erst durch weitere Leistungen erworben. Nach Nummer 4 Buchstabe a Satz 1 soll daher als Wert des Anwartschaftsrechts der Rentenbetrag zugrunde gelegt werden, der sich bei Eintritt des Versicherungsfalles im Zeitpunkt der Scheidung nach vorheriger Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ergäbe. Anstelle des vertraglichen Rentenbetrages ist daher von dem Betrag auszugehen, der sich für das Alter des Ehegatten, auf den die Versicherung genommen ist, als Rentenleistung des Versicherers ergäbe, wenn die bis zur Scheidung auf die Versicherung entfallende Prämienreserve als einmalige Prämie angesehen würde (§ 174 Abs. 2 VVG).

Nummer 4 Buchstabe a Satz 2 stellt klar, daß dann, wenn auf die Versicherung Prämien bereits für die Zeit vor der Ehe gezahlt worden sind, ein entsprechender Abschlag vorzunehmen ist.

Buchstabe b

Besteht eine Prämienzahlungspflicht über den Zeitpunkt der Scheidung hinaus nicht — wie etwa im Fall einer Versicherung mit einmaliger Prämie oder einer sonstigen Versicherung nach Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung —, so ist das Anwartschaftsrecht auf die vertragliche Versicherungsleistung bereits voll erworben. In diesem Fall ist der Wert des Anwartschaftsrechts für die Zwecke des Ausgleichs mit dem Rentenbetrag gleichzusetzen, der sich bei Eintritt des Versicherungsfalles im Zeitpunkt der Scheidung als Leistung des Versicherers ergäbe (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b Satz 1 E). Satz 2 der Vorschrift erklärt Buchstabe a Satz 2 für anwendbar; es ist also auch hier von einem entsprechend geringeren Wert auszugehen, wenn auf die Versicherung Prämien bereits für eine Zeit vor der Ehe geleistet worden sind.

III. Absatz 3

Wertberechnung bei Zusammentreffen mehrerer Anrechte auf eine ausgleichspflichtige Versorgung im Sinne von Absatz 2 Nr. 1

Die Vorschrift trägt einer Besonderheit des Beamtenrechts Rechnung. Erhält der Ruhestandsbeamte aus einer erneuten Verwendung im öffentlichen Dienst Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt (§ 160 BBG). Entsprechendes gilt nach § 160 a BBG für das Zusammentreffen von bestimmten Versorgungsbezügen mit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. § 1587 a Abs. 3 E übernimmt die hiernach anzuwendende Berechnungsmethode für die Ermittlung des Werts der Versorgungsanrechte in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Ausgleichspflicht für jede der zusammentreffenden Versorgungsarten gegeben sind.

IV. Absatz 4

Nichtberücksichtigung zeitlicher Voraussetzungen für die Ermittlung fiktiver Renten

Renten und sonstige Versorgungsleistungen hängen vielfach von der Erfüllung von Wartezeiten, Mindestbeschäftigungszeiten, Mindestversicherungszeiten und ähnlichen zeitlichen Voraussetzungen ab. Würden diese Zeitschranken bei der Ermittlung fiktiver Renten nach Absatz 2 berücksichtigt, müßten viele Anwartschaftsrechte unbewertet bleiben. Dadurch würde aber die Vergleichsrechnung — insbesondere bei jüngeren Eheleuten und in Fällen kurzer Ehedauer — willkürlich verzerrt. Absatz 4 Satz 1 sieht daher vor, daß für die Zwecke der Bewertung nach Absatz 2 außer Betracht bleibt, ob solche zeitlichen Voraussetzungen für die Versorgung erfüllt sind. Satz 2 der Vorschrift stellt klar, daß dies nicht für Zeiten gilt, von denen die Anrechnung beitragsloser Zeiten oder die Rente nach Mindesteinkommen in den gesetzlichen Rentenversicherungen abhängig ist (vgl. oben Bemerkung II, 2 a. E.).

V. Absatz 5

Ausschluß güterrechtlich auszugleichender Versorgungsanrechte

Versorgungsanrechte, deren Wert Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten ist, müssen für den Versorgungsausgleich außer Betracht bleiben. Dies wird in Absatz 5 zur Klarstellung ausdrücklich hervorgehoben.

VI. Absatz 6

Abzug familienbezogener Bestandteile der Versorgung bei Wertermittlung der Anrechte

Die gewährte Versorgung enthält vielfach familienbezogene Bestandteile wie etwa Erhöhungsbeträge aufgrund bestehender Ehe, Kinderzuschläge und ähnliches. Diese Bestandteile müssen — soweit sie nicht gerade mit Rücksicht auf den geschiedenen Ehegatten des Ausgleichspflichtigen gewährt werden sollten — für die Wertberechnung der Anrechte nach Absatz 2 außer Betracht bleiben. Das stellt Absatz 6 klar.

Zu § 1587 b — Ausgleich durch Übertragung von Anwartschaftsrechten und Entrichtung von Beiträgen

I. Vorbemerkung

§ 1587 b E regelt die Durchführung des Ausgleichs. Hiernach soll grundsätzlich für den berechtigten Ehegatten bereits bei der Scheidung oder im zeitlichen Anschluß daran eine eigene unmittelbare Versorgungsberechtigung in einer gesetzlichen Rentenversicherung entweder durch Übertragung von Anwartschaftsrechten zu Lasten des Verpflichteten oder durch Entrichtung von Beiträgen begründet werden.

Die Vornahme des Ausgleichs bei Scheidung in der vorgesehenen Form ermöglicht es allein, das versorgungsmäßige Schicksal des Berechtigten von dem des Verpflichteten zu lösen und ihm auch bereits für die Zeit bis zum Eintritt einer Versorgungsberechtigung des Verpflichteten gegen Invaliditätsfälle sicherzustellen. Die frühzeitige Lösung der insoweit noch bestehenden wirtschaftlichen Verkettung beider Ehegatten trägt im übrigen dazu bei, Streitpunkte zu vermeiden und die persönlichen Beziehungen, die möglicherweise — etwa wegen gemeinschaftlicher Kinder — noch bestehen, zu entspannen. Sie verhindert weiter, daß geschiedene Ehegatten gegebenenfalls nach Jahrzehnten noch einmal gezwungen werden, sich wegen wirtschaftlicher Folgen der Ehe und der Scheidung auseinanderzusetzen. Schließlich wird durch die Abwicklung des Versorgungsausgleichs bei Scheidung dem Verpflichteten ermöglicht, sich rechtzeitig über die eigene versorgungsgemäßige Lage klarzuwerden und gegebenenfalls seine durch den Ausgleich geschmälerten Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Entrichtung von Beiträgen wiederaufzustocken.

Vorschriften über die zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der vorgesehenen Form erforderlichen sozialrechtlichen Maßnahmen sind in Artikel 12 des Entwurfs enthalten.

II. Absatz 1

Ausgleich durch Übertragung von Antwartschaftsrechten in einer gesetzlichen Rentenversicherung

Sind für den ausgleichspflichtigen Ehegatten während der Ehe Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, so soll der Ausgleich gemäß § 1587 b Abs. 1 Satz 1 E grundsätzlich in erster Linie durch Übertragung von Teilen dieser Antwartschaftsrechte auf den Berechtigten erfolgen. Voraussetzung dieser Form des Ausgleichs ist es jedoch, daß der Wert der vom Verpflichteten auszugleichenden Anwartschaftsrechte in einer gesetzlichen Rentenversicherung den Gesamtwert der dem Ausgleich unterliegenden Versorgungsanrechte und -aussichten des anderen Ehegatten übersteigt. Es sind also nicht die Gesamtwerte der für jeden Ehegatten begründeten Versorgungsberechtigungen, sondern der Wert der dem Verpflichteten zustehender Anwartschaftsrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der Gesamtwert der Anrechte des Berechtigten andererseits miteinander zu vergleichen. Übersteigen die Anwartschaftsrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung wertmäßig den Gesamtwert der Anrechte des Berechtigten, so sind solche Anwartschaftsrechte entsprechend der Hälfte des Wertunterschieds zwischen den beiden Vergleichsposten auf den Berechtigten zu übertragen. Hat demnach etwa der Verpflichtete dem Ausgleich unterliegende Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung im Wert von 200,— DM sowie Anrechte aufgrund betrieb-

licher Ruhegehaltszusage mit dem Wert von 100,— DM erworben, während beim Berechtigten Anrechte aus der privaten Rentenversicherung im Wert von 200,— DM anzusetzen sind, findet ein Ausgleich durch Übertragung von Rentenanwartschaften gemäß § 1587 b Abs. 1 nicht statt. Wären im gleichen Beispiel für den Berechtigten überhaupt keine Anrechte begründet worden, müßten an ihn Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung im Wert von 100,— DM übertragen werden. Die aus diesem Beispiel deutlich werdende Begrenzung des Ausgleichs durch Übertragung von Anwartschaftsrechten der gesetzlichen Rentenversicherung erscheint im Hinblick auf den gegebenenfalls unterschiedlichen Sicherheitsgrad der vom Ausgleich erfaßten Anrechte und Aussichten auf eine künftige Versorgung zum Schutz des Verpflichteten geboten. Dem Verpflichteten kann billigerweise nicht zugemutet werden, etwa den Wert eines unter Umständen widerruflichen Anrechts auf eine Betriebspension durch Übertragung risikofreier Anwartschaften ausgleichen zu müssen.

Der Versorgungsausgleich durch Übertragung von Anwartschaften ist ausgeschlossen, wenn der Ausgleichsanspruch minimal ist. Dann soll der Ausgleich durch die Begründung von Anwartschaften, also die Entrichtung von Beiträgen durch den Verpflichteten vollzogen werden. Dies ist dem Verpflichteten zuzumuten, da der zu entrichtende Betrag im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten liegen wird. Sollte ihn dies über Gebühr belasten, kann der Richter feststellen, in welcher Höhe die Verpflichtung ruht (§ 1587 d E). Die Grenze, von der ab die Verpflichtung zur Übertragung von Anwartschaften eintreten soll, ist auf die Hälfte des Neunfachen des Betrages festgesetzt, der nach Absatz 3 die Höchstgrenze der zu begründenden oder zu übertragenden Anwartschaftsrechte darstellt. Zur Zeit entspricht dies einer pro Monat anwachsenden Rente von etwa 2,80 DM. Die Hälfte des neunfachen Betrags besagt daher, daß die Übertragung von Anwartschaften dann nicht eintritt, wenn der zu übertragende Teil eine Monatsrente von 13 DM nicht überschreitet. Das entspricht einem Versicherungsbeitrag von zur Zeit etwa 1 900 bis 2 000 DM.

Der Ausschluß der Anwartschaftsübertragung bei geringfügigen Ausgleichsansprüchen soll dem ausgleichspflichtigen Ehegatten die eigene Versorgung sichern. Diese Möglichkeit soll aber auch der Ehegatte haben, dessen Ausgleichspflicht diese Grenze überschreitet. Deshalb ist vorgesehen, daß der Verpflichtete die Übertragung von Anwartschaften in einem Zeitraum von fünf Jahren durch die Entrichtung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung abwenden kann. Tritt innerhalb dieses Zeitraums aber der Versicherungsfall ein, so ist diese Möglichkeit abgeschnitten (Satz 2). Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden ihm gutgeschrieben. Für den restlichen Teil tritt die Übertragung von Anwartschaften ein (Satz 3).

Soweit eine Übertragung von Antwartschaftsrechten der gesetzlichen Rentenversicherungen stattzufinden hat, bleibt die Durchführung der Übertragung gemäß Absatz 1 Satz 2 der näheren Regelung in den Sozialversicherungsgesetzen überlassen.

III. Absatz 2

Ausgleich durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung

Soweit ein Ausgleich durch Übertragung von Anwartschaftsrechten der gesetzlichen Rentenversicherungen nicht stattfindet, ist vom Verpflichteten gemäß § 1587 b Abs. 2 Satz 1 E für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rentenanwartschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Entrichtung von Beiträgen zu begründen. Die zu begründende Anwartschaft muß wertmäßig der Hälfte des Wertunterschieds zwischen den beiderseitigen Anrechten und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung entsprechen. Die Ausgestaltung und Durchführung der Entrichtung von Beiträgen bleibt ebenfalls der Regelung im Sozialversicherungsrecht überlassen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nach § 1587 b Abs. 2 Satz 1 E kann in den Fällen, in denen § 1587 d E (Ruhen der Verpflichtung aus Billigkeitsgründen) nicht eingreift, zu einer erheblichen Belastung des Verpflichteten führen. Zur Begründung einer Monatsrente von 200 DM ist zur Zeit z. B. ein Beitragsaufwand von 32 360,88 DM erforderlich (vgl. Begründung zu dem neuen § 621 f. ZPO, Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs). Diese Belastung trifft insbesondere auch Beamte, weil nach dem Entwurf ein Übergang ihrer Versorgungsanwartschaften auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht vorgesehen ist. Hiergegen sprechen beamtenrechtliche Gründe sowie die Überlegung, daß nur bei einer Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung der Ausbau der hiermit begründeten Anwartschaft durch eine Tätigkeit, die die Versicherungspflicht auslöst, oder durch eine freiwillige Versicherung möglich ist. Um Härten zu vermeiden, aber auch um den ausgleichsberechtigten Ehegatten bereits zum Zeitpunkt der Scheidung ausreichend zu sichern, gibt § 1587 b Abs. 2 Satz 2 E jedem Ehegatten die Möglichkeit, im Festsetzungsverfahren nach § 621 f. ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs zu erklären, daß die Beiträge als entrichtet gelten sollen. Die Erklärung bewirkt, daß der Berechtigte in der im Urteil bzw. der vollstreckbaren Vereinbarung festgelegten Höhe in der gesetzlichen Rentenversicherung fiktiv versichert ist und so behandelt wird, als sei der erforderliche Beitrag vom Verpflichteten gezahlt worden.

Dem Verpflichteten wird die Versorgung entsprechend der nach § 1587 b Abs. 2 Satz 2 E begründete Rentenanwartschaft gekürzt. Er soll aber die Möglichkeit haben, durch Zahlung an den Dienstherrn seine Anwartschaften auf die ursprüngliche Höhe wieder aufzustocken. Die vom Träger der Sozialversicherung dem berechtigten Ehegatten gewährten Leistungen werden ihm vom Dienstherrn des Verpflichteten mit einem Verwaltungszuschlag erstattet.

Die Möglichkeit der fiktiven Nachversicherung soll nicht bei allen Beamten und sonstigen im öffentlichen Dienst tätigen Personen bestehen. Sie ist vielmehr auf Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Berufssoldaten und auf diejenigen Personen beschränkt, die in einem auf Lebenszeit begründeten öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Absatz 2 Satz 2 gilt also zum Beispiel nicht für Gerichtsreferendare oder kommunale Wahlbeamte. Die Einschränkung erscheint geboten, da nur bei den Personen, die auf Lebenszeit angestellt sind, die als Rechtsfolge der fiktiven Nachversicherung vorgesehene Kürzung der Versorgungsbezüge regelmäßig wird erfolgen können. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit einer Kürzung bei den anderen Personengruppen nur gering, da das bei der Scheidung bestehende Beschäftigungsverhältnis häufig nicht zu einem Versorgungsanspruch führt.

Die Erklärung, daß die fiktive Nachversicherung eintreten solle, kann gemäß Absatz 2 Satz 3 nur solange abgegeben werden, wie der ausgleichspflichtige Ehegatte noch keine Versorgung erhält. Andernfalls träte gemäß Satz 4 rückwirkend eine Kürzung der Versorgungsbezüge ein, so daß der Beamte zur Rückzahlung verpflichtet wäre. Die Begrenzung in Satz 3 ist also eine Schutzvorschrift für den Ausgleichspflichtigen. Hat der Berechtigte versäumt, rechtzeitig ein Verfahren nach § 621 f. ZPO-E einzuleiten und die Erklärung abzugeben, so tritt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ein (§§ 1587 f bis 1587 q E).

Vielfach wird ein Ausgleich sowohl nach § 1587 b Abs. 1 E wie nach Absatz 2 der Vorschrift vorzunehmen sein. In diesen Fällen ist bei Wertvergleich nach Absatz 2 der bereits über Absatz 1 erfolgende Ausgleich zu berücksichtigen.

IV. Absatz 3

§ 1587 b Abs. 3 schreibt vor, daß Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung nur insoweit durch Rentensplitting übertragen oder durch Beitragsentrichtung begründet werden können, als ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten begründeten Rentenanwartschaften den sich für die Ehe ergebenden Höchstwert nicht übersteigt. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte, der während der Ehe selbst Rentenantwartschaften erworben hat, durch einen Wertausgleich mehr Rentenanwartschaften erwirbt, als er im günstigsten Fall hätte erreichen können, wenn er während der ganzen Ehedauer versichert gewesen wäre. Würde eine solche Regelung nicht getroffen, wäre ein geschiedener Ehegatte, dem Rentenantwartschaften des anderen Ehegatten übertragen oder für den Rentenanwartschaften durch Entrichtung von Beiträgen begründet werden, im Einzelfall besser gestellt als die übrigen Versicherten.

Bei der Ermittlung des für die Ehe maßgebenden Höchstwertes ist der Höchstbetrag, der in den Rechtsverordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 1304 c Abs. 2 Nr. 1 RVO jährlich bestimmt wird, zugrunde zu legen. Dieser Höchstbetrag ist der Betrag, der sich bei Zugrundelegung einer persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von 200 v. H. und der jeweils geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage als monatliches Altersruhegeld ergibt. Dieser Höchstbetrag ist also jeweils auf einen Monat bezogen.

Der Höchstwert der gesamten übertragungsfähigen oder in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beitragsentrichtung begründbaren Anwartschaften ergibt sich somit aus dem monatlichen Höchstwert, multipliziert mit der Zahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate; hiervon sind die Anwartschaften abzuziehen, die der ausgleichsberechtigte Ehegatte während der Ehe in der gesetzlichen Rentenversicherung selbst erworben hat. Dies kann jedoch nicht unterschiedlos für alle etwa erworbenen Anwartschaften gelten. Beruhen sie auf freiwilligen Beiträgen der Höherversicherung oder sonstigen Leistungen, die zu keiner dynamisierten Rente führen, wäre der ausgleichsberechtigte Ehegatte bevorzugt, der solche Beiträge nicht erbracht hat oder dem solche Leistungen nicht gutgeschrieben worden sind. Sie sollen bei den abzuziehenden Anwartschaften des ausgleichsberechtigten Ehegatten deshalb außer Ansatz bleiben.

Wird entgegen § 1587 b Abs. 3 zwischen den Parteien vereinbart, eine höhere Anwartschaft zu begründen, als zulässig ist, so ist die Vereinbarung stets insoweit nichtig (§ 134 BGB). Anhand der Auslegungsregel des § 139 BGB ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Vereinbarung auch im übrigen nichtig ist. In der Regel wird man bei der besonderen Sachlage, die der Versorgungsausgleich darstellt, wohl den Willen der Parteien annehmen können, daß die Vereinbarung, soweit sie sich im Rahmen des § 1587 b Abs. 3 hält, von der Nichtigkeit des überschießenden Teils nicht erfaßt werden soll. Hier wird sich aber regelmäßig die weitere Frage stellen, ob die Vereinbarung hinsichtlich des nichtigen Teils gemäß § 140 BGB in die Verpflichtung zur Einzahlung des überschießenden Betrages in eine entsprechende private Versicherung umgedeutet werden kann.

V. Absatz 4

Ausnahme von der Übertragungspflicht nach Absatz 1

Bezieht der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so würde ihn regelmäßig der durch eine Übertragung nach Absatz 1 bewirkte Verlust von Anwartschaftsrechten besonders hart treffen. Ihm würde nämlich damit ein Teil seiner Rente entzogen, obwohl der Ausgleichsberechtigte zu dieser Zeit möglicherweise noch gar nicht die Voraussetzungen einer Versorgungsberechtigung erfüllt, also nicht unmittelbar in den Genuß einer eigenen Rente käme. Dieses Ergebnis erscheint unbillig. Das gilt um so mehr, als der Ausgleichspflichtige sich hier auf die Schmälerung seiner Rente nicht einrichten und den Verlust auch nicht durch rechtzeitige Vorsorge ausgleichen konnte.

§ 1587 b Abs. 4 E schließt daher die Anwendung von Absatz 1 aus, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung eine Versorgung bereits erlangt hat. Der Ausgleichspflichtige bleibt aber auch in diesem Fall zum Ausgleich nach Absatz 2 durch Nachentrichtung von Beiträgen zugunsten des Berechtigten verpflichtet.

Erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits eine Rente oder erfüllt er, falls er versichert wäre, die Voraussetzungen hierfür, so würden sich die übertragenen Anwartschaften aus rentenrechtlichen Gründen nicht zu seinen Gunsten auswirken. Auch in der Sozialversicherung hat der allgemeine Versicherungsgrundsatz Geltung, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Versicherung gegen das betreffende Risiko (Alter, Invalidität) nicht mehr möglich ist. Dem Verpflichteten würde also die Versorgung gekürzt, ohne daß dem Berechtigten ein entsprechender Versorgungszuwachs zugute käme. Eine solche Lösung wäre nicht sinnvoll. In diesen Fällen kommt auch eine Entrichtung von Beiträgen gemäß Absatz 2 nur in Betracht, wenn der Berechtigte erwerbs- oder berufsunfähig ist, aber das Rentenalter noch nicht erreicht hat. Regelmäßig wird hier deshalb der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587 f E) zum Zuge kommen.

Zu § 1587 c — Allgemeine Härteklausel

I. Nummer 1

Ausschluß der Ausgleichspflicht bei grober Unbilligkeit

Die Ausgleichspflicht muß von dem ihr zugrunde liegenden Gedanken her, daß die in der Ehe begründete Zukunftssicherung ein von beiden Ehegatten gemeinsam erwirtschaftetes Ergebnis darstellt, an dem jeder von ihnen teilhaben soll, grundsätzlich unbedingt, insbesondere auch von der beiderseitigen wirtschaftlichen Lage der Ehegatten unabhängig sein. Das kann jedoch nicht aussnahmslos gelten. Es sind vielmehr Sonderfälle denkbar, in denen die Bejahung der Ausgleichspflicht grob unbillig erscheinen würde. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Berechtigte in mehr als guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, der Verpflichtete dagegen aller Voraussicht nach bei Eintritt des Versorgungsfalles auf seine Rentenansprüche dringend angewiesen sein wird und nach menschlichem Ermessen auch nicht mehr in der Lage ist, den Verlust an Versorgungsanrechten an den anderen Ehegatten wieder wettzumachen. Es ist aber insbesondere auch daran zu denken, daß der an sich ausgleichsberechtigte Ehegatte keine Anrechte auf eine ausgleichspflichtige Versorgung erworben hat, er aber während der Ehe in anderer Weise — z. B. durch Kapitalansammlung — eine entsprechende oder gar bessere Altersvorsorge getroffen hat, die wegen bestehender Gütertrennung auch güterrechtlich nicht ausgeglichen wird.

Nach § 1587 c Nr. 1 E soll daher eine Ausgleichsverpflichtung nach § 1587 b E nicht bestehen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs in der Ehe, grob unbillig wäre; das kann auch hinsichtlich eines Teils der Ausgleichsverpflichtung der Fall sein.

Die Unbilligkeit muß sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut gerade aus den beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnissen, d. h. den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der geschiedenen Ehegatten ergeben. Der Ausschlußtatbestand wird also nicht etwa dadurch erfüllt, daß der Berechtigte schuldhaft das Scheitern der Ehe verursacht hat. Grob unbillig bedeutet, daß nicht schon jede — auch unbillige — Härte zur Bejahung des Ausschlußgrundes führen kann. Erforderlich ist, daß die Erfüllung der Verpflichtung der Gerechtigkeit in nicht erträglicher Weise widersprechen würde.

II. Nummer 2

Ausschluß der Ausgleichspflicht bei vom Ausgleichsberechtigten bewirktem Verlust eigener Versorgungsanrechte

Die in § 1587 b E vorgesehene Regelung des Versorgungsausgleichs geht von dem Bestand der Anrechte und Aussichten auf eine ausgleichspflichtige Versorgung im Zeitpunkt der Ehescheidung aus. Ein nachträglicher Wegfall der Anrechte vermag also die Ausgleichspflicht nicht mehr zu berühren. Sind die Anrechte dagegen vor der Scheidung bereits entfallen, so bleiben sie bei der Wertberechnung grundsätzlich außer Betracht. Das kann aber dann, wenn der Verlust durch den späteren Ausgleichsberechtigten bewirkt worden ist, unbillig sein.

§ 1587 c Nr. 2 sieht daher vor, daß die in § 1587 b bestimmte Ausgleichspflicht nicht besteht, soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung bewirkt hat, daß ihm zustehende Anrechte und Aussichten auf eine ausgleichspflichtige Versorgung nicht entstanden oder entfallen sind. „In Erwartung der Scheidung" bedeutet, daß das Handeln oder Unterlassen des Berechtigten, das zum Verlust der Anrechte geführt hat, in bewußtem Zusammenhang mit der bevorstehenden Scheidung gestanden hat. Das Erfordernis einer solchen Verknüpfung erscheint geboten, weil während bestehender Ehe grundsätzlich davon ausgegangen werden muß, daß das Handeln des einen Ehegatten — etwa die Aufgabe einer Arbeitsstelle, die zum Verlust der Anrechte auf ein betriebliches Ruhegehalt führt — im Einvernehmen oder doch mit stillschweigender Billigung des anderen Ehegatten erfolgte und somit auch von beiden Ehegatten zu verantworten ist.

§ 1587 c Nr. 2 E betrifft ausschließlich den Fall, daß durch Einwirken auf Versorgungsberechtigungen für den anderen Ehegatten rechnerisch eine Ausgleichspflicht begründet oder vergrößert worden ist. Nicht geregelt ist demgegenüber der Fall, daß das Entstehen einer Ausgleichspflicht durch Einwirkung auf Versorgungsberechtigungen verhindert wird. Eine Ausgleichsberechtigung vermag also nicht dadurch begründet zu werden, daß der andere Ehegatte durch sein Handeln den Verlust von Versorgungsanrechten oder Versorgungsaussichten be-

wirkt hat. Die Ausdehnung des dem § 1587 c Nr. 2 E zugrunde liegenden Gedankens auch auf diesen Fall erscheint im Hinblick auf die notwendige Erhaltung der wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit und der beruflichen Mobilität der Ehegatten unangemessen.

III. Nummer 3

Nichtbestehen der Ausgleichspflicht bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den Berechtigten während der Ehe

Nach § 1587 c Nr. 3 E soll die Ausgleichsverpflichtung auch insoweit entfallen, als der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, verletzt hat. Diese Beschränkung folgt notwendig aus dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs. Die Ausgleichsverpflichtung rechtfertigt sich gerade daraus, daß die mit den Versorgungsanrechten begründete Sicherung für den Fall des Alters und der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ein durch beiderseitige Aufgabenerfüllung in der Ehe von den Ehegatten gemeinsam erzieltes Leistungsergebnis ist. An dieser Voraussetzung fehlt es aber offensichtlich, soweit einer der Ehegatten in der Ehe seiner Unterhaltspflicht nicht genügt, sei es, daß er die geschuldeten Mittel zum Familienunterhalt pflichtwidrig nicht zur Verfügung stellt oder daß er seiner Pflicht zur Haushaltsführung nicht nachkommt. In dem Maße, wie dieser Ehegatte die Beitragspflicht verletzt, muß sich grundsätzlich sein Anspruch auf Versorgungsausgleich ermäßigen. Diese Sanktion erscheint allerdings nur dann angebracht, wenn es sich um einen Pflichtverstoß von einigem Gewicht handelt, was durch das Wort „gröblich" klargestellt wird. Daneben schließt § 1587 c Nr. 3 E durch die Wendung „längere Zeit hindurch" die Berufung auf eine nur gelegentliche Verletzung der Unterhaltspflicht aus (vgl. auch § 1580 Abs. 1 Nr. 4 E).

Zu § 1587 d — Ruhen der Ausgleichspflicht

Wie bereits ausgeführt wurde, muß die Ausgleichspflicht grundsätzlich unbedingt sein. Das gilt auch für die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen (§ 1587 b Abs. 2 E). Für die Durchsetzung des Entrichtungsanspruchs scheint jedoch eine Einschränkung dieses Grundsatzes sachlich geboten. Es geht nämlich nicht an, die soziale Sicherung des einen Ehegatten um den Preis der wirtschaftlichen Existenz des anderen Ehegatten zu erkaufen. § 1587 d E sieht daher vor, daß die Entrichtungspflicht nach § 1587 b Abs. 2 ruht, solange und soweit der Verpflichtete durch die Erfüllung des Entrichtungsanspruchs unbillig belastet würde. Dabei wird in der Vorschrift als Fall einer solchen unbilligen Belastung besonders hervorgehoben, daß der Verpflichtete durch die Erfüllung des Anspruchs außerstande gesetzt würde, sich selbst zu unterhalten und seinen gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem geschiedenen Ehegatten und den mit diesem gleichrangig Berechtigten — das sind die minderjährigen unverheirateten Kinder und gegebenenfalls auch ein neuer Ehegatte des Verpflichteten (vgl. insoweit § 1583 E) — nachzukommen. Hierdurch wird zugleich klargestellt, daß der Verpflichtete sich gegenüber einem möglichen Unterhaltsverlangen des Berechtigten nicht im Hinblick auf die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen nach § 1587 b Abs. 2 E auf eine mangelnde Leistungsfähigkeit berufen kann. Die Regelung ist so letztlich auch zum Schutz des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten geboten, der sonst gegebenenfalls gezwungen wäre, die Begründung eigener Rentenanwartschaften mit dem gleichzeitigen Wegfall von Unterhaltsansprüchen selbst zu bezahlen.

Für die Auslegung des Begriffs „unbillig belastet" kann im übrigen auf die von Rechtsprechung und Schrifttum zum gleichen Begriff in § 62 Abs. 2 EheG entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Erstes Erfordernis wird sein, daß der Verpflichtete zur Aufbringung der für die Beitragsentrichtung erforderlichen Mittel überhaupt in der Lage ist; hierbei wird allerdings nach Lage des Einzelfalles auch die Möglichkeit einer Kreditaufnahme in Betracht zu ziehen sein. Darüber hinaus wird sich der Verpflichtete darauf berufen können, daß seine wirtschaftliche Lage durch die Leistung gefährdet würde. Schließlich wird dem Verpflichteten die Beitragsentrichtung nicht zuzumuten sein, wenn er dadurch gezwungen würde, seine wirtschaftliche Betätigung grundlegend zu ändern, etwa eine selbständige Tätigkeit zugunsten einer abhängigen Beschäftigung aufzugeben.

Die Ausgleichsregelung des § 1587 b Abs. 2 E wird hiernach nur in den Fällen praktisch werden können, in denen der Ausgleichspflichtige in gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Bedeutung dürfte die Beitragsentrichtung insbesondere für Ehen mit kürzerer Dauer gewinnen; diese Fälle sind aber, wie die Statistik erweist, gerade besonders häufig. So hatten von den im Jahre 1969 geschiedenen Ehen rund 39 v. H. eine Dauer von unter sechs Jahren, rund 52 v. H. eine Dauer von unter acht Jahren und rund 62 v. H. eine Dauer von unter zehn Jahren (vgl. Tabellenanhang Teil I Tabelle 6).

Zu § 1587 e — Auskunftspflicht; Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung

I. Absatz 1

Die Durchführung des Ausgleichs setzt voraus, daß sich die Beteiligten über die beiderseits begründeten Anrechte und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung Klarheit verschaffen können. Das bedingt eine wechselseitige Auskunftspflicht der Ehegatten. § 1587 e Abs. 1 E erklärt daher die Auskunftsregelung des § 1581 E für entsprechend anwendbar.

II. Absatz 2

Stirbt der Berechtigte, so erledigt sich die Notwendigkeit, für diesen eine eigenständige Alters- und

Invaliditätssicherung zu begründen. § 1587 e Abs. 2 E sieht daher vor, daß mit dem Tod des Berechtigten die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen (§ 1587 b Abs. 2 E) erlischt, soweit sie vom Verpflichteten noch nicht erfüllt ist.

Für den Fall, daß der Verpflichtete stirbt, ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen bleibt also über den Tod des Verpflichteten hinaus bestehen und richtet sich als Nachlaßverbindlichkeit gegen dessen Erben.

Zu § 1587 f — Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

Der Entwurf sieht in § 1587 f E als dritte Ausgleichsart einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vor. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich kommt zunächst für die Fälle in Betracht, in denen der Ausgleich durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn für die in Betracht kommende Zeit zugunsten des Berechtigten Höchstbeiträge bereits entrichtet sind oder der vom Verpflichteten zu gewährende Ausgleich sich in einer Höhe beläuft, daß die Entrichtung von Beiträgen mit Rücksicht auf die Beitragsbemessungsgrenze nicht in vollem Umfang möglich ist. Daneben ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorzunehmen, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte seiner Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen nicht nachgekommen ist. Auf den Grund, aus dem die Entrichtung unterblieben ist, kommt es dabei nicht an. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist daher auch in den Fällen vorzunehmen, in denen die Entrichtungspflicht gemäß § 1587 d geruht hat. Der Ausgleich erfolgt durch Zahlung einer Geldrente (§ 1587 i).

Zu § 1587 g — Zeitpunkt der Vornahme des Ausgleichs

Der schuldrechtliche Ausgleich soll grundsätzlich erst vorgenommen werden, wenn der versorgungsmäßig begünstigte Ehegatte eine Versorgung erlangt hat. Da dieser Regelung die versorgungsmäßige Benachteiligung des anderen Ehegatten nicht für alle Fälle zuverlässig ausschließt, sieht § 1587 n E vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche verlangt werden kann (vgl. Bemerkungen zu § 1587 n E). Abgesehen von dem Fall der Kapitalabfindung kann der Ausgleich andererseits nicht früher verlangt werden, bis auch für den ausgleichsberechtigten Ehegatten die Voraussetzungen des Versorgungsfalles gegeben sind. Dies folgt daraus, daß dem Berechtigten nicht eine Beteiligung an der Versorgung des anderen Ehegatten schlechthin gewährt werden soll; für ihn wird vielmehr mit dem Ausgleich nur das Bestehen einer eigenen Versorgungsberechtigung fingiert, die ebenfalls erst mit Eintritt des Versorgungsfalles zu Leistungen geführt hätte.

Der Ausgleich ist hiernach gemäß § 1587 g E immer dann vorzunehmen, wenn beide geschiedenen Ehegatten eine Versorgung erlangt haben. Hat erst einer der Ehegatten eine Versorgung erlangt, so beginnt die Ausgleichspflicht, wenn der andere Ehegatte wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann oder — spätestens — wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Frage der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit bestimmt sich nach Ausbildung und Fähigkeiten des Ausgleichsberechtigten; dabei wird auch die Art einer früheren Berufstätigkeit berücksichtigt werden müssen. Die vorgesehene Altersgrenze stimmt mit der für den Beginn einer Altersversorgung üblichen allgemeinen Altersgrenze überein.

Zu § 1587 h — Ermittlung des auszugleichenden Versorgungsteils

I. Vorbemerkung

Wie bereits aus § 1587 E folgt, umfaßt die Ausgleichspflicht nur denjenigen Teil der gewährten Versorgung, der einen Bezug zu der Zeit der Ehe hat. Die Ermittlung dieses auszugleichenden Versorgungsteils wird in § 1587 h E näher geregelt.

Absatz 1 der Vorschrift enthält die Grundsätze der Berechnung für die einzelnen in Betracht kommenden Versorgungsarten. Für die am häufigsten vorkommenden Fälle, daß für die Höhe der Versorgung ein Zeitfaktor von Bedeutung ist, entscheidet sich der Entwurf für eine Aufteilung der gewährten Versorgung nach dem Zeit-Verhältnis, d. h. als in der Ehe erarbeitet wird der Teil der Versorgung angesehen, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden, für die Versorgung angerechneten Zeit zu der gesamten für die Versorgung angerechneten Zeit entspricht. Diese pauschalierende Aufteilung verspricht allein eine praktikable Handhabung. Für die übrigen in § 1587 h Abs. 1 E erfaßten Versorgungsarten ist ein den Eigenheiten der betreffenden Versorgung angepaßter Teilungsmaßstab vorgesehen.
Die Absätze 2 bis 5 der Vorschrift enthalten ergänzende Regeln für die Ermittlung des auszugleichenden Versorgungsteils in Sonderfällen.

II. Absatz 1

Grundsätze für die Ermittlung des auszugleichenden Versorgungsanteils

1. Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (vgl. auch Bemerkung II 1 zu § 1587 a E). Das Ruhegehalt bemißt sich unter anderem nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Bediensteten. Der Entwurf sieht daher

nach den dargelegten Grundsätzen (vgl. Bemerkung I) vor, daß in den Ausgleich der Teil des Ruhegehalts einzubeziehen ist, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht.

Tritt ein Beamter, der infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist, in den Ruhestand, so steht ihm Unfallruhegehalt zu, das gegebenenfalls höher als das nach den allgemeinen Vorschriften erdiente Ruhegehalt ist (§§ 141, 141 a BBG; § 79 ff. BRRG). Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit infolge bestimmter kriegsbedingter Unfälle wird dem Beamten unter Umständen ebenfalls eine erhöhte Versorgung gewährt (§§ 181 a, 181 b BBG). Soweit die Versorgung des Beamten aus diesen Gründen die nach den allgemeinen Vorschriften erdiente Versorgung übersteigt, soll sie gemäß § 1587 h Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 E für den Ausgleich unberücksichtigt bleiben. Eine Ausgleichspflicht erscheint hier ebensowenig wie bei Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Bemerkung zu § 1587 E) gerechtfertigt. Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 erklärt die ergänzende Vorschrift des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 E betreffend Hochschullehrer für anwendbar.

2. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bemessen sich ebenfalls unter Berücksichtigung eines Zeitfaktors; maßgebend sind die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (vgl. auch Bemerkung II 2 zu § 1587 a E). Gemäß Absatz 1 Nr. 2 soll daher in den Ausgleich einbezogen werden der Teil der Rente, der dem Verhältnis der angerechneten Versicherungsjahre, die in die Zeit der Ehe fallen, zu den für die Rente insgesamt angerechneten Versicherungsjahren entspricht.

3. Sonstige Renten oder ähnliche wiederkehrende Leistungen

Absatz 1 Nr. 3 faßt eine Anzahl sonstiger Renten zusammen. Voraussetzung ist, daß es sich um Renten handelt, die der Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit dienen.

Buchstabe a

Bemißt sich die Rente nach der Dauer einer Anrechnungszeit, ist also etwa eine betriebliche Ruhegeldleistung ihrer Höhe nach von der Anzahl der Jahre der Betriebszugehörigkeit abhängig, so ist entsprechend dem auch in Absatz 1 Nr. 1, 2 angewandten Prinzip der Teil der Rente in den Ausgleich einzubeziehen, der dem Verhältnis der in die Ehe fallenden Anrechnungszeit zu der für die Rente insgesamt angerechneten Zeit entspricht (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a).

Buchstabe b

Die Vorschrift betrifft feste, nicht nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit variable Renten der betrieblichen Altersversorgung (vgl. auch Bemerkung II 3 zu § 1587 a E). Für diese Fälle sieht Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b ebenfalls eine Aufteilung nach einem Zeit-Verhältnis vor. Da es an einer Anrechnungszeit fehlt, kann hier Anknüpfungspunkt nur das Verhältnis der in die Ehe fallenden Beschäftigungszeit zur Dauer der gesamten Beschäftigungszeit sein. Eine Einschränkung erscheint allerdings für den Fall geboten, daß etwa der Versorgungsberechtigte über die für das Ruhegehalt bestimmte Altersgrenze hinaus tätig bleibt. Diese weitere Zeit ist für die gewährte Versorgung nicht mehr ursächlich. Satz 2 der Vorschrift sieht daher vor, daß für die Ermittlung des auszugleichenden Versorgungsteils nach Satz 1 eine Zeit der Beschäftigung, die nach Erreichen der für das Ruhegehalt bestimmten Altersgrenze liegt, außer Betracht bleibt.

Buchstabe c

Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c regelt den Sonderfall, daß sich die Rente nach einem Bruchteil der entrichteten Beiträge bemißt (vgl. auch Bemerkung II 3 zu § 1587 a E). Hier ergibt sich der Verteilungsmaßstab nach den Zeitabschnitten, für die die Beiträge entrichtet worden sind. In den Ausgleich ist daher einzubeziehen der Teil der Rente, der sich aus den für die Zeit der Ehe entrichteten Beiträgen errechnet.

4. Renten aus der privaten Rentenversicherung

Für Renten aus der privaten Rentenversicherung (vgl. auch Bemerkung II 4 zu § 1587 a E) scheidet der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 a verwandte Aufteilungsmaßstab aus. Die Aufteilung nach dem Verhältnis der Laufzeit der Versicherung zu der in die Ehe fallenden Laufzeit wäre ebenfalls — und zwar im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten einer Prämienvereinbarung (einmalige Prämie, fallende oder steigende Prämie) — nicht sachgerecht. Absatz 1 Nr. 4 geht daher für die Aufteilung zunächst von dem in der Ehe angesammelten Deckungskapital nebst den darauf bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angefallenen Gewinnanteilen aus. Als Verhältnisgröße kommen dann in Betracht entweder das bei Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt angesammelte Deckungskapital oder der für die Rentenbemessung zugrunde gelegte Kapitalbetrag. Der Entwurf entscheidet sich für die letztere Lösung. Die Verhältnisrechnung Deckungskapital/Deckungskapital würde dann nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen, wenn der Versicherungsfall frühzeitig eintritt. Wäre z. B. in der Ehe für beide Ehegatten ein gleichartiger Versicherungsvertrag abgeschlossen worden und träte bei einem der Ehegatten der Versicherungsfall noch während der Ehe, bei dem anderen Ehegatten aber erst lange Jahre nach der Scheidung ein, so würde dies bei dem Verhältnis Deckungskapital/Deckungskapital dazu führen, daß die Rente des einen Ehegatten voll, die des anderen aber nur zu einem geringfügigen Betrag auszugleichen wäre. Diese Nachteile vermeidet die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Lösung, die andererseits eine angemessene Beteiligung beider Ehegatten an der in der Ehe insoweit erarbeiteten Zukunftssicherung gewährleistet.

III. Absatz 2

Ruhen auszugleichender Versorgung

Verschiedentlich sehen die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vor, daß eine Versorgung ruht, soweit eine andere Versorgung gezahlt wird oder der Versorgungsempfänger ein Einkommen anderer Art hat. So sieht etwa das Rentenversicherungsrecht vor, daß eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder ein Altersruhegeld unter bestimmten Voraussetzungen zu einem bestimmten Umfang ruht, wenn solche Bezüge mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen (vgl. z. B. § 1278 RVO). Nach beamtenrechtlichen Vorschriften ruhen Versorgungsbezüge, wenn der Versorgungsberechtigte ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht, soweit dieses Einkommen und die Versorgungsbezüge zusammen bestimmte Höchstsätze überschreiten (vgl. § 158 BBG). In beiden Fällen sind die zum Ruhen der auszugleichenden Versorgung führenden anderweitigen Einkünfte selbst nicht auszugleichen. Damit wäre aber ohne eine besondere Vorschrift für diese Fälle ein sachgerechter Ausgleich in Frage gestellt. So würde etwa bei einem Beamten, der über die Altersgrenze hinaus im Dienst verbleibt, ein erheblich geringerer Betrag auszugleichen sein. Das würde nicht nur dazu führen können, daß die geschiedene Ehefrau einen niedrigeren Ausgleichsanspruch hätte, sondern könnte möglicherweise dann, wenn die Ehefrau während der Ehe selbst — wenn auch erheblich geringere — Versorgungsanrechte erworben hat, zur Folge haben, daß die Ehefrau dem an sich ausgleichspflichtigen geschiedenen Mann einen Ausgleich gewähren müßte. Ähnliche Unbilligkeiten würden sich in den Fällen des § 1278 RVO ergeben. Um auch in diesen Fällen ein sachgerechtes Ergebnis zu gewährleisten, sieht § 1587 h Abs. 2 E vor, daß auch eine nicht auszugleichende Versorgung oder ein sonstiges Einkommen in dem Umfang in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist, in dem eine auf Grund dieser Einkünfte ruhende Versorgung auszugleichen wäre.

IV. Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Ermittlung des auszugleichenden Versorgungsteils bei Zusammentreffen mehrerer auszugleichender Versorgungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 (vgl. auch Bemerkung II zu § 1587 a E).

V. Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß Versorgungsanrechte, deren Wert bereits Gegenstand einer güterrechtlichen Auseinandersetzung gewesen ist, für den Versorgungsausgleich außer Betracht bleiben.

VI. Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, daß familienbezogene Bestandteile der Versorgung — soweit sie nicht gerade mit Rücksicht auf den geschiedenen Ehegatten des Ausgleichspflichtigen gewährt werden — für die Ermittlung des auszugleichenden Versorgungsteils außer Betracht bleiben.

Zu § 1587 i — Ausgleichsrente

Die Vorschrift sieht vor, daß der Ausgleich in Form einer Geldrente zu gewähren ist. Zahlungspflichtig ist der Ehegatte, dessen auszugleichender Versorgungsteil denjenigen des anderen Ehegatten übersteigt. Die zu zahlende Rente beläuft sich auf die Hälfte des Betrages, um den der auszugleichende Versorgungsteil des Verpflichteten den des Berechtigten übersteigt. Wie durch die Wendung „des jeweils übersteigenden Betrages" zum Ausdruck kommt, paßt sich der Zahlungsanspruch seiner Höhe nach den jeweiligen Veränderungen der in den Ausgleich einbezogenen Versorgungsteile an.

Zu § 1587 k — Ausschluß des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs in Härtefällen

I. Nummer 1

Fehlende Bedürftigkeit und wirtschaftliche Härte

Nach Art und Zweck des Ausgleichsanspruchs muß für seinen Bestand und seinen Umfang die Frage der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten grundsätzlich außer Betracht bleiben. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erscheint jedoch aus Billigkeitsgründen angebracht, wenn der Berechtigte den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt aus seinen Einkünften und seinem Vermögen bestreiten kann und die Gewährung des Ausgleichs für den Verpflichteten in Anbetracht der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde. Soweit diese beiden Voraussetzungen zusammentreffen, soll nach § 1587 k Nr. 1 E die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsrente wegfallen; das kann auch wegen eines Teilbetrages der Fall sein. Das Maß des Unterhalts, der dem Berechtigten auf jeden Fall sichergestellt werden soll, bestimmt sich allein nach seinen Lebensverhältnissen, und zwar abgestellt auf den Zeitpunkt, in dem der Anspruch erhoben wird. Die Härte für den Verpflichteten muß wirtschaftlich bedingt sein. Die Härte kann also nicht daraus hergeleitet werden, daß der Berechtigte schuldhaft das Scheitern der Ehe verursacht habe. Zu berücksichtigen sind die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, d. h. die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten, die jeden von ihnen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch bestehende Unterhaltspflichten, sowie die eigenen Bedürfnisse des Verpflichteten. Eine unbillige Härte für den Verpflichteten wird stets dann vorliegen, wenn ihm bei Erfüllung des Ausgleichsanspruchs der eigene notwendige Lebensbedarf nicht verbleiben würde. Soweit es auf die Vermögensverhältnisse ankommt, sieht Nummer 1 Satz 2 die entsprechende Anwendung von § 1578 Abs. 3 E vor. Die Verwertung des Vermögensstammes ist den

Beteiligten also nicht anzusinnen, wenn die Verwertung unwirtschaftlich wäre oder eine unbillige Härte bedeuten würde.

II. Nummer 2

Nichtbestehen der Ausgleichspflicht bei Verhinderung des Entstehens eigener Versorgungsansprüche durch den Berechtigten

§ 1587 k Nr. 2 E enthält für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich die Parallelvorschrift zur allgemeinen Härteklausel des § 1587 c Nr. 2 E. Da sich die Ausgleichspflicht beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach den schließlich gewährten Versorgungen bestimmt, also auch durch einen nach der Scheidung erfolgenden Wegfall von Versorgungsanrechten berührt wird, bedarf es hier einer noch weitergehenden Ausschlußklausel. § 1587 k Nr. 2 E sieht daher vor, daß eine Ausgleichspflicht nicht besteht, soweit der Berechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm eine nach § 1587 E auszugleichende Versorgung nicht gewährt wird. Verhindert also ein Ehegatte nach Scheidung der Ehe die Verwirklichung eines Anrechts oder einer Aussicht auf Versorgung, wird er sich — soweit es um die eigene Ausgleichsberechtigung geht — in jedem Fall so behandeln lassen müssen, als ob ihm eine Versorgung, wie sie auf Grund der erworbenen Anrechte zu erwarten war, gewährt würde. Dieser generelle Ausschluß des Ausgleichsanspruchs rechtfertigt sich daraus, daß ein für die Versorgungsberechtigung ursächliches Verhalten des Ehegatten nach Scheidung der Ehe allein seinem Risikobereich zuzuordnen ist. Für Einwirkungen auf Versorgungsberechtigungen während bestehender Ehe soll es dagegen auch hier darauf ankommen, ob sie in einem bewußten Zusammenhang mit der bevorstehenden Scheidung gestanden haben (vgl. hierzu Bemerkung II zu § 1587 c E).

III. Nummer 3

Nichtbestehen der Ausgleichspflicht bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den Berechtigten während der Ehe

§ 1587 k Nr. 3 E wiederholt für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich die allgemein bereits in § 1587 c Nr. 3 E getroffene Regelung, wonach die Ausgleichsverpflichtung auch entfällt, soweit der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat (vgl. auch Bemerkung III zu § 1587 c E).

Zu § 1587 l — Abtretung

I. Absatz 1

Pflicht zur Abtretung der Ansprüche auf Versorgung in Höhe des Versorgungsausgleichs

Die Gründe, die bei den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen gegen die Schaffung eines Anspruchs auf Abtretung künftiger Ansprüche auf Lohn, Gehalt und ähnliche wiederkehrende Bezüge angeführt worden sind (vgl. Bemerkung III 2 zu § 1585 a E), gelten im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nicht. Besondere, über den mit der Maßnahme erstrebten Zweck hinausgehende Nachteile sind für den Verpflichteten mit der Abtretung seiner Ansprüche auf Versorgung nicht verbunden. In der erheblich überwiegenden Zahl der Fälle werden sich die Ansprüche gegen öffentliche Rechtsträger richten, denen die familienrechtlichen Verhältnisse des Verpflichteten ohnehin bekannt sind. Soweit das nicht der Fall ist — etwa bei betrieblichen Versorgungsansprüchen oder bei Ansprüchen aus der privaten Rentenversicherung — wird dem Verpflichteten aber zuzumuten sein, diese Verhältnisse zu offenbaren oder deren Klarstellung wenigstens hinzunehmen. Nachteile für Beruf oder Fortkommen hat er dadurch wie auch aufgrund der Abtretung selbst kaum noch zu befürchten; der schuldrechtliche Versorgungsausgleich wird erst vorgenommen, wenn dem Verpflichteten eine Versorgung gewährt wird, seine berufliche Laufbahn also regelmäßig abgeschlossen ist.

§ 1587 l Abs. 1 E sieht daher vor, daß der Berechtigte in Höhe der Ausgleichsrente vom Verpflichteten Abtretung der fälligen und künftig fällig werdenden Versorgungsansprüche verlangen kann. Der Abtretungsanspruch kann im Streitfall zugleich mit dem entsprechenden Zahlungsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Hiermit wird es möglich, das zwischen den geschiedenen Ehegatten insoweit bestehende Rechtsverhältnis für die Zukunft in einem einzigen Verfahren abschließend zu bereinigen.

Die Abtretungspflicht bezieht sich nur auf die in den Ausgleich einbezogenen Versorgungsansprüche. Dies versteht sich aus dem Gedanken des Versorgungsausgleichs an sich schon von selbst, ist aber zur Klarstellung in § 1587 l Abs. 1 E besonders erwähnt. Darüber hinaus ist die Abtretungspflicht dahin beschränkt, daß die einzelnen Raten der Versorgungsbezüge nur jeweils wegen und in Höhe der für den gleichen Zeitabschnitt wie die Bezüge zu entrichtenden Ausgleichsrente abgetreten werden müssen. Sind Rückstände aufgelaufen, weil der Ausgleichsanspruch erst nachträglich geltend gemacht wird, so kann also dieserhalb nicht etwa Abtretung des Anspruchs auf künftige Versorgungsbezüge verlangt werden; wegen der Rückstände ist der Berechtigte vielmehr auf die allgemeinen Durchsetzungsmöglichkeiten verwiesen. Diese Einschränkung ist zur Vermeidung unnötiger Härten für den Verpflichteten geboten. Das gilt um so mehr, als gemäß Absatz 2 die Beschränkungen, denen die fraglichen Versorgungsansprüche hinsichtlich ihrer Abtretbarkeit allgemein unterworfen sind, für eine Abtretung nach Absatz 1 ausgeschlossen sein sollen (vgl. Bemerkung II).

II. Absatz 2

Ausschluß der Übertragbarkeitsbeschränkungen für Ansprüche auf Versorgung

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung hat zum Ziel, die Rechtsstellung des auf den schuldrechtlichen

Versorgungsausgleich verwiesenen Berechtigten soweit wie möglich der Stellung eines unmittelbar Versorgungsberechtigten anzupassen. Das angestrebte Ziel würde jedoch vielfach nicht erreicht, wenn die Abtretung den allgemeinen Beschränkungen der Übertragbarkeit von Ansprüchen, insbesondere Versorgungsansprüchen, unterworfen wäre. Gerade bei Ansprüchen auf Versorgungsbezüge ist oft die Übertragbarkeit kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift ausgeschlossen oder nur unter einschränkenden Voraussetzungen möglich. Darüber hinaus kann — was vornehmlich für privatrechtliche Versorgungsansprüche von Bedeutung wäre — die Abtretung durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner ausgeschlossen werden (§ 399 BGB). Schließlich sind gemäß § 400 BGB Forderungen ganz allgemein nicht abtretbar, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen sind.

Für die Pfändbarkeit stehen gemäß § 850 Abs. 2 ZPO Versorgungsbezüge der Beamten, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte dem Arbeitseinkommen gleich; entsprechendes gilt für die Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, sofern die Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers eingegangen sind (§ 850 Abs. 3 Buchstabe b ZPO). Arbeitseinkommen genießt aber besonderen Pfändungsschutz nach den §§ 850 a bis 850 i ZPO. Eine Abtretung der Versorgungsansprüche wäre danach insbesondere nur wegen der die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO übersteigenden Beträge möglich.

All diesen Beschränkungen kann die Abtretung wegen des Anspruchs auf Ausgleichsrente nach § 1587 i E von der Natur dieses Anspruchs her nicht unterworfen sein. Soll der Anspruch die soziale Unbilligkeit, die in dem einseitigen oder verschieden großen Anwachsen von Versorgungsanrechten für eine gemeinschaftliche Lebensleistung liegt, tatsächlich ausgleichen, so muß der Anspruch unbeschränkt durchsetzbar sein und insbesondere auch zu einer unbeschränkten Abtretung entsprechender Versorgungsansprüche an den Berechtigten führen können. § 1587 l Abs. 2 E sieht daher vor, daß der Ausschluß der Übertragbarkeit oder Pfänbarkeit der Ansprüche der Wirksamkeit einer Abtretung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.

Zu § 1587 m — Anwendbare Vorschriften

I. Absatz 1

Die in § 1581 E (Auskunftspflicht), § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 E (Art der Unterhaltsgewährung) und § 1585 Abs. 2, 3 E (Unterhalt für die Vergangenheit) für den Unterhalt getroffenen Regelungen bieten auch für den Anspruch auf Ausgleichsrente nach § 1587 i E eine sachgemäße Lösung. Absatz 1 erklärt daher diese Bestimmungen für entsprechend anwendbar.

II. Absatz 2

1. Satz 1: Erlöschen des Anspruchs auf Ausgleichsrente

Nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erlischt der Anspruch auf Ausgleichsrente (§ 1587 i E) mit dem Tode des Berechtigten. Entsprechend der Regelung des § 1586 Abs. 2 E für den Unterhalt, auf die Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 verweist, sollen jedoch Ansprüche auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit sowie der Anspruch auf den für den Sterbemonat fälligen Ausgleichsbetrag bestehenbleiben. Diese Lösung erscheint aus den zu § 1586 E angeführten Erwägungen auch für den Anspruch auf Ausgleichsrente sachgerecht.

Anders als der Unterhaltsanspruch bleibt dagegen der Rentenanspruch nach § 1587 i E von einer Wiederheirat des Berechtigten unberührt. Diese Lösung ist von der Grundlage des Anspruchs her geboten. Der schuldrechte Versorgungsausgleich soll dem Berechtigten fehlende eigene Versorgungsansprüche ersetzen und ihm soweit wie möglich die einem Versorgungsberechtigten entsprechende Stellung einräumen. Ansprüche aufgrund einer eigenen nicht abgeleiteten Versorgungsberechtigung würden von einer Heirat aber auch nicht berührt.

2. Satz 2: Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche auf den Verpflichteten

Erlischt gemäß Absatz 2 Satz 1 der Anspruch auf Ausgleichsrente, so entfällt zugleich der Grund für eine nach § 1587 l Abs. 1 E vorgenommene Abtretung. Absatz 2 Satz 2 sieht daher vor, daß insoweit die abgetretenen Ansprüche auf den Verpflichteten übergehen. Durch die gesetzliche Rückübertragung wird erreicht, daß dem Verpflichteten die Versorgungsbezüge schnell und ohne besondere Nachweisschwierigkeiten wieder zur freien Verfügung stehen.

Zu § 1587 n — Abfindung der künftigen Ausansprüche

I. Absatz 1

Voraussetzungen des Anspruchs

Durch die Regelung der §§ 1587 f bis 1587 m E wird das angestrebte Ziel, dem auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesenen Berechtigten eine Stellung zu verschaffen, als wenn er selbst versorgungsberechtigt wäre, in zwei wesentlichen Fällen nicht erreicht. Ungesichert bleibt der Berechtigte, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Versorgungsfalles — etwa Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit — eintreten, bevor der Ausgleichspflichtige eine Versorgung erlangt. Ihm stehen dann bis zum Eintritt der Versorgungsberechtigung des pflichtigen Ehegatten allenfalls Unterhaltsansprüche — insbesondere ein Unterhaltsanspruch nach § 1577 E — zu. Ungesichert bleibt der Ausgleichsberechtigte aber auch für den Fall, daß der verpflichtete Ehegatte vor ihm verstirbt und eine Hinterbliebenenversorgung nicht gewährt wird.

§ 1587 n E soll für den Berechtigten einen Weg eröffnen, diesen bei der Regelung der §§ 1587 f bis 1587 m E verbleibenden Nachteilen nach Möglichkeit zu begegnen. Die Vorschrift sieht vor, daß der Ehegatte, für den während der Ehe keine oder geringere Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden sind, grundsätzlich von dem anderen Ehegatten verlangen kann, wegen der künftigen Ansprüche nach § 1587 i E abgefunden zu werden. Der Berechtigte soll so in die Lage versetzt werden, die Abhängigkeit von der Sicherung des anderen Ehegatten endgültig zu lösen und eine eigenständige Sicherung für den Fall des Alters, der Berufs- und der Erwerbsunfähigkeit aufzubauen oder auszubauen. Voraussetzung des Abfindungsverlangens soll jedoch — wie für die Durchsetzbarkeit der Verpflichtung zur Nachentrichtung bei Beiträgen (§ 1587 d E) — sein, daß der Verpflichtete durch die Leistung nicht unbillig belastet wird. Diese Einschränkung ist aus den zu § 1587 d E angeführten Gründen sachlich geboten (vgl. Bemerkung zu § 1587 d E). Um auszuschließen, daß das Verlangen schon daran scheitert, daß dem Verpflichteten die Leistung der Abfindung in einer Summe nicht möglich ist, wird in Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift ausdrücklich auch die Ratenzahlung erwähnt. Bei der Prüfung der Frage, ob eine unbillige Belastung des Verpflichteten anzunehmen ist, wird diese Möglichkeit, Ratenzahlung zu gestatten, in die Abwägung einbezogen werden müssen.

Da einerseits der Ausgleich durch Entrichtung von Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorgeht (§ 1587 f E), andererseits der Abfindungsanspruch nach § 1587 n Abs. 1 E der gleichen Einschränkung unterliegt wie die Durchsetzbarkeit der Verpflichtung zur Nachentrichtung von Beiträgen (vgl. § 1587 d E), kommt die Abfindungsregelung nur für die Fälle in Betracht, in denen ein Ausgleich durch Beitragsnachentrichtung objektiv nicht möglich ist.

II. Absatz 2

Ausgestaltung des Abfindungsanspruchs

Hat die Abfindung zum Ziel, dem Berechtigten die Möglichkeit des Aufbaus oder Ausbaus einer eigenständigen Zukunftssicherung zu ermöglichen, so entspricht dieser Zweckrichtung eine Zweckbindung für die Anlage der Abfindung. § 1587 n Abs. 2 Satz 1 schließt daher einen Anspruch auf Barabfindung aus. Die Abfindung kann nur in Form der Zahlung von Beiträgen zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung verlangt werden; die hierzu notwendigen Voraussetzungen, nämlich der Abschluß eines entsprechenden Versicherungsvertrages, sind vom Berechtigten zu schaffen. Um sicherzustellen, daß die Anlage der Abfindung zu einer ähnlichen Zukunftssicherung führt, wie sie die gesetzlichen Rentenversicherungen bieten, muß der Versicherungsvertrag vom Berechtigten auf seine Person für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen sein und vorsehen, daß Gewinnanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift kann der Verpflichtete verlangen, ihm die Leistung der Abfindung in Raten zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht.

III. Zusätzliche Bemerkungen

Ein Abfindungsrecht des Verpflichteten sieht der Entwurf nicht vor. Die Abfindung bringt dem Berechtigten zwar den Vorteil einer eigenständigen Sicherung; sie wird andererseits — da sich ihre Höhe unter Zugrundelegung von Beiträgen bemißt, die früher entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären (vgl. § 1587 o E) — regelmäßig nicht voll zum Aufbau einer Versorgung ausreichen, wie sie der Berechtigte auf Grund des Versorgungsausgleichs erhalten würde. Bei dieser Sachlage besteht aber kein Anlaß, dem Berechtigten eine Abfindung gegen seinen Willen aufzuzwingen. Durch die Versagung des Abfindungsrechts wird der Verpflichtete überdies nicht unbillig belastet. Ihm bleibt es unbenommen, selbst etwa durch Abschluß einer privaten Rentenversicherung Vorsorge zu treffen, daß ihm bei Eintritt des Versorgungsfalles ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um der Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsrente nach § 1587 i E nachzukommen.

Zu § 1587 o — Höhe der Abfindung

I. Grundsatz

§ 1587 o E regelt die Grundsätze, nach denen sich die Abfindung bemessen soll. Zu berücksichtigen ist der Wert der von den Ehegatten in der Ehe begründeten oder aufrechterhaltenen Anrechte und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung. Der Bewertung sollen die für den Aufbau der Versorgung entrichteten Beiträge oder — soweit Beiträge nicht zu entrichten waren — der Betrag zugrunde gelegt werden, der für eine beitragspflichtige Versorgung vergleichsweise aufzuwenden gewesen wäre.

II. Grundlage der Bemessung

Wie die Anrechte und Aussichten zu bewerten sind, ist in Satz 2 für die in Betracht kommenden Versorgungsarten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenheiten geregelt.

1. Satz 2 Nr. 1: Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Maßgebend soll die Summe der Beiträge sein, die für eine Nachversicherung des Bediensteten in der gesetzlichen Rentenversicherung für die gesamte in

die Ehe fallende ruhegehaltfähige Dienstzeit aufzuwenden wäre. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe der jeweils gezahlten Bezüge. Um eine möglichst getreue Bewertung des Anrechts sicherzustellen, ist vorgesehen, daß auch für den Teil der Bezüge, der über der für die gesetzlichen Rentenversicherungen maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze liegt, Beiträge anzusetzen sind.

Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden gegebenenfalls auch Zeiten angerechnet, während derer ein Dienstverhältnis noch nicht bestanden hat (vgl. §§ 112 bis 116 a BBG). Wegen dieser Zeiten soll für die zur Nachversicherung erforderlichen Beiträge von einem Bruttoentgelt in Höhe des bei Begründung des Dienstverhältnisses geleisteten Unterhaltszuschusses oder der zu diesem Zeitpunkt gezahlten Dienstbezüge ausgegangen werden.

Für die Berechnung sind jeweils die vollen Nachversicherungsbeiträge — also einschließlich des Arbeitgeberanteils — anzusetzen.

2. Satz 2 Nr. 2: Renten oder Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

Hier sind die während der Ehe entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung einschließlich des Arbeitgeberanteils einzusetzen. Für Ersatz- und Ausfallzeiten in der Ehe sind Beiträge in Höhe der vor diesen Zeiten zuletzt entrichteten Beiträge oder, sofern zuvor Beiträge nicht entrichtet worden sind, Beiträge in der Höhe anzusetzen, in der im Anschluß an die Ersatz- oder Ausfallzeit während der Ehe der erste Beitrag entrichtet worden ist.

3. Satz 2 Nr. 3: Sonstige Versorgungen

Auch bei den in § 1587 h Abs. 1 Nr. 3, 4 E genannten Versorgungsarten ist grundsätzlich von den für die Zeit der Ehe entrichteten Beiträgen auszugehen. Ein besonderer Berechnungsmaßstab ist hier jedoch erforderlich, soweit es sich bei den in § 1587 h Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a und b E genannten Versorgungen um solche aus einer beitragslosen Versorgungseinrichtung handelt. Da eine sonstige Anknüpfungsmöglichkeit fehlt, ist darauf abzustellen, welche Beiträge bei Begründung oder Aufrechterhaltung eines gleichwertigen Anrechts in der privaten Rentenversicherung für die in die Ehe fallende Anrechnungs- oder Beschäftigungszeit aufzuwenden gewesen wären. Dabei soll, wie aus dem Wort „üblicherweise" folgt, von einer Versicherung mit durchschnittlicher Prämienhöhe ausgegangen werden.

III. Zusätzliche Bemerkung

Da in § 1587 n E allein die Abfindung der künftigen Ausgleichsanprüche nach § 1587 i E in Betracht steht, gilt für die Bestimmung des Abfindungsbetrages selbstverständlich der in § 1587 i E niedergelegte Berechnungsgrundsatz entsprechend. Die Abfindung bemißt sich also nach der Hälfte des Betrages, um den der nach § 1587 o E ermittelte Wert der Versorgungsanrechte des Verpflichteten den Wert der Anrechte des berechtigten Ehegatten übersteigt.

Zu § 1587 p — Ausschuß des Abfindungsrechts und Erlöschen des Anspruchs auf Abfindungszahlung

I. Absatz 1

Zeitliche Befristung des Abfindungsverlangens

Es erscheint geboten, das Recht, Abfindung der künftigen Ausgleichsansprüche zu verlangen, generell zeitlich zu befristen. Dem ausgleichspflichtigen Ehegatten, der gegebenenfalls Vorkehrungen für den Aufbau einer zusätzlichen Alterssicherung treffen muß, ist ein dringendes Interesse daran zuzugestehen, baldmöglichst Klarheit darüber zu erhalten, ob ein Abfindungsanspruch geltend gemacht wird. § 1587 p Abs. 1 E sieht daher vor, daß das Recht, Abfindung zu verlangen, mit Ablauf von zwei Jahren nach der Scheidung erlischt, wenn nicht der Abfindungsanspruch vorher rechtshängig geworden ist.

II. Absatz 2

Erlöschen des Anspruchs auf Leistung der Abfindung

Mit dem Tod des Berechtigten erlischt gemäß § 1587 m Abs. 2 Satz 1 E der Ausgleichsanspruch nach § 1587 i E. Hat sich das Schuldverhältnis auf einen Abfindungsanspruch konzentriert, könnten Zweifel bestehen, ob nicht dieser Anspruch bei Tod des Berechtigten auf seine Erben übergeht.

Die Frage wird daher in § 1587 p Abs. 2 E besonders geregelt. Stirbt der Berechtigte, entfällt jeder Grund für eine weitere Abfindungsleistung. Absatz 2 sieht daher das Erlöschen des Anspruchs vor, soweit er noch nicht erfüllt ist.

Zu § 1587 q — Anrechnung abgefundener Ausgleichsansprüche auf den Unterhalt

Da die Abfindung nicht notwendigerweise eine Versorgung in Höhe des Versorgungsausgleichs gewährleistet, bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, daß eine Doppelinanspruchnahme des abfindenden Verpflichteten ausgeschlossen ist. Hat sich der Berechtigte wegen der künftigen Ausgleichsansprüche abfinden lassen, so muß ihn allein das wirtschaftliche Risiko treffen, ob bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Versorgung in Höhe der Ausgleichsrente besteht, wie sie vom Verpflichteten ohne die Abfindung nach § 1587 i E zu zahlen gewesen wäre. § 1587 q E sieht daher vor, daß sich der Ehegatte auf einen etwa bestehenden Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehegatten den Betrag anrechnen lassen muß, den er als Versorgungsausgleich nach § 1587 i E erhalten würde, wenn die Abfindung nicht geleistet worden wäre.

Zu § 1587 r — Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

I. Absatz 1

Gesetzlich zulässige Vereinbarungen

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Ehegatten über den Versorgungsausgleich Vereinbarungen treffen können. Die Parteidisposition ist allerdings sehr beschränkt. Es ist zwar möglich, die Übertragung von Anwartschaften durch Vereinbarung auszuschließen; das gleiche gilt für die fiktive Beitragentrichtung (Absatz 1 Sätze 2 und 3). Vereinbarungen über die Höhe des Splitting und der fiktiven Nachversicherung sind jedoch nicht zulässig. Über seine öffentlich-rechtlichen Versorgungsanwartschaften konnte der Versicherte bzw. Beamte bisher nicht frei verfügen. Diese Befugnis soll ihm aus sozialpolitischen Gründen auch künftig nicht zustehen. Eine Vereinbarung kann sich also nur darauf erstrecken, daß der Berechtigte auf die Übertragung von Anwartschaften oder die fiktive Nachversicherung verzichtet oder daß und in welcher Höhe der schuldrechtliche Versorgungsausgleich eintreten soll. Ferner kann vereinbart werden, daß und in welcher Höhe der Verpflichtete Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung nachzuentrichten hat.

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich sind nur solange möglich, als der Anspruch gemäß § 1587 s E noch nicht erloschen ist (Absatz 1 Satz 1). Die Vereinbarung muß also in aller Regel vor Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossen sein (§ 1587 s Abs. 1, 3 E). Dadurch soll verhindert werden, daß die Parteien mit ihrer Entscheidung über die Art des Versorgungsausgleichs, also darüber, ob sie Rentensplitting, Nachversicherung oder den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wählen wollen, solange warten können, bis sich endgültig herausstellt, welche Art des Ausgleichs für sie günstiger ist. Zu solchen Spekulationen sollen die Vorschriften über den Versorgungsausgleich keine Handhabe bieten. Es soll vielmehr grundsätzlich im Zeitpunkt der Scheidung bereits feststehen, mit welchen Ausgleichsforderungen ein Ehegatte belastet ist, damit er sich in einer etwaigen Zweitehe mit dem neuen Partner hierauf einrichten kann.

II. Absatz 2 Satz 1 und 2

Form der Vereinbarung

Absatz 2 Satz 1 schreibt für eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich die notarielle Beurkundung vor. Dadurch wird einerseits eine angemessene Beratung der Parteien vor Abschluß der Vereinbarung sichergestellt. Andererseits ist diese Form aber auch deshalb geboten, weil für das Tätigwerden des Versicherungsträgers eine sichere Grundlage über das Vereinbarte vorhanden sein muß. Der notariellen Beurkundung steht es gleich, wenn das Familiengericht eine Vereinbarung der Parteien oder einen zwischen ihnen geschlossenen Vergleich zu Protokoll nimmt (Absatz 2 Satz 2).

Häufig wird die Parteivereinbarung über den Versorgungsausgleich so gefaßt sein, daß sie einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat; sie wird dann auch die Klausel enthalten, daß sich der Verpflichtete der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Dies ist jedoch keine Gültigkeitsvoraussetzung. Auch jede andere Vereinbarung, so z. B., daß der Versorgungsausgleich schuldrechtlich vorgenommen werden soll, ist wirksam. Weigert sich der Verpflichtete später, den Ausgleich auf diese Weise vorzunehmen, muß er notfalls aus der Vereinbarung verklagt werden.

III. Absatz 2 Satz 3

Bindung des Versicherungsträgers

An Parteivereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist der Versicherungsträger gebunden, sobald die Ehe rechtskräftig geschieden worden ist (Absatz 2 Satz 3). Die Ausführung einer Vereinbarung kann er nur insoweit verweigern, als sie der in Absatz 2 Satz 1, 2 vorgeschriebenen Form nicht entspricht oder der Nachweis der rechtskräftigen Scheidung nicht erbracht ist.

Zu § 1587 s — Erlöschen des Ausgleichsanspruchs

I. Absatz 1

Es liegt im Interesse der Eheleute selbst und im Interesse der Versicherungsträger, daß bei einer Ehescheidung möglichst bald Klarheit darüber besteht, ob von einem Ehegatten ein Versorgungsausgleich beansprucht wird. Absatz 1 sieht deshalb vor, daß der Ausgleichsanspruch, soweit er bereits der Höhe nach bestimmbar ist, erlischt, wenn ihn der Berechtigte nicht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht hat. Der Höhe nach bestimmbar ist der Versorgungsausgleich dann, wenn Rentensplitting oder Nachversicherung in Betracht kommt (§ 1587 b Abs. 1, 2 E) oder wenn schuldrechtlicher Versorgungsausgleich zu gewähren ist und die Voraussetzungen des § 1587 g E erfüllt sind.

In welcher Form der Ausgleichsanspruch anhängig zu machen ist, richtet sich nach dem Stadium des Eherechtsstreits. Ist die Ehesache beim Familiengericht anhängig und hat das Gericht über den Scheidungsantrag noch nicht entschieden, so ist der Antrag auf Zuerkennung des Versorgungsausgleichs durch den Prozeßvertreter des Ausgleichsberechtigten bei Gericht schriftlich einzureichen (§ 624 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs i. V. m. § 281 ZPO). Hat das Familiengericht dagegen dem Antrag auf Scheidung der Ehe bereits entsprochen oder ist die rechtzeitige Einreichung eines Schriftsatzes vor der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr möglich, so ist die Geltendmachung nach der Begriffsbestimmung des § 623 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs keine Folgesache und unterliegt daher auch nicht dem Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs). Der Anspruch auf Versorgungsausgleich kann daher in diesen Fällen vom Berechtigten per-

sönlich durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle anhängig gemacht werden (§ 496 Abs. 2 ZPO). Das Amtsgericht als Familiengericht ist für die Klage auf Versorgungsausgleich auch dann zuständig, wenn der Eherechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist (§ 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs). Der Antrag ist entweder auf die Übertragung von Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Nachentrichtung von Beiträgen zur Begründung von Anwartschaften auf ein bestimmtes oder noch zu bestimmendes monatliches Altersruhegeld zu richten; die zu § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zum unbezifferten Klageantrag entwickelten Grundsätze (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 5. Aufl., Anm. 2 e zu § 253) werden hier besonders zum Tragen kommen. Jedem Ehegatten ist im übrigen die Möglichkeit eröffnet, gegen den anderen Klage auf Auskunft gemäß § 1587 e Abs. 1 oder § 1587 m Abs. 1 i. V. m. § 1581 E zu erheben.

Beruft sich der Ausgleichspflichtige, wenn ein Anspruch auf Nachversicherung geltend gemacht wird, mit Erfolg darauf, daß seine Verpflichtung ganz oder teilweise ruhe (§ 1587 d E), ist vom Gericht gleichwohl festzustellen, welche monatliche Rentenanwartschaft zu begründen ist. Gleichzeitig ist festzulegen, in welcher Höhe die Verpflichtung ruht.

II. Absatz 2

Erlöschen bei Nichtfortführung des Verfahrens

Um dem Berechtigten nicht die Möglichkeit zu geben, durch die bloße Anhängigmachung des Anspruchs die Frage des Versorgungsausgleichs auf unbestimmte Zeit aufzuschieben, sieht Absatz 2 vor, daß der Anspruch trotz Anhängigkeit erlischt, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich länger als ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung nicht betrieben wird.

III. Absatz 3

Ausnahmen

Absatz 3 führt zwei Tatbestände auf, in denen der Ausgleichsanspruch nicht erlischt, obwohl er im Scheidungsverfahren nicht geltend gemacht worden ist. Dies ist einmal der Fall, wenn die Parteien vor dem Zeitpunkt des Erlöschens nach Absatz 1, 2 eine Vereinbarung geschlossen haben. Es wäre eine leere Formalität, auch in diesen Fällen zu fordern, daß der Versorgungsausgleich gerichtlich geltend gemacht werden müßte, zumal für eine Vereinbarung die Beurkundung durch den Notar vorgesehen ist (§ 1587 r Abs. 2 E).

Außerdem sind die Auslandsscheidungen von der strengen Erlöschensregelung der Absätze 1 und 2 ausgenommen. Wird die Ehe im Ausland geschieden, so werden die Parteien, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit der Scheidung geltend machen können. Es wäre deshalb eine unangemessene Verkürzung der Rechte dieses Personenkreises, wenn auch ihre Ansprüche erlöschen würden.

Zu Nummer 15 (§ 1605) — Auskunftspflicht — Einfügung eines neuen § 1605

I. Absatz 1

In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird vereinzelt aus § 242 BGB gefolgert, daß Unterhaltsberechtigter und Unterhaltsschuldner einander verpflichtet seien, sich über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber fehlt im geltenden Recht. Die gerichtliche Praxis ist deshalb nicht einheitlich, was häufig zur Geltendmachung überhöhter Unterhaltsansprüche oder zum Vorbringen unbegründeter Einwendungen und damit zu Kostennachteilen für die Betroffenen führt.

Absatz 1 des nach § 1604 BGB eingefügten § 1605 E sieht deshalb eine gesetzlich ausdrücklich festgelegte Auskunftspflicht vor. Der Berechtigte und der Verpflichtete sollen sich rechtzeitig Gewißheit über die gegenseitige Einkommens- und Vermögensverhältnisse verschaffen können, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Dadurch werden die Beteiligten in die Lage versetzt, einen Rechtsstreit zu vermeiden oder in einem Rechtsstreit ihre Forderungen richtig zu bemessen und begründete Einwendungen vorzubringen. Die Auskunft soll sich nicht in jedem Fall auf die gesamten Einkünfte und das gesamte Vermögen erstrecken; deshalb soll Auskunft nur erteilt werden müssen, soweit sie zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist.

II. Absatz 2

Grundsätzlich soll die Auskunft erneut nur nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Auskunft verlangt werden können. Da ein erneutes Auskunftsverlangen nur dazu dienen soll, die Möglichkeit der Abänderung der Unterhaltsrente zu prüfen, erscheint es ausreichend, das erneute Auskunftsbegehren erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren zuzulassen. Innerhalb dieser Frist wandeln sich in der Regel Lebenshaltungskosten einerseits und Lohn- und Gehaltsentwicklung andererseits nicht in einem solchen Maße, daß von einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, die für die Abänderung einer titulierten Unterhaltsrente vorausgesetzt wird (§ 323 ZPO), gesprochen werden könnte. Ausnahmsweise soll die Auskunft aber vorzeitig verlangt werden können, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine wesentliche Veränderung der früheren Verhältnisse durch laufende Einkünfte oder den Erwerb weiteren Vermögens eingetreten ist.

Zu Nummer 16 (§ 1616) — Familienname des ehelichen Kindes

I. Satz 1

Das geltende Recht bestimmt in § 1616 BGB, daß ein eheliches Kind den Familiennamen des Vaters erhält. Das bedeutet, daß der Name des Vaters stets,

der Geburtsname der Mutter jedoch in keinem Falle auf das eheliche Kind übergeht. Gegen diese Regelung sind ebenso wie gegen die in § 1355 BGB selbst vielfach verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. Mit Einführung der Namenswahl durch § 1355 E wird eine Anpassung des § 1616 BGB notwendig. Der Entwurf hält an der Namensgleichheit der Eltern mit ihren Kindern fest und sieht deshalb vor, daß das eheliche Kind den Familiennamen der Eltern erhält.

II. Satz 2

Ändert sich der Familienname des Vaters nach der Geburt des Kindes, z. B. wenn der Vater für ehelich erklärt (§ 1736 BGB) oder durch nachfolgende Ehe legitimiert wird (§ 1719 BGB), so nimmt das Kind nach geltendem Recht kraft Gesetzes an der Namensänderung teil. Das gleiche gilt, wenn der Vater adoptiert wird und sich der Annahmevertrag auf das Kind erstreckt (§ 1762 Satz 2 BGB). Bei inzwischen verheirateten Söhnen tritt die Besonderheit hinzu, daß sich infolge ihrer Namensänderung auch der Name ihrer Ehefrau und der Name der Kinder ändert.

Diese Regelung soll nicht beibehalten werden. Mit der Eheschließung wählen die Ehegatten nach § 1355 E ihren gemeinsamen Ehenamen. Dieser Name ist dann nicht mehr nur der abgeleitete Name von Vorfahren, sondern vielmehr ein eigenständiger Name dieser Ehe. Es erscheint deshalb nicht mehr gerechtfertigt, den Weiterbestand der Ehenamen davon abhängig zu machen, ob die Eltern, deren Namen im gewählten Ehenamen enthalten ist, ihren Namen beibehalten oder ändern.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt dementsprechend, daß sich eine Namensänderung der Eltern nicht auf ein Kind erstreckt, das eine Ehe eingegangen ist.

Zu Nummer 17 (§ 1617) — Familienname des nichtehelichen Kindes

1. Beibehaltung von Absatz 1

Um die Namensgleichheit des nichtehelichen Kindes mit der Mutter zu wahren, erhält das Kind nach geltendem Recht auch dann den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, wenn sie diesen Namen durch Eheschließung erworben hat. Diese Regelung soll beibehalten werden, da der durch Eheschließung erworbene Name künftig einen Teil ihres Persönlichkeitsrechts bilden soll.

2. Änderung des Absatzes 2

Nach § 1617 Abs. 2 BGB erstreckt sich eine Namensänderung der Mutter lediglich in den Fällen einer Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe der Mutter und nur dann auf das Kind, wenn die Mutter ihren Geburtsnamen wieder erhält. Diese doppelte Beschränkung auf Namensänderung infolge Nichtigerklärung oder Auflösung der Ehe und außerdem auf die Annahme des Geburtsnamens der Mutter erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Nach dem Zweck der Bestimmung soll soweit wie möglich die Namensgleichheit zwischen Mutter und Kind gewahrt bleiben. Es sind daher, abgesehen von der in § 1618 E geregelten Namensänderung durch spätere Heirat der Mutter, auch die denkbaren Fälle zu erfassen, in denen sich der Name der Mutter infolge einer Legitimation oder einer ohne Vereinbarung nach § 1762 Satz 2 BGB vorgenommenen Adoption der Mutter ändert. Des weiteren soll sich nach dem Gesetzentwurf eine Namensänderung der Mutter auch dann auf das Kind erstrecken, wenn sie gemäß § 1569 nach Auflösung der Ehe einen vor der Ehe geführten Ehenamen wieder annimmt. An diesem früheren Ehenamen hat die Mutter mit ihrer Erklärung gemäß § 1355 ein höchstpersönliches Recht erworben, das ihr erhalten bleiben soll. Die Ausdehnung des Namens auf das nichteheliche Kind ist Ausfluß dieses eigenständigen Rechts der Mutter, das durch etwaige entgegenstehende Interessen ihres früheren Ehemannes oder ehelicher Kinder aus der früheren Ehe nicht behindert werden soll.

3. Die neuen Absätze 3 und 4

Absatz 3, wonach sich der Name des nichtehelichen Kindes durch die Eheschließung der Mutter nicht ändert, dient lediglich der Klarstellung. Die Vorschriften über die Legitimation des Kindes durch nachfolgende Ehe und den dadurch eintretenden Namenswechsel (§ 1719 BGB) sowie über die Einbenennung (§ 1618 E) werden durch Absatz 3 nicht berührt.

Entsprechend § 1616 Satz 2 E soll nach Absatz 4 nichtehelichen Kindern das Recht, sich der Namensänderung der Mutter anzuschließen, künftig nur dann zustehen, wenn sie nicht eine Ehe eingegangen sind. Einmal besteht bei verheirateten Kindern, die schon einen eigenen Familiennamen gemeinsam mit ihrem Ehegatten begründet haben, kein Bedürfnis mehr, die Namensgleichheit mit der Mutter zu wahren. Zum anderen soll das nichteheliche Kind nicht besser gestellt werden als das eheliche Kind.

Zu Nummer 18 (§ 1618) — Einbenennung des nichtehelichen Kindes

Die geltende Fassung von § 1618 BGB beruht darauf, daß gemeinsamer Familienname der Eheleute der Name des Mannes ist. Nach § 1355 E bestimmen die Eheleute ihren Ehenamen dagegen selbst. Hiermit ist § 1618 BGB insoweit nicht vereinbar, als nach dieser Vorschrift ausschließlich der Ehemann der Mutter berechtigt ist, dem nichtehelichen Kind, das nach § 1617 BGB den Namen der Mutter führt, seinenNamen zu erteilen. Dieses Recht muß vielmehr künftig der Mutter und deren Ehemann gemeinsam zustehen.

Das durch § 1618 BGB dem Vater eingeräumte Recht, seinem nichtehelichen Kind seinen Familiennamen zu erteilen, soll unverändert bestehenbleiben. Wie schon nach geltendem Recht, so erscheint

auch dann, wenn der Vater künftig einen dem § 1355 E entsprechenden Namen führt, der nicht oder nicht nur aus seinem Geburtsnamen besteht, die Einwilligung seiner Ehefrau und etwaiger Abkömmlinge der Ehegatten in die Einbenennung nicht erforderlich. Denn jeder Ehegatte erwirbt durch die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens ein höchstpersönliches Recht an dem gewählten Namen. Die Weitergabe dieses Namens an Abkömmlinge ist Ausfluß dieses eigenständigen Rechts und soll daher durch den anderen Ehepartner und etwaige eheliche Kinder nicht beeinträchtigt werden.

Da es im Interesse des Kindes liegen kann, auch dann einbenannt zu werden, wenn es sich einer Namensänderung der Mutter nach § 1617 Abs. 2 E nicht angeschlossen hat, soll die Namenserteilung künftig nicht mehr davon abhängen, daß das Kind nach § 1617 E den Namen der Mutter führt.

Da ein Kind mit der Eingehung einer Ehe einen Ehenamen wählt und damit für seine Person ein neues höchstpersönliches Namensrecht begründet, entfällt das Bedürfnis, die Nichtehelichkeit durch Namensverschiedenheit hervortreten zu lassen. Die Möglichkeit der Einbenennung wird daher nach dem Entwurf auf unverheiratete Kinder beschränkt.

Andererseits soll aber, um die Namensgleichheit mit dem Einbenennenden zu erhalten, eine Änderung des gemeinsamen Namens der Mutter und ihres Ehemannes oder des Vaters, die nach der Namenserteilung eintritt, auch das Kind erfassen, das noch keine Ehe eingegangen ist. Ist das Kind vierzehn Jahre alt, soll es selbst entscheiden können, ob es sich der Namensänderung anschließen will. Auf die Begründung zu § 1617 Abs. 2 E wird insoweit Bezug genommen. Eine Namensänderung des Vaters infolge Eheschließung erstreckt sich jedoch nicht auf das einbenannte Kind, da dies auch bei ehelichen Kindern nicht vorgesehen ist.

Zu Nummer 19 (§ 1629) — Vertretung des ehelichen Kindes während des Getrenntlebens oder des Scheidungsverfahrens der Eltern

I. Absatz 2

Mit der Neufassung des § 1629 Abs. 2 E soll die Regelung des Kindesunterhalts im Scheidungsverfahren erleichtert werden, über den das Familiengericht nach § 623 Abs. 1 in Verbindung mit § 621 Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs auf Antrag eines Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung zu entscheiden hat. Hierbei steht der Gedanke im Vordergrund, daß einerseits der Unterhalt der gemeinschaftlichen Kinder insoweit eine abschließende Regelung erfahren soll, als eine Unterhaltsregelung trotz der nach § 323 ZPO gegebenen Möglichkeit, eine Abänderung wegen nachträglicher wesentlicher Veränderung der die Entscheidung bestimmenden Umstände herbeizuführen, endgültig sein kann. Andererseits wäre es unerwünscht, wenn die Kinder wegen ihres Unterhaltsanspruchs förmlich als Partei am Ehescheidungsverfahren beteiligt werden müßten, zumal dies einer Kostenentscheidung nach § 93 a ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 10 des Entwurfs die Grundlage entzöge, da diese Vorschrift die Beteiligung lediglich der Ehegatten am Scheidungsverfahren voraussetzt.

Eine im vorstehend erläuterten Sinne endgültige Entscheidung über den Kindesunterhalt, die eine notwendige Folgerung auch des Gedankens der mit dem Entwurf angestrebten Entscheidungskonzentration ist, kann sich nur auf die Regelung des Unterhaltsanspruchs beziehen, der dem Kind aus eigenem Recht gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil zusteht. Eine Regelung des Kindesunterhalts mit rechtlicher Verbindlichkeit nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander, wie sie im geltenden Recht nach § 627 Abs. 1 ZPO durch einstweilige Anordnung für die Dauer des Rechtsstreits angeordnet werden kann, erscheint als längerfristige Regelung des Kindesunterhalts nicht geeignet. Eine auf das Verhältnis der Ehegatten zueinander beschränkte Regelung des Kindesunterhalts mit Wirkung über das Scheidungsverfahren hinaus stünde in Widerspruch zum System des geltenden Unterhaltsrechts, das unbeschadet der in § 1360 BGB geregelten Verpflichtung der (nicht getrennt lebenden) Ehegatten, gemeinsam zum Familienunterhalt beizutragen, von individuellen Unterhaltsansprüchen der Kinder gegen ihre Eltern ausgeht. Diese Ansprüche bestünden rechtlich fort, wenn der Kindesunterhalt für die Zeit nach der Scheidung in Form eines dem unterhaltsberechtigten Ehegatten zustehenden Gesamt- oder Restfamilienunterhalts zuerkannt würde. Abgesehen davon, daß eine hieraus folgende Verdoppelung der Verpflichtungen des unterhaltspflichtigen Elternteils, der den Kindesunterhalt alsdann sowohl dem anderen Elternteil als auch dem Kinde selbst schulden würde, diesen im Einzelfall der Gefahr aussetzt, doppelt in Anspruch genommen zu werden; z. B. falls bei noch bestehendem Gesamtunterhaltstitel der individuelle Unterhaltsanspruch eines Kindes — etwa durch einen Pfleger — gesondert geltend gemacht würde, brächte ein solches Verfahren auch praktisch — im Sinne einer Verfahrensvereinfachung — keinen Vorteil. Bei der Feststellung der Höhe des dem unterhaltsberechtigten Ehegatten und den Kindern zustehenden Gesamtunterhalts käme nämlich der Richter kaum an der Notwendigkeit vorbei, Feststellungen über den Unterhaltsbedarf jedes einzelnen Unterhaltsberechtigten zu treffen. Auch der Unterhaltsanspruch des unterhaltsberechtigten Ehegatten kann endgültig nur bestimmt werden, wenn im Hinblick auf die zu berücksichtigende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen dessen sonstige Unterhaltsverpflichtungen insbesondere gegenüber den gemeinschaftlichen Kindern feststehen. Auch dies spricht dafür, die Regelung der individuellen Unterhaltsansprüche des Kindes zum Gegenstand der Entscheidung des Familiengerichts zu machen.

Eine Vereinfachung der Regelung des Kindesunterhalts läßt sich auch nicht dadurch erreichen, daß die für nichteheliche Kinder geltenden Vorschriften über den Regelunterhalt für anwendbar erklärt werden. An sich wäre es zwar erwünscht, daß der Geltungsbereich der für nichteheliche Kinder nach der

Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1010) vorgesehenen Regelbedarfssätze auf eheliche Kinder erstreckt wird, soweit sich diese in einer den nichtehelichen Kindern sozial vergleichbaren Lage befinden. Neben Kindern, deren Eltern getrennt leben, wären dies insbesondere solche, deren Eltern geschieden sind. Die praktischen Erfahrungen, die mit dem Regelunterhalt für nichteheliche Kinder inzwischen gesammelt wurden, namentlich bei der Festsetzung der Zu- und Abschläge zum Regelunterhalt, lassen es indessen nicht angezeigt erscheinen, schon im gegenwärtigen Zeitpunkt die Einbeziehung ehelicher Kinder getrennt lebender oder geschiedener Eltern in den Regelunterhalt vorzusehen. Der Entwurf überläßt diese Frage daher einem späteren Gesetz oder einer zukünftigen Reform des Familienunterhaltsrechts, die auch darüber zu befinden hätte, ob der Regelunterhalt in seiner gegenwärtigen Form überhaupt beibehalten werden sollte. Ohnehin könnte der Regelunterhalt bei ehelichen Kindern nicht für alle Fälle eingeführt werden; insbesondere verliert ein Anspruch auf den Regelunterhalt seinen Sinn, wenn die Ehegatten bei der Scheidung gemeinschaftliche Kinder unter sich „aufteilen" mit der Folge, daß der Vater und die Mutter dem jeweils beim anderen Elternteil befindlichen Kind den Regelunterhalt schulden. Nicht angängig wäre es auch, die Entscheidung über die endgültige Höhe des Unterhalts einem Nachverfahren vorzubehalten, wie dies im geltenden Recht nach § 643 Abs. 1 Satz 2 § 643 a ZPO bei der Regelung des Kindesunterhalts im Verfahren auf Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft vorgesehen ist. Bei ehelichen Kindern würde ein solches Nachverfahren, zumal wenn der verpflichtete Elternteil mehreren Kindern den Regelunterhalt schuldete, wohl in zahlreichen Fällen angestrengt werden mit der Folge, daß die Entscheidung über die endgültige Höhe des Kindesunterhalts erst nach Abschluß des Scheidungsverfahrens getroffen würde. Ein solches Nachverfahren stünde daher mit dem Grundsatz der Entscheidungskonzentration nicht in Einklang. Von der Einführung des Regelunterhalts für eheliche Kinder wird darum beim gegenwärtigen Stand der Diskussion um den Regelunterhalt abgesehen.

Der Entwurf knüpft statt dessen an das geltende Recht an, das in § 1629 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB einem getrennt lebenden Elternteil die Möglichkeit gibt, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend zu machen. Diese Möglichkeit der Geltenmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes durch einen Elternteil reicht indessen für die Zwecke des Scheidungsverfahrens nicht aus, weil ein Antrag auf Scheidung nicht voraussetzt, daß die Ehegatten getrennt leben. Für diesen Fall wird darum der Tatbestand des § 1629 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz dahin erweitert, daß bei nicht getrennt lebenden Eltern, von denen die Scheidung der Ehe beantragt ist, derjenige Elternteil die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen befugt ist, in dessen „Obhut" sich das Kind befindet.

Der Begriff der Obhut stellt dabei ähnlich wie § 51 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes auf die tatsächlichen Verhältnisse ab. Die dem Begriff innewohnende Interpretationsbreite ermöglicht es, den zur Geltendmachung des Kindesunterhalts berechtigten Elternteil auch in Fällen zu bestimmen, in denen die Eltern, nachdem die Scheidung ihrer Ehe beantragt ist, etwa noch in einer nur aus einem Raum bestehenden Wohnstätte zusammen leben. In solchen Fällen soll derjenige Elternteil zur Geltendmachung des Kindesunterhalts berechtigt sein, der sich vor dem anderen des Wohles der Kinder annimmt, z. B. in der Weise, daß er sich tatsächlich um den Unterhalt kümmert. Die tatsächliche Obhut soll auch dann zur Geltendmachung des Kindesunterhalts berechtigen, wenn die Eltern getrennt leben, ohne daß die Scheidung ihrer Ehe beantragt wäre. Insofern bedeutet der Begriff der Obhut für § 1629 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz in seiner geltenden Fassung, die es offenläßt, wer, wenn die Eltern getrennt leben, den Unterhalt welchen Kindes geltend machen kann, eine Klarstellung.

Der einschränkende Satzteil „wenn eine Regelung für die Sorge der Person des Kindes noch nicht getroffen ist" bedeutet, daß ein Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, nicht mehr berechtigt ist, dessen Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil geltend zu machen, wenn diesem die Sorge für die Person des Kindes übertragen wurde. Ist eine Entscheidung über die Sorge für die Person des Kindes getroffen, was nach § 620 Nr. 1 ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs auch im Wege einer einstweiligen Anordnung durch das Familiengericht geschehen kann, dann geht diese vor. Die von dem nicht sorgeberechtigten Elternteil weiterhin noch ausgeübte Obhut erfüllt alsdann in der Regel zugleich den Tatbestand einer widerrechtlichen Vorenthaltung der Herausgabe des Kindes an den sorgeberechtigten Elternteil; sie kann darum die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den sorgeberechtigten Elternteil nicht rechtfertigen. Da die Sorgerechtsentscheidung hinsichtlich ihrer Legitimationswirkung zur Geltendmachung des Kindesunterhalts an die Stelle der Obhut tritt, versteht es sich, daß sie im übrigen im gleichen Umfang zur Geltendmachung des Kindesunterhalts berechtigt wie die Tatsache, daß ein Elternteil in den in § 1629 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz E genannten Fällen die Obhut über ein Kind ausübt. Die Einschränkung des § 1629 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, wonach ein Elternteil das Kind insoweit nicht vertreten kann, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen wäre, gilt daher nicht, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil den Kindesunterhalt geltend macht. Dagegen kann das Vormundschaftsgericht unter den Voraussetzungen des § 1629 Abs. 2 Satz 2 dem Elternteil die Befugnis zur Geltendmachung des Kindesunterhalts unabhängig davon entziehen, ob diese ihren Rechtsgrund in einer Sorgerechtsentscheidung oder in der Tatsache der Obhut hat.

II. Absatz 3

Absatz 2 verbreitert die Grundlage für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eines Kindes

durch einen Elternteil gegen den anderen; hingegen regelt Absatz 3 die Art und Weise, wie der Unterhaltsanspruch bei anhängigen Ehescheidungssachen geltend zu machen ist. Während Absatz 2 stillschweigend voraussetzt, daß der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet oder dem das Personensorgerecht übertragen worden ist, den Unterhaltsanspruch des Kindes in dessen Namen geltend macht, bestimmt Absatz 3, daß dieser Anspruch bei anhängiger Ehesache nur im eigenen Namen geltend gemacht werden kann. Die Prozeßstandschaft, die der zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes befugte Elternteil unter der genannten Voraussetzung für das Kind ausübt, schließt aus, daß das Kind in einer Folgesache förmlich als Partei am Scheidungsverfahren seiner Eltern beteiligt wird. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß die Prozeßstandschaft der Weg ist, auf dem sich das angestrebte Ziel, das Kind aus dem Ehescheidungsverfahren herauszuhalten, am einfachsten erreichen läßt. Diese Lösung verdient gegenüber dem Gedanken, einen „Familien" oder Gesamtunterhalt zugunsten der Restfamilie festzusetzen, insbesondere darum den Vorzug, weil sie sich im Gegensatz zur zweitgenannten ohne tiefwirkende Enigriffe in das Gefüge des geltenden Familienunterhaltsrechts verwirklichen läßt. Der rechtspolitisch angestrebte Zweck erfordert es allerdings, daß der zur Geltendmachung des Kindesunterhalts befugte Elternteil den Unterhaltsanspruch des Kindes bei anhängiger Scheidungssache nicht etwa wahlweise im eigenen oder im Namen des Kindes geltend machen kann. Die vorgesehene Prozeßstandschaft soll daher die für die Geltendmachung von Kindesunterhalt im Ehescheidungsverfahren zwingend vorgeschriebene Form sein.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß ein von einem Elternteil im eigenen Namen erwirktes Urteil auf Zahlung von Kindesunterhalt für und gegen das Kind wirkt, dessen Unterhalt geregelt wird. Diese Erstreckung der Rechtskraftwirkung des Urteils auf das Kind trägt dem Gedanken der Entscheidungskonzentration Rechnung und ist eine folgerichtige Wirkung der Prozeßstandschaft, die die unbeschadet des § 323 ZPO endgültige Regelung des Kindesunterhalts im Ehescheidungsverfahren sicherstellt. Soweit die Eltern, was durchaus wünschenswert ist, während des Ehescheidungsverfahrens z. B. durch Prozeßvergleich eine Vereinbarung über den Kindesunterhalt treffen, ist vorgesehen, daß diese Vereinbarung Rechte und Pflichten auch für und gegen das Kind begründet. Das Kind soll also nicht etwa genötigt sein, dem zwischen den Eltern im Ehescheidungsverfahren über den Kindesunterhalt getroffenen Vergleich beizutreten. Eine Ausdehnung dieses Gedankens auf den Fall der außergerichtlichen Vereinbarung der Eltern über den Kindesunterhalt ist hingegen entbehrlich; in diesem Fall bleibt die Bindungswirkung der von den Eltern getroffenen Vereinbarung für das Kind nach allgemeinen Regeln zu beurteilen, insbesondere nach den Grundsätzen des Vertrages zugunsten Dritter oder nach § 164 BGB. Eine ausdrücklich angeordnete „automatische" Bindungswirkung außergerichtlicher Vereinbarungen zwischen den Eltern über den Kindesunterhalt zum Nachteil des Kindes wäre zudem bedenklich, weil eine Interessenkollision, der im Ehescheidungsverfahren durch eine vormundschaftsgerichtliche Anordnung nach § 1629 Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen werden könnte, bei außergerichtlichen Vereinbarungen in besonderem Maße die Gefahr in sich trägt, daß die Interessen des Kindes nicht gewahrt werden.

Zu Nummer 20 (§§ 1632, 1634) — Zuständigkeit des Familiengerichts in Verfahren auf Herausgabe eines Kindes und bei der Regelung des Verkehrsrechts

Die Änderungen in §§ 1632 und 1634 BGB ändern die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts dahin, daß künftig das Familiengericht allein entscheidet über

a) die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil (§ 1632 Abs. 2),

b) die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde (§ 1634 Abs. 2).

Diese Verrichtungen sollen künftig nach § 64 a Abs. 1 FGG in Verbindung mit § 23 b GVG (Artikel 7 Nr. 7, Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs) dem beim Amtsgericht gebildeten Familiengericht obliegen.

Zu Nummer 21 (§ 1671) — Elterliche Gewalt nach der Scheidung

I. Absatz 1

Absatz 1 weist die Entscheidung in Sorgerechtsverfahren dem Familiengericht zu, das hierfür nach dem neuen § 64 a Abs. 1 FGG in Verbindung mit dem neuen § 23 b GVG (Artikel 7 Nr. 7, Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs) zuständig ist. Die Fassung der Vorschrift berücksichtigt ferner, daß das Sorgerechtsverfahren künftig gleichzeitig mit dem Scheidungsverfahren durchgeführt wird.

Nach § 1671 Abs. 3 Satz 2 BGB soll das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind einem für allein schuldig erklärten Elternteil nur übertragen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen. Da es künftig keinen gerichtlichen Schuldausspruch mehr geben soll, kann diese Regelung nicht weitergelten. Es ist auch sachlich nicht gerechtfertigt, die Übertragung der elterlichen Gewalt von einem schuldhaften Verhalten eines Elternteils in der Ehe abhängig zu machen. Entscheidend kann nur sein, welche Regelung dem Wohl des Kindes am besten dient. Bei der Prüfung, ob ein Elternteil in der Lage ist, das Kind zu erziehen, kann allerdings sein persönliches Verhalten in und außerhalb der Ehe Bedeutung haben. Aber dies kann nicht für sich allein ausschlaggebend für die Entscheidung des Familienrichters sein. Maßgebend für die Entscheidung ist nach Absatz 1 Satz 2 allein das Wohl des Kindes.

II. Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, daß dann, wenn zwischen den Eltern über die Zuteilung der elterlichen Gewalt Übereinstimmung besteht, das Gericht eine davon abweichende Regelung nur treffen soll, wenn diese für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Mit dieser Fassung soll die durch das verfassungsmäßige Elternrecht gerechtfertigte und aus praktischen Erwägungen notwendige Bindung des Familiengerichts an den gemeinsamen Vorschlag der Eltern grundsätzlich beibehalten werden. Eine von diesem Vorschlag abweichende Entscheidung soll aber schon dann möglich sein, wenn sie für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Damit wird dem Familiengericht gegenüber dem geltenden Recht eine erweiterte Befugnis eingeräumt, den Elternvorschlag auf seine Vereinbarkeit mit dem Wohle des Kindes zu überprüfen.

III. Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es, dem Wunsche eines älteren Kindes auf Übertragung der elterlichen Gewalt nach seinen Vorstellungen besser Rechnung zu tragen. Es ist aber sichergestellt, daß das Familiengericht vom Wunsch des Kindes dann abweichen kann, wenn eine andere Regelung zu seinem Wohle erforderlich ist. Dies entspricht den Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Familiengericht nach Absatz 2 vom gemeinsamen Vorschlag der Eltern abweichen kann. Stimmt danach der Wille des Kindes mit einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern nicht überein, so kommt keinem der geäußerten Wünsche ein Vorrang zu. Das Familiengericht hat dann vielmehr die Regelung zu treffen, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

IV. Absatz 4

Der Entwurf behält in Absatz 4 die Regelung bei, daß nach der Scheidung der Ehe der Eltern die gesamte elterliche Gewalt grundsätzlich nur einem Elternteil übertragen werden soll. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll jedoch das Familiengericht in die Lage versetzt werden, nicht nur die gesamte Personen- oder Vermögenssorge auf jeweils einen Elternteil zu übertragen, sondern die Vermögenssorge auch in anderer Weise zwischen den Eltern aufteilen zu können, wenn eine solche Regelung zum Wohle des Kindes und zur Wahrung seiner Vermögensinteressen erforderlich ist. Eine solche flexiblere Regelung trägt den Interessen des Kindes besser Rechnung. Im Einzelfall kann es zur Wahrung seiner Vermögensinteressen nämlich erforderlich sein, nur Teile der Vermögenssorge auf einen Elternteil zu übertragen. Die Möglichkeit, auch die Personensorge aufzuteilen, sieht der Entwurf nicht vor. Eine weitere Aufsplitterung des Sorgerechts könnte leicht zu Unzuträglichkeiten führen, zumal eine klare Abgrenzung in diesem Bereich auf Schwierigkeiten stößt.

V. Absatz 5

Absatz 5 entspricht sachlich § 1671 Abs. 5 BGB. Die Neufassung berücksichtigt im wesentlichen allein die durch den Entwurf begründete Zuständigkeit des Familiengerichts.

VI. Absatz 6

Absatz 6 berücksichtigt, daß auch nach der Nichtigerklärung einer Ehe das Familiengericht über die elterliche Gewalt entscheiden soll.

Zu Nummer 22 (§ 1672) — Elterliche Gewalt bei Getrenntleben der Eltern

In § 1672 E ist wegen der Änderung des § 1671 BGB anstelle der bisherigen Verweisung auf dessen Absatz 1 eine eigenständige Regelung notwendig geworden.

Zu Nummer 23 (§ 1678) — Zuständigkeit des Familiengerichts

Auch in § 1678 Abs. 2 BGB war zu berücksichtigen, daß nunmehr die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts dem beim Amtsgericht gebildeten Familiengericht obliegen sollen.

Zu Nummer 24 (§ 1681) — Änderung des § 1681 BGB

§ 1681 Abs. 2 Satz 3 BGB regelt die Verteilung der elterlichen Gewalt, wenn ein Elternteil, obwohl er noch lebt, für tot erklärt und seine Ehe durch Wiederheirat des anderen aufgelöst worden ist. Die elterliche Gewalt soll so geregelt werden, wie wenn die Ehe geschieden worden wäre. Deshalb verweist § 1681 Abs. 2 Satz 3 BGB auf § 1671 BGB, der angewendet werden soll, wie wenn die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden worden wäre. Da § 1671 BGB auf Grund der Neufassung durch Artikel 1 Nummer 21 nicht mehr auf ein Scheidungsverschulden abstellt, wird § 1681 Abs. 2 Satz 3 BGB dieser Änderung angepaßt.

Zu Nummer 25 (§ 1695) — Anhörung der Eltern, Fühlungnahme mit dem Kind durch das Familiengericht

Ebenso wie nach geltendem Recht das Vormundschaftsgericht vor Entscheidungen, die die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betreffen, die Eltern zu hören hat und mit dem Kinde persönlich Fühlung nehmen kann, muß dies auch dem Familiengericht gestattet sein, soweit ihm Angelegenheiten aus diesem Bereich durch den vorliegenden Entwurf übertragen worden sind.

Zu Nummer 26 (§ 1696) — Änderung von Anordnungen auch des Familiengerichts

Die Änderung ist erforderlich, weil für verschiedene Verrichtungen an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht treten soll. Beiden Ge-

richten muß die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Entscheidungen zu ändern.

Zu Nummer 27 (§ 1697) — Aufhebung der Vorschrift

Die sorgerechtlichen Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte werden künftig teilweise auf die Familiengerichte übergehen. § 1697 BGB müßte deshalb entsprechend ergänzt werden. Da bei einer Ergänzung des § 1697 BGB unerwünschte Rückschlüsse nicht ausgeschlossen werden können, wird von einer Ergänzung abgesehen, die Vorschrift, die heute überflüssig ist, vielmehr aufgehoben. Sie war, wie die Motive des BGB ergeben, nur zur Klarstellung in das BGB eingefügt worden, weil die Partikularrechte verschiedene Regelungen enthielten. Diese Klarstellung ist heute nicht mehr nötig. Die Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen sowohl der Vormundschaftsrichter als auch der Familienrichter bei Sorgerechtsentscheidungen ergibt sich bei einer Streichung der Vorschrift künftig unmittelbar aus Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB.

Zu Nummer 28 (§ 1737) — Angleichung an §§ 1616, 1355 BGB-E

Nach geltendem Recht erlangt das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärte Kind mit der rechtlichen Stellung eines ehelichen Kindes auch den Namen des Vaters (§ 1616 BGB). Diese Regelung wird im Hinblick auf § 1738 Abs. 1 BGB beibehalten, muß jedoch nunmehr mit Rücksicht auf die §§ 1616, 1355 E ausdrücklich erwähnt werden.

Im Falle einer Namensänderung des Vaters ist die entsprechende Anwendung des § 1617 Abs. 2 bis 4 E im Interesse des Kindes geboten.

Zu Nummer 29 (§ 1740 f) — Namensrechtliche Wirkungen der Ehelicherklärung

Das auf seinen Antrag für ehelich erklärte Kind (Brautkind) erhält nach geltendem Recht den Namen des Vaters, gleichgültig, ob dieser oder die Mutter verstorben ist (§§ 1740 f, 1616 BGB).

§ 1616 E ist auf diese Kinder nicht anwendbar, da mit Rücksicht auf die unterbliebene Eheschließung der Eltern ein gemeinsamer Familienname der Eltern nicht begründet worden ist. Um in diesen Fällen die Namensgleichheit zwischen dem Kind und dem überlebenden Elternteil, dem nach § 1681 Abs. 1 BGB auch die elterliche Gewalt zusteht, zu wahren, sieht der Entwurf vor, daß das Kind den Namen des überlebenden Elternteils erhält.

Dem Kind soll aber auch die Möglichkeit erhalten bleiben, den Namen des Verstorbenen oder einen aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen zu führen, da dies seinen Interessen im Einzelfall mehr entgegenkommen kann. Der Entwurf sieht daher ein entsprechendes Wahlrecht des Kindes vor.

Zu Nummer 30 (§ 1740 g) — Angleichung der Vorschrift an § 1740 f BGB-E

Die Regelung des § 1740 g BGB ist im Grundsatz beibehalten, wird jedoch nunmehr dem § 1740 f E angepaßt und auf die Fälle erweitert, in denen das Kind einen aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen wählt oder nach dem Tode der Mutter für ehelich erklärt worden ist und von seinem Wahlrecht nach § 1740 f Abs. 3 Gebrauch gemacht hat. Die Anhörung der Familienangehörigen des verstorbenen Elternteils ist nicht mehr vorgesehen. Die Intereessen dieser Angehörigen werden vor der Ehelicherklärung nach § 1740 d BGB vom Vormundschaftsgericht geprüft. Ist das Kind für ehelich erklärt, so sollen die namensrechtlichen Folgen der Entscheidung nicht wiederum von den Interessen der Familienangehörigen des verstorbenen Elternteils abhängen; denn sie hätten auch dann nicht berücksichtigt werden können, wenn die verlobten Eltern vor oder nach der Geburt des Kindes geheiratet hätten. Die Entscheidung soll wegen des Sachzusammenhangs auch künftig dem Vormundschaftsgericht zugewiesen werden.

Zu Nummer 31 (§ 1758) — Familienname des angenommenen Kindes

Nach Absatz 1 erhält das an Kindes Statt angenommene Kind den Familiennamen des Annehmenden. Diese Regelung soll abweichend vom geltenden Recht (§ 1758 Abs. 2, § 1758 a Abs. 1 bis 4 BGB) ohne Einschränkung auch dann maßgebend sein, wenn das Kind von einer verheirateten Frau angenommen wird. Die bisherige Einschränkung allein des Rechtes der Frau bei der Weitergabe ihres Ehenamens an das Kind läßt sich unter dem heutigen Verständnis des Gleichheitsgrundsatzes nicht mehr rechtfertigen und ist mit § 1355 E erst recht nicht mehr vereinbar. Die in § 1758 Abs. 2 sowie in § 1758 a Abs. 1 bis 4 BGB enthaltenen Regelungen fallen daher fort. Die in § 1758 Abs. 3 BGB enthaltene Regelung wird an § 1355 E angepaßt.

Das durch § 1758 Abs. 4 BGB dem angenommenen Kinde gewährte Recht, dem neuen Namen seinen bisherigen Namen hinzuzufügen, soll im Interesse des Kindes beibehalten werden. Dieses Recht ist jedoch dann auszuschließen, wenn der neue Name bereits ein Doppelname ist. Andernfalls könnten allzu lange Namensketten entstehen.

§ 1758 a Abs. 5 BGB wird als neuer § 1758 Abs. 3 übernommen, gleichzeitig aber den §§ 1569, 1355 E angepaßt. Die erweiterte Fassung ist aus den zu § 1617 Abs. 2 E angeführten und hier sinngemäß geltenden Gründen erforderlich.

Anders als in den Fällen des § 1616 Satz 2, des § 1617 Abs. 2 und des § 1618 E soll durch die Adoption auch bei verheirateten Kindern ein Namenswechsel eintreten, da insoweit eine andere Interessenlage gegeben ist.

Zu Nummer 32 (§ 1758 a) — Aufhebung der Vorschrift

§ 1758 a wird aus den zu Nummer 31, dritter Absatz, dargelegten Gründen aufgehoben.

Zu Nummer 33 (§ 1762) — Anwendbarkeit des § 1617 Abs. 2 bis 4 BGB-E

Die Regelung des § 1617 Abs. 2 bis 4 E soll sich auch auf die Namensänderung der Mutter, die an Kindes Statt angenommen wird, erstrecken, wenn der Adoptionsvertrag keine Regelung über den Namen der Abkömmlinge enthält. Dies war ausdrücklich im Gesetzestext klarzustellen.

Zu Nummer 34 (§§ 1848, 1933 und 2077 Abs. 1 Satz 2) — Wegfall der §§ 1848, 1933 und 2077 Abs. 1 Satz 2 BGB

I. § 1848

§ 1848 ist aus den zu § 1697 aufgezeigten Gründen aufzuheben. Auf die Bemerkungen zu Nummer 27 wird verwiesen.

II. § 1933 BGB: Ausschluß des Ehegattenerbrechts

§ 1933 BGB sieht vor, daß das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und das Recht auf den Voraus ausgeschlossen sind, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung der Ehe wegen Verschuldens zu klagen berechtigt war und die Klage bereits erhoben hat; dasselbe gilt, wenn berechtigterweise Aufhebungsklage erhoben war und der überlebende Ehegatte als schuldig anzusehen wäre. Die Vorschrift soll ersatzlos gestrichen werden. Ihre Beibehaltung in der jetzigen Form verbietet sich schon deswegen, weil es künftig eine Verschuldensscheidung nicht mehr geben soll. Die Bestimmung kann aber auch nicht in der Weise beibehalten werden, daß das Erbrecht mit einer nach den Vorschriften des Entwurfs berechtigterweise beantragten Scheidung allgemein oder unter besonders vorzusehenden Verschuldungsvoraussetzungen entfällt. Mit dem Verlust des Erbrechts würde nämlich der Verlust des Pflichtteils einhergehen. Der überlebende Ehegatte würde damit aber im Ergebnis schlechter stehen, als wenn seine Ehe geschieden worden wäre; dann stände ihm wenigstens im Falle der Bedürftigkeit ein Unterhaltsanspruch gegen den Erben in Höhe des Pflichtteils zu (§ 1586 b E), und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden am Scheitern der Ehe.

Der Wegfall der Vorschrift erscheint auch nicht deshalb unbillig, weil es damit beim vollen Erbrecht des überlebenden Ehegatten verbleibt. Jedem der Ehegatten ist es nämlich unbenommen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Scheidung den anderen Ehegatten durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge auszuschließen.

III. § 2077 Abs. 1 Satz 2 BGB: Unwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung zugunsten des Ehegatten

Gemäß dem geltenden § 2077 Abs. 1 Satz 2 BGB ist unter den gleichen Voraussetzungen, die nach § 1933 BGB zum Verlust des Erbrechts führen (vgl. oben Bemerkung II), eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, unwirksam.

Auch diese Vorschrift soll wegfallen. Will der Ehegatte, nachdem die Scheidung beantragt ist, eine letztwillige Verfügung zugunsten des anderen Ehegatten nicht aufrechterhalten, so mag er sie widerrufen. Für den Erbvertrag, für den eine Widerrufsmöglichkeit ausgeschlossen ist, sieht Artikel 1 Nummer 36 E eine Sonderregelung vor.

Zu Nummer 35 (§ 2268 Abs. 2) — Unwirksamkeit eines gemeinschaftlichen Testaments

§ 2268 Abs. 2 BGB nimmt in der geltenden Fassung auf § 2077 Abs. 1 Satz 2 BGB Bezug. Da die letztgenannte Vorschrift gestrichen wird, ist der Wortlaut des § 2268 Abs. 2 BGB entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 36 (§ 2279 Abs. 2) — Unwirksamkeit eines Erbvertrages

In § 2279 Abs. 2 BGB werden die Sätze 2 und 3 eingefügt. Sie enthalten für den Erbvertrag eine dem aufgehobenen § 2077 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechende Sonderregelung. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Entwurfs über die Scheidung ist jedoch für die Unwirksamkeit des Erbvertrages darauf abgestellt, ob die Ehe gescheitert war und der Erblasser die Scheidung beantragt hatte. In gleicher Weise ist für den Fall der berechtigten Aufhebungsklage von einer Anknüpfung an das Verschulden abgesehen. Die ergänzende Regelung ist geboten, weil der Erblasser sich anders als bei sonstigen letztwilligen Verfügungen aus der erbvertraglichen Bindung regelmäßig nicht nach freier Entscheidung lösen kann.

Zu Nummer 37 (§ 2335) — Wegfall der Entziehung des Ehegattenpflichtteils

Nach § 2335 BGB kann der Erblasser dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser auf Scheidung zu klagen berechtigt. Die Vorschrift soll ersatzlos gestrichen werden. Der Entwurf sieht ein Klagerecht auf Scheidung wegen Verschuldens nicht mehr vor. Für die Berechtigung zur Pflichtteilsentziehung selbständig an eine schuldhafte Eheverfehlung anzuknüpfen, verbietet sich aber schon aus den Gründen, die zur Aufgabe des Schuldprinzips für die Scheidung und den nachehelichen Unterhalt geführt haben.

Als Lösung kommt auch nicht in Betracht, dem Ehegatten das Recht zur Pflichtteilsentziehung in jedem Fall zu geben, wenn die Ehe gescheitert ist. Eine solche Regelung würde den überlebenden Ehegatten schlechter stellen als den bedürftigen Geschiedenen, da seine Unterhaltsansprüche mit dem Tod des Verpflichteten entfielen, während eine Unterhaltsberechtigung des geschiedenen Ehegatten gegen den Erben des Verpflichteten fortbestünde (§ 1586 b E). Der Wegfall der Bestimmung des § 2335 BGB erscheint daher schon aus Gründen des Gleichklangs mit der Regelung des nachehelichen Unterhalts geboten.

Zu erwägen wäre ebenfalls noch, dem Ehegatten entsprechend der Regelung des § 2333 Nr. 3 BGB ein Recht zur Pflichtttteilsentziehung etwa für den Fall zu geben, daß der andere Ehegatte sich ihm gegenüber eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht hat. Anders als gegenüber sonstigen Pflichtteilsberechtigten hat der Ehegatte jedoch bei schweren Vergehen des anderen Ehegatten gegen ihn die Möglichkeit, Pflichtteilsansprüche durch Herbeiführung der Scheidung auszuschließen. Ein Interesse an der Zulassung der Pflichtteilsentziehung ist also insoweit nicht ersichtlich.

Ein solches Interesse wäre höchstens noch für die Zeit zwischen dem Antrag auf Scheidung und der Rechtskraft des die Scheidung aussprechenden Erkenntnisse zu bejahen. Eine auf diesen Zeitpunkt beschränkte Lösung entsprechend dem Vorbild des § 2333 Nr. 3 BGB stände aber ebenfalls nicht im Einklang mit der Regelung über den nachehelichen Unterhalt. § 1580 Abs. 1 Nr. 2 E sieht unter den gleichen Voraussetzungen noch einen Anspruch auf Unterhalt nach Billigkeit vor. Eine entsprechende Billigkeitsregelung für die Pflichtteilsentziehung scheidet aus. Andererseits kann der überlebende Ehegatte nicht schlechter gestellt werden als der geschiedene. In besonders schweren Fällen kann schließlich der Erbe auch die Pflichtteilsunwürdigkeit des überlebenden Ehegatten nach den §§ 2339, 2345 BGB geltend machen. Aus all diesen Gründen wird die ersatzlose Streichung des § 2335 BGB vorgeschlagen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Neufassung des Artikels 17 Abs. 3 EGBGB

Gemäß Artikel 17 Abs. 1 EGBGB sind für die Scheidung der Ehe grundsätzlich die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Abweichend hiervon bestimmt Artikel 17 Abs. 3 erster Halbsatz EGBGB, daß für die Scheidungsklage der Frau die deutschen Gesetze auch dann maßgebend sind, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Wird in diesem Fall die Ehe geschieden, so ist nach dem zweiten Halbsatz der Vorschrift in der geltenden Fassung auf Antrag des Mannes die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre. Da der Entwurf einen Schuldausspruch bei der Scheidung nicht mehr vorsieht (vgl. § 1565 E), muß Artikel 17 Abs. 3 zweiter Halbsatz EGBGB entfallen. Dem trägt die in Artikel 2 vorgeschlagene Neufassung des Artikels 17 Abs. 3 EGBGB Rechnung.

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

Zu Nummern 1 und 2 — Aufhebung von Vorschriften des Ehegesetzes

Nummern 1 und 2 setzen die Vorschriften des Ehegesetzes außer Kraft, die durch Bestimmungen des Entwurfs ersetzt werden oder auf Grund der im Entwurf getroffenen Regelung überholt sind.

Gemäß § 6 EheG ist die Ehe eines wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten mit dem Ehebruchspartner verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Eine entgegen dem Verbot des § 6 EheG geschlossene Ehe ist gemäß § 22 Abs. 1 EheG grundsätzlich nichtig.

Beide Vorschriften sollen ersatzlos entfallen. Der Entwurf sieht den Ehebruch nicht mehr als selbständigen Scheidungsgrund vor. Einziger Scheidungsgrund ist vielmehr das Scheitern der Ehe, für das ein Ehebruch nurmehr Indiz sein kann. Damit ist den §§ 6, 22 EheG die Grundlage entzogen.

Für die Aufhebung der Vorschrift hat sich auch die Eherechtskommission ausgesprochen (These I 10 b; Bericht I S. 61).

Nach § 19 EheG ist eine Ehe nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen worden ist, der Frau die Führung des Mannesnamens zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Gemeinschaft begründet werden soll. Diese Vorschrift hat keine praktische Bedeutung mehr und kann deshalb entfallen.

§ 27 EheG, der den Schutz gutgläubiger Dritter gegen Einwendungen aus der Nichtigkeit der Ehe regelt, fällt ersatzlos weg; die Vorschrift erübrigt sich, nachdem § 26 EheG in der Fassung von Nummer 4 des Entwurfs für den vermögensrechtlichen Bereich eine Rückwirkung der Nichtigkeit der Ehe ausschließt (vgl. Bemerkung II, III zu Nummer 4 [§ 26]).

Der Entwurf regelt das Scheidungsrecht sowie das Namens- und das Unterhaltsrecht nach der Scheidung abschließend. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 70, 72 EheG, die diese Bereiche regeln, sind daher aufzuheben.

Gemäß § 73 EheG kann der schuldlose Ehegatte gegenüber dem für allein schuldig erklärten die während des Brautstandes oder während der Ehe gemachten Schenkungen widerrufen. Da nach der in § 1565 E vorgesehenen Regelung eine Schuldfest-

stellung entfällt, verliert die Vorschrift ihre Grundlage.

Eine Ersatzregelung, die allenfalls für Ausnahmefälle in Betracht käme, erscheint entbehrlich. Durch die allgemeine Vorschrift über den Widerruf einer Schenkung wegen groben Undanks (§ 530 BGB), die auch für eheliche Schenkungen gilt, sind die Interessen des Schenkers hinreichend gewahrt. § 73 EheG soll daher ersatzlos aufgehoben werden.

§ 76 EheG, der wörtlich mit dem geltenden § 1353 Abs. 2 Satz 3 BGB übereinstimmt, befaßt sich mit den Wirkungen des durch Verzeihung oder Fristablauf verlorengegangenen Scheidungsrechts. Nach der vom Entwurf vorgesehenen Aufgabe des Schuldprinzips wird er gegenstandslos. § 76 EheG kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 13 a) — Gemeinsame Erklärung über den Ehenamen

Der eingefügte § 13 a ergänzt die in § 1355 E getroffene namensrechtliche Regelung, wonach die Ehegatten vor der Eheschließung eine förmliche Erklärung über ihren künftigen gemeinsamen Familiennamen abzugeben haben.

Absatz 1 soll sicherstellen, daß im Inland keine Ehe geschlossen wird, ohne daß zuvor eine Namenswahl stattgefunden hat. Geben die Verlobten keine gemeinsame Erklärung über ihren künftigen Namen ab, so muß der Standesbeamte die Eheschließung verweigern. Halbsatz 2 stellt klar, daß dieses Ehehindernis nur besteht, wenn sich die Namensführung nach § 1355 BGB richtet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der künftige Ehemann Deutscher ist (Artikel 14 EGBGB) oder wenn er keine Staatsangehörigkeit besitzt, in der Bundesrepublik Deutschland aber seinen Wohnsitz hat. Für Ehen, die vor deutschen Auslandsstandesbeamten geschlossen werden, ist eine entsprechende Regelung vorgesehen (s. Artikel 11 Nr. 8 Buchstabe a E).

In Absatz 2 ist der Fall geregelt, daß die Ehegatten außerhalb des Geltungsbereichs des Ehegesetzes (Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin) die Ehe geschlossen haben, ohne daß von ihnen bei der Eheschließung die nach § 1355 Abs. 1 E erforderliche Namenswahl getroffen wurde. Die Ehegatten sollen die Möglichkeit haben, die Namenswahl nachzuholen, und zwar grundsätzlich unbefristet. Die nachträgliche Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung (Satz 1). Bleiben die Eheleute nach der Eheschließung im Ausland, können sie demnach jederzeit die Erklärung von dem deutschen Konsul beglaubigen lassen, der sie an das Standesamt I in Berlin (West) weiterleitet (§ 15 d Abs. 2 Satz 3 PStG i. d. F. von Artikel 9 Nr. 4 E). Die Erklärung wird mit dem Zugang wirksam und unwiderruflich.

In zwei Fällen sind Eheleute, die im Ausland die Ehe ohne eine Erklärung über den gemeinsamen Familiennamen geschlossen haben, gehalten, die Erklärung abzugeben, nämlich wenn die Eintragung ihres gemeinsamen Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird (es ist z. B. ein Legitimationsvermerk für ein in Deutschland geborenes voreheliches Kind zum Geburtseintrag beizuschreiben) oder wenn sie in den Geltungsbereich des Ehegesetzes zurückkehren, d. h. hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen (Satz 2). Die Frist für die Abgabe der Erklärung beträgt bei der zweiten Alternative ein Jahr vom Zeitpunkt der Rückkehr an gerechnet. Zuständig zur Entgegennahme der Erklärung ist der in § 15 d Abs. 2 PStG i. d. F. von Artikel 9 Nr. 4 E näher bezeichnete Standesbeamte.

Absatz 3 ergänzt die obige Regelung für den Fall, daß die Ehegatten, deren gemeinsamer Familienname in ein deutsches Personenstandsbuch einzutragen ist, die Erklärung nicht alsbald abgeben oder daß sie die Jahresfrist nach ihrer Rückkehr in den Geltungsbereich des Ehegesetzes ohne Abgabe einer Erklärung verstreichen lassen bzw. sich über den gemeinsamen Familiennamen nicht einigen können. Ehename soll in diesem Fall der aus beiden Namen der Eheleute gebildete Doppelname sein, wobei der Name des Mannes voransteht (Satz 1). Führt ein Ehegatte bereits einen Doppelnamen, so ist für die Bildung des neuen Doppelnamens in Anwendung der Grundregel des § 1355 Abs. 2 Satz 3 E nur der erste Einzelname zu verwenden (Satz 2).

Sind sich die Eheleute über die Namensführung nicht einig und können sie deshalb keine gemeinsame (d. h. übereinstimmende) Erklärung abgeben, so wäre es nicht gerechtfertigt, einen ihrer Familiennamen als von beiden künftig zu führenden Namen zu bestimmen. Aber auch wenn die gemeinsame Erklärung aus Unkenntnis der Rechtslage unterbleibt, kann nicht ohne weiteres vermutet werden, daß die Eheleute in allen Fällen allein den Namen des Mannes oder der Frau gewählt hätten. Bei einer derartigen Regelung müßte ihnen der Nachweis offenbleiben, daß sie bei Kenntnis der Rechtslage eine andere Erklärung abgegeben hätten. Die Möglichkeit des Gegenbeweises würde aber dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Namensrecht zuwiderlaufen. Der Entwurf schlägt deshalb eine Regelung vor, welche die möglichen Interessen beider Ehegatten an der Namenswahl berücksichtigt und dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau am ehesten entspricht. Die Voranstellung des Mannesnamens folgt aus der Überlegung, daß er in der Regel der Ältere ist und daß künftig bei der nunmehr möglichen Bildung von Doppelnamen der Name des Mannes im allgemeinen vorangestellt werden wird.

Absatz 3 ist seinem Wortlaut nach auch auf die Fälle anwendbar, in denen bei einer Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland entgegen Absatz 1 eine ausdrückliche Erklärung der Eheleute über ihren gemeinsamen Familiennamen versehentlich unterbleibt. Im allgemeinen wird aber darin, daß die Eheleute die Niederschrift über die Eheschließung mit einem übereinstimmenden Familiennamen unterzeichnen, eine von ihnen gegenüber dem Standesbeamten getroffene Namenswahl ge-

sehen werden können. Da die bei der Eheschließung abzugebende Erklärung gemäß § 1355 Abs. 2 E anders als die nachträgliche Erklärung bei Auslandsehen (Absatz 2) nicht an eine bestimmte Form gebunden ist, steht einer derartigen Auslegung nichts entgegen. Absatz 3 soll bei Inlandsehen deshalb nur dann eingreifen, wenn sich ein bei der Eheschließung von beiden Eheleuten übereinstimmend geäußerter Wille über die künftige gemeinsame Namensführung nicht eindeutig feststellen läßt, insbesondere also, wenn sie die Niederschrift über die Eheschließung mit verschiedenen Familiennamen unterschrieben haben.

Zu Nummer 4 (§ 26) — Folgen der Nichtigkeit einer Ehe

I. Vorbemerkung

Wird eine Ehe für nichtig erklärt, so werden damit grundsätzlich sämtliche Ehewirkungen rückwirkend beseitigt. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den vermögensrechtlichen Bereich bedeutet, daß die Beziehungen der Ehegatten zueinander so anzusehen sind, als ob die Ehe nie bestanden hätte. Ausgeschlossen werden also nicht nur Folgerungen für die Zukunft, wie etwa gegenseitige Unterhaltspflichten; auch für die zurückliegende Zeit sind vielmehr alle wirtschaftlichen Vorgänge, die ihre Grundlage in der Ehe finden, der Rückabwicklung unterworfen.

Bereits das geltende Recht zieht diese Folgerung im vollen Umfang nur für den Fall, daß beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung positiv gekannt haben. War dagegen wenigstens einer der Ehegatten gutgläubig, so sind nach dem geltenden § 26 Abs. 1 Satz 1 EheG auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften anzuwenden. Dies bedeutet, daß für den vermögensrechtlichen Bereich das Verhältnis der Ehegatten im Grundsatz so angesehen wird, als hätten sie bis zur Nichtigerklärung der Ehe in gültiger Ehe gelebt. Die in der Vergangenheit auf Grund eherechtlicher Normen abgeschlossenen Vorgänge bleiben also unberührt. Für die Vermögensauseinandersetzung sind die Grundsätze des ehelichen Güterrechts anzuwenden. Unterhaltspflichten bestehen auch für die Zukunft nach Maßgabe der Vorschriften über den Unterhalt bei Scheidung der Ehe; dabei ist der bösgläubige Ehegatte wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln (§ 26 Abs. 1 Satz 2 EheG). Diese Wirkungen kann allerdings der Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, wieder abwenden. Absatz 2 des geltenden § 26 EheG räumt ihm das Recht ein, binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden soll. Diese Erklärung führt die Nichtigkeitsfolgen nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit herbei. Das Wahlrecht des Absatzes 2 steht jedem gutgläubigen Ehegatten zu; es kann auch gegenüber dem Ehegatten, der selber gutgläubig ist, ausgeübt werden.

§ 26 EheG in der Fassung des Entwurfs nimmt den Gedanken des geltenden § 26 EheG auf, weicht jedoch von ihm in folgenden Punkten ab:

a) Die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit der Ehe sollen sich grundsätzlich — also auch im Fall der beiderseitigen Bösgläubigkeit — nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen (Absatz 1).

b) Die Entscheidung des gutgläubigen Ehegatten für die Nichtigkeitsfolgen soll nur für die Zukunft möglich sein (Absatz 2 Satz 1, 2).

c) Das Wahlrecht soll dem gutgläubigen Ehegatten nur dann zustehen, wenn der andere Ehegatte bösgläubig war (Absatz 2 Satz 1, 3).

II. § 26 Abs. 1 EheG

Eintritt der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen

Nach Absatz 1 bestimmen sich die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit grundsätzlich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung. Einbezogen in die Regelung ist nunmehr auch der Fall, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit gekannt haben. Der Ausschluß der Nichtigkeitsfolgen für den Vermögensbereich auch insoweit erscheint sachgerecht. Haben sich beide Ehegatten bei der Eheschließung bewußt über den Nichtigkeitsgrund hinweggesetzt, so ist von ihnen die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihren Folgen offensichtlich gewollt gewesen. Davon wird jeder der Ehegatten auch beim anderen ausgegangen sein und dementsprechend sein ferneres Verhalten eingerichtet haben. Bei dieser Sachlage erscheint es unbillig, mit der Nichtigerklärung der Ehe die Einstandspflicht beider Ehegatten für die Folgen gemeinsamen Handelns von Rechts wegen auszuschließen. Haben etwa die Ehegatten bei der Eheschließung gewußt, daß die Ehe als Doppelehe vernichtbar ist, und haben sie — sich darüber hinwegsetzend — lange Jahre in ehelicher Gemeinschaft gelebt, so kann dies billigerweise nicht ohne vermögensrechtliche Konsequenzen bleiben; sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen und wird die Frau durch deren Pflege daran gehindert, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, muß billigerweise erwartet werden, daß der frühere Ehemann dafür mit einsteht. Gleiches gilt für andere Bedürfnislagen.

Dem Ausschluß der Nichtigkeitsfolgen auch für diesen Fall stehen höherrangige anderweitige Interessen nicht entgegen. Dem Interesse der Allgemeinheit ist durch die Vernichtbarkeit der Ehe bereits hinreichend Rechnung getragen. Ist jedoch im Fall der Doppelehe der ausgleichspflichtige Ehegatte Partner beider Ehen und dem ersten wie dem zweiten Ehegatten zum Unterhalt bzw. Versorgungsausgleich verpflichtet, so sollen die Ansprüche des Ehegatten der ersten Ehe durch die des zweiten Ehegatten nicht beeinträchtigt werden, wenn dieser bei Eingehung der zweiten Ehe bösgläubig war (vgl. hierzu § 26 Abs. 3 EheG, unten IV).

III. § 26 Abs. 2 EheG
Ausschluß der Scheidungsfolgen

Wie im geltenden Recht sollen die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung von dem gutgläubigen Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden können (Absatz 2 Satz 1, 3). Anders als bisher ist dieser Ausschluß aber nur mehr für die Zukunft — das heißt für vermögensrechtliche Nachwirkungen der Ehe wie etwa die Unterhaltspflicht — möglich; für abgeschlossene Tatbestände bleibt es in jedem Fall bei den Scheidungsfolgen (Absatz 2 Satz 1, 2). Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß die Rückabwicklung der vermögensrechtlichen Beziehungen in der Vergangenheit nicht nur für den Regelfall auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, sondern daß sie vielfach praktisch unausführbar ist. Ferner ist kein zwingendes Bedürfnis für eine solche Rückabwicklung ersichtlich. Von erheblicher Konsequenz dürfte die Beschränkung allenfalls für die Vermögensauseinandersetzung sein, die nunmehr in jedem Fall nach güterrechtlichen Regeln erfolgt. Unproblematisch ist dabei der Fall, daß die Ehegatten Gütertrennung vereinbart hatten; eine güterrechtliche Auseinandersetzung ist dann nicht erforderlich. Haben die Ehegatten im Güterstand der Gütergemeinschaft gelebt, bietet § 1478 BGB eine angemessene Lösung (vgl. Bemerkung I zu Artikel 1 Nr. 9). Für den verbleibenden Fall der Zugewinngemeinschaft erscheint die vorgeschlagene Regelung aber nicht unbillig. Ist in der Ehe ein Zugewinn erzielt worden, so spricht eine Vermutung dafür, daß dieses Ergebnis den gemeinsamen Anstrengungen der beiden Partner zu verdanken ist. Geht man davon aus, so ist die Beteiligung beider Partner am Zugewinn aber auch für den Fall der Nichtigerklärung der Ehe angemessen. Sollte ein Zugewinnausgleich im Einzelfall nach Lage der Verhältnisse — insbesondere auch mit Rücksicht auf die Nichtigkeitsgründe — grob unbillig sein, steht dem Verpflichteten im übrigen das allgemeine Verweigerungsrecht des § 1381 BGB zu.

Das Recht, die Folgen der Scheidung für die Zukunft auszuschließen, soll der gutgläubige Ehegatte anders als im geltenden Recht nur dann haben, wenn der andere Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat (Absatz 2 Satz 1). Daß hier an die Bösgläubigkeit des Ehepartners nachteilige vermögensrechtliche — insbesondere unterhaltsrechtliche — Folgen geknüpft werden, widerspricht der Aufgabe des Schuldprinzips beim Unterhalt nach der Scheidung nicht. Während bei der Scheidung in Frage steht, ob ein Fehlverhalten in der Ehe zum völligen Verlust bereits zustehender Berichtigungen führen darf, handelt es sich bei der nichtigen Ehe darum, ob derjenige, der die Vernichtbarkeit bei Eingehung der Ehe gekannt, aber nicht offenbart hat, aus diesem vorwerfbaren Fehlverhalten Vorteile zu Lasten des gutgläubigen Partners ziehen können soll. Das muß verneint werden. Die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt sich also aus der verschiedenen Ausgangslage. Schließlich ist die Bösgläubigkeit zur Zeit der Eheschließung im Gegensatz zum Scheidungsverschulden einer ausreichend sicheren Feststellung zugänglich, so daß auch aus diesem Gesichtspunkt Hinderungsgründe für die Anknüpfung nicht gegeben sind.

Der Ausschluß der vom geltenden Recht zugestandenen Wahlmöglichkeit gegenüber dem gutgläubigen Ehepartner erscheint aus Gründen der Billigkeit geboten. Waren beide Ehegatten gutgläubig, so kann es nicht als sachgerecht angesehen werden, die Folgen der Ehe allein den tragen zu lassen, in dessen Person sie eintreten. Hat etwa die gutgläubige Ehefrau während der Ehe den Haushalt geführt und eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt, so darf sie berechtigterweise erwarten, daß ihr dann, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, so lange Unterhalt gezahlt wird, als sie eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht finden und ihren Lebensbedarf auch nicht anderweitig decken kann.

Die Scheidungsfolgen werden wie im geltenden Recht durch Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten ausgeschlossen; das Wahlrecht ist wie bisher binnen sechs Monaten auszuüben, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist (Absatz 2 Satz 1).

IV. § 26 Abs. 3 EheG
Scheidungsfolgen bei Doppelehe

Mit der Einfügung des Absatzes 3 folgt die Bundesregierung einem Vorschlag des Bundesrats, dem sie in der Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Vorschrift hat im geltenden Recht kein Vorbild. Sie trägt dem Gedanken Rechnung, daß es in Fällen der Doppelehe unbillig erscheint, dem Ehegatten, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, Ansprüche auf Unterhalt und Versorgungsausgleich zuzugestehen, wenn hierdurch entsprechende Ansprüche des Ehegatten der früheren Ehe beeinträchtigt würden.

Zu Nummer 5 (§ 37 Abs. 2) — Folgen der Aufhebung der Ehe

I. Vorbemerkung

Gemäß § 37 Abs. 1 EheG bestimmen sich die Folgen der Aufhebung einer Ehe insgesamt nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung. Diese Regelung läßt der Entwurf unberührt.

Da das geltende Recht die Scheidungsfolgen in weitem Umfang vom Verschulden abhängig macht, bestimmt § 37 Abs. 2 EheG in der geltenden Fassung, wann in den Fällen der Aufhebung ein Schuldvorwurf begründet ist. Nachdem im Entwurf das Schuldprinzip nicht nur für die Scheidung, sondern auch für die Scheidungsfolgen aufgegeben ist, ist der Bestimmung die Grundlage entzogen; sie wird daher gemäß Artikel 3 Nr. 1 E aufgehoben. An ihre Stelle soll § 37 Abs. 2 EheG in der Fassung des Entwurfs treten.

II. Ausschluß der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen

Nach der Grundregel des § 37 Abs. 1 EheG wäre es auch demjenigen Ehegatten in jedem Fall möglich, Scheidungsfolgeansprüche geltend zu machen, der

die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt oder der selbst den Aufhebungsgrund schuldhaft gesetzt hat. So könnte etwa der Ehegatte, der den anderen Ehegatten durch arglistige Täuschung zur Eheschließung bestimmt hat (§ 33 EheG), nach Aufhebung der Ehe von dem Getäuschten Unterhalt verlangen, wenn nur die sonstigen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs vorlägen. Eine solche Lösung, die denjenigen, der bei der Eheschließung unlauter handelt, gerade aus seinem Fehlverhalten Vorteile zu Lasten seines Opfers ziehen lassen würde, wäre offenbar unbillig. In dem neuen Absatz 2 des § 37 EheG wird daher eine dem § 26 Abs. 2 EheG in der Fassung von Nummer 4 entsprechende Regelung vorgesehen. Danach sollen die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen in bestimmten Fällen für die Zukunft ausgeschlossen werden können.

Berechtigt zu der Erklärung des Ausschlusses ist im Falle des § 30 EheG der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte, dessen gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Eheschließung nicht erteilt hatte. In den Fällen der §§ 31, 32 EheG steht das Erklärungsrecht dem Irrenden, in den Fällen der §§ 33, 34 EheG dem Getäuschten oder Bedrohten zu.

Voraussetzung des Ausschlusses ist, daß der Ehegatte, gegen den sich die Erklärung richtet, in den Fällen der §§ 30 bis 32 EheG die Aufhebbarkeit der Ehe bei Eheschließung gekannt hat. Kenntnis der Aufhebbarkeit liegt nicht schon vor, wenn der Ehegatte die Umstände kennt, die zur Aufhebung führen; er muß auch wissen, daß die ihm bekannten Tatsachen einen Aufhebungsgrund darstellen. In den Fällen der §§ 33 und 34 EheG wird für das Ausschlußrecht vorausgesetzt, daß die Täuschung oder Drohung von dem anderen Ehegatten oder mit seinem Wissen verübt worden ist. Bei diesem qualifizierten Verhalten soll also notfalls die Kenntnis der Tatumstände genügen.

Hat im Falle des § 30 EheG der bei Eheschließung beschränkt geschäftsfähige Ehegatte selbst die Aufhebbarkeit der Ehe gekannt, steht ihm das Ausschließungsrecht nicht zu (Absatz 2 Satz 3). Es erscheint sachwidrig, dem Bösgläubigen die Möglichkeit zu geben, sich den Folgewirkungen der Ehe einseitig zu entziehen.

Der Ausschluß der vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung für die Zukunft ist vom Berechtigten dem anderen Ehegatten binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Aufhebungsurteils zu erklären. Die Erklärung bewirkt, daß künftig die in den Fällen der Scheidung vorgesehenen Unterhaltsansprüche (§§ 1571 ff. E) und Ansprüche auf Versorgungsausgleich (§§ 1587 ff. E) entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 39 Abs. 2) — Überleben des für tot Erklärten

Lebt ein für tot erklärter Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte, der eine neue Ehe eingegangen ist, gemäß § 39 Abs. 1 EheG die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, er wußte bei der Eheschließung, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat. Gemäß dem geltenden § 39 Abs. 2 Satz 2 EheG bestimmen sich in diesem Fall die Folgen der Aufhebung nach § 37 EheG. § 39 Abs. 2 Satz 2 EheG wird durch Artikel 3 Nr. 1 E aufgehoben; an seine Stelle treten die neuen Sätze 2 und 3.

§ 39 Abs. 2 Satz 2 EheG in der vorgeschlagenen Fassung verweist für die Folgen der Aufhebung auf § 37 Abs. 1 EheG. Die Folgen der Aufhebung richten sich also grundsätzlich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung. Hat der beklagte Ehegatte bei der Eheschließung gewußt, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, wäre es unbillig, den klagenden Ehegatten mit den Scheidungsfolgeansprüchen auch künftig zu belasten. Dem klagenden Ehegatten soll daher das Recht zustehen, den Ausschluß der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen für die Zukunft zu erklären. Das sieht der durch Nummer 6 eingefügte § 39 Abs. 2 Satz 3 EheG vor, der für diesen Fall § 37 Abs. 2 Satz 1, 2 EheG für entsprechend anwendbar erklärt.

Artikel 4

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit bis zum 31. Dezember 1979

Allgemeines

Der Versorgungsausgleich durch Rentensplitting und Begründung von Rentenanwartschaften im Falle der Ehescheidung kann frühestens im Jahre 1980 in Kraft treten, weil die Versicherungsträger in der gesetzlichen Rentenversicherung erst zu diesem Zeitpunkt die Versicherungskonten soweit aufbereitet haben, daß der Wertausgleich automationsgerecht durchgeführt werden kann. Da in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1979 deshalb nur die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gelten, umfaßt dieser Artikel nur die für diesen Zeitraum erforderlichen Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften; diese werden z. T. durch die in Artikel 12 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wieder geändert, soweit sie an den ab 1. Januar 1980 wirsamwerdenden Wertausgleich angepaßt werden müssen.

Zu Nummer 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Buchstabe a (§ 592 Abs. 1 RVO)

Nach § 592 Abs. 1 RVO erhält die geschiedene Ehefrau eines Versicherten, der an den Folgen eines Arbeitsunfalles gestorben ist, auf Antrag Rente wie eine Witwe. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene ihr zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte oder wenigstens während des letzten Jahres vor seinem Tode geleistet hat. Insoweit soll die Vorschrift nicht geändert werden, denn sie entspricht dem Entschädigungscharakter der gesetzlichen Un-

fallversicherung. Sie bedarf allerdings einer Ergänzung. Im neuen Ehescheidungsrecht hat die geschiedene Frau in mehreren Fällen von vornherein befristete Unterhaltsansprüche, z. B. für die Dauer einer Berufsausbildung, nach deren Abschluß sie sich selbst unterhalten kann. In solchen Fällen braucht die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch nur so lange gezahlt zu werden, wie der Verstorbene unterhaltspflichtig gewesen wäre.

Zu Buchstabe b (§ 1265 RVO)

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich, der bereits ab 1. Januar 1975 in Kraft tritt, stellt für den Zeitraum bis 1980 einen Vorgriff auf den künftigen Wertausgleich dar. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die gesamte Neugestaltung des Unterhaltsrechts im Falle der Ehescheidung war auch eine Neugestaltung der Vorschriften über die Gewährung von Geschiedenenwitwenrenten erforderlich. Der neugefaßte § 1265 sieht deshalb eine Erleichterung der Voraussetzungen für die Gewährung von Renten an geschiedene Ehegatten vor und trägt in seiner Ausgestaltung dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs Rechnung. Entsprechend diesem Grundgedanken ist Voraussetzung für die Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente, daß in die Ehezeit anrechnungsfähige Versicherungsjahre und Rentenzeiten fallen. Eine Berücksichtigung von Rentenbezugszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres findet jedoch nicht statt, weil in aller Regel nach diesem Zeitpunkt keine Rentenanwartschaften mehr erworben werden. Dadurch wird auch vermieden, daß der Anspruch der geschiedenen Frau bei gleichbleibender Rentenhöhe nur durch Zeitablauf verringert wird.

Unter diesen Voraussetzungen sollen in Zukunft alle früheren Ehefrauen eines verstorbenen Versicherten, die bis zum Tode des Versicherten einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatten oder gehabt hätten, für die Dauer der Invalidität oder der Kindererziehung einen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente haben. Ferner soll diesen geschiedenen Ehefrauen nach dem Tode ihres früheren Ehemannes Geschiedenenwitwenrente gewährt werden, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe oder bei Beendigung einer sich anschließenden Kindererziehung 45 Jahre alt waren. Selbst wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen sie von der Vollendung des 60. Lebensjahres an Geschiedenenwitwenrente erhalten. Entsprechend dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs ist für die Berechnung dieser unter erleichterten Voraussetzungen gewährten Geschiedenenwitwenrente in § 1268 Abs. 2 a E eine andere Regelung als bisher vorgesehen. Die Regelung des § 1265 E gilt nach § 1266 Abs. 2 E entsprechend für geschiedene Ehemänner.

Nach Absatz 2 ist jedoch keine Geschiedenenwitwenrente zu gewähren, wenn eine Witwe vorhanden ist und die frühere Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Unterhalt verzichtet oder zur Abgeltung ihrer Unterhaltsansprüche eine Abfindung erhalten hat.

Zu Buchstabe c (§ 1268 RVO)

Die Regelung des § 1268 RVO entspricht der Regelung, wie sie bereits in dem Entwurf eines Rentenreformgesetzes (BT-Drucks. VI/2916) vorgesehen war, in das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) aber nicht aufgenommen worden ist.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung in Absatz 1 ist erforderlich, weil die Renten an frühere Ehegatten in Zukunft nach dem neu eingefügten Absatz 2 a berechnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Absatz 2 a ist entsprechend dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs bestimmt, daß die Rente an einen früheren Ehegatten in Zukunft 60 v. H. des auf die Ehe entfallenden Teils der Versichertenrente beträgt. Zur Ermittlung des in die Ehe fallenden Teils der Versichertenrente ist diese nach dem Verhältnis der in die Ehe fallenden angerechneten Versicherungsjahre und Rentenbezugszeiten aufzuteilen. Die pauschale Ausfallzeit nach Artikel 2 § 14 ArVNG muß bei der Verhältnisbildung unberücksichtigt bleiben, weil eine zeitliche Zuordnung für diese Zeit fehlt. Sie wird entsprechend dem Verhältnis aus den übrigen Zeiten aufgeteilt. Soweit Rentenbezugszeiten mit angerechneten Versicherungsjahren zusammenfallen — z. B. als Ausfallzeiten angerechnet werden oder mit Beitragszeiten zusammentreffen — werden sie nicht berücksichtigt. Die Rundungsvorschrift des § 1258 Abs. 3 RVO findet bei der Bildung des Verhältnisses keine Anwendung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Sind eine Witwe bzw. ein Witwer und ein früherer Ehegatte vorhanden, ist auch die Rente für den früheren Ehegatten nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu berechnen. Sodann sind die Witwen- bzw. Witwerrente und die Rente an den früheren Ehegatten — wie in dem bisherigen § 1268 Abs. 4 — nach dem Verhältnis der jeweiligen Dauer der Ehe mit dem Versicherten aufzuteilen. Wenn eine Berechnung der Rente an den früheren Ehegatten nach Absatz 2 a jedoch einen geringeren Betrag ergibt als die Berechnung nach dem Verhältnis der jeweiligen Ehedauer, erhält der frühere Ehegatte nur den geringeren Betrag. In diesem Fall erhöht sich die Witwen- bzw. Witwerrente um den Differenzbetrag zwischen der Rente an den früheren Ehegatten, der sich bei der Berechnung nach dem Verhältnis der Ehedauer ergibt, und der Rente, die sich nach Absatz 2 a errechnet.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Absatz 6 wird entsprechend dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs für die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung klargestellt, welche Zeit als in die Ehe fallend zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Buchstabe a

siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Buchstabe b

siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c

Zu Nummer 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Buchstabe a

siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Buchstabe b

siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c

Ergänzend ist zu § 96 a zu bemerken:

Die in § 96 a Abs. 1 bestimmte Konstante 0,0000167 weicht deshalb von der in dem neuen § 1304 a Abs. 1 RVO und § 83 a Abs. 1 AVG festgelegten Konstanten 0,0000125 ab, weil der Steigerungssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung statt 1,5 v. H. für jedes Versicherungsjahr 2,0 v. H. beträgt.

Zu Nummer 4 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Buchstabe a (Artikel 2 § 19 a ArVNG)

Artikel 2 § 19 enthält die wegen der Neufassung des § 1265 RVO notwendigen Regelungen über die Gewährung und Weitergewährung von Geschiedenenwitwenrenten für den Zeitraum vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1979. Durch die Vorschrift werden alle Fälle erfaßt, in denen der Versicherte vor dem 1. Januar 1975 verstorben ist. Die in Artikel 2 § 19 für die Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente aufgestellten Voraussetzungen entsprechen den Regelungen der bisher jeweils geltenden Fassung des § 1265 RVO.

Zu Buchstabe b (Artikel 2 § 52 c ArVNG)

In den Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist nicht vorgesehen, daß eine eventuell zu zahlende Abfindung zur Begründung einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung verwandt werden kann. Bis zum Inkrafttreten des Wertausgleichs durch Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften soll nach Artikel 13 Nr. 3 Abs. 4 diese Möglichkeit jedoch eingeräumt werden. § 52 c stellt sicher, daß diese Möglichkeit in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über den Wertausgleich eröffnet wird, da die allgemein gültigen Vorschriften über die Nachentrichtung von Beiträgen nicht ausgereicht hätten.

Zu Nummer 5 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 4.

Zu Nummer 6 — Änderung des Reichsknappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 4 Buchst. a.

Da eine Nachentrichtung von Beiträgen in die knappschaftliche Rentenversicherung nicht möglich ist, waren in den in Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe b vorgesehenen Vorschriften entsprechende Regelungen entbehrlich.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1

Der Zuständigkeitskatalog des **§ 23 a GVG** wird um die Sachen erweitert, die nach dem Entwurf dem Amtsgericht (Familiengericht) zugewiesen werden sollen. Auf die Begründung zu § 23 b Abs. 1 i. d. F. der Nummer 2 dieses Artikels wird verwiesen.

Zu Buchstabe a

Die neu gefaßte Nummer 2 dehnt die bisher schon bestehende Zuständigkeit des Amtsgerichts für Streitigkeiten über eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht auf Streitigkeiten aus, die nicht die Zahlungspflicht selbst, sondern Nebenpflichten zum Gegenstand haben. Damit soll aus den Gründen des Sachzusammenhangs sichergestellt werden, daß die Auskunftsansprüche des materiellen Unterhaltsrechts, die durch die §§ 1581, 1605 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14, 15 des Entwurfs eingeführt werden, in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen.

Zu Buchstabe b

Mit der neu angefügten Nummer 4 werden dem Amtsgericht die Ehesachen übertragen, die in § 606 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) näher umschrieben sind. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts soll wie die bisherige Entscheidungskompetenz des Landgerichts auch nach dem neuen § 606 ZPO ausschließlich sein.

Die neue Nummer 5 begründet die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Streitigkeiten, die den Versorgungsausgleich nach den neuen §§ 1587 ff. BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) betreffen. Die Vorschrift umfaßt nach ihrem Wortlaut den in dem neuen § 1587 e Abs. 1 und in dem neuen § 1587 m Abs. 1 BGB vorgesehenen Auskunftsanspruch.

Die neue Nummer 6 weist schließlich dem Amtsgericht die Streitigkeiten über Ansprüche aus

dem ehelichen Güterrecht und über sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander unter der Voraussetzung zu, daß Dritte am Verfahren nicht beteiligt sind. Für diese Rechtsstreitigkeiten soll das Amtsgericht nunmehr ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sein.

Die Vorschrift erfaßt nur Ansprüche der Ehegatten gegeneinander. Die Ansprüche müssen damit während bestehender Ehe, also spätestens bis zur Rechtskraft der die Ehe auflösenden Entscheidung, entstanden sein und sich gegen den anderen Ehegatten richten. Ansprüche eines Ehegatten gegen einen Dritten bleiben, auch wenn sie ihre Rechtsgrundlage in den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das eheliche Güterrecht haben, ausgenommen (vgl. z. B. § 1390 BGB). Ebenso fällt die Klage eines Abkömmlings gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1495 BGB nicht unter die Bestimmung. In diesen Fällen behält es vielmehr bei der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgericht sein Bewenden.

Die Vorschrift greift ferner nicht ein, wenn Dritte beteiligt sind. Ob ein solcher Fall vorliegt, beurteilt sich ausschließlich danach, ob der Dritte als Verfahrensbeteiligter auftritt. Eine Beteiligung nach materiellem Recht oder ein Betroffensein nur im Wege der Rechtskrafterstreckung reicht folglich nicht aus.

Die Begrenzung dieser amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf Rechtsverhältnisse zwischen Ehegatten ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der Bildung von Familiengerichten und dem Umfang der ihnen zuzuweisenden Aufgaben. Im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu dem neuen § 23 b verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu § 23 b

Die in das Gerichtsverfassungsgesetz neu aufzunehmende Vorschrift des **§ 23 b** hat innerhalb des Entwurfs eine zentrale Bedeutung. Mit ihr wird die besondere Zuständigkeit des Familiengerichts begründet und festgelegt, daß in erster Instanz das Amtsgericht die Funktionen des Familiengerichts ausübt. Weiterhin stellt die Vorschrift sicher, daß die gesamten, von einem bestimmten Familiengericht zu entscheidenden Sachen einer Familie vor denselben Richter gelangen.

Darüber hinaus enthält der neue § 23 b gesetzestechnisch die Legaldefinition des Familiengerichts. An diese Definition knüpft der Entwurf etwa bei der Bestimmung des Rechtsmittelzuges (Artikel 5 Nr. 4 — § 119 GVG — des Entwurfs) und der örtlichen Zuständigkeit für die Familiensachen (Artikel 6 Nr. 19 — §§ 606, 621 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs) an.

Absatz 1 Satz 1 sieht bei den Amtsgerichten die Bildung von Abteilungen für Familiensachen vor, die das Familiengericht im Sinne des Entwurfs sind. Der Begriff der Abteilung wird dabei im gerichtsverfassungsrechtlichen Sinne verstanden und bezeichnet die Sprucheinheit. Die innere Organisation des Amtsgerichts im übrigen wird nicht berührt.

Satz 2 führt die Verfahren auf, die als Familiensachen anzusehen und damit kraft Gesetzes dem Familiengericht zugewiesen sind.

Zwar sieht der Entwurf bereits für Scheidungssachen und ihre Folgeverfahren eine Verbindung der Verfahren und die Konzentration der Entscheidung vor (vgl. Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs); dies führt kraft Gesetzes zu einer Vereinigung der Verfahren in einer Hand. Gleichwohl bedarf es der vorgesehenen Regelung, um zu gewährleisten, daß auch diejenigen Familiensachen, die nicht mit einer Scheidungssache verbunden, aber noch während des Scheidungsverfahrens anhängig werden, nach Möglichkeit vor denselben Richter wie diese gelangen. Außer um die sonstigen Ehesachen handelt es sich hierbei um Familiensachen der in dem neuen § 621 Abs. 1 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) bezeichneten Art, die vor Erhebung des Scheidungsantrags oder nach dessen Erledigung in erster Instanz anhängig werden und ihrer Natur nach oder auf Grund des Verfahrensgegenstandes selbständig bleiben müssen. So kann das Verfahren zur Regelung der elterlichen Gewalt bei Getrenntleben der Eltern (§ 1672 BGB) nicht mit dem Scheidungsbegehren verbunden werden. Ebenso ist eine Unterhaltsklage nicht mehr mit dem Scheidungsverfahren zu verbinden, wenn dieses in einer höheren Instanz schwebt. In allen diesen Fällen stellt die Regelung des Entwurfs sicher, daß der für das Scheidungsverfahren zuständige Richter auch die anderen Verfahren zu bearbeiten hat. Ein Wechsel in der Person des Richters während der Verfahren wird damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Mit der unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebenden Zuweisung der Familiensachen an das Familiengericht geht der Entwurf über den Gedanken der gesetzlichen Geschäftsverteilung hinaus, den die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht entwickelt hatte (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung, Vorbem.) und der in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (Drucksache VI/3453) seinen Niederschlag gefunden hat. Die jetzt vorgesehene Regelung folgt einem Vorschlag, den der Bundesrat zu dem vorgenannten Entwurf gemacht hat (Nr. 1 der Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache VI/3453, Anlage 2).

Die Vorschrift enthält damit eine Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Amtsgerichts und setzt voraus, daß durch andere Vorschriften ein Gerichtsstand begründet ist, der die Anrufung gerade dieses Amtsgerichts ermöglicht. Diese vorausgesetzten Bestimmungen enthält der Entwurf in den §§ 606, 621 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 sowohl hinsichtlich der neu anhängig werdenden als auch der anderweitig bereits anhängig gewor-

denen und überzuleitenden Verfahren. Der Katalog der Sachgebiete, die vom Familiengericht als dem besonderen Spruchorgan des Amtsgerichts entschieden werden sollen, korrespondiert mit den Regelungen des Entwurfs über die örtliche Zuständigkeit und über die Überleitung anderweitig anhängiger Verfahren nach den neuen §§ 606, 621 Abs. 2, 3 ZPO. Er führt auch Verfahren auf, die zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen (Nummern 2 bis 4, 8). Insoweit wird die Vorschrift des § 2 EGGVG mittelbar geändert, die ihrem Wortlaut nach den Anwendungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die streitige Gerichtsbarkeit beschränkt. Dies erscheint aber im Interesse der Übersichtlichkeit geboten.

Der Umfang der dem Familiengericht zuzuweisenden Aufgaben ergibt sich aus den Erwägungen, die im Ersten Teil der Begründung unter X A 1 b näher dargelegt sind. Das Familiengericht soll zunächst nicht für alle familienbezogenen Angelegenheiten zuständig sein. Vielmehr wird nach dem Entwurf der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei den Verfahren liegen, die die Ehe und ihre Folgen einschließlich einer Eheauflösung betreffen. Hieraus ergeben sich Begrenzungen in persönlicher und sachlicher Hinsicht.

In persönlicher Hinsicht werden dem Familiengericht nur Verfahren zugewiesen, an denen Ehegatten und ihre ehelichen Kinder beteiligt sind. In sachlicher Hinsicht bleiben die Verfahren von der Entscheidungskompetenz des Familiengerichts ausgenommen, die im Normalfall keinen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Ehe oder ihrer Auflösung haben.

Diesen Zielsetzungen entspricht der Aufgabenkatalog des Absatzes 1 Satz 2, der nach den mit der Nummer 1 erfaßten Ehesachen unter den Nummern 2 bis 5 zunächst die Verfahren aufführt, die die Kinder betreffen und sodann mit den Nummern 6 bis 9 die ausschließlich zwischen den Ehegatten zu führenden Streitigkeiten. Im einzelnen ist zu bemerken:

Nummer 1 weist dem Familienrichter die Ehesachen zu, die nach § 23 a Nr. 4 GVG zukünftig in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen.

Nummer 2 regelt die Kompetenz des Familienrichters für Verfahren über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind. Es handelt sich hier vor allem um die Verfahren nach den §§ 1671, 1672 BGB, für die bisher das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zuständig ist, sowie um die Verfahren über eine Abänderung der gerichtlichen Regelung nach § 1696 BGB. Durch entsprechende Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird sichergestellt, daß die Zuständigkeit des Familiengerichts auch in jenen Vorschriften zum Ausdruck kommt (vgl. Artikel 1 Nr. 20 bis 23, 26; Artikel 7 Nr. 7).

Nummer 3 weist dem Familienrichter die Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem Kind nach § 1634 BGB und die entsprechenden Änderungsverfahren nach § 1696 BGB zu. Soweit nach materiellem Recht unter § 1634 BGB auch eine Verkehrsregelung zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten eingeordnet wird, die beide sorgeberechtigt sind (vgl. BayObLG FamRZ 66, 453), ist selbstverständlich auch insoweit eine Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben. Nicht erfaßt von der Bestimmung sind dagegen die Verfahren, die ein Verkehrsrecht des nichtehelichen Vaters nach § 1711 BGB zum Gegenstand haben.

Nummer 4 betrifft die Verfahren nach § 1632 Abs. 2 BGB.

Nummer 5 weist die Streitigkeiten dem Familiengericht zu, welche die gesetzliche Unterhaltspflicht des Vaters oder der Mutter gegenüber einem ehelichen Kinde betreffen. Auf die Erläuterungen zu der neugefaßten Nummer 2 des § 23 a GVG wird verwiesen. Zu diesen Verfahren gehören auch die Abänderungsklagen nach § 323 ZPO. Streitigkeiten über Unterhaltspflichten, die Kindern gegenüber ihren Eltern obliegen, bleiben dagegen — entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs — von der Zuweisung ausgenommen.

Nummer 6 regelt die Zuständigkeit des Familiengerichts für Streitigkeiten über Unterhaltsansprüche der Ehegattten gegeneinander.

Nummer 7 begründet die Kompetenz des Familiengerichts für Streitigkeiten über den Versorgungsausgleich.

Nummer 8 behandelt die Verfahren in Hausratssachen nach der Hausratsverordnung, in denen ebenfalls der Familienrichter zur Entscheidung berufen sein soll.

Nummer 9 weist güterrechtliche und sonstige vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Ehegatten dem Familiengericht zu, für die das Amtsgericht nach der neuen Nummer 6 des § 23 a GVG zukünftig ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sein soll.

Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrecht oder etwa über die Auseinandersetzung von gemeinschaftlichen Vermögenswerten der Ehegatten können für die bei einer Eheauflösung zu treffenden Entscheidungen zur Unterhaltspflicht von vorgreiflicher Bedeutung sein. Dieser Zusammenhang gebietet die Befassung des Familienrichters auch mit diesen Verfahren. Streitigkeiten, an denen Dritte beteiligt sind, bezieht der Entwurf nicht in die Zuständigkeit des Familiengerichts ein. Zwar kann auch insoweit ein Sachzusammenhang mit den aufgezeigten anderen Verfahren bestehen. Die Zuweisung dieser Streitigkeiten an das Familiengericht würde jedoch dessen Rahmen sprengen. Die vorgesehene Begrenzung der Zuständigkeit des Familiengerichts auf vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Ehegatten erscheint daher als sachgerechtere Lösung.

Absatz 2 trifft eine besondere Regelung für den Fall, daß wegen des Umfangs der Familiensachen oder auch dem Familiengericht zugewiesener Vormundschaftssachen bei einem Amtsgericht mehrere

Abteilungen für Familiensachen gebildet werden. Das Präsidium sollte sich nicht gehindert sehen, Vormundschaftssachen selbst dann dem Familiengericht zuzuweisen, wenn deswegen mehrere Abteilungen für Familiensachen gebildet werden müssen (vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen zu § 23 c). Diese Folge sollte jedoch nicht durch Zuweisung anderer Geschäfte ausgelöst werden können.

Die Vorschrift bindet das Präsidium hinsichtlich der für die Aufgabenverteilung unter den Familienrichtern maßgebenden Zuweisungskriterien. Sie schließt es aus, die Familiensachen unter mehrere Familienrichter, etwa nach Sachgebieten, aufzuteilen. So soll es nicht möglich sein, einem Familienrichter alle Ehesachen, dem anderen alle Unterhaltsstreitigkeiten zuzuweisen. Vielmehr ist das Präsidium gehalten, die Aufgabenverteilung nach Personenkreisen vorzunehmen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß das Prinzip des einen für eine Familie zuständigen Richters auch dann gewahrt bleibt, wenn mehrere Familienrichter bei einem Gericht vorhanden sind.

Absatz 3 weist die Erledigung der Familiensachen dem Familienrichter zu und schließt Richter auf Probe von der Wahrnehmung dieser Aufgaben aus. Für die Besetzung des Familiengerichts wird es darauf ankommen, besonders erfahrene und qualifizierte Richter zu gewinnen. Zu dem Aufgabenbereich des Familienrichters werden zukünftig nicht nur die gesamten Ehesachen gehören, sondern auch eine Anzahl von Verfahren, für die zur Zeit teils das Landgericht, teils das Amtsgericht zuständig ist. Ein derart weitgestreckter Aufgabenbereich kann nur entsprechend befähigten Richtern anvertraut werden.

Zu § 23 c

Die Vorschrift ermächtigt die Länder, die Familiensachen und ganz oder teilweise die Vormundschaftssachen bei bestimmten Amtsgerichten zu konzentrieren. Sie enthält zwei verschiedene Ermächtigungen, von denen die Länder in einem Akt oder getrennt Gebrauch machen können.

Die Zusammenfassung der Familiensachen bei einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte soll es ermöglichen, den Gedanken des besonders sachkundigen und deshalb spezialisierten Familienrichters voll in Geltung zu bringen. Die Ehesachen und ein Teil der vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Ehegatten wurden bisher vom Landgericht entschieden. Die Verlagerung dieser Sachen auf das Amtsgericht bewirkt eine Dekonzentration, weil sehr viel mehr Amtsgerichte als Landgerichte vorhanden sind. Die Amtsgerichte sind zum Teil nur mit wenigen Richtern besetzt, die sich deshalb auch unter Berücksichtigung der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht ausreichend spezialisieren können. Hierfür soll ein Ausgleich geschaffen werden. Im Interesse der sachlichen Förderung der Verfahren sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Familiengerichte zu bilden, die den vom Entwurf vorausgesetzten Anforderungen genügen.

Die Verteilung der Familiensachen auf sehr viele Gerichte könnte ferner die Herausbildung einheitlicher Rechtsprechungsgrundsätze erschweren. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung erscheint aber vor allem im Hinblick auf die im materiellen Recht vorgesehenen Neuregelungen von besonderer Bedeutung. Diese umfassen neben dem Eherecht insbesondere auch das Unterhaltsrecht und das neue Institut des Versorgungsausgleichs. Die Möglichkeit von Rechtsprechungsdivergenzen auf diesen Gebieten erscheint geringer, wenn die Zahl der Gerichte und Richter, die mit dem Verfahren befaßt werden, begrenzt wird.

Der neue **§ 23 c** sieht daher vor, daß eine Konzentration zulässig ist, wenn sie der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint. Diese Voraussetzungen werden im Einzelfall von den Ländern festzustellen sein.

Unter den gleichen Voraussetzungen soll weiterhin eine Konzentration der Vormundschaftssachen an bestimmten Amtsgerichten zulässig sein. Vormundschaftssachen im Sinne der Bestimmung sind die Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht obliegen (vgl. § 35 FGG). Die Zusammenfassung der Vormundschaftssachen bei bestimmten Gerichten wird in erster Linie der sachlichen Förderung der Verfahren dienen können. Diese Angelegenheiten stehen oftmals in enger sachlicher Beziehung insbesondere zu den Vormundschaftssachen, die durch den Entwurf den Familiengerichten zugewiesen werden. Die durch den Entwurf vorgenommene Zuständigkeitsspaltung für Vormundschaftssachen soll durch den Entwurf eines Ersten Justizreformgesetzes beseitigt werden, der dem Familienrichter alle Vormundschaftssachen zuweist (vgl. Artikel 1 § 9 Abs. 3 Nr. 8 des Entwurfs). Für die Übergangszeit kann durch eine Konzentration der Vormundschaftssachen bei dem für die Familiensachen zuständigen Amtsgericht ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Gleichzeitig kann damit die sachgerechte Erledigung der Verfahren gefördert werden.

Während die Familiensachen nur insgesamt konzentriert werden können, soll es möglich sein, von den Vormundschaftssachen nur einzelne Sachgebiete den zentralen Gerichten zuzuweisen. Angesichts der Verschiedenartigkeit der einzelnen Sachgebiete (vgl. § 14 RpflG) können insoweit Differenzierungen angebracht sein.

Die Zusammenfassung der Familien- und Vormundschaftssachen fügt sich ein in die Bestrebungen, im Interesse einer leistungsfähigen Rechtspflege die kleinen Gerichte aufzuheben und zu größeren Gerichtseinheiten zu gelangen. Es erscheint daher wünschenswert, daß die Länder von den Ermächtigungen in weitem Umfang Gebrauch machen.

Zu Nummer 3 bis 5

Ebenso wie in Kindschaftssachen soll der Rechtsmittelzug in Familiensachen zukünftig von dem Amtsgericht über das Oberlandesgericht an den Bundesgerichtshof führen. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X A 3a aa wird verwiesen. Hieran waren die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Rechtsmittelzug anzupassen.

Zu Nummer 3

Da das Landgericht nicht als zweite Instanz mit den Familiensachen befaßt werden soll, waren in **§ 72** diese Verfahren, wie schon nach geltendem Recht die Kindschaftssachen, aus der Zuständigkeit des Landgerichts als Rechtsmittelgericht auszuklammern.

Zu Nummer 4

§ 119 ist zum Teil ergänzt und erhält einen neuen Absatz 2, so daß die bisherige Vorschrift zu Absatz 1 wird.

Zu Buchstabe a

Die Nummern 1 und 2 des geltenden § 119, der zukünftig als § 119 Abs. 1 einzuordnen ist, werden auf die von dem Familiengericht entschiedenen Sachen ausgedehnt, da der Rechtsmittelzug in Familiensachen an das Oberlandesgericht als zweite Instanz führen soll. Im übrigen ist der geltende § 119 unverändert.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 2 erklärt § 23 b Abs. 1, 2 für entsprechend anwendbar. Auch bei den Oberlandesgerichten sind daher die gesamten Familiensachen für einen bestimmten Personenkreis jeweils einem Senat zuzuweisen. Auf die Begründung zu § 23 b (Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs) wird verwiesen.

Zu Nummer 5

Der geltende **§ 133 Nr. 2** ist auf die Fälle des neuen § 621 e Abs. 2 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) auszudehnen, da auch insoweit die Beschwerde zum Bundesgerichtshof eröffnet sein soll. Wegen der im einzelnen erfaßten Entscheidungen wird auf die Begründung zu dieser Bestimmung verwiesen. Eine ergänzende Regelung nach Maßgabe des neuen § 119 Abs. 2 ist in § 133 nicht aufgenommen worden. Es kann erwartet werden, daß die entsprechende Erledigung der Familiensachen auch ohne ausdrückliche Regelung sichergestellt wird.

Zu Nummer 6

§ 138 Abs. 2 Satz 1 ist neu gefaßt. Da die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts nach dem geltenden § 607 ZPO nur für die Nichtigkeitsklage und für die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe aufrechterhalten werden soll (§§ 634, 638 ZPO; vgl. die Begründung zu Artikel 6 Nr. 19 unter a cc), ist die Anhörung des Generalbundesanwalts nach § 138 Abs. 2 Satz 1 entsprechend zu beschränken. Gleichzeitig ist die Vorschrift insoweit zu bereinigen, als die Anhörung des Generalbundesanwalts in Rechtsstreitigkeiten, die die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, vorgesehen ist; denn seit den Änderungen der §§ 640 ff. ZPO durch Artikel 3 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) ist insoweit die Mitwirkung des Staatsanwalts weggefallen.

Zu Nummer 7

Der geltende § 170 schließt für Ehe- und Kindschaftssachen die Öffentlichkeit aus. Die Anwesenheit unbeteiligter Personen ist in diesen Verfahren, in denen es um die ganz persönlichen Beziehungen der Betroffenen geht, nicht angebracht. Sie kann zudem die Wahrheitsfindung erschweren, wenn sich ein Verfahrensbeteiligter oder Zeuge im Hinblick auf die Teilnahme Fremder an der Verhandlung nicht unbefangen oder der vollen Wahrheit entsprechend äußern mag. Zukünftig soll **§ 170** außer für die bereits gegenwärtig erfaßten Verfahren für alle weiteren Familiensachen gelten.

Satz 1, der den geltenden § 170 auf alle Familiensachen ausdehnt, spricht diesen Grundsatz aus. Außer für Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in denen die Verhandlung bereits gegenwärtig nicht öffentlich ist (vgl. Keidel, FGG, 10. Aufl., Rdn. 7 vor §§ 8 bis 18), hat er vor allem Bedeutung für die zivilprozessualen Familiensachen des neuen § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 9. Unter den in Satz 2 aufgezeigten Einschränkungen sollen auch diese Verfahren nicht öffentlich sein.

Nach Satz 2 ist entscheidend, ob eine zivilprozessuale Familiensache gleichzeitig mit einer anderen Familiensache verhandelt wird. Damit sind die zivilprozessualen Folgesachen (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 1, 4 — des Entwurfs) erfaßt, die mit einer Scheidungssache oder, etwa in der Rechtsmittelinstanz, auch nur mit einer anderen Folgesache aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur gleichzeitigen Verhandlung anstehen. Wegen ihrer gemeinsamen Behandlung mit einem solchen nichtöffentlichen Verfahren muß der Ausschluß der Öffentlichkeit für dieses Verfahren auch die zivilprozessualen Verfahren erfassen, wenn sie gleichzeitig betrieben werden. Wird ein zivilprozessuales Verfahren zur gesonderten Erledigung abgetrennt (Artikel 6 Nr. 19 — § 627 a ZPO — des Entwurfs), so folgt es ebenso wie als unabhängig von einer Scheidungssache anhängig gemachte Familiensache den allgemeinen Regeln.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 200 Abs. 2 Nr. 2 wird auf einstweilige Anordnungen in Ehesachen ausgedehnt. Damit wird klargestellt (vgl. Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 200 GVG Anm. 2), daß auch diese Verfahren Feriensachen sind.

Zu Buchstabe b

§ 200 Abs. 2 Nr. 5 a ist dahin ergänzt, daß Unterhaltsprozesse nicht als Feriensachen zu behandeln sind, wenn sie mit einer Scheidungssache verhandelt werden. Die Ergänzung bewirkt, daß die als Folgesachen nach § 623 Abs. 1, 4 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) gemeinsam mit der Scheidungssache verhandelten Unterhaltsstreitigkeiten entsprechend der Scheidungssache als Nichtferiensache anzusehen sind. Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die beschleunigte Abwicklung eines Unterhaltsprozesses als Feriensache zwecklos ist, wenn die Entscheidung wegen des Verbundes mit der Scheidungssache ohnehin erst mit dem Scheidungsausspruch ergehen kann. Die Scheidungssache selbst, die bisher keine Feriensache ist, soll es auch zukünftig nicht sein. An einer beschleunigten Prozeßführung in Scheidungssachen besteht nach wie vor kein Interesse. Soweit in einem Unterhaltsstreit eine sofortige Regelung erforderlich ist, kann durch eine einstweilige Anordnung nach den §§ 620 ff. ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) geholfen werden.

Ebenso wie der Ausschluß der Öffentlichkeit nach dem neuen § 170 gilt die einschränkende Regelung des neuen § 200 Abs. 2 Nr. 5 a nach ihrem engen Wortlaut nicht auch für solche Unterhaltsprozesse, die als Folgesachen von der Scheidungssache abgetrennt worden sind oder ohne Verbund mit der Scheidungssache durchgeführt werden.

Artikel 6

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1 bis 4

Vor dem Familiengericht, das bei dem Amtsgericht gebildet wird, sind künftig außer Ehesachen auch bestimmte vermögensrechtliche Streitigkeiten der Ehegatten anhängig zu machen (Artikel 5 Nr. 1, 2 — §§ 23 a, 23 b GVG — des Entwurfs), für die bislang bei einem Streitwert über 1 500 DM die Landgerichte zuständig sind. Insoweit sind diese Streitigkeiten nach dem geltenden § 78 ZPO im Anwaltsprozeß zu führen. Angesichts ihrer Bedeutung erscheint es nicht sachgerecht, hieran etwas zu ändern. Da aber die Zuständigkeit als Abgrenzungsmerkmal für den Anwaltszwang entfällt, wird hierfür unmittelbar auf den Streitwert abzustellen sein.

Dies führt zu einer gewissen Umgestaltung der in der Zivilprozeßordnung enthaltenen Streitwertregelung. Die Neuregelung ist so angelegt, daß sie bei Einführung eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit geringfügigen Änderungen übernommen werden kann.

Zu Nummer 1

Die **Titelüberschrift** muß erweitert werden, da die Wertfestsetzung künftig auch losgelöst von der sachlichen Zuständigkeit Bedeutung hat.

Zu Nummer 2

§ 2 wird auf alle Fälle erstreckt, in denen es nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder der Zivilprozeßordnung auf den Wert ankommt. Die §§ 3 ff. ZPO gelten damit für alle diese Fälle unmittelbar, ohne daß es der heute üblichen Verweisungen bedarf. Eine Erstreckung lediglich auf die Fälle, in denen es für den Anwaltszwang auf den Streitwert ankommt, hätte zu einer zwiespältigen Regelung geführt. Entsprechend dem erweiterten Geltungsbereich der §§ 3 ff. sollen nach dem Entwurf die in § 511 a Abs. 2 und § 709 Nr. 4 ZPO enthaltenen Verweisungen wegfallen (Artikel 6 Nr. 15, 26 des Entwurfs). Von einer Änderung der Verweisungsvorschrift des § 546 Abs. 3 ZPO sieht der Entwurf ab, da diese Regelung bei der vorgesehenen Neuordnung des Zugangs zum Revisionsgericht (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit — Drucksache 31/73) ohnehin wegfallen soll.

Zu Nummer 3

Durch den Wegfall der Worte „des Streitgegenstandes" in § 3 erweitert sich sein Geltungsbereich auf alle Fälle der Wertfestsetzung.

Zu Nummer 4

§ 4 Abs. 1 wird dahin erweitert, daß er für alle Fälle, in denen eine Wertberechnung in Betracht kommt, den maßgeblichen Zeitpunkt bestimmt. Für die Klage wird dieser Zeitpunkt von der Erhebung der Klage auf die Einreichung der Klage vorverlegt, weil nach dem neuen § 78 a Abs. 1, 2 ZPO (Artikel 6 Nr. 8 des Entwurfs) der Streitwert bereits dafür maßgeblich ist, ob das Gericht die Zustellung einer Klage, die erst zur Erhebung der Klage führen könnte, abzulehnen hat.

Zu Nummer 5

In **§ 6 Satz 1** wird nicht mehr auf den Wert des Streitgegenstands, sondern auf den Wert schlechthin abgestellt, da die Vorschrift über den Streitwert hinaus Bedeutung hat.

Zu Nummer 6

§ 52 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Regelung hatte Bedeutung nur für Artikel 200 Abs. 3 EGBGB (Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 52 Anm. 2; Stein-Jonas, a. a. O., § 52 Anm. IV). Da § 200 Abs. 3 EGBGB gegenstandslos geworden ist (Artikel 117 Abs. 1 GG), kann die Vorschrift entfallen.

Zu Nummer 7 bis 9

Die Verlagerung der Zuständigkeit für Familiensachen auf das Amtsgericht hat Änderungen der Vorschriften über den Anwaltsprozeß zur Folge, wenn man nicht vom Anwaltszwang in diesen Fällen absehen will. Ein Absehen vom Anwaltszwang erscheint aber angesichts der Bedeutung der in Frage stehenden Familiensachen nicht gerechtfertigt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X B 2 b wird verwiesen.

Die Neuregelung hat zwei Funktionen. Einmal muß sie klarstellen, wann derartige Sachen künftig im Anwaltsprozeß zu führen sind. Zum anderen muß sie Vorsorge für den künftig voraussichtlich eher denkbaren Fall treffen, daß ein anwaltlich nicht vertretener Kläger die Klage einreicht, obwohl die Vorschriften über den Anwaltsprozeß eingreifen.

Zu Nummer 7

Der neue **§ 78 Abs. 1 Satz 2** regelt den Anwaltszwang vor dem Familiengericht.

Er unterwirft ihm Ehesachen und Scheidungsfolgesachen, ferner Verfahren über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und die in dem neuen § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) erwähnten sonstigen Ansprüche der Ehegatten gegeneinander, wenn sie nicht als Folgesachen von Scheidungssachen, sondern selbständig anhängig gemacht werden. Ehesachen und Scheidungsfolgesachen unterliegen dem Anwaltszwang stets, selbständig anhängig gemachte Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche dagegen nur, wenn der Gegenstand 1 500 DM übersteigt.

Die Anwendung der Grundsätze des geltenden § 78 Abs. 1 auf den neuen Satz 2 würde dazu führen, daß die Ehegatten sich nur durch solche Rechtsanwälte vertreten lassen könnten, die bei dem Amtsgericht zugelassen sind. Zum Teil werden die Rechtsuchenden aber von anderen Anlässen her bereits ein Vertrauensverhältnis zu einem Rechtsanwalt haben, der nicht bei dem betreffenden Amtsgericht, sondern beim übergeordneten Landgericht zugelassen ist. Der neue Satz 2 gesteht ihnen deshalb zu, daß sie sich vor dem Familiengericht auch durch solche Rechtsanwälte vertreten lassen können.

Absatz 3 muß angepaßt werden, da nach dem neuen Absatz 1 Satz 2 vor dem Familiengericht auch solche Rechtsanwälte auftreten können, die dort nicht zugelassen sind. Rechtsanwälte sollen aber im gleichen Umfang, in dem sie für andere auftreten können, in der Lage sein, sich selbst zu vertreten.

Zu Nummer 8

Der neue § 78 a regelt das Verfahren, mit dem geklärt wird, ob ein Rechtsstreit über einen vermögensrechtlichen Anspruch (§ 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO — Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs), den ein Ehegatte nicht als Folgesache einer Scheidungssache gegen den anderen Ehegatten anhängig macht, im Anwaltsprozeß zu führen ist oder nicht.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß für den Anwaltszwang zunächst die Streitwertangaben in der Klageschrift maßgebend sind. Hierzu ist es erforderlich, daß der Kläger in vermögensrechtlichen Streitigkeiten stets den Wert des Streitgegenstands angibt, wenn dieser nicht ohnehin in einer bestimmten Geldsumme besteht (vgl. dazu § 253 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 13 des Entwurfs). Soweit dies bei einem anwaltlich nicht vertretenen Kläger angezeigt erscheint, wird die Geschäftsstelle hierbei behilflich sein.

Absatz 2 bietet ein einfaches, zweckmäßiges Verfahren für den Fall, daß eine Partei nach den Angaben in der Klageschrift den Rechtsstreit im Anwaltsprozeß zu führen hätte, aber gleichwohl die Klage selbst einreicht. Das Gericht hat in diesem Fall die Terminsbestimmung und die Zustellung der Klage abzulehnen. Die Klage ist infolgedessen noch nicht erhoben, da nach § 253 Abs. 1 ZPO die Erhebung der Klage durch Zustellung der Klageschrift erfolgt. Der Kläger hat jedoch die Möglichkeit, gegen den die Terminsbestimmung und damit die Ladung ablehnenden Beschluß Beschwerde einzulegen. Nach herrschender Meinung ist gegen die Ablehnung der Terminsbestimmung die Beschwerde gemäß § 567 Abs. 1 ZPO zweite Alternative („solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen ..., durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist") gegeben; obwohl die Termine von Amts wegen bestimmt werden (siehe dazu Stüben, ZZP, 83. Bd., 1970 S. 1 [17 f.]), wird in der Klage ein mindestens stillschweigendes Gesuch um Terminsbestimmung gesehen (vgl. etwa Blomeyer, Zivilprozeßrecht, 1963, § 43 I 2 — S. 221, Fußnote 9 —; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., 4. Lieferung 1967, § 216 Anm. II 8). Wieczorek (ZPO, Bd. I Teil 2, 1957, § 216 Anm. C IV) begründet die Zulässigkeit der Beschwerde damit, daß in der unberechtigten Verweigerung einer gebotenen Terminsanberaumung eine Aussetzung des Verfahrens liege, die nach § 252 ZPO die Beschwerde eröffne.

Absatz 3 Satz 1 gibt dem Gericht die Möglichkeit, auch nach einer Terminsbestimmung eine von den Angaben in der Klageschrift abweichende Entscheidung zum Anwaltsprozeß zu treffen, wenn sich diese Angaben als unrichtig herausstellen. Es liegt im Interesse der Prozeßwirtschaftlichkeit, daß eine solche Entscheidung nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache ergehen kann. Das Gericht hat bis dahin hinreichende

Möglichkeit, den Parteien rechtliches Gehör zu der Frage des Anwaltsprozesses zu gewähren. Vgl. dazu insbes. § 261 b Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 14 des Entwurfs.

Absatz 3 Satz 2 gibt dem Beklagten die Möglichkeit, eine Entscheidung über den Anwaltszwang zu erzwingen. In dem neugefaßten § 261 b Abs. 4 ZPO (Artikel 6 Nr. 14 des Entwurfs) ist hierzu ergänzend vorgesehen, daß der Beklagte mit der Zustellung der Klage auf sein Antragsrecht hinzuweisen ist.

Absatz 3 Satz 3 setzt dem Beklagten für einen Antrag auf Entscheidung des Gerichts eine Frist, die im Interesse der Prozeßwirtschaftlichkeit auf zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift begrenzt ist. Der zweite Halbsatz ermöglicht es dem Beklagten, den Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Damit unterliegt er nach § 78 Abs. 2 nicht dem Anwaltszwang. Hierdurch wird vermieden, daß ein Beklagter, der die gerichtliche Entscheidung begehrt, weil der Kläger den Streitwert unrichtig mit mehr als 1 500 DM angegeben hat, lediglich für diesen Antrag einen Rechtsanwalt bestellen müßte.

Absatz 4 enthält nähere Bestimmungen über die Entscheidung des Gerichts zum Anwaltszwang.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, daß diese Entscheidung durch Beschluß und ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Absatz 4 Satz 2 erklärt den Beschluß für unanfechtbar und unabänderbar. Eine Anfechtungsmöglichkeit würde zu erheblichen Verfahrensbelastungen führen. Auf sie kann verzichtet werden, da der Beklagte ein eigenes Antragsrecht hat, auf das er auch hinzuweisen ist, während der Kläger sich bereits durch die Streitwertangaben in der Klageschrift geäußert hat. Von einer Abänderbarkeit des Beschlusses ist abgesehen, damit die Parteien nicht den Streit um den Anwaltszwang immer wieder von neuem aufrühren. Für den Fall, daß sich der Streitwert ändert, trifft Absatz 6 eine Regelung.

Absatz 4 Satz 3 betrifft den Fall, daß nach den Angaben in der Klageschrift kein Anwaltszwang bestanden hat, das Gericht aber abweichend davon gemäß Absatz 3 nachträglich den Anwaltszwang bestimmt. In diesem Fall bleiben Rechtshandlungen einer anwaltlich nicht vertretenen Partei vor Erlaß des Beschlusses wirksam.

Absatz 5 schreibt die Vertagung der Sache vor, wenn das Gericht erst in der mündlichen Verhandlung zu deren Beginn den Anwaltszwang feststellt und eine Partei nicht anwaltlich vertreten, aber selbst anwesend oder durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten ist. Diese Regelung schützt die anwaltlich nicht vertretene Partei vor einem sonst zu erlassenden Versäumnisurteil. Ist allerdings eine Partei in dem Termin weder anwesend noch anderweitig vertreten, so besteht kein Anlaß, sie vor einem Versäumnisurteil zu schützen.

Absatz 6 trifft Vorsorge für den Fall, daß sich der Streitwert nachträglich ändert.

Absatz 6 Satz 1 sieht bei einer nachträglichen Erhöhung des Streitwerts vor, daß das Gericht erneut eine Entscheidung über den Anwaltszwang treffen kann.

Absatz 6 Satz 2 hält hingegen am Anwaltsprozeß fest, wenn sich der Streitwert verringert, etwa weil sich ein Teil des Rechtsstreits erledigt hat.

Absatz 7 betrifft den Fall, daß ein Mahnverfahren in das Streitverfahren übergeht. Während das Mahnverfahren nach § 20 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes dem Rechtspfleger vorbehalten ist und folglich nach § 13 des Rechtspflegergesetzes dem Anwaltszwang nicht unterliegt, muß sich für ein anschließendes Streitverfahren der Anwaltszwang nach den allgemeinen Vorschriften auswirken. Dabei ist auch der Zeitpunkt klargestellt, zu dem der Anwaltsprozeß einsetzt.

Zu Nummer 9

Der bisherige § 78 a muß zu § 78 b werden, weil nach Nummer 8 ein neuer § 78 a eingefügt wird.

Zu Nummer 10

§ 93 a ist neu gefaßt.

Absatz 1 enthält die Kostenregelung für den Fall, daß der Scheidungsantrag durchdringt. Nach Satz 1 sind die Kosten der Scheidungssache und, sofern Folgesachen anhängig geworden sind, die Kosten auch dieser Verfahren gegeneinander aufzuheben. In Fortführung des Gedankens des geltenden § 93 a ZPO wird damit das Erfolgsprinzip für das erfolgreiche Scheidungsverfahren und grundsätzlich auch für die Folgesachen aufgegeben. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 3 c aa wird verwiesen. Nach Satz 2 ist eine anderweitige Kostenverteilung möglich, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten angemessen erscheint. Damit soll einer unbilligen Belastung des wirtschaftlich schwächeren Partners vorgebeugt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten werden sich außer nach den Familienverhältnissen insbesondere nach Beruf, Einkommen, Vermögen und Lasten der Ehegatten beurteilen. Bei der Kostenentscheidung kann ferner der Ausgang von zivilprozessualen Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) berücksichtigt werden. Hierdurch können Mehrkosten aufgefangen werden, die durch grundlose oder leichtfertig übersteigerte Ansprüche veranlaßt sind. Auch diese Kosten dem anderen Partner anteilig aufzubürden, wäre nicht angemessen. Satz 3 ermöglicht es dem Gericht, eine Vereinbarung der Ehegatten über die Kosten seiner Entscheidung ganz oder teilweise zugrunde zu legen. Einen das Gericht bindenden Prozeßvergleich über die Kosten können die Ehegatten nicht abschließen, weil der Prozeßgegenstand jedenfalls in der Scheidungssache und in dem Sorgerechtsverfahren nicht ihrer Disposition unterliegt (BGHZ 5, 251 ff., 258).

Absatz 2 betrifft die kostenmäßige Behandlung der Folgesachen bei einer Abweisung des Scheidungsantrags. Die Kosten des erfolglosen Scheidungsbegehrens hat der Antragsteller der Scheidungssache nach den allgemeinen Regeln der §§ 91 ff. ZPO zu tragen. Nach Satz 1 soll er auch für die Kosten der Folgesachen aufkommen, die wegen der Abweisung des Scheidungsantrags gegenstandslos werden. Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Folgeverfahren nur durch die Scheidungssache veranlaßt sind. Eine anderweitige Kostenverteilung ist nach Satz 2 auch insoweit wegen der Mehrkosten für grundlose oder leichtfertig überhöhte Forderungen in einer zivilprozessualen Folgesache möglich.

Absatz 3 regelt die Kostentragungspflicht bei der erfolgreichen Klage auf Aufhebung oder auf Nichtigerklärung einer Ehe in Anlehnung an die in Absatz 1 für das erfolgreiche Scheidungsverfahren vorgesehene Bestimmung. Nach Satz 1 sind auch in diesen Verfahren die Kosten grundsätzlich gegeneinander aufzuheben. Satz 2 läßt eine anderweitige Kostenverteilung außer im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten bei dolosem Verhalten eines Partners zu und ist damit auf die Regelung des neuen § 26 Abs. 2 und des neuen § 37 Abs. 2 EheG (Artikel 3 Nr. 4, 5 des Entwurfs) abgestimmt.

Absatz 4 beschränkt für Nichtigkeitsklagen die besondere Regelung der Kostenlast nach Absatz 3 auf die Fälle, in denen die Nichtigkeitsklage zwischen den Ehegatten selbst ausgetragen wird. Ein grundsätzlicher Kostenausgleich, der vor der alleinigen Belastung des Beklagten den Vorzug verdient, ist nur in diesen Fällen gerechtfertigt (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 93 a Anm. IV). Soweit der Staatsanwalt oder im Fall der Doppelehe ein früherer Ehegatte die Klage erhebt, soll es folglich bei den allgemeinen Regeln der §§ 91 ff. ZPO bewenden.

Zu Nummer 11

In **§ 116 b Abs. 1 Satz 1** ist die Verweisung auf § 78 a der neuen Einordnung der Vorschrift nach Nummer 9 dieses Artikels anzupassen.

Die entsprechende Anwendung des § 78 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz bewirkt, daß der beizuordnende Rechtsanwalt aus dem Kreis der nach der Neufassung des § 78 vertretungsberechtigten Anwälte ausgewählt werden kann.

Zu Nummer 12

Nach dem geltenden **§ 215 ZPO** ist die anwaltlich nicht vertretene Partei in Anwaltsprozessen bei der Ladung aufzufordern, einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen. Diese Regelung paßt nicht mehr für die Fälle des neuen § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs), da sich in diesen Fällen u. U. erst auf Grund eines nach der Ladung ergangenen Streitwertbeschlusses ergibt, ob der Rechtsstreit im Anwaltsprozeß zu führen ist. Sie wird deshalb durch einen neuen § 261 b Abs. 4 ZPO (Artikel 6 Nr. 14 des Entwurfs) ersetzt.

Zu Nummer 13

§ 253 Abs. 3 wird aus einer Sollvorschrift in eine Mußvorschrift umgewandelt, weil die Streitwertangabe in den Fällen des neuen § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs) erforderlich ist. Darüber hinaus wird die Vorschrift dem Umstand angepaßt, daß die Streitwertangabe nicht mehr nur für die Zuständigkeit des Gerichts von Bedeutung ist.

Zu Nummer 14

§ 261 b erhält einen neuen Absatz 4, in dem nunmehr die Belehrungen zusammengefaßt sind, die im Zusammenhang mit der Zustellung der Klageschrift erfolgen sollen. Da in den Fällen des neuen § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs) die Frage des Anwaltsprozesses bei Zustellung der Klageschrift noch nicht endgültig geklärt zu sein braucht (vgl. Artikel 6 Nr. 8 — § 78 a Abs. 3 ZPO — des Entwurfs), muß die Belehrung dem Beklagten die Voraussetzungen des Anwaltsprozesses in allgemeiner Form erläutern. Zugleich ist der Beklagte, damit er sein Antragsrecht nach dem neuen § 78 a Abs. 3 Satz 2, 3 wahren kann, hierauf hinzuweisen.

Zu dieser Belehrung tritt wie bisher die Aufforderung zur Bestellung eines Rechtsanwalts, allerdings ebenfalls in der allgemeinen Form, da sie nur für den Fall gilt, daß es sich um einen Anwaltsprozeß handelt. Die Vorschrift ersetzt damit den geltenden § 215 ZPO (vgl. Artikel 6 Nr. 12 des Entwurfs).

Wenn die Zustellung an einen Rechtsanwalt erfolgt, bedarf es einer Belehrung nicht.

Zu Nummer 15

Die Verweisung des **§ 511 a Abs. 2** kann wegfallen, da die §§ 3 bis 9 nach der Neufassung des § 2 (Artikel 6 Nr. 2 bis 5 des Entwurfs) für die Beschwerdesumme unmittelbar gelten.

Zu Nummer 16

§ 569 Abs. 2 Satz 2 wird in zwei Punkten geändert. Als Voraussetzung dafür, daß die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle und damit ohne Rechtsanwalt eingelegt werden kann, wird nicht mehr auf die Anhängigkeit des Rechtsstreits beim Amtsgericht abgestellt. Es erscheint folgerichtig, in den Fällen in denen künftig nach dem neuen § 78 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs) vor dem Amtsgericht Anwaltszwang besteht, ebenso wie heute am Landgericht grundsätzlich auch die Beschwerde dem Anwaltszwang zu unterwerfen.

Ferner wird die Einlegung der Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle für den Fall ermöglicht, daß die Beschwerde einen Beschluß nach § 78 a Abs. 2 (Artikel 6 Nr. 8 des Entwurfs) betrifft. Eine Partei soll nicht gezwungen werden, allein für den Streit darüber, ob sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muß, einen Rechtsanwalt zu bestellen. Die Neuregelung stellt sie von einem derartigen Zwang frei.

Zu Nummer 17

In **§ 572 Abs. 1** wird die Verweisung auf § 619 an die unter Nummer 19 dieses Artikels folgende Neuordnung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Sechsten Buches angepaßt.

Zu Nummer 18

In der **Überschrift** des Sechsten Buches und des Ersten Abschnitts wird das Wort „Ehesachen" jeweils durch „Familiensachen" ersetzt, weil der Erste Abschnitt zukünftig außer für Ehesachen Vorschriften für den weiteren Bereich der sonstigen Familiensachen (vgl. § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 9 GVG i. d. F. des Artikels 5 Nr. 2 des Entwurfs) enthält.

Zu Nummer 19

Der Erste Abschnitt des Sechsten Buches wird neu in vier Titel untergliedert. In einem Ersten Titel sind allgemeine Vorschriften für Ehesachen zusammengefaßt. Der Zweite Titel enthält Vorschriften über das Verfahren in anderen Familiensachen. Sonderregelungen für Scheidungssachen und Familiensachen, die zu Folgesachen eines Scheidungsverfahrens werden, schließen sich im Dritten Titel an. Der Abschnitt endet mit den Sondervorschriften für die Nichtigkeits- und Feststellungsklage, die zu einem Vierten Titel verselbständigt werden.

a) Zu den §§ 606 bis 620 g (Erster Titel)

Der Erste Titel umfaßt mit den §§ 606 bis 620 g Vorschriften, die für alle Ehesachen gelten. Er erhält deshalb den Titel „Allgemeine Vorschriften für Ehesachen".

aa) Zu den §§ 606 bis 619

Die neuen §§ 606 bis 619 enthalten im wesentlichen die Regelungen der geltenden §§ 606 bis 626, 628 ZPO, die neu eingeordnet werden müssen, im übrigen aber nur in wenigen Punkten geändert sind.

Zu § 606

§ 606 entspricht dem geltenden § 606 ZPO. In der Sache neu ist die Einführung eines zusätzlichen Hilfsgerichtsstandes. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet. Neben der zukünftigen Zuständigkeit des Familiengerichts für Ehesachen war die Umstellung des Scheidungsverfahrens auf ein durch Antrag eingeleitetes Verfahren zu berücksichtigen (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 3 a).

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den bisherigen § 606 Abs. 1 unter Beschränkung auf den dort genannten Hauptgerichtsstand, der sich nach dem gegenwärtigen gewöhnlichen Aufenthalt beider Ehegatten richtet. Darüber hinaus ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet. Der Ausdruck „Klage" wird für alle angesprochenen Verfahren vermieden, weil an die Stelle der bisherigen „Klagen auf Scheidung" die Bezeichnung „Anträge auf Scheidung" treten müßte. Ferner ist das Wort „Landgericht" durch „Familiengericht" ersetzt. Die Bezeichnung „Parteien", die bei der Nichtigkeitsklage außer den Ehegatten selbst den Staatsanwalt betreffen kann (vgl. § 632 ZPO), konnte auch für die Scheidungssachen beibehalten werden, weil im Rahmen der Allgemeinen Vorschriften des Dritten Titels unter dem Kläger und Beklagten auch der Antragsteller und Antragsgegner einer Scheidungssache zu verstehen sind (Artikel 6 Nr. 19 — § 622 Abs. 3 — des Entwurfs).

Satz 2 regelt den neuen Hilfsgerichtsstand für Ehesachen. Wenn eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, weil die Ehegatten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr haben, soll zukünftig als nächstes das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bei dem sich die gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder befinden. Die Regelung trägt der Zuständigkeitsregelung des neuen § 621 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) Rechnung, nach der während der Anhängigkeit der Ehesache das dafür örtlich zuständige Gericht auch für die Familiensachen des neuen § 621 Abs. 1 zuständig sein soll. Diese Verfahren betreffen in den Fällen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 die gemeinschaftlichen Kinder der Ehegatten. Der Aufenthalt der Kinder mußte daher mit berücksichtigt werden. Die Zuständigkeitsregelung des neuen Satzes 1 bedurfte insoweit keiner Änderung. Wenn die Ehegatten noch einen gemeinsamen Aufenthalt haben, werden sich dort in aller Regel auch die Kinder befinden, so daß ihr Aufenthalt als Anknüpfungspunkt mit erfaßt ist. Dagegen erschien es sachgerecht, vor einer Anknüpfung an den letzten gemeinsamen Aufenthalt der Ehegatten mit gegenwärtiger Anwesenheit noch eines beliebigen Partners nach Maßgabe der zweiten Alternative des geltenden § 606 Abs. 1 ZPO zunächst den Aufenthalt des Partners entscheiden zu lassen, bei dem sich die Kinder befinden. Nicht zuletzt wird dadurch die Mitarbeit des örtlich zuständigen Jugendamts (vgl. § 11 JWG) erleichtert.

Absatz 2 Satz 1 bringt den ersten Hilfsgerichtsstand des geltenden Rechts, der damit zukünftig an die dritte Stelle tritt.

Die Sätze 2 bis 4 übernehmen sachlich unverändert die geltenden Sätze 1 bis 3. Sprachlich sind die Vorschriften auf die zukünftige Zuständigkeit des Familiengerichts für Ehesachen sowie darauf

abgestimmt, daß das Scheidungsverfahren kein Klageverfahren mehr ist.

Absatz 3 ist lediglich auf die Neuzuständigkeit des Amtsgerichts als Familiengericht umgestellt. Soweit in dem Entwurf des § 606 (ebenso wie in dem Entwurf des § 606 b) auf das „Inland" abgestellt wird, wird dieser Begriff ohne Änderung seiner Bedeutung aus dem geltenden § 606 (und dem § 606 b) ZPO übernommen.

Zu den §§ 606 a, 606 b

Beide Vorschriften bleiben unverändert. Die Bezeichnung „der Beklagte" in § 606 a kann im Hinblick auf den neuen § 622 Abs. 3 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) auch für den Antragsgegner einer Scheidungssache beibehalten werden.

Zu § 607

§ 607 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 612 ZPO.

Die Fassung der Vorschrift, die nach dem klaren Wortlaut des Absatzes 1 nur Ehesachen betrifft, macht deutlich, daß die Regelung auch bei der Verbindung einer Scheidungssache mit Folgesachen nur für das Eheverfahren gilt. Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten allerdings nach den dafür maßgeblichen Regeln bereits gegenwärtig ähnliche Grundsätze (vgl. Keidel, a. a. O., § 13 Rdn. 28 ff.).

Absatz 2 ist in seiner Fassung darauf umgestellt, daß das Scheidungsverfahren zukünftig ein Antragsverfahren ist.

Zu 608

§ 608 erklärt die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten auf Ehesachen für entsprechend anwendbar. Die Besonderheiten, die die §§ 495 ff. ZPO für das Verfahren vor den Amtsgerichten bringen, tragen vor allem der Tatsache Rechnung, daß für den Amtsgerichtsprozeß kein Anwaltszwang gilt, so daß die Parteien einer gewissen Fürsorge durch das Gericht bedürfen (vgl. § 496 Abs. 2, § 508 Abs. 1, § 510 a ZPO). Ferner unterliegen die nach dem zu erledigenden Streitstoff durchweg einfacheren Verfahren einer besonderen Beschleunigung (§§ 499, 217, 508 Abs. 2 ZPO). Diese entscheidenden Merkmale des Amtsgerichtsprozesses treffen für die Erledigung der Ehesachen unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsgerichts als Familiengericht auch zukünftig nicht zu. Die Ehesachen unterstehen weiterhin dem Anwaltszwang (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 — des Entwurfs). Ihre beschleunigte Erledigung wird nach wie vor nicht angestrebt (vgl. § 612 Abs. 1, § 614 i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19).

Zu § 609

§ 609 entspricht dem geltenden § 613 Satz 1 ZPO mit der Maßgabe, daß auch der Bevollmächtigte des Antragsgegners in einer Scheidungssache oder des Beklagten in einer sonstigen Ehesache einer besonderen, auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht bedarf. Der Gedanke des § 613 ZPO, daß wegen der höchstpersönlichen Natur der Ehesachen in diesen Verfahren eine allgemeine Vollmacht für die Wahrnehmung der Interessen des Antragstellers oder Klägers nicht ausreicht (Stein-Jonas, a. a. O., § 613 Anm. I vor 1), trifft auch für die Wahrnehmung der Interessen des Antragsgegners oder Beklagten zu.

Der geltende § 613 Satz 2 ZPO wird nicht übernommen. Für eine Nachprüfung der Vollmacht von Amts wegen besteht im Anwaltsprozeß kein echtes Bedürfnis.

Zu § 610

§ 610 entspricht vorbehaltlich einer Erweiterung dem geltenden § 615 ZPO.

Absatz 1 ist wegen der Umstellung des Scheidungsprozesses auf ein Antragsverfahren lediglich redaktionell überarbeitet.

Dasselbe gilt für Absatz 2 Satz 1, der den geltenden Absatz 2 übernimmt. Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, daß für Scheidungssachen der Verbund mit den Folgesachen nach dem neuen § 623 vorbehalten bleibt. Für sonstige Familiensachen, wie insbesondere nach dem neuen § 623 Abs. 2 verspätet eingeleitete Scheidungsfolgeverfahren oder die Folgeverfahren einer Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage, gilt dieser Vorbehalt nicht. Diese Verfahren können daher auch zukünftig nicht mit der Ehesache verbunden werden.

Zu § 611

Der geltende § 614 Abs. 1 wird sachlich unverändert als **§ 611** übernommen. Die Fassung der Vorschrift berücksichtigt auch hier, daß der Scheidungsprozeß auf ein Antragsverfahren umgestellt wird.

Der geltende § 614 Abs. 2 ZPO wird gegenstandslos, weil es zukünftig kein Sühneverfahren mehr geben soll (vgl. unten unter cc).

Zu § 612

Der neue **§ 612** übernimmt unverändert den geltenden § 618 ZPO. Die Bezeichnungen „der Beklagte" und „des Beklagten" in den Absätzen 2 bis 4 sowie „den Widerbeklagten" in Absatz 5 können im Hinblick auf den neuen § 622 Abs. 3 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) auch für die Scheidungssachen beibehalten werden.

Zu § 613

Die Vorschrift entspricht § 619 geltender Fassung.

In Absatz 1 sind die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 619 ZPO zusammengefaßt. Satz 1 übernimmt mit wenigen Änderungen § 619 Abs. 1 ZPO. Der Anwendungsbereich der Vorschrift, die sowohl eine Anhörung der Ehegatten als auch ihre Vernehmung nach den §§ 445 ff. ZPO umfaßt (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 619 Anm. I 1,2), wird durch die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Anhörung und Vernehmung klarer zum Ausdruck gebracht. Abweichend vom geltenden Recht ist die Anhörung der Ehegatten allerdings nicht mehr in das Ermessen des Gerichts gestellt. Damit wird der Bedeutung der Anhörung für eine möglichst genaue und vollständige Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie dem besonderen Charakter des Verfahrens vor dem Familiengericht Rechnung getragen. Die danach in aller Regel stattfindende persönliche Anhörung der Ehegatten wird zugleich der geeignete Zeitpunkt sein, um in Scheidungssachen einen noch nicht anwaltlich vertretenen Antragsgegner auf die schwerwiegenden Folgen der Scheidung sowie auf die Möglichkeit eines Verbundes der Scheidungssache mit Folgeverfahren hinzuweisen (vgl. § 625 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19).

Aufgegeben wird die bisherige Begrenzung der Vorschrift auf die Einholung von Äußerungen der Ehegatten nur zu solchen Tatsachen, die ausdrücklich behauptet worden sind. Für die Anhörung ist diese Eingrenzung jedenfalls unzweckmäßig; sie ist auch in der Grundnorm des § 141 Abs. 1 ZPO nicht enthalten. Für die Vernehmung nach §§ 445 ff. ZPO ist die Eingrenzung im Rahmen der Amtsermittlung nach § 622 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 — § 616 Abs. 1,2 — des Entwurfs) gegenstandslos. Mit diesen Änderungen entfällt der Hinweis auf mögliche Behauptungen auch des Staatsanwalts (vgl. unten unter cc).

Satz 2 übernimmt § 619 Abs. 2 ZPO mit redaktionellen Änderungen. Da zukünftig das Amtsgericht als Familiengericht entscheidet, kommt allerdings nur noch die Anhörung oder Vernehmung durch einen ersuchten Richter in Betracht.

§ 619 Abs. 3 ZPO wird sachlich unverändert als Absatz 2 eingeordnet.

Zu § 614

§ 614 betrifft die bisher in § 620 ZPO geregelte Aussetzung des Verfahrens.

Im Scheidungsverfahren ist die Aussetzung des Verfahrens ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung nicht endgültig gescheiterter Ehen. Insbesondere kann sie einem unüberlegten Scheidungsantrag in sinnvoller Weise begegnen. Für das Verfahren auf Herstellung des ehelichen Lebens liegt die Bedeutung der Aussetzung darin, daß sie dem beklagten Ehegatten eine freiwillige Rückkehr in die Lebensgemeinschaft mit dem Kläger ohne Eingriff des Richters ermöglicht. Auch zukünftig muß daher in diesen Verfahren eine Aussetzung möglich sein.

Absatz 1 regelt die Aussetzung im Verfahren der Herstellungsklage. Sie soll von Amts wegen angeordnet werden, wenn es zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig erscheint. Die Regelung entspricht dem geltenden § 620 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

Für das Scheidungsverfahren stellt Absatz 2 Satz 1 als Grundsatz auf, daß das Gericht das Verfahren aussetzen soll, wenn Aussicht auf Heilung der Ehe besteht. Satz 2 schränkt dies für den Fall ein, daß die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt leben. In einem solchen Fall darf die Aussetzung nicht gegen den Widerspruch beider Partner erfolgen. Damit wird den Fällen des § 1566 BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) Rechnung getragen. Da in diesen Fällen das Scheitern der Ehe vermutet wird, fehlt es an der für die Aussetzung maßgeblichen Voraussetzung, daß Aussicht auf Heilung der Ehe besteht, wenn beide Partner in Übereinstimmung mit der Vermutung des Scheiterns ihrer Ehe eine Aussetzung ablehnen.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich unverändert den geltenden § 620 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Danach muß das Verfahrens vor der endgültigen Entscheidung des Gerichts ausgesetzt werden, wenn der Kläger darum nachsucht. Unter dem Kläger ist nach dem neuen § 622 Abs. 3 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) auch der Antragsteller in einer Scheidungssache zu verstehen.

Absatz 4 befristet die Aussetzung, die einmal wiederholt werden darf, auf insgesamt 6 Monate. Die gegenüber dem geltenden § 620 Abs. 3 ZPO kürzere Gesamtdauer der Aussetzung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Aussetzungsfrist in angemessenem Verhältnis zu den Trennungsfristen des neuen § 1566 BGB stehen muß.

Nach Absatz 5 soll den Ehegatten in der Regel nahegelegt werden, eine Eheberatungsstelle in Anspruch zu nehmen. Anlaß hierzu wird bei einer Aussetzung des Verfahrens angesichts der damit für die Ehegatten gegebenen Situation im allgemeinen bestehen.

Zu § 615

§ 615 ersetzt den geltenden § 626 ZPO.

Das geltende Recht regelt den Ausschluß von verspätetem Vorbringen in Ehesachen für die einzelnen Rechtszüge unterschiedlich. Während es für das erstinstanzliche Verfahren bei den allgemeinen Vorschriften bewendet, bringt § 626 ZPO für den Berufungsrechtszug eine gegenüber den allgemeinen Vorschriften des § 529 Abs. 2,3 ZPO weitere Regelung. Danach kann ein neues Vorbringen, das das Berufungsverfahren verzögern würde, nur dann als verspätet zurückgewiesen werden, wenn nachweislich der Berufungsführer aus Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit (letzteres strittig: dafür Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 626 Anm. 2 a; Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 1 a; dagegen Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 626 Anm. a) das Vorbringen nicht in der Berufungsschrift mitgeteilt oder wenn somit einer der Ehegatten aus

Verschleppungsabsicht dieses Vorbringen nicht früher in das Verfahren eingeführt hat (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 1). Aus § 626 wird ferner hergeleitet, daß § 279 a im Berufungsrechtszug keine Anwendung findet (Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 2; Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 626 Anm. b bb).

Eine besondere Behandlung des verspäteten Vorbringens ist in Ehesachen grundsätzlich gerechtfertigt und auch geboten. Die Präklusionsvorschriften sind in Ehesachen ohnehin nur beschränkt anwendbar. Ein Vorbringen, das nach § 622 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 — § 616 Abs. 1,2 — des Entwurfs) der Amtsermittlung unterliegt, kommt als Gegenstand einer Präklusion nicht in Betracht (Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 626 Anm. 1; Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. I). Aber auch wenn ein Vorbringen als ehevernichtendes Material dem Verhandlungsgrundsatz unterliegt, kann es, soweit der Ausschluß der Geständniswirkungen nach § 617 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 — § 617 — des Entwurfs) reicht, nicht als verspätet zurückgewiesen werden.

Es kommt hinzu, daß das Eheverfahren, wie die Regelung des § 618 Abs. 1 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 — § 612 Abs. 1 — des Entwurfs) und die Möglichkeiten zu einer Aussetzung des Verfahrens nach § 620 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 — § 614 — des Entwurfs) zeigen, einer Beschleunigung grundsätzlich nicht unterliegt und deshalb auch nicht wie ein gewöhnlicher Zivilprozeß der Präventivwirkungen von Präklusionsregelungen bedarf. Schließlich können es in Eheprozessen, und hier vor allem in Scheidungssachen, Erwägungen aus dem persönlichen Verhältnis der Ehegatten zueinander im besonderen Maße rechtfertigen, Prozeßmaterial zunächst zurückzuhalten (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 626 Anm. II 1 c).

Das Eheverfahren ist daher für eine Anwendung der allgemeinen Präklusionsvorschriften grundsätzlich ungeeignet. Sinnvoll und angemessen erscheint für dieses Verfahren eine Präklusionsregelung allein mit dem Ziel, grob mißbräuchlichen Verzögerungen des Verfahrens zu begegnen. Auf eine besondere Beschleunigung des Verfahrensablaufs braucht dagegen über die Präklusionsvorschriften nicht hingewirkt zu werden.

Der neue **§ 615 Abs. 1** ermöglicht daher im erstinstanzlichen Verfahren eine Präklusion nur unter den weiten Voraussetzungen einer Verzögerung des Verfahrens durch ein nachweislich aus Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit verspätetes Vorbringen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist von dem Gericht das verspätete Vorbringen nicht zuzulassen. Da die Präklusion zukünftig nur nach Maßgabe des neuen § 615 Abs. 1 stattfinden kann, werden weitergehende Präklusionsregelungen nach den allgemeinen Vorschriften für das Eheverfahren ausgeschlossen.

Absatz 2 schließt eine Anwendung des § 529 Abs. 2, 3 für Ehesachen aus. Diese werden damit bezüglich einer Präklusion von verspätetem Vorbringen für den Rechtsmittelzug der gleichen Behandlung wie in erster Instanz unterstellt. Die bisherige unterschiedliche Behandlung beider Rechtszüge durch den geltenden § 626 ZPO, der als gegenüber § 529 Abs. 2, 3 weitere Regelung zudem die strengeren Vorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens unberührt läßt, erscheint nicht gerechtfertigt.

Für die zivilprozeßualen Folgesachen einer Scheidungssache der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 bezeichneten Art (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) ist keine Sonderregelung vorgesehen. Sie folgen daher ebenso wie die sonstigen zivilprozessualen Familiensachen den allgemeinen Vorschriften. Ein verspätetes Vorbringen in einer Folgesache kann allerdings nur dann den Tatbestand einer Verzögerung des Verfahrens erfüllen, wenn hierdurch die Erledigung aller Verfahren, die im Rahmen des Verbundes zusammengefaßt sind (§ 623 i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs), hinausgeschoben wird. Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bezeichneten Art sind als Verfahren, die dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen (§ 12 FGG), einer Präklusion von verspätetem Vorbringen ohnehin nicht zugänglich.

Zu § 616

Der neue **§ 616** übernimmt den geltenden § 622 ZPO und ergänzt ihn um eine Sonderregelung für das Scheidungsverfahren.

§ 622 Abs. 1 wird inhaltlich unverändert zu Absatz 1, § 622 Abs. 2 zu Absatz 2. Die Fassung der Vorschriften berücksichtigt die Umstellung des Scheidungsprozesses auf ein Antragsverfahren. Absatz 3 unterstellt außergewöhnliche Umstände, die der Antragsgegner nach dem neuen § 1568 BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) einem Scheidungsantrag entgegenhalten kann, dem Verhandlungsgrundsatz. Das Gericht darf sie folglich nur berücksichtigen, wenn der Antragsgegner solche Umstände geltend macht. Ob der Antragsgegner die Scheidung seiner an sich gescheiterten Ehe durch die Berufung auf die Härteklausel des neuen § 1568 BGB verhindern will, muß seiner Entscheidung vorbehalten bleiben (vgl. die Begründung zu § 1568 BGB unter 6). Über die Möglichkeit einer Berufung auf die Härteklausel wird der Antragsgegner durch seinen Prozeßbevollmächtigten, durch den ihm nach dem neuen § 625 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) beigeordneten Rechtsanwalt oder, wenn eine Beiordnung nicht erfolgen sollte, auch durch das Gericht belehrt werden müssen.

Zu § 617

§ 617 bleibt unverändert. Die Bezeichnungen „Partei" und „Gegenpartei" umfassen nach dem neuen § 622 Abs. 3 (Artikel 6 Nr. 19) den Antragsteller und Antragsgegner des Scheidungsverfahrens.

Zu § 618

§ 618 übernimmt unverändert den geltenden § 625 ZPO. Eine entsprechende Regelung für die sonsti-

gen Familiensachen enthält der neue § 621 d (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs).

Zu § 619

Der geltende § 628 ZPO wird in nur sprachlich geänderter Fassung als neuer **§ 619** eingeordnet.

bb) *Zu den §§ 620 bis 620 g*

Den Abschluß der Allgemeinen Vorschriften für Ehesachen bilden die §§ 620 bis 620 g, die eine Neuordnung der Vorschriften über einstweilige Anordnungen in Ehesachen bringen. Die geltenden §§ 627 ff. ZPO werden zum Teil geändert, im übrigen übersichtlicher gestaltet. Der Entwurf beginnt mit der Aufzählung der Fälle, in denen das Familiengericht eine einstweilige Anordnung erlassen kann. Es folgen Regelungen über das Verfahren sowie über die Änderung, Aufhebung, Anfechtung und Wirkungsdauer der Entscheidungen im Anordnungsverfahren. Der Abschnitt endet wie bisher mit der Kostenregelung.

Zu § 620

§ 620 enthält den Katalog der Fälle, in denen das Familiengericht eine einstweilige Anordnung treffen kann. Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 627 Abs. 1 ZPO, weicht aber in verschiedenen Punkten von der bisherigen Regelung ab.

Nach Satz 1 setzt eine vorläufige Anordnung vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des Satzes 2 auch zukünftig einen Antrag voraus. Im übrigen sind folgende vorläufige Anordnungen vorgesehen, mit denen der Rahmen des geltenden § 627 Abs. 1 zum Teil erweitert, im übrigen aber auch eingeschränkt wird:

Die Nummern 1 bis 4 regeln vorläufige Anordnungen bezüglich gemeinschaftlicher Kinder der Ehegatten.

Nummer 1 betrifft die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind. Abweichend vom geltenden Recht, das dem Gericht der Ehesache nur Regelungen bezüglich der Sorge für die Person übertrug, kann somit das Familiengericht auch die Sorge für das Vermögen sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes zum Gegenstand einer einstweiligen Anordnung machen.

Die Ausdehnung der Entscheidungskompetenz des Familiengerichts auf die Regelung der gesetzlichen Vertretung entspricht einem dringenden praktischen Bedürfnis. Selbstverständlich kann das Gericht auch zukünftig seine Regelungen auf Teile der elterlichen Gewalt, wie etwa die Personensorge, beschränken. Als solche Teilregelung steht ihm auch die Entscheidung über eine Meinungsverschiedenheit der Ehegatten in einer die elterliche Gewalt betreffenden Angelegenheit zu.

Nach den Nummern 2 und 3 kann das Familiengericht den persönlichen Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde vorläufig regeln und die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil anordnen. Soweit dies schon bisher für zulässig gehalten wird (Stein-Jonas, a. a. O., § 627 Anm. III 3; einschränkend Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 627 Anm. 5), bringt die Vorschrift nur eine Klarstellung gegenüber dem geltenden Recht.

Nummer 4 ermöglicht es dem Familiengericht, die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern, wie schon bisher, im Verhältnis der Ehegatten vorläufig zu regeln.

Die Nummern 5 bis 8 betreffen Regelungen bezüglich der Ehegatten, die Nummer 8 gilt daneben für gemeinschaftliche Kinder.

Nummer 5 läßt wie bisher einstweilige Anordnungen bezüglich des Getrenntlebens der Ehegatten zu. Zwar ist mit der Aufgabe des Verschuldensprinzips im materiellen Scheidungsrecht der Hauptanwendungsfall für einstweilige Anordnungen dieser Art entfallen. Es kann aber auch zukünftig noch ein praktisches Bedürfnis für entsprechende Maßnahmen bestehen, so, um dem einzelnen Ehegatten den Bezug einer neuen Wohnung zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen oder auch nach dem Willen des Vermieters nur ihm allein zur Verfügung gestellt werden kann. Diesem praktischen Bedürfnis trägt das Festhalten an der Regelung Rechnung.

Nach Nummer 6 kann das Familiengericht ebenso wie das Gericht der Ehesache nach geltendem Recht den Unterhalt der Ehegatten durch einstweilige Anordnung regeln.

Mit der Nummer 7 werden die vorläufigen Anordnungen nach dem geltenden § 19 HausratsVO zur besseren Übersicht in den Katalog des neuen § 620 Satz 1 einbezogen.

Nummer 8 sieht schließlich einstweilige Anordnungen bezüglich der Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen vor. Hierunter fallen insbesondere Schmuck- und Kleidungsgegenstände. Wie weit Sachen dieser Art Gegenstand einer einstweiligen Anordnung nach § 19 Hausrats/VO sein können, ist im einzelnen umstritten (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 627 Anm. III 6; Thomas-Putzo, a. a. O., § 627 Anm. 2). Soweit sie nicht dem Hausrat zugerechnet werden, kann ihre Herausgabe nur auf Grund einer einstweiligen Verfügung nach § 940 ZPO durchgesetzt werden (Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 627 Anm. 1). Der Entwurf beseitigt diese Differenzierung, indem er einstweilige Anordnungen auch bezüglich der ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen ermöglicht.

Nicht mehr in den Katalog aufgenommen sind einstweilige Anordnungen auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses. Der neue § 1360 a Abs. 4 BGB (Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs) beseitigt die Vorschußpflicht für einen Rechtsstreit, der sich, wie eine Ehesache, gegen den anderen Ehegatten richtet. Für einstweilige Anordnungen auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses in Ehesachen ist daher kein Raum mehr.

Soweit die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung gegeben sind, steht ihr Erlaß auch zukünftig im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 627 Anm. III vor 1).

Satz 2 durchbricht das Antragserfordernis für einstweilige Anordnungen im Sorgerechtsverfahren. Da das Sorgerechtsverfahren von Amts wegen eingeleitet wird (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 3 — des Entwurfs), erscheint es gerechtfertigt, insoweit auch einstweilige Anordnungen von Amts wegen zuzulassen. Gleichzeitig werden damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Gericht die in dem neuen § 627 a Abs. 2 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) für den Fall einer Abtrennung des Sorgerechtsverfahrens von der Scheidungssache vorgesehene einstweilige Anordnung auch dann treffen kann, wenn die Ehegatten nicht darum nachsuchen.

Zu § 620 a

§ 620 a regelt das Verfahren zum Erlaß der einstweiligen Anordnung.

Absatz 1, nach dem durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, entspricht § 627 Absatz 3 Satz 3 geltender Fassung.

Absatz 2 entspricht mit wenigen Änderungen dem geltenden § 627 Abs. 2, 3 Satz 1, 2 ZPO. Satz 1 regelt den Zeitpunkt, von dem ab der Antrag gestellt werden kann. Danach ist der Antrag wie bisher in jedem Fall zulässig, sobald die Ehesache anhängig gemacht ist. Vor diesem Zeitpunkt kann der Antrag nach dem geltenden § 627 Abs. 2 ZPO gestellt werden, wenn Termin zum Sühneversuch bestimmt ist. Da das Sühneverfahren nach den §§ 608 bis 610 ZPO entfallen soll (vgl. unten unter cc), scheidet diese Möglichkeit einer vorzeitigen Antragstellung zukünftig aus. Der Antrag soll aber auch weiterhin bereits vor Anhängigkeit des Hauptverfahrens zulässig sein, und zwar ab Einreichung eines Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts. Für eine solche Vorverlegung des Zeitpunkts für die Antragstellung besteht ein dringendes praktischen Bedürfnis. Sätze 2 und 3 übernehmen sachlich unverändert den geltenden § 627 Abs. 3 Sätze 1, 2 ZPO.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll das Gericht vor Anordnungen nach § 620 Satz 1 Nr. 1 bis 3 das Jugendamt hören. Die Regelung übernimmt die in § 48 a Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 JWG vorgesehene Anhörung des Jugendamts für das Anordnungsverfahren, weil auch eine nur vorläufige Maßnahme die Interessen des Kindes in besonderem Maße berühren kann. Nur in eilbedürftigen Fällen soll von der Anhörung abgesehen werden können. Eine unterbliebene Anhörung ist allerdings unverzüglich nachzuholen und rechtfertigt bei entsprechendem Ergebnis eine nachträgliche Änderung der einstweiligen Anordnung nach Maßgabe des neuen § 620 b Abs. 1. Nach Satz 2 ist ferner mit dem betroffenen Kind selbst Fühlung zu nehmen, soweit das materielle Recht dies vorsieht. Eine Änderung des materiellen Rechts im Zuge der bevorstehenden Überarbeitung des Sorgerechts würde sich wegen der Bezugnahme des Satzes 2 hierauf auch auf das Anordnungsverfahren auswirken.

Absatz 4 übernimmt sachlich unverändert den geltenden § 627 Abs. 3 Satz 4 ZPO.

Zu den §§ 620 b bis 620 e

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache VI/790) war vorgesehen, einstweilige Anordnungen und vorläufige Maßnahmen des Gerichts unanfechtbar zu machen (vgl. die Begründung des Entwurfs im Ersten Teil unter B III 1); der Entwurf konnte wegen der vorzeitigen Auflösung des 6. Bundestages nicht mehr verabschiedet werden. Die vorgenannte Regelung wird für die einstweilige Anordnung in Ehesachen übernommen, soweit nicht ausnahmsweise ein besonderes Bedürfnis für die Möglichkeit einer Anfechtung besteht. Trotz der nicht unerheblichen praktischen Bedeutung dieser Entscheidungen sprechen für den grundsätzlichen Ausschluß der Beschwerde erhebliche Gründe.

Die Oberlandesgerichte werden durch Beschwerden gegen einstweilige Anordnung in Ehesachen erheblich belastet. Besonders in hartnäckig geführten, länger dauernden Eheprozessen ist die Neigung der Ehegatten, ohne Rücksicht auf die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung und die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels den Instanzenzug auszuschöpfen, erfahrungsgemäß groß. Da nach dem geltenden § 627 ZPO nicht nur zahlreiche einstweilige Anordnungen zu verschiedenen Fragen ergehen können, sondern stets die Abänderung einer bereits ergangenen Entscheidung, jedenfalls wegen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse (im übrigen streitig: vgl. Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 627 Anm. 10 E, Thomas-Putzo, a. a. O., § 627 Anm. 6), beantragt werden kann, kommt es in einem einzigen Scheidungsprozeß, der sich längere Zeit hinzieht, oft zu zahlreichen Beschwerden. Darunter leidet auch der Fortgang des Hauptverfahrens empfindlich, weil das Oberlandesgericht meistens nicht ohne die Hauptakten über die Beschwerde entscheiden kann. Hinzu kommt, daß für eine praktikable und möglichst gerechte Übergangslösung in den ehelichen Angelegenheiten der Wert der Beschwerde durchaus zweifelhaft sein kann; denn das Beschwerdegericht ist oft viel weniger in der Lage, die ehelichen Verhältnisse zutreffend zu beurteilen als das Prozeßgericht, das die Ehegatten persönlich kennt und sich schon in der Hauptsache mit dem gesamten Konflikt eingehend befassen muß.

Der Entwurf nimmt deshalb den Wegfall der Beschwerde grundsätzlich auch für Beschlüsse vor, durch die über Anträge auf einstweilige Anordnungen in Ehesachen entschieden wird. Soweit die Beschwerdemöglichkeit entfällt, ist als Ausgleich vorgesehen, daß die Ehegatten eine mündliche Verhandlung herbeiführen können, wenn die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Damit erhalten die Ehegatten Gelegenheit, das Für und Wider der einstweiligen An-

ordnung noch einmal nachdrücklich darzulegen und mit dem Gericht zu erörtern. Im einzelnen ergibt sich folgende Regelung, die den Belangen der Beteiligten angesichts der Bedeutung der Angelegenheit hinreichend Rechnung trägt:

Zu § 620 b

§ 620 b regelt die Änderung von Entscheidungen im Anordnungsverfahren und das Verfahren zur Herbeiführung der mündlichen Verhandlung.

Absatz 1 betrifft das Änderungsverfahren, das sich sowohl gegen stattgebende als auch gegen ablehnende Entscheidungen wenden kann. Satz 1 stellt zunächst klar, daß die Entscheidungen auch ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse aufgehoben oder geändert werden können. Die Aufhebung oder Änderung setzt regelmäßig einen Antrag voraus. Nach Satz 2 kann das Gericht von Amts wegen tätig werden, wenn eine einstweilige Anordnung das Sorgerecht betrifft oder in den Fällen des neuen § 620 Satz 1 Nr. 2 und 3 ohne vorherige Anhörung des Jugendamts ergangen ist. Hinsichtlich des Sorgerechts entspricht die Regelung dem neuen § 620 Satz 2. Darüber hinaus ermöglicht sie es für diese Fälle wie für die weiter genannten Anordnungen nach § 620 Satz 1 Nr. 2 und 3, daß neuen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann, die sich aus der nachträglichen Anhörung des Jugendamts nach § 620 a Abs. 3 Satz 1 ergeben.

Absatz 2 eröffnet den Ehegatten die bereits angesprochene Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung herbeizuführen, sofern die von ihnen beanstandete Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Hierbei kann es sich sowohl um eine erstmalige Entscheidung als auch um eine im Änderungsverfahren ergangene Entscheidung des Gerichts handeln. Die mündliche Verhandlung ist nur auf Antrag geboten. Sie führt zu einer erneuten Beschlußfassung des Gerichts. Soweit die Entscheidungen im Anordnungsverfahren zukünftig einer Anfechtung entzogen sind, kann nur in diesen Verfahren sowie in dem Änderungsverfahren nach Absatz 1 auf ihre Überprüfung hingewirkt werden. Aber auch soweit den Ehegatten nach dem neuen § 620 c Satz 1 zukünftig noch der Rechtsmittelzug offensteht, haben sie über eine ohne mündliche Verhandlung ergangene Entscheidung zunächst eine mündliche Verhandlung herbeizuführen. Damit sollen unnötige Rechtsmittel vermieden werden.

Zuständig für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist grundsätzlich das Gericht, das den in Frage gestellten Beschluß erlassen hat. Ist aber die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig, so ist diese gemäß Absatz 3 für die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 auch zuständig, wenn die erste Instanz den Beschluß erlassen hat.

Zu § 620 c

In welchen Fällen Entscheidungen im Anordnungsverfahren auch zukünftig noch mit einem Rechtsmittel angegriffen werden können, ergibt sich aus **§ 620 c.**

Gegenstand der Anfechtung sollen nach Satz 1 nur noch Beschlüsse sein, durch die die elterliche Gewalt geregelt oder die Herausgabe eines Kindes angeordnet wird oder mit denen auf der Grundlage des neuen § 620 Satz 1 Nr. 7 einem Ehegatten die gesamte Ehewohnung zugewiesen wird. In diesen Fällen besteht für die Möglichkeit einer Anfechtung ein besonderes Bedürfnis. Mit einstweiligen Anordnungen in Sorgerechtsangelegenheiten und auf Herausgabe eines Kindes können im Ergebnis sehr leicht endgültige Verhältnisse geschaffen werden. Wenn sich ein Kind auf Grund einer entsprechenden Regelung bereits für die gesamte Dauer des Eheverfahrens bei einem der Ehegatten aufgehalten hat, wird das Gericht, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, im Rahmen der endgültigen Sorgerechtsentscheidung nur ungern von dieser Regelung abweichen. Dem Kind wird damit eine Änderung seiner Lebensverhältnisse, die es belasten könnte, erspart. Ähnlich zwingt eine Zuweisung der gesamten Ehewohnung an einen Ehegatten bereits während des Eheverfahrens den anderen Partner, seine Lebensverhältnisse so umzustellen, wie es im Fall einer endgültigen Entscheidung erforderlich wäre. Diese über die Tragweite einer bloß vorläufigen Regelung hinausgehende Bedeutung der Entscheidungen läßt es angezeigt erscheinen, sie einer Überprüfung im Rechtsmittelzug zugänglich zu machen. Der Entwurf ermöglicht daher eine Anfechtung dieser Anordnungen durch sofortige Beschwerde.

Nach Satz 2 sind alle übrigen Entscheidungen unanfechtbar. Die Regelung gilt außer für ablehnende Entscheidungen in den durch Satz 1 angesprochenen Fällen für alle sonstigen Entscheidungen im Anordnungsverfahren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine einstweilige Anordnung erlassen oder abgelehnt wird. Die ausdrückliche Bezugnahme auch auf den neuen § 620 b stellt klar, daß das Anfechtungsverbot Entscheidungen umfaßt, die in einem Abänderungsverfahren ergehen.

Zu § 620 d

§ 620 d verlangt für die Anträge nach § 620 b und für die Beschwerde nach § 620 c Satz 1 eine Begründung. Auch die Entscheidungen des Gerichts müssen in diesen Fällen begründet werden.

Zu § 620 e

§ 620 e stellt klar, daß das Gericht vor seiner Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung die Vollziehung der angegriffenen Maßnahmen aussetzen kann.

Zu § 620 f

§ 620 f regelt die Geltungsdauer einstweiliger Anordnungen.

Das geltende Recht enthält hierüber unterschiedliche Bestimmungen. Nach § 627 Abs. 1 ZPO sind einstweilige Anordnungen grundsätzlich auf die Prozeßdauer beschränkt. Sie verlieren folglich ihre Wirksamkeit mit der Rechtskraft des Urteils in der

Ehesache. Eine abweichende Regelung ist in § 627 a ZPO für Anordnungen zur Personensorge vorgesehen. Sie bleiben in Geltung, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat. Schließlich ermöglicht § 627 b ZPO eine Regelung des Unterhalts der Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung in einem besonderen Adhäsionsverfahren. Zum Teil wird diese Bestimmung auf eine Unterhaltsregelung zugunsten der Kinder entsprechend angewandt (Baumbach-Lauterbach, a. a. O., § 627 b Anm. 2; Stein-Jonas, a. a. O., § 627 b Anm. II 2 d; a. A. Thomas-Putzo, a. a. O., § 627 b Anm. 1). Die geltende Regelung ist unbefriedigend und auch unzweckmäßig, soweit sie die Wirksamkeit einstweiliger Anordnungen auf die Prozeßdauer der Ehesache beschränkt. Wird das Scheidungsverfahren vor den Folgeverfahren abgeschlossen, was zukünftig selbst im Rahmen des Verbundes noch möglich ist (vgl. § 627 a Abs. 1 i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs), so tritt ein regelungsloser Zustand ein. Im übrigen können sich die Ehegatten gezwungen sehen, nur deshalb ein entsprechendes Hauptverfahren durchzuführen, weil im Anordnungsverfahren keine Regelung über die Dauer des Eheverfahrens hinaus getroffen werden kann.

Der neue **§ 620 f** dehnt deshalb die Geltungsdauer einstweiliger Anordnungen aus. Nach Satz 1 bleiben einstweilige Anordnungen grundsätzlich bis zum Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung in Kraft. Hierbei kann es sich sowohl um eine gerichtliche Entscheidung als auch um einen Vertrag, wie insbesondere einen außergerichtlichen Vergleich, handeln. Da nur das Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung vorausgesetzt wird, braucht eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtskräftig zu sein. Etwas anderes gilt dann, wenn der Scheidungsantrag oder in einer anderen Ehesache die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird oder schließlich, wenn sich das Eheverfahren nach dem neuen § 619 erledigt. In einem solchen Fall kann die einstweilige Anordnung nicht aufrechterhalten werden. Ebenso wie im Fall des § 641 f ZPO verliert sie ohne weiteres ihre Wirkung. Nach Satz 2 ist dies auf Antrag durch Beschluß auszusprechen; damit kann Klarheit über das Fortbestehen einstweiliger Anordnungen geschaffen werden. Die Entscheidung über den Antrag unterliegt nach Satz 2 der sofortigen Beschwerde.

Das besondere Aufhebungsverfahren des geltenden § 627 b Abs. 4, 5 ZPO übernimmt der Entwurf nicht für das Anordnungsverfahren. Der betroffene Ehegatte, der sich, ohne die einstweilige Anordnung durch eine andere Regelung zu ersetzen, gegen deren Fortbestehen wehren will, ist daher auf die allgemeinen Rechtsbehelfe verwiesen (vgl. dazu Stein-Jonas, a. a. O., § 627 b Anm. VI 6).

Zu § 620 g

Der geltende § 627 c, der die Kosten des Anordnungsverfahrens regelt, wird sachlich unverändert als neuer **§ 620 g** eingeordnet. Lediglich der Vorbehalt zugunsten des Aufhebungsverfahrens nach § 627 b Abs. 4 ZPO ist entfallen, weil es das Verfahren zukünftig nicht mehr gibt.

Hauptsache im Sinne der Vorschrift ist auch bei einem Verbund der Scheidungssache mit einer Folgesache, deren Gegenstand durch die einstweilige Anordnung vorläufig geregelt wird, weiterhin das Scheidungsverfahren. Die dafür sowie für die Aufhebungs- und Nichtigkeitsklage vorgesehene neue Kostenregelung (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a — des Entwurfs) wird im übrigen zukünftig in diesen Verfahren zu einer billigeren Verteilung der Kosten des Anordnungsverfahrens führen als bisher (vgl. z. B. Schneider, MDR 1970, 804). Der auch in § 620 g noch in Bezug genommene § 96 ZPO behält daneben seine Bedeutung vor allem für die Anordnungsverfahren solcher Ehesachen, die weiterhin der allgemeinen Kostenregelung der §§ 91 ff. ZPO unterliegen.

cc) Zu den §§ 607 bis 610, 616, 623, 624 ZPO

Die Bestimmungen der geltenden §§ 607 bis 610, 616, 623, 624 ZPO läßt der Entwurf wegfallen.

Zu § 607 ZPO

Die §§ 607, 634, 638 ZPO regeln die Mitwirkung des Staatsanwalts in Ehesachen. Sie soll zukünftig auf eine Mitwirkung im Verfahren über die Nichtigkeits- und Feststellungsklage beschränkt werden.

Im bisherigen Scheidungsprozeß, im Verfahren über eine Herstellungs- und Aufhebungsklage hat der Staatsanwalt nur nach Maßgabe des § 607 ZPO mitzuwirken. Danach kann der Staatsanwalt der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen (§ 607 Abs. 2 ZPO). Er kann sich ferner über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen (§ 607 Abs. 3 ZPO).

Die Mitwirkung des Staatsanwalts, die ursprünglich der Unterstützung des Gerichts bei der Wahrheitsfindung dienen sollte, hat heute praktisch keine Bedeutung mehr. Die Staatsanwaltschaft macht von der in ihr Ermessen gestellten Mitwirkungsbefugnis (Stein-Jonas, a. a. O., § 607 Anm. VII 2) so gut wie keinen Gebrauch. Nach einem in den Jahren 1969/70 durchgeführten Erfahrungsaustausch der Landesjustizverwaltungen kann angenommen werden, daß die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Verfahren über eine Scheidung sowie über eine Aufhebungs- und Herstellungsklage nahezu in allen Landgerichtsbezirken außer Übung gekommen ist.

Der Entwurf beseitigt daher die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in diesen Verfahren. Es genügt, daß die bisher der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Aufgaben von dem erkennenden Gericht wahrgenommen werden, das hierzu auch zukünftig ausdrücklich angehalten ist (vgl. § 614 Abs. 1, 2, § 616 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs). Das öffentliche Interesse wird im Rahmen dieser Verfahren durch den Untersuchungsgrundsatz ausreichend gewahrt.

Für die Nichtigkeits- und Feststellungsklagen soll, vorbehaltlich der Reform dieser Rechtsgebiete, die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts dagegen im gleichen Umfang wie bisher erhalten bleiben. Die geltenden §§ 634, 638 ZPO bleiben deshalb unverändert bestehen. Die in § 607 Abs. 2 Satz 2 ZPO vorgesehene Benachrichtigung des Staatsanwalts, die in § 634 ZPO nicht geregelt ist, aber auch zukünftig für die Nichtigkeits- und Feststellungsklage Bedeutung hat, wird durch eine Ergänzung der Mitteilungen in Zivilsachen sichergestellt werden können.

Zu den §§ 608 bis 610 ZPO

Nach dem geltenden § 608 ZPO hat der Ehegatte, der eine Klage auf Scheidung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens erheben will, zunächst einen Sühneversuch zu beantragen. Das Gericht kann die Durchführung des Sühneverfahrens unter den in § 609 Abs. 1 ZPO geregelten Voraussetzungen erlassen. Das Verfahren für den Sühneversuch ist in § 610 ZPO geregelt. Obwohl ein vorheriger Sühneversuch nicht Sachurteilsvoraussetzung für das nachfolgende Klageverfahren ist, kann der klagende Ehegatte das Hauptverfahren praktisch nicht ohne Beachtung der Vorschriften über das Sühneverfahren betreiben. Nach § 609 Abs. 2 ZPO muß der Vorsitzende die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ablehnen, solange den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist.

Ähnlich wie die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nach § 607 ZPO hat auch das Sühneverfahren praktisch keine Bedeutung mehr. In aller Regel wird der Sühneversuch wegen Aussichtslosigkeit erlassen. Soweit das Sühneverfahren tatsächlich durchgeführt wird, ist es nach den dazu vorliegenden Untersuchungen (vgl. Schlosser, Gutachten, S. 120 ff.) nur in ganz wenigen Fällen erfolgreich.

Der Entwurf läßt daher das Sühneverfahren entfallen. In Fällen, in denen tatsächlich Aussicht auf eine Aussöhnung der Ehegatten besteht, kann durch eine Aussetzung des Verfahrens hinreichend und besser geholfen werden.

Zu § 616 ZPO

Der Entwurf läßt den geltenden § 616 ZPO entfallen. Die Tragweite und Bedeutung des § 616 ZPO ist abgesehen von der Frage, wie der Streitgegenstand des Eheauflösungsprozesses abzugrenzen ist (vgl. Habscheid, FamRZ 174 ff., 175 bis 177), insbesondere in bezug auf dessen Verhältnis zu § 322 ZPO umstritten. Die wohl herrschende Meinung sieht in § 616 ZPO eine Ergänzung des § 322 ZPO, die deshalb nur eine rechtskraftfremde Präklusion bezüglich im Vorprozeß nicht behandelter Streitgegenstände schafft, während der Streitgegenstand des Vorprozesses selbst ausschließlich § 322 ZPO unterfällt (BGHZ 45, 329 ff.; Habscheid, a. a. O., S. 177 bis 178; FamRZ 1966, 486; Stein-Jonas, a. a. O., § 616 Anm. I mit weit. Nachw. in Fußn. 4). Nach anderer Auffassung ist § 616 ZPO lex specialis zu § 322 ZPO und regelt deshalb auch die Rechtskraftwirkung für den Streitgegenstand des Vorprozesses abschließend (Bötticher, FamRZ 1957, 409 ff., 413; weit. Nachw. bei Stein-Jonas, a. a. O., § 616 Anm. I Fußn. 3). Ferner wurde aus § 616 ZPO zeitweise eine Bindung des Zweitrichters an die Urteilselemente der Vorentscheidung hergeleitet (z. B. BGHZ 8, 118 ff., 122; vgl. dazu Habscheid, FamRZ 1964, 179). Hieran wird jedoch nicht mehr festgehalten (BGH LM Nr. 16 zu § 616 ZPO; FamRZ 1968, 444 ff., 445; vgl. dazu Johannsen, FamRZ 1971, 181 ff., 182).

Ungeachtet welcher Auffassung man bezüglich des Verhältnisses von § 616 ZPO zu § 322 ZPO folgt, besteht für die Regelung zukünftig kein echtes Bedürfnis mehr.

Auf dem Boden der herrschenden Meinung, die § 616 ZPO als Anordnung einer ausschließlich rechtskraftfremden Präklusion interpretiert, hatte die Regelung vor allem Bedeutung bezüglich neuer, in einem ersten Scheidungsprozeß nicht vorgebrachter Scheidungstatbestände. Mit der Einführung der Zerrüttung als einzigem Scheidungsgrund entfällt dieser Hauptanwendungsfall des § 616 ZPO. Die praktische Bedeutung der Aufhebungsklage wird angesichts der neuen Scheidungstatbestände gering sein, so daß auch insoweit kein echtes Bedürfnis mehr für eine rechtskraftfremde Präklusion besteht.

Aber auch auf dem Boden der Auffassung, die in § 616 ZPO eine lex specialis zu § 322 ZPO sieht, erscheint die Regelung entbehrlich. Bezüglich einer von § 616 ZPO ausgehenden rechtskraftfremden Präklusion gelten auch insoweit die vorstehenden Ausführungen. Bezüglich des im Vorprozeß behandelten Streitgegenstandes, für den § 616 ZPO als lex specialis zu § 322 ZPO eine engere Rechtskraftwirkung bringen kann (Habscheid, FamRZ 1964, 176 f.) wird auf die Regelung gleichfalls verzichtet werden können. Der Nachweis, daß die Ehe zerrüttet ist, wird dem Partner, der tatsächlich aus der Ehe wegstrebt, auch ohne Rückgriff auf Tatsachen gelingen, die im Vorprozeß bereits vorlagen, aber aus Unkenntnis nicht geltend gemacht werden konnten. Eine Streichung des § 616 ZPO führt deshalb insoweit nicht zu einer unbilligen Härte, die es rechtfertigen könnte, Ehesachen einer von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Rechtskraftregelung zu unterstellen.

Der Entwurf läßt daher § 616 ZPO ersatzlos entfallen.

Zu den §§ 623, 624 ZPO

Mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips entfallen die in den §§ 44 bis 46 des Ehegesetzes genannten Tatbestände ebenso wie der Ehebruch als Scheidungsgrund. Damit werden die §§ 623 und 624 ZPO gegenstandslos.

b) Zu den §§ 621 bis 621 h (Zweiter Titel)

In dem Zweiten Titel werden mit den §§ 621 bis 621 h Vorschriften zusammengefaßt, die für das Verfahren in anderen Familiensachen gelten. Er erhält die Überschrift „Verfahren in anderen Familiensachen".

Zu § 621

§ 621 umschreibt den Katalog dieser Familiensachen und enthält Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Absatz 1 Satz 1 nennt als sonstige Familiensachen zunächst die Verfahren, die dem Familiengericht nach dem neuen § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 9 (Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs) außer den Ehesachen zugewiesen werden. Er regelt die sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts für diese Verfahren, ebenso wie der insoweit unveränderte neue § 606 für Ehesachen, ausschließlich.

Absatz 2 betrifft die örtliche Zuständigkeit. Satz 1 regelt diese für den Fall, daß während der Anhängigkeit einer Ehesache eine sonstige Familiensache der in Absatz 1 bezeichneten Art anhängig wird. Für die Dauer des Eheverfahrens soll das Gericht der Ehesache erster Instanz auch für diese Verfahren ausschließlich örtlich zuständig sein; das soll auch dann gelten, wenn die Ehesache sich bereits im Rechtsmittelzug befindet. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß das ohnehin mit der Ehesache befaßte Gericht die Verfahren rationeller und auch sachgerechter erledigen kann als das sonst zuständige Familiengericht. Für die Scheidungssache und ihre Folgeverfahren schafft sie darüber hinaus die Grundlage für die gemeinsame Erledigung der Verfahren im Rahmen der Entscheidungskonzentration (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 — des Entwurfs). Satz 2 stellt klar, daß es bei den allgemeinen Zuständigkeitsregeln bewendet, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 bei der Einleitung einer sonstigen Familiensache nicht vorliegen.

Absatz 3 dehnt den Gedanken der vorrangigen örtlichen Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache nach Absatz 2 Satz 1 aus auf den Fall, daß bei Einleitung des Eheverfahrens sonstige Familiensachen bei einem anderen Familiengericht betrieben werden und noch im ersten Rechtszug anhängig sind. Nach Satz 1 sind diese Verfahren bei Einleitung eines Eheverfahrens an das dafür zuständige Familiengericht zu verweisen oder abzugeben. Die Verfahren vor dem zunächst angegangenen Familiengericht fortzuführen, erscheint nicht zweckmäßig, wenn die Ehesache als das in der Regel bedeutendere Verfahren anderweitig anhängig wird. Nicht selten wird sich ein solches Verfahren im Hinblick auf die Einleitung der Ehesache oder doch durch eine jetzt mögliche einstweilige Anordnung im Rahmen des Eheverfahrens erledigen. Im übrigen kann es durch den ohnehin mit der Ehesache und wegen der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 auch mit möglichen anderen Familiensachen befaßten Familienrichter besser erledigt werden.

Die Überleitung beschränkt sich auf im ersten Rechtszug anhängige Verfahren. Noch in einem späteren Stadium des Verfahrens wäre eine Überleitung an das in erster Instanz tätige Familiengericht prozeßwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Die Überleitung erfolgt von Amts wegen. Sie darf erst eingeleitet werden, wenn die Ehesache rechtshängig ist, so daß eine gewisse Gewähr für die Durchführung des Eheverfahrens besteht. Sachlich ist die Überleitung eine Verweisung, soweit sie zivilprozessuale Verfahren betrifft, im übrigen eine Abgabe. Satz 1 berücksichtigt daher beide Formen der Überleitung.

Satz 2 regelt die Folgen der Überleitung unter Hinweis auf § 276 Abs. 2, 3 Satz 1 ZPO. Danach kann die Verweisung oder Abgabe nicht angefochten werden.

Sie ist für das Familiengericht bindend. Mit der Verkündung des Verweisungs- oder Abgabebeschlusses gilt das Verfahren als bei dem neuen Familiengericht anhängig. Die vor der Überleitung entstandenen Kosten sind als Teil der Kosten in dem Verfahren vor dem Familiengericht zu behandeln. Da § 276 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht in Bezug genommen ist, sind diese Kosten allerdings nicht ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens dem Antragsteller oder Kläger aufzuerlegen. Anders als dem Kläger im Fall des § 276 ZPO kann dem Antragsteller oder Kläger hier nicht angelastet werden, daß das Verfahren zunächst bei dem anderen Gericht anhängig gemacht worden ist.

Zu § 621 a

§ 621 a stellt für die Familiensachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sicher, daß sie auch im Verfahren vor dem Familiengericht nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X B 1 b). Für die zivilprozessualen Familiensachen war eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. Diese Verfahren folgen ohne weiteres den Vorschriften der Zivilprozeßordnung einschließlich der für das Verfahren vor dem Familiengericht vorgesehenen Besonderheiten.

Satz 1 sieht als Grundsatz vor, daß sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Hausratsverordnung richtet, sofern sich nicht aus der Zivilprozeßordnung oder aus dem Gerichtsverfassungsgesetz besondere Regelungen ergeben.

Sondervorschriften der Zivilprozeßordnung, die für alle Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, ergeben sich aus den Vorschriften des Zweiten Titels über das Verfahren in anderen Familiensachen. Aus dem Gerichtsverfassungsgesetz kommen die neuen § 119 Nr. 2, § 133 Nr. 2 und § 170 Satz 1 GVG (Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5, 7 des Entwurfs) hinzu. Weitergehende Sonderegelungen für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die zu Folgesachen einer Scheidungssache geworden sind, bringen § 78 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs) mit dem Anwaltszwang für diese Verfahren und § 93 a Abs. 1, 2 (Artikel 6 Nr. 10 des Entwurfs) mit den besonderen Kostenvorschriften und schließlich die §§ 622 bis 630 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) mit den Vorschriften über die Durchführung des Verbundes der Folgesachen mit der Scheidungssache.

Unberührt bleiben danach für alle Familiensachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die §§ 12, 15 und 33 FGG sowie für Verfahren, die nicht Folgesachen einer Scheidungssache sind, die nur durch Sonderregelungen für die Folgesachen verdrängten Vorschriften wie die §§ 13 a, 16 Abs. 1 FGG und § 20 HausratsVO.

In Satz 2 sind Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammengefaßt, die im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Verfahrens vor dem Familiengericht auch ohne ausdrückliche Sonderregelung durch die für das zivilprozessuale Verfahren maßgeblichen Vorschriften ersetzt werden sollen. Abgesehen von den allgemeinen Verfahrensregeln der §§ 2 bis 6, 8 bis 10, 14, 16 Abs. 2, 3 und § 17 FGG werden damit vor allem die Vorschriften der § 11 und 13 FGG verdrängt und, vorbehaltlich des neuen § 624 Abs. 3, durch die für die amtsgerichtlichen Verfahren geltenden Bestimmungen sowie durch § 90 ZPO ersetzt.

Zu § 621 b

Nach **§ 621 b** kann in Familiensachen, die den Versorgungsausgleich betreffen, das Gericht von Amts wegen Auskünfte über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften bei den zuständigen Stellen einholen und auch Bedienstete dieser Stellen als Zeugen laden. Die zivilprozessualen Verfahren über den Versorgungsausgleich können nicht uneingeschränkt dem Verhandlungsgrundsatz unterliegen, weil die Parteien vielfach nicht in der Lage sein werden, dem Gericht einen hinreichenden Sachvortrag zu unterbreiten und sachdienliche Beweisanträge zu stellen. Die Vorlage von Auskünften nach §§ 1304, 1304 b RVO würde auch nur für einen Teilbereich helfen. Da im übrigen nicht davon ausgegangen werden kann, daß der in Anspruch genommene Ehegatte hinreichend unterrichtet ist, genügt auch nicht die in den neuen § 1587 e Abs. 1, § 1581 BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) vorgesehene gegenseitige Auskunftspflicht der Ehegatten. Satz 1 regelt die Einholung einer Auskunft und die Ladung eines Zeugen von Amts wegen. Das Gericht ist zwar bereits nach dem geltenden § 272 b Abs. 2 Nr. 2 ZPO befugt, Auskünfte von Behörden einzuholen. Dasselbe gilt für Auskünfte von Versicherungsträgern, soweit diese als Behörden im Sinne des § 272 b Abs. 2 Nr. 2 ZPO aufgefaßt werden können (vgl. einerseits §§ 1342, 1343 RVO, andererseits BGH NJW 1964, 299). Dies gilt aber jedenfalls nicht für private Lebensversicherungen und betriebliche Altersversorgungen. § 272 b ZPO ermöglicht dem Gericht ferner nicht die Ladung eines Zeugen, auf den sich keine Partei bezogen hat. Die umfassende Regelung in Satz 1 dient der Klarstellung.

Satz 2 beinhaltet für alle Fälle die Verpflichtung, dem gerichtlichen Ersuchen nach Satz 1 Folge zu leisten. Soweit eine Verpflichtung bereits nach geltendem Recht besteht (vgl. für die Auskunft Artikel 35 Abs. 1 GG; § 116 RVO), dient die Vorschrift lediglich der Klarstellung. Auf eine zusätzliche Regelung, nach der eine Nichterfüllung des gerichtlichen Auskunftersuchens durch Ordnungsstrafen geahndet werden kann, wird wie in dem ähnlich gelagerten Fall des § 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG (vgl. dazu Peter-Sautter-Wolff, SGG, Kommentar, 3. Auflage, § 106 Anm. 4 c) verzichtet werden können.

Für die in Satz 1 vorgesehenen Zeugenladungen wird im Interesse vor allem der Rentenversicherungsträger davon ausgegangen werden können, daß im allgemeinen die Einholung einer Auskunft ausreichend sein und nur in Ausnahmefällen ergänzend ein Zeuge zu vernehmen sein wird.

Zu § 621 c

§ 621 c unterstellt die zivilprozessualen Familiensachen für den ersten Rechtszug den Regeln des Landgerichtsprozesses, soweit sie dem Anwaltszwang unterliegen. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 608 für Ehesachen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Die mangelnde Eignung dieser Verfahren für eine beschleunigte Erledigung im Amtsgerichtsprozeß ergibt sich aus dem in der Regel größeren Gewicht der Verfahren, dem bereits der Anwaltszwang Rechnung trägt.

Zu § 621 d

Nach **§ 621 d** sind, ebenso wie nach § 618 Urteile in Ehesachen, auch die Endentscheidungen in den anderen Familiensachen von Amts wegen zuzustellen. Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bringt die Regelung nichts Neues (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 FGG). Für die zivilprozessualen Familiensachen trägt sie zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens vor dem Familiengericht bei.

Zu § 621 e

§ 621 e regelt die Beschwerde gegen Endentscheidungen des Familiengerichts.

Die Entscheidungen des Gerichts in den sonstigen Familiensachen des neuen § 621 Abs. 1 ergehen entsprechend den allgemeinen Vorschriften in den zivilprozessualen Verfahren durch Urteil, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beschluß. Etwas anderes gilt für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur dann, wenn sie Folgesachen einer Scheidungssache sind und gleichzeitig mit dieser erledigt werden (Artikel 6 Nr. 19 — § 628 Abs. 1 — des Entwurfs). Für die Berufung und Revision gegen Urteile des Familiengerichts gelten keine Besonderheiten. Die Beschwerde gegen die als Beschluß ergangenen Endentscheidungen des Familiengerichts wird in § 621 e einer besonderen Regelung zugeführt. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Verfahrens vor dem Familiengericht lehnt sich diese Beschwerde hinsichtlich der Voraussetzungen für die Beschreitung des dritten Rechtszuges an die Regelung an, die der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit für die Revision vorsieht. Auf die

Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X A 3 b bb wird verwiesen.

Absatz 1 stellt klar, daß die Endentscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch im Verfahren vor dem Familiengericht mit der Beschwerde angegriffen werden können. Bei Entscheidungen, die nur den Hausrat betreffen, bleibt die Beschwerde an die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 14 HausratsVO (Artikel 11 Nr. 3 Buchstabe h des Entwurfs) gebunden.

Absatz 2 regelt die weitere Beschwerde in Familiensachen, die als selbständiges Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof führt (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X A 3 a bb). Sie ist nur in Sorgerechtsangelegenheiten und in Verfahren auf Herausgabe eines Kindes eröffnet.

Die weitere Beschwerde ist nach Satz 1 an eine Zulassung durch das Oberlandesgericht gebunden. Die Vorschriften über die Zulassung der Revision gegen eine als Urteil ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts gelten entsprechend. Auf der Basis der §§ 545, 547 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit bedeutet dies, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder der Beschluß von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweichen und auf dieser Abweichung beruhen muß. Für den Fall, daß das Rechtsmittel nicht zugelassen wird, findet mit den Einschränkungen der Übergangsregelung des Artikels 13 Nr. 9 die Nichtzulassungsbeschwerde statt. Nach Satz 2 kann die weitere Beschwerde, ebenso wie die Revision, nur auf eine Verletzung des Gesetzes getützt werden.

Absatz 3 Satz 1 gestaltet die Beschwerde und weitere Beschwerde als befristete Rechtsmittel aus, die jeweils innerhalb der Notfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung einzulegen sind. Die Entscheidung, auf deren Zustellung es für den Lauf der Frist ankommt, ist grundsätzlich der mit der Beschwerde angefochtene Beschluß. Etwas anderes gilt für die weitere Beschwerde allerdings dann, wenn sie erst auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin zugelassen worden ist; in diesem Fall beginnt die Frist für die weitere Beschwerde erst mit der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung zu laufen (§ 547 Abs. 4 Satz 5 ZPO, der nach § 621 e Abs. 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden ist). — Beide Beschwerden sind bei dem Rechtsmittelgericht einzureichen. Damit wird auch für die ohne Verbund mit der Scheidungssache betriebenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in diesen Verfahren sonst mögliche Einlegung der Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle ausgeschlossen (vgl. § 21 Abs. 2, § 29 Abs. 4 FGG). Satz 2 verlangt für beide Beschwerden eine Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung. Der Begründungszeitraum entspricht dem der Berufung und Revision, falls die Parteien dort die ihnen zur Verfügung stehenden Fristen ausschöpfen (§§ 516, 519 Abs. 2 Satz 2, §§ 552, 554 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Frist für die Begründung der Rechtsmittel kann nach Satz 3 verlängert werden. Entsprechend der Regelung des § 577 Abs. 3 ZPO schließt Satz 4 auch für diese Fälle einer befristeten Beschwerde eine Abhilfe durch das Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, aus.

Für die weitere Beschwerde ordnet Absatz 4 die obligatorische Vertretung vor dem Bundesgerichtshof durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt an.

Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X B 2 b cc wird verwiesen. Die Fassung der Vorschrift, nach der sich alle Beteiligten anwaltlich vertreten lassen müssen, berücksichtigt, daß das Rechtsmittel nach Maßgabe des § 59 FGG auch von einem gemeinschaftlichen minderjährigen Kind der Ehegatten eingelegt werden kann. Die Vertretung wird auf einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt beschränkt, um eine Behandlung der Angelegenheit durch einen mit der Arbeitsweise dieses Gerichts vertrauten Rechtsanwalt sicherzustellen.

Zu § 621 f

Ist ein Ehegatte verpflichtet, dem anderen einen Versorgungsausgleich in der Weise zu leisten, daß er für ihn in der gesetzlichen Rentenversicherung die Anwartschaft auf eine bestimmte Rente zu begründen hat (§ 1587 b Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs), so wird in der Entscheidung der Betrag des monatlichen Altersruhegeldes in Deutscher Mark bezeichnet, das die Nachentrichtung von Beiträgen erbringen soll. In der Entscheidung ist also nur festgelegt, welche monatliche Rente der einzuzahlende Betrag zu erbringen hätte, wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eintreten würde. Bei dieser fiktiven Berechnung wird unterstellt, daß die Wartezeit erfüllt ist (§ 1587 a Abs. 4 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Die gerichtliche Entscheidung über die Nachversicherungspflicht ist in dieser Form nicht vollstreckbar, da sie nicht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lautet. **§ 621 f** sieht daher ein an den geltenden § 642 a ZPO angelehntes Verfahren zur Festsetzung des in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlenden Betrages vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist dieser Betrag auf Antrag durch das Gericht des ersten Rechtszuges in Deutscher Mark festzusetzen. Das geschieht gemäß § 1304 b Abs. 2 RVO i. d. F. des Artikels 12 Nr. 1 Buchstabe d wie folgt: Der vom Gericht ausgesprochene monatliche Rentenbetrag wird in Werteinheiten umgerechnet. Die Zahl der Werteinheiten wird in der Weise ermittelt, daß die festgesetzte monatliche Rente durch die Zahl geteilt wird, die sich aus der Vervielfältigung der allgemeinen Bemessungsgrundlage mit 0,0000125 ergibt (§ 1304 a Abs. 1 RVO i. d. F. des Artikels 12 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs). Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird jährlich durch Rechtsverordnung be-

stimmt (§ 1256 Abs. 2 RVO). Zur Zeit gilt die RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1973 vom 26. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2302). Nach § 2 dieser Verordnung beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage für 1973 13 371 DM. Der Divisor zur Ermittlung der Werteinheiten beträgt zur Zeit demnach 13 371 × 0,0000125 = 0,1661. Eine zu begründende monatliche Rente von beispielsweise 200 DM würde also 200 : 0,1661 = 1204,093 Werteinheiten betragen. Die so ermittelte Zahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden (§ 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 RVO); sie lautet demnach 1204,09 und bleibt unverändert, auch wenn die allgemeine Bemessungsgrundlage neu festgesetzt wird.

Welcher Betrag für eine Werteinheit jeweils aufgebracht werden muß, ist ebenfalls auf Grund der RV-Bezugsgrößen-Verordnung zu ermitteln, und zwar kosten 100 Werteinheiten nach dem neuen § 1304 b Abs. 2 Satz 1 RVO zur Zeit 18 % von 14 031 DM, dem in § 1 der RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1973 festgelegten Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer und Angestellten. 100 Werteinheiten kosten demnach 149,31 × 18 = 2687,58 DM. Der vom Verpflichteten zu erbringende Gesamtbetrag beläuft sich damit auf 2687,58 × 12,0409 = 32 360,88 DM. Das ist der durch Beschluß festzusetzende Betrag.

Nach § 1587 b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) kann in bestimmten Fällen jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Gericht bewirken, daß Beiträge bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als entrichtet gelten. Liegen die Voraussetzungen hierfür vor, so ist die Wirkung in dem Beschluß festzustellen.

Der Antrag auf Festsetzung des nachzuentrichtenden Beitrages oder auf die vorgenannte Feststellung kann nach Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz erst gestellt werden, nachdem der Scheidungsausspruch rechtskräftig geworden ist. Die Vorschrift dient der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens. Da die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig werden kann, ohne daß auch über den Scheidungsausspruch bereits rechtskräftig entschieden ist, könnte sonst der Fall eintreten, daß das Verfahren sich nachträglich als überflüssig herausstellt, wenn nämlich der Scheidungsantrag zurückgenommen oder abgewiesen wird.

Nach Absatz 1 Satz 3 ist in dem Beschluß der Versicherungsträger zu bezeichnen, an den die Zahlung zu leisten ist. Erst durch diesen Zusatz erhält der Titel einen vollstreckbaren Inhalt, da der Ausgleichsberechtigte keinen Anspruch auf Zahlung an sich selbst, sondern nur auf Zahlung an die gesetzliche Rentenversicherung hat (§ 1587 b Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Auch in dem Beschluß, der feststellt, daß die Beiträge als entrichtet gelten, ist die Klarstellung geboten, bei welchem Versicherungsträger für den Berechtigten die Anwartschaften begründet sind. Welcher Versicherungsträger in dem Beschluß zu bezeichnen ist, ergibt sich aus der nach § 1304 c Abs. 1 RVO (Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs) zu erlassenden Rechtsverordnung.

Nach Absatz 2 kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie unterliegt nach Absatz 3 der sofortigen Beschwerde. Die Regelung entspricht § 642 a Abs. 2, 3 ZPO.

Nach § 20 Nr. 9 a RpflG i. d. F. des Artikels 8 Nr. 2 Buchstabe a wird das Festsetzungsverfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Wegen der Zuständigkeit des Rechtspflegers geht der sofortigen Beschwerde nach Absatz 3 die Erinnerung des § 11 RpflG voraus.

Zu § 621 g

Wie zu § 621 f dargelegt, gründet sich die Festsetzung des insgesamt nachzuentrichtenden Versicherungsbeitrages auf eine bestimmte Anzahl von Werteinheiten. Für die einzelne Werteinheit ist ein Betrag in Deutscher Mark einzusetzen, der sich aus dem neuen § 1304 b Abs. 2 Satz 1 RVO ergibt. Die in dieser Vorschrift genannten Berechnungsgrößen sind nicht unveränderlich. Das durchschnittliche Brutto-Arbeitsentgelt wird jährlich durch Rechtsverordnung neu festgesetzt (vgl. RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1973, Bundesgesetzbl. I 1972 S. 2302); auch der Beitragssatz (zur Zeit 18 %) nach dem neuen § 1304 b Abs. 2 Satz 1 RVO kann sich ändern. Dies bringt zwangsläufig eine Änderung des „Einkaufswertes" pro Werteinheit mit sich. Hat der Verpflichtete seine Schuld zur Nachentrichtung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Berechnungsgrößen nicht voll erfüllt, muß der Titel für die noch zu begründenden Werteinheiten auf den neuen Einkaufswert pro Einheit umgestellt und der danach noch ausstehende Gesamtbetrag neu festgesetzt werden. Das hierfür erforderliche Verfahren ist in **§ 621 g** geregelt. Es obliegt wie die Erstfestsetzung dem Rechtspfleger (Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a — § 20 Nr. 9 a RpflG — des Entwurfs).

Nach Satz 1 erfolgt die Neufestsetzung auf Antrag. Die Entscheidung ergeht wie im Fall des § 621 f Abs. 1 Satz 1 durch Beschluß. Für seine Entscheidung hat der Rechtspfleger zu ermitteln, wieviel Werteinheiten der verpflichtete Ehegatte für den berechtigten bis zum Zeitpunkt der Größenänderung (das ist in der Regel der 1. Januar eines jeden Jahres) in der gesetzlichen Rentenversicherung „gekauft" hat. Bei dem in der Erläuterung zu § 621 f gebrauchten Beispiel wäre, wenn bis Jahresende 10 000 DM gezahlt sind, folgende Rechnung aufzustellen: Im abgelaufenen Jahr kosteten 100 Werteinheiten 2 687,58 DM. Durch die Zahlung von 10 000 DM sind $10\,000 : \frac{2\,687{,}58}{100} = 372{,}08$ Werteinheiten begründet worden. Diese sind von den insgesamt zu begründenden Werteinheiten abzuziehen (1 204,09 — 372,08); übrig bleiben 832,01 Werteinheiten. Diese Zahl ist zu multiplizieren mit dem neuen „Einkaufswert" pro Einheit, wie er sich aus dem Beitragssatz des neuen § 1304 b Abs. 2 Satz 1 RVO und dem durch Verordnung neu festgesetzten Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer und Angestellten ergibt.

Nach Satz 2, der § 621 f Abs. 2, 3 für entsprechend anwendbar erklärt, kann auch die Entscheidung über die Neufestsetzung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Wie die Erstfestsetzung unterliegt sie der sofortigen Beschwerde, der auch hier die Erinnerung nach § 11 RpflG vorausgeht.

Zu § 621 h

Die Ehegatten können für den Fall der Scheidung über den Versorgungsausgleich notarielle Vereinbarungen treffen (§ 1587 r BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) und gerichtliche Vergleiche schließen. Die Vereinbarung kann dahin gehen, daß der Verpflichtete für den Berechtigten eine Anwartschaft auf eine bestimmte monatliche Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen habe. In derartigen Fällen soll der zu zahlende Gesamtbetrag ebenso wie bei einer gerichtlichen Entscheidung in dem erleichterten Verfahren der §§ 621 f, 621 g festgesetzt und umgestellt werden können.

Der neue **§ 621 h** erklärt daher diese Vorschriften mit seiner Nummer 1 auf gerichtliche Vergleiche und, sofern sich der Verpflichtete darin dem Verfahren nach den neuen §§ 621 f, 621 g unterworfen hat, mit Nummer 2 auch auf notarielle Urkunden für entsprechend anwendbar.

Vollstreckungstitel ist wie in den Fällen der §§ 621 f, 621 g der Festsetzungsbeschluß (Artikel 6 Nr. 28 Buchstabe a — § 794 Abs. 1 Nr. 2 b ZPO — des Entwurfs).

c) Zu den §§ 622 bis 630 (Dritter Titel)

Der Dritte Titel enthält mit den §§ 622 bis 630 die Vorschriften über die besondere Ausgestaltung des Verfahrens in Scheidungssachen und den damit als Folgesachen verbundenen anderen familienrechtlichen Verfahren. Er erhält die Überschrift „Scheidungssachen und Folgesachen".

Zu § 622

Gegenstand der Vorschrift sind vor allem Form und Inhalt der Antragsschrift, mit der das Scheidungsverfahren zukünftig eingeleitet wird. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 3 a wird verwiesen.

Absatz 1 stellt klar, daß der Scheidungsantrag des neuen § 1564 BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs), der an die Stelle der bisherigen Scheidungsklage tritt, in einem Schriftsatz enthalten sein muß, der als Antragsschrift bezeichnet wird. Die Antragsschrift ist ebenso wie bisher die Scheidungsklage dem anderen Ehegatten zuzustellen.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Inhalt der Antragsschrift unter Berücksichtigung der Besonderheiten des neuen Scheidungsverfahrens. Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 hat der Antragsteller mitzuteilen, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind und ob ein Vorschlag zur Regelung der elterlichen Gewalt unterbreitet werden kann. Beide Angaben sind für das von Amts wegen einzuleitende Sorgerechtsverfahren (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 3 — des Entwurfs) erforderlich. Die nach Nummer 3 weiter verlangten Angaben über anderweitig anhängige Familiensachen der in dem neuen § 621 Abs. 1 bezeichneten Art soll die Erfassung dieser Verfahren für eine mögliche Überleitung an das Familiengericht nach Maßgabe des neuen § 621 Abs. 3 erleichtern. Der Vorbehalt in Absatz 1 zugunsten des neuen § 630 trägt Besonderheiten des Verfahrens in einverständlichen Scheidungssachen Rechnung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Nach Satz 2 gelten für die Antragsschrift im übrigen die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

Die Antragsschrift muß folglich den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO genügen. Auch die Ordnungsvorschriften des § 253 Abs. 4, 5 ZPO i. V. mit den §§ 130 bis 133 ZPO sollen Anwendung finden, da das Verfahren in Ehesachen den Regeln des Landgerichtsprozesses folgt (Artikel 6 Nr. 19 — § 608 — des Entwurfs). Für eine entsprechende Anwendung des § 253 Abs. 3 ZPO ist dagegen kein Raum.

Nach Absatz 3 sind im Rahmen des Ersten Titels unter dem Kläger und Beklagten auch der Antragsteller und Antragsgegner einer Scheidungssache zu verstehen.

Damit können zusätzliche redaktionelle Änderungen der Allgemeinen Vorschriften für Ehesachen vermieden werden, die wegen der Umstellung des Scheidungsprozesses auf ein durch Antrag eingeleitetes Verfahren sonst geboten wären.

Zu § 623

§ 623 schafft die Grundlage des Verbundes der Scheidungssache und der sonstigen Familiensachen, die zu Folgesachen werden.

Absatz 1 umschreibt zunächst den Begriff der Folgesachen, die zur Abgrenzung gegen die allgemeinen Familiensachen der gleichen Art ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Eine Folgesache ist danach eine Familiensache der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art, mit der von einem Ehegatten eine Regelung für den Fall der Scheidung begehrt wird und die rechtzeitig genug anhängig gemacht wird, um noch in den Verbund mit der Scheidungssache gelangen zu können. Die Beschränkung auf Familiensachen, die eine Scheidungsfolgeregelung zum Gegenstand haben, rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß nur bezüglich einer Scheidungsfolgeregelung ein Bedürfnis für eine Verknüpfung mit der Scheidungssache besteht. Die rechtzeitige Einleitung des Verfahrens ist erforderlich, weil es gleichzeitig mit der Scheidungssache behandelt werden soll. Die Begrenzung schließlich auf Folgeregelungen, die die Ehegatten betreiben, soll insbesondere eine Beteiligung der Kinder am Scheidungsverfahren ihrer Eltern im allseitigen Interesse vermeiden. Deswegen sieht der Entwurf vor, daß Ansprüche der Kinder durch einen der Ehegatten im Wege der Prozeßstandschaft verfolgt werden

können (vgl. § 1629 Abs. 3 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 19 des Entwurfs).

Den sachlichen Gehalt des Verbundes erläutert Absatz 1 dahin, daß über die Folgesachen zusammen und gleichzeitig mit der Scheidungssache zu verhandeln, und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, auch zu entscheiden ist. Die Folgesachen sind danach sowohl untereinander als auch im Verhältnis zur Scheidungssache Gegenstand des Verbundes. Die Abtrennung eines Verfahrens zur gesonderten Erledigung ist nur unter engen Voraussetzungen möglich (Artikel 6 Nr. 19 — §§ 627, 627 a — des Entwurfs). Für den Fall, daß der Scheidungsantrag abgewiesen wird, sieht § 628 Abs. 3 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) eine besondere Regelung vor.

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt, bis zu dem eine Familiensache anhängig gemacht sein muß, um Gegenstand des Verbundes werden zu können. Nach Satz 1 ist das Verfahren grundsätzlich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache einzuleiten. Eine Familiensache der in dem neuen § 621 Abs. 1 bezeichneten Art kann folglich auch dann nicht mehr als Folgesache mit dem Scheidungsverfahren verbunden werden, wenn dieses noch im Berufungsrechtszug und damit in einer Tatsacheninstanz schwebt. Der andernfalls unumgängliche Verlust einer Instanz kann in den Verfahren über die Scheidungsfolgeregelungen nicht hingenommen werden.

Satz 2 bringt eine besondere Regelung für den Fall, daß der Scheidungsantrag erst in der Rechtsmittelinstanz durchdringt und gemäß § 628 b Abs. 1 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) zur gemeinsamen Erledigung mit Folgesachen, die nach Satz 1 bereits anhängig geworden sind, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen wird. Da in einem solchen Fall die Behandlung dieser Folgesachen in der ersten Instanz wieder aufzunehmen ist und auch die gemeinsame Erledigung mit der Scheidungssache noch erreicht werden kann, können bis zum Schluß der erneuten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz auch noch neue Folgesachen eingeleitet werden. Soweit eine Folgesache rechtzeitig anhängig gemacht wird, gelangt sie ohne weiteres in den Verbund mit der Scheidungssache. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Absatz 3 stellt klar, daß das Sorgerechtsverfahren auch zukünftig notwendig von Amts wegen eingeleitet wird. Ob im Einzelfall ein Sorgerechtsverfahren veranlaßt ist, kann das Gericht nach dem neuen § 622 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Antragsschrift in der Scheidungssache entnehmen, die Mitteilungen darüber zu enthalten hat, ob die Ehegatten gemeinschaftliche minderjährige Kinder haben. Auch eine Regelung des Verkehrs bleibt von Amts wegen möglich, sollte im allgemeinen aber immerhin die Anregung eines Ehegatten voraussetzen; im Einzelfall wird das Gericht auch ohne solche Anregung, zur Wahrnehmung des Kindeswohls handeln. Für die übrigen Folgesachen wird wie bisher eine besondere Initiative der Ehegatten als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens verlangt (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 1 a bb).

Absatz 4 stellt klar, daß auch Verfahren, die nach dem neuen § 621 Abs. 3 an das Gericht der Scheidungssache übergeleitet werden, zu Folgesachen werden können, soweit eine Regelung für den Fall der Scheidung begehrt und rechtzeitig beantragt wird. Da die übergeleiteten Verfahren aus dem zeitlichen Vorfeld der Scheidung stammen, wird hierfür regelmäßig eine Umstellung der Verfahren auf eine Scheidungsfolgeregelung erforderlich sein. Die Ehegatten werden sich hierzu bereitfinden, wenn ihnen für die Übergangszeit bis zur Scheidung eine Regelung durch einstweilige Anordnung nach den neuen §§ 620 ff. genügt.

Zu § 624

§ 624 regelt verschiedene Einzelfragen des Verfahrens.

Nach Absatz 1 erstreckt sich eine für die Scheidungssache erteilte Vollmacht ohne weiteres auf die Folgesachen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Ehegatten in diesen Verfahren, die ebenso wie die Scheidungssache dem Anwaltszwang unterliegen (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 — des Entwurfs), von vornherein anwaltlich vertreten sind.

Nach Absatz 2 erfaßt eine Bewilligung des Armenrechts in der Scheidungssache ohne weiteres die Folgesachen, sofern nicht einzelne Verfahren ausdrücklich ausgenommen werden. Die Regelung ermöglicht und erleichtert eine sachgerechte Behandlung der von dem Verbund erfaßten Verfahren, die auch kostenmäßig als Einheit behandelt werden (vgl. § 93 a Abs. 1, 2 i. d. F. des Artikels 6 Nr. 10; § 16 a GKG i. d. F. des Artikels 10 Nr. 1 Buchstabe f des Entwurfs).

Für Absatz 3 gelten die obigen Ausführungen zu § 608 sinngemäß.

Absatz 4 trägt in Satz 1 der Tatsache Rechnung, daß bei einem Verbund der Scheidungssache mit Folgesachen Dritte am Verfahren beteiligt sein können. Das kann in Hausratssachen nach Maßgabe des § 7 HausratsVO bereits im ersten Rechtszug zutreffen. Für sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann sich eine Beteiligung der Kinder im Rechtsmittelverfahren ergeben, soweit diese ein ihnen nach § 59 FGG zustehendes Beschwerderecht ausüben. Im Hinblick auf die Befristung des Rechtsmittels nach dem neuen § 621 e Abs. 3 ist den Kindern allerdings, soweit ihr Beschwerderecht reicht, auch schon eine erstinstanzliche Entscheidung zuzustellen (Keidel, a. a. O., § 59 Rdn. 15); das wird in Satz 2 besonders klargestellt. Wegen des höchstpersönlichen Charakters vor allem der Scheidungssache sollen nach Absatz 4 Dritten vorbereitende Schriftsätze sowie Ausfertigungen und Abschriften auch von Entscheidungen nur insoweit zugänglich gemacht wer-

den, als sie betroffen sind. Damit ist sichergestellt, daß ein Dritter bei der gleichzeitigen Behandlung der Scheidungssache und der ihn betreffenden Angelegenheit in einem Schriftsatz oder in einer Entscheidung keinen Einblick in die Verfahrensgegenstände erhält, die ihn nicht berühren. Für die Kinder entspricht diese Regelung zugleich ihrem wohlverstandenen Interesse. Mittelbar schränkt Absatz 4 den § 34 FGG ein.

Zu § 625

Dem Antragsgegner des Scheidungsverfahrens, der von sich aus keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt, soll zukünftig ein Rechtsanwalt von Amts wegen beigeordnet werden können. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 3 b bb wird verwiesen. Die näheren Voraussetzungen hierfür sind in **§ 625** geregelt.

Nach Absatz 1 Satz 1 hat das Gericht dem nicht anwaltlich vertretenen Antragsgegner von Amts wegen einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn dies zu dessen Schutz unabweisbar erscheint. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden. Das Gericht wird von der Möglichkeit einer Beiordnung Gebrauch machen, wenn es nach der gesamten Sachlage zu dem Ergebnis kommen muß, daß der Antragsgegner aus Unkenntnis, mangelnder Übersicht über seine Lage und die Konsequenzen einer Scheidung oder auch auf Grund einer Beeinflussung durch den anderen Ehegatten seine Rechte in unvertretbarer Weise nicht hinreichend wahrnimmt. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Scheidungssache erstreckt sich wegen der besonderen Bedeutung dieser Angelegenheit ohne weiteres auf ein mit anhängiges Sorgerechtsverfahren. Für die Auswahl des Rechtsanwalts gelten die einschlägigen Vorschriften des § 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 entsprechend.

Die Beiordnung soll nur ein letzter Ausweg zum Schutz des Antragsgegners sein. Vor der Beiordnung hat nach Satz 2 deshalb zunächst das Gericht selbst den Antragsgegner über die Tragweite einer Scheidung sowie über die Möglichkeit einer gleichzeitigen Erledigung der Scheidung und Scheidungsfolgen im Rahmen des Verbundes aufzuklären. Gelegenheit zu einer solchen Unterrichtung des Antragsgegners wird sich regelmäßig im Zusammenhang mit dessen persönlicher Anhörung (vgl. § 613 i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs) ergeben. Selbstverständlich hat das Gericht dem Antragsgegner hierbei zunächst nahezulegen, von sich aus einen Prozeßbevollmächtigten einzuschalten. Nach Absatz 2 hat der beigeordnete Rechtsanwalt die Stellung eines Beistandes i. S. des § 90 ZPO. Findet sich der Antragsgegner nach der Beiordnung zur Vollmachtserteilung bereit, wird der beigeordnete Rechtsanwalt ohne weiteres zum Prozeßbevollmächtigten.

Zu § 626

§ 626 regelt die Behandlung der Folgesachen bei einer Zurücknahme des Scheidungsantrags.

Mit den Folgesachen wird eine Regelung nur für den Fall der Scheidung erstrebt. Bei einer Zurücknahme des Scheidungsantrags werden die als Folgesachen betriebenen Verfahren somit gegenstandslos, sofern die Ehegatten sie nicht ausnahmsweise mit geändertem Ziel als allgemeine Familiensache fortführen. Das kann in der Weise geschehen, daß etwa statt einer Sorgerechtsregelung nach § 1671 BGB eine Entscheidung nach § 1672 BGB oder statt des Unterhalts für die Zeit nach der Scheidung Unterhalt bei bestehender Ehe begehrt wird.

Familiensachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art, die mit der Scheidungssache ihre Bedeutung verlieren, unterstellt Satz 1 mit geringfügigen Abweichungen nach den Sätzen 2 und 3 ebenfalls der Regelung des § 271 Abs. 3 ZPO. Wie die Scheidungssache sind daher auch diese Verfahren als nicht anhängig geworden anzusehen. Entscheidungen, die in ihnen ergangen sind, werden wirkungslos, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Auch die Kosten der Verfahren soll grundsätzlich der Antragsteller der Scheidungssache tragen. Eine anderweitige Kostenverteilung läßt Satz 2 lediglich zu, wenn in zivilprozessualen Verfahren der Antragsgegner übersteigerte Ansprüche geltend gemacht hat. Die Regelung ist an § 93 a Abs. 2 (Artikel 6 Nr. 10 des Entwurfs) angelehnt. Satz 3 modifiziert § 271 Abs. 3 Satz 3 ZPO dahin, daß jeder der Ehegatten antragsberechtigt ist. In entsprechender Anwendung des § 271 Abs. 3 Satz 5 unterliegt ein auf den Antrag nach Satz 3 ergangener Beschluß der sofortigen Beschwerde.

Verfahren, die als allgemeine Familiensachen nach einer Zurücknahme des Scheidungsantrags fortgeführt werden, folgen nach der Auflösung des Verbundes mit der Scheidungssache den allgemeinen Regeln.

Zu den §§ 627 bis 628

Die §§ 627 bis 628 bringen die nähere Ausgestaltung der Entscheidungskonzentration. Die Folgesachen sollen nicht nur zusammen und gemeinsam mit der Scheidungssache verhandelt, sondern, wenn dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, grundsätzlich auch zur gleichen Zeit entschieden werden. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 1 b wird verwiesen. Die näheren Voraussetzungen dafür, wann das Familiengericht ausnahmsweise eine Folgesache zur gesonderten Erledigung abtrennen darf und wann es einheitlich entscheiden muß, sind in den folgenden Bestimmungen geregelt. Eine ergänzende Regelung enthält der später zu erörternde § 628 b für den Fall, daß der Scheidungsantrag erst in der Rechtsmittelinstanz durchdringt.

Zu § 627

§ 627 betrifft die vorgezogene Entscheidung im Sorgerechtsverfahren, die es den Ehegatten ermöglichen soll, ihr Prozeßverhalten rechtzeitig im Hinblick darauf umzustellen, daß ihm mit einer von ih-

rem gemeinsamen Vorschlag abweichenden Sorgerechtsregelung die Grundlage entzogen wird. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 1 b aa aa 2 wird verwiesen.

Absatz 1 macht es dem Gericht zur Pflicht, über die Regelung des Sorgerechts vor seiner Entscheidung in der Scheidungssache und den anderen Folgesachen zu befinden, wenn es einem gemeinsamen Vorschlag der Ehegatten nicht folgt. Dieses Erkenntnis ist eine Endentscheidung. Sie unterliegt deshalb nach der Regelung des neuen § 621 e der Beschwerde, die als weitere Beschwerde bis zum Bundesgerichtshof führen kann. Damit ist sichergestellt, daß die strittige Regelung des Sorgerechts nicht nur vorläufig entschieden, sondern abschließend geklärt werden kann. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erst in der Rechtsmittelinstanz gegeben, so kann die Entscheidung im Sorgerechtsverfahren selbstverständlich auch noch in diesem Stadium des Verfahrens vorgezogen werden.

Über die Scheidungssache und mit ihr gemäß § 623 Abs. 1 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) über die anderen Folgesachen ist gemäß Absatz 2 erst nach Rechtskraft des Beschlusses im Sorgerechtsverfahren zu entscheiden. Der Zeitverlust, der damit für die Erledigung dieser Verfahren eintritt, wird dadurch aufgewogen, daß die Verfahren nach dem endgültigen Abschluß des Sorgerechtsverfahrens im Interesse vor allem des Antragsgegners auf insoweit sicherer Grundlage durchgeführt werden können.

Zu § 627 a

§ 627 a regelt die Fälle, in denen das Gericht aus den im Ersten Teil der Begründung unter X B 1 b aa aa 1 dargelegten Erwägungen eine Folgesache ausnahmsweise zur gesonderten späteren Erledigung abtrennen kann.

Absatz 1 Satz 1 führt erschöpfend die Gründe auf, die die Abtrennung einer Folgesache zulassen.

Nach der engen Fassung der Nummer 1 soll eine Abtrennung nur möglich sein, wenn die Regelung einer Folgesache eine Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse voraussetzt, die erst nach der Eheauflösung eintreten kann. In einem solchen, nicht völlig auszuschließenden Fall muß das Gericht über die Scheidungssache und die anderen entscheidungsreifen Folgesachen vorweg entscheiden können.

Nummer 2 ermöglicht die Abtrennung einer Folgesache zur gesonderten Erledigung, wenn die gleichzeitige Entscheidung der Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, daß der Aufschub auch angesichts der Bedeutung der Folgesache als unangemessen anzusehen wäre. Im Gegensatz zu den durch die Nummer 1 geregelten Fällen ist somit hier die Folgeregelung zwar an sich möglich, würde aber wegen außergewöhnlicher tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung noch einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Ob darin ein unangemessener Aufschub eines Scheidungsausspruchs zu sehen wäre, wird sich außer nach der Dauer der Verzögerung insbesondere nach dem Gewicht der Folgesache bestimmen. So wird die Entscheidung im Sorgerechtsverfahren oder über einen für den anderen Ehegatten existenznotwendigen Unterhaltsanspruch eher abzuwarten sein als die Abwicklung sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Ehegatten, die mit der Auflösung der Ehe in nur lockerem Zusammenhang zu stehen brauchen. Daß hierbei auch die Kinder zu berücksichtigen sind, trägt der Verantwortung der Ehegatten für eine möglichst weitgehende Bereinigung aller Scheidungsfolgen bereits im Zeitpunkt der Scheidung Rechnung.

Die Möglichkeit einer Abtrennung von Folgesachen ist ebenso wie die vorgezogene Entscheidung im Sorgerechtsverfahren nicht auf das Verfahren erster Instanz beschränkt. Die Folgesachen können daher noch im Rechtsmittelzug abgetrennt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erst dann vorliegen. Diese sind jedoch in allen Fällen gleichermaßen eng zu interpretieren, damit das Ziel der Entscheidungskonzentration nicht gefährdet wird. Ein abgetrenntes Verfahren behält seinen Charakter als Folgesache. Insbesondere unterliegt es weiter dem Anwaltszwang (Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a — § 78 Abs. 1 Satz 2 — des Entwurfs). Auch für die Kostenregelung (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a Abs. 1, 2 — des Entwurfs) bleibt es Folgesache. Die Entscheidung ergeht in der für die Folgesache sonst üblichen Form durch Urteil oder Beschluß. Sie unterliegt der Anfechtung nach den für das Verfahren vor dem Familiengericht geltenden Regeln.

Satz 2 stellt klar, daß für die nicht abgetrennten Folgesachen der Verbund mit der Scheidungssache erhalten bleibt.

Nach Absatz 2 hat das Gericht, wenn es die Entscheidung im Sorgerechtsverfahren hinausschiebt, gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil von Amts wegen eine einstweilige Anordnung bezüglich des Sorgerechts zu erlassen. Eine wenigstens vorläufige Regelung des Sorgerechts erscheint bei Auflösung der Ehe unabweisbar. Die Maßnahme erübrigt sich, wenn bereits eine vorläufige Anordnung im Sorgerechtsverfahren ergangen ist. Bezüglich der anderen Folgesachen ist eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Hier kann es den Ehegatten überlassen bleiben, um eine einstweilige Anordnung nachzusuchen, wenn sie es für erforderlich halten.

Zu § 628

§ 628 betrifft die Endentscheidung über den Scheidungsantrag und die Folgesachen.

Ist dem Scheidungsantrag stattzugeben, so ist hierüber und über die nicht nach §§ 627, 627 a abgetrennten Folgesachen nach Absatz 1 in einem der Form nach einheitlichen Erkenntnis durch Urteil zu entscheiden.

Bezüglich zivilprozessualer Folgesachen kann es sich bei dem Erkenntnis auch um ein Versäumnisurteil handeln, das, wie in Absatz 2 Satz 1 klargestellt wird, nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 330 ff. ZPO in diesen Verfahren zulässig bleibt. Ein solches Versäumnisurteil kann allerdings, auch wenn die Säumnislage vorher eingetreten sein sollte, erst mit dem Scheidungsausspruch ergehen. Ein früherer Erlaß des Versäumnisurteils in einer Folgesache, die zur gleichzeitigen Entscheidung mit der Scheidungssache ansteht, würde zu einer unerwünschten Verschärfung des Verhaltens der Ehegatten im Verfahren führen können. Darüber hinaus wäre ein solches Versäumnisurteil für den begünstigten Partner ohnehin ohne Wert und würde damit seinen eigentlichen Zweck verfehlen, weil es nach dem neuen § 629 vor der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs nicht vollstreckt werden könnte. Satz 2 trifft für das Versäumnisurteil, das als Teil der einheitlichen Entscheidung (Absatz 1) ergeht, eine besondere Regelung. Hinsichtlich des Versäumnisurteils soll der Einspruch nach den allgemeinen Vorschriften möglich bleiben, weil eine Gesamtanfechtung durch Berufung insoweit zum Verlust einer Tatsacheninstanz führen würde. Um aber andererseits sicherzustellen, daß in den Fällen, in denen gegen das Versäumnisurteil Einspruch und auch gegen das Urteil im übrigen ein Rechtsmittel eingelegt wird, der Verbund von Scheidungssache und Folgesache erhalten bleibt, soll zunächst über den Einspruch und das Versäumnisurteil zu entscheiden sein. Wird gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt, so kann über die damit angefochtene Sache in der nächsten Instanz im Verbund mit den Familiensachen verhandelt werden, in denen bereits zusammen mit dem Einspruch ein Rechtsmittel eingelegt worden war.

Absatz 3 regelt den Fall einer Abweisung des Scheidungsantrags. Ein Erkenntnis ergeht hier lediglich in der Scheidungssache. Da mit den Folgesachen eine Regelung nur für den Fall der Scheidung begehrt wird, sind sie bei einer Abweisung des Scheidungsantrags nicht zur Entscheidung des Gerichts gestellt. Satz 1 stellt dies klar, indem er die Folgesachen bei einer Abweisung des Scheidungsantrags als gegenstandslos bezeichnet. Dies gilt allerdings nur unter der auflösenden Bedingung, daß das Rechtsmittelgericht dem Scheidungsantrag nicht stattgibt. Dringt der Scheidungsantrag in der Rechtsmittelinstanz durch, so tritt die auflösende Bedingung ein. Über die Folgesachen ist dann nach Maßgabe des neuen § 628 b weiter zu verhandeln.

Ebenso wie bei einer Zurücknahme des Scheidungsantrags können die Ehegatten bei dessen Abweisung, insbesondere wenn sie ihr nicht entgegentreten können oder wollen, ein Interesse daran haben, ein zunächst als Folgesache betriebenes Verfahren mit geändertem Ziel fortzuführen. Auf die Begründung zu § 626 wird verwiesen. Nach Satz 2 ist deshalb dem betroffenen Ehegatten in dem den Scheidungsantrag abweisenden Urteil auf Antrag vorzubehalten, die Folgesache als selbständige Familiensache fortzusetzen. Wird der Vorbehalt ausgesprochen, so ordnet das Gericht nach Satz 3 die Fortsetzung in dem jetzt zur allgemeinen Familiensache gewordenen Verfahren an. Über die Kosten des Verfahrens, das aus dem Verbund mit der Scheidungssache gelöst worden ist, wird nach den allgemeinen Grundsätzen entschieden. Sie sind somit nicht Gegenstand der Kostenentscheidung nach Maßgabe des neuen § 93 a Abs. 2.

Zu § 628 a

§ 628 a trägt Besonderheiten Rechnung, die die Anfechtung der nach § 628 Abs. 1 ergangenen Urteile betreffen.

Für die Anfechtung dieser Urteile gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Wie andere Urteile in Familiensachen unterliegen sie der Berufung und Revision nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 511 ff. ZPO; §§ 545 bis 547 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit; vgl. dazu die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X A 3 b bb). Dies gilt vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 auch, soweit das Erkenntnis als Folgesache eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfaßt, die isoliert als Beschluß erginge und in dieser Entscheidungsform der Beschwerde des neuen § 621 e (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) unterläge. Bei Nichtzulassung der Revision kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 547 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit eingelegt werden. Enthält das Urteil in einer zivilprozessualen Folgesache eine Versäumnisentscheidung (vgl. die Ausführungen zu § 628 Abs. 2), so ist insoweit Einspruch einzulegen.

Eine Ausnahmeregelung für den Umfang der Anfechtbarkeit bringt Absatz 1 für Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 2 und 7 bezeichneten Art. Wegen der geringen Bedeutung soll in diesen Verfahren der Rechtsmittelzug beim Oberlandesgericht enden. § 621 e Abs. 2 Satz 1 schließt deshalb für den Fall eines isolierten Erkenntnisses in Verfahren dieser Art die weitere Beschwerde aus. In Übereinstimmung hiermit versagt Absatz 1 auch den Angriff mit der Revision, soweit er sich gegen ein in diesen Verfahren nach § 628 Abs. 1 ergangenes Urteil des Berufungsgerichts wendet.

Für den Fall, daß ein nach § 628 Abs. 1 ergangenes Urteil nur angefochten werden soll, soweit darin über Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 bezeichneten Art entschieden ist, soll dem Rechtsmittelführer nach Absatz 2 Satz 1 in entsprechender Anwendung des neuen § 621 e nur der Weg der Beschwerde offenstehen. Das erscheint trotz der Urteilsform der Entscheidung angezeigt, weil sich das Rechtsmittel dann ausschließlich gegen eine Entscheidung in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet, die als isolierte

Entscheidung in Beschlußform in unmittelbarer Anwendung des § 621 e der befristeten Beschwerde unterläge. Eine weitere Beschwerde wird als statthaft anzusehen sein, wenn in dem Urteil hinsichtlich der vorgesehenen Anfechtungspunkte die Revision zugelassen ist. Wird nachträglich gegen das Urteil von derselben Seite oder der Gegenseite doch das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt, so sind nach Satz 2 entsprechend § 623 Abs. 1, § 628 Abs. 1 beide Verfahren miteinander zu verbinden und einheitlich durch Urteil zu entscheiden.

Die Regelung des Absatzes 2 macht zugleich deutlich, daß ein Urteil nach § 628 Abs. 1 auch nur bezüglich eines Teils, wie hinsichtlich einzelner Folgesachen oder auch nur bezüglich des Erkenntnisses in der Scheidungssache, angegriffen werden kann. Allerdings werden bei einer solchen Teilanfechtung die nicht angefochtenen Teile nicht in Rechtskraft erwachsen, solange sie noch mit einem auch nur unselbständigen Anschlußrechtsmittel angegriffen werden können. Das ist in der Berufungsinstanz bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung (§ 521 Abs. 1 ZPO), in der Revisionsinstanz bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (§ 556 Abs. 1 ZPO) möglich, und zwar auch ohne Zulassung der Revision, soweit eine Teilentscheidung rechtlich von der anfechtbaren Entscheidung abhängt (vgl. BGHZ 35, 302 mit weiteren Nachweisen; BGH NJW 1968, 1476).

Mit der Möglichkeit eines Anschlußrechtsmittels ist jedem der Ehegatten zugleich Gelegenheit gegeben, einem überraschenden Rechtsmittelangriff des anderen entgegenzutreten. Er kann hierauf im Wege des Anschlußrechtsmittels antworten und dadurch auch solche Teile des vorinstanzlichen Urteils zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts stellen, die er wegen des Ablaufs der Rechtsmittelfrist nicht mehr zum Gegenstand eines selbständigen Angriffs machen kann. Hält der erste Rechtsmittelführer im Hinblick auf das Anschlußrechtsmittel seine ursprünglich beschränkten Anträge nunmehr für zu eng, so kann er seinerseits diese innerhalb der Anschlußrechtsmittelfrist erweitern und ergänzend diejenigen Teile der Vorentscheidung angreifen, die bisher weder selbständig noch im Wege des Anschlußrechtsmittels angefochten worden sind. Soweit ein Anschlußrechtsmittel möglich ist, wird jeder Ehegatte auch verhindern können, daß bei einer Beschränkung des Rechtsmittels durch einen von ihnen das Rechtsmittelgericht über Folgesachen entscheidet, die für andere Folgesachen vorgreiflich sind, ohne daß zugleich diese Folgesachen der Nachprüfung des Rechtsmittelgerichts unterliegen. In einem solchen Fall könnte sonst die über die präjudizielle Folgesache ergehende Entscheidung des Rechtsmittelgerichts den abhängigen Folgesachen ihre Grundlage entziehen.

Für die Fälle, in denen bei Nichtzulassung der Revision eine Anschlußrevision (ebenso weitere Beschwerde) nicht möglich ist, weil nur eine tatsächliche, nicht aber eine rechtliche Abhängigkeit in Frage steht, trifft § 628 c eine ergänzende Regelung.

Zu § 628 b

Dringt der Scheidungsantrag erst in der Rechtsmittelinstanz durch, so kann das Rechtsmittelgericht Folgesachen, die mit der Scheidungssache eingeleitet worden sind, nicht miterledigen. Da über die Folgesachen nur zu entscheiden ist, wenn dem Scheidungsantrag stattgegeben wird (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 1 — des Entwurfs), sind die Folgesachen nicht über die Instanz hinausgelangt, die den Scheidungsantrag abgewiesen hat. Auf § 628 Abs. 3 und seine Begründung wird verwiesen. Der neue **§ 628 b** stellt sicher, daß auch bei einer solchen Abspaltung der Scheidungssache von den Folgesachen der Scheidungsausspruch gleichzeitig mit den Folgeentscheidungen ergeht.

Nach Absatz 1 Satz 1 darf das Rechtsmittelgericht, das das abweisende Urteil in der Scheidungssache aufhebt, nicht selbst auf die Scheidung erkennen, sondern hat die Scheidungssache zum Ausspruch der Scheidung an das Gericht zurückzuverweisen, bei dem die Folgesachen anhängig sind. Das kann je nach dem Verlauf des Scheidungsverfahrens das erstinstanzliche Gericht oder, wenn der Scheidungsantrag erst in der Berufungsinstanz erfolglos war, das Berufungsgericht sein. Das Gericht, an das die Scheidungssache zurückgelangt, ist nach Satz 2 an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des Urteils in der Scheidungssache zugrunde liegt. In Übereinstimmung hiermit erläßt es den Scheidungsausspruch gleichzeitig mit seinen Erkenntnissen in den Folgesachen.

Die Wirkung einer aufhebenden Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 wird suspendiert, wenn gegen diese ein Rechtsmittel eingelegt wird. Das Gericht, an das die Scheidungssache zurückgelangen soll, darf neuen Termin zur Fortsetzung seiner Verhandlung erst nach Rechtskraft der Zurückverweisung bestimmen (Stein-Jonas, a. a. O., § 538 Anm. IX 1). Damit die noch offene Erledigung der Folgesachen bei der Anfechtung der zurückverweisenden Entscheidung nicht zu stark verzögert wird, kann, wenn gegen das Aufhebungsurteil Revision eingelegt wird, nach Absatz 2 auf Antrag die Verhandlung in den Folgesachen in der unteren Instanz schon vor Rechtskraft des Urteils in der Scheidungssache aufgenommen werden. Eine Erkenntnis in den Folgesachen kann selbstverständlich auch hier nur gemeinsam mit dem Scheidungsausspruch ergehen, nachdem die Scheidungssache zurückgelangt ist.

Zu § 628 c

§ 628 c ermöglicht, daß die Entscheidungen in Folgesachen auch dann noch aufeinander abgestimmt werden können, wenn nur eine von ihnen auf Revision oder auf weitere Beschwerde hin aufgehoben wird. Eine solche Regelung ist notwendig, weil gegen das einheitliche Urteil des Berufungsgerichts die Revision oder die weitere Beschwerde grundsätzlich nur insoweit statthaft ist, als sie zugelassen ist. Bei Zulassung nur hinsichtlich eines Teils einer Entscheidung ist hinsichtlich der übrigen Teile der Entscheidung das Rechtsmittel allerdings

ohne Zulassung statthaft, soweit diese rechtlich von der anfechtbaren Teilentscheidung abhängen (BGHZ 35, 302); dies gilt auch für das Anschlußrechtsmittel. Unter den Folgesachen, die in die dritte Instanz gelangen können, besteht nun zwar eine starke tatsächliche, nicht aber eine rechtliche Abhängigkeit. Der Entwurf eröffnet deswegen durch die besondere Vorschrift des § 628 c für den Fall, daß die Entscheidung in einer von mehreren Folgesachen aufgehoben wird, den Ehegatten die Möglichkeit, die damit zusammenhängenden Entscheidungen in den anderen Folgesachen einer erneuten Nachprüfung zu unterwerfen. Dies soll allerdings, um das Gericht der dritten Instanz nicht übermäßig mit Fragen von nicht grundsätzlicher Bedeutung zu belasten, nicht durch eine erweiterte Zulassung der Revision (weiteren Beschwerde) oder Anschlußrevision geschehen. Der Entwurf sieht vielmehr für den Fall der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in einer Folgesache vor, daß das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch in den damit zusammenhängenden Folgesachen aufheben kann.

Für den Fall, daß nur hinsichtlich des Scheidungsausspruchs die Revision zugelassen ist, bedarf es einer solchen besonderen Regelung nicht. Wird auf Revision hin der Scheidungsausspruch aufgehoben, so werden die Entscheidungen in Folgesachen ohne weiteres gegenstandslos (§ 628 Abs. 3). Wird auf Revision hin eine Entscheidung aufgehoben, mit der der Scheidungsantrag abgewiesen war, so ist ohnehin die Sache an das abweisende Gericht zurückzuverweisen (§ 628 b Abs. 1).

Zu § 629

§ 629 schiebt die Wirksamkeit der Entscheidungen in den Folgesachen bis zur Rechtskraft des Scheidungsausspruchs auf. Bis zu diesem Zeitpunkt wird damit für die zivilprozessualen Folgesachen auch eine vorläufige Vollstreckbarkeit und für Folgesachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Wirkung des § 16 Abs. 1 FGG ausgeschlossen.

Die Regelung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß in den Folgesachen nur Regelungen für den Fall nach der Scheidung getroffen werden. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht, kann für die Übergangszeit durch einstweilige Anordnungen nach den neuen §§ 620 ff. (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) geholfen werden, die nach Maßgabe des neuen § 620 f bis zum Wirksamwerden einer anderen Regelung in Kraft bleiben. Die Rechtskraft des Scheidungsausspruchs ist bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel in den zivilprozessualen Folgesachen zu berücksichtigen.

Zu § 630

§ 630 enthält ergänzende Regelungen für das Verfahren der einverständlichen Scheidung, die durch Besonderheiten dieses Rechtsinstituts veranlaßt sind. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 2 wird verwiesen.

Absatz 1 betrifft den Inhalt der Antragsschrift, die hier außer den bereits nach dem neuen § 622 Abs. 2 (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) geforderten Angaben die weitergehenden Mitteilungen der Nummern 1 bis 3 enthalten muß. Die Mitteilung der Nummer 1 ist notwendig, um das Verfahren als solches der einverständlichen Scheidung einzuordnen. Die mit der Nummer 2 geforderten Vorschläge sollen die Entscheidungen des Gerichts im Sorgerechtsverfahren und im Verfahren zur Regelung des Verkehrsrechts vorbereiten. Nach der Nummer 3 sind die Vereinbarungen der Ehegatten über die ihrer Disposition unterstehenden Scheidungsfolgen mitzuteilen, von deren vollstreckungsfähiger Regelung nach Absatz 3 der Scheidungsausspruch abhängt. Die Angaben der Nummern 1 bis 3 sind notwendiger Inhalt der Antragsschrift. Fehlen sie ganz oder teilweise, so ist, vorbehaltlich einer Beseitigung der Mängel, der Scheidungsantrag als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht in einen Antrag auf streitige Scheidung umzudeuten ist. Ebenso wie bei der streitigen Scheidung ist der Scheidungsantrag bei der einverständlichen Scheidung mit der Zustellung der Antragsschrift an den anderen Partner erhoben. Beantragen beide Ehegatten die Scheidung (vgl. § 1566 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs), so muß jeder Partner eine Antragsschrift einreichen, die jeweils dem anderen Partner zuzustellen ist. Prozessual ist jeder Scheidungsantrag als selbständiger Antrag zu behandeln.

Absatz 2 betrifft die Zustimmung zum Scheidungsantrag des anderen Ehegatten als die neben einer übereinstimmenden Antragstellung zweite Form der einverständlichen Scheidung. Nach Satz 1 kann die Zustimmung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, jederzeit widerrufen werden. Da das materielle Recht die einverständliche Scheidung gegenüber der streitigen Scheidung erleichtert (vgl. die §§ 1565 bis 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs), dient die Zulassung des Widerrufs auch noch in einem möglichst späten Stadium des Verfahrens dem Interesse an einer Aufrechterhaltung der Ehe. Erfolgt ein Widerruf, ohne daß zugleich der Scheidungsantrag zurückgenommen wird, so kann das Verfahren in eine streitige Scheidung übergehen. Nach Satz 2 können die Zustimmung und ihr Widerruf zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Sie unterliegen daher nicht dem Anwaltszwang (§ 78 Abs. 2 ZPO).

Absatz 3 macht den Ausspruch der Scheidung davon abhängig, daß die Ehegatten über die von ihnen nach Absatz 1 Nr. 3 zu regelnden Fragen vollstreckbare Schuldtitel errichtet haben. In welcher Form dies geschieht, bleibt den Ehegatten überlassen. Außer einem zu Protokoll des Gerichts erklärten Vergleich kann hierfür eine notarielle Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in Betracht kommen. Die vollstreckbaren Schuldtitel brauchen als Sachurteilsvoraussetzungen für den Scheidungsausspruch erst bei dessen Erlaß

vorzuliegen. Sie können folglich auch noch während des Verfahrens herbeigeführt werden.

Zu Nummer 20

Im Hinblick auf die neue Untergliederung des Ersten Abschnitts (vgl. die Ausführungen zu Artikel 6 Nr. 19 vor a) werden die auf den neuen § 630 folgenden Vorschriften der §§ 631 bis 638 ZPO als Vierter Titel unter der Überschrift „Klagen auf Nichtigerklärung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe" verselbständigt.

Zu Nummer 21

In **§ 636 Satz 1** wird wegen der nach Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs geänderten Paragraphenfolge die Verweisung auf § 628 ZPO durch die Verweisung auf § 619 ZPO ersetzt.

Zu Nummer 22

In **§ 640 Abs. 1** werden die Verweisungen auf den Ersten Abschnitt des Sechsten Buches der Neuordnung der Bestimmungen dieses Abschnitts angepaßt. An die Stelle der Verweisung auf die inhaltlich unverändert bleibenden Vorschriften der §§ 618, 622 Abs. 1, § 628 ZPO geltender Fassung tritt die Verweisung auf die §§ 612, 616 Abs. 1 und § 619 i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs.

Die für die Änderung des § 613 ZPO maßgebliche Erwägung, daß sich in Ehesachen die besondere, auf das Verfahren gerichtete Vollmacht sowohl seitens des Klägers als auch seitens des Beklagten empfiehlt, trifft für das Verfahren in Kindschaftssachen ebenfalls zu. Mit der Verweisung auch auf § 609 erstreckt der Entwurf die geltende Regelung auf die beklagte Partei im Kindschaftsprozeß.

§ 619 ZPO hat für Kindschaftssachen insbesondere wegen der erleichterten Parteivernehmung (vgl. Stein-Jonas, a. a. O., § 619 Anm. III 2) Bedeutung. Die Regelung wird daher trotz ihrer engeren Fassung als Sollvorschrift durch den neuen § 613 auch zukünftig durch § 640 Abs. 1 in Bezug genommen. Insgesamt wird der Anwendungsbereich der Vorschrift in Kindschaftssachen allerdings geringer sein als in Ehesachen.

Mit der Verweisung auf die in § 615 neugefaßte Vorschrift des § 626 ZPO geltender Fassung werden für Kindschaftssachen die allgemeinen Bestimmungen über die Nichtzulassung verspäteten Vorbringens in gleicher Weise wie für Ehe- und Kindschaftssachen ausgeschlossen und durch eine diesen Verfahren angepaßte, mildere Regelung ersetzt.

Zu Nummer 23

In § 640 g wird die Verweisung auf den nach Nummer 19 dieses Artikels nunmehr als § 619 eingeordneten § 628 ZPO berichtigt.

Zu Nummer 24

In **§ 670 Abs. 1** werden die Verweisungen an die unter Nummer 19 dieses Artikels geänderte Paragraphenfolge angepaßt.

Zu Nummer 25

Der in **§ 697** neu angefügte Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich bei dem aus einem Mahnverfahren hervorgegangenen Zivilprozeß zukünftig auch um eine Familiensache der in dem neuen § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 8 bezeichneten Art handeln kann.

Zu Nummer 26

In **§ 709 Nr. 4** kann der zweite Halbsatz im Hinblick darauf entfallen, daß die durch die Nummern 2 bis 5 dieses Artikels zum Teil neu gefaßten §§ 3 bis 9 zukünftig unmittelbar auch für den Gegenstand der Verurteilung gelten.

Zu Nummer 27

Der in **§ 750 Abs. 1** angefügte Satz 2 soll im Hinblick darauf, daß nach dem neuen § 621 c alle Entscheidungen in Familiensachen von Amts wegen zuzustellen sind, klarstellen, daß für die Zwangsvollstreckung nach wie vor die Zustellung auf Betreiben des Gläubigers genügt. Die Vorschrift trägt dem Interesse eines Gläubigers Rechnung, der möglichst bald die Zwangsvollstreckung betreiben will.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die in **§ 794 Abs. 1** neu eingefügte Nummer 2b stellt klar, daß aus Beschlüssen nach den neuen §§ 621 f bis 621 h (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) unmittelbar vollstreckt werden kann. Wie in dem ähnlich gelagerten Fall des geltenden § 794 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO könnte dies sowohl nach dem Wortlaut der Entscheidungen, der nicht unmittelbar eine Leistungspflicht ausspricht, als auch insoweit zweifelhaft sein, ob nicht die Vollstreckung aus dem Beschluß nur in Verbindung mit dem Urteil, dem Vergleich oder der Urkunde, die in den neuen §§ 621 f, 621 h genannt sind, stattfinden kann.

Zu Buchstabe b

In **§ 794 Abs. 1 Nr. 3 a** wird die einstweilige Anordnung in Ehesachen ausdrücklich als Vollstreckungstitel genannt. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil die einstweiligen Anordnungen in Ehesachen nach § 620 c Satz 2 in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 teilweise unanfechtbar werden sollen und deshalb insoweit nicht mehr wie bisher unter § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO fallen.

Zu Nummer 29

Die Vorschrift enthält die notwendige Angleichung des **§ 850 d Abs. 2 Buchstabe a** an § 1583 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs. Nach der Überleitungsvorschrift in Artikel 13 Nr. 10 des Entwurfs ist § 850 d Abs. 2 Buchstabe a in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Ehe nach geltendem materiellen Recht für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist (vgl. Artikel 13 Nr. 3 Abs. 2, Nr. 5 des Entwurfs).

Zu Nummer 30

In **§ 1042 b Abs. 2 Satz 2** ist die Verweisung auf § 215 der Neuregelung durch Nummer 12, 14 dieses Artikels anzupassen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1

Die Änderung des **§ 43 a Abs. 3** folgt aus den Änderungen der §§ 1740 f, 1740 g BGB, die Artikel 1 Nr. 29, 30 des Entwurfs vorsieht.

Zu Nummer 2

§ 44 b fällt weg. Die Regelung wird mit der in Artikel 3 Nr. 1, 2 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des § 6 EheG gegenstandslos.

Zu Nummer 3

§ 53 Abs. 1 Satz 1 wird an die in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehene Neufassung des § 1357 BGB in der der Begriff „Schlüsselgewalt" nicht mehr verwendet wird, redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des **§ 56 b** ist wie die vorstehende Änderung des § 43 a Abs. 3 durch die Änderungen in den §§ 1740 f, 1740 g und 1758 BGB veranlaßt.

Zu Nummer 5

§ 57 a wird angesichts der Änderungen der §§ 1758, 1758 a BGB und deren Zusammenfassung zu einem neuen § 1758, die in Artikel 1 Nr. 31, 32 des Entwurfs vorgesehen sind, gegenstandslos.

Zu Nummer 6

§ 63 a wird auf den Ausschluß der weiteren Beschwerde im Falle des § 1711 Abs. 1 BGB beschränkt. Die entsprechende Regelung für das Verfahren nach § 1634 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 sieht der Entwurf als § 621 e Abs. 2 und in § 628 a Abs. 1 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) vor.

Zu Nummer 7

Der nach § 64 neu eingefügte **§ 64 a** regelt die Behandlung der Familiensachen abschließend für den Bereich des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Absatz 1 weist die Aufgaben, die nach § 1632 Abs. 2, § 1634 Abs. 2 Satz 1, §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2 und § 1696 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 20 bis 23, 26 des Entwurfs zukünftig dem Familiengericht obliegen, wie bisher dem Amtsgericht zu. Die Regelung ist die Voraussetzung für die Zusammenfassung dieser Verfahren mit den Ehesachen in der Hand des Familienrichters nach Maßgabe des neuen § 23 b GVG (Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs).

Absatz 2 trifft für die Überleitung von Verfahren, die bei Einleitung einer Ehesache bei einem anderen Familiengericht anhängig sind, eine § 621 Abs. 3 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) entsprechende Regelung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Absatz 3 regelt das Verfahren und den Rechtsmittelzug in Familiensachen. Das Verfahren wird nach Satz 1 den Vorschriften des Zweiten und Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung unterstellt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X B 1 a, b sowie insbesondere zu § 621 a ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 wird verwiesen. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den in Bezug genommenen § 119 Abs. 1 Nr. 1, 2 und § 133 Nr. 2 GVG (Artikel 5 Nr. 4, 5 des Entwurfs). Er führt damit vom Amtsgericht über das Oberlandesgericht grundsätzlich bis zum Bundesgerichtshof. Für Verfahren, die eine Regelung des Verkehrsrechts zum Gegenstand haben, endet der Rechtsmittelzug in Übereinstimmung mit dem geltenden § 63 a FGG auch vor dem Familiengericht in der zweiten Instanz (Artikel 6 Nr. 19 — § 621 e Abs. 2 Satz 1, § 628 a Abs. 1 ZPO — des Entwurfs). Satz 2 stellt klar, daß an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht tritt, soweit Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verfahren vor dem Familiengericht anwendbar bleiben. Satz 3 erklärt die in § 57 Abs. 2 FGG enthaltene Regelung auf die befristeten Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts (§§ 621 e, 628 a Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs), die keine sofortigen Beschwerden im Sinne der §§ 22, 57 Abs. 2 FGG sind, für entsprechend anwendbar. Der Grundgedanke des § 57 Abs. 2 FGG liegt darin, daß eine Entscheidung kaum allen nach § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG Beschwerdeberechtigten zugestellt werden könnte, weil ihr Kreis im Einzelfall schwer bestimmbar ist; das hätte zur Folge, daß der Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung ungewiß bliebe. Dies wäre auch für die Familiensachen unerträglich, besonders dann, wenn sie als Folgesachen zusammen mit einer Scheidungssache zu ver-

handeln sind. § 64 a Abs. 3 Satz 3 läßt jedoch eine nach dem bisherigen Recht bestehende Beschwerdeberechtigung des Jugendamts unberührt.

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Eingangsworte in **§ 14** trägt der Zuweisung der Verfahren nach § 1632 Abs. 2, § 1634 Abs. 2 Satz 1, §§ 1671, 1672 BGB (Artikel 1 Nr. 20 bis 23, 26 des Entwurfs) an das Familiengericht Rechnung.

Zu Buchstabe b

§ 14 Nr. 2 wird redaktionell angepaßt, da nach der Neufassung des § 1357 BGB (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) der Begriff „Schlüsselgewalt" nicht mehr verwendet wird.

Zu Buchstabe c

Der in **§ 14 Nr. 13** enthaltene Richtervorbehalt fällt als gegenstandslos fort, da nach Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 11 Nr. 1 des Entwurfs § 57 EheG seine Wirksamkeit verliert und § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 215) aufgehoben wird. Der am Ende des Katalogs der Nummer 1 nach dem Buchstaben f angefügte Satz stellt klar, daß die Nummer 13 ihre Geltung behält, solange und soweit § 57 EheG für das Land Berlin wirksam bleibt.

Zu Buchstabe d

§ 14 Nr. 14 wird im Hinblick auf Änderungen im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) neu gefaßt. An die Stelle der Ehescheidungsklage tritt der Scheidungsantrag (§ 622 Abs. 1 neu). Entsprechend der Neuordnung tritt an die Stelle der Verweisung auf § 612 Abs. 2 Satz 2 ZPO die Verweisung auf § 607 Abs. 2 Satz 2.

Zu Buchstabe e

In **§ 14 Nr. 15** fällt die Verweisung auf § 37 EheG fort, da die Regelung der Entscheidung über die elterliche Gewalt im Falle der Aufhebung einer Ehe nunmehr in dem neu gefaßten § 1671 Abs. 6 BGB (Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs) enthalten ist.

Zu Buchstabe f

Der in **§ 14 Nr. 18** enthaltene Richtervorbehalt für die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs entfällt, da mit der in Artikel 3 Nr. 2 vorgesehenen Aufhebung des § 6 Abs. 2 EheG eine Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht mehr gegeben sein wird. Für den Fall einer Fortgeltung des § 6 EheG im Lande Berlin gelten die Ausführungen zu Buchstabe c entsprechend.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ist zwischen den Ehegatten eine Entscheidung über eine in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründende Anwartschaft ergangen, so ist die Ermittlung des zu zahlenden Gesamtbetrages keine Entscheidung über Rechtsfragen, sondern beschränkt sich auf eine rein rechnerische Tätigkeit (vgl. die Begründung zu §§ 621 f bis 621 h ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs). Diese wird zudem durch die in dem neuen § 1304 c RVO (Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs) vorgesehene Rechtsverordnung erleichtert. Hiervon soll der Richter entlastet werden. Auch die Feststellung, an welchen Versicherungsträger die Leistung zu erfolgen hat, wird in aller Regel keine Schwierigkeiten bereiten, da die erforderlichen Tatsachen bereits vom Gericht bei Festlegung der Ausgleichpflicht ermittelt worden sind.

Die in **§ 20** neu eingefügte Nummer 9 a sieht deshalb wie in dem ähnlich gelagerten Fall der geltenden Nummer 10 eine Zuständigkeit des Rechtspflegers vor.

Zu Buchstabe b

In **§ 20 Nr. 14** fällt die Verweisung auf § 627 b Abs. 4 Satz 1 ZPO weg, weil der Entwurf das Verfahren nach § 627 b ZPO nicht beibehält. Auf die Begründung zu dem neuen § 620 f ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 wird verwiesen.

Artikel 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 9

Artikel 9 enthält die Änderungen des Personenstandsgesetzes, die durch die Neuregelung des Namensrechts im Falle der Eheschließung (§ 1355 BGB) und der Ehescheidung (§ 1569 BGB, Artikel 1 Nr. 2, 14 des Entwurfs) notwendig geworden sind.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 PStG i. d. F. der Nummer 1 ist der gemeinsame Familienname der Eheleute in das Heiratsbuch einzutragen. Nach geltendem Recht ist dies nicht erforderlich, weil stets der Name des Mannes der gemeinsame Ehename ist (§ 1355 BGB). Die künftig erforderliche Erklärung der Eheleute über den gemeinsamen Familiennamen (§ 1355 Abs. 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs) kann — jedenfalls nach der Eintragung — nicht mehr widerrufen werden.

Nummer 2 enthält die entsprechende Vorschrift für die Eintragung des gemeinsamen Familiennamens in das Familienbuch (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 PStG).

Durch Nummer 4 wird in das Personenstandsgesetz ein neuer § 15 d eingefügt, der jedem Standesbeamten die Befugnis einräumt, nachträgliche Erklärungen über die Namenswahl der Eheleute (§ 13 a Abs. 2 EheG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 3 des Ent-

wurfs) zu beglaubigen oder zu beurkunden (Absatz 1), und des weiteren regelt, welcher Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärung zuständig ist (Absatz 2). Die Erklärung wird erst mit Zugang bei diesem Standesbeamten wirksam; sie ist von diesem Zeitpunkt an unwiderruflich. Namensänderungen sind dann nur noch nach dem Namensänderungsgesetz vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) möglich.

Die Erweiterung des § 30 Abs. 1 durch Nummer 6 ist die notwendige personenstandsrechtliche Ergänzung des neuen § 1740 g BGB (Art. 1 Nr. 30 des Entwurfs). Sie stellt sicher, daß die Namensgleichheit von Mutter und Kind im Geburtseintrag des Kindes ihren Niederschlag findet.

Durch Nummer 7 wird § 31 a Abs. 1 neu gefaßt. Die Änderung entspricht den Neuregelungen in den §§ 1617, 1618, 1737, 1740 f. und 1758 (Artikel 1 Nr. 17, 18, 28, 29, 31 des Entwurfs). Die Nummer 1 der Vorschrift betrifft die Fälle des § 1617 Abs. 2, des § 1618 Abs. 4, des § 1737 Satz 2 sowie des § 1740 f BGB. Die Nummern 2 und 3 der Vorschrift sind durch den neuen § 1618 Abs. 1 BGB veranlaßt. Nummer 4 entspricht der Neuregelung in § 1758 Abs. 2, Nummer 5 der Neuregelung in § 1758 Abs. 3 BGB.

Nummer 8 legt fest, daß der von beiden Ehegatten gewählte gemeinsame Familienname auch in die Heiratsurkunde einzutragen ist. Nach geltendem Recht ist die Eintragung des Ehenamens nicht vorgesehen, da er sich ohne weiteres aus dem Gesetz (§ 1355 BGB) ergibt.

Nummer 9 ist auf Vorschlag des Bundesrats, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, eingefügt worden, und zwar aus folgender Erwägung:

Ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) — ohne daß er ein Personenstandsbuch führt — Adressat von Namenserklärungen nach § 15 c Abs. 2 Satz 2, § 15 d Abs. 2 Satz 2, § 31 a Abs. 2 Satz 2 PStG oder Empfänger von Mitteilungen über Personenstandsänderungen nach § 72 Abs. 3, 4 PStAusfV, so hat er nach geltendem Recht weder die Pflicht noch die Befugnis, die Wirksamkeit zum Beispiel einer Namenserklärung zu prüfen, Bescheinigungen über die Wirksamkeit auszustellen oder in Zweifelsfällen eine gerichtliche Inzidententscheidung im Verfahren nach § 45 PStG herbeizuführen.

Das wird von den Betroffenen selbst, aber auch von den Paß-, Melde- und Ausweisbehörden als Mangel empfunden, wenn die Wirksamkeit etwa einer Namenserklärung oder einer im Ausland vollzogenen Adoption zum Beispiel aus international-privatrechtlichen Gründen zweifelhaft erscheint. Dies wird künftig in besonderem Maße für Erklärungen über die Gestaltung des Ehenamens gelten, wenn einer der Ehegatten eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es dem Bundesminister des Innern ermöglichen, den Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) durch Rechtsverordnung zu verpflichten, in einschlägigen Fällen urkundliche Bescheinigungen zu erteilen.

Artikel 10

Änderung von Kostengesetzen

Zu Nummer 1

Nummer 1 des Artikels 10 enthält die notwendigen Änderungen des Gerichtskostengesetzes.

Zu Buchstabe a

Der in **§ 1** neu angefügte Absatz 2 erstreckt die Geltung des Gerichtskostengesetzes auf die Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Ausschluß der Kostenordnung ergibt sich für diese Fälle bereits daraus, daß die Kostenordnung nach ihrem § 1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur insoweit gilt, als bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen ist nach dem Grundsatz, daß die spätere Regelung die frühere verdrängt, für die Folgesachen des neuen § 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO auch die Kostenregelung des § 21 der Hausratsverordnung ausgeschlossen. Wird der Streit über Ehewohnung und Hausrat als Folgesache behandelt, so sind mithin nur die Gebührentatbestände des Gerichtskostengesetzes maßgebend. Bei Streit über die Wohnung wird anstelle des § 21 Abs. 2 Satz 1 Hausratsverordnung der entsprechend anzuwendende § 12 Abs. 1 GKG treten, so daß der einjährige Mietwert maßgebend bleibt.

Ist über die Familiensachen des neuen § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 ZPO nicht gleichzeitig mit einer Scheidungssache zu verhandeln, so werden ihre Kosten weiterhin nach der Kostenordnung und § 21 HausratsVO und nicht nach dem Gerichtskostengesetz berechnet.

Zu Buchstabe b

Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird ergänzt, da in diesem Abschnitt künftig auch die Gebührentatbestände von Scheidungsfolgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden.

Zu Buchstabe c

§ 10 Abs. 1 muß hinsichtlich der Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergänzt werden. Die Ergänzung stellt klar, daß sich die Gebühren auch bei den in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen nach dem Wert des Gegenstandes richten. Andere Folgesachen werden bereits durch den Wortlaut des geltenden § 10 Abs. 1 erfaßt.

Zu Buchstabe d

In **§ 13** soll künftig auch die kostenrechtliche Behandlung des Versorgungsausgleichs geregelt werden.

Die Überschrift wird entsprechend ergänzt.

Der neue Absatz 2 enthält die Wertvorschriften für die Streitigkeiten über den Versorgungs-

ausgleich. Da der Versorgungsausgleich dem Unterhalt zu dienen bestimmt ist, soll ebenso wie bei Ansprüchen aus einer gesetzlichen Unterhaltspflicht grundsätzlich der Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend sein. Dieser Jahresbetrag würde hier nicht selten unter 1 000 DM liegen. Ein derart niedriger Streitwert würde aber der Arbeit und Mühe, die Gericht und Rechtsanwalt beim Versorgungsausgleich aufzuwenden haben, nicht gerecht. Um dem abzuhelfen, ist der Betrag von 1 000 DM als Mindeststreitwert festgelegt.

Im Fall der Abfindung nach Nummer 2 liegen keine wiederkehrenden Leistungen vor, die zu einem Jahresbetrag zusammengezählt werden könnten. Die Abfindungssumme kann aber wie bei der Streitwertregelung des § 9 ZPO als der zwölfeinhalbfache Betrag einer Jahresleistung gewertet werden. Bei dieser Betrachtungsweise wäre eine Jahresleistung gleich 8 % der Abfindungssumme. Diesen Prozentsatz legt der Entwurf deshalb zugrunde.

Die in dem geltenden Absatz 2 enthaltene Regelung wird mit bestimmten Änderungen in den neuen § 18 Abs. 2 verwiesen (Nummer 1 Buchstabe g dieses Artikels).

Zu Buchstabe e

Die Einfügung der Scheidungsfolgesachen entspricht der Änderung in § 10 (Nummer 1 Buchstabe c dieses Artikels).

Der seit 1957 für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten geltende Wert von 3 000 DM soll heraufgesetzt werden. Das entspricht dem Zweck des § 14. Mit der Angabe eines bestimmten Betrages in dieser Vorschrift als Ausgangswert für die Bewertung im Einzelfall wird das Ziel verfolgt, für die Tätigkeit des Gerichts und — über §§ 8, 9 BRAGebO — der Anwaltschaft angemessene Gebühren zu gewährleisten. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung erscheinen heute höhere Gebühren als im Jahre 1957 angemessen. Wird künftig ein Einzelfall statt des Streitwertes von 3 000 DM ein solcher von 4 000 DM angenommen, so führt dies zu einer Erhöhung der Gerichtsgebühren um 15 % und zu einer Erhöhung der Anwaltsgebühren um 26 %. (Die Gerichtsgebühr für den Wert 3 000 DM beläuft sich auf 79 DM, die für den Wert 4 000 DM auf 91 DM; die Erhöhung beträgt 12 DM = 15 %. Die Anwaltsgebühr für den Streitwert 3 000 DM beläuft sich auf 155 DM, für den Streitwert 4 000 DM auf 195 DM; die Erhöhung beträgt 40 DM = 26 %.) Eine solche Erhöhung ist geboten. Soweit es sich um Gerichtskosten handelt, entspricht sie auch einem dringenden Bedürfnis der Länder, welche die Mehrausgaben auffangen müssen, die ihnen z. B. durch die Erhöhung der Armenanwaltsgebühren in Familiensachen infolge des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 24. Oktober 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 2013 — entstehen.

Zu Buchstabe f

Der neue **§ 16 a** regelt einige Fragen, die sich für das Kostenrecht aus der einheitlichen Kostenentscheidung des neuen § 93 a Abs. 1, 2 ZPO (Artikel 6 Nr. 10 des Entwurfs) ergeben.

Satz 1 schreibt vor, daß die Gegenstände in der Scheidungssache und den Folgesachen zusammenzurechnen sind. Diese Regelung entspricht für die vom Antragsteller anhängig gemachten Folgesachen dem über § 11 Abs. 1 GKG anwendbaren Grundsatz des § 5 ZPO. Darüber hinaus gilt sie auch für solche Folgesachen, die vom Antragsgegner abhängig gemacht oder von Amts wegen eingeleitet werden. Insofern entwickelt sie den in § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG enthaltenen Gedanken weiter, wonach die Werte bei Klage und Widerklage und bei wechselseitig eingelegten Rechtsmitteln für das Gebührenrecht zusammenzurechnen sind, wenn es sich nicht um denselben Streitgegenstand handelt.

Satz 2 schließt die Anwendung des § 14 Abs. 2 GKG aus, wonach nur der höhere Anspruch maßgebend ist, wenn mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden ist. Diese Vorschrift hatte schon bislang für die Ehesachen selbst keine Bedeutung, da der geltende § 615 Abs. 2 ZPO ihre Verbindung mit einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit untersagt. Lediglich für einstweilige Anordnungen und Streitgkeiten, die sich infolge einer Scheidung ergeben, konnte § 14 Abs. 2 GKG im Verhältnis jeweils untereinander angewendet werden; insofern unterlag seine Anwendbarkeit aber nicht selten Zweifeln. Im Interesse der Klarheit wird sie nunmehr ausdrücklich ausgeschlossen.

Satz 3 entspricht der Vorschrift des § 94 Abs. 2 Satz 2 der Kostenordnung nach Maßgabe der Änderung durch Nummer 2 Buchstabe b. Der Aufwand für die Entscheidung über die elterliche Gewalt, die Regelung des persönlichen Verkehrs und die Kindesherausgabe ist meist unabhängig von der Kinderzahl. An dem Grundsatz, daß in diesen Fällen das Vorhandensein mehrerer Kinder die Kosten nicht erhöht, ist deshalb festzuhalten.

Zu Buchstabe g

Der bisherige § 13 Abs. 2 wird als Absatz 2 in **§ 18** eingeordnet, so daß in dieser Vorschrift nunmehr die Streitwertbestimmungen für Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen zusammengefaßt sind. Wegen dieser Einordnung muß die Überschrift ergänzt werden.

Nach dem neuen Absatz 2 soll bei einstweiligen Anordnungen über die Unterhaltspflicht in Ehe- und Kindschaftssachen der Wert gegenüber der bisherigen Regelung einheitlich auf den Betrag des sechsmonatigen Bezugs erhöht werden. Der Entwurf trägt damit dem Umstand Rechnung, daß die Anordnungen nicht auf die Prozeßdauer beschränkt sind, sondern darüber hinaus wirksam bleiben können (Artikel 6 Nr. 19 — § 620 f ZPO — des Entwurfs, § 641 e ZPO).

Zu Buchstabe h

§ 22 muß um den Fall erweitert werden, daß der Streitwert für die Entscheidung darüber festgesetzt worden ist, ob eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist. Nach der Neuregelung der §§ 3, 78 f. ZPO (Artikel 6 Nr. 3, 7, 8 des Entwurfs) wird die Festsetzung des Streitwerts künftig auch zur Klärung der Frage erfolgen, ob der Rechtsstreit im Anwaltsprozeß zu führen ist.

Zu Buchstabe i

In dem neuen **§ 25 Abs. 1 Nr. 2** wird der Fall der Parteivernehmung nach § 619 ZPO nicht mehr erwähnt. Früher war unklar gewesen, ob eine Parteivernehmung nach § 619 ZPO als Beweisaufnahme oder als bloße Anhörung der Partei zu betrachten war. Für das Kostenrecht ist diese Frage durch den bisherigen Absatz 1 Nr. 2 dahin gelöst worden, daß die Parteivernehmung nach § 619 ZPO der Beweisaufnahme gleichsteht. Die Neuregelung des Eheverfahrensrechts unterscheidet jedoch klar zwischen der bloßen Anhörung der Parteien und ihrer Vernehmung (Artikel 6 Nr. 19 — § 613 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs). Hierdurch wird die frühere Streitfrage im Verfahrungsrecht selbst bereinigt und einer abweichenden kostenrechtlichen Lösung die Grundlage entzogen. Künftig muß deshalb kostenrechtlich in Ehescheidungssachen ebenso zwischen der Anhörung der Partei und ihrer Vernehmung unterschieden werden, wie dies schon heute außerhalb des Eheverfahrens der Fall ist.

Der neue Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für Scheidungssachen und deren Folgesachen. In diesen Sachen soll eine gerichtliche Beweisgebühr nicht erhoben werden. Das dient dem Ausgleich für eine Erhöhung der Kosten, die sich durch die Einbeziehung der Folgesachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Recht des Gerichtskostengesetzes, die Ausdehnung des Anwaltszwangs in den Folgesachen und die Beiordnung eines Rechtsanwalts ergeben kann. Auf die Ausführungen X C 3 c bb wird verwiesen.

Zu Buchstabe k

Es erscheint von der Sache her angemessen, die Beschwerde in Scheidungsfolgesachen und die weitere Beschwerde in Scheidungsfolgesachen (Artikel 6 Nr. 19 — § 628 a Abs. 2 ZPO — des Entwurfs), da sie an die Stelle einer Berufung oder Revision treten, kostenrechtlich wie die Berufung und die Revision zu behandeln. Der in **§ 34** neu angefügte Absatz 2 sieht deswegen die sinngemäße Anwendung des § 34 vor, der nunmehr zu Absatz 1 wird. Die Überschrift des § 34 ist entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe l

Die Änderung des **§ 41** entspricht der Neuregelung der Vorschriften über die einstweilige Anordnung (Artikel 6 Nr. 19 — §§ 620 bis 620 g ZPO — des Entwurfs).

Nach der geänderten Fassung des Absatzes 1 soll eine Gebühr für das Verfahren bei einstweiligen Anordnungen in Ehesachen nur erhoben werden, soweit es die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind im Verhältnis der Ehegatten zueinander, den Unterhalt eines Ehegatten, die Benutzung des Hausrats und der Ehewohnung und die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen betrifft. Durch die Gebühr sind Anträge auf Aufhebung oder Abänderung ergangener einstweiliger Anordnungen (Artikel 6 Nr. 19 — § 620 b Abs. 1 Satz 1 ZPO — des Entwurfs) mit abgegolten.

Auch im Falle einer mündlichen Verhandlung (Artikel 6 Nr. 19 — § 620 b Abs. 2 ZPO — des Entwurfs) entsteht keine neue Gebühr. Wenn allerdings bei Abänderungsanträgen der Streitgegenstand erweitert wird, erhöht sich der Streitwert und damit die Gebühr aufgrund allgemeiner Regeln.

Einstweilige Anordnungen, welche die nichtvermögensrechtlichen Gegenstände des neuen § 620 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 ZPO betreffen — Regelung der elterlichen Gewalt, des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind, der Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil und des Getrenntlebens der Ehegatten — sollen gebührenfrei sein, damit auf diese Weise eine zusätzliche Kostensenkung erzielt wird.

In Absatz 2 muß die Regelung in Buchstabe c entfallen, da die ihr zugrunde liegende Vorschrift des § 627 b Abs. 3 ZPO ersatzlos gestrichen wird.

Zu Buchstabe m

Der neue **§ 41 b** sieht die Gebührentatbestände für das besondere Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten nach Artikel 6 Nr. 19 — §§ 621 f bis 621 h — des Entwurfs vor dem Rechtspfleger vor. Die Vorschrift ist § 41 a GKG nachgebildet, der entsprechende Bestimmungen für die Festsetzung des Regelunterhalts enthält.

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird für die erstmalige Festsetzung des zu leistenden Betrags durch den Rechtspfleger eine halbe Gebühr erhoben, wenn die Festsetzung eine halbe Gebühr erhoben, wenn die Festsetzung aufgrund einer notariellen Urkunde erfolgt. Hier ist ein Gericht noch nicht tätig geworden. Liegt dagegen ein gerichtliches Urteil oder ein gerichtlicher Vergleich vor, so wird für die erstmalige Festsetzung eine zusätzliche Gebühr zu den ohnehin erwachsenen Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Nach Absatz 1 Nr. 2 wird eine halbe Gebühr für alle Verfahren über einen Antrag auf Neufestsetzung des zu leistenden Betrags erhoben.

Absatz 2 entspricht wörtlich § 41 a Abs. 2. Der Wegfall der Gebühr ist in diesen Fällen durch die ersparte Arbeit gerechtfertigt.

Zu Buchstabe n

In **§ 43 Abs. 1** muß nunmehr auch der neu eingefügte § 41 b (Nummer 1 Buchstabe m dieses Artikels) erwähnt werden.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung auf den geltenden § 627 ZPO den zu § 41 Abs. 1 vorgesehenen Änderungen angepaßt. Soweit mehrere Anträge nach derselben Nummer oder nach verschiedenen Nummern des neuen § 620 Abs. 1 ZPO nacheinander oder gleichzeitig gestellt werden, ist die Vorschrift nach der zu § 43 Abs. 2 Satz 1 vertretenen Auffassung dahin zu verstehen, daß die Streitwerte zusammenzurechnen sind, soweit sie nicht denselben Gegenstand betreffen, und daß nur eine Gebühr daraus anfällt.

Zu Buchstabe o

In **§ 46 Abs. 1** wird die Verweisung auf die Beschwerderegelung im geltenden § 627 Abs. 4 ZPO durch eine Verweisung auf § 620 c Satz 1, § 620 f Satz 3 ZPO ersetzt, da nach der Neuordnung des Rechts der einstweiligen Anordnung (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) in den dort aufgeführten Fällen die Beschwerde stattfindet.

Die Anfügung des Satzes 3 in Absatz 2 ist eine Folge der Neuregelung in § 34 Abs. 2.

Zu Buchstabe p

Die Einfügungen in **§ 95** entsprechen der Ergänzung, die für die Überschrift des Zweiten Abschnitts vorgesehen ist.

Zu Buchstabe q

Die Einfügung bringt zum Ausdruck, daß § 106 nur für Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 8 ZPO gilt, dagegen nicht für solche nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 ZPO. Insoweit richtet sich die Fälligkeit vielmehr nach § 109 GKG. Damit wird eine Benachteiligung dieser Scheidungsfolgesachen hinsichtlich der Fälligkeit gegenüber anderen vergleichbaren Verfahren, die nach § 7 der Kostenordnung zu behandeln wären, vermieden.

Zu Buchstabe r

Aus der Regelung des geltenden **§ 111** könnten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn eine Familiensache des neuen § 621 Abs. 1 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) erst anhängig gemacht wird, nachdem die Scheidungssache bereits rechthängig geworden ist. Die Regelung, daß für die Familiensache der Termin erst nach Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden soll, würde bei verzögerter Zahlung der Prozeßgebühr auch die Verhandlung über die Scheidungssache selbst in unerwünschter Weise verzögern.

In dem neu einzufügenden Absatz 2 wird deshalb die Geltung des § 111 Abs. 1 für Scheidungsfolgesachen ausgeschlossen. Die Folgesache kann mithin ohne Rücksicht auf den Eingang der für sie zu zahlenden Prozeßgebühr mit der Scheidungssache verhandelt werden. Die Fälligkeit der Prozeßgebühr wird durch diese Maßnahme nicht berührt; sie richtet sich für die in § 1 Abs. 2 genannten Scheidungsfolgesachen nach § 109 Abs. 1 GKG und für die übrigen Scheidungsfolgesachen nach § 106 GKG.

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 müssen infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2 als Absätze 3 bis 6 eingeordnet und entsprechend muß auch in dem neuen Absatz 6 die Verweisung auf die anderen Absätze geändert werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 des Artikels 4 enthält die notwendigen Änderungen der Kostenordnung.

Zu Buchstabe a

Die Erhöhung des Regelwerts von 3 000 auf 4 000 DM für die nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten (§ 30 Abs. 3) und die Fälle, in denen keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung vorliegen, entspricht der für § 14 GKG vorgeschlagenen Änderung (Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe e). Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen. Die Erhöhung des Werts führt zu einer Erhöhung der vollen Gebühr nach der Tabelle der Kostenordnung von 20 DM (für den Wert 3 000 DM) auf 25 DM (für den Wert 4 000 DM).

Zu Buchstabe b

Die Überschrift des **§ 94** ist ergänzt worden, da die in dieser Vorschrift aufgeführten Tätigkeiten nach § 23 b GVG i. d. F. des Artikels 5 Nr. 2 des Entwurfs teilweise dem Familiengericht zuzuweisen sind.

§ 94 Abs. 2 Satz 2, der bisher nur die Gerichtsgebühren betrifft, stellt nach seiner Neufassung auf den Geschäftswert ab. Hierdurch werden die Zweifel beseitigt, ob der Geschäftswert vervielfacht oder erhöht werden kann, wenn das Verfahren mehrere Fürsorgebedürftige betrifft.

Aus den für die Ergänzung der Überschrift maßgebenden Erwägungen muß in Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz das Wort „Vormundschaftsgericht" durch den Ausdruck „Gericht" ersetzt werden, der das Familiengericht mit umfaßt.

Zu Buchstabe c

In **§ 97 a Abs. 1** entfällt als Folgeänderung der in Artikel 3 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des § 6 Abs. 2 EheG der Gebührentatbestand für die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs.

Zu Nummer 3

Nummer 3 des Artikels 4 enthält die notwendigen Änderungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

Zu Buchstabe a

Die Erhöhung des Hilfswerts von 3 000 DM auf 4 000 DM entspricht der Erhöhung in § 14 GKG und in § 30 KostO. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Der in **§ 15** neu eingefügte Satz 3 sieht vor, daß nach Aufhebung eines den Scheidungsantrag abweisenden Urteils und Zurückverweisung der Sache durch das Berufungs- oder Revisionsgericht (Artikel 6 Nr. 19 — § 628 b ZPO — des Entwurfs) das weitere Verfahren zur Erledigung der Scheidungssache mit den in der unteren Instanz früher anhängig gemachten Folgesachen im gebührenrechtlichen Sinn einen Rechtszug mit dem früheren Verfahren bildet.

Zu Buchstabe c

Wegen der Änderung des **§ 31 Nr. 3** wird auf die Begründung zu Nr. 1 Buchstabe i — § 25 Abs. 1 Nr. 2 GKG — dieses Artikels verwiesen.

Der neue **§ 31 Abs. 2** stellt klar, daß auch für Familiensachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie als Scheidungsfolgesachen verhandelt werden, Rechtsanwaltsgebühren wie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entstehen. § 63 BRAGebO greift insoweit nicht ein.

Zu Buchstabe d

§ 36 Abs. 2 wird redaktionell angepaßt, weil das Scheidungsverfahren künftig nicht mehr durch Klage, sondern auf Antrag eingeleitet wird.

Zu Buchstabe e

Der neue **§ 36 a** regelt die Vergütung des dem Antragsgegner nach dem neuen § 625 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) von Amts wegen beigeordneten Rechtsanwalts.

Absatz 1 bestimmt, daß der beigeordnete Rechtsanwalt die gleiche Vergütung wie ein bevollmächtigter Rechtsanwalt erhält, und zwar von dem Antragsgegner, da er für diesen tätig wird.

Absatz 2 trifft Vorsorge für den Fall, daß der Antragsgegner seine ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt. Der Rechtsanwalt soll in diesem Fall nach Satz 1 die Vergütung aus der Landeskasse erhalten. Dabei sollen nach Satz 2 die Vorschriften über den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt entsprechend gelten. Von diesen Vorschriften sind besonders bedeutsam die Vorschriften über die Höhe der Gebühr, über die Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen des Antragsgegners oder eines Dritten, über den Übergang des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts nach Befriedigung durch die Landeskasse auf diese sowie über das Recht des Rechtsanwalts, seine Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben (§§ 123, 129, 130 BRAGebO, § 124 ZPO).

Zu Buchstabe f

Durch die Ergänzung des **§ 37 Nr. 6** wird das besondere Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten in den Rechtszug einbezogen, soweit es an ein gerichtliches Verfahren anschließt und erstmals erfolgt. Die Ergänzung entspricht dem Rechtszustand, wie ihn § 37 Nr. 6 bereits für das Verfahren bei Festsetzung des Regelunterhalts vorsieht.

Zu Buchstabe g

In **§ 41** werden die Verweisungen an die Neuordnung des Verfahrens bei einstweiligen Anordnungen in Ehesachen (Artikel 6 Nr. 19 — §§ 620 bis 620 g ZPO — des Entwurfs) angepaßt.

Zu Buchstabe h

§ 42 fällt als Folgeänderung der in Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung der Vorschriften über den Sühneversuch (§§ 608 bis 610 ZPO geltender Fassung) fort.

Zu Buchstabe i

Der neue **§ 43 b** schafft den Gebührentatbestand für das besondere Verfahren beim Ausgleich von Versorgungsanrechten nach §§ 621 f bis 621 h ZPO i.d. F. des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs vor dem Rechtspfleger. Die Vorschrift ist § 43 a BRAGebO nachgebildet, der entsprechende Bestimmungen für die Festsetzung des Regelunterhalts enthält. Der Rechtsanwalt erhält danach fünf Zehntel der in § 31 BRAGebO bestimmten Gebühren.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 41 b Abs. 1 GKG i. d. F. der Nummer 1 Buchstabe m dieses Artikels verwiesen.

Zu Buchstabe k

Der eingefügte **§ 61 a** entspricht der als § 34 Abs. 2 GKG neu vorgesehenen Regelung. Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe k dieses Artikels wird verwiesen.

Zu Buchstabe l

In **§ 63 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3** wird das Zitat der Hausratsverordnung der in Artikel 11 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs vorgesehenen Änderung in der Überschrift dieser Verordnung angepaßt.

Artikel 11

Änderung sonstiger Vorschriften

Zu Nummer 1

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 215) hat die Frau mit dem Ausspruch, daß zwischen ihr und einem bereits verstorbenen Mann nachträglich die Ehe geschlossen sei, den Familiennamen des Mannes erhalten. Gemäß § 2 dieses Gesetzes kann auf Antrag eines nahen Verwandten des Mannes das Vormundschaftsgericht der Frau die Weiterführung des Mannesnamens untersagen, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung

gegen den Verstorbenen schuldig gemacht hat oder macht. Diese Vorschrift soll ersatzlos aufgehoben werden. Ihre Beibehaltung erscheint bei einer Beseitigung der Untersagung der Namensführung nach Scheidung und aus den dafür angeführten Gründen sachwidrig.

Zu Nummer 2

Die §§ 16, 17, 18 Satz 2 bis 4 und § 19 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) regeln die Unterhaltsberechtigung bei Nichtigerklärung der Ehe ohne Schuldausspruch, den Schuldausspruch im Aufhebungsurteil sowie die Schuldfrage bei Aufhebung der Ehe nach § 39 EheG. Entsprechende Vorschriften enthalten für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die §§ 15, 16, 17 Satz 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 der Verordnung des Zentraljustizamts für die Britische Zone zur Ausführung des Ehegesetzes vom 12. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 210) und für das Saarland Artikel 5 Abschnitt VI §§ 14, 15, 16 Satz 2 bis 4 und § 17 Abs. 2 des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667).

Diese Vorschriften sind mit der vom Entwurf vorgesehenen Beseitigung des Schuldausspruchs und den nach §§ 26, 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 EheG i. d. F. von Artikel 3 Nr. 4 bis 6 E vorgeschlagenen Regelungen für die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Aufhebung einer Ehe gegenstandslos; sie sollen daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält Änderungen der Hausratsverordnung.

Zu Buchstabe a

In der Überschrift der Hausratsverordnung werden die Worte „nach der Scheidung" gestrichen, weil die Hausratssachen zukünftig gleichzeitig mit dem Scheidungsverfahren abgewickelt werden können (Artikel 6 Nr. 19 — § 623 Abs. 1 ZPO — des Entwurfs).

Zu Buchstabe b

§ 1 Abs. 1 ist nur redaktionell geändert. Die Fassung der Vorschrift war ebenso wie schon die Überschrift der Hausratsverordnung darauf abzustimmen, daß Hausratssachen zukünftig zusammen mit dem Scheidungsverfahren durchgeführt werden können.

Der neu gefaßte Absatz 2 berücksichtigt, daß Hausratssachen als Familiensachen zukünftig auch den für diese einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung unterstehen. Auf den ähnlich gelagerten Fall des neuen § 64 a Abs. 3 Satz 1 FGG (Artikel 7 Nr. 7 des Entwurfs) und die dortige Begründung wird hingewiesen.

Zu Buchstabe c

Gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung entscheidet der Richter, soweit er nach der Verordnung Rechtsverhältnisse zu gestalten hat, nach billigem Ermessen. Satz 2 bestimmt dazu näher, daß der Richter alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das Wohl der Kinder, die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens sowie die Ursachen der Eheauflösung zu berücksichtigen hat.

Aus den Gründen, aus denen im Entwurf für die Ehescheidung vom Verschuldensprinzip abgegangen ist, erscheint es unangebracht, für den Bereich der Hausratsverordnung weiterhin maßgeblich auf die Ursachen der Eheauflösung abzustellen. Daher sollen die darauf bezüglichen Worte in Satz 2 gestrichen werden.

Zu Buchstabe d

In § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 sowie in § 6 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „bisherigen", das auf eine Durchführung der Hausratsverfahren nach der Scheidung abzielt, aus den zu Buchstaben a und b dargelegten Erwägungen gestrichen. Aus dem gleichen Grunde wird am Anfang des § 5 Abs. 2 das Wort „Bestand" durch „Besteht" ersetzt.

Zu Buchstabe e

§ 11 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Hausratssachen und die Abgabe bei Einleitung einer Ehesache anderweitig anhängiger Hausratssachen an das Gericht der Ehesache.

Absatz 1 legt neben der ausschließlich sachlichen Zuständigkeit des Familiengerichts für Hausratssachen die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache fest (vgl. § 18 HausratsVO). Für den Fall, daß eine Ehesache nicht anhängig ist, soll es bei der Zuständigkeitsregelung des geltenden § 11 Abs. 1 Satz 1 verbleiben, die Absatz 2 mit Satz 1 übernimmt.

Satz 2 greift ergänzend auf die Hilfszuständigkeiten des neuen § 606 Abs. 2, 3 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) zurück.

Absatz 3 betrifft die Überleitung bei einem anderen Familiengericht anhängig gewordener Hausratssachen an das Gericht der Ehesache und regelt sie in Übereinstimmung mit § 621 Abs. 3 ZPO und § 64 a Abs. 2 FGG (Artikel 6 Nr. 19, Artikel 7 Nr. 7 des Entwurfs). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Der geltende § 11 Abs. 2 wird im Hinblick auf den nach dem neuen § 623 Abs. 1 ZPO möglichen Verbund der Hausratssachen mit Scheidungssachen nicht aufrechterhalten. Die Regelung hatte auch keine nennenswerte praktische Bedeutung.

Zu Buchstabe f

Die geänderte Fassung des § 12 ist darauf abgestimmt, daß das Hausratsverfahren zukünftig bereits mit dem Scheidungsverfahren eingeleitet werden kann.

Zu Buchstabe g

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß Hausratssachen zukünftig den zum Teil abweichenden Bestimmungen des § 621 a ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) folgen.

Zu Buchstabe h

§ 14 ist neu gefaßt. Er unterstellt Hausratssachen als zukünftige Familiensachen der Beschwerderegelung des neuen § 621 e ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs). Auf die Begründung zu § 621 e Abs. 1, 3 ZPO wird verwiesen. Wie nach dem geltenden § 14 Abs. 1 Satz 2 wird für die Anfechtung von Entscheidungen, die nur den Hausrat betreffen, vorausgesetzt, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes eine bestimmte Summe übersteigt. Allerdings erscheint ein Beschwerdewert von 300 DM, der seit dem 1. Januar 1962 unverändert gilt, heute als zu niedrig; eine Anhebung auf 500 DM trägt den veränderten Verhältnissen in angemessener Weise Rechnung. Die gegenwärtig daneben gegebene Beschwerdemöglichkeit auf Grund Zulassung durch die Vorinstanz erhält der Entwurf nicht aufrecht, weil für sie kein besonderes Bedürfnis besteht.

Der geltende Absatz 2 wird nicht übernommen, weil in Hausratssachen nach § 621 e Abs. 2 Satz 1, § 628 a Abs. 1 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) ein dritter Rechtszug nicht mehr eröffnet sein soll. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe i

Die Fassung von § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 23 war der zukünftigen Zuständigkeit des Familiengerichts für Hausratssachen anzupassen.

Zu Buchstabe k

Da einstweilige Anordnungen in Hausratssachen als Nummer 7 in den Katalog des neuen § 620 Satz 1 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) aufgenommen worden sind, kann § 19 entfallen.

Zu § 21 — HausratsVO

Zu dem geltenden § 21 ist darauf hinzuweisen, daß sein Anwendungsbereich nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 GKG i. d. F. des Artikels 10 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs eingeschränkt wird.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die notwendigen Änderungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung der Nummer 7 in § 14 Abs. 1 um den Familienrichter trägt der Tatsache Rechnung, daß nach dem Entwurf ein Teil der bisher von dem Vormundschaftsgericht unter Mitwirkung des Jugendamts erledigten Aufgaben auf das Familiengericht übergehen soll (vgl. § 48 a Abs. 1 Nr. 3, 6 JWG; § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 GVG i. d. F. des Artikels 5 Nr. 2 des Entwurfs). Ebenso wie bisher der Vormundschaftsrichter kommt daher zukünftig auch der Familienrichter für eine Mitarbeit im Jugendwohlfahrtsausschuß in Betracht.

Zu Buchstabe b

Der nach § 52 neu eingefügte § 52 a berücksichtigt die zukünftige Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem neuen § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 GVG (Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu Nummer 5

Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 regelt das Verfahren für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen. Zuständig für den Ausspruch der Anerkennung sind die Landesjustizverwaltungen. Ihre Entscheidung kann beim Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat, angefochten werden. Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In § 1 Abs. 6 Satz 4 wird eine Reihe von Vorschriften des FGG über das Beschwerdeverfahren für entsprechend anwendbar erklärt.

Seit Erlaß des Familienrechtsänderungsgesetzes hat sich die Regelung mehr und mehr als unzureichend erwiesen, da unter den entsprechend anwendbaren Vorschriften nicht auch § 28 Abs. 2, 3 FGG genannt ist. Es besteht für das mit der Sache befaßte Oberlandesgericht deshalb weder die Verpflichtung noch die Möglichkeit, eine Rechtsfrage dem Bundesgerichtshof vorzulegen, wenn es von der Rechtsprechung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen möchte. Das hat in wichtigen Fragen zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Oberlandesgerichte geführt. Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Verweisung in § 1 Abs. 6 Satz 4 auch auf § 28 Abs. 2, 3 FGG, die die Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof einführt, soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung hergestellt werden.

Zu Nummer 6

§ 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung regelt bisher nur die Pflicht zur Übernahme einer Prozeßvertretung. Er ist nach seinem Grundgedanken auf die zukünftig möglichen Fälle einer Beiordnung nach dem neuen § 625 ZPO auszudehnen (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs).

In dem Einleitungssatz wird deshalb neben der Vertretung die Beistandschaft als Aufgabenbereich des beigeordneten Rechtsanwalts genannt. Dazu wird der Katalog des Absatzes 1 durch die neu eingefügte Nummer 3 um die Fälle einer Beiordnung nach dem neuen § 625 ZPO erweitert. Die bisherige Nummer 3 wird damit zu Nummer 4.

In der Nummer 2 ist lediglich die Verweisung auf § 78 a ZPO wegen dessen neuer Einordnung als § 78 b (Artikel 6 Nr. 9 des Entwurfs) geändert.

Zu Nummer 7

Nummer 7 gleicht das Auslandspersonenstandsgesetz an den neuen § 1355 BGB über die Namenswahl bei der Eheschließung an. Wie der Standesbeamte nach § 13 a EheG i. d. F. von Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs soll auch der konsularische Auslandsstandesbeamte die Eheschließung erst vornehmen, wenn die Verlobten eine gemeinsame Erklärung über ihren Ehenamen abgegeben haben, und soll den künftig gemeinsam zu führenden Namen der Eheleute in die konsularische Heiratsurkunde eintragen.

Artikel 12

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit ab 1. Januar 1980

Allgemeines

Eines der Hauptziele des Gesetzentwurfs ist es, die nichterwerbstätige Ehefrau im Falle der Scheidung durch eigene Rentenanwartschaften wirtschaftlich zu sichern. Bei der Scheidung zeigen sich die Auswirkungen des Fehlens einer ausreichenden eigenständigen Sicherung der nichterwerbstätigen Ehefrau und die Mangelhaftigkeit der vom Ehemann abgeleiteten Ansprüche besonders deutlich. Aus diesem Grunde hält es die Bundesregierung für notwendig, schon jetzt für den Fall der Ehescheidung die eigenständige Versorgung der geschiedenen Frauen, die in besonderem Maße durch das gegenwärtige System mit den vom Manne abgeleiteten Ansprüchen benachteiligt sind, zu verbessern.

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 ihre Absicht bekundet, das Problem der eigenständigen sozialen Sicherung aller Frauen zu lösen. Das bisherige System soll zu mehr eigenständigen Sicherungsformen der Frauen hin entwickelt werden. Die Bundesregierung wird sich bemühen, eine Gesamtkonzeption zur Lösung dieser Probleme zu erarbeiten.

Die schon jetzt notwendigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die nach dem Inkrafttreten der Vorschriften über den Versorgungsausgleich durch Rentensplitting und die Begründung von Rentenanwartschaften im Falle der Ehescheidung vom 1. Januar 1980 an gelten sollen, sind in Artikel 12 enthalten.

Zu Nr. 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Buchstabe a (§ 1265 RVO)

Da auf Grund der Vorschriften über den Versorgungsausgleich künftig in der Regel alle während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften von Mann und Frau je zur Hälfte aufgeteilt werden, besteht in diesen Fällen grundsätzlich kein Bedürfnis mehr für die Gewährung von Geschiedenenwitwenrente. Lediglich in den Fällen des § 1587 b Abs. 4 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs, in denen die Durchführung des Wertausgleichs ausgeschlossen ist und eine Begründung von Rentenanwartschaften nicht in vollem Umfange durchgeführt worden ist, muß auch ab 1. Januar 1980 noch eine Regelung über die Gewährung von Geschiedenenwitwenrente getroffen werden. Im übrigen wird auf die Begründung zu Art. 4 Nr. 1 Buchstabe b verwiesen. Entsprechend dem Grundgedanken des Rentensplittings wird jedoch in den Fällen, in denen eine Ehefrau im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe oder bei Beendigung einer sich anschließenden Kindererziehung 45 Jahre alt war, eine Geschiedenenwitwenrente nach 1980 nicht mehr gewährt.

Zu Buchstabe b (§ 1265 a RVO)

Die Sicherung der geschiedenen Frau wäre unvollständig, wenn nach der Ehescheidung und der damit verbundenen endgültigen Aufteilung der von beiden Ehegatten in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche die geschiedene, nicht wiederverheiratete Frau im Falle der Erziehung von Kindern nach dem Tode ihres früheren Ehemannes ohne Unterhalt bliebe, auf den sie bis zu seinem Tode Anspruch hatte. Diese Frau hätte erst im Falle der Invalidität oder des Alters Ansprüche aus ihren eigenen Rentenanwartschaften. Um den Wegfall des möglichen Unterhaltsanspruchs auszugleichen, soll die Frau für die Zeit der Kindererziehung, in der sie in der Regel nicht erwerbstätig sein kann und soll, einen Rentenanspruch erhalten. Als Rente wird grundsätzlich eine Rente in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente gewährt. In besonderen Fällen in denen davon ausgegangen werden kann, daß die Frau überhaupt keine Erwerbstätigkeit neben der Kindererziehung ausüben kann, wird eine Rente in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt.

Zu Buchstabe c (§§ 1304 bis 1304 c RVO)

Die §§ 1304 bis 1304 c RVO dienen der Durchführung und Ergänzung des in Artikel 1 vorgesehenen Ausgleichs von Versorgungsanrechten im Falle der Ehescheidung durch Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften. In den §§ 1587 und 1587 a BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs ist vorgesehen, daß zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich in der Weise stattfindet, daß ihre während der Ehe begründeten Versorgungsanwartschaften gegenübergestellt werden und der zugunsten eines Ehegatten errechnete Mehrbetratg je zur Hälfte aufgeteilt wird. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den wertmäßig höheren Versorgungsanwartschaften in Höhe der Hälfte dieses Wertunterschiedes. Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes werden Anwartschaften in der Beamtenversorgung, in der gesetzlichen Rentenversicherung, in einer betrieblichen Alterversorgung und in einer privaten Rentenversicherung berücksichtigt. Da für Ehescheidungen bis zum 31. Dezember 1979 ausschließlich die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich anzuwenden sind, werden die §§ 1304 bis 1304 c RVO erst vom 1. Januar 1980 an wirksam.

Zu § 1304 RVO

Sind in den Ausgleich Rentenanwartschaften einzubeziehen, ist nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs als Wert der Rentenanwartschaft der Betrag zugrunde zu legen, der sich im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages unter Berücksichtigung der in die Ehe fallenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als Altersruhegeld ergäbe. In § 1304 ist geregelt, wie der für den Wertausgleich maßgebende Betrag der Anwartschaft auf Altersruhegeld zu berechnen ist. Es ist vorgesehen, die Rente aus allen bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags anrechenbaren Versicherungsjahren zu ermitteln und hiervon den auf die Ehejahre entfallenden Betrag nach einer pro-rata-Regelung abzuleiten. Bei dieser Konzeption wird davon ausgegangen, daß der auf die Ehejahre entfallende Rentenbetrag zusammen mit dem Rentenbetrag, der auf den außerhalb der Ehe liegenden Zeiten beruht, so hoch sein muß, wie die aus allen Zeiten berechnete Rente. Dieses Ergebnis läßt sich mit Rücksicht auf die geltende Rentenformel nur erreichen, wenn bei der Berechnung alle Zeiten einbezogen und von der sich daraus ergebenden Rente der auf die Ehejahre entfallende Anteil abgeleitet wird. Dieses Verfahren gewährleistet, daß der dem Wertausgleich zugrunde gelegte Anwartschaftsbetrag für die Ehejahre mit dem tatsächlich in der Rente enthaltenen Anteil übereinstimmt.

In Absatz 1 ist vorgesehen, für den angenommenen Altersversicherungsfall im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags den Monatsbetrag des Altersruhegeldes aus allen bis dahin anrechenbaren Versicherungsjahren einschließlich der Leistung nach § 1260 b RVO zu berechnen. Dabei finden die Vorschriften über die Erfüllung der Wartezeit keine Anwendung (§ 1587 a Abs. 4 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Nachweisbare Ausfallzeiten, eventuell zu berücksichtigende Zurechnungszeiten und Ersatzzeiten, soweit diese nicht ohnehin berücksichtigt werden, werden nur berücksichtigt, wenn im Zeitpunkt des unterstellten Versicherungsfalls die Halbdeckung erfüllt ist. Eine Berechnung der Rente mit Mindestwerten für Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 erfolgt nur, wenn die dafür geforderten zeitlichen Voraussetzungen — 25 anrechnungsfähige Versicherungsjahre ohne Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten — im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags erfüllt sind. Der Kinderzuschuß bleibt unberücksichtigt, weil diese Leistung nicht mit in den Wertausgleich einbezogen wird (§ 1587 a Abs. 6 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Ebenso unberücksichtigt bleiben zunächst die Steigerungsbeträge für Beiträge, die zur Höherversicherung entrichtet worden sind oder als Höherversicherungsbeiträge gelten, und die Leistungen nach § 1260 a RVO. Diese Leistungen lassen sich für Zeiten der Ehe exakt ermitteln. Ihre Berechnung erfolgt daher nicht im Wege der pro-rata-Aufteilung.

Zur Ermittlung des auf die Ehejahre entfallenden Rentenbetrages wird das nach Absatz 1 errechnete Altersruhegeld nach der in Absatz 2 vorgesehenen pro-rata-Regelung aufgeteilt. Hierfür ist das Verhältnis maßgebend, das sich aus der Summe der Werteinheiten für die während der Ehe zurückgelegten und nach Absatz 1 berücksichtigten Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten zu der Summe der Werteinheiten für alle angerechneten Zeiten ergibt. Die Werteinheiten für pauschale Ausfallzeiten nach Artikel 2 § 14 ArVNG und die für Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 zugrunde zu legenden Werteinheiten zur Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen nach Artikel 2 § 55 a ArVNG müssen bei der Verhältnisbildung unberücksichtigt bleiben, weil eine exakte zeitliche Zuordnung für diese Zeiten fehlt. Das hat zur Folge, daß die auf die pauschale Ausfallzeit entfallende oder die sich auf Grund der Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen ergebende Leistung entsprechend dem Verhältnis aus den Werteinheiten für die übrigen Zeiten mit aufgeteilt wird. Das gilt auch für die Leistung nach § 1260 b RVO, der ebenfalls keine Zeiten zugeordnet sind. Der sich hiernach ergebende Rentenbetrag ist um die auf die Zeit der Ehe entfallenden Steigerungsbeträge der Höherversicherung und Leistungen nach § 1260 a RVO zu erhöhen.

Absatz 3 regelt den Fall der Wanderversicherung und bestimmt, daß der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Werteinheiten für die in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechneten Zeiten und der auf die Arbeiterrentenversicherung entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Werteinheiten für die in der Arbeiterrentenversicherung angerechneten Zeiten aufzuteilen ist.

Da nach § 1587 b Abs. 1 Satz 2 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs nur Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sowie Leistungen nach §§ 1260 a und 1260 b RVO für eine Übertragung in Betracht kommen, ist in Absatz 4 bestimmt, daß der übertragbare Teil sich auf den nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 ermittelten Rentenbetrag beschränkt.

Zu § 1304 a RVO

Der Entwurf sieht in dem neuen § 1587 a BGB (Artikel 1 Nr. 14) vor, daß sich die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach der Art der auszugleichenden Versorgungsanwartschaften richtet. Soweit für den Ehegatten, der nach § 1587 a BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs zum Ausgleich von Versorgungsanrechten verpflichtet ist, während der Ehe Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, deren Wert die ausgleichspflichtigen Versorgungsanwartschaften des anderen Ehegatten übersteigt, erfolgt der Ausgleich nach § 1587 b Abs. 1 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs durch Aufteilung von Rentenanwartschaften in der Weise, daß der verpflichtete Ehegatte Rentenanwartschaften entsprechend der Höhe dieses Wertunterschieds auf den anderen Ehegatten zu übertra-

gen hat, wenn der dort bestimmte Wertunterschied überschritten wird. Ist das nicht der Fall, so sind grundsätzlich Rentenanwartschaften durch Entrichtung von Beiträgen zu begründen.

Um eine Übertragung von Rentenanwartschaften abzuwenden, kann dem verpflichteten Ehegatten auf seinen Antrag vom Gericht nachgelassen werden, für die entsprechende Rentenanwartschaft innerhalb bestimmter Fristen Beiträge zu entrichten. Unterbleibt diese Begründung oder wird sie nur teilweise durchgeführt, erfolgt mit Ablauf der Frist die grundsätzlich vorgesehene Übertragung.

Die Aufteilung der Rentenanwartschaften unterbleibt jedoch in den Fällen des § 1587 b Abs. 4 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs. Über den Anspruch auf Übertragung von Rentenanwartschaften soll grundsätzlich in dem Ehescheidungsverfahren entschieden werden.

In § 1304 a Abs. 2 E ist geregelt, wie die Übertragung der Rentenanwartschaft bei Versicherten, die Anwartschaftsrechte abgetreten haben, durchzuführen ist. Dabei ist allerdings der Monatsbetrag der übertragenen Rentenanwartschaft nur insoweit zu berücksichtigen, als er in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt bei dem ausgleichspflichtigen Versicherten tatsächlich begründet war und den für den ausgleichsberechtigten Versicherten nach § 1587 b Abs. 3 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs maßgebenden Höchstwert nicht übersteigt. Es ist vorgesehen, für den sich danach ergebenden Monatsbetrag der übertragenen Rentenanwartschaft Werteinheiten zu ermitteln. Diese Werteinheiten entsprechen der Summe der Vomhundertsätze, die in den einzelnen Zeiträumen das Verhältnis zwischen den Entgelten des Versicherten und dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der ArV und AnV ausdrücken. Zur Ermittlung der Werteinheiten ist zunächst einmal die für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunktes maßgebende allgemeine Bemessungsgrundlage mit 0,0000125 zu vervielfältigen. Durch das Produkt hieraus ist sodann der Monatsbetrag der übertragenen Rentenanwartschaft zu teilen, um zu den Werteinheiten zu gelangen, die der abgetretenen Rentenanwartschaft entsprechen.

Diese Berechnungsweise leitet sich, wie die folgende Darstellung zeigt, von der geltenden Rentenformel ab.

Faßt man jeweils die vom Versicherten abhängigen Elemente Bp und Vj und die vom Versicherten nicht beeinflußbaren Elemente Ba und St zusammen, so stellt sich die derzeitige Rentenformel wie folgt dar:

$$MR = (Bp \cdot Vj) \cdot \frac{(Ba}{100} \cdot \frac{St)}{12}$$

dabei ist

MR die Monatsrente

Bp der Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage

Ba die allgemeine Bemessungsgrundlage

Vj die Anzahl der anrechenbaren Versicherungsjahre

St der Steigerungssatz für jedes Versicherungsjahr.

Beispiel:

Bp = 100 v. H.

Ba = 13 371 DM für 1973

Vj = 40 Jahre

St = 0,015 für das Altersruhegeld.

$$MR = (100 \cdot 40) \cdot \frac{(31\ 371}{100} \cdot \frac{0{,}015)}{12}$$

$$= 4\ 000 \cdot 0{,}1671375$$

$$= 668{,}55 \text{ DM.}$$

Nach dieser Darstellung ist es möglich, mit Hilfe des Faktors 0,1671375 aus der Summe der Werteinheiten sofort den Monatsbetrag der Rente zu ermitteln. Umgekehrt läßt sich aus dem Monatsbetrag der Rente die dazu erforderliche Summe an Werteinheiten berechnen, indem der Monatsbetrag der Rente durch den Faktor geteilt wird.

Die in Absatz 1 bestimmte Konstante 0,0000125, mit der jeweils die allgemeine Bemessungsgrundlage zu vervielfältigen ist, ergibt sich aus den Elementen in der vorerwähnten zweiten Klammer ohne die allgemeine Bemessungsgrundlage (Ba):

$$\frac{0{,}015 = 0{,}0000125}{100 \cdot 12}$$

Für die Ermittlung der Werteinheiten ist die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr des als Versicherungsfall geltenden Zeitpunktes maßgebend, weil sie auch der Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft nach § 1304 E zugrunde gelegt wird.

Erhöhungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die in den Jahren nach diesem Zeitpunkt bis zum Versicherungsfall eintreten, führen dazu, daß auch der übertragene Teil der Rentenanwartschaft wächst, d. h., daß im Versicherungsfall der Versicherte, zu dessen Lasten die Anwartschaftsübertragung geht, mit einer absolut höheren Belastung und der Versicherte, zu dessen Gunsten die Übertragung erfolgt, mit einer absolut höheren Leistung zu rechnen hat.

Durch die Verweisung auf § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 RVO wird bewirkt, daß die Werteinheiten auf zwei Stellen hinter dem Komma zu errechnen und die letzte Stelle in der dort vorgeschriebenen Weise zu runden sind.

In Absatz 2 ist geregelt, wie bei der Ermittlung der Werteinheiten zu verfahren ist, wenn in dem nach § 1304 E errechneten Betrag der Rentenanwartschaft Leistungsanteile der knappschaftlichen Rentenversicherung enthalten sind (Wanderversicherung). In diesen Fällen soll entsprechend der Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung der übertragene Anwartschaftsbetrag aufgeteilt und die Ermittlung der Werteinheiten für den auf die Arbeiterrentenversicherung entfallenden Anteil nach den Vorschriften des Absatzes 1 und die für den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteil nach den für die knappschaftliche Rentenver-

sicherung maßgebenden Vorschriften (§ 96 a Abs. 1 RKG) erfolgen. Die Anwendung der für den jeweiligen Versicherungszweig maßgebendenden Vorschriften ist wegen des unterschiedlichen Steigerungssatzes für die Altersrente (1,5 v. H. in der Arbeiterrentenversicherung, 2,0 v. H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung) und wegen der abweichenden allgemeinen Bemessungsgrundlage in diesen Versicherungszweigen erforderlich.

Absatz 3 regelt den Fall, in dem der ausgleichspflichtige Ehegatte in der knappschaftlichen Rentenversicherung Rentenanwartschaften erworben hat und der ausgleichsberechtigte Ehegatte in der Arbeiterrentenversicherung versichert ist. Wegen der unterschiedlichen Steigerungssätze für Altersrenten und der abweichenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen beider Versicherungszweige ergibt die gleiche Anzahl von Werteinheiten unterschiedliche Rentenbeträge. Um zu erreichen, daß der aus der knappschaftlichen Rentenversicherung abzutretende Anwartschaftsbetrag in der Arbeiterrentenversicherung einen gleich hohen Anwartschaftsbetrag erbringt, sind für die Arbeiterrentenversicherung aus der zu übertragenden knappschaftlichen Rentenanwartschaft Werteinheiten nach Absatz 1 Satz 1 festzusetzen.

In Absatz 4 ist festgelegt, wie die auf Grund von Anwartschaftsübertragungen ermittelten Werteinheiten im Leistungsfall bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind. Danach sind die Werteinheiten der Summe der Werteinheiten für alle anrechenbaren Zeiten hinzuzuzählen oder abzuziehen. Der Wert, der der Zurechnungszeit zugrunde liegt, soll allerdings unverändert bleiben. Weiter ist die Zahl der bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage insgesamt zugrunde gelegten Kalendermonate um eine bestimmte Anzahl zu vermindern oder zu erhöhen.

Diese Anzahl der Kalendermonate, die hinzugerechnet oder abzuziehen ist, ergibt sich, wenn die betreffenden Werteinheiten durch den individuellen Monatsdurchschnitt des Versicherten, mindestens durch die Zahl 6,25, höchstens durch die Zahl 16,66 geteilt werden. Durch diese Korrektur der Zeiten wird beim Versicherten der von ihm bisher erreichte Vomhundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich nicht verändert.

Das gewählte Verfahren stellt grundsätzlich sicher, daß die Werteinheiten auf Grund von Anwartschaftsübertragungen auf die Bewertung anrechenbarer Zeiten keinen Einfluß nehmen können. Das wiederum hat zur Folge, daß, wenn man von der weiteren Dynamik nach vollzogener Anwartschaftsübertragung absieht, bei den Betroffenen sich die Rente nur im Umfang der Anwartschaftsübertragung vermindert oder erhöht. Die betroffenen Versicherten werden also nur mit dem Betrag belastet oder begünstigt, der für die Anwartschaftsübertragung maßgebend war.

Die in Absatz 5 getroffene Regelung, daß dem Begünstigten die Zeiten der Ehe in gewissem Umfang auf die normalen Wartezeiten angerechnet werden, ist erforderlich, weil bei der Anwartschaftsübertragung keine Zeiten mit übertragen werden. Daher ist vorgesehen, daß bei dem Begünstigten auf die normalen Wartezeiten die in Absatz 4 ermittelte Anzahl von Kalendermonaten angerechnet wird. Es ist jedoch höchstens die Anzahl von Kalendermonaten auf die Wartezeit anzurechnen, die zusammen mit der Anzahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate, die der Begünstigte bereits vor Durchführung des Versorgungsausgleichs tatsächlich erworben hat oder künftig hätte erwerben können, die Gesamtzahl der in die Ehe fallenden Kalendermonate nicht übersteigt.

In Absatz 6 wird dem Versicherten, zu dessen Lasten die Anwartschaftsübertragung erfolgt, die Möglichkeit eingeräumt, durch Entrichtung von Beiträgen die durch die Anwartschaftsübertragung eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaft auszugleichen. Die zum Ausgleich erforderlichen Beiträge können in einer Summe oder auch in Teilbeträgen entrichtet werden. Dabei handelt es sich nicht um die Entrichtung von Beiträgen im Rahmen einer freiwilligen Versicherung. Die Höhe der Beiträge und die Beitragsentrichtung bestimmen sich nach § 1304 b Abs. 2 und 5 des Entwurfs.

Zu § 1304 b RVO

§ 1304 b E bestimmt das Verfahren, nach dem in der gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaftsrechte zum Ausgleich des Wertunterschieds zwischen Versorgungsanrechten geschiedener Ehegatten begründet werden können. § 1587 b Abs. 2 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs sieht vor, daß der Versorgungsausgleich, soweit er nicht durch Aufteilung von Rentenanwartschaften erfolgen kann, weil der ausgleichspflichtige Ehegatte keine Rentenanwartschaften hat oder diese niedriger sind als die gesamten Versorgungsanwartschaften des anderen Ehegatten, in der Weise vollzogen werden soll, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte für den ausgleichsberechtigten Ehegatten durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung eine Rentenanwartschaft zu begründen hat, die der Hälfte des Wertunterschiedes der auszugleichenden Versorgungsanwartschaft entspricht. Über einen solchen Anspruch auf Begründung von Rentenanwartschaften soll grundsätzlich in dem Ehescheidungsverfahren entschieden werden. Die Ehegatten können jedoch auch in einem gerichtlichen Vergleich oder nach § 1587 r BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs in einer notariell beurkundeten Vereinbarung einen Anspruch auf Begründung von Rentenanwartschaften im Falle der Ehescheidung festlegen. Das gleiche gilt, soweit eine Begründung von Rentenanwartschaften nach § 1587 b Abs. 1 des Entwurfs vorzunehmen ist.

In Absatz 1 ist vorgesehen, für den auszugleichenden Monatsbetrag der zu begründenden Rentenanwartschaft Werteinheiten entsprechend § 1304 a Abs. 1 E zu ermitteln.

In Absatz 2 werden die für die Begründung der Rentenanwartschaft aufzuwendenden Beiträge bestimmt; sie sind nicht als Beiträge im Rahmen ei-

ner freiwilligen Versicherung anzusehen. Ihre Höhe richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entrichtung. Als Beitrag ist für je 100 Werteinheiten der Betrag zu entrichten, der sich unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Beitragssatzes und dem zuletzt bekannten Durchschnittsentgelt der Versicherten ergibt. Nach dieser Regelung ist der Aufwand am niedrigsten, wenn die Beiträge noch im Kalenderjahr der Scheidung entrichtet werden; der Aufwand wird bei steigenden Durchschnittsentgelten um so höher, je länger die Beitragsleistung aufgeschoben wird. Der Hinweis auf § 1233 Abs. 2 RVO bewirkt, daß die Entrichtung von Beiträgen während der Invalidität nur zur Anrechnung auf den jeweils späteren Versicherungsfall möglich ist.

Die sich aus den entrichteten Beiträgen ergebenden Werteinheiten werden bei der Berechnung der Rente gemäß § 1304 b Abs. 3 E ebenso behandelt, wie die übertragenen Werteinheiten gemäß § 1304 a Abs. 3 E. Ihre Berücksichtigung bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und für die Erfüllung der Wartezeit ergibt sich aus Absatz 4. Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 1304 a Abs. 4 E. Auf die Begründung zu diesen beiden Vorschriften kann verwiesen werden.

Um die Versicherten in die Lage zu versetzen, den Wertausgleich herbeizuführen, hat der Versicherungsträger den Versicherten nach Absatz 5 die auszugleichenden Werteinheiten und die zum Ausgleich erforderliche Beitragshöhe mitzuteilen. Verzögerungen, die bei der Bearbeitung des Antrags auf Entrichtung von Beiträgen durch den Versicherungsträger eintreten, sollen nicht zu Lasten des Versicherten gehen. Deshalb ist vorgesehen, daß die Beiträge nach erfolgter Bereiterklärung in angemessener Frist ohne Schaden für den Versicherten verwendet werden können.

Zu § 1304 c RVO

§ 1304 c Abs. 1 enthält die Ermächtigungsnorm, die notwendig ist, damit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die für die technische Durchführung des Wertausgleichs durch Rentensplitting und Begründung von Rentenanwartschaften erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen kann.

Nach § 1587 b Abs. 3 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs können bei einem Wertausgleich nur insoweit Rentenanwartschaften übertragen oder begründet werden, als ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten begründeten Rentenanwartschaften, soweit sie nicht auf Steigerungsbeträgen aus Beiträgen der Höherversicherung oder gleichstehenden Leistungen beruhen, den sich für die Ehe ergebenden Höchstwert nicht übersteigt. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte durch einen Wertausgleich mehr Rentenanwartschaft erwirbt, als er, wenn er während der ganzen Ehedauer versichert gewesen wäre, im günstigsten Fall hätte erwerben können. Zur Ermittlung des für die Ehe maßgebenden Höchstwertes ist der Wert, der sich aus der nach § 1304 c Abs. 2 Nr. 1 E zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt, mit der Zahl der auf die Ehe entfallenden Kalendermonate zu vervielfältigen. § 1304 c E bestimmt, daß der dabei zugrunde zu legende Wert der Betrag ist, der sich als monatliches Altersruhegeld für einen Kalendermonat der Ehezeit ergibt, wenn man von einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 200 v. H. ausgeht. Dabei ist die allgemeine Bemessungsgrundlage maßgebend, die für das Kalenderjahr des in § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs genannten Zeitpunktes gilt. Dieser Wert wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 1304 c Abs. 2 Nr. 2 E enthält die Ermächtigung für den Erlaß einer Rechtsverordnung, aus der der Rechtspfleger, der nach §§ 621 f bis 621 h ZPO in der Fassung des Artikels 6 Nr. 19 des Entwurfs durch Beschluß festzusetzen hat, welcher Betrag für die Begründung einer Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten ist, die Werte entnehmen kann, die zur Ermittlung dieses Betrages erforderlich sind. In dieser Rechtsverordnung sind die Beträge zu bestimmen, die unter entsprechender Anwendung des § 1304 b Abs. 2 E als Beiträge zur Begründung eines monatlichen Altersruhegeldes von einer Deutschen Mark bis zu einem Altersruhegeld, das sich bei 50 Versicherungsjahren und einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 200 v. H. ergibt, erforderlich sind. Dabei ist von einem um jeweils eine Deutsche Mark gestaffelten Altersruhegeld auszugehen, um die jeweils erforderlichen Beiträge zu ermitteln.

In Absatz 3 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchem Umfang die Träger der Versorgungslast den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen die aus der fiktiven Begründung der Rentenanwartschaften gemäß § 1587 b Abs. 2 Satz 2 BGB-E entstehenden finanziellen Aufwendungen zu ersetzen haben.

Zu Nummer 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Buchstabe a

siehe Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

siehe Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Buchstabe c

siehe Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c

Zu Nummer 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Buchstabe a

siehe Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

siehe Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Buchstabe c

siehe Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c

Ergänzend ist zu § 96 a zu bemerken:

Die in § 96 a Abs. 1 bestimmte Konstante 0,0000167 weicht deshalb von der in dem neuen § 1304 a Abs. 1 RVO und § 83 a Abs. 1 AVG festgelegten Konstanten 0,0000125 ab, weil der Steigerungssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung statt 1,5 v. H. für jedes Versicherungsjahr 2,0 v. H. beträgt.

Zu Nummer 4 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 19 enthält die wegen der ab 1. Januar 1980 geltenden Neufassung des § 1265 RVO notwendigen Regelungen über die Gewährung und Weitergewährung von Geschiedenenwitwenrenten für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Wertausgleichs. Durch diese Vorschrift werden alle Fälle erfaßt, in denen der Versicherte vor dem 1. Januar 1980 verstorben ist. Die Regelungen entsprechen den Regelungen der bisher jeweils geltenden Fassung des § 1265 RVO.

Zu Nummer 5 — Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

siehe Begründung zu Artikel 12 Nr. 4.

Zu Nummer 6 — Änderung des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes

siehe Begründung zu Artikel 12 Nr. 4.

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu Nummer 1

Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander sind in den Vorschriften der §§ 1353 bis 1362 BGB geregelt, umfassen also die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, das Namensrecht, die Stellung der Ehegatten im ehelichen Bereich, das Verhältnis von Berufspflichten zu Aufgaben in der Familie, die gegenseitige Vertretung der Ehegatten, ihre Sorgfaltspflicht gegeneinander, die Unterhaltspflichten und die Regelung für das Getrenntleben der Ehegatten.

Wesentliche Vorschriften, die persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten betreffen, werden im Entwurf neu gefaßt. Es handelt sich insbesondere um die Generalklausel über die eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs), das Recht des Ehenamens (§ 1355 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs), die Bestimmung über das Verhältnis von Erwerbstätigkeit eines Ehegatten zur Regelung der Haushaltsführung und der Rücksichtnahme auf die Familie (§ 1356 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 3 des Entwurfs), die Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs) sowie die Unterhaltspflicht während des Zusammenlebens (§§ 1360, 1360 a BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 5, 6 des Entwurfs) und nach einer Trennung der Ehegatten (§ 1361 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Entwurfs).

Die Neuregelungen sollen uneingeschränkt für alle Ehen gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind und noch bestehen. Der Entwurf schließt sich damit an Artikel 8 I Nr. 1 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) an.

Um das neue Namensrecht (§ 1355 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs) auch für Altehen, bei deren Schließung von den Ehegatten eine Namenswahl noch nicht getroffen werden konnte, anwendbar zu machen, ist in Nummer 2 eine besondere Vorschrift vorgesehen.

Würden die neuen Regelungen über die persönlichen Ehewirkungen nur für die Ehen gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden, gäbe es für eine lange Zeit zwei verschiedene Ehetypen mit unterschiedlicher Ausgestaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das gewandelte Verständnis dieses Grundsatzes ist aber bereits in einem wesentlichen Teil der bereits bestehenden Ehen soziale Wirklichkeit. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, sie von der neuen Regelung auszuschließen. Im übrigen ergibt sich die Anwendbarkeit einiger neuer Vorschriften (z. B. §§ 1353, 1360 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2, 5 des Entwurfs) auf schon bestehende Ehen daraus, daß das neue Scheidungsrecht auch für diese Ehen gelten soll (vgl. Nummer 3). Deshalb kann die bisherige Fassung dieser Vorschriften, die an die Schuld eines Ehegatten an der Ehezerrüttung anknüpft, keine Gültigkeit mehr haben.

Zu Nummer 2

Familienname bestehender Ehen

I. Absatz 1

Änderung des Namens der Eheleute

§ 1355 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs ist grundsätzlich nur für Ehegatten anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe schließen. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz, daß ein wohlerworbener Name durch einen Wechsel des anzuwendenden Rechts nicht berührt wird. Mittelbar folgt dies auch daraus, daß nach § 13 a EheG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs die Wahl des Namens bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erfolgen muß.

Der Entwurf geht davon aus, daß die jetzige Regelung des § 1355 BGB mit dem Grundsatz der

Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar ist. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, nur solchen Eheleuten die Möglichkeit der Namenswahl nach § 1355 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs zu geben, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes heiraten.

Nummer 2 bestimmt, daß alle Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen haben, die Möglichkeit erhalten sollen, einen Namen zu wählen, der § 1355 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs entspricht. Voraussetzung hierfür soll jedoch sein, daß die Ehe noch besteht. Die Möglichkeit, den Namen zu ändern, soll nur ein Jahr lang nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig sein. Eine Anpassung ist auch nur dann möglich, wenn beide Ehegatten damit einverstanden sind. Diese Einschränkungen sind notwendig, um eine sachlich nicht gebotene Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Namensrechts zu vermeiden.

Wenn zur Namensänderung das Einverständnis beider Ehegatten gefordert wird, so liegt darin zwar eine gewisse Benachteiligung der Frau; denn es bestand bisher keine rechtliche Möglichkeit, ihren Namen zum Ehe- und Familiennamen zu bestimmen. Es ist ist jedoch, schon um den Familienfrieden nicht zu stören, nicht gerechtfertigt, bei bestehenden Ehen eine Namensänderung auch gegen den Willen des anderen Ehegatten zuzulassen.

II. Absatz 3

Änderung des Namens der Kinder

Nach § 1616 BGB bisheriger Fassung erhält das eheliche Kind den Familiennamen des Vaters, nach der Neuregelung in § 1616 BGB (Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs) erhält es den Familiennamen der Eltern. Wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes ihren Namen nach Nummer 2 Abs. 1 ändern, erstreckt sich diese Namensänderung auch auf die ehelichen Kinder. Eine Änderung des Namens soll jedoch Kindern, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben, nicht aufgezwungen werden.

Haben Kinder ein bestimmtes Alter erreicht, können sie unter Umständen an der Beibehaltung ihres bisherigen Namens ein erhebliches Interesse haben. Deshalb sollen solche Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, an der Namensänderung der Eltern nur teilnehmen, wenn sie sich der Erklärung ihrer Eltern anschließen. Absatz 2 setzt dafür als Altersgrenze das 14. Lebensjahr fest, in dem viele Jugendliche in das Berufsleben eintreten. Auch in anderen Bereichen tritt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres eine größere Mitentscheidungsbefugnis des Jugendlichen ein. Er kann über sein eigenes religiöses Bekenntnis entscheiden und kann nur mit seiner Zustimmung an Kindes Statt angenommen werden. Er wird beschwerdefähig in Vormundschaftssachen und bedingt strafmündig. Es erscheint dann nicht mehr gerechtfertigt, ihm einen Namenswechsel aufzuzwingen. Die in § 1617 Abs. 2 BGB festgesetzten Altersgrenzen bei der Namensregelung für das nichteheliche Kind übernimmt der Entwurf deswegen nicht, weil bei einer Namensänderung der Eltern eine andere Interessenlage gegeben ist.

Ändern die Eltern eines verheirateten Abkömmlings ihren Namen, erstreckt sich nach der Neufassung des § 1616 Satz 2 BGB (Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs) die Namensänderung nicht auf das Kind.

Die Erklärung kann nur vom Kind selbst abgegeben werden. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich, weil mit der Erklärung die Namensgleichheit mit den Eltern gewahrt wird.

III. Absatz 4, 5

Form der Erklärung und Zuständigkeit

Die nach Absatz 3 geforderte öffentliche Beglaubigung der Erklärung entspricht der auch sonst für derartige Erklärungen üblichen Form (vgl. § 1617 Abs. 2, § 1618 Abs. 3, § 1758 Abs. 4 BGB). Absatz 4 regelt die Zuständigkeit des Standesbeamten ebenso, wie dies für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 1569 Satz 2 BGB in der Fassung von Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs vorgesehen ist (§ 15 c Abs. 2 PStG i. d. F. von Art. 9 Nr. 3 des Entwurfs).

IV. Absatz 6

Gegen die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit für Ehegatten, deren Ehe bei Inkrafttreten des Gesetzes schon besteht, den Ehenamen zu ändern, wird eingewandt, damit werde insbesondere im wirtschaftlichen Verkehr Unsicherheit geschaffen. Um unseriöse Manipulationen auszuschließen und Namensänderungen jedermann erkennbar zu machen, wird deshalb in Absatz 5 vorgesehen, daß ein Namenswechsel nach Absatz 1 im Bundesanzeiger und in dem für amtliche Bekanntmachungen im Amtsbezirk bestimmten Blatt öffentlich bekanntzumachen ist.

Zu Nummer 3

Anwendung der neuen scheidungsrechtlichen Vorschriften auf Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

In Nummer 3 wird bestimmt, daß die neuen Vorschriften über die Scheidung der Ehe und die Folgen der Scheidung in allen Fällen anwendbar sind, soweit in den Absätzen 2 und 3 und in Nummer 4 nichts anderes bestimmt ist. Damit ist das neue Recht anwendbar auf alle Ehen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch bestehen. und auf solche Ehen, die später geschlossen werden. Ist eine Ehe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen und geschieden worden und wird eine neue Entscheidung über Folgen der Scheidung notwendig, ist das neue Recht grundsätzlich ebenfalls anzuwenden. Für schon geschiedene Ehen wird die Anwendung des neuen Rechts in den Absätzen 2 und 3 sowie in Nummer 4 jedoch weitgehend eingeschränkt.

I. Absatz 1

1. Scheidungstatbestände

Wie schon Artikel 201 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt Artikel 12 Nr. 3 Abs. 1 zur Klarstellung ausdrücklich, daß die neuen Scheidungstatbestände auf alle bestehenden Ehen anwendbar sind, also auch auf solche Ehen, die geschlossen wurden, als die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis 1. August 1938 geltenden Fassung, des Ehegesetzes 1938 oder des Ehegesetzes 1946 in Kraft waren. Eine gescheiterte Ehe, die nach bisherigem Recht nicht geschieden werden konnte, kann nunmehr geschieden werden, wenn die Voraussetzungen der neuen §§ 1564 ff. BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) vorliegen.

Mit dem Entwurf sollen die Mängel des geltenden Scheidungsrechts beseitigt werden. Dieses Ziel würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Ehen dem bisherigen, als änderungsbedürftig erkannten Recht unterliegen würden, das dann noch über Jahrzehnte Anwendung finden würde.

Der Entwurf folgt damit dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Scheidung einer Ehe sich nicht nach dem Recht richtet, das zur Zeit der Eheschließung galt, sondern nach dem Recht im Zeitpunkt der Ehescheidung (vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band, Einführungsgesetz und Allgemeiner Teil, S. 97 bis 99). Im übrigen wird durch die Anwendung des neuen Rechts niemand in schutzwerten Interessen verletzt.

2. Folgen der Scheidung

Nach Absatz 1 bestimmen sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Folgen der Scheidung nach den neuen Vorschriften. Dies gilt ohne Einschränkung für alle Ehen, die auf Grund der neuen Vorschriften geschieden werden, und mit Einschränkungen für die Folgeverfahren bei schon geschiedenen Ehen.

a) Daß sich der Unterhaltsanspruch zwischen Ehegatten nach neuem Recht bestimmt, wenn die Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen und geschieden wird, ist selbstverständlich. Wurde die Ehe vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen und nach diesem Zeitpunkt nach neuem Recht geschieden, ist die Anwendung der neuen Unterhaltsvorschriften unproblematisch, wenn das Verhalten der Ehegatten, das zur Erwerbsunfähigkeit eines Ehegatten führt, in die Zeit fällt, in der das neue Recht schon gilt. Diese Regelung ist jedoch auch in den Fällen gerechtfertigt, in denen die Ehe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes schon bestand und bei der die Grundlagen für die Unterhaltsgewährung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gelegt wurden. Wenn ein Ehegatte vor diesem Zeitpunkt alt oder krank geworden ist oder wenn er seinen Beruf im gemeinsamen Interesse der Ehegatten aufgegeben hat, soll er nach den neuen Vorschriften auch dann unterhaltsberechtigt sein, wenn er nach dem bisher geltenden Recht keinen Anspruch erworben hätte, weil er allein, überwiegend oder mitschuldig an der Scheidung erklärt worden wäre. Auch in diesen Fällen wird der Grundsatz des neuen Rechts verwirklicht, daß jede ehebedingte Bedürftigkeit ausgeglichen werden soll. Für die Geltung des neuen Unterhaltsrechts kommt es demnach auf den Zeitpunkt der Scheidung an. Zwar wird der verpflichtete Ehegatte durch diese Regelung belastet. Diese Belastung ist jedoch geboten, um eine gerechte Regelung der Folgeansprüche für alle künftig zu scheidenden Ehen zu erreichen. Damit entfällt insbesondere die Möglichkeit für den erwerbstätigen Mann, alle aus der Hausfrauenehe hervorgehenden Fürsorgepflichten dadurch auszuschließen, daß er im Ehescheidungsverfahren die Schuldigerklärung der Frau erreicht. Die Anwendung des neuen Rechts auf alle Ehen, die nach seinem Inkrafttreten geschieden werden, dient damit insbesondere dem Schutz der nicht erwerbstätigen Hausfrau.

b) Die gleiche Regelung gilt für den Versorgungsausgleich der §§ 1587 bis 1587 q BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs. Für alle Ehen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschieden werden, sollen die Vorschriften über den Versorgungsausgleich uneingeschränkt anwendbar sein. Das bedeutet, daß auch solche Anrechte und Aussichten auf Versorgung, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet worden sind, bei der Berechnung der Ausgleichsforderung berücksichtigt werden.

Als weitere Folgeregelungen, die sich in Zukunft nur noch nach den Vorschriften dieses Gesetzes richten, sind insbesondere zu nennen:

c) Die Namensregelung für die Ehegatten nach der Scheidung richtet sich auch für die Ehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschieden worden sind, nach neuem Recht. Das Recht des Mannes, der geschiedenen Frau nach §§ 56, 57 EheG die Führung seines Namens zu untersagen, entfällt. Die Wiederannahme eines früheren Namens richtet sich nach § 1569 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs.

d) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt die Möglichkeit, Schenkungen gegenüber dem für schuldig erklärten Ehegatten nach § 73 EheG zu widerrufen. Der Widerruf von Schenkungen zwischen Ehegatten richtet sich damit auch nach der Scheidung nach den Vorschriften der §§ 516 ff. BGB, insbesondere nach § 530 BGB.

e) Mit der Neufassung des § 1671 BGB (Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs) entfällt die Möglichkeit, den Ausspruch über die Alleinschuld eines Ehegatten im Scheidungsurteil bei der Zuordnung von Kindern zu berücksichtigen. Diese Neuregelung gilt bei der Neuordnung der elterlichen Sorge auch dann, wenn die Ehe der Eltern vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschieden worden ist. Damit soll nicht die Möglichkeit eröffnet werden, Entscheidungen über die Zuordnung der Kinder nur deshalb zu ändern, weil

dabei die Alleinschuld eines Elternteils von Bedeutung war. Bei einer schon abgeschlossenen Zuordnung eines Kindes wird es regelmäßig dem Wohle des Kindes entsprechen, daß die Zuordnung nicht geändert wird. Eine besondere Übergangsvorschrift, die dies zum Ausdruck bringt, erschien deshalb überflüssig.

II. Absatz 2

Unterhaltsanspruch auf Grund eines früheren Scheidungsurteils

Ist eine Ehe vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschieden worden, soll es bei der bisherigen Unterhaltsregelung verbleiben. Der allein oder überwiegend schuldig geschiedene Ehegatte, dem nach bisherigem Recht kein Unterhaltsanspruch zusteht, kann sich also nicht darauf berufen, daß in seiner Person die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs nach den §§ 1570 bis 1586 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs gegeben sind. Andererseits soll mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein Unterhaltsanspruch nicht verlorengehen, der nur deshalb begründet ist, weil die alleinige oder überwiegende Schuld des anderen Ehegatten festgestellt ist. Das gleiche gilt von einem Unterhaltsanspruch, der deshalb begründet ist, weil die Ehe aus beiderseitigem gleichen Verschulden oder auf Antrag des anderen Ehegatten ohne Schuldausspruch geschieden worden ist.

Diese Regelung erscheint gerechtfertigt. Es kann nicht erwartet werden, daß Eheleute, deren Ehe bereits geschieden ist und die ihre Lebensverhältnisse entsprechend dem geltenden Recht eingerichtet haben, sich einer Änderung der Unterhaltsregelung ohne Schwierigkeiten anpassen könnten. Vielmehr muß befürchtet werden, daß die Anwendung der neuen Vorschriften auf ihre Verhältnisse zu einer unnötigen Störung des Rechtsfriedens führen würde, weil erworbene Rechte beseitigt würden und auf der anderen Seite Ansprüche entstünden, mit denen keiner von beiden gerechnet hat. In sehr vielen Fällen haben sich die früheren Eheleute einem bestimmten gerichtlichen Spruch unterworfen oder ihn sogar durch Einschränkung ihres Vortrags herbeigeführt, weil sie in ihren Vorstellungen vom geltenden Recht ausgegangen sind. Es erscheint nicht angebracht, in diese Fälle nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts einzugreifen.

Bei der im Entwurf vorgeschlagenen Übergangsregelung wird in Kauf genommen, daß ein Billigkeitsanspruch nach §§ 60, 61 Abs. 2 EheG unter der Herrschaft des neuen Rechts nicht zu einem vollen Unterhaltsanspruch erstarken kann, etwa wenn eine Frau, deren Ehe ohne Schuldausspruch oder aus beiderseitigem gleichen Verschulden geschieden wurde, gemeinschaftliche Kinder zu erziehen hat oder wegen Krankheit keine Erwerbstätigkeit übernehmen kann. Es besteht aber kein überzeugender Grund, eine solche Frau anders zu behandeln als die allein schuldig geschiedene Frau, der man schon deshalb keinen Unterhaltsanspruch nach neuem Recht zubilligen kann, weil die Verbindung zwischen den Eheleuten inzwischen völlig gelöst ist. Wollte man zugunsten der Frau, die mitschuldig geschieden ist, anführen, daß der Schuldspruch eine anzweifelbare Feststellung bleibt, muß man dies auch zugunsten der allein schuldig geschiedenen Frau gelten lassen. Auch wenn die Ehe ohne Schuldausspruch wegen Krankheit geschieden ist, erscheint es nicht gerechtfertigt, den Billigkeitsanspruch in einen vollen Anspruch umzuwandeln.

Auch die Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs bestimmt sich in diesen Fällen nach bisherigem Recht. So kann der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe nach den bisherigen Vorschriften geschieden ist, nach dieser Regelung keinen Vorrang vor den Ansprüchen eines neuen Ehegatten erhalten (§ 1583 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Der Unterhaltspflichtige ist nicht gehalten, sein Vermögen zu verwerten, um die Unterhaltspflicht zu erfüllen.

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird andererseits zugelassen, daß ein bereits geschiedener unterhaltsberechtigter Ehegatte in manchen Fällen in einem geringeren Maße als nach neuem Recht zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet bleibt (§ 1575 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) und daß er entgegen dem neuen Recht grundsätzlich den Stamm seines Vermögens nicht anzugreifen braucht (§ 1578 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Auch diese Merkmale eines Unterhaltsanspruchs nach bisher geltendem Recht müssen ihm, weil er sich entsprechend eingerichtet hat und dieser Besitzstand zu respektieren ist, belassen werden.

Satz 2 dient nur der Klarstellung. Es soll vermieden werden, daß sich ein Ehegatte, der sich in einer früheren Vereinbarung, etwa auf Grund einer bestimmten Schuldverteilung, zu einer Unterhaltszahlung verpflichtet hat, nunmehr darauf beruft, durch die Einführung des neuen Rechts sei die Vertragsgrundlage weggefallen.

III. Absatz 3

Kein Versorgungsausgleich für nach geltendem Recht geschiedene Ehen

Für Ehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften geschieden worden sind, soll aus den zum Unterhaltsrecht dargelegten Erwägungen ein Versorgungsausgleich nach den §§ 1587 bis 1587 s BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs nicht stattfinden. Diese Beschränkung bei der Anwendung des neuen Rechts ist besonders deshalb gerechtfertigt, weil die Teilung der in der Ehe von einem Ehegatten erworbenen Versorgungsanwartschaften dem geltenden Recht fremd war.

IV. Absatz 4

Nur schuldrechtlicher Versorgungsausgleich für vor dem 1. Januar 1980 geschiedene Ehen

Absatz 4 schließt für Ehen, die vor dem 1. Januar 1980 geschieden werden, den Versorgungsausgleich durch Rentensplitting oder durch Nachversicherung aus (§§ 1587 a bis 1587 e BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Die Versicherungsträ-

ger werden nicht in der Lage sein, für die Gerichte in angemessener Frist die zur Durchführung dieser Ausgleichsarten erforderlichen Rentenberechnungen vorzunehmen, zumal mit der Einführung des Versorgungsausgleichs umfangreiche Änderungen ihrer Datenverarbeitungsprogramme verbunden sind. Da jährlich mehr als 70 000 Ehen geschieden werden, bei denen in vielen Fällen für beide Eheleute die Auskünfte erteilt werden müßten, wäre mit einer unzumutbaren Verzögerung der Verfahren zu rechnen. Den Versicherungsträgern ist nach § 1325 Abs. 3 RVO i. d. F. des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) jedoch aufgegeben, bis zum 31. Dezember 1979 alle ihnen vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern. Es kann daher erwartet werden, daß die Versicherungsträger 1979 in der Lage sein werden, die für das Rentensplitting und die Nachversicherung notwendigen Berechnungen in einer Frist zu fertigen, die eine Entscheidung grundsätzlich gleichzeitig mit dem Scheidungsausspruch ermöglicht.

Bei Ehescheidungen in der Übergangszeit findet nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§§ 1587 f bis s BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs). Indes ist auch hier eine Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung möglich, wenn eine Abfindung nach dem neuen § 1587 n (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) in Betracht kommt.

Zu Nummer 4

Inkrafttreten der Neufassung von § 1478 Abs. 1 BGB (Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs)

Die neue Form der Auseinandersetzung des Gesamtguts der ehelichen Gütergemeinschaft, die § 1478 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs vorsieht, soll für Ehen, die nach den bisherigen Vorschriften geschieden sind, nicht angewandt werden. Es ist unzweckmäßig, zwischen der Scheidung und der Auseinandersetzung oder etwa sogar während der Auseinandersetzung selbst eine andere Rechtlage eintreten zu lassen. Auf Grund der ihnen vom Gesetz zugestandenen Ansprüche haben die Beteiligten in aller Regel frühzeitig eine Reihe von Verfügungen getroffen oder geplant. In einem solchen Fall Maßnahmen rückgängig zu machen oder auch nur zurückzustellen, ist oft schwer durchführbar oder kann mit unzumutbaren Verlusten verbunden sein.

Zu Nummer 5

Inkrafttreten der Neufassungen von §§ 26, 37 Abs. 2, 39 Abs. 2 EheG.

Das zu Nummer 3 Gesagte gilt ebenso für das durch die geänderten §§ 26, 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 EheG neu geregelte Wahlrecht der Ehegatten, deren Ehe vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Auch in diesem Fall hat sich jeder der beiden Ehegatten auf die frühere Rechtslage eingestellt. Die dem Grunde nach bereits entstandenen Rechtsbeziehungen der Ehegatten sollen durch Einführung einer neuen Rechtslage nicht gestört werden. Weder die unerwarteten Vorteile noch Nachteile, die das neue Gesetz dem einen oder anderen Ehegatten bringt, können in einem solchen Fall als gerechtfertigt angesehen werden.

Zu Nummer 6

§ 592 RVO in der geltenden Fassung ist anzuwenden, wenn der Arbeitsunfall sich nach dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes am 1. Juli 1963 ereignet hat (Artikel 4 §§ 1 und 4 UVNG). Für den neu eingefügten Satz 3 in § 592 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs (Befristung der Rente an eine geschiedene Ehefrau bei befristetem Unterhaltsanspruch) muß dasselbe gelten; im übrigen kann diese Vorschrift nur Anwendung finden, wenn die Ehe nach dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

Zu Nummer 7

Die Entscheidung in einer Ehesache richtet sich nach dem zur Zeit ihres Erlasses geltenden materiellen Recht (Artikel 13 Nr. 3 Abs. 1 des Entwurfs). Das neue Verfahrensrecht muß zur gleichen Zeit in Kraft treten wie das neue materielle Recht. Es hat daher insbesondere auch anhängige Verfahren zu erfassen. Nummer 7 geht von diesem Grundsatz aus und bringt in den Buchstaben a bis e lediglich einige Sonderregelungen, um die Anwendung des neuen Rechts auf anhängige Verfahren in einer auch prozeßwirtschaftlich sinnvollen Weise sicherzustellen.

Zu Buchstabe a

Das neue materielle Recht ändert außer den Scheidungstatbeständen (§§ 1564 bis 1568 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) die Voraussetzungen für die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (§ 1353 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs). Ferner werden die Nichtigkeitsgründe der §§ 19, 22 EheG beseitigt und die Folgen der Nichtigerklärung und der Aufhebung einer Ehe zum Teil neu gestaltet und grundsätzlich den neuen Scheidungsfolgeregelungen angepaßt (Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs; §§ 26, 37 Abs. 2 EheG i. d. F. des Artikels 3 Nr. 4, 5 des Entwurfs). Damit sich die Ehegatten auf die geänderte Rechtslage einstellen können, soll nach Buchstabe a Absatz 1 eine mündliche Verhandlung wieder eröffnet werden, wenn sie in den bezeichneten Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden und eine Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen ist.

Absatz 2 bringt eine Sonderregelung für Scheidungssachen, die noch im ersten Rechtszug beim Landgericht anhängig sind. Da für diese Verfahren der Verbund mit den Scheidungsfolgeregelungen nach den Grundsätzen des neuen § 623 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 noch erreicht werden kann,

sind die Verfahren an das zuständige Familiengericht zu verweisen. In Scheidungssachen, die bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, wäre eine Verweisung an das in erster Instanz zuständige Familiengericht prozeßwirtschaftlich nicht sinnvoll. Sie werden daher vor dem bisher zuständigen Gericht ohne die Möglichkeit einer Verbindung mit den Scheidungsfolgeregelungen fortgeführt. Die Wirkungen des Verbundes der Scheidungssache mit Folgesachen für den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe können für diese Verfahren in begrenztem Umfang über die Regelung des Buchstaben d herbeigeführt werden.

Zu Buchstabe b

Nach heute herrschender Meinung hat das Revisionsgericht das im Zeitpunkt seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden und nicht nur nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht das damals geltende Recht richtig angewendet hat (BGHZ 26, 239, 240). Die Vorschriften des neuen materiellen Rechts sind damit im Zeitpunkt seines Inkrafttretens auch auf alle Verfahren anzuwenden, die in der Revisionsinstanz anhängig sind.

Auch bei den Verfahren, die beim Bundesgerichtshof anhängig sind, müssen die Ehegatten folglich ihre Anträge dem neuen Recht anpassen. Nach der allgemeinen Regelung im Revisionsrecht ist es zweifelhaft, ob sie neue Tatsachen, die zur Begründung solcher Anträge notwendig sind, vortragen können. Die Überleitungsvorschrift unter Buchstabe b Satz 1 stellt daher ausdrücklich klar, daß in der Revisionsinstanz neue Tatsachen vorgebracht werden können, die erst durch das neue materielle Recht erheblich geworden sind. So kann ein Ehegatte zum Beispiel ein Scheidungsbegehren von § 43 EheG auf den neuen § 1565 BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) umstellen. Wenn die Scheidung nach § 48 Abs. 1 EheG begehrt worden ist, kann der Vermutungstatbestand des neuen § 1566 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden. Der Antragsgegner kann andererseits nunmehr einwenden, daß die Scheidung der Ehe nach dem neuen § 1568 BGB zu versagen sei. Auch die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen nach § 1565 in Verbindung mit § 1566 Abs. 2 BGB soll im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof zulässig sein. Der Bundesgerichtshof soll in solchen Fällen selbst entscheiden können, wenn der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt die zur Begründung des neuen Antrags erforderlichen Tatsachen ergibt. Ist allerdings eine Beweisaufnahme notwendig, so soll sie nicht vom Revisionsgericht vorgenommen werden. In einem solchen Fall ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache nach Satz 2 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung gemäß § 565 ZPO zurückzuverweisen.

Zu Buchstabe c

Die Kostentragungspflicht für Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe wird für den Fall, daß die Verfahren erfolgreich sind, neu geregelt (Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a Abs. 1, 3, 4 ZPO — des Entwurfs). Ist ein solches Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im ersten Rechtszug anhängig, so kommen die neuen Kostenregelungen ohne weiteres zum Zuge. Damit auch in Verfahren, die bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, eine Kostenentscheidung erreicht werden kann, die den Grundgedanken des neuen Rechts zur Geltung bringt, soll nach Buchstabe c in der ersten Kostenentscheidung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergeht, über die Kosten des gesamten Verfahrens nach Maßgabe der neuen Regelung entschieden werden. Damit kann die Kostenlast von Rechtsmitteln, denen durch das neue materielle Recht die Grundlage entzogen worden ist, angemessen auf beide Ehegatten verteilt werden. Für den Fall, daß das Verfahren erfolglos bleibt, bewendet es bei den allgemeinen Regeln.

Zu Buchstabe d

Scheidungssachen, die bereits in der Rechtsmittelinstanz anhängig sind, werden vor dem bisher zuständigen Gericht fortgeführt (s. oben Buchstabe a Absatz 2). Ein Verbund mit den Scheidungsfolgeregelungen kann daher hier nicht erreicht werden. Damit auch in diesen Fällen die Ehe nicht vor einer jedenfalls einmaligen Regelung der Scheidungsfolgen aufgelöst wird, schiebt Buchstabe d die Wirksamkeit des Scheidungsausspruchs bis zur erstinstanzlichen Erledigung der Folgesachen auf, sofern diese innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Familiengericht anhängig gemacht werden. Die Wirksamkeit des Scheidungsausspruchs über diesen Zeitpunkt hinaus zu suspendieren, wie es im Fall des Verbundes zutreffen kann (vgl. die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter X C 1 e), wäre im Hinblick auf das fortgeschrittene Stadium des Scheidungsverfahrens zu weitgehend. Wäre das Familiengericht bei einem Verbund der Scheidungssache mit den Folgesachen nach dem neuen § 627 a Abs. 1 Satz 1 ZPO (Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs) berechtigt, über den Scheidungsausspruch unter Abtrennung einer Folgesache vorweg zu entscheiden, so kann es den Scheidungsausspruch vorher für wirksam erklären.

Zu Buchstabe e

Anhängigen Verfahren auf Nichtigerklärung einer Ehe, die auf § 19 oder § 22 EheG gestützt sind, wird mit dem Außerkrafttreten dieser Bestimmungen (Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs) die Grundlage entzogen. Nach Buchstabe e sind diese Verfahren mit der Kostenfolge des § 91 a ZPO als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

Zu Nummer 8

Nach dem neuen materiellen Recht entfallen eine Reihe von Scheidungsbeschränkungen für unheilbar zerrüttete Ehen. Nummer 2 stellt klar, daß die frühere rechtskräftige Abweisung eines Scheidungsbegehrens einem auf das neue materielle Recht gestützten Scheidungsantrag nicht entgegen-

steht. Würde zum Beispiel ein Ehegatte, der auf Scheidung wegen schwerer Eheverfehlung nach § 43 EheG geklagt hatte, wegen des nicht möglichen Nachweises eines schuldhaften Verhaltens mit der Klage abgewiesen, so soll er trotz der Abweisung der Klage nunmehr geltend machen können, daß die Ehe gescheitert sei oder daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und das Scheitern der Ehe zu vermuten sei. Wurde ein Scheidungsbegehren nach § 48 Abs. 1 EheG wegen des Widerspruchs des anderen Ehegatten nach Absatz 2 dieser Bestimmung abgewiesen, so ist ein neues Verfahren ebenfalls zulässig, weil bei der Entscheidung, ob eine gescheiterte Ehe aufrechtzuerhalten ist, die in der Härteklausel des § 1568 BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) niedergelegten neuen Grundsätze anwendbar sind.

Mit dieser Übergangsvorschrift wird der Grundsatz, daß die neuen Scheidungstatbestände auf alle bestehenden Ehen anwendbar sein sollen (Artikel 13 Nr. 3 Abs. 1 des Entwurfs), auch für Ehen sichergestellt, in denen schon ein Scheidungsverfahren anhängig gewesen ist.

Zu Nummer 9

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit soll in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten die Nichtzulassungsbeschwerde des neuen § 547 ZPO erst nach Ablauf einer zwölfjährigen Übergangszeit statthaft sein. Nummer 3 übernimmt die Regelung für die gleichgelagerten Fälle der weiteren Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 und § 628 a Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift enthält die dem Artikel 13 Nr. 3 Abs. 2, Nr. 5 des Entwurfs entsprechende Regelung für die Vollstreckung in das in Geld zahlbare Arbeitseinkommen des Schuldners auf Grund von Unterhaltstiteln (§ 850 d Abs. 2 Buchstabe a ZPO), wenn die Ehe des Schuldners nach den bisher geltenden Vorschriften für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden ist.

Zu Nummer 11

Es erscheint nicht angemessen, daß in Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht nach § 57 EheG und § 44 b FGG, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängig sein sollten und die sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigen, Gerichtsgebühren entstehen. Nummer 5 erklärt deshalb diese Verfahren für gerichtsgebührenfrei. Lediglich entstandene Auslagen sollen erhoben werden.

Zu Nummer 12

Durch Nummer 12 wird die ausdrückliche Änderung von Vorschriften überflüssig gemacht, die auf das bisherige Recht Bezug nehmen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Nummer 14

Nummer 14 sieht Regelungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor.

Schlußbemerkungen

I. Zustimmungsbedürftigkeit

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil das vorliegende Gesetz (z. B. Artikel 9) Vorschriften über das Verwaltungsverfahren enthält.

II. Kosten

1. Haushalt des Bundes

a) Mehr- oder Minderausgaben für *Personalbedarf* sind im Bereich der Bundesverwaltung mit der Ausführung des Gesetzes nicht verbunden.

b) Als Folge der in Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe a — § 14 GKG, § 30 KostO — des Entwurfs vorgesehenen Anhebung des Streit- und Geschäftswertes bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten und Angelegenheiten ergeben sich in Verfahren vor Gerichten des Bundes geringfügige Mehrausgaben an *Armenanwaltsgebühren* sowie Mehreinnahmen an *Gerichtsgebühren*. Im Ergebnis werden jährliche Mehreinnahmen erwartet, die den Betrag von 10 000 DM nicht überschreiten.

c) Für die *fiktive Nachversicherung* (§ 1587 b Abs. 2 Satz 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) werden voraussichtlich Mehraufwendungen entstehen.

   Es ist zwar davon auszugehen, daß die von den Dienstherren an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Erstattungsbeträge grundsätzlich durch Kürzungen der Versorgungen aus den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ausgeglichen werden. Dabei wird insbesondere anzunehmen sein, daß die Fälle, in denen eine geschiedene Beamtenfrau auf Grund ihres eigenen Versorgungsanspruchs eher Rente beziehen wird, als der Mann eine Pension erhält, sich mit den anderen Fällen die Waage halten werden, in denen die Frau vor Eintritt des Versicherungsfalles stirbt. Die für den ersten Personenkreis entstehenden Mehraufwendungen werden mit den Einsparungen

bei der zweiten Fallgruppe aufgewogen werden; denn die Pensionsanwartschaft wird mit Eintritt der fiktiven Nachversicherung gekürzt, auch wenn der Frau eine Versorgung nicht zu gewähren ist.

Mehraufwendungen sind aber wegen der Rehabilitationsmaßnahmen (R-Maßnahmen), Kinderzuschüsse und wegen der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentenempfänger (KVdR-Beiträge) zu erwarten. Die Mehraufwendungen, umgerechnet auf die Gesamtzahl der Beamten und Richter im unmittelbaren Bundesdienst (ohne Bundesbahn, Bundespost, militärisches Personal der Bundeswehr und Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes), sind etwa wie folgt anzusetzen:

1980: 0,09 DM jährlich pro Beamten

1981: 0,27 DM jährlich pro Beamten

1982: 0,54 DM jährlich pro Beamten

1999: 18,90 DM jährlich pro Beamten.

Diese Zahlen beruhen auf folgenden Annahmen:

Durchschnittsalter der Ehegatten bei der Scheidung: 36 Jahre

Durchschnittliche Ehedauer: 9 Jahre

Zahl der jährlichen Ehescheidungen von Bundesbeamten: 137

Zahl der Fälle, in denen die fiktive Nachversicherung eintritt: 100

Beginn der Versicherungsrente durchschnittlich: 56. Lebensjahr

Zahl der jährlich pro „Scheidungsjahrgang" anfallenden Renten: 5

Rentendauer: 20 Jahre

Durchschnittskinderzahl: 2,3

Für die Höhe der Aufwendungen wurden der Rentenanpassungsbericht der Bundesregierung für das Jahr 1972 (Drucksache VI/3254) zugrunde gelegt.

An jährlichen Aufwendungen für zu erstattende Versorgungsleistungen wurden angesetzt:

1979: 7 013 DM

Hiervon entfallen auf Erstattungen für

Kinderzuschüsse:	1 610 DM
KVdR-Beiträge:	1 248 DM
R-Maßnahmen:	3 850 DM
Verwaltungskosten:	305 DM
	7 013 DM

1980: 21 039 DM

Hiervon entfallen auf Erstattungen für

Kinderzuschüsse:	4 830 DM
KVdR-Beiträge:	3 744 DM
R-Maßnahmen:	11 550 DM
Verwaltungskosten:	915 DM
	21 039 DM

1981: 42 078 DM

Hiervon entfallen auf Erstattungen für

Kinderzuschüsse:	9 660 DM
KVdR-Beiträge:	7 488 DM
R-Maßnahmen:	23 100 DM
Verwaltungskosten:	1 830 DM
	42 078 DM

1998 ff.: 1 472 730 DM

Hiervon entfallen auf Erstattungen für

Kinderzuschüsse:	338 100 DM
KVdR-Beiträge:	262 080 DM
R-Maßnahmen:	808 500 DM
Verwaltungskosten:	64 050 DM
	1 472 730 DM

Bei 77 868 Bundesbamten und Richtern (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik 1970, S. 385) ergibt dies pro Beamten die eingangs wiedergegebenen Beträge.

d) Die Kosten, die in der *knappschaftlichen Rentenversicherung* aus der Einführung einer Rente an geschiedene Frauen bei Kindererziehung nach Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß dem neuen § 65 a RKG (Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs) entstehen, können zur Zeit nicht veranschlagt werden; sie fallen erst ab 1980 an und sind voraussichtlich geringfügig.

2. Haushalte der Länder

a) Die Auswirkungen des Gesetzes auf die *Justizhaushalte* der Länder lassen sich hinsichtlich der *Personalkosten* für Richter nicht sicher abschätzen.

Im richterlichen Bereich werden durch den Übergang vom Kollegial- zum Ein-Richter-System in den bisher in erster Instanz von den Landgerichten erledigten Sachen Richterstellen frei. Es kann davon ausgegangen werden, daß von vier in diesen Sachen bei den Landgerichten tätigen Richtern jeweils eine Richterkraft eingespart werden kann. Soweit die Länder freiwerdende Richter einsetzen sollten, um den unter dem Stellen-Soll liegenden Ist-Bestand an Richtern aufzufüllen, handelt es sich bei den hierdurch bedingten Kosten nicht um Aufwendungen, die durch das Erste Eherechtsreformgesetz veranlaßt sind.

Eine weitere Einsparung an richterlicher Arbeitskraft wird auf die Dauer gesehen dadurch erreicht werden können, daß die zukünftigen Familiensachen wegen ihrer Zusammenfassung in der Hand eines Richters, der für die Familiensachen auch noch besonders spezialisiert ist, rationeller als bisher erledigt werden können. Auch die Vereinfachung der Scheidungstatbestände wird sich entlastend für das Familiengericht auswirken. Andererseits kommen durch

die Einführung neuer Scheidungsfolgeverfahren, wie insbesondere der Regelung über den Versorgungsausgleich, zusätzliche Aufgaben auf das Familiengericht zu. Ob insoweit insgesamt noch eine Einsparung erzielt werden kann oder ob ein begrenzter Einsatz zusätzlicher Kräfte erforderlich wird, läßt sich ebensowenig abschätzen wie der zu erwartende Anfall neuer Verfahren.

Für eine gewisse Übergangszeit werden in einigen Ländern schließlich Mehrausgaben für Trennungsentschädigungen und Umzugskosten anfallen.

b) Für *Raumbedarf* und damit zusammenhängende Kosten sowie als Folge der *Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen anwaltlichen Beratung* sind die für die Justizhaushalte der Länder zu erwartenden Auswirkungen in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei haben die Landesjustizverwaltungen die Kosten für Büroraum, der durch die Zuständigkeitsverlagerung frei wird und für andere Zwecke wieder verwendet wird, von dem Mehrbedarf abgesetzt. Ferner sind bei den Auslagen in Rechtssachen zur Sicherstellung einer angemessenen anwaltichen Beratung die wiedereinziehbaren Beträge verauslagter Armenanwaltsgebühren abgesetzt.

Justizhaushalt	Mehrausgaben für Raumbedarf einschließlich Umzugskosten, Ausstattung und Unterhaltungskosten	Mehrausgaben für Auslagen in Rechtssachen zur Sicherstellung einer angemessenen anwaltlichen Beratung
Baden-Württemberg		
1975 1976 1977	keine wesentlichen Auswirkungen	0,5 bis 1,0 Mio DM jährlich
Bayern		
1975 1976 1977	1,4 Mio DM insgesamt	1,6 bis 1,9 Mio DM jährlich
Berlin		
1975 1976 1977	Anteilige Kosten für geplanten Erweiterungsbau des Landgerichtsgebäudes am Tegeler Weg	0,4 bis 0,9 Mio DM jährlich
Bremen		
1975	70 000 DM	0,13 bis 0,17 Mio DM jährlich
1976	50 000 DM	
1977	50 000 DM	
Hamburg		
1975 1976 1977	keine wesentlichen Auswirkungen	0,75 bis 0,8 Mio DM jährlich
Hessen		
1975 1976 1977	16 000 DM jährlich	1,113 Mio DM jährlich
Niedersachsen		
1975 1976 1977	keine wesentlichen Auswirkungen	1,0 Mio DM jährlich
Nordrhein-Westfalen		
1975	1,1 Mio DM	2,0 bis 3,5 Mio DM jährlich
1976	0,9 Mio DM	
1977	0,9 Mio DM	

Justizhaushalt	Mehrausgaben für Raumbedarf einschließlich Umzugskosten, Ausstattung und Unterhaltungskosten	Mehrausgaben für Auslagen in Rechtssachen zur Sicherstellung einer angemessenen anwaltlichen Beratung
Rheinland-Pfalz		
1975 1976 1977	0,3 bis 0,5 Mio DM insgesamt	0,5 bis 0,8 Mio DM jährlich
Saarland		
1975	225 300 DM	0,07 bis 0,13 Mio DM jährlich
1976	203 700 DM	
1977	207 700 DM	
Schleswig-Holstein		
1975	0,9 Mio DM	1,2 Mio DM jährlich
1976	0,4 Mio DM	
1977	0,4 Mio DM	

Die *Einnahmen an Gebühren* aus Verfahren vor Gerichten der Länder werden sich voraussichtlich nicht wesentlich ändern.

c) Auch für die Länder werden Mehraufwendungen für die *fiktive Nachversicherung* (§ 1587 b Abs. 2 Satz 2 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs) entstehen. Die vermutliche Höhe dieser Aufwendungen ergibt sich aus der oben unter II 1 c für den Bund aufgestellten Berechnung.

d) Durch die in den Artikeln 4 und 12 vorgesehenen Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften werden den Ländern keine Mehrausgaben entstehen. Sollte die Durchführung des Versorgungsausgleichs zusätzliche Personalausgaben bei den Landesversicherungsanstalten zur Folge haben, sind diese vom jeweiligen Versicherungsträger aus eigenen Mitteln zu tragen, an deren Aufbringung die Länder nicht beteiligt sind.

3. Haushalte der Gemeinden

Den Gemeinden werden für die fiktive Nachversicherung Mehraufwendungen in entsprechender Höhe entstehen wie oben unter II 1 c und II 2 c angegeben.

Tabellenanhang

TEIL I
Ehescheidungsstatistik

1. Zahl der Ehescheidungen

In allen Ländern des europäischen Kulturkreises, in denen die Scheidung zugelassen ist, werden heutzutage mehr Ehen geschieden als vor dem ersten Weltkrieg. Dabei schwanken die Scheidungsraten, die offenbar stärker von den sozialen Verhältnissen als davon bestimmt werden, ob die Scheidung vom Gesetz besonders erschwert wird.

Tabelle 1

Gerichtliche Ehelösungen vor dem Zweiten Weltkrieg

Jahr	Zahl der Scheidungen	Scheidungen auf 10 000 Einwohner
1900	7 928	1,6
1905	11 215	1,9
1910	15 016	2,3
1913	17 835	2,7
1920	36 542	5,9
1925	35 451	5,7
1930	40 722	6,3
1935	50 259	7,5
1938	49 497	7,2
1939	61 789	8,9

In der Bundesrepublik waren die Scheidungsraten nach dem Zweiten Weltkrieg sehr verschieden. Während kurz nach dem Kriege sehr viele Ehen geschieden wurden, sind die Scheidungszahlen bis 1962 zurückgegangen, um dann stetig anzusteigen. Von den im Jahre 1950 geschlossenen Ehen, deren Schicksal sich nunmehr über 22 Jahre verfolgen läßt, sind bisher ca. 10 % geschieden worden; von den in den letzten Jahren geschlossenen Ehen werden nach den bisherigen Beobachtungen jedoch voraussichtlich über 15 % durch Scheidung enden.

Tabelle 2

Gerichtliche Ehelösungen nach dem Zweiten Weltkrieg

Jahr	Rechtskräftige Urteile auf Ehelösungen			Ehescheidungen auf 10 000	
	insgesamt [1]	darunter Ehescheidungen			
	Anzahl		1956 = 100	Einwohner	Ehen [2]
1950	86 341	84 740	184	16,9	67,5
1951	65 078	64 009	139	12,7	.
1956	46 636	46 101	100	8,7	.
1961	49 651	49 271	107	8,8	35,9
1962	49 894	49 508	107	8,7	35,1
1963	51 152	50 833	110	8,8	34,6
1964	55 995	55 698	121	9,5	37,5
1965	59 039	58 718	127	10,0	39,2
1966	59 014	58 730	127	9,8	38,7
1967	63 116	62 835	136	10,5	41,0
1968	65 498	65 264	142	10,8	42,3
1969	72 517	72 300	157	11,9	46,9
1970	76 711	76 520	166	12,6	50,9
1971	80 619	80 444	174	13,1	51,7

[1]) einschließlich Ehescheidungen nach fremdem Recht
[2]) jeweils bezogen auf die Zahl der verheirateten Frauen

2. Ehescheidungen nach Gründen

In der Zeit, in der das Ehegesetz 1946 von den Gerichten angewendet wird, hat sich die zahlenmäßige Bedeutung der einzelnen Scheidungstatbestände erheblich verschoben. Scheidungen wegen Ehebruchs (§ 42 EheG) und auch wegen Zerrüttung der Ehe (§ 48 EheG) sind allmählich fast bedeutungslos geworden. Dagegen wurden im Jahre 1971 94,1 % aller Scheidungen wegen Verschuldens nach § 43 EheG ausgesprochen. Daraus kann geschlossen werden, daß die „Konventionalscheidung", die üblicherweise über den Tatbestand des § 43 EheG erfolgt, die Regel geworden ist.

Tabelle 3

Ehescheidung nach Gründen

Jahr	insgesamt	Ehescheidungen auf Grund von				
		§ 42	§ 43	§ 42 in Verbindung mit § 43	§ 48	übrige §§ [1])
			Grundzahlen			
1951	64 009	4 863	48 380	1 345	8 776	645
1956	46 101	2 133	38 882	758	3 874	452
1961	49 280	1 354	43 507	737	3 250	432
1963	50 840	1 185	46 127	531	2 625	372
1965	58 718	1 238	53 155	943	2 973	409
1967	62 835	1 028	57 749	898	2 800	360
1968	65 264	909	59 827	1 314	2 848	366
1969	72 300	895	67 260	918	2 826	401
1970	76 520	892	71 416	815	2 967	430
1971	80 444	768	75 703	402	3 181	390
			Verhältniszahlen			
1951	1 000	76,0	755,8	21,0	137,1	10,1
1956	1 000	46,3	843,4	16,4	84,0	9,8
1961	1 000	27,5	882,9	15,0	65,9	8,8
1963	1 000	23,3	907,3	10,4	51,6	7,3
1965	1 000	21,1	905,3	16,1	50,6	7,0
1967	1 000	16,4	919,1	14,3	44,6	5,7
1968	1 000	13,9	916,7	20,1	43,6	5,6
1969	1 000	12,4	930,3	12,7	39,1	5,5
1970	1 000	11,7	933,3	10,6	38,8	5,6
1971	1 000	9,5	941,1	5,0	39,5	4,8

[1]) §§ 44 bis 46 und sonstige Kombinationen von Paragraphen einschließlich der unbekannten Fälle

3. Verteilung der Schuld im Scheidungsurteil

Nach der Statistik ist die Verteilung der Schuld zwischen Mann und Frau ziemlich konstant geblieben. Der Mann wird in etwa 55 % der Fälle, die Frau in etwa 15 % der Fälle für allein schuldig erklärt. Bei knapp 30 % aller Scheidungen werden beide Ehegatten schuldig gesprochen, dabei wird jedoch nicht aufgeschlüsselt, zu wievielen Fällen der Mann oder die Frau für überwiegend schuldig erklärt werden.

Tabelle 4

Ehescheidungen nach der Schuld der Ehepartner
1950 bis 1969

Jahr	Ehescheidungen auf Grund der §§ 42 bzw. 43 oder in Verbindung miteinander				
	Anteil an den Scheidungen insgesamt	insgesamt	davon wurden für schuldig erklärt		
			Mann	Frau	beide
			allein		
	%	Anzahl	%		
1950	86,9	73 612	45,5	21,7	32,8
1951	85,3	54 588	52,1	15,0	32,8
1952	86,4	50 057	54,2	13,8	32,0
1953	87,7	47 252	55,3	13,7	31,1
1954	88,2	44 695	55,1	12,9	32,1
1955	89,7	43 291	56,8	12,7	30,5
1956	90,6	41 771	57,1	13,2	29,7
1957	91,2	42 255	58,2	12,8	29,1
1958	91,6	44 005	58,5	12,5	28,9
1959	92,0	44 946	58,5	12,8	28,7
1960	92,0	44 956	58,9	13,2	27,9
1961	92,6	45 611	58,3	13,7	28,0
1962	93,7	46 366	57,4	14,3	28,2
1963	94,1	47 843	56,8	14,8	28,4
1964	94,1	52 419	56,4	15,0	28,6
1965	94,2	55 336	55,6	15,7	28,7
1966	94,4	55 441	55,9	15,4	28,7
1967	95,0	59 670	55,9	15,6	28,5
1968	95,1	62 050	55,8	15,5	28,7
1969	95,5	69 074	55,1	15,5	29,4
1970	95,6	73 178	55,2	15,2	29,6
1971	95,6	76 922	55,4	15,2	29,5

4. Ehescheidungen nach dem Kläger

Dieser Verteilung der Schuld an der Scheidung entspricht es, daß die überwiegende Zahl der Scheidungsklagen von Frauen (1971: 70,6 %) eingereicht wurde.

Tabelle 5

Ehescheidungen nach dem Kläger

1950 bis 1969

Jahr	insgesamt [1])	davon auf Grund einer Klage des Mannes zusammen		des Mannes darunter Frau Widerkläger		der Frau zusammen		der Frau darunter Mann Widerkläger	
	Anzahl	Anzahl	% von Sp. 1	Anzahl	% von Sp. 2	Anzahl	% von Sp. 1	Anzahl	% von Sp. 6
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1950	84 740	40 656	*48,0*	19 333	*47,6*	44 084	*52,0*	17 069	*38,7*
1951	64 009	27 714	*43,3*	14 229	*51,3*	36 295	*56,7*	12 949	*35,7*
1952	57 933	23 323	*40,3*	11 736	*50,3*	34 610	*59,7*	11 712	*33,8*
1953	53 876	20 692	*38,4*	10 835	*52,4*	33 184	*61,6*	11 170	*33,7*
1954	50 670	19 075	*37,6*	9 709	*50,9*	31 595	*62,4*	10 095	*32,0*
1955	48 277	17 444	*36,1*	9 143	*52,4*	30 833	*63,9*	9 240	*30,0*
1956	46 101	16 432	*35,6*	8 505	*51,8*	29 669	*64,4*	8 633	*29,1*
1957	46 352	15 911	*34,3*	8 139	*51,2*	30 441	*65,7*	8 497	*27,9*
1958	48 050	16 154	*33,6*	6 056	*37,5*	31 896	*66,4*	8 662	*27,2*
1959	48 848	16 280	*33,3*	8 250	*50,7*	32 568	*66,7*	8 585	*26,4*
1960	48 878	16 070	*32,9*	7 885	*49,1*	32 808	*67,1*	8 403	*26,5*
1961	49 280	16 037	*32,5*	7 947	*49,6*	33 243	*67,5*	8 591	*25,8*
1962	49 521	16 091	*32,5*	8 054	*50,1*	33 430	*67,5*	8 816	*26,4*
1963	50 840	16 221	*31,9*	7 839	*48,3*	34 619	*68,1*	8 974	*25,9*
1964	55 710	17 443	*31,3*	8 144	*46,7*	38 267	*68,7*	10 167	*26,6*
1965	58 728	18 741	*31,9*	8 835	*47,1*	39 987	*68,1*	10 813	*27,0*
1966	58 730	18 508	*31,5*	8 478	*45,8*	40 222	*68,5*	10 474	*26,0*
1967	62 835	19 284	*30,7*	8 676	*45,0*	43 551	*69,3*	11 335	*26,0*
1968	65 264	19 796	*30,3*	8 697	*43,9*	45 468	*69,7*	11 683	*25,7*
1969	72 300	21 636	*29,9*	9 928	*45,9*	50 664	*70,1*	13 820	*27,3*
1970	76 520	22 773	*29,8*	10 459	*45,9*	53 747	*70,2*	14 469	*26,9*
1971	80 444	23 640	*29,4*	10 944	*46,3*	56 804	*70,6*	15 376	*27,1*

[1]) 1950 bis 1965 einschließlich der Fälle von Ehescheidungen nach fremdem Recht

5. Ehescheidungen nach der Ehedauer und dem Alter der Ehegatten

Ehescheidungen werden zunehmend nach kürzerer und nach sehr langer Ehedauer ausgesprochen. Im Jahre 1971 wurden 37,7 % der Scheidungen bei einer Ehedauer bis zu 5 Jahren und 65,4 % bei einer Ehedauer bis zu 10 Jahren ausgesprochen. Am häufigsten sind Scheidungen im zweiten bis fünften Kalenderjahr nach der Eheschließung.

Tabelle 6

Geschiedene Ehen und Scheidungshäufigkeit nach Ehedauer

Ehedauer in Jahren	Geschiedene Ehen absolut				geschiedene Ehen auf 10 000 bestehende Ehen nebenstehender Dauer						
									Veränderung in % 1971 gegenüber		
	1961	1965	1969	1971	1961	1965	1969	1971	1961	1965	1969
0 [1]	299	337	484	451	6	7	11	10	*+66,7*	*+42,9*	*− 9,1*
1	2 630	2 899	3 547	3 986	52	54	80	90	*+73,0*	*+66,7*	*+12,5*
2	4 396	4 299	5 693	6 292	96	99	125	149	*+55,2*	*+50,5*	*+19,2*
3	4 549	5 778	6 471	6 744	105	115	138	158	*+50,5*	*+37,4*	*+14,5*
4	4 381	5 249	6 169	6 727	104	107	129	151	*+45,2*	*+41,1*	*+17,1*
5	3 617	4 829	5 601	6 151	85	94	118	138	*+62,4*	*+46,8*	*+16,9*
6	3 182	4 028	4 891	5 561	74	89	104	120	*+62,2*	*+34,8*	*+15,4*
7	2 665	3 553	4 718	4 856	61	78	98	105	*+72,1*	*+34,6*	*+ 7,1*
8	2 265	3 098	4 133	4 232	49	70	86	92	*+87,8*	*+31,4*	*+ 7,0*
9	2 258	2 748	3 635	4 057	63	75	75	85	*+34,9*	*+13,3*	*+13,3*
10	2 144	2 359	3 099	3 581	42	57	70	77	*+83,3*	*+35,1*	*+10,0*
insgesamt . . .	49 280	58 718	72 300	80 444	36	39	47	52	*+48,6*	*+33,3*	*+10,6*

[1]) im Kalenderjahr der Eheschließung

Auch das Alter der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung ist abgesunken.

Tabelle 7

Alter der Männer und Frauen bei der Ehescheidung

	Durchschnittliches Ehescheidungsalter in Jahren				
	1951	1956	1961	1965	1970
Männer	39,6	38,7	38,1	37,2	36,9
Frauen	36,7	35,4	35,0	34,1	34,0

Bei der Veränderung des Scheidungsalters werden die Fälle, in denen ein Geschiedener älter als 50 Jahre war, relativ immer seltener. Waren 1961 noch jede 12. Frau und jeder 7. Mann zum Zeitpunkt der Scheidung über 50 Jahre alt, traf dies 1970 nur noch auf jede 16. Frau und jeden 10. Mann zu.

Tabelle 8

Geschiedene nach Altersgruppen

Jahr	insgesamt [1]	Geschiedene Männer im Alter von ... bis unter ... Jahren					
		20 und jünger	21—30	31—40	41—50	51—60	61 und älter
		Anzahl					
1949 [2]) [3])	78 043	11	13 043	31 848	23 896	8 928	
1951 [3])	63 586	14	11 863	21 607	20 435	9 566	
1956 [3])	46 101	7	11 537	14 671	12 218	7 616	
1961	44 835	35	13 914	15 673	8 469	5 306	1 379
1965	58 728	42	21 139	19 830	9 802	5 962	1 947
1967	62 835	44	22 778	21 615	10 833	5 428	2 087
1969	72 300	86	25 389	24 015	14 234	5 684	2 834
1970	76 520	97	26 336	28 166	13 997	5 374	2 570
		Von 1000 Geschiedenen waren im Alter von ... bis unter ... Jahren					
1949 [2]) [3])	1 000	0,1	167,1	408,1	306,2	114,4	
1951 [3])	1 000	0,2	186,6	339,8	321,4	150,4	
1956 [3])	1 000	0,2	250,3	318,2	265,0	165,2	
1961	1 000	0,8	310,3	349,6	188,9	118,3	30,8
1965	1 000	0,7	359,9	337,7	166,9	101,5	33,2
1967	1 000	0,7	362,5	344,0	172,4	86,4	33,2
1969	1 000	1,2	351,2	332,2	196,9	78,6	39,3
1970	1 000	1,3	344,2	368,1	182,9	70,2	33,6

[1]) einschließlich der Fälle „Alter unbekannt"
[2]) Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West)
[3]) Zur Tabelle abweichende Altersgruppen: unter 20; 20 bis unter 30; 30 bis unter 40; 40 bis unter 50; 50 und älter

Jahr	insgesamt[1])	Geschiedene Frauen im Alter von ... bis unter ... Jahren					
		20 und jünger	21—30	31—40	41—50	51—60	61 und älter
Anzahl							
1949 [2]) [3])	78 043	245	24 932	29 270	17 345	5 889	
1951 [3])	63 586	344	19 206	21 821	15 921	6 108	
1956 [3])	46 101	408	15 564	15 566	10 122	4 389	
1961	44 835	975	17 916	14 465	7 667	3 175	573
1965	58 728	1 230	27 048	16 516	9 400	3 790	738
1967	62 835	1 668	28 571	17 571	10 166	3 627	808
1969	72 300	1 926	32 630	21 466	11 573	3 618	1 029
1970	76 520	2 174	33 823	23 473	12 110	3 770	1 165
Von 1000 Geschiedenen waren im Alter von ... bis unter ... Jahren							
1949 [2]) [3])	1 000	3,1	319,5	375,0	222,2	75,5	
1951 [3])	1 000	5,4	202,0	343,2	250,4	96,1	
1956 [3])	1 000	8,9	337,6	337,6	219,6	95,2	
1961	1 000	21,7	399,6	322,6	171,0	70,8	12,8
1965	1 000	20,9	460,6	281,2	160,1	64,5	12,6
1967	1 000	26,5	460,7	279,6	161,8	57,7	12,9
1969	1 000	26,6	451,3	296,9	160,1	50,0	14,2
1970	1 000	23,5	442,0	306,8	158,3	49,3	15,2

[1]) einschließlich der Fälle „Alter unbekannt"
[2]) Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West)
[3]) Zur Tabelle abweichende Altersgruppen: unter 20; 20 bis unter 30; 30 bis unter 40; 40 bis unter 50; 50 und älter

6. Geschiedene Ehen nach der Kinderzahl

Von der Ehescheidung der Eltern wird jedes Jahr eine erhebliche Zahl von minderjährigen Kindern betroffen. Im Jahre 1971 waren es über 90 000, d. h. doppelt so viele als zehn Jahre zuvor. Dem entspricht die Abnahme des Anteils der geschiedenen Ehen ohne Kinder (1971: 36,4 %) und die Zunahme des Anteils der geschiedenen Ehen mit Kindern. Selbst die Scheidung kinderreicher Ehen ist keine Seltenheit mehr.

Tabelle 9

Geschiedene nach Kinderzahl

Jahr	insgesamt		Geschiedene Ehen davon nach der Zahl der noch lebenden minderjährigen Kinder [2]) dieser Ehe						betroffene Kinder insgesamt	
			0	1	2	3	4	5 und mehr		
	Anzahl [1])	1956 = 100	Anzahl						Anzahl	1956 = 100
1951	64 009	139	27 400	20 685	10 152	3 435	1 339	962	62 230	147
1956	46 101	100	19 798	15 479	7 352	2 361	734	377	42 389	100
1961	49 280	107	20 902	16 944	7 640	2 484	802	499	45 778	108
1963	50 840	110	20 640	17 974	8 024	2 717	920	565	49 130	116
1965	58 728	127	23 020	20 395	9 955	3 317	1 237	797	59 827	141
1967	62 855	136	23 516	21 486	11 399	3 918	1 488	1 020	67 906	160
1968	65 264	142	24 091	22 346	11 828	4 285	1 558	1 126	71 620	169
1969	72 300	157	26 543	24 591	13 399	4 798	1 703	1 266	80 001	189
1970	76 520	166	27 764	25 819	14 551	5 124	1 832	1 426	86 057	203
1971	80 444	174	29 312	26 875	15 524	5 401	1 871	1 461	90 245	213
			Prozent							
1951	*100*		*42,8*	*32,3*	*15,9*	*5,4*	*2,1*	*1,5*		
1956	*100*		*42,9*	*33,6*	*15,9*	*5,1*	*1,6*	*0,8*		
1961	*100*		*42,4*	*34,4*	*15,5*	*5,0*	*1,6*	*1,0*		
1963	*100*		*40,6*	*35,4*	*15,8*	*5,3*	*1,8*	*1,1*		
1965	*100*		*39,2*	*34,7*	*17,0*	*5,6*	*2,1*	*1,4*		
1967	*100*		*37,4*	*34,2*	*18,1*	*6,2*	*2,4*	*1,6*		
1968	*100*		*36,9*	*34,2*	*18,1*	*6,6*	*2,4*	*1,7*		
1969	*100*		*36,7*	*34,0*	*18,5*	*6,6*	*2,4*	*1,8*		
1970	*100*		*36,3*	*33,7*	*19,0*	*6,7*	*2,4*	*1,9*		
1971	*100*		*36,4*	*33,4*	*19,9*	*6,7*	*2,3*	*1,8*		

[1]) einschließlich der wenigen Ehescheidungen nach fremdem Recht und der mit unbekannter Kinderzahl
[2]) einschließlich der legitimierten Kinder

TEIL II

Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit

Aus den statistischen und soziologischen Unterlagen können folgende Tatsachen abgelesen werden:

1. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen

Heute ist es in allen gesellschaftlichen Schichten üblich, daß Mädchen einen Beruf ergreifen. Der Mikrozensus 1971 gibt über diese Situation Aufschluß. Bei den 15 bis 20 Jahre alten Frauen liegt die Erwerbsquote (= Erwerbspersonen in v. H. der Wohnbevölkerung) bei 52,4 % (Männer insgesamt: 54,0 %), bei den verheirateten Frauen dieser Altersgruppe liegt die Erwerbsquote sogar bei 56,7 %.

Seit dem Jahre 1950 hat die Zahl der erwerbstätigen Frauen erheblich zugenommen. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in der Zeit bis 1971 nicht nur absolut — nämlich von 7,820 Millionen um rund 1,7 Millionen auf 9,547 Millionen — gestiegen, sondern auch bezogen auf die Gesamtzahl der Frauen. Von 100 ledigen Frauen (15 Jahre und älter) waren 61,3 %, von 100 verheirateten Frauen waren 33,3 %, von 100 Witwen waren 14,1 % und von 100 geschiedenen Frauen waren 62,6 % erwerbstätig.

Nach dem Mikrozensus 1971 waren von rund 26,8 Millionen Erwerbspersonen 9,7 Millionen Frauen (= 36 %). Die Erwerbsquote beträgt 30,2 % (Männer insgesamt 58,7 %). Die Erwerbsquote bei den 40 bis 65 Jahre alten Frauen ist nach dem Mikrozensus 1971 höher; sie beträgt 40,1 %.

Der Mikrozensus 1971 weist folgende Erwerbsquoten der ledigen und verheirateten Frauen aus (es ist nur die Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren berücksichtigt; zum Vergleich sind die Erwerbsquoten der Männer aufgeführt):

Tabelle 1

Erwerbsquoten

(Erwerbspersonen in v. H. der Wohnbevölkerung)

Alter	insgesamt	Männer	Frauen		
			zusammen	darunter	
				ledig	verheiratet
MZ Apr. 1971					
15 bis 20	53,2	54,0	52,4	52,2	56,7
20 bis 25	77,8	85,4	69,6	83,5	56,0
25 bis 30	73,5	92,5	53,4	86,2	46,5
30 bis 35	72,9	98,3	46,0	89,1	40,6
35 bis 40	73,6	98,8	46,3	89,3	41,4
40 bis 45	74,0	98,4	48,5	89,8	42,8
45 bis 50	70,3	96,9	49,7	88,7	42,7
50 bis 55	66,6	95,3	46,0	85,6	39,2
55 bis 60	58,5	88,7	36,7	78,0	30,7
60 bis 65	43,4	73,8	21,2	44,9	18,0

2. Die Erwerbstätigkeit der alleinstehenden Frau

Die Erwerbsquoten der verwitweten und der geschiedenen Frauen liegen beträchtlich über denjenigen der verheirateten Frauen. Der Mikrozensus 1971 verdeutlicht das Zahlenverhältnis:

Tabelle 2

Erwerbsquoten

(Frauen)

Alter	zusammen	ledig	verheiratet	verw./gesch.
		MZ April 1971		
15 bis 20	52,4	52,2	56,7	—
20 bis 25	69,6	83,5	56,0	81,4
25 bis 30	53,4	86,2	46,5	79,2
30 bis 35	46,0	89,1	40,6	75,6
35 bis 40	46,3	89,3	41,4	69,8
40 bis 45	48,5	89,8	42,8	70,0
45 bis 50	49,7	88,7	42,7	66,4
50 bis 55	46,0	85,6	39,2	53,6
55 bis 60	36,7	78,0	30,7	38,6
60 bis 65	21,2	44,9	18,0	20,4

Die Verringerung der Erwerbsquoten der verwitweten oder geschiedenen Frauen mit zunehmendem Alter dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die ältere Witwe durch Versorgungsansprüche nach ihrem verstorbenen Mann in größerem Umfang wirtschaftlich gesichert ist. Da in der Tabelle 2 Witwen und geschiedene Frauen zusammen erfaßt sind, ergibt diese kein zutreffendes Bild von den Erwerbsquoten lediglich der geschiedenen Frauen.

Die neuesten Angaben über die Erwerbsquoten der geschiedenen Frauen ergeben sich aus dem insoweit nicht veröffentlichten Mikrozensus 1971 (siehe Tabelle 3). Weitere detaillierte Ergebnisse liegen aus dem Mikrozensus 1966 vor. Danach waren von insgesamt 133 000 geschiedenen Frauen in der Gruppe der 35 bis 45 Jahre alten Frauen 112 000 (= ca. 84 %) erwerbstätig; von insgesamt 322 000 geschiedenen Frauen in der Gruppe der 45 bis 65 Jahre alten Frauen waren 231 000 (= ca. 72 %) erwerbstätig.

Von den Frauen in der ersten Altersgruppe haben wöchentlich gearbeitet:

9 000 zwischen 0 und 24 Stunden;
9 000 zwischen 24 und 39 Stunden;
94 000 40 Stunden und mehr.

Von den Frauen aus der zweiten Altersgruppe haben wöchentlich gearbeitet:

20 000 zwischen 0 und 24 Stunden;
24 000 zwischen 24 und 39 Stunden;
187 000 40 Stunden und mehr.

Der Anteil der mithelfenden Familienangehörigen betrug in der Gruppe der 35 bis 45 Jahre alten Frauen ca. 1 000, in der Gruppe der 45 bis 65 Jahre alten Frauen ca. 2 000.

Tabelle 3

Erwerbsquoten

(Frauen)

Alter	Mikrozensus 1971				
	zusammen	ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet
35 bis 40	46,3	89,3	41,4	79,1	47,4
40 bis 45	48,5	89,8	42,8	80,8	57,6
45 bis 50	49,7	88,7	42,7	84,5	54,7
50 bis 55	46,0	85,6	39,2	82,5	44,4
55 bis 60	36,7	78,0	30,7	74,8	32,4
60 bis 65	21,2	44,9	18,0	45,4	17,4

Eine Zusatzbefragung von Frauen über 40 Jahren im April 1966 (Zeitpunkt des Mikrozensus 1966) ergab, daß von den Witwen 30,3 % erwerbstätig waren. Die Erwerbsquoten der geschiedenen entsprechen also etwa denen der ledigen, die Erwerbsquoten der verwitweten denen der verheirateten Frauen.

3. Zahl der erwerbstätigen Mütter mit Kindern

Nach dem Mikrozensus 1962 waren von insgesamt 6,696 Millionen Müttern mit Kindern unter 14 Jahren 2,338 Millionen Mütter erwerbstätig, davon 1,6 Millionen (98 000 ledig, 1 410 000 verheiratet, 55 000 verwitwet, 83 000 geschieden) außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Umfang ledige, verheiratete, verwitwete und geschiedene Mütter im April 1971 erwerbstätig waren:

Tabelle 4

Familienstand	Von 100 Müttern mit Kindern unter 15 Jahren waren erwerbstätig		
	insgesamt	in der Land- und Forstwirtschaft	in den übrigen Wirtschaftszweigen
ledig	83,1	—	79,8
verheiratet	34,7	7,1	27,6
verwitwet	39,0	6,6	32,4
geschieden	71,5	—	71,5

Tabelle 5

Erwerbstätige Frauen mit Kindern unter 18 Jahren

Geleistete Arbeitsstunden in der Berichtswoche	insgesamt		Davon nach Stellung im Beruf: Selbständige, mithelfende Familienangehörige		Davon nach Stellung im Beruf: Abhängige		Davon nach Familienstand: verheiratet		Davon nach Familienstand: ledig verwitwet geschieden	
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1 bis 14 Stunden	155	5,1	46	5,0	109	5,2	149	5,5	6	2,0
15 bis 24 Stunden	585	19,4	91	9,9	494	23,6	559	20,6	26	8,6
29 bis 39 Stunden	619	20,5	119	12,9	500	23,9	570	21,0	49	16,2
40 und mehr Stunden	1 654	54,9	667	72,3	987	47,2	1 432	52,8	222	73,3
insgesamt	3 013	100	923	100	2 090	100	2 710	100	303	100

Aus den voranstehenden Darlegungen ergibt sich, daß das geltende Recht die geschiedenen Frauen mit kleinen Kindern normalerweise nicht vor einer Erwerbstätigkeit bewahrt, d. h., daß sie auch bei der Anknüpfung der Unterhaltsregelung an das Verschulden wirtschaftlich nicht gut genug gestellt sind oder gestellt werden können, daß sie, wenn sie es wünschen, auf eigene Erwerbstätigkeit verzichten können.

4. Rückkehr in das Erwerbsleben nach Unterbrechung infolge Eheschließung

Die folgende Tabelle 6 (Mitteilung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit in Erlangen vom 3. April 1970; vgl. auch „Mitteilungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Erlangen", August 1969, S. 713 ff.) gibt Aufschluß über Alter und Familienstand der Frauen, die nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch Vermittlung eines Arbeitsamts wieder in das Erwerbsleben zurückkehren wollten. In welchem Umfang der Wunsch nach Rückkehr lediglich ökonomisch motiviert war und ob auch das Bedürfnis nach Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit aus anderen Gründen, etwa um dem Alleinsein zu entfliehen oder um wieder sinnvoll in das Leben eingegliedert zu sein, eine Rolle gespielt hat, läßt sich allerdings nicht sagen.

Tabelle 6

Frauen, die wieder ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, gegliedert nach Familienstand und Altersgruppen (in %) Altersgruppen	Familienstand							
	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	nicht bekannt	insgesamt	Zahl der Fälle	Hochrechnung
Bis 40 Jahre	63,2	68,7	7,3	34,8	81,0	61,4	1 376	9 900
40 bis 50 Jahre	15,5	20,1	21,9	26,8	19,0	20,2	452	3 200
50 Jahre und älter	21,3	11,2	70,8	38,4	—	18,4		3 000
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	414	16 100
Zahl der Fälle	296	1 590	137	198	21		2 242	
In Prozent (horizontal)	*13,2*	*70,9*	*6,2*	*8,8*	*0,9*		*100,0*	
Hochrechnung	2 100	11 400	1 000	1 400	200		16 100	

5. Die Wiedereingliederung der geschiedenen Frau in das Erwerbsleben

Um die Chancen für eine Arbeitsaufnahme zu ermitteln, hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit Erlangen geprüft, wie viele von den Rückkehrerinnen, die sich im April 1968 oder früher beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet hatten, Ende Juli 1968, also nach drei Monaten, noch als arbeitssuchend registriert waren. Da angenommen werden kann, daß das Merkmal „Familienstand" insoweit von untergeordneter Bedeutung ist, werden die geschiedenen Frauen in der folgenden Darstellung nicht besonders berücksichtigt.

Tabelle 7

Frauen, die wieder ins Erwerbsleben zurückkehren wollten und sich im April 1968 oder früher als arbeitssuchend gemeldet hatten, gegliedert nach Altersgruppen und dem Anteil im Restbestand Ende Juli 1968 (in %) Altersgruppen	Zugang April 1968 oder früher			Bestand Ende Juli 1968		
	Zahl der Fälle	Hochrechnung	%	Zahl der Fälle	Hochrechnung	%
Bis 40 Jahre	598	(4 300)	*100,0*	130	(900)	*21,7*
40 bis 50 Jahre	217	(1 600)	*100,0*	69	(500)	*31,8*
50 bis 55 Jahre	56	(400)	*100,0*	22	(100)	*39,3*
55 Jahre und älter ..	186	(1 300)	*100,0*	120	(900)	*64,5*
insgesamt ...	1 057	(7 600)	*100,0*	341	(2 400)	*32,3*

Der Tabelle ist zu entnehmen, daß im Jahre 1968 noch 35 % der arbeitssuchenden Frauen, die über 55 Jahre alt waren, in eine Tätigkeit vermittelt werden konnten.

6. Die zukünftige Entwicklung

Nach einer Prognose des Insituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit über die Entwicklung der inländischen Wohnbevölkerung und Erwerbspersonen (vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 17. April 1970, Nr. 53 S. 499; Mitteilung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Erlangen, 1970, Nr. 1 S. 21 ff.) wird die Zahl der über 14 Jahre alten Frauen von 1968 bis 1980 stetig von 25,206 Millionen auf 26,163 Millionen anwachsen. Ihr Anteil an den Erwerbspersonen wird jedoch nur von 9,352 Millionen — nach einer Abnahme auf 9,180 Millionen im Jahre 1975 — auf 9,394 Millionen ansteigen. Ursache für diesen relativ geringen Anstieg sind Änderungen in der Anzahl und Struktur der Wohnbevölkerung und Änderungen in der Erwerbsbeteiligung (Verhaltenskomponente). Die Verhaltenskomponente wird insbesondere durch die Tendenz zur verlängerten Ausbildung in der Gruppe der unter 30 Jahre alten Frauen negativ beeinflußt. Entscheidend ist jedoch, daß die Erwerbsbeteiligung der verheirateten Frauen bei kaum veränderter Geschlechtsstruktur (Verhältnis Männer — Frauen) erheblich zunehmen wird, so daß im Jahre 1980 im Trend über 600 000 verheiratete Frauen mehr erwerbstätig sein dürften als 1968. Nicht nur die absolute Zahl der Erwerbspersonen, auch die Familienstandsstruktur verändert sich zugunsten der verheirateten Frauen: Während sich bei der Wohnbevölkerung die Relationen nicht wesentlich verschieben, dürfte sich der Anteil der verheirateten Frauen an den weiblichen Erwerbspersonen von 53 % im Jahre 1968 auf fast 59 % im Jahre 1980 erhöhen.

Abkürzungsverzeichnis

In der Begründung werden folgende Abkürzungen verwendet:

E	— Entwurf; Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Entwurfs (z. B. § 1564 E).
EheG	— Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294).
EheG 1938	— Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Rechtsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807).
Eherechtskommission	— die auf Ersuchen des Bundestages beim Bundesministerium der Justiz gebildete Kommission zur Vorbereitung einer Reform des Ehe- und Scheidungsrechts.
Bericht I	— Bericht der Eherechtskommission zur Reform des Ehescheidungsrechts.
Bericht II	— Bericht der Eherechtskommission zur Reform des Unterhaltsrechts nach der Scheidung.
Thesen I	— Thesen der Eherechtskommission zum Ehescheidungsrecht.
Thesen II	— Thesen der Eherechtskommission zum Unterhaltsrecht nach der Ehescheidung. (Die Berichte sind unter dem Titel „Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung", herausgegeben von der Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, veröffentlicht. Gieseking, Bielefeld 1970.)
Ev. Familienrechtskommission	— die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzte Familienrechtskommission.
Denkschrift	— zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepblik Deutschland. Eine Denkschrift der Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Herausgegeben vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mohn, Gütersloh 1969.
Kath. Arbeitskreis	— der beim Kommissariat der deutschen Bischöfe gebildete Arbeitskreis für Eherecht.
Erwägungen	— Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn, 1970.
Thesen	— Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn, 1970.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 1355 BGB), Nr. 29 (§ 1740 f BGB), Nr. 30 (§ 1740 g BGB),

   Artikel 3 Nr. 3 (§ 13 a EheG),

   Artikel 9 Nr. 3 (§ 15 c PStG), Nr. 4 (§ 15 d PStG),

   Artikel 11 Nr. 7 Buchstabe a (§ 7 Abs. 3 des Auslandspersonenstandsgesetzes)

   a) In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1355 BGB Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist."

   und sind in Absatz 3 die Worte „oder Bestandteil des Ehenamens" zu streichen sowie das Wort „vor" durch die Worte „zur Zeit" zu ersetzen.

   b) In Artikel 1 Nr. 29 ist § 1740 f Abs. 2 BGB wie folgt zu fassen:

   „(2) Das Kind erhält den Familiennamen des überlebenden Elternteils. Das Gericht hat dem Kind auf seinen Antrag mit Zustimmung des überlebenden Elternteils den Familiennamen des verstorbenen Elternteils zu erteilen. Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügte Name. Der Antrag kann nur in dem Verfahren über den Antrag auf Ehelicherklärung gestellt werden."

   c) In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 1740 g Satz 1 BGB die Worte „Satz 2 bis 5" durch die Worte „Satz 2 bis 4" zu ersetzen.

   d) In Artikel 3 Nr. 3 ist § 13 a EheG wie folgt zu ändern:

   aa) § 13 a Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz, erhält folgende Fassung:

   „Der Standesbeamte soll die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie eine Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden;".

   bb) In § 13 a Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung" durch die Worte „eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" zu ersetzen.

   cc) § 13 a Abs. 3 ist zu streichen.

   e) In Artikel 9 Nr. 3 sind in § 15 c Abs. 1 PStG die Worte „einen anderen vor der Eheschließung geführten Namen" durch die Worte „oder einen anderen bei Eingehung der Ehe geführten Namen" zu ersetzen.

   f) In Artikel 9 Nr. 4 sind in § 15 d Abs. 1 PStG die Worte „die nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung" durch die Worte „eine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" zu ersetzen.

   g) In Artikel 11 Nr. 7 Buchstabe a ist in dem neuen § 7 Abs. 3 des Auslandspersonenstandsgesetzes der Satz 1 wie folgt zu fassen:

   „Der Beamte soll die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie eine Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden."

Begründung

Kein Erklärungszwang

Selbst wenn man annehmen sollte, daß die ausschließliche Bestimmung des Mannesnamens zum Ehenamen dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter (Artikel 3 Abs. 2 GG) widerspreche, ist eine so weitgehende Regelung wie in § 1355 BGB i. d. F. des Regierungsentwurfs nicht erforderlich, um die formale Gleichstellung von Mann und Frau zu erreichen. Zwar wird unter den heutigen Verhältnissen anzuerkennen sein, daß ein berechtigtes Interesse bestehen kann, als Ehenamen den Namen des Mannes oder den der Frau zu wählen. Mit einer solchen Wahlmöglichkeit ist aber allen Erfordernissen Genüge getan. Es ist nicht erforderlich, den Ehegatten zur Pflicht zu machen, eine Erklärung über den Ehenamen abzugeben. Schon bei Eheschließungen im Inland besteht die Gefahr, daß bei der Eheschließung die Namenswahl übersehen wird. Bei Eheschließungen im Ausland ist sie vielfach überhaupt nicht möglich. Wird, wie hier vorgeschlagen, lediglich die Möglichkeit der Namenswahl gegeben, so bedarf es nur noch einer Regelung, wessen Name zum Ehenamen wird, wenn keine Erklärung abgegeben wird. Es ist sachgerecht, an den Mannesnamen anzuknüpfen, weil dies einer vielhundertjährigen Tradition im deutschen Rechtsleben und der darauf fußenden Überzeugung

des weitaus überwiegenden Teils der Bevölkerung entspricht. Auch der Regierungsentwurf kommt nicht umhin, in § 13 a Abs. 3 des Ehegesetzes i. d. F. von Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs einen gewissen Vorrang des Mannesnamens vorzusehen. Die komplizierte Regelung des Regierungsentwurfs erübrigt sich, wenn dem obigen Vorschlag gefolgt wird.

Keine Doppelnamenwahl

Unter keinem Gesichtspunkt erfordert es die Gleichberechtigung von Mann und Frau, bei der Eheschließung die Bildung von Doppelnamen zuzulassen. Dem stehen vielmehr erhebliche Bedenken entgegen:

a) Ehegatten, die bereits einen Doppelnamen führen, könnten bei der Bildung des neuen Doppelnamens unter 12 Kombinationsmöglichkeiten wählen; das würde der Ordnungsfunktion des Namens widersprechen und zu Schwierigkeiten im Rechtsverkehr führen.

b) Die Häufung von Doppelnamen würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Verwaltung führen. Sie würde insbesondere Schwierigkeiten im gesamten Registerwesen und vor allem auch beim Betrieb moderner technischer Anlagen (elektronische Datenverarbeitung) bereiten. Außerdem entstünden im gesamten Wirtschaftsleben erhebliche Erschwerungen, die mit finanziellen Mehraufwendungen (Karteiführung, Telefonbücher usw.) verbunden wären.

c) Der Regierungsentwurf erkennt an, daß derzeit gültige Namen, die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzt sind, nicht als Doppelnamen angesehen werden können. Derartige Namen sind durch nichts von den nach dem Entwurf zulässigen Doppelnamen zu unterscheiden. Bei fortschreitender Zeit würde es immer unsicherer, ob ein aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzter Name ein Einzelname oder ein Doppelname im Sinne des Entwurfs ist. Schon nach 100 Jahren könnten in dieser Hinsicht die durch den Entwurf geschaffenen Verhältnisse nur noch durch schwierige historische Nachforschungen aufgeklärt werden. Es ist nicht möglich, die Standesbeamten bei der Eheschließung mit der Klärung derartiger Fragen zu belasten.

   Zudem läßt der Entwurf auch die Möglichkeit offen, aus zwei mehrteiligen Einzelnamen im Sinn des Entwurfs einen Doppelnamen zu bilden, so daß lange Namensketten entstehen würden. Es kann nicht darauf vertraut werden, daß die Beteiligten solche Namensketten im eigenen Interesse vermeiden würden. Die Erfahrung lehrt das Gegenteil: In Adelskreisen wurden früher häufig lange Namensketten gebildet, die jetzt als Einzelnamen im Sinn des Entwurfs anzusehen wären.

d) Die Möglichkeit der Wahl eines Doppelnamens wird wohl auch dazu führen, daß nicht wenige Brautleute der Entscheidung über die Bestimmung eines Einzelnamens ausweichen werden, so daß sich die oben unter Buchstaben a bis c dargestellten Schwierigkeiten häufen müßten.

Zulässige Namenswahl

In § 1355 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß nur der im Zeitpunkt der Eheschließung geführte Name an den Ehenamen angefügt werden darf.

Damit kommt es auch zu einer besseren Übereinstimmung mit § 1569.

Folgeänderungen

Die Änderung in § 1355 Abs. 3 im übrigen und in den §§ 1740 f, 1740 g BGB ergibt sich als Folge des Wegfalls der Bildung von Doppelnamen. In § 13 a Abs. 1 des Ehegesetzes ergibt sich eine Vereinfachung dadurch, daß die Erklärung über den Familiennamen nicht Voraussetzung der Eheschließung ist. § 13 a Abs. 2 des Ehegesetzes, § 15 d Abs. 1 des Personenstandsgesetzes und § 7 Abs. 3 des Auslandspersonenstandsgesetzes sind dem anzupassen. § 13 a Abs. 3 des Ehegesetzes wird durch den oben vorgeschlagenen § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB überflüssig. § 15 c Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist der Klarstellung in § 1355 Abs. 3 BGB anzupassen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 1356 Abs. 2 Satz 2)

   Der Begriff der „Familie" in § 1356 Abs. 2 Satz 2 kann einen größeren und kleineren Personenkreis umfassen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher eine Formulierung gefunden werden, mit der sichergestellt wird, daß unter dem Begriff der „Familie" hier nur die in der häuslichen Gemeinschaft mitwohnenden Familienangehörigen gemeint sind.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 1357 Abs. 1)

   § 1357 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs sieht vor, daß künftig jeder der Ehegatten Geschäfte, die zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie erforderlich sind, mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten besorgen kann. In der Begründung des Entwurfs heißt es u. a. hierzu:

   „Es ist jedoch nicht angebracht, ein unbeschränktes Geschäftsführungsrecht eines Ehegatten für den anderen vorzusehen. Im Rahmen des § 1357 E sollen nur die Geschäfte abgeschlossen werden, die zur sachgerechten Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs notwendig sind. Geschäfte größeren Umfangs, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden könnten, sollen nicht darunter fallen."

   Diese wesentliche und nach der vorstehenden Begründung gewollte Einschränkung des Ge-

schäftsführungsrechts kommt in der Neufassung nicht klar genug zum Ausdruck.

Die Bundesregierung wird gebeten, diese Einschränkung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Gesetzestext klarzustellen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 1360 a BGB), **zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 620 ZPO)

a) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist zu streichen und Artikel 1 Nr. 6 eingangs wie folgt zu fassen:

„§ 1360 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:".

b) In Artikel 6 Nr. 19 ist in § 620 Satz 1 ZPO folgende Nummer 6 a einzufügen:

„6 a. die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses;".

Begründung

Es ist kein stichhaltiger Grund dafür ersichtlich, daß ein Ehegatte, der gegen den anderen einen Unterhaltsanspruch hat, diesen dann nicht verwirklichen können soll, wenn er gegen den anderen Ehegatten einen lebenswichtigen Prozeß führen muß. Er wird es vielmehr als erhebliche Zurücksetzung empfinden, wenn er trotz seines Unterhaltsanspruchs auf das Armenrecht verwiesen wird. Es kann auch nicht angenommen werden, daß ein Streit um den Kostenvorschuß zu einer größeren Verhärtung unter den Ehegatten führen wird, als dies der Fall wäre, wenn der Hauptsacheprozeß sofort beginnen würde. Es liegen deshalb keine überzeugenden Gründe vor, die es rechtfertigen könnten, die Staatskasse mit solchen Kosten zu belasten, zumal die Kostenlast in vielen Fällen endgültig bei der Staatskasse verbleiben wird, wenn nämlich die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden. Eine derartige Regelung sieht Artikel 6 Nr. 10 — § 93 a ZPO vor. — Wird der Anspruch auf Leistung eines Prozeßkostenvorschusses nicht eingeschränkt, so muß über diesen Anspruch auch im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden werden können. § 620 ZPO ist daher entsprechend zu ergänzen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 7 a** (neu) **und Nr. 7 b** (neu) (§ 1378 Abs. 3 und § 1379 Abs. 2)

In Artikel 1 sind folgende neue Nummern 7 a und 7 b einzufügen:

‚7 a. § 1378 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstandes und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar. Eine Vereinbarung, die die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen, bedarf der notariellen Beurkundung; § 127 a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozeßgericht protokolliert wird. Im übrigen kann sich kein Ehegatte vor der Beendigung des Güterstandes verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen."

7 b. An § 1379 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat ein Ehegatte die Scheidung beantragt oder Klage auf Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben, gilt Absatz 1 entsprechend."'

Begründung

Zu § 1378 Abs. 3

In Lehre und Rechtsprechung ist umstritten, ob Ehegatten, die sich scheiden lassen wollen, durch die Bestimmung des § 1378 Abs. 3 BGB gehindert sind, vor Auflösung der Ehe eine Vereinbarung darüber zu treffen, in welcher Weise der Zugewinn ausgeglichen werden soll. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird nahezu einhellig die Meinung vertreten, daß sie eine solche Vereinbarung jedenfalls dann nicht treffen können, wenn diese nicht der für einen Ehevertrag vorgeschriebenen Form genügt (vgl. Hoffmann-Stephan 2. Auflage zu § 72 EheG Rdz. 38, Beitzke, NJW 1970, 265; FamRZ 70, 393). Entgegen der herrschenden Auffassung hat neuerdings der Bundesgerichtshof (vgl. NJW 1970, 1183, FamRZ 1970, 391) entschieden, § 1378 Abs. 3 BGB hindere die Ehegatten nicht, in einem anhängigen Ehescheidungsverfahren für den Fall, daß die Ehe auf Klage geschieden werde, eine Vereinbarung über den Ausgleich des Zugewinns zu treffen. Eine solche Vereinbarung sei nicht formbedürftig. Die Entscheidung des BGH ist jedoch auf Widerspruch gestoßen (vgl. Beitzke, FamRZ 70, 393). Eine Klärung der Streitfrage im Zusammenhang mit der Reform des Ehescheidungsrechts ist schon deshalb angezeigt, weil der Entwurf davon ausgeht, daß über Scheidung und Folgesachen (vgl. Artikel 6 Nr. 19, § 627 a ZPO) grundsätzlich einheitlich und gleichzeitig zu entscheiden ist, soweit die Ehegatten nicht schon zuvor eine Vereinbarung über Scheidung und Scheidungsfolgen getroffen haben.

Der Vorschlag zu § 1378 Abs. 3 trägt der Tendenz Rechnung, Scheidungsvereinbarungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht unnötig zu erschweren. Es soll deshalb vorgesehen werden, daß eine Vereinbarung über den Zugewinnausgleich nicht nur in einem notariellen Vertrag, sondern auch in einem gerichtlich protokollierten Vergleich abgeschlossen werden kann. Dabei wird klargestellt, daß für die Beurkundung auch das Gericht zuständig ist, bei dem die Ehesache anhängig ist. Dagegen

besteht kein Bedürfnis, darüber hinaus formlose Vereinbarungen über den Ausgleich des Zugewinns zuzulassen. Die Zulassung formloser Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich wäre im Hinblick auf den Schutz des sozial schwächeren Ehegatten rechtspolitisch bedenklich.

Zu § 1379 Abs. 2

Nach § 1379 BGB ist eine Auskunftspflicht über den Bestand des Endvermögens erst bei Beendigung des Güterstandes gegeben. Diese Regelung erscheint für das künftige Recht nicht mehr sachgerecht, da über Scheidung und Scheidungsfolgen grundsätzlich einheitlich und gleichzeitig entschieden werden soll. Im Interesse des Ausgleichsberechtigten ist es deshalb erforderlich, die Auskunftspflicht schon vorzusehen, sobald die Scheidung beantragt oder die Klage auf Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe erhoben ist. § 1379 sollte daher entsprechend ergänzt werden.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1565) usw.

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 1565 wie folgt zu fassen:

„§ 1565

(1) Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie unheilbar zerrüttet ist. Vor Ablauf der in § 1566 genannten Fristen darf jedoch die Ehe nur geschieden werden, wenn dem Antragsteller die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten oder in dessen Lebensbereich liegen, nicht zuzumuten ist.

(2) Eine Ehe ist unheilbar zerrüttet, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen."

Daraus ergeben sich folgende Änderungen: *)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1353 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Rechtsmißbrauch darstellt oder wenn die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf Antrag des Ehegatten, der die Herstellung der Gemeinschaft ablehnt, gegeben sind."

b) In Artikel 1 Nr. 9 ist § 1385 wie folgt zu fassen:

„§ 1385

Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf seinen Antrag gegeben sind."

c) In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 1566 Abs. 1 und 2 das Wort „gescheitert" jeweils durch die Worte „unheilbar zerrüttet" zu ersetzen.

Begründung

Zum Begriff des Scheiterns der Ehe

Der bisher gebräuchliche Begriff der „unheilbaren Zerrüttung" der Ehe ist nicht durch den Begriff „Scheitern" der Ehe zu ersetzen. Durch den vorliegenden Entwurf soll das Recht der Ehescheidung auf das Zerrüttungsprinzip gestellt werden. Dies sollte auch im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung zum Ausdruck gebracht werden, die immer wieder — zutreffend — die „Zerrüttung" als Scheidungsvoraussetzung anführt. Zudem ist der Begriff der „unheilbaren Zerrüttung" schon bisher bekannt und von der Rechtsprechung im einzelnen erläutert worden, so daß bei der Beibehaltung des bisherigen Begriffs auf die vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Auch müßte der Begriff des „Scheiterns" dazu führen, einer Ehe, die über viele Jahre ihren bestimmungsmäßigen Zweck erfüllt hat, wenn sie nunmehr durch einen Wandel der Verhältnisse unheilbar zerrüttet ist, den Wert abzusprechen, den sie vor dem Eintritt der Zerrüttung hatte und der auch trotz der Zerrüttung fortdauern kann.

Einschränkung der Generalklausel

Eine uneingeschränkte Generalklausel, wie sie § 1565 i. d. F. des Regierungsentwurfs vorsieht, ermöglicht die sofortige einseitige Aufkündigung der Ehe. Denn die Zerrüttung einer Ehe kann auch einseitig herbeigeführt werden. Der Scheidungswillige hat es bei einer solchen Regelung in der Hand, durch sein eigenes Verhalten den Zerrüttungstatbestand selbst zu schaffen und so die sofortige Scheidung der Ehe zu erzwingen. Hat er auf diese Weise die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt, so könnte der Richter bei einer uneingeschränkten Generalklausel die Scheidung der Ehe selbst in Fällen des Rechtsmißbrauchs nicht versagen. Hierzu muß ihm aber die Möglichkeit gegeben werden, um dem allgemeinen Rechtsgrundsatz Geltung zu verschaffen, daß niemand aus eigenen Rechtsverletzungen für sich günstige Rechtsfolgen herleiten kann.

Die Generalklausel soll daher in der Weise eingeschränkt werden, daß sie nur eingreift, wenn die Fortführung der Ehe dem Antragsteller aus Gründen unzumutbar ist, die in der Person des anderen Ehegatten oder in dessen Lebensbereich liegen. Die Unzumutbarkeit kann danach nicht nur auf solchen Gründen beruhen,

*) An sich müßte auch in Artikel 1 Nr. 12 in der Neufassung des § 1509 der Satz 1 entsprechend angepaßt werden. Dies ist jedoch im Hinblick auf den Vorschlag des Bundesrates unter Ziffer 39 entbehrlich, da danach § 1509 Satz 1 gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert wird.

die in persönlichen Eigenschaften (z. B. erhebliche geistige oder körperliche Gebrechen) oder im persönlichen Verhalten liegen, sondern auch auf Umständen, die zur Lebenssphäre des anderen Ehegatten gehören. Die Prüfung der Unzumutbarkeit erfordert keine zusätzliche Beweisaufnahme; denn die Gründe für die Unzumutbarkeit, die Ehe fortzusetzen, ergeben sich bereits bei der Prüfung der Ursachen der Zerüttung, die bei Anwendung der Generalklausel ohnehin erforderlich ist. Die vorgeschlagene Einschränkung stellt auch keine Rückkehr zum Verschuldensprinzip dar. Die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe ergibt sich aus dem vom Gericht festgestellten objektiven Sachverhalt, nicht aber aus einer Prüfung, ob den anderen Ehegatten ein Verschulden trifft.

Dadurch, daß die Scheidung infolge der Einschränkung der Generalklausel im Regelfall erst nach Ablauf der im § 1566 bestimmten Fristen ermöglicht werden soll, wird im Ergebnis auch der vielfach erhobenen Forderung Rechnung getragen, eine Scheidung vor Ablauf einer Mindestdauer der Ehe (etwa ein Jahr) nur aus schwerwiegenden Gründen zuzulassen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen.

Durch die Einschränkung wird schließlich auch erreicht, daß die Generalklausel nicht so leicht wie nach dem Regierungsentwurf für Konventionalscheidungen mißbraucht werden kann. Die Einschränkung wird daher eher dazu führen, die einverständliche Scheidung nur auf dem in § 1566 Abs. 2 BGB i. d. F. des Entwurfs vorgesehenen Weg zu betreiben.

Folgeänderungen a) bis c)

Als Folge der Änderung des § 1565 ergibt sich, daß in § 1353 nicht mehr auf das Scheitern der Ehe abgestellt werden kann, sondern darauf, ob die Voraussetzungen der Scheidung der Ehe auf Antrag desjenigen Ehegatten, der Rechte aus den genannten Bestimmungen herleitet, gegeben sind. § 1385 bedarf der Anpassung an die Einschränkung der Generalklausel sowie daran, daß eine Heimtrennung nach § 1566 Abs. 1 BGB i. d. F. des Entwurfs nur eine widerlegbare Vermutung der unheilbaren Zerrüttung der Ehe begründet. In den §§ 1566 und 1568 (s. dazu unten Ziffer 10) ist ebenfalls der Begriff der unheilbaren Zerrüttung zu verwenden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1566 Abs. 1)

In § 1566 Abs. 1 ist das Wort „drei" durch das Wort „fünf" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Eine Trennungsfrist von drei Jahren läßt in vielen Fällen noch keinen sicheren Schluß darauf zu, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Sie kann jedenfalls nicht mit einem Vergleich mit § 48 EheG gerechtfertigt werden, weil diese Bestimmung anders aufgebaut ist. Wie der Begründung des Regierungsentwurfs (Vorbemerkungen VIII Nr. 1) zu entnehmen ist, finden sich im ausländischen Recht Trennungszeiten von drei, fünf und sieben Jahren. Die Dreijahresfrist liegt daher an der untersten Grenze. Es erscheint notwendig, die Frist auf fünf Jahre auszudehnen, wie dies die Mehrheit der Eherechtskommission vorgeschlagen hat. Die Dreijahresfrist ist schon deshalb zu kurz, weil die Dauer des Scheidungsprozesses in die Frist eingerechnet wird, so daß die Klage schon vor Ablauf der Frist erhoben werden kann. Dagegen kann bei einer fünfjährigen Heimtrennung als Voraussetzung für eine Vermutung der Zerrüttung der Ehe eher damit gerechnet werden, daß nur vorübergehende Ehekrisen nicht zu einem Scheidungsantrag führen. Sowohl ein aus der Ehe herausstrebender Ehegatte als insbesondere auch sein neuer Partner werden nicht so leicht geneigt sein, bei einer fünfjährigen Wartezeit sich gegen eine bestehende Ehe zu wenden. Schließlich wird ein Ehegatte, der unter allen Umständen aus der Ehe herausstrebt, bei einer nur dreijährigen Frist kaum bereit sein, bei der Auseinandersetzung die Interessen des anderen Ehegatten ausreichend zu berücksichtigen. Dagegen besteht bei einer Fünfjahresfrist die Möglichkeit, daß er sich bemühen wird, zu einer auch für den anderen Ehegatten tragbaren Lösung zu kommen. Dadurch wird eher gewährleistet, daß die Ehe mit einem Maximum an Fairneß und mit einem Minimum an Bitterkeit gelöst wird.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1566 BGB)

In § 1566 Abs. 2 ist das Wort „unwiderlegbar" zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Auch bei der einverständlichen Scheidung kann an die Trennung der Eheleute während der Dauer eines Jahres nicht die unwiderlegbare Vermutung der unheilbaren Zerrüttung der Ehe geknüpft werden. Auch in diesem Fall muß der Richter die Möglichkeit haben, den Ausspruch der Scheidung abzulehnen, wenn er erkennt, daß noch begründete Aussichten auf Versöhnung der Eheleute bestehen. Andernfalls würde von dem Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit abgegangen; denn die Ehe könnte dann durch gegenseitigen Vertrag auf jeden Fall aufgehoben werden.

Eine Regelung, die die gerichtliche Scheidung einer Ehe als automatische Folge des Einverständnisses der Ehegatten und des Ablaufs einer kurzen Frist ausgestaltet, ist weder mit der Bedeutung der Ehe noch mit dem Sinn des Erfordernisses einer richterlichen Entscheidung zu vereinbaren.

Allerdings bedeutet die Einführung einer widerlegbaren Vermutung auch bei einverständlicher Scheidung nicht, daß der Richter

verpflichtet ist, in jedem Fall gegen den Willen der Ehegatten Umstände zu ermitteln, die für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen. Die Erfahrungen bei der Konventionalscheidung unter dem geltenden Recht zeigen, daß die Befürchtung unbegründet ist, die Gerichte würden in jedem Fall einer Konventionalscheidung unangebrachtermaßen in die Intimsphäre der Ehegatten eindringen. Sie sollten jedoch nicht gezwungen sein, eine Ehe zu scheiden, wenn sich schon aus dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt, daß die Ehe nicht unheilbar zerrüttet ist.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1567 Abs. 1)

§ 1567 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt."

Begründung

In § 1567 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs soll — wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird — klargestellt werden, daß die vom Bundesgerichtshof entwickelte Auslegung maßgebend sein soll, also eine objektive Trennung und der Wille eines Ehegatten, nicht mehr mit dem anderen zusammenzuleben, vorliegen müssen. Entgegen der Fassung des Entwurfs kann es aber nicht nur darauf ankommen, ob ein Ehegatte lediglich die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigert, sondern es kommt auch darauf an, ob er damit zugleich auch die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ablehnt. Es sind Fälle denkbar, bei denen ein Ehegatte aus beruflichen oder aus sonstigen wesentlichen Gründen mit dem anderen Ehegatten nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben kann, aber trotzdem nicht die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ablehnt. Die vorgeschlagene Fassung entspricht auch besser der zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vorliegenden, in Abschnitt I der Begründung zu § 1567 wiedergegebenen Rechtsprechung.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1568 BGB) **und Artikel 6 Nr. 19** (§ 616 Abs. 3 ZPO)

a) In Artikel 1 Nr. 14 ist § 1568 BGB wie folgt zu fassen:

„§ 1568

Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie unheilbar zerrüttet ist, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder notwendig ist oder wenn die Scheidung für den Ehegatten, der sie ablehnt und noch eine innere Bindung an die Ehe hat, auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde."

b) In Artikel 6 Nr. 19 sind an § 616 Abs. 3 ZPO die Worte anzufügen: „oder wenn sie die gemeinschaftlichen Kinder betreffen."

Begründung

Berücksichtigung des Kindeswohls

Mit dem Regierungsentwurf ist anzunehmen, daß den Interessen der Kinder durch die Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten Ehe vielfach nicht gedient ist. Trotzdem sind aber Fälle denkbar, in denen es erforderlich ist, die Ehe im Interesse der Kinder aufrechtzuerhalten; das zeigen insbesondere die Erfahrungen im anderen Teil Deutschlands, in dem das Zerrüttungsprinzip schon seit mehr als $1^1/_2$ Jahrzehnten gilt und wo es sich immer wieder als erforderlich erweist, die Scheidung einer unheilbar zerrütteten Ehe im Interesse minderjähriger Kinder abzulehnen. Einer Regelung der Scheidungsvoraussetzungen, die das Interesse der Kinder an der Aufrechterhaltung der Ehe ausschließt, kann daher nicht zugestimmt werden.

Härteklausel

Dem Entwurf kann nicht gefolgt werden, soweit er die Anwendung der Härteklausel auf solche Umstände beschränken will, die nicht wirtschaftlicher Art sind. Es liegt in der Natur der Härteklausel, daß sie nicht auf den Herkunftsbereich der Härte abstellen kann, sondern von der auf den Betroffenen zukommenden Wirkung ausgehen muß. Insofern können aber auch Härten wirtschaftlichen Ursprungs nicht ausgeschlossen werden, wenn sie trotz der Scheidungsfolgenregelung bestehenbleiben. Wenn also durch eine Scheidung die wirtschaftliche Lage des die Scheidung ablehnenden Ehegatten ernstlich gefährdet würde, so muß eine solche Härte ebenfalls dazu führen, daß die Scheidung abgelehnt wird. Übrigens würde im Einzelfall eine Abgrenzung zwischen materiellen und immateriellen Härten auf größte Schwierigkeiten stoßen.

Da die Härteklausel eine besondere Ausnahmeregelung darstellt, liegt es schon in ihrer Natur, daß sie nur ausnahmsweise angewandt werden kann. Es bedarf daher keiner zusätzlichen Hervorhebung des Ausnahmecharakters der Bestimmung.

Die Fassung soll auch klarstellen, daß sich auf die Härteklausel nur ein Ehegatte berufen kann, der auch aus innerer Bindung an der Ehe festhält.

Folgeänderung

Die für die Anwendung der Kinderschutzklausel maßgebenden Tatsachen können nicht der Verhandlungsmaxime unterstellt werden; das Gericht sollte sie vielmehr von Amts wegen berücksichtigen. § 616 Abs. 3 ZPO ist daher entsprechend zu ergänzen.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1568 a — neu —)

Nach § 1568 ist folgender § 1568 a einzufügen:

„§ 1568 a

(1) Die Scheidung der Ehe darf erst ausgesprochen werden, wenn gleichzeitig eine Regelung über die Zuordnung der Kinder, den persönlichen Verkehr mit den Kindern und den Unterhalt für die Kinder getroffen wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte den Antrag stellt, die gesetzliche Unterhaltspflicht der Ehegatten untereinander, den Versorgungsausgleich, die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat sowie Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander zu regeln, sofern Dritte nicht am Verfahren beteiligt sind.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Scheidung der Ehe vor der Entscheidung über die Folgesachen nur ausgesprochen werden, wenn die gleichzeitige Entscheidung den Scheidungsausspruch außergewöhnlich verzögern würde und aufgrund besonderer Umstände der Aufschub der Scheidung auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache sowie der Belange des anderen Ehegatten und der Kinder eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Regelung des Versorgungsausgleichs oder der Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und sonstiger vermögensrechtlicher Ansprüche der Ehegatten gegeneinander kann ferner aufgeschoben werden, wenn sie vor der Auflösung der Ehe nicht möglich ist."

Begründung

Es ist ein besonders hervorstechender Mangel des geltenden Rechts, daß es danach möglich ist, die Scheidung der Ehe alsbald zu erreichen, daß sich aber die übrigen Auseinandersetzungen der Ehegatten lange Zeit hinziehen können; das ist besonders schädlich, soweit diese Auseinandersetzungen im Streit um die Zuordnung der Kinder und das Verkehrsrecht mit ihnen auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden. Auch für die Ehegatten selbst wird vielfach die Bedeutung der Scheidung erst richtig erkennbar, wenn deren Folgen im einzelnen bekannt sind. Mit Recht sieht deshalb der Entwurf im Verfahrensrecht vor, daß über die Scheidung der Ehe und die Scheidungsfolgen möglichst gleichzeitig entschieden werden muß.

Unabhängig von der verfahrensrechtlichen Regelung muß aber auch das sachliche Recht eine entsprechende Vorschrift enthalten. Andernfalls ist es nicht möglich, die Scheidung einer Ehe zu versagen, wenn zwar deren Voraussetzungen vorliegen, aber die im Anschluß an die Scheidung erforderlichen Folgeregelungen noch nicht getroffen sind. Auch bedingen sich die Scheidung und die Regelung ihrer Folgen gegenseitig; dem muß auch das sachliche Recht in der Weise Rechnung tragen, daß es die enge Verbindung dieser Komplexe erkennbar werden läßt. Soweit Ausnahmen zulässig sein sollen, müssen sie im sachlichen und im Verfahrensrecht übereinstimmend geregelt werden.

Dadurch, daß die wesentlichen Grundsätze des Verfahrensverbundes zu einer Scheidungsvoraussetzung im materiellen Recht gemacht werden, wird auch erreicht, daß das Revisionsgericht eine Verletzung dieser Vorschriften auf die Sachrüge hin prüfen kann. Dies entspricht dem besonderen Gewicht, das dem Verfahrensverbund in der Reform des Scheidungsrechts zukommt.

Schließlich kann eine Regelung im sachlichen Recht über die jeweils anwendbaren kollisionsrechtlichen Vorschriften auch bewirken, daß bei im Ausland durchgeführten Scheidungsverfahren, in denen das deutsche materielle Scheidungsrecht angewandt wird, auch das Erfordernis der gleichzeitigen Entscheidung über die Nebenfolgen beachtet wird.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1569)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dem Grundsatz der einheitlichen gerichtlichen Entscheidung über die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen nicht auch noch bei der Regelung der Namensführung der geschiedenen Ehegatten Rechnung getragen werden sollte. Dies könnte dadurch geschehen, daß unbeschadet der in § 1569 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den bei Eingehung der Ehe geführten Namen wieder anzunehmen, auch eine Regelung durch das Scheidungsgericht ermöglicht wird. Eine solche Regelung, die auch in verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen anzutreffen ist, wäre von einem entsprechenden Antrag des Ehegatten abhängig zu machen, der künftig einen anderen Namen als den Ehenamen führen will. Der Ausspruch des Gerichts wäre auf eine Feststellung des künftig zu führenden beantragten Namens oder auf eine Ablehnung des Antrags zu beschränken. Eine Anfechtung des Ausspruchs brauchte nicht vorgesehen zu werden; dem Ehegatten, dessen Antrag abgelehnt wird, bliebe die Möglichkeit der Erklärungsabgabe vor dem Standesbeamten.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§§ 1570 ff. BGB), **Nr. 7** (§ 1361 BGB), **Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 592 RVO)

a) In Artikel 1 Nr. 14 ist die Überschrift vor § 1570 BGB wie folgt zu fassen:

„1. Unterhaltsberechtigung".

b) In Artikel 1 Nr. 14 sind die §§ 1570 bis 1580 BGB durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„§ 1570

Ein Ehegatte hat dem anderen nach der Scheidung Unterhalt zu gewähren, soweit der andere Ehegatte außer Stande ist, sich von seinem Einkommen aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit, seinen sonstigen Einkünften oder aus seinem Vermögen selbst zu unterhalten.

§ 1571

(1) Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung des Ehegatten, seinen Fähigkeiten, seinem Lebensalter, seinem Gesundheitszustand und den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; ein nach der Ehe erreichter höherer Ausbildungsstand bleibt außer Betracht. Bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder eines eigenen, nicht gemeinschaftlichen Kindes zu berücksichtigen, das während der Ehe mit Zustimmung des anderen Ehegatten im gemeinschaftlichen Haushalt gelebt hat.

(2) Soweit es zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist, obliegt es dem geschiedenen Ehegatten, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen, wenn er hierzu die Fähigkeiten besitzt.

§ 1572

Auf eine Erwerbstätigkeit kann ein Ehegatte nicht verwiesen werden, wenn

1. von ihm
   a) wegen der Pflege oder Erziehung eines in § 1571 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Kindes,
   b) wegen Alters,
   c) wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder
   d) aus anderen schwerwiegenden, in den ehelichen Lebensverhältnissen liegenden Gründen

   eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann,

2. er, um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu erlangen, eine Schul- oder Berufsausbildung, die er in Erwartung der Ehe oder während der Ehe nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, oder eine entsprechende Ausbildung nach der Scheidung unverzüglich aufnimmt oder fortsetzt und die Umstände, insbesondere die Fähigkeiten und das Alter des Berechtigten, den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erwarten lassen, solange eine solche Ausbildung im allgemeinen bis zu ihrem Abschluß dauert; dabei sind ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn der geschiedene Ehegatte eine vergleichbare Ausbildung aufnimmt, sich fortbilden oder umschulen läßt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind.

§ 1573

Auf Einkünfte aus einer nicht angemessenen Tätigkeit kann ein Ehegatte nicht verwiesen werden, wenn sich der Verpflichtete der Unterhaltspflicht entzieht. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt, obwohl er auf sie nach § 1572 nicht verwiesen werden kann.

§ 1574

(1) Auf die Verwertung des Stammes seines Vermögens kann ein Ehegatte nicht verwiesen werden, soweit sie eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

(2) Fällt das Vermögen später aus Gründen weg, die der berechtigte Ehegatte zu vertreten hat, so entfällt der Unterhaltsanspruch, soweit der Berechtigte sich aus seinem Vermögen hätte unterhalten können. Dies gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

§ 1575

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf.

(2) Zum Lebensbedarf gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit, die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder Umschulung der in § 1572 Nr. 2 genannten Art sowie die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters und der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

§ 1576

(1) Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre. Dies gilt insbesondere, wenn

1. die Ehe von kurzer Dauer war,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,

3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat oder

4. der Berechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann."

c) Die Überschrift von § 1582 BGB erhält die Nummer 2.

d) In § 1582 Abs. 2 Satz 2 BGB entfallen die Worte „unwirtschaftlich wäre oder".

e) § 1583 BGB ist wie folgt zu fassen:

„§ 1583

Die Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten ist nur zu berücksichtigen, wenn dieser bei entsprechender Anwendung der §§ 1570 bis 1576 unterhaltsberechtigt wäre und die Leistung von Unterhalt zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist."

f) Die Überschriften vor den §§ 1585 und 1586 BGB erhalten die Nummern 3 und 4.

g) § 1586 a BGB ist wie folgt zu fassen:

„§ 1586 a

(1) Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Ehe ein und wird die Ehe wieder aufgelöst, so kann er von dem früheren Ehegatten Unterhalt verlangen, soweit er keine oder eine geringere Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhält, weil er während der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig war und dieser Nachteil nicht durch einen Versorgungsausgleich ausgeglichen wird; das gleiche gilt, soweit der Nachteil darauf beruht, daß der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht gefunden hat oder wegen der Pflege oder Erziehung eines in § 1571 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sein konnte.

(2) Ob und in welcher Höhe ein Nachteil eingetreten ist, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, welche Erwerbstätigkeit der Berechtigte in den nach Absatz 1 maßgeblichen Zeiten nach den zuvor oder nachher ausgeübten Tätigkeiten oder, wenn der Berechtigte nie erwerbstätig gewesen ist, auf Grund seiner Ausbildung und seiner Fähigkeiten mutmaßlich ausgeübt hätte, und welche Versorgung er auf Grund ausgeübter Tätigkeiten erlangt hat.

(3) Hat der geschiedene Ehegatte ein Kind aus der früheren Ehe zu pflegen oder zu erziehen, so finden die §§ 1570 bis 1575 entsprechende Anwendung."

h) In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 1361 Abs. 3 BGB die Worte „§ 1580 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2" durch die Worte „§ 1576 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 2" zu ersetzen.

i) In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 1587 k Nr. 1 BGB die Worte „§ 1578 Abs. 3" durch die Worte „§ 1574 Abs. 1" zu ersetzen.

j) In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a ist der in § 592 Abs. 1 RVO anzufügende Satz wie folgt zu fassen: „Beruhte der Unterhaltsanspruch auf den §§ 1570, 1572 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so wird Rente gewährt, solange die frühere Ehefrau ohne den Arbeitsunfall unterhaltsberechtigt gewesen wäre."

Begründung

Grundsatz

Der Regierungsentwurf gewährt dem geschiedenen Ehegatten nur in bestimmten, abschließend aufgeführten Einzelfällen einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten. Kann der unterhaltsbedürftige Ehegatte im Einzelfall nicht dartun, daß sein Unterhaltsverlangen nach diesen abschließend aufgeführten Voraussetzungen berechtigt ist, so kann er den anderen Ehegatten auch dann nicht auf Unterhalt in Anspruch nehmen, wenn erhebliche Gesichtspunkte der Gerechtigkeit hierfür sprechen würden. Eine Regelungslücke, die bei einer abschließenden Aufführung der berechtigenden Tatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, muß hiernach stets zum Nachteil des unterhaltsbedürftigen Ehegatten ausschlagen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung gewährt daher im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf dem unterhaltsbedürftigen Ehegatten grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten und schränkt diesen nur insoweit ein, als eine Unterhaltsbedürftigkeit wegen eigenen Einkommens oder sonstiger Einkünfte nicht besteht oder die Unterhaltsgewährung trotz Bedürftigkeit grob unbillig wäre. Nur eine solche Regelung wird der über die Eheauflösung hinaus grundsätzlich fortwirkenden Verantwortung der Ehegatten füreinander gerecht. Nur sie ermöglicht eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende Lösung. Ihr kommt im Rahmen der von dem Entwurf angestrebten Reform entscheidende Bedeutung zu.

Systematik

Nur die hier vorgeschlagene Regelung paßt sich auch systematisch richtig in das unterhaltsrecht-

liche System des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Wie die §§ 1601 ff. und die §§ 1587 ff. a. F. zeigen, beruht das Unterhaltsrecht des BGB nicht auf einem kasuistischen System, sondern auf Generalklauseln. Das kasuistische System des Regierungsentwurfs ist darüber hinaus wegen der Vielzahl der Tatbestände unübersichtlich.

Da im Regierungsentwurf vorgeschlagen wird, das Unterhaltsrecht der geschiedenen Ehegatten wieder in das BGB einzustellen, sollte dieses auch in die Systematik des BGB eingeordnet werden. Es wird daher in Anlehnung an § 1570 des Regierungsentwurfs und an die Formulierung des § 1601 BGB eine Generalklausel vorgeschlagen, die alle im Regierungsentwurf aufgeführten Einzelfälle erfaßt, z. B. auch den in § 1577 des Regierungsentwurfs geregelten Unterhaltsanspruch wegen Versorgungsnachteilen.

Zu § 1571

Die Definition der angemessenen Erwerbstätigkeit entspricht im wesentlichen der Regelung des § 1575 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Darüber hinaus soll aber auch ein zwar nicht gemeinschaftliches, aber in den gemeinschaftlichen Haushalt aufgenommenes Kind mit berücksichtigt werden. Denn die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung, dem unterhaltsbedürftigen geschiedenen Ehegatten nur dann einen Unterhaltsanspruch zu geben, wenn er gemeinschaftliche Kinder betreut, bedeutet eine Verschlechterung der Rechtsposition dieses geschiedenen Ehegatten und der faktischen Situation seines in den gemeinschaftlichen Haushalt aufgenommenen nicht gemeinschaftlichen Kindes gegenüber dem geltenden Recht. Wenn ein nichteheliches Kind, ein Kind aus einer früheren Ehe oder ein Adoptiv-Kind des einen Ehegatten mit Zustimmung des anderen Ehegatten in den gemeinschaftlichen Haushalt aufgenommen worden ist, so hat dieser Ehegatte damit auch eine Mitverantwortung für die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung des Kindes übernommen. Eine solche Handlungsweise entspricht der partnerschaftlichen Gesinnung, die von jedem Ehegatten erwartet werden kann. Auch rechtfertigt der Gesichtspunkt der Kenntnis von der gegebenenfalls erhöhten Unterhaltsbedürftigkeit des anderen Ehegatten die Unterhaltsgewährung.

Die Unterhaltsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß der geschiedene Ehegatte, der das Kind betreut, nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen und von ihm wegen der Betreuung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Die Befürchtung, daß unter diesen Umständen schon bei Eingehung der Ehe die Aufnahme des Kindes in den ehelichen Haushalt abgelehnt werden könnte, wird nicht geteilt. Soweit solche Überlegungen im Einzelfall angestellt werden sollten, dürfte es an der für die Tragfähigkeit einer Ehe entscheidenden partnerschaftlichen Gesinnung fehlen. Durch die Beschränkung auf ein eigenes Kind soll die Berücksichtigung von Pflegekindern ausgeschlossen werden.

Zu den §§ 1572 bis 1574

Es erscheint weiterhin zur Vermeidung von Streit unter den geschiedenen Ehegatten geboten klarzustellen, in welchen Fällen ein Ehegatte nicht auf eine Erwerbstätigkeit (§ 1572), auf Einkünfte aus einer nicht angemessenen Tätigkeit (§ 1573) oder auf die Verwertung seines Vermögens (§ 1574) verwiesen werden kann.

Die Regelung in § 1574 entspricht im übrigen § 1578 Abs. 3 und 4 des Regierungsentwurfs mit der Maßgabe, daß im Fall des Vermögenswegfalls der Unterhaltsanspruch nur entfallen soll, wenn das Vermögen aus Gründen wegfällt, die der Berechtigte zu vertreten hat.

Zu § 1575

§ 1575 entspricht im wesentlichen dem § 1579 des Regierungsentwurfs unter Anpassung an die hier vorgeschlagene Unterhaltsregelung.

Zu § 1576

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 1580 (zu Absatz 1 — unter 2. —) soll der Verpflichtete in bestimmten Fällen keinen Unterhalt zu zahlen brauchen, nämlich dann, wenn die Billigkeit den Wegfall des Unterhalts aus besonderen Gründen erfordert. Diesem an sich richtigen Grundsatz kann die nur auf bestimmte Fälle beschränkte Regelung des Regierungsentwurfs (§ 1580) nicht gerecht werden. Vielmehr bedarf es einer Generalklausel, die es dem Richter ermöglicht, den Unterhaltsanspruch in allen Fällen grober Unbilligkeit zu versagen. Dabei muß es in Kauf genommen werden, daß besonders schwerwiegende Verschuldenstatbestände geltend gemacht werden können, weil auch das Scheidungsrecht den übergeordneten Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zu beachten hat. So würde es beispielsweise von niemandem verstanden werden, wenn der ältere arbeitslose Ehemann, der wegen einer jüngeren Partnerin die Familie verlassen hat, nun auch noch von seiner berufstätigen Ehefrau Unterhalt verlangen könnte.

Neben die vorgeschlagene Generalklausel können als Beispielsfälle die Tatbestände des § 1580 Abs. 1 des Regierungsentwurfs gestellt werden, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend sein darf. Der Absatz 2 entspricht dem § 1580 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Zu § 1583

Dem ersten Ehegatten sollte grundsätzlich der Vorrang seines Unterhaltsanspruchs gegenüber dem des neuen Ehegatten eingeräumt werden, um die sich für ihn aus der neuen Eheschließung

des Verpflichteten ohnehin ergebenden Unterhaltsnachteile möglichst einzuschränken. Demgegenüber ist es dem neuen Ehegatten zuzumuten, diese ihm vorgehende Unterhaltsverpflichtung in Kauf zu nehmen. Mit dem Bestehen einer derartigen Verpflichtung muß er rechnen, wenn er mit einem geschiedenen Ehegatten die Ehe schließt. Der Unterhaltsanspruch des neuen Ehegatten soll daher bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nach § 1582 nicht schon dann berücksichtigt werden, wenn er selbst bei entsprechender Anwendung der §§ 1570 bis 1576 unterhaltsberechtigt wäre, sondern es muß hinzukommen, daß dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. In diesem Fall muß der Vorrang des Unterhaltsanspruchs des ersten Ehegatten allerdings zurücktreten, da andernfalls eine Gefährdung der neuen Ehe zu besorgen ist.

Zu § 1586 a

Mit dem Regierungsentwurf ist für den Fall der Auflösung einer neuen Ehe des unterhaltsberechtigten Ehegatten ein Unterhaltsanspruch vorzusehen, soweit der Unterhaltsberechtigte infolge der früheren Ehe Versorgungsnachteile erlitten hat. Hat er Kinder aus der früheren Ehe zu pflegen oder zu erziehen, so soll sein Unterhaltsanspruch in vollem Umfang wieder aufleben. Im übrigen werden hier die das Verständnis erschwerenden Verweisungen des Regierungsentwurfs vermieden.

Zu den Überschriften vor § 1570, vor § 1582 und vor den §§ 1585, 1586

Die einzelnen Überschriften müssen dem Vorschlag redaktionell angepaßt werden.

Die Verweisungen in § 1361 Abs. 3 und § 1587 k Nr. 1 BGB sowie in § 592 Abs. 1 RVO müssen dem Vorschlag angepaßt werden.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1583) **und zu § 1609 BGB**

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß im Hinblick auf die Bestimmung des § 1609 Abs. 2 BGB eine Regelung erforderlich ist, welchen Rang die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder des Unterhaltsverpflichteten im Verhältnis zu den Unterhaltsansprüchen des früheren und des neuen Ehegatten haben. Nach der genannten Bestimmung stehen der Ehegatte und die minderjährigen Kinder gleich; wenn aus beiden Ehen Kinder vorhanden sind, bedeutet das, daß auch die Ehegatten aus beiden Ehen untereinander gleichstehen. Ein nur „relativer" Vorrang des ersten Ehegatten gegenüber dem zweiten ist praktisch nicht durchführbar.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Unterhaltsansprüche aller minderjährigen Kinder des Unterhaltsverpflichteten den Vorrang des Unterhaltsanspruchs des Ehegatten aus der früheren Ehe teilen sollten. Dabei ist in Kauf zu nehmen, daß in solchen Fällen der Unterhaltsanspruch des neuen Ehegatten dem seiner Kinder aus der neuen Ehe nachgeht.

Die Bundesregierung wird gebeten, diesem Anliegen in weiteren Gesetzgebungsverfahren entweder durch eine Änderung des § 1609 BGB oder der §§ 1582, 1583 Rechnung zu tragen.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 14 — Abschnitt IV des Siebenten Titels** (§§ 1587 ff.)

Der Entwurf regelt in Artikel 1 Nr. 14 — Abschnitt IV des Siebenten Titels (§§ 1587 ff.) den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten in einer Weise, die sich nicht in den bisherigen Rahmen des BGB einfügt. Dabei haben einzelne Bestimmungen (vgl. insbesondere die §§ 1587 a, 1587 b, 1587 h und 1587 o) nicht nur einen untragbaren Umfang, sondern sie sind vielfach auch für den Bürger unverständlich.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine verständlichere sprachliche Fassung dieser Bestimmungen hinzuwirken und insbesondere auch zu prüfen, ob eine derart ins einzelne gehende Regelung im BGB unvermeidlich ist oder ob nicht Einzelfragen mehr technischer Art in einer Rechtsverordnung oder in sozialversicherungsrechtlichen und beamtenrechtlichen sowie anderen einschlägigen Gesetzen geregelt werden können.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 14 — Abschnitt IV des Siebenten Titels** (§§ 1587 ff.)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein enger Zusammenhang zwischen den Bestimmungen über den Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten und einem Konzept für eine eigenständige Versorgung der Hausfrauen besteht. Er bittet die Bundesregierung, die vorgesehenen Regelungen möglichst umgehend aufeinander abzustimmen, um eine Benachteiligung der nicht geschiedenen Ehefrau gegenüber der Regelung des Versorgungsausgleichs für die geschiedene Ehefrau sobald als möglich zu beseitigen.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§§ 1587 bis 1587 s)

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, wie eine Benachteiligung für Bezieher von Waisenrente vermieden werden kann.

Bei Anspruch auf Vollwaisenrente bringt der Entwurf eine gravierende Verschlechterung zumindest dann mit sich, wenn nur der ausgleichspflichtige Ehegatte rentenversichert war. Während nach geltendem Recht bei Ableben beider Elternteile in diesem Falle die volle Waisenrente zu zahlen ist, würden künftig zwar zwei Waisenrenten, nämlich aus den verbliebenen Anwartschaften des Verpflichteten und den gutgeschriebenen Anwartschaften des Berechtigten,

berechnet werden, jedoch nur die jeweils höhere Rente zur Auszahlung kommen.

Auch im Falle der Gewährung von Halbwaisenrenten führt der Versorgungsausgleich zu sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Ergebnissen:

a) Wird der Versorgungsausgleich durch Übertragung von Rentenanwartschaften durchgeführt, besteht im Falle des Todes des Verpflichteten Anspruch nur aus dem geschmälerten Beitragskonto. Für den Fall, daß aber der Berechtigte zuerst verstirbt, besteht entgegen dem geltenden Recht ein Anspruch aus den gutgeschriebenen Rentenanwartschaften.

b) Wird der Versorgungsausgleich durch Begründung von Rentenanwartschaften durchgeführt, besteht im Falle des Todes des Verpflichteten Anspruch aus dem ungeschmälerten Beitragskonto. Verstirbt zuerst der Berechtigte, wird Halbwaisenrente aus den begründeten Anwartschaften gewährt.

Obgleich nicht verkannt wird, daß die Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs zum Teil zu einer Besserstellung der Waisenrentenbezieher führt, erscheinen die daraus resultierenden Ergebnisse willkürlich und zufallsbedingt.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§§ 1587 bis 1587 s)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise eine Benachteiligung der unterhaltsberechtigten Ehefrau vermieden werden kann.

Die Einzelausgestaltung des Wertausgleichs von Versorgungsanrechten führt zu erheblichen Benachteiligungen der unterhaltsberechtigten Ehefrau, die jünger als der Ehemann ist. Tritt dieser in das Rentenalter ein, so erhält er nur eine gekürzte Rente und kann daher in der Regel keine Unterhaltsleistungen mehr erbringen; die Ehefrau erhält eine eigene Rente jedoch erst, wenn sie selbst in das Rentenalter eintritt.

Eine weitere Benachteiligung der unterhaltsberechtigten Ehefrau ergibt sich daraus, daß sie — obwohl die Rente des Ehemannes infolge des Versorgungsausgleichs gemindert wird — keine Leistung erhält, wenn sie die Wartezeit noch nicht erfüllt hat und nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht erfüllen kann. Sie wird vielmehr entgegen der Tendenz des Entwurfs, die Ehefrau im Zusammenhang mit der Scheidung nicht zu einer ihr nicht angemessenen Ewerbstätigkeit zu zwingen, durch diese Regelung genötigt, jedenfalls solange berufstätig zu sein, bis sie die Wartezeit erfüllt hat.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587)

In § 1587 Abs. 2 sind die Worte „des Absatzes 1" durch die Worte „der Vorschriften über den Versorgungsausgleich" zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Ehezeit" wird nicht nur in § 1587 Abs. 1, sondern auch in den folgenden Vorschriften verwendet (vgl. §§ 1587 a, 1587 h). Die Definition des Begriffs in § 1587 Abs. 2 ist auch für diese und die rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften maßgebend.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 a)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 und an zahlreichen anderen Stellen nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abgestellt werden müßte. Die Rechtshängigkeit ist ein länger dauernder Zustand, dessen Beginn und Ende dem Verfahrensrecht entnommen werden können; offensichtlich soll jeweils auf den Beginn der Rechtshängigkeit abgestellt werden.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1, § 1587 h Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und § 1587 o Satz 2 Nr. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 1587 a Abs. 2 Nr. 1, § 1587 h Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und § 1587 o Satz 2 Nr. 1 Satz 1 dahin zu ergänzen sind, daß auch Arbeitsverhältnisse mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften mit aufzunehmen sind.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§§ 1587 a, 1587 h)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Weise die Unterschiede in der Wertberechnung nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 einerseits und nach § 1587 h Abs. 1 Nr. 1 andererseits vermieden werden können. Die gegenwärtige Fassung des § 1587 h Abs. 1 Nr. 1 ermöglicht die Wertberechnung erst bei Eintritt des Versorgungsfalles, unter Umständen also erst viele Jahre nach der Scheidung. Zudem ist bei dieser Art der Wertberechnung eine nach der Scheidung erlangte höhere Position des Verpflichteten mit einzubeziehen, bei der Wertberechnung nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 dagegen nicht. Dadurch kann der Versorgungsausgleich während des Scheidungsverfahrens zum Gegenstand der Spekulation werden, was nach anderen Vorschriften des Entwurfs (vgl. § 1587 s) gerade ausgeschlossen werden soll. Außerdem sollten sich die Ehegatten auch beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich möglichst schon im Zeitpunkt der Scheidung darüber Klarheit verschaffen können, wie sich ihre Versorgung später ausgestalten wird. Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, die Wertberechnung beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich der Wertberechnung nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 anzugleichen.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 a)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, in welcher Weise mögliche Zweifel bei der Auslegung des Begriffs „Dienstzeit" (Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3) behoben werden können, insbesondere inwieweit ein Rest von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt.

24. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 a)

In § 1587 a Abs. 2 ist an Nummer 2 folgender Halbsatz anzufügen: „seine Ermittlung richtet sich im einzelnen nach den Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen;"

Begründung

Die Ergänzung ist zur Errechnung des Betrages erforderlich.

25. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 b Abs. 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, daß sich die Verweisung in § 1587 b Abs. 1 Satz 1 auf den Betrag bezieht, welcher in der Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 1304 c Abs. 2 Nr. 1 RVO bestimmt ist.

26. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§§ 1587 b, 1587 h, 1587 n, 1587 r BGB), **Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c** (§§ 1304, 1304 a, 1304 b RVO), **Nr. 2 Buchstabe c** (§§ 83, 83 a, 83 b AVG), **Nr. 3 Buchstabe c** (§§ 96, 96 a RKG)

a) **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§§ 1587 b, 1587 h, 1587 n)

aa) In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 1587 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 1587 h Abs. 1 Nr. 4 und § 1587 n Abs. 1 jeweils das Wort „Ehe" durch das Wort „Ehezeit" zu ersetzen.

bb) In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 1587 b Abs. 4 die Worte „im Zeitpunkt der Scheidung" durch die Worte „im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" zu ersetzen.

cc) In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 1587 h Abs. 3 die Worte „Zeiten des Bestehens der Ehe" durch das Wort „Ehezeiten" zu ersetzen.

Begründung

Aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf zu § 1587 Abs. 2 dargelegten Gründen muß immer anstatt auf die Dauer der Ehe auf die Ehezeit im Sinne der genannten Bestimmung abgestellt werden. Auch kann es nicht auf den Zeitpunkt der Scheidung, d. h. die Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern nur auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ankommen. Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs zutreffend ausgeführt ist, ist der Tag der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs nur in seltenen Fällen sicher vorauszusehen. Es kommt hinzu, daß auch selten abzusehen ist, wann ein Ehegatte eine Versorgung erlangt; selbst wenn ein Ehegatte in absehbarer Zeit die Altersgrenze erreicht, ist es möglich, daß der Versicherungsfall noch früher als erwartet eintritt, wenn z. B. der Versicherte die Möglichkeit der flexiblen Altersgrenze in Anspruch nimmt. Würde bei § 1587 b Abs. 4 auf den Zeitpunkt der Scheidung abgestellt, so hätte es der Versicherte zudem in manchen Fällen in der Hand, durch Verzögerung des Scheidungsverfahrens oder durch Rechtsmitteleinlegung den Zeitpunkt der Scheidung so weit hinauszuschieben, bis er eine Versorgung erlangt hat, um den Wertausgleich von Versorgungsansprüchen unmöglich zu machen.

b) **Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 1304 b RVO), **Nr. 2 Buchstabe c** (§ 83 b AVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem Verpflichteten nicht zu ermöglichen ist, die Bereiterklärung (§ 1304 b Abs. 5 Satz 2 RVO, § 83 b Abs. 5 Satz 2 AVG) schon dann abzugeben, wenn ein Scheidungsverfahren anhängig geworden ist; dabei sollte die Erklärung auf den Tag ihrer Abgabe zurückwirken können, wenn der Versicherte rechtskräftig zum Wertausgleich von Versorgungsanrechten verurteilt worden ist.

Begründung

Dem Versicherten sollten keine Nachteile dadurch entstehen, daß der Wertausgleich erst mit der Rechtskraft des Urteils vorgenommen werden kann, in der Zeit zwischen dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und der Rechtskraft des Scheidungsurteils aber der Versicherungsfall eintreten kann, der eine nachträgliche Beitragsentrichtung ausschließt. Dem Versicherten muß deshalb die Möglichkeit gegeben werden, in den Fällen, in denen der alsbaldige Eintritt des Versicherungsfalles zu erwarten ist, die Bereiterklärung zur Nachentrichtung von Beiträgen noch vor Eintritt des Versicherungsfalles abzugeben; diese Möglichkeit soll er haben, sobald der Scheidungsantrag rechtshängig geworden ist. Die Bereiterklärung kann allerdings in diesen Fällen erst wirksam werden, wenn ein Wertausgleich von Versorgungsrechten tatsächlich stattfindet; in diesem Fall soll sie aber auf den Zeitpunkt zurückwirken, in dem sie abgegeben worden ist, um die Möglichkeit offenzuhalten, trotz Eintritts des Versicherungsfalles Beiträge nachzuentrichten.

c) **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§§ 1587 b, 1587 r BGB) **sowie zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c** (§§ 1304, 1304 a RVO), **Nr. 2 Buchstabe c** (§§ 83, 83 a AVG) **und Nr. 3 Buchstabe c** (§§ 96, 96 a RKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu klären, auf welchem Weg Versorgungsanrechte vom verpflichteten auf den berechtigten Ehegatten zu übertragen sind. Eine Regelung im Entwurf fehlt. Soweit die Begründung davon spricht, der ausgleichspflichtige Ehegatte habe Rentenanwartschaften zu übertragen (Begründung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c, § 1304 a RVO), könnte an eine Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung gedacht werden. § 1587 r Abs. 1 BGB verbietet jedoch die einverständliche Übertragung von Anwartschaftsrechten durch die Ehegatten. Aus diesem Grund wird auch eine einseitige Willenserklärung des ausgleichspflichtigen Ehegatten, welche die Übertragung von Anwartschaftsrechten zum Gegenstand hat, als nichtig anzusehen sein (§ 134 BGB). Das schließt es aus, daß er zur Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung verurteilt werden kann.

Demnach bleibt nur die Möglichkeit, die Übertragung von Anwartschaftsrechten durch Gestaltungsurteil vorzusehen. Eine dahin gehende Regelung fehlt jedoch im Entwurf. Zudem enthält der Entwurf Regelungen, die mit der Gestaltungswirkung eines Urteils, wie sie das geltende Recht kennt, unvereinbar sind. Hierzu gehört insbesondere § 1587 b Abs. 1 Satz 2 BGB. Diese Bestimmung würde dazu zwingen, eine bedingte Rechtsänderung durch Gestaltungsurteil vorzusehen. Dies ist schon deshalb nicht tragbar, weil im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Wirkung eines Gestaltungsurteils nicht von Bedingungen abhängig sein sollte, deren Eintritt oder Nichteintritt unter Umständen erneut Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sein könnte. § 1587 b Abs. 1 Satz 3 schafft in dieser Hinsicht nicht Klarheit, sondern zusätzliche Zweifel, wenn es darum geht, ob eine Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 1 Satz 2 noch innerhalb der Frist begründet worden ist: Insbesondere bleibt unklar, ob die Rentenanwartschaft im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge, im Zeitpunkt von deren Verbuchung durch den Rentenversicherungsträger, im Zeitpunkt der Einrichtung eines Versicherungskontos für den begünstigten Ehegatten oder im Zeitpunkt der Bekanntgabe an den begünstigten Ehegatten begründet worden ist.

Stirbt der verpflichtete Ehegatte innerhalb des in § 1587 b Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren, so gehen damit seine Rentenanwartschaften unter. Es ist nicht erkennbar, wie ein Gestaltungsurteil trotzdem bewirken soll, daß mit Ablauf der Fünfjahresfrist (§ 1587 b Abs. 1 Satz 3 BGB) Rentenanwartschaften des verpflichteten Ehegatten noch auf den berechtigten übergehen können.

Es ist fraglich, ob es zweckmäßig ist, den Ehegatten die Möglichkeit zu nehmen, Rentenanwartschaften durch Willenserklärung zu übertragen und sie auch dann zu zwingen, ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, wenn sie sich über den Versorgungsausgleich geeinigt haben. Soll es trotzdem bei der Regelung des § 1587 r Abs. 1 BGB bleiben, dann müßte vorgesehen werden, daß die Rentenanwartschaften durch richterliches Urteil übertragen werden. § 1587 b Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 und die damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der § 1304 Abs. 4 RVO, § 83 Abs. 4 AVG, § 96 Abs. 4 RKG sollten dann gestrichen werden. Eine Notwendigkeit für diese Bestimmungen ist ohnehin nicht erkennbar, weil der ausgleichsverpflichtete Ehegatte die Möglichkeit hat, die Minderung seiner Anwartschaftsrechte durch Entrichtung von Beiträgen auszugleichen (§ 1304 a Abs. 6 RVO, § 83 a Abs. 6 AVG, § 96 a Abs. 6 RKG).

27. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 b Abs. 4)

Die Bundesregierung wird um Klärung gebeten, weshalb in den Fällen, in denen der Ausgleichsberechtigte im Zeitpunkt der Scheidung berufs- und erwerbsunfähig ist, Absatz 1 des § 1587 b nicht zur Anwendung kommen soll, während eine Beitragsnachentrichtung (§ 1587 b Abs. 2) stattfinden kann.

Die Begründung für das Unterbleiben der Anwartschaftsübertragung gilt auch in bezug auf nachentrichtete Beiträge, die sich ebenfalls erst beim späteren Versicherungsfall auswirken (§ 1304 b Abs. 2 Satz 2 RVO).

Ferner ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht, daß die Nachentrichtung zu unterbleiben hat, wenn der Berechtigte das Rentenalter bereits erreicht hat (Begründung zu § 1587 b Abs. 4, S. 162).

28. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 f)

§ 1587 f ist wie folgt zu fassen:

„§ 1587 f

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann von dem anderen Ehegatten verlangen, daß der Versorgungsausgleich nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 q geleistet wird (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich); dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für den Wertausgleich von Versorgungsanrechten gegeben sind."

Begründung

Die Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs nach dem Entwurf kann dazu führen, daß er zu einer Benachteiligung beider Ehegatten zugunsten der Rentenversicherungsträger führt, weil der Eintritt der Rentenberechtigung hinsichtlich eines jeden Teils der Rente davon abhängt, daß die Voraussetzungen hierfür in der Person des jeweiligen Berechtigten gegeben sind. Hat etwa der unterhalts- und ausgleichspflichtige Ehemann das Rentenalter erreicht, so wird ihm nur sein eigener Anteil ausgezahlt, während die Ehefrau noch keine Rente erhält, solange sie selbst das Rentenalter noch nicht erreicht hat. Der Mann wird aber wegen der Kürzung seiner Rente nicht mehr in der Lage sein, der Frau Unterhalt zu leisten. Dies entspricht zwar dem Versicherungsgedanken, weil in anderen Fällen Rentenleistungen infolge des Versorgungsausgleichs früher erbracht werden müssen, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Rente in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten früher gegeben sind als in der Person des Ausgleichsverpflichteten. Zahlreicher sind jedoch die Fälle der Benachteiligung der Ehefrau, weil diese regelmäßig jünger ist als der Ehemann und deshalb das Rentenalter später erreicht. Eine solche Benachteiligung sollte vermieden werden.

Ferner ist es denkbar, daß über die in § 1587 b Abs. 4, 2. Alternative, geregelten Fälle hinaus nach der Lage des Einzelfalles der Wertausgleich von Versorgungsanrechten nicht dazu führen wird, daß der Berechtigte überhaupt eine Versorgung erlangen kann, obwohl die Rente des Verpflichteten gekürzt wird. Beispielsweise ist es denkbar, daß eine 62jährige Ehefrau aufgrund des Wertausgleichs die Wartezeit noch nicht erfüllt hat und nach ihren persönlichen Verhältnissen auch nicht mehr die Möglichkeit hat, sie durch Nachentrichtung von Beiträgen oder Weiterzahlung von Beiträgen zu erfüllen.

In den erwähnten Fällen kann Abhilfe nur dadurch geschaffen werden, daß anstelle des Wertausgleichs von Versorgungsanrechten der schuldrechtliche Versorgungsausgleich gewählt wird. Dies ist nach dem Entwurf nur durch eine Vereinbarung unter den Ehegatten nach § 1587 r möglich. Es muß aber berücksichtigt werden, daß derartige Vereinbarungen in einem Scheidungsverfahren, in dem die Fronten verhärtet sind, oft nicht getroffen werden können. Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten muß deshalb das Recht gegeben werden, einseitig anstelle des Wertausgleichs von Versorgungsanrechten den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu wählen. Er geht damit zwar das Risiko ein, daß seine Berechtigung erlischt, wenn die Versorgung des verpflichteten Ehegatten — insbesondere bei dessen Tod — wegfällt. Dieses Risiko ist aber in den aufgezeigten Fällen geringer zu bewerten als die Gefahr, daß der Berechtigte überhaupt keine Versorgung erlangt. Es wird vom Entwurf auch in den Fällen in Kauf genommen, in denen der Berechtigte den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich im Weg der Vereinbarung wählt oder durch § 1587 f BGB auf ihn verwiesen wird.

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich soll deshalb auch dann beanpsrucht werden können, wenn an sich die Voraussetzungen des Wertausgleichs von Versorgungsrechten gegeben sind. § 1587 f muß dementsprechend weiter gefaßt werden.

29. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 g)

In § 1587 g sind die Worte „ein Ehegatte" durch die Worte „der ausgleichspflichtige Ehegatte" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist erst vorzunehmen, wenn der versorgungsmäßig begünstigte Ehegatte eine Versorgung erlangt. Eine Ausnahme gilt nur im Falle des § 1587 n. Auf die Gesetzesbegründung zu diesen beiden Vorschriften wird verwiesen.

30. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 g)

a) Der Bundesrat weist darauf hin, daß für den „anderen (ausgleichsberechtigten) Ehegatten" ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich in den Fällen nicht stattfindet, in denen der ausgleichsverpflichtete Ehegatte noch keine Versorgung erlangt hat. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte ist damit insofern im Nachteil, als er im Falle der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften einen eigenständigen Anspruch hätte.

b) Die Bundesregierung wird ferner gebeten, für den Fall Vorsorge zu treffen, daß der „andere Ehegatte" lediglich berufsunfähig ist.

Durch die Vorschrift des § 1587 n werden die unter Buchstabe a und Buchstabe b aufgezeigten Härten nicht zuverlässig ausgeschlossen.

31. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§§ 1587 h, 1587 i und 1587 k)

Die Vorschriften der §§ 1587 h, 1587 i und 1587 k gehen davon aus, daß bei dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich — anders als bei dem Wertausgleich von Versorgungsanrechten (§ 1587 a) — die in den Ausgleich einzubeziehenden Versorgungen bereits gewährt werden. Es erscheint jedoch möglich, daß in dem Fall, in dem nur der eine Ehegatte eine Versorgung erlangt hat (§ 1587 g zweite Alternative) auch für den anderen Ehegatten in der Ehezeit Anrechte oder Aussichten auf eine Versorgung begründet oder aufrechterhalten worden sind, die jedoch (zum Beispiel mangels Erfüllung der

Wartezeit) noch nicht zu einem Versorgungsanspruch geführt haben. Nach dem Grundsatz des § 1587 Abs. 1 werden diese Anrechte und Aussichten auf eine Versorgung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich mit einbezogen werden müssen. Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Vorschriften unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

32. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 r)

§ 1587 r Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Erklärungen nach Absatz 1 bedürfen der öffentlichen Beglaubigung."

Begründung

Bei der notariellen Beurkundung ist der Notar verpflichtet, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren (§ 17 des Beurkundungsgesetzes). Da die Ehegatten über den Versorgungsausgleich Vereinbarungen schließen können und damit auch die Wahl haben, ob sie den Wertausgleich oder den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wählen, könnten die Notare ihrer Belehrungspflicht nur genügen, wenn sie sich nach Art eines Rentenberaters auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung spezialisierten. Diese Aufgabe zu übernehmen, sind die Notare angesichts ihrer übrigen Aufgaben nicht in der Lage. Es ist nicht erkennbar, warum darüber hinaus eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Der wesentliche Zweck der Formvorschrift geht hier allenfalls dahin, die Vereinbarung der Ehegatten beweismäßig auf eine sichere Grundlage zu stellen und insbesondere zu gewährleisten, daß es im Hinblick auf die Erlöschensvorschrift des § 1587 s BGB i. d. F. des Entwurfs ausgeschlossen wird, später rückdatierte privatschriftliche Vereinbarungen vorzulegen. Diesem Zweck wird auch die öffentliche Beglaubigung gerecht, die keine Belehrungspflicht nach § 17 des Beurkundungsgesetzes nach sich zieht. Auch der Beglaubigungsvermerk trägt den Tag der Ausstellung (§§ 39, 40 BeurkG). Erklärungen der Ehegatten, auf welchen die Unterschriften erst nach dem Erlöschen des Versorgungsausgleichs beglaubigt sind, genügen den Anforderungen des § 1587 s Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs nicht, weil sie nicht rechtzeitig in der erforderlichen Form zustande gekommen sind. Die Beglaubigung von Blankounterschriften ist durch § 40 Abs. 5 BeurkG so erschwert, daß in dieser Hinsicht ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Vor allem aber ist es durch § 1587 r Abs. 1 Satz 2 ohnehin ausgeschlossen, Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Entgegen der Begründung zu § 1587 r Abs. 2 kann die Vereinbarung daher keine Grundlage für das Tätigwerden der Versicherungsträger sein.

Der grundsätzliche Verzicht auf die notarielle Beurkundung schließt allerdings nicht aus, daß die Beteiligten in Einzelfällen eine Beurkundung durch den Notar vornehmen lassen, etwa um in dem besonderen Fall des § 621 h Nr. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs eine Vollstreckungsklausel zu erlangen. In der Regel können die Parteien zu dieser Vollstreckungsklausel jedoch einfacher dadurch kommen, daß sie vor dem Familiengericht in dem ohnehin anhängigen Scheidungsverfahren eine entsprechende Vereinbarung schließen (vgl. § 621 h Nr. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs).

33. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 s)

a) § 1587 s Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Anspruch auf Versorgungsausgleich durch Übertragung oder Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 1, 2) erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht worden ist."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, nach der der Anspruch auf Versorgungsausgleich erlischt, wenn er nicht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht worden ist, wird der Interessenlage der Beteiligten nicht gerecht. Es kommt immer wieder vor, daß ein Ehegatte, der die Scheidung ablehnt, sich nicht auf den Scheidungsprozeß einläßt oder keine Anträge für den Fall der Scheidung stellt. Einem solchen Ehegatten wird es erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zum Bewußtsein kommen, das es erforderlich ist, hinsichtlich des Versorgungsausgleichs sachgerechte Anträge zu stellen. Die Regelung des Entwurfs steht mit seinem im übrigen verfolgten System in Widerspruch, die Ehegatten nicht durch die Sanktion des Rechtsverlustes zu zwingen, schon im Scheidungsverfahren Anträge zur Regelung der Scheidungsfolgen zu stellen — vgl. Vorbemekung X C 1 a), bb) bb 2) der Begründung zum Entwurf (S. 87) —.

Es erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, dem Berechtigten eine Überlegungsfrist zu gewähren, die sich bis zu einem Jahr nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils erstreckt.

b) § 1587 s Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Ausdehnung der Erlöschensvorschrift auch auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist sachlich nicht geboten und steht im Widerspruch zu der vom Entwurf im übrigen verfolgten Tendenz, die Ehegatten nicht durch Sanktionen zu zwingen, Familiensachen (§ 621 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs) gleichzeitig mit der Scheidungssache anhängig zu machen — vgl. Vorbemer-

kung X C 1 a), bb) bb 2) der Begründung des Entwurfs (S. 87) —. Zudem führt sie zu unnötigen Streitigkeiten, wenn bei dem Ehegatten, der glaubt, Anspruch auf Versorgungsausgleich zu haben, bereits die Voraussetzungen des § 1587 g BGB vorliegen. Er müßte nämlich, um das Erlöschen des Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verhindern, in jedem Fall eine Auskunftsklage gegen den anderen Ehegatten (§ 1587 m i. V. m. § 1581 BGB) erheben, um sicherzugehen, daß er von einer etwa bereits eingetretenen Versorgungsberechtigung des anderen Ehegatten (z. B. über eine bereits fällig gewordene Lebensversicherung) Kenntnis erlangt. Selbst die Erhebung der Auskunftsklage könnte jedoch den berechtigten Ehegatten nicht vor dem Erlöschen seines Anspruchs sichern, wenn er in Verfolgung seines Auskunftsanspruchs erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils (vgl. § 627 a ZPO in der Fassung des Entwurfs) davon erfährt, daß der andere Ehegatte bereits eine Versorgung erlangt hat. Zu einer Stufenklage (§ 254 ZPO) sollte er nicht gezwungen werden, wenn nur die ungewisse Möglichkeit besteht, daß er überhaupt einen Anspruch auf Versorgungsausgleich hat.

34. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 1587 t — neu —)

Nach § 1587 s ist folgender § 1587 t anzufügen:

„§ 1587 t

(1) Der ausgleichsberechtigte Ehegatte muß eine Versorgungsleistung, die an den ausgleichsverpflichteten Ehegatten nach einer gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bewirkt wird, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Entscheidung zwischen dem Schuldner der Versorgungsleistung und dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten in Ansehung der Versorgungsleistung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner der Versorgungsleistung die Entscheidung oder Vereinbarung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

(2) Das Familiengericht, vor dem eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich getroffen wird oder das eine Entscheidung hinsichtlich des Versorgungsausgleichs trifft, und der Notar, der Erklärungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich beglaubigt oder beurkundet, haben die Ehegatten über die Rechtsfolgen nach Absatz 1 zu belehren."

Begründung

Zu Absatz 1

Die Rentenversicherungsträger sind nicht hinreichend gegen die Gefahr geschützt, doppelt leisten zu müssen. Auch wenn eine Mitteilungspflicht der Gerichte in der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen hinsichtlich der Verurteilung zum Versorgungsausgleich vorgesehen wird, besteht die Gefahr, daß Rentenversicherungsträger von gerichtlichen Entscheidungen über den Versorgungsausgleich keine Kenntnis erlangen, sei es durch ein Versehen der mitteilungspflichtigen Stellen oder durch den Verlust der Mitteilung auf dem Postweg, sei es durch unzureichende Angaben der Ehegatten über den zuständigen Rentenversicherungsträger. Ebenso ist es denkbar, daß der zuständige Rentenversicherungsträger — mit oder ohne Verschulden der mitteilungspflichtigen Stellen — zu spät benachrichtigt wird. Bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung wären die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in all den erwähnten Fällen gegenüber den privaten Lebensversicherungen, auf die § 407 BGB unmittelbar anwendbar ist, benachteiligt, ohne daß ein rechtfertigender Grund hierfür ersichtlich ist.

Es ist deshalb erforderlich, für die Rentenversicherungsträger eine Bestimmung zu schaffen, die dem § 407 Abs. 1 BGB entspricht. Diese Bestimmung ist im vorstehenden Vorschlag so allgemein gehalten, daß sie — soweit dies nach den noch nicht vorliegenden beamtenrechtlichen Vorschriften zu § 1587 b Abs. 2 erforderlich ist — hinsichtlich einer etwa in Betracht kommenden Kürzung der Versorgungsbezüge in Verbindung mit der Nachversicherung den Dienstherrn des ausgleichspflichtigen Beamten ebenfalls schützt.

Nach der vorgeschlagenen Lösung ist es Sache des ausgleichsberechtigten Ehegatten, dem zuständigen Rentenversicherungsträger Kenntnis von der gerichtlichen Entscheidung zu verschaffen, ohne daß von Amts wegen Mitteilungen zu veranlassen sind. Dies entspricht auch dem System des Regierungsentwurfs, der die Regelung des Versorgungsausgleichs nicht einem Offizialverfahren, sondern einem Zivilprozeß unter der Herrschaft der Parteimaxime unterwirft.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen Gericht und Notar verpflichtet sein, die Ehegatten über die Rechtsfolgen nach Absatz 1 zu belehren, so daß die Ehegatten ihren Obliegenheiten nachkommen können.

Andere Stellen, die zur Beglaubigung befugt sind, sollen von der Belehrungspflicht nicht erfaßt werden. Eine Nichtbeachtung einer solchen Belehrungspflicht würde gegebenenfalls Amtshaftungsansprüche auslösen; dem sollten Stellen, die in der Regel nicht über die für eine Belehrung erforderliche Sachkunde verfügen werden, nicht ausgesetzt werden.

35. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 1617)

Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe 0a einzufügen:

,0a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Familienname gilt nicht ein gemäß § 1355 Abs. 3 dem Ehenamen angefügter Name." '

Begründung

In denjenigen Fällen, in denen der Familienname der Mutter eines nichtehelichen Kindes einen gemäß § 1355 Abs. 3 des Gesetzentwurfs angefügten Namen enthält, sollte sichergestellt sein, daß der angefügte Name nicht auf das Kind übergeht (vgl. § 1758 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs für das an Kindes Statt angenommene Kind). Auch das eheliche Kind kann nicht einen gemäß § 1355 Abs. 3 des Gesetzentwurfs angefügten Namen erwerben.

36. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 1671), **Nr. 22** (§ 1672)

a) § 1671 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1671

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

(2) Von einem gemeinsamen Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(3) Haben die Eltern keinen Vorschlag gemacht oder billigt das Gericht ihren Vorschlag nicht, so trifft es die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(4) Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden.

(5) Das Gericht kann die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist. Haben die Eltern innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils, durch das die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, keinen Vorschlag gemacht, so trifft das Familiengericht die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht."

b) § 1672 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Das Gericht entscheidet nur auf Antrag eines Elternteils. Die Vorschriften des § 1671 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend."

Begründung zu a) und b)

Die Frage der Berücksichtigung des Kindeswillens bei der Regelung des elterlichen Sorgerechts stellt sich nicht nur in den Fällen der §§ 1671, 1672 BGB; sie bedarf vielmehr der Prüfung auch in den übrigen Fällen, in denen es um die Regelung der elterlichen Sorge oder um die Regelung des persönlichen Verkehrs des Kindes mit einem Elternteil (§ 1634 BGB) geht. Diese Frage ist bereits wesentlicher Gegenstand des in Vorbereitung befindlichen Entwurfs eines Gesetzes über das Recht der elterlichen Sorge. Die Erörterungen hierüber sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund sollten sich die Änderungen der §§ 1671, 1672 vorerst auf die Anpassung beschränken, die durch den Wegfall des Verschuldensgrundsatzes und die Einführung des Familiengerichts geboten ist.

37. **Zu Artikel 1 Nr. 31** (§ 1758)

§ 1758 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ist der Familienname, den das Kind erhalten hat, kein Doppelname, so darf es dem neuen Famaliennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden."

Begründung

Ebenso wie ein Namenswechsel ist für das Kind auch die Hinzufügung seines bisherigen Familiennamens an den durch Adoption erworbenen Familiennamen von so großer Bedeutung, daß es, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur selbst die Erklärung abgeben können soll. Die Rechtsgrundlage hierfür soll durch einen neuen Satz 2 in Anpassung an vergleichbare Regelungen in § 1617 Abs. 2 des Entwurfs (vgl. hierzu auch schon § 1758 Abs. 3 des Entwurfs), § 1618 Abs. 2 des Entwurfs und §§ 1737, 1740 f Abs. 3 des Entwurfs geschaffen werden. Im übrigen notwendige Klarstellung, daß die Erklärungen erst abgegeben werden können, wenn die Annahme an Kindes Statt in Kraft getreten ist (§ 1754 Abs. 1 BGB).

38. **Zu Artikel 1 Nr. 34 bis 36** (§§ 1848, 1933, 2077 Abs. 1, § 2268 Abs. 2, § 2279 Abs. 2)

a) Nummer 34 ist wie folgt zu fassen:

„34. § 1848 fällt weg."

b) Nach Nummer 34 ist folgende Nummer 34 a einzufügen:

‚34 a. § 1933 erhält folgende Fassung:

„§ 1933

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf dessen Antrag gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt hatte. Das gleiche gilt, wenn der Erblasser auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte. In diesen Fällen ist der Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1570 bis 1576, §§ 1581 bis 1586 b unterhaltsberechtigt." '

c) Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:

‚35. § 2077 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf dessen Antrag gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt hatte."

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgen- Satz 3 angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte." '

d) Nummer 36 ist wie folgt zu fassen:

‚36. § 2268 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077 Abs. 1 Satz 2 oder 3 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden." '

Begründung

1. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die §§ 1933, 2077 und 2268 BGB dem Zerrüttungsprinzip angepaßt werden. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf sollen bei Eintritt der „Lösungskrise" (Antrag auf Ehescheidung oder Erhebung der Aufhebungsklage im Falle der Begründetheit) das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten entfallen und Verfügungen von Todes wegen, durch die der überlebende Ehegatte bedacht werden soll, unwirksam werden.

   Eine solche Regelung trägt in viel stärkerem Maße der Interessenlage und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten Rechnung als der Regierungsentwurf. Spätestens im Zeitpunkt der Antragstellung oder der Klageerhebung wird offenkundig, daß das Erbrecht des überlebenden Ehegatten seine innere Berechtigung verloren hat.

2. Die Ehegatten werden durch das Zerbrechen der Ehe und durch den Scheidungsprozeß regelmäßig schwer belastet und denken in dieser Situation vielfach nicht an die erbrechtlichen Konsequenzen. Es kann nicht erwartet werden, daß sie zu Beginn des Scheidungsrechtsstreits sofort ein neues Testament verfassen. Die Erbfolge hängt damit von Zufälligkeiten ab.

3. Weiter wäre die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht mit dem im Recht der gesetzlichen Erbfolge vorherrschenden Grundsatz zu vereinbaren, die Erbfolge so zu gestalten, wie sie dem mutmaßlichen Willen des Erblassers entspricht, diesen also möglichst nicht zum Testieren zu zwingen. Darüber hinaus müßte die Regelung des Entwurfs zur übereilten Errichtung von Testamenten führen. In der Konfliktsituation abgefaßte Testamente können Regelungen enthalten, die der Erblasser bei ruhiger Überlegung vermieden hätte. Der Entwurf macht praktisch letzwillige Verfügungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes — der Erbfolge im Scheidungsrechtsstreit — notwendig, ohne daß dafür ein innerer Grund erkennbar ist.

4. Der Regierungsentwurf enthält eine unterschiedliche Regelung der Folgen der Antragstellung und Klageerhebung beim Erbvertrag einerseits und Testament sowie gemeinschaftlichem Testament andererseits. Während beim Erbvertrag diese Umstände im Falle des Todes des Erblassers bewirken würden, daß die Verfügungen zugunsten des überlebenden Ehegatten unwirksam sind, würden entsprechende Verfügungen in einfachen und gemeinschaftlichen Testamenten wirksam bleiben. Eine derartige unterschiedliche Bewertung derselben Interessenlage, insbesondere beim gemeinschaftlichen Testament des Erblassers, ist nicht gerechtfertigt. Sie läßt sich insbesondere nicht damit begründen, daß die Bindung des Erblassers an den Erbvertrag beseitigt werden müsse. Um diesen Zweck zu erreichen, würden auch andere, weniger einschneidende Regelungen (z. B. Schaffung eines besonderen Rücktrittsrechts) genügen.

5. Die Unzulänglichkeiten der Regelung des Regierungsentwurfs können in befriedigen-

der Weise dadurch beseitigt werden, daß die bisher geltende Regelungsautomatik unter Anpassung an das Zerrüttungsprinzip beibehalten wird und der überlebende Ehegatte zum Ausgleich für das verlorene Erbrecht einen Unterhaltsanspruch nach Maßgabe der §§ 1570 bis 1576, §§ 1581 bis 1586 b (nach dem Vorschlag des Bundesrates) erhält. Dadurch wird gleichzeitig erreicht, daß der überlebende Ehegatte in diesen Fällen nicht schlechter gestellt wird als er stehen würde, wenn die Ehe schon zu Lebzeiten des Erblassers durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden wäre. Der überlebende Ehegatte wird dann mindestens soviel erhalten wie er erhalten würde, wenn der Erblasser ihn auf den Pflichtteil gesetzt hätte. Die Gewährung einer Stellung, die über die des Pflichtteilsberechtigten hinausgeht, sieht aber auch der Regierungsentwurf im Falle der Enterbung des überlebenden Ehegatten nicht vor.

Der vorstehende Vorschlag erübrigt es, § 2279 Abs. 2 BGB zu ändern.

39. **Zu Artikel 1 Nr. 37** (§ 2335) **und Nr. 12** (§ 1509)

a) Nummer 37 ist wie folgt zu fassen:

‚37. § 2335 erhält folgende Fassung:

„§ 2335

(1) Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf Antrag des Erblassers gegeben sind. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft der Ehegatten unwirksam.

(2) Stirbt der Erblasser nach Entziehung des Pflichtteils, so ist der andere Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1570 bis 1576, §§ 1581 bis 1586 b unterhaltsberechtigt." '

b) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

‚12. § 1509 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt ist und die Klage erhoben hat."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

Begründung

Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene ersatzlose Streichung des § 2335 BGB wird auf den Erblasser ein Zwang ausgeübt, die Scheidung der Ehe zu beantragen, wenn er verhindern will, daß der andere Ehegatte trotz schwerster Verfehlungen gegen ihn einen Pflichtteilsanspruch hat. Ein — auch nur mittelbarer — Zwang zur Scheidung durch eine gesetzliche Regelung kann aber nicht hingenommen werden. Die Bedenken der Begründung des Regierungsentwurfs, der andere Ehegatte stünde im Fall der Pflichtteilsentziehung schlechter als nach der Scheidung, weil er weder den Pflichtteilsanspruch noch einen Unterhaltsanspruch habe, werden durch § 2335 Abs. 2 des Vorschlags ausgeräumt.

Für den Fall der Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft muß eine dem § 2337 BGB entsprechende Bestimmung vorgesehen werden.

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 1509 BGB kann entfallen, soweit sie nur durch die geplante Aufhebung des § 2335 BGB veranlaßt ist.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

40. **Zu Artikel 2 (EGBGB)**

Der Gesetzentwurf geht in Artikel 3 Nr. 3 noch von der Auffassung aus, daß hinsichtlich des Ehenamens die die Ehewirkungen regelnde Kollisionsnorm des Artikels 14 EGBGB zum Zuge komme (vgl. § 13 a Abs. 1 zweiter Halbsatz EheG i. d. F. des Entwurfs und die Begründung hierzu). Der Anwendung des Ehewirkungsstatuts auf den Ehenamen der Frau steht aber die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 12. Mai 1971 — IV ZB 52/70 — entgegen.

Statthaftigkeit und Wirksamkeit der Namenserteilung (vgl. Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs — § 1618 —) sind bisher aus der das Rechtsverhältnis zwischen Mutter und nichtehelichem Kind regelnden Kollisionsnorm des Artikels 20 EGBGB abgeleitet worden. Auch diese Auffassung läßt sich seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 28. September 1972 — IV ZB 78/41 — nicht mehr vertreten.

Schließlich hat der Bundesgerichtshof zur Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft (§ 1600 a BGB) in seinem Urteil vom 28. Februar 1973 — IV ZR 146/72 — eine Entscheidung getroffen, die ebenfalls Fragen des Familienrechts und des deutschen internationalen Privatrechts berührt.

In den genannten Fällen ist nunmehr im Interesse aller Betroffenen die Schaffung eindeutiger gesetzlicher Kollisionsnormen dringend erforderlich geworden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu prüfen und vorzuschlagen.

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

41. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (§ 26 EheG)

§ 26 Abs. 2 Satz 1 EheG ist wie folgt zu fassen:

„Hat ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so kann der andere Ehegatte binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, durch Erklärung gegenüber dem Ehegatten die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft ausschließen."

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

Artikel 4

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit bis 31. Dezember 1979

42. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 592 RVO), **Buchstabe c** (§ 1268 RVO), **Nr. 2 Buchstabe b** (§ 45 AVG), **Nr. 3 Buchstabe b** (§ 69 RKG), **Artikel 12**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu klären, in welcher Fassung die §§ 592 und 1268 RVO, 45 AVG und 69 RKG in der Zeit ab 1. Januar 1980 gelten sollen. Artikel 12 enthält hierüber keine Bestimmungen. Die in Artikel 4 Nr. 1 Buchstaben a und c, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b vorgesehenen Änderungen sollen nach der Überschrift des Artikels 4 nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1979 gelten. Es bleibt unklar, ob in der Zeit danach die bisherige Fassung oder die Fassung des Artikels 4 gelten soll oder ob die Bestimmungen überhaupt entfallen sollen. Soweit dem Zusammenhang zu entnehmen ist, daß die Fassung des Artikels 4 auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1980 verbindlich sein soll, muß dies das Gesetz ausdrücklich vorschreiben, etwa durch Wiederholung der Neufassung in Artikel 12.

43. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b und Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 1265 RVO); **Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a und Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 42 AVG); **Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a und Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 65 RKG)

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die für die Zeit ab 1. Januar 1980 in § 1265 RVO, § 42 AVG und § 65 RKG vorgesehene Neuregelung der Geschiedenen-Witwenrente daraufhin zu überprüfen, wie eine Verschlechterung gegenüber dem bis 31. Dezember 1979 geltenden Recht zum Nachteil der nichtberufstätigen und unterhaltsberechtigten Ehefrauen vermieden werden kann, etwa durch Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über die Geschiedenen-Witwenrente unter Anrechnung des Versorgungsausgleichs. Da der Versorgungsausgleich nur für einen ersten Schritt auf dem Weg zur selbständigen Sicherung der Ehefrau darstellt, diese Sicherung aber noch nicht in vollem Umfang bietet, vielmehr oftmals nur zu Kleinstrenten führen wird, kann auf die Unterhaltsersatzfunktion der Geschiedenen-Witwenrente derzeit noch nicht verzichtet werden. Danach muß auch nach künftigem Recht, soweit die Geschiedenen-Witwenrente höher ist als ein etwaiger Versorgungsausgleich, darauf abgestellt werden, ob der Ehemann bis zu seinem Tod der Witwe Unterhalt zu leisten hatte oder geleistet hat. Das bedeutet übrigens nicht die Festschreibung von Verschuldensmomenten bei Scheidungen nach künftigem Recht, weil in Zukunft die Unterhaltsberechtigung regelmäßig nicht von Verschuldensmomenten abhängig sein soll.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Rentengewährung nicht auch dann in Betracht kommen sollte, wenn der Ehegatte des Versicherten nicht nur wegen der Erziehung eines Kindes daran gehindert ist, eine Berufstätigkeit auszuüben, sondern wenn dies wegen der erforderlichen Pflege eines Kindes der Fall ist. Eine derartige Ergänzung erscheint im Hinblick auf die Regelungen im Unterhaltsrecht, in dem bei der Frage der Unterhaltsgewährung sowohl auf die Pflege als auch auf die Erziehung von Kindern abgestellt wird, angezeigt. Diese Erwägungen treffen sowohl auf die in Artikel 4 als auch auf die in Artikel 12 vorgesehenen Bestimmungen zu.

44. **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 1268 RVO), **Nr. 2 Buchstabe b** (§ 45 AVG), **Nr. 3 Buchstabe b** (§ 69 RKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in § 1268 RVO und den entsprechenden Vorschriften des AVG und des RKG vorgesehene Bemessung der Geschiedenen-Witwenrente unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

a) Eine Schlechterstellung der Geschiedenen-Witwe gegenüber dem bisherigen Recht sollte jedenfalls dann vermieden werden, wenn die Ehe des Versicherten mit einer früheren Ehefrau lange Zeit gedauert hat, jedoch nur ein Teil der Ehe in die anzurechnenden Versicherunsjahre fällt.

b) Bei der Aufteilung der Rente nach § 1268 Abs. 4 RVO usw. sollten eine frühere Ehe-

frau des Versicherten und die Witwe grundsätzlich gleichbehandelt werden.

Begründung

Zu a)

Die in § 1268 Abs. 2 a RVO usw. vorgesehene Neuregelung führt im Vergleich zum bisherigen Recht in zahlreichen Fällen zu einer Verschlechterung der Rechtsstellung einer geschiedenen Ehefrau des Versicherten. Diese Schlechterstellung wird sich insbesondere dann auswirken, wenn die geschiedene Ehefrau nach bisherigem Recht nach § 1268 Abs. 1 RVO usw. die volle Witwenrente erhalten hätte, weil der Versicherte nicht wieder geheiratet hat. Geschiedene Ehefrauen, die nicht in den Genuß der Verbesserungen des neuen Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung kommen, weil ihre Ehe vor dem Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts geschieden worden ist, haben von der Neuregelung nur Nachteile. Ein solches Ergebnis ist vor allem dann unbefriedigend, wenn die Ehe verhältnismäßig lange Zeit gedauert hat, jedoch der Ehemann während der Ehezeit nur wenige Jahre lang sozialversichert war. Zur Vermeidung von Härten sollte die Regelung des geltenden Rechts jedenfalls in Fällen längerer Ehedauer beibehalten werden.

Zu b)

Nach geltendem Recht haben die Unterhaltsansprüche des früheren Ehegatten und des neuen Ehegatten gleichen Rang (vgl. §§ 58, 59 EheG und dazu Soergel-Donau, 10. Auflage, RdNr. 16 zu § 59 EheG mit weiteren Nachweisen). Dieser Unterhaltsanspruch bleibt auch im Fall des Todes den Verpflichteten grundsätzlich erhalten und geht als Nachlaßverbindlichkeit auf die Erben über (§ 70 EheG).

Im künftigen Recht ist sogar ein grundsätzlicher Vorrang des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten gegenüber dem neuen Ehegatten des Verpflichteten vorgesehen (Artikel 1 Nr. 14, § 1583 BGB des Entwurfs). Auch im künftigen Recht bleibt der Unterhaltsanspruch des Berechtigten beim Tode des Verpflichteten grundsätzlich erhalten (Artikel 1 Nr. 14, § 1586 b BGB des Entwurfs). Es ist deshalb nicht sachgerecht, eine Aufteilung der Rente zwischen der Witwe und der „Geschiedenen-Witwe" eines Versicherten vorzunehmen, die zu einer Benachteiligung der früheren Ehefrau des Versicherten führen kann. Eine solche Benachteiligung ist möglich, weil § 1268 Abs. 4 RVO usw. in der Fassung des Entwurfs nicht nur auf die Dauer beider Ehen mit dem Versicherten abstellt, sondern den Rentenanspruch der früheren Ehefrau auf den Betrag nach § 1268 Abs. 2 a RVO usw. beschränkt, ohne eine entsprechende Begrenzung für die Witwe des Versicherten vorzusehen. Die Regelung des Entwurfs führt vor allem dann zu unbilligen Ergebnissen, wenn die erste Ehe des Versicherten lange Zeit, die zweite Ehe aber kurz gedauert hat, auf die erste Ehe jedoch nur wenig anzurechnende Versicherungsjahre entfallen.

Artikel 6

Änderung der Zivilprozeßordnung

45. **Zu Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a** (§ 78 Abs. 1 Satz 2), **Nr. 8** (§ 78 a Abs. 6)

In § 78 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und in § 78 a Abs. 6 ist jeweils das Wort „eintausendfünfhundert" durch das Wort „dreitausend" zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat hat am 23. März 1973 beschlossen, beim Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (Bundesrats-Drucksache 178/73 — Beschluß) einzubringen, der eine Heraufsetzung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in vermögensrechtlichen Streitigkeiten und damit für den Anwaltszwang von 1500 DM auf 3000 DM vorsieht. Dies muß bei der Ergänzung des § 78 Abs. 1 sowie bei § 78 a Abs. 6 ZPO berücksichtigt werden.

46. **Zu Artikel 6 Nr. 14 a — neu —** (§ 328 Abs. 2)

Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

‚14 a. § 328 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war oder wenn es sich um eine Kindschaftssache handelt." ‘

Begründung

§ 328 Abs. 2 ZPO sollte entsprechend einer schon lange erhobenen Forderung dahin ergänzt werden, daß in Kindschaftssachen, unabhängig vom Bestehen eines inländischen Gerichtsstandes, die Gegenseitigkeit nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Entscheidung ist. In Kindschaftssachen sollten — ebenso wie schon bisher in Ehesachen — nach Möglichkeit hinkende Rechtsverhältnisse vermieden werden. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen sollte daher nicht von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden. Es erscheint auch untragbar, daß nach dem UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 auf Veranlassung deutscher Stellen Urteile in Kindschaftssachen erwirkt werden, die dann mangels Verbürgung

der Gegenseitigkeit in Deutschland nicht anerkannt werden.

47. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 614 Abs. 4)

In § 614 Abs. 4 sind die Worte „sechs Monaten" durch die Worte „einem Jahr" zu ersetzen.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Höchstdauer der Aussetzung ist zu kurz. Da die Aussetzung einen gewissen Ersatz für den Wegfall des Sühneverfahrens darstellen soll, erscheint es nicht angebracht, die im geltenden Recht vorgesehene Höchstdauer von einem Jahr zu unterschreiten. Dazu kommt, daß die Trennungsfristen des § 1566 BGB verhältnismäßig kurz sind, zumal die Dauer des Prozesses bis zur letzten mündlichen Tatsachenverhandlung in diese Fristen einzubeziehen ist. Auch für die Scheidung auf Grund der Generalklausel nach § 1565 BGB ist die Möglichkeit der Aussetzung von besonderer Bedeutung. Es erscheint daher sachgemäß, in geeigneten Fällen den Parteien im Wege der Aussetzung eine nicht zu kurze Überlegungsfrist zu geben.

48. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 614)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise sichergestellt werden kann, daß eine Eheberatung von Verlobten und Eheleuten nur durch fachlich qualifizierte und seriöse Eheberatungsstellen ausgeübt wird.

Begründung

In der Begründung zu § 1565 BGB i. d. F. von Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs (unter IV. 2.) ist ausgeführt, daß das Angebot an Ehe- und Familienberatung mit staatlicher Hilfe ausgebaut werden solle, weil die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie und die Beratung der Eheleute beim Auftreten ehelicher Schwierigkeiten zunehmende Bedeutung erhalten werde. Nach § 614 Abs. 5 ZPO i. d. F. von Artikel 6 Nr. 19 des Entwurfs soll das Gericht, wenn es das Verfahren aussetzt, den Ehegatten in der Regel nahelegen, eine Eheberatungsstelle aufzusuchen.

Das mit der Ausdehnung der Eheberatung angestrebte Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Beratung von fachlich und persönlich qualifizierten Stellen durchgeführt wird. Ohne zusätzliche Maßnahmen würde die Gefahr bestehen, daß in verstärktem Maße unseriöse Eheberatungsstellen eröffnet werden, die nicht auf qualifizierte Beratung von Verlobten und Eheleuten, sondern auf rasche und leichte Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Es sollte deshalb geprüft werden, ob und auf welche Weise — etwa durch staatliche Anerkennung der Eheberatungsstellen — derartigen Gefahren vorgebeugt werden kann.

49. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 620 a)

In § 620 a Abs. 4 ist das Wort „und" zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

50. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 620 f)

§ 620 f Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt."

Begründung

Anpassung an den Sprachgebrauch der ZPO (vgl. § 46 Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 567 Abs. 1 ZPO).

51. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 621 a)

Die Vorschrift des § 621 a über die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen in den FG-Folgesachen erscheint wegen ihrer Generalverweisungen und ihrer Ausnahmen zu kompliziert, um praktikabel zu sein. Die Vorschrift sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren so gestaltet werden, daß das Gericht aus ihr leicht und schnell ersehen kann, welche Verfahrensvorschriften für die FG-Folgesachen anzuwenden sind.

52. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 621 e Abs. 2)

In § 621 e Abs. 2 sind die Worte „§ 621 Abs. 1 Nr. 1, 3" durch die Worte „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" zu ersetzen.

§ 628 a Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

Begründung

Der Ausschluß der weiteren Beschwerde in Verfahren, die eine Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind zum Gegenstand haben, durch § 63 a FGG ist auf Kritik gestoßen (vgl. Jansen, 2. Aufl., RdNr. 1 zu § 63 a FGG). Der Wegfall der weiteren Beschwerde wurde vor allem damit begründet, daß bei der Regelung des persönlichen Verkehrs die Tatfragen im Vordergrund stünden. Mit der Einführung der Grundsatzbeschwerde durch § 621 e Abs. 2 ZPO verliert diese Begründung ihr Gewicht. Es ist nicht einzusehen, warum bei dieser Ausgestaltung der weiteren Beschwerde Verkehrsregelungssachen, in denen eine Rechtsfrage grundsätzlich Bedeutung hat, von der weiteren Beschwerde ausgeschlossen sein sollten. Eine Zulassung der weiteren Beschwerde bei grundsätzlicher Bedeutung hat bereits die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit vorgeschlagen, auf deren Vorschlag die Regelung des § 63 a FGG zurückzuführen ist. Daß Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

auch in diesem Zusammenhang auftreten, zeigt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere aber auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juni 1971 (BVerfGE 31, 194).

Für den nicht sorgeberechtigten Elternteil ist das Recht des persönlichen Verkehrs von außerordentlicher Bedeutung, vor allem dann, wenn es um den völligen Ausschluß des Rechts geht; hier wird sogar ein Grundrecht dieses Elternteils berührt. Die Entscheidung hat für die Beteiligten vielfach weit größeres Gewicht als andere Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, in denen auch weiterhin ohne Einschränkung die weitere Beschwerde zugelassen ist. Deswegen muß in diesen Fällen wenigstens die Klärung von grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen ermöglicht werden.

Eine Ersatzlösung bietet sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt an, daß die Entscheidung nicht in materielle Rechtskraft erwächst. Denn einmal kann auf diese Weise einer festgelegten Rechtsauffassung des Instanzgerichtes nicht begegnet werden. Zum anderen führt dieser in der Praxis vielfach — wenn auch meist erfolglos — beschrittene Weg, eine Änderung über § 18 Abs. 1 FGG oder §§ 1696, 1711 Abs. 1 Satz 3 BGB zu erreichen, nicht zu dem Ziel, zu einer baldigen Befriedung zu kommen.

Der vorstehende Vorschlag macht keine Änderung des Artikels 7 Nr. 6 (§ 63 a FGG) erforderlich. Die Möglichkeit der weiteren Beschwerde soll nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eröffnet werden. Eine solche Einschränkung ist im Verfahren nach dem FGG derzeit nicht vorgesehen; die Fälle des § 1711 Abs. 1 BGB geben keinen Anlaß, dieses System zu durchbrechen. Zudem ist das Recht des Vaters auf persönlichen Verkehr mit seinem nichtehelichen Kind in § 1711 BGB ohnehin schwächer ausgestaltet als das Recht der ehelichen Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kind nach § 1634 BGB.

53. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 622)

§ 622 ist wie folgt zu fassen:

„§ 622

(1) Das Verfahren auf Scheidung wird durch Einreichung einer Antragsschrift anhängig.

(2) Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind,
2. Familiensachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.

(3) In der Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 ein begründeter Vorschlag über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind sowie über die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen minderjährigen Kinde unterbreitet werden.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

(5) Für die Anwendung allgemeiner Vorschriften treten an die Stelle des Klägers und des Beklagten der Antragsteller und der Antragsgegner."

Begründung

Nach dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 1568 a BGB) soll die Scheidung der Ehe erst ausgesprochen werden, wenn gleichzeitig eine Regelung über die Zuordnung der Kinder, den persönlichen Verkehr mit den Kindern und den Unterhalt für die Kinder getroffen wird. Damit soll ein besonders hervorstechender Mangel des geltenden Rechts beseitigt werden, nach dem die Scheidung zwar rasch zu erreichen ist, die damit zusammenhängenden weiteren Fragen aber unter Umständen erst nach langwierigen weiteren Auseinandersetzungen geklärt werden. Um zu erreichen, daß in der konzentrierten Entscheidung, wenn dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, die wichtigsten Folgesachen mitentschieden werden (vgl. § 628), ist es geboten, die elterliche Gewalt, das Recht auf persönlichen Verkehr mit den Kindern und den Unterhalt der gemeinschaftlichen Kinder auch dann von Amts wegen zu regeln, wenn entsprechende Anträge von den Ehegatten nicht gestellt werden (vgl. den Vorschlag zu § 623 Abs. 3). In dem neu eingefügten Absatz 3 soll deshalb der Antragsteller verpflichtet werden, Vorschläge zur Regelung der elterlichen Gewalt, zum Recht auf persönlichen Verkehr und zum Kindesunterhalt zu unterbreiten und diese Vorschläge durch einen entsprechenden Sachvortrag zu begründen.

54. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 623 Abs. 3)

§ 623 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Für die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und für die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde bedarf es keines Antrags. Stellen die Ehegatten in einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 4 hinsichtlich eines gemeinschaftlichen, minderjährigen Kindes keine Anträge zur Sache, so trifft das Gericht eine Regelung von Amts wegen."

Begründung

Die Regelung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Kind soll auch künftig von Amts wegen möglich sein. Nach dem Vorschlag des Bundesrats zu § 622 muß die Antragschrift unter anderem einen Vorschlag über die Regelung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Kind enthalten. Soweit beide Elternteile vorschlagen, von einer Regelung dieses Rechts

durch das Gericht abzusehen, kann das Gericht — wie nach der Regierungsvorlage — auf eine Regelung verzichten. Es erscheint aber nicht angebracht, das Gericht insoweit durch eine Soll-Vorschrift zu binden.

Aus den zu dem Vorschlag zu § 622 dargelegten Gründen muß auch die Regelung des Unterhalts der Kinder zusammen mit der Scheidung getroffen werden. Nur durch diese enge Verbindung werden den Ehegatten die wichtigsten Scheidungsfolgen hinreichend deutlich vor Augen geführt. Auch wird dadurch verhindert, daß die Gerichte mit derartigen Streitigkeiten nachträglich belastet werden. Bei einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, für das nicht der Untersuchungsgrundsatz gilt, ist Entscheidungsgrundlage für das Gericht der begründete Vorschlag des Antragstellers (§ 622 Abs. 3) und die Stellungnahme des Antragsgegners. Nimmt der Antragsgegner nicht Stellung, so findet § 138 Abs. 3 ZPO Anwendung. Die vorgeschlagene Regelung wird jedoch dazu führen, daß die Parteien im Regelfall Sachanträge stellen und sie entsprechend begründen.

55. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 624 Abs. 3)

In § 624 Abs. 3 sind die Worte „, soweit in diesem Titel nichts besonders bestimmt ist" anzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

56. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 627 a Abs. 1)

In § 627 a Abs. 1 Satz 1 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„1. in einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist oder

2. die gleichzeitige Entscheidung den Scheidungsausspruch außergewöhnlich verzögern würde und auf Grund besonderer Umstände der Aufschub der Scheidung auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache sowie der Belange des anderen Ehegatten und der Kinder eine unzumutbare Härte darstellen würde."

Begründung

Gegen die Fassung des Regierungsentwurfs bestehen Bedenken, weil die vorgesehenen Generalklauseln häufig dazu führen würden, die Entscheidungskonzentration, die ein Kernstück der Reform bildet, wieder aufzulösen. Nach dem neuen Scheidungsrecht wird die Scheidungssache regelmäßig sofort entscheidungsreif sein. Dies trifft aber nicht auf die Folgeverfahren zu, die häufig mit großer Hartnäckigkeit und Erbitterung geführt werden. Die Entwurfsfassung begründet daher die Befürchtung, daß die Parteien und die Gerichte dazu veranlaßt werden könnten, von der Vorwegentscheidung über den Scheidungsantrag einen zu weitgehenden Gebrauch zu machen. Die Vorschrift muß daher enger gefaßt werden.

Eine Entscheidung über die Folgesachen ist — abgesehen vom Versorgungsausgleich, von den güterrechtlichen Ansprüchen und von der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung — stets vor der Auflösung der Ehe möglich. Die Entwurfsbegründung vermag hierzu auch keine anderweitigen praktischen Beispiele zu geben. Das früher gebrachte Beispiel (Drucksache VI/3453), daß die Beschaffung einer neuen Wohnung vom formalen Nachweis der Scheidung abhängen könne, überzeugt nicht. In solchen Fällen kann eine Regelung innerhalb der vorhandenen Wohnung getroffen werden, wie dies auch in den vielen Fällen geschehen muß, in denen eine neue Wohnung nicht alsbald beschafft werden kann. Andere Fälle der Unmöglichkeit der Entscheidung im Verbund sind nicht ersichtlich.

Die vorgeschlagene Fassung der Nummer 2 soll sicherstellen, daß die Auflösung des Verbunds nicht zur Regel wird, sondern eine auf außergewöhnliche Härtefälle beschränkte Ausnahme bleibt.

57. **Zu Artikel 6 Nr. 19** (§ 628 c)

§ 628 c ist wie folgt zu fassen:

„§ 628 c

Wird eine Entscheidung auf Revision oder weitere Beschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- oder Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint."

Begründung

Die Regelung des Entwurfs ist insofern unvollständig, als die Aufhebung der Entscheidung über eine Folgesache nicht zur Aufhebung des Scheidungsausspruchs und zur Zurückverweisung der Scheidungssache an das Berufungsgericht führen kann. Auch die Entscheidung über den Scheidungsantrag kann aber in einer starken tatsächlichen Abhängigkeit von der Regelung einer Folgesache stehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Scheidungsausspruch darauf beruht, daß beide Ehegatten die Scheidung beantragt haben oder der Antragsgegner der Scheidung zugestimmt hat (§ 1566 Abs. 2 BGB i. d. F. des Entwurfs). Dem betreffenden Ehegatten muß daher, wenn entgegen seinen Erwartungen in der dritten Instanz eine Entscheidung in einer Folgesache revidiert wird, durch Aufhebung des Scheidungsausspruchs und Zurückverweisung an das Berufungsgericht die Möglichkeit gegeben werden, seinen Schei-

dungsantrag oder seine Zustimmung zum Scheidungsantrag zurückzunehmen und auf diese Weise die Scheidungssache unter den geänderten Voraussetzungen erneut zur Entscheidung zu bringen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

58. **Zu Artikel 7 nach Nummer 4** (§ 57 Nr. 9 FGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, daß durch den Übergang der Zuständigkeit für die Regelung der elterlichen Gewalt vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht die Stellung des Jugendamts gegenüber dem geltenden Recht nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung wäre es z. B., wenn das Jugendamt sich künftig in der Beschwerdeinstanz anwaltschaftlich vertreten lassen müßte (vgl. § 569 ZPO i. d. F. des Entwurfs, § 57 Nr. 9 FGG). Diese Lösung erscheint im Hinblick darauf, daß das Kind unter 14 Jahren selbst am Verfahren nicht beteiligt ist und auch kein Beschwerderecht hat, sowie wegen der Verteuerung des Verfahrens nicht sachgerecht.

59. **Zu Artikel 7 nach Nummer 5** (§ 59 FGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem Kind über 14 Jahren, das nach § 59 FGG in bezug auf die elterliche Gewalt und das Verkehrsrecht beschwerdeberechtigt ist, ermöglicht werden kann, entsprechend dem bisherigen Rechtszustand dieses Beschwerderecht auch ohne Rechtsanwalt auszuüben.

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

60. **Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 20 Nr. 9 a)

In § 20 Nr. 9 a sind nach den Worten „zu leisten ist" folgende Worte einzufügen: „ , sowie die Feststellung, inwieweit die Beiträge auf Grund der Erklärung eines Ehegatten als entrichtet gelten".

Begründung

Auch die in dem Verfahren nach § 621 f ZPO zu treffende Feststellung, daß die Beiträge auf Grund der Erklärung eines Ehegatten als entrichtet gelten, kann auf den Rechtspfleger übertragen werden. Der Rechtspfleger wird die Tatsachen, die nach § 1587 b Abs. 2 Satz 2 bis 4 BGB für die zu treffende Feststellung maßgebend sind, in der Regel aus der Entscheidung über die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründende Anwartschaft entnehmen oder auf andere Weise unschwer feststellen können. Es besteht im übrigen ein so enger Zusammenhang zwischen der Festsetzung des für die Begründung der Anwartschaft zu leistenden Betrags einerseits und der Feststellung, daß die Beiträge auf Grund der Erklärung eines Ehegatten als entrichtet gelten, andererseits, daß für diese Entscheidungen die gleiche Zuständigkeit begründet werden sollte.

61. **Zu Artikel 8 Nr. 3 — neu —** (§ 21 Abs. 2)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

‚3. § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter. Im übrigen sind § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung und § 11 Abs. 4 und 6 Satz 1 dieses Gesetzes anzuwenden." '

Begründung

Im Festsetzungsverfahren, für das nach § 21 Abs. 1 der Rechtspfleger zuständig ist, hat sich die Durchgriffserinnerung in den häufigen Fällen nicht bewährt, in denen der Richter der Erinnerung nicht abhilft. Vielmehr hat sich gezeigt, daß aufgrund der Neuregelung, die das Rechtspflegergesetz von 1969 gebracht hat, die Beschwerdegerichte erstmals die Festsetzung durch den Rechtspfleger umfassend nachrechnen müssen, ohne daß in dem bisherigen Verfahren eine Begründung für die angefochtene Entscheidung gegeben worden ist. Da sich diese Mißhelligkeiten in der Hauptsache auf das Festsetzungsverfahren beschränken, erscheint es nicht erforderlich, das Erinnerungsverfahren nach § 11 RpflG insgesamt neu zu regeln.

Artikel 9

Änderung des Personenstandsgesetzes

62. **Zu Artikel 9 Nr. 2 a — neu —** (§ 15 Abs. 1)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2 a. In § 15 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Hierbei sind die Familiennamen und die Vornamen der Kinder sowie Ort und Tag ihrer Geburt anzuführen." '

Begründung

Nach der derzeitigen Regelung im Personenstandsgesetz werden die Familiennamen der in das Familienbuch einzutragenden Kinder in diesem Personenstandsbuch nur erwähnt, wenn

dies erforderlich erscheint. Das hat zur Folge, daß aus Auszügen aus dem Familienbuch, die beweiskräftige Personenstandsurkunden sind (§ 61 a Nr. 4, §§ 65 a, 66 PStG), der Familienname des Kindes nicht immer mit der für den Gebrauch von Personenstandsurkunden gebotenen Eindeutigkeit ersehen werden kann. Das führt zu Schwierigkeiten. Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit erscheint es erforderlich vorzuschreiben, daß bei der Eintragung von Kindern in das Familienbuch in jedem Falle auch deren Familiennamen anzuführen sind. Das wird erreicht, indem § 15 Abs. 1 Satz 2 PStG um die Worte „die Familiennamen und" erweitert wird.

63. **Zu Artikel 9 Nr. 7** (§ 31 a Abs. 1)

In § 31 a Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort „diesem" durch die Worte „dem Kind" zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Richtigstellung.

Artikel 10

Änderung von Kostengesetzen

64. **Zu Artikel 10 Nr. 1** (GKG)

Angesichts der Tatsache, daß der Gesetzentwurf zu erheblichen Belastungen der Haushalte der Länder führen wird, wiederholt der Bundesrat seine Forderung nach einer angemessenen Erhöhung der Sätze der Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes mit Ausnahme der Sätze für niedrige Streitwerte (Beschluß des Bundesrates vom 9. Juli 1971 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften — Ziffer 21 der Drucksache 245/71 — Beschluß). Der Gesetzgeber hat zuletzt im Jahre 1952 die Gerichtsgebühren — mit Ausnahme der Streitwerte bis zu 500 DM — durch pauschale Zuschläge von 20 bis 25 v. H. auf die seit 1927 geltenden Gebührensätze erhöht. Seitdem hat es nur noch strukturelle Veränderungen der Kostenregelungen gegeben, die auf das Gesamtaufkommen an Gerichtsgebühren keinen wesentlichen Einfluß hatten.

Seit 1952 haben sich der Geldwert, die Einkommens- und Preisverhältnisse wesentlich geändert. Das Mißverhältnis zwischen dem Gebührenaufkommen und dem verursachten Verwaltungsaufwand hat sich verstärkt. Die Justizhaushalte der Länder sind darüber hinaus bereits bisher durch eine Reihe ausgabewirksamer gesetzgeberischer Maßnahmen belastet worden; sie betreffen

— das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,

— das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,

— die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,

— das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und

— das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Die Länder hatten bei diesen Gesetzgebungsverfahren die Bundesregierung wiederholt ersucht, das Gerichtskostenrecht neu zu ordnen und eine kostengerechte Anhebung der bundesrechtlichen Gebühren herbeizuführen. Anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom Februar 1969 auf diese wiederholten Vorstellungen der Länder hingewiesen und die Bundesregierung gebeten, alsbald eine umfassende Novelle zum Gerichtskostengesetz vorzulegen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme die Auffassung des Bundesrates geteilt; bereits im Oktober 1967 hatte der Bundesminister der Justiz dem Vorsitzenden der Konferenz der Landesfinanzminister zugesagt, daß bei den Reformarbeiten die Belange der Justizhaushalte der Länder gewürdigt werden.

Gleichwohl hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes einer Erhöhung der Sätze der Gebührentabelle aus wirtschaftspolitischen Gründen widersprochen.

Der vorliegende Gesetzentwurf und die aus ihm resultierenden Belastungen der Länderhaushalte läßt die Forderung nach der längst überfälligen Anpassung der Gerichtsgebühren unabweisbar erscheinen.

Die gleiche Forderung hatte der Bundesrat bereits am 24. März 1972 zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts — Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten — (2. EheRG) erhoben (vgl. Ziffer 31 der Drucksache 77/72 — Beschluß).

65. **Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb** (§ 13 Abs. 2 GKG)

In § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort „Nachentrichtung" durch das Wort „Entrichtung" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des § 1587 b Abs. 2 BGB.

66. **Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe e** (§ 14 GKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich nach Hereinnahme der nichtvermögensrechtlichen Scheidungsfolgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung in die Regelung des § 14 GKG nicht empfiehlt, für die verschiedenen Gruppen der familienrechtlichen Angelegenheiten unterschiedliche Ausgangswerte zu bestimmen, von denen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann.

Begründung

Angesichts der erheblich geringeren Bedeutung, die den Kindschaftssachen und den sonstigen Familiensachen im Verhältnis zu der Ehescheidung zukommt, könnte ein einheitlicher Ausgangswert zu unangemessenen Ergebnissen führen. Für Ehesachen, Kindschaftssachen und sonstige Familiensachen sollten daher keine Regel- oder Festwerte, sondern jeweils unterschiedliche Ausgangswerte vorgesehen werden, die innerhalb einer Höchstgrenze von 1 000 000 DM sowie einer Mindestgrenze von 3 000 DM für Ehesachen und 500 DM für sonstige nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten den Umständen des Einzelfalles besser angepaßt werden können.

67. **Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe f** (§ 16 a GKG)
§ 16 a Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) gelten als ein Verfahren, dessen Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert der Gegenstände zu berechnen sind."

Begründung

Wie § 25 GKG zu entnehmen ist, werden die Gerichtsgebühren nach § 25 GKG für das jeweilige Verfahren erhoben. Demgemäß werden, wenn mehrere Verfahren anhängig sind, die Gebühren des § 25 GKG auch mehrmals, d. h. für jedes der Verfahren erhoben. Das gilt nur dann nicht, wenn diese Verfahren miteinander zu einem Verfahren verbunden worden sind. Eine Verbindung der Verfahren über die Scheidungssache und die Folgesachen ist jedoch gemäß § 610 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs nicht statthaft, da § 623 ZPO keine Verfahrensverbindung, sondern nur eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung der Scheidungs- und der Folgesachen vorsieht. Sie wird auch nicht durch die in § 16 a GKG i. d. F. des Entwurfs vorgeschlagene Zusammenrechnung der Streitwerte bewirkt. Es bedarf daher, um die mit § 16 a GKG gegenüber dem bisherigen Recht beabsichtigte Herabsetzung der Gerichtsgebühren zu erreichen, außer der Zusammenrechnung der Streitwerte der Fiktion, daß die Scheidungssache und die mit ihr gemäß § 623 Abs. 1 und 4 ZPO zusammen verhandelten Folgesachen kostenrechtlich als ein Verfahren gelten.

68. **Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe h** (§ 22 Satz 1 GKG)

Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe h ist zu streichen.

Begründung

Soweit nicht eine Entscheidung nach § 22 GKG ergeht, setzt das Gericht den Streitwert für die Gerichtsgebühr durch Beschluß nach § 23 GKG fest, der grundsätzlich mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann. Ist der Streitwert für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit eines Rechtsmittels festgesetzt worden, so ist diese Festsetzung nach § 22 GKG auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend. Auch in diesen Fällen können aber die Parteien grundsätzlich eine Überprüfung der Wertfestsetzung im Rechtsmittelwege erreichen (Anfechtung des Urteils über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder über die Zulässigkeit der Berufung bzw. sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO). Demgegenüber erfolgt die Entscheidung über den Anwaltsprozeß nach § 78 a ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 8 des Entwurfs in einem summarischen Verfahren und nach § 78 a Abs. 3 und 4 ZPO sogar durch unanfechtbaren Beschluß, der auch durch das Gericht nicht mehr geändert werden kann. Es erscheint deshalb nicht angemessen, die Entscheidung über den Anwaltsprozeß der grundsätzlich rechtsmittelfähigen Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels gleichzustellen und sie ebenso wie diese der Entscheidung für die Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Hierzu besteht auch keine Notwendigkeit, weil die Entscheidung über die Gebühren — anders als die Entscheidung über den Anwaltsprozeß — nicht eilbedürftig ist und der Gesichtspunkt der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen insoweit keine Rolle spielt. Allerdings kann die vorgeschlagene Streichung des Artikels 10 Nr. 1 Buchstabe h dazu führen, daß der Streitwert für die Gerichtsgebühren anders festgesetzt wird als bei der Entscheidung über den Anwaltszwang. Dies sollte aber im Interesse einer richtigen Gebührenberechnung in Kauf genommen werden. Unterschiedliche Entscheidungen über den Streitwert können im übrigen schon deswegen nicht völlig ausgeschlossen werden, weil z. B. über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels unabhängig von der Entscheidung über den Anwaltsprozeß zu befinden ist.

69. **Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe r** (§ 111 GKG)

In Buchstabe r ist der Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7."

Begründung

Infolge einer Änderung durch Gesetz vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) hat § 111 GKG schon jetzt 6 Absätze.

70. **Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe 0 a — neu —** (§ 7 Abs. 3 BRAGebO)

In Artikel 10 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0 a einzufügen:

‚0 a) In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Scheidungssache und die Folgesachen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung) gelten als dieselbe Angelegenheit im Sinne dieses Gesetzes." '

Begründung

Es sollte wie in § 16 a GKG auch in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung in § 7 klargestellt werden, daß die Scheidungssache und die mit ihr gemäß § 623 Abs. 1 und 4 ZPO zusammenverhandelten Folgesachen als dieselbe und nicht als mehrere Angelegenheiten gelten, um gemäß § 7 Abs. 2 BRAGebO eine Zusammenrechnung der Gegenstandswerte der Scheidungs- und der Folgesachen für die Berechnung der Gebühren des § 31 BRAGebO zu ermöglichen.

71. **Zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe d** (§ 36 Abs. 2 BRAGebO)

In Buchstabe d ist das Wort „eine" vor dem Wort „Scheidungssache" zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Richtigstellung.

Artikel 12

Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für die Zeit nach dem 1. Januar 1980

72. **Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 1265 RVO), **Nr. 2 Buchstabe a** (§ 42 AVG), **Nr. 3 Buchstabe a** (§ 65 RKG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie verhindert werden kann, den Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die frühere Ehefrau zum Gegenstand von Spekulationen zu machen. Die vorgesehene Fassung schließt nicht aus, daß Beiträge in dem nach § 1587 b Abs. 2 geforderten Umfang bewußt deshalb nicht voll entrichtet werden, um den Anspruch auf Hinterbliebenenrente aufrechtzuerhalten. Bei Erfüllung auch der übrigen Voraussetzungen bestünde dann neben dem Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch ein gegen die Erben gerichteter Anspruch auf Beitragsnachentrichtung (Begründung zu § 1587 e Abs. 2, S. 164).

Aus dem Wortlaut des § 1265 RVO usw. i. d. F. des Artikels 12 ergibt sich nicht, daß die Rente dann wegfällt, wenn die Erben ihrer Verpflichtung nachgekommen sind.

73. **Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 1304 RVO), **Nr. 2 Buchstabe c** (§ 83 AVG), **Nr. 3 Buchstabe c** (§ 96 RKG)

In § 1304 Abs. 4 RVO, § 83 Abs. 4 AVG, § 96 Abs. 4 RKG sind jeweils die Worte „den Teil der" durch das Wort „die" zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Richtigstellung.

74. **Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 1304 a Abs. 3 RVO), **Nr. 2 Buchstabe c** (§ 83 a Abs. 3 AVG), **Nr. 3 Buchstabe c** (§ 96 a Abs. 3 RKG)

a) In § 1304 a Abs. 3 RVO ist das Zitat „§ 1304 b Abs. 1 Satz 1" durch das Zitat „Absatzes 1 Satz 1" zu ersetzen.

b) In § 83 a Abs. 3 AVG ist das Zitat „§ 83 b Abs. 1 Satz 1" durch das Zitat „Absatzes 1 Satz 1" zu ersetzen.

c) In § 96 a Abs. 3 RKG ist das Zitat „§ 96 a Abs. 1 Satz 1" durch das Zitat „Absatzes 1 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung

Die Verweisungen in Absatz 3 der genannten Bestimmungen beziehen sich jeweils auf den Absatz 1 desselben Paragraphen. Insoweit ist in § 1304 a Abs. 3 RVO und § 83 a Abs. 3 AVG eine Richtigstellung erforderlich. In § 96 a Abs. 3 RKG muß die Paragraphenbezeichnung ebenfalls beseitigt werden.

75. **Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 1304 a Abs. 5 RVO), **Nr. 2 Buchstabe c** (§ 83 a Abs. 5 AVG), **Nr. 3 Buchstabe c** (§ 96 a Abs. 5 RKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es möglich ist, die Dauer der Ehe bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens insgesamt auf die Wartezeit anzurechnen, soweit sie nicht ohnehin mit Beiträgen belegt ist. Das Erfordernis der Wartezeit kann dazu führen, daß im Wege des Versorgungsausgleichs die Versorgungsanwartschaft des Verpflichteten gekürzt wird, während der Berechtigte wegen Nichterfüllung der Wartezeit überhaupt keine Rente erhält. Um diese Härte nach Möglichkeit zu mildern, sollte die Dauer der Ehe, soweit sie nicht ohnehin durch Versicherungsbeiträge belegt ist, voll auf die Wartezeit angerechnet werden.

Um nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der Rente zu vermeiden, sollte dies nur in bezug

auf die Prüfung der Wartezeit, nicht aber für die Berechnung der Rente gelten.

76. **Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe c** (§ 1304 c RVO), **Nr. 2 Buchstabe c** (§ 83 c AVG)

In § 1304 c Abs. 3 Satz 2 RVO und § 83 c Abs. 3 Satz 2 AVG sind jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Die in den angegebenen Bestimmungen vorgesehenen Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des BR, weil zu dem Gesetz, welches die Ermächtigungen enthält, ebenfalls die Zustimmung des BR erforderlich ist (Artikel 80 Abs. 2 GG).

77. **Zu Artikel 12 Nr. 4 bis 6** (Artikel 2 ArVNG, Artikel 2 AnVNG, Artikel 2 KnVNG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Schutz einer von einem geschiedenen Versicherten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingegangenen neuen Ehe es gebietet, für die Geschiedenen-Witwenrente in gewissem Umfang die Anwendung der bisherigen Rechtsvorschriften vorzusehen. Denn der neue Ehegatte konnte sich bei Eingehung der Ehe nicht auf eine Einschränkung der späteren Versorgung einrichten, soweit sie erst eine Folge der im Entwurf vorgesehenen Beteiligung des früheren Ehegatten an der Witwenrente ist.

Begründung

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Geschiedenen-Witwenrente sind an sich insoweit zu begrüßen, als sie Verbesserungen zugunsten der geschiedenen Ehefrauen enthalten. Ist jedoch der Versicherte eine neue Ehe eingegangen, so gehen diese Verbesserungen zu Lasten der Witwe des Versicherten. Möglicherweise hat sich diese bei Eingehung ihrer Ehe mit dem Versicherten — entsprechend dem geltenden Recht — darauf eingerichtet, daß ihre Versorgung sichergestellt ist, ohne durch Ansprüche der ersten Ehefrau belastet zu sein. Da auch die zweite Ehe des Versicherten unter dem besonderen Schutz des Artikels 6 Abs. 1 GG steht, kann Veranlassung bestehen, die Neuregelung nicht auf Fälle zu erstrecken, in denen eine neue Ehe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingegangen wurde. In diesen Fällen gilt nämlich die Erwägung nicht, dem zweiten Ehegatten sei bei der Eingehung der Ehe bekannt gewesen, daß noch mit Versorgungsansprüchen des ersten Ehegatten gerechnet werden könne (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 14, § 1583 BGB). Der jeweilige Absatz 1 Satz 2 der oben genannten Bestimmungen entspricht diesen Bedenken nur zum Teil.

Artikel 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

78. **Zu Artikel 13 Nr. 2**

Artikel 13 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundestag hat bereits aus Anlaß des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl I S. 609) zum Ausdruck gebracht, daß er die derzeitige Fassung des § 1355 BGB nicht für verfassungswidrig hält. Dieselbe Ansicht wird fast einhellig von der Rechtsprechung und überwiegend im Schrifttum vertreten. Es besteht daher kein Anlaß zu der vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung, die überdies weit über den in Artikel 117 Abs. 1 GG bestimmten Termin zurückgeht.

Es sollte auch nicht übersehen werden, daß die von dem Entwurf eröffnete Möglichkeit der Namensänderung von einzelnen zu unlauteren Machenschaften benützt werden kann. Demgegenüber kann aber davon ausgegangen werden, daß die weitaus meisten Ehegatten nicht daran denken werden, den in langjähriger Ehe geführten Familiennamen zu ändern. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist für die vorgeschlagene Regelung kein Bedürfnis zu erkennen.

79. **Zu Artikel 13 Nr. 14**

Artikel 13 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten in Kraft:

§ 52 c Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Artikels 4 Nr. 4 Buchstabe b dieses Gesetzes,

§ 50 c Abs. 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Artikels 4 Nr. 5 Buchstabe b dieses Gesetzes,

§ 23 c des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 Nr. 2 dieses Gesetzes,

§ 1304 c Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 12 Nr. 1 Buchstabe c dieses Gesetzes,

§ 83 c Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 12 Nr. 2 Buchstabe c dieses Gesetzes sowie

§ 96 b des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Artikels 12 Nr. 3 Buchstabe c dieses Gesetzes.

Die weiteren Bestimmungen des Artikels 12 treten am 1. Januar 1980 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft."

Begründung

Die in Satz 1 aufgeführten Vorschriften ermächtigen zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Sie müssen daher rechtzeitig in Kraft treten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben:

Zu 1.

Den Vorschlägen wird in den folgenden Punkten nicht zugestimmt:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Namensrechts voll verwirklicht werden soll. Der Vorschlag des Bundesrates wird dem nicht gerecht, da er eine Priorität des Mannesnamens vorsieht für den Fall, daß die Verlobten eine Bestimmung über den Ehenamen nicht treffen. Die Gründe, weshalb die Verlobten von einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Standesbeamten absehen, können mannigfaltig sein. Es kann sich um ein auf Desinteresse beruhendes passives Verhalten handeln; häufig wird aber eine gemeinsame Namenswahl auch daran scheitern, daß die Verlobten sich nicht einigen können. Es dürfte nicht vertretbar sein, daraus rechtliche Folgen zu ziehen, die ausschließlich zu Lasten der Frau gehen.

Darüber hinaus soll der von der Bundesregierung vorgeschlagene Erklärungszwang sicherstellen, daß den Verlobten in jedem Fall die Bedeutung der von ihnen zu treffenden Namenswahl voll bewußt wird. Die Verwirklichung dieses Zwecks wird in Frage gestellt, wenn die Ehe geschlossen werden kann, ohne daß die Verlobten sich zu ihrem Ehenamen erklären müssen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Befragungspflicht des Standesbeamten (vgl. Buchstabe d aa) hält die Bundesregierung nicht für ausreichend.

Die Möglichkeit, einen Doppelnamen aus dem Geburtsnamen des Mannes und dem der Frau zu bilden, soll die Entscheidung der Verlobten erleichtern. Auch kommt im Doppelnamen das partnerschaftliche Verhältnis der Eheleute besser zum Ausdruck. Durch den Ausschluß dieser Möglichkeit würde der Gesetzgeber in die freie Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse eingreifen, ohne daß zwingende öffentliche Interessen dies gebieten würden, wie das seit langem bestehende Namensrecht in anderen Staaten beweist. Die vom Bundesrat angeführten verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten werden von der Bundesregierung nicht so hoch eingeschätzt.

Im übrigen wird den Änderungsvorschlägen zu § 1355 Abs. 3 BGB und § 15 c Abs. 1 PStG zugestimmt.

Zu 2.

Der in § 1356 Abs. 2 Satz 2 BGB i. d. F. des Entwurfs verwandte Begriff „Familie" deckt sich nach Auffassung der Bundesregierung mit dem im geltenden § 1356 Abs. 1 Satz 2 BGB enthaltenen Familienbegriff.

Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob insoweit eine Klarstellung erforderlich ist.

Zu 3.

Die Bundesregierung wird dieser Empfehlung nicht folgen. Eine weitere Einschränkung des Geschäftsführungsrechts, die sich nach Auffassung des Bundesrates aus der Begründung der Vorschrift ergibt, ist nicht beabsichtigt.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach der inzwischen in der Rechtsprechung herrschenden Meinung ist der nach § 1360 a Abs. 4 BGB gewährte Vorschuß ein Beitrag zum Unterhalt und braucht daher nur dann zurückgezahlt zu werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorschußempfängers wesentlich verbessert haben oder die Rückforderung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht (BGH in NJW 1971 S. 1262; OLG Hamm in NJW 1972 S. 830). Diese Voraussetzungen der Rückzahlung sind gerade bei Rechtsstreitigkeiten der Ehegatten untereinander in der Regel nicht gegeben. Der vorschußpflichtige Ehegatte hat daher neben seinen eigenen regelmäßig auch die Prozeßkosten des anderen Ehegatten endgültig zu tragen. Das gilt selbst dann, wenn der andere Ehegatte in dem bevorschußten Rechtsstreit voll unterliegt.

Diese Regelung, die es dem einen Ehegatten ermöglicht, gegen den anderen Ehegatten auf dessen Kosten selbst wenig aussichtsreiche Prozesse zu führen, muß dem natürlichen Empfinden widersprechen und erscheint schon deshalb nicht haltbar. Abgesehen davon vermindert in vielen Fällen der vom Schuldner zu zahlende Vorschuß dessen unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit und wirkt sich dadurch für den Unterhaltsberechtigten ungünstig aus.

Zu 6.

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß in dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Begriff des „Scheiterns der Ehe" ein Unwerturteil über die Ehe insgesamt zum Ausdruck komme. Sie versteht den Begriff als Schilderung des Zustands der Ehe im Augenblick der Scheidung. Im

übrigen bringt der Begriff des „Scheiterns der Ehe" deutlicher als der Begriff der „unheilbaren Zerrüttung" zum Ausdruck, daß es für den Scheidungsausspruch auf den objektiven Zustand der Ehe ankommt und nicht festzustellen ist, welcher Ehegatte die Ehe durch sein Verhalten zerrüttet hat. Auch das englische Ehescheidungsrecht verwendet den Begriff des „Breakdown of marriage". Die neue Konzeption des Scheidungsrechts sollte in einer neuen Gesetzessprache ihren Niederschlag finden. Die Einwände des Bundesrats überzeugen nach Ansicht der Bundesregierung nicht.

Die vorgeschlagene Einschränkung der Generalklausel würde nach Auffassung der Bundesregierung eine Rückkehr zum Verschuldensprinzip bedeuten und dazu führen, daß im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit doch nach Verschulden und Mitverschulden der Ehegatten im Scheidungsverfahren geforscht werden müßte.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei einer dreijährigen Trennung die Ehe in der Regel als gescheitert anzusehen ist. Eine längere Frist hätte zur Folge, daß der scheidungswillige Ehegatte die Scheidung über die Generalklausel des § 1565 BGB i. d. F. des Entwurfs herbeiführen würde.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Beantragen beide Ehegatten nach einjähriger Trennung die Scheidung, dann muß die Ehe in jedem Fall als gescheitert angesehen werden. Der Richter ist nicht in der Lage, den Grad des Auseinanderlebens zutreffender zu beurteilen als die Ehegatten selbst, wenn sie in der Einschätzung ihrer Situation übereinstimmen. Er wäre überfordert, von Amts wegen Umstände ermitteln zu müssen, aus denen sich ergibt, daß die Ehegatten in absehbarer Zeit wieder zueinanderfinden werden.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Einbeziehung der Kindesinteressen in die Härteklausel empfiehlt sich nach Auffassung der Bunregierung gerade nicht. Die Kinder leiden regelmäßig unter dem Zerwürfnis und der tatsächlichen Trennung der Ehe. Die rechtliche Lösung des nur noch der Form nach bestehenden Ehebandes bringt dagegen eine Klärung der Verhältnisse mit sich, insbesondere durch Regelung des Unterhalts und der elterlichen Gewalt.

Die Beachtung wirtschaftlicher Nachteile für den geschiedenen Ehegatten im Rahmen der Härteklausel ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht erforderlich und auch nicht gerechtfertigt. Wirtschaftliche Härten werden durch eine verbessertes Unterhaltsrecht und den neu geschaffenen Versorgungsausgleich so weit wie möglich behoben. Im übrigen widerspricht es dem heutigen Verständnis der Ehe, diese vorwiegend aus Gründen der Versorgung der bloßen Form nach aufrechtzuerhalten.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die grundsätzlich gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung über Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen ist im verfahrensrechtlichen Teil des Entwurfs näher geregelt und sichergestellt (vgl. die §§ 627 ff. ZPO i. d. F. des Entwurfs). Einer Wiederholung dieser Regelung bei den materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Scheidung bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht, da es sich insoweit ausschließlich um verfahrensrechtliche Fragen handelt.

Zu 12.

Für die vorgeschlagene Regelung ist ein praktisches Bedürfnis nicht gegeben. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es bei der alleinigen Zuständigkeit der Standesbeamten in Personenstandsangelegenheiten verbleiben.

Zu 13.

Die Bundesregierung verkennt zwar nicht, daß für den vom Bundesrat vorgeschlagenen gesetzestechnischen Aufbau des Unterhaltsrechts gewisse rechtssystematische Gründe sprechen. Für die praktische Rechtsanwendung ergeben sich hieraus jedoch keine Folgerungen. Andererseits spricht für die Fassung des Regierungsentwurfs die leichtere Überschaubarkeit der einzelnen Unterhaltstatbestände, während sie sich aus dem Vorschlag des Bundesrates nur mittelbar ableiten lassen (vgl. die vorgeschlagene Neufassung des § 592 Abs. 1 RVO).

Soweit der Bundesrat mit seinem Vorschlag vom Regierungsentwurf in der sachlichen Ausgestaltung des Unterhaltsrechts abweicht, kann ihm in einigen grundsätzlichen Fragen nicht gefolgt werden:

1. Eine Generalklausel in dem Sinne, daß Unterhalt immer, d. h. ohne Rücksicht darauf verlangt werden kann, wann die gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Alter oder Krankheit) erfüllen werden, widerspräche einem der tragenden Grundgedanken des neuen Rechts. Unterhalt soll nur solange geschuldet werden, wie die ehebedingte wirtschaftliche Abhängigkeit des Berechtigten vom anderen Ehegatten andauert. Ist eine dauerhafte Wiedereingliederung des Berechtigten in das Erwerbsleben, und zwar in einem angemessenen Beruf, gelungen, so endet die aus der Ehe nachwirkende Verantwortung des wirtschaftlich stärkeren Ehegatten für den anderen. Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, sie wiederaufleben zu lassen, wenn die später eintretende Verhinderung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, in keinem zeitlichen oder kausalen Zusammenhang mehr mit der Ehe steht.

2. Der Bundesrat stellt neben die drei Einzeltatbestände der Kinderpflege und -erziehung, des Alters und der Krankheit, bei deren Vorliegen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, einen vierten Generaltatbestand, nämlich „andere schwerwiegende, in den ehelichen Lebensverhältnissen liegende Gründe". Eine so weit gefaßte und unbestimmte Klausel wäre der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in einem Maße abträglich, daß ihr widersprochen werden muß.

3. Hat sich ein Ehegatte nach der Scheidung von seinem Vermögen unterhalten, soll nach dem Vorschlag des Bundesrates der leistungsfähige geschiedene Ehegatte das Risiko für den unverschuldeten Wegfall des Vermögens tragen. Diese weitgehende Haftung ist nicht gerechtfertigt, zumal dem auf Unterhalt in Anspruch genommenen Ehegatten eine Einflußnahme auf die Vermögensverwaltung des anderen verwehrt ist.

4. Die vorgeschlagene allgemeine Billigkeitsvorschrift, wonach ein Unterhaltsanspruch nicht besteht, „soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre", trägt die Gefahr in sich, daß im Einzelfall Verschuldenselemente die Unterhaltsentscheidung beeinflussen könnten. Damit wäre das Ziel des Regierungsentwurfs in Frage gestellt, den personalen Bereich der Ehe vom wirtschaftlichen Bereich klar zu trennen, um unterhaltsrechtliche Sanktionen für Fehlverhalten im personalen Bereich auszuschließen; denn hiervon wäre stets nur der wirtschaftlich schwächere Teil betroffen.

   Die sonstigen Abweichungen, die der Vorschlag des Bundesrates gegenüber dem Regierungsentwurf enthält, werden im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 14.

Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates, dem neuen Ehegatten nicht nur den früheren Ehegatten des Unterhaltspflichtigen, sondern auch alle Kinder, selbst die aus der eigenen Ehe mit dem Unterhaltspflichtigen, vorgehen zu lassen, für problematisch. Der Nachrang des neuen Ehegatten gegenüber den eigenen Kindern liefe darauf hinaus, daß der neue Ehegatte, sofern er mit den Kindern in einem Haushalt lebt und nicht erwerbstätig sein kann, seinen Lebensunterhalt teilweise von den Unterhaltsleistungen bestreiten muß, die den Kindern zugedacht sind.

Der Einwand des Bundesrates, ein nur relativer unterhaltsrechtlicher Vorrang des geschiedenen Ehegatten gegenüber dem neuen Ehegatten, aber Gleichrang beider mit den Kindern sei praktisch nicht durchführbar, greift nicht durch. Bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sind zwei Berechnungen anzustellen. Zunächst ist zu ermitteln, welcher Anteil auf den geschiedenen Ehegatten entfällt, wobei die Kinder zu berücksichtigen sind, nicht jedoch der neue Ehegatte. Alsdann ist in einer zweiten Berechnung der Kindesunterhalt festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung beider Ehegatten. Der danach verbleibende Rest des zum Unterhalt zu verwendenden Einkommens des Verpflichteten ist zwischen ihm und dem neuen Ehegatten aufzuteilen. Damit ist der Vorrang des geschiedenen Ehegatten gewahrt, gleichzeitig aber auch der Gleichrang des geschiedenen und des neuen Ehegatten mit den Kindern.

Vor 15.

Zu 15. bis 34., 42. bis 44. und 72. bis 77.

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch der Bundesrat der Konzeption der Bundesregierung für einen Versorgungsausgleich im Falle der Ehescheidung grundsätzlich zustimmt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es jedoch nicht möglich, die Regelungen des Versorgungsausgleichs so zu gestalten, daß die Vorteile des heutigen Rechts mit den Vorteilen des Versorgungsausgleichs kombiniert werden. Die Bundesregierung kann daher den Empfehlungen des Bundesrates nicht zustimmen, soweit ihre Verwirklichung dieses Ergebnis zur Folge hätte. Sie ist jedoch bereit, den Empfehlungen des Bundesrats insoweit nachzukommen und zu prüfen, wie seinen Anliegen im Rahmen der Konzeption des Versorgungsausgleichs systemgerecht entsprochen werden kann.

Zu 15.

Die Bundesregierung hat sich schon bisher von dem Bestreben leiten lassen, die Bestimmungen über den Versorgungsausgleich so allgemeinverständlich wie möglich zu fassen. Auch hat sie sich bemüht, nur soviel im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln, wie ihr von der Sache her unumgänglich erschien, und die mehr technischen Details in die sozialversicherungsrechtlichen oder sonst einschlägigen Vorschriften zu verweisen. Die Bundesregierung wird aber weiterhin bestrebt sein, dem Anliegen des Bundesrates, das auch das ihrige ist, nachzukommen.

Zu 16.

Die Bundesregierung ist um eine Lösung des Problems der eigenständigen sozialen Sicherung a l l e r Frauen bemüht. Diese Absicht hat sie in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 bekundet. Ihre Bereitschaft zur Erarbeitung einer Gesamtkonzeption zur Lösung des Problems ist auch in der Begründung zu diesem Entwurf wiederholt (vgl. Begründung zu Artikel 12, Allgemeines, S. 225).

Zu 17., 18.

Die Bundesregierung wird den Prüfungsempfehlungen des Bundesrats im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Zu 20., 21., 22.

Die Bundesregierung wird den Prüfungsempfehlungen des Bundesrats im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Zu 23.

Die Bundesregierung hält eine weitere Prüfung nicht für erforderlich. Im Hinblick auf § 118 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes sind nach ihrer Auffassung Zweifel nicht möglich. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß eine Aufrundung der Dienstzeit nur in Betracht kommt, wenn für die Höhe der Versorgung ein Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu ermitteln ist.

Zu 25.

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat erbetene Klarstellung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 26.

Zu b)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsempfehlung des Bundesrats im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Zu c)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob auf das Verbot der einverständlichen Übertragung von Anwartschaftsrechten durch die Ehegatten, wie es in dem neuen § 1587 r Abs. 1 BGB enthalten ist, insoweit verzichtet werden kann, als es dem Rahmen des § 1587 b BGB i. d. F. des Entwurfs entspricht. Dabei muß jedoch die Risikobelastung der Rentenversicherung berücksichtigt werden. Hiermit würden sich möglicherweise die vom Bundesrat aufgezeigten verfahrensrechtlichen Probleme weitgehend von selbst lösen. Davon abgesehen wird die Bundesregierung der Frage, auf welchem Wege Versorgungsrechte vom verpflichteten auf den berechtigten Ehegatten zu übertragen sind, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachgehen.

Zu 27.

Die Bundesregierung wird die erbetene Klärung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 28.

Nach der dem Entwurf zugrunde liegenden Konzeption soll der Versorgungsausgleich in der Regel nach den Vorschriften der §§ 1587 a bis 1587 e BGB i. d. F. des Entwurfs durchgeführt werden; der schuldrechtliche Versorgungsausgleich soll hingegen nur ausnahmsweise eingreifen, nämlich dann, wenn der Ausgleich durch Entrichtung von Beiträgen wegen der versicherungsrechtlichen Regelungen nicht möglich oder aus Gründen, die in der Person des Ausgleichsschuldners liegen, unterblieben ist. Nur diese von der Bundesregierung vorgeschlagene Konzeption gewährleistet einen eigenständigen, nicht vom Ehemann abgeleiteten Versorgungsanspruch mit den sich hieraus für den Berechtigten ergebenden weiteren vorteilhaften Auswirkungen, nämlich z. B. Schaffung des Anspruchs auf Heilmaßnahmen und der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner, und vermeidet damit unter anderem den schwerwiegenden Mangel, den auch der Bundesrat gegen seinen eigenen Vorschlag hervorgehoben hat, daß der Ehegatte mit den wertniedrigeren Versorgungsanrechten und -aussichten beim Tode des anderen unter Umständen keine Versorgung erhält. Gegen den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich spricht weiterhin insbesondere, daß bei diesem die „Versorgungsgemeinschaft" in der Mehrzahl der Fälle nicht im Zeitpunkt der Scheidung aufgelöst werden kann, sondern die Eheleute gezwungen sind, sich möglicherweise noch viele Jahre nach der Scheidung wegen der versorgungsrechtlichen Scheidungsfolgen miteinander auseinanderzusetzen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis würde aber praktisch ins Gegenteil verkehrt, wenn entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates dem Ausgleichsberechtigten das Recht eingeräumt würde, zwischen dem schuldrechtlichen und dem öffentlichrechtlichen Versorgungsausgleich zu wählen.

Unbeschadet der grundsätzlichen Bedenken wird die Bundesregierung jedoch prüfen, wie den vom Bundesrat angeführten (Ausnahme-)Fällen Rechnung getragen werden kann.

Zu 30.

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates zum Anlaß nehmen, die Vorschrift im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen.

Zu 31.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsempfehlung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Zu 32.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es mag dahinstehen, ob einerseits die öffentliche Beglaubigung in jedem Fall ausreicht, dem Versicherungsträger als sicherer Nachweis für die von den Eheleuten getroffenen Vereinbarungen zu dienen, und ob andererseits eine notariell beurkundete Vereinbarung überhaupt als Grundlage für das Tätigwerden des Versorgungsträgers erforderlich ist. Entscheidend ist vielmehr, daß eine angemessene Beratung der Beteiligten vor Abschluß der Vereinbarung gewährleistet sein muß. Dieses Ziel, das wegen der Bedeutung einer derartigen Vereinbarung für die Versorgung der Eheleute nicht aufgegeben werden kann, wird aber gerade wegen der Belehrungspflicht nach § 17 des Beurkundungsgesetzes am wirksamsten durch den Zwang zur notariellen Beurkundung erreicht. Die Notare sind nach Auffassung der Bundesregierung zu dieser Beratung auch in der Lage. Daneben steht es ihnen in Zweifelsfällen — ebenso wie etwa bei der Beratung über steuerliche Aspekte eines zu beurkundenden Geschäfts — frei, die Beteiligten an auf dem

betreffenden Fachgebiet besonders erfahrene Personen, hier etwa an die Rentenberater, zu verweisen.

Zu 33.

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der nach dem Regierungsentwurf für die Parteien bestehende Zwang, den Anspruch auf Versorgungsausgleich bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig zu machen, entspricht sowohl ihren wohlverstandenen Interessen als auch denen der Versicherungsträger. Für alle Beteiligten soll möglichst frühzeitig endgültige Klarheit darüber bestehen, ob ein Versorgungsausgleich beansprucht wird. Eine über den Abschluß des Scheidungsverfahrens hinausgehende Überlegungsfrist benötigen die Beteiligten nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde es im Gegenteil eher begünstigen, daß das im Hinblick auf die Alters- und Invaliditätssicherung der Ehegatten wichtige Problem des Versorgungsausgleichs bei dem Überdenken aller mit einer Scheidung verbundenen Folgen außer acht gelassen wird.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat erkennt grundsätzlich — wenn auch mit Modifikationen gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung — an, daß bei dem Wertausgleich von Versorgungsanrechten oder Entrichtung von Beiträgen (§ 1587 b Abs. 1, 2 BGB i. d. F. des Entwurfs) ein Bedürfnis für eine Vorschrift auch im Interesse der Ehegatten besteht, nach der der Anspruch erlischt, wenn er nicht rechtzeitig geltend gemacht wird. Es erscheint nicht folgerichtig, für den Bereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs eine abweichende Regelung auch für die Fälle vorzusehen, in denen dieser — weil die Voraussetzungen des § 1587 g BGB i. d. F. des Entwurfs bereits eingetreten sind — bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils anhängig gemacht werden könnte. Auch hinsichtlich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs haben die Parteien ein Interesse daran, möglichst frühzeitig endgültige Klarheit darüber zu gewinnen, ob ein Versorgungsausgleich beansprucht wird. Darüber hinaus geht es nicht an, die Frage des Erlöschens des Anspruchs auf den Versorgungsausgleich von der oftmals zufälligen Frage abhängig zu machen, welche Art des Versorgungsausgleichs nun im Einzelfall gerade in Betracht kommt. Die Schwierigkeiten, die der Bundesrat im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Erhebung einer Auskunftsklage aufzeigt, stehen der mit dem Entwurf vorgeschlagenen Lösung nicht entgegen: Der Anspruch auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich kann mit dem Anspruch auf Auskunft gegen den anderen Ehegatten im Wege der Stufenklage verbunden werden. Die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich eines möglicherweise ausgeübten Zwangs zur Erhebung einer Stufenklage (§ 254 ZPO) teilt die Bundesregierung nicht. Das Prozeßrisiko ist für den Ehegatten, der Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu haben glaubt, überschaubar und verhältnismäßig gering.

Zu 34.

Zu Absatz 1

Die Bundesregierung wird diese Anregung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Möglicherweise reicht es aus, wenn die Gerichte die Rentenversicherungsträger von Entscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, nach der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) unterrichten. Sodann bietet sich an, den Notaren, soweit sie Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich beurkunden, eine gesetzlich neu zu regelnde Mitteilungspflicht aufzuerlegen, was etwa durch einen dem neuen § 1587 r BGB anzufügenden Absatz 3 folgenden Wortlauts geschehen könnte:

„(3) Sind in der Vereinbarung Anwartschaftsrechte der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder ist eine frühere Vereinbarung dieses Inhalts geändert worden, so hat der Notar unverzüglich nach der Beurkundung eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Versicherungsträger zu übersenden."

Weiterhin könnte die Einfügung einer Vorschrift in Betracht kommen, mit der die §§ 407, 411 und 413 BGB für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu Absatz 2

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Für eine Belehrung durch das Familiengericht besteht kein Bedürfnis. Sie erscheint auch in der Sache nicht empfehlenswert. Für vergleichbare Fälle kennt das materielle Recht eine entsprechende — gerichtliche — Belehrung nicht. Allein die Tatsache, daß eine Regelung wie der vorgeschlagene § 1587 t Abs. 1 BGB neu eingeführt werden soll, vermag eine solche Belehrungspflicht nicht zu rechtfertigen. Im übrigen erscheint das Familiengericht nicht als die zur Erteilung solcher Belehrungen berufene Stelle. Ihm sollte lediglich eine Belehrung bezüglich prozessualer Fragen auferlegt werden. Darüber geht die vorgesehene Regelung hinaus. — Weiterhin besteht kein Bedürfnis für die Normierung einer Belehrungspflicht hinsichtlich der Notare, da diese ohnehin nach § 17 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes gehalten sind, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite eines Geschäftes zu belehren.

Zu 36.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Reform des Rechts der elterlichen Sorge sich die Änderungen der §§ 1671, 1672 BGB vorerst auf die

durch den Wegfall des Verschuldensprinzips und die Einführung des Familiengerichts gebotenen Anpassungen beschränken sollten.

Zu 37.

§ 1758 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 31 des Entwurfs enthält lediglich die durch die Änderung des § 1355 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs erforderlichen namensrechtlichen Anpassungen. Im übrigen ist in § 1758 Abs. 3 BGB i. d. F. des Entwurfs das geltende Recht unverändert übernommen. Ob und inwieweit die vom Bundesrat vorgeschlagenen weitergehenden Änderungen vorgenommen werden sollten, wird ohnehin im Zusammenhang mit der Neuregelung des gesamten Adoptionsrechts überprüft und entschieden werden, die zur Zeit im Bundesministerium der Justiz vorbereitet wird. Dieser Reform sollte durch eine vorzeitige zusätzliche Änderung des § 1758 Abs. 3 BGB i. d. F. des Entwurfs nicht vorgegriffen werden.

Zu 38.

Zu b), c) und d)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Zwar hält die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates auf Beibehaltung des § 1933 BGB in modifizierter Form und auf Angleichung der §§ 2077, 2268 BGB im Grundsatz für vertretbar. Wegen der Schwierigkeiten, nach dem Ableben des Erblassers das in nicht unerheblichem Umfange von subjektiven Gesichtspunkten abhängige Scheitern der Ehe festzustellen, hält sie aber an der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Lösung fest.

Zu 39.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wenn ein Ehegatte trotz eines ehestörenden Verhaltens des anderen an der Ehe festhält, so soll er sich auch für einen bestimmten Teilbereich von ihm nicht „scheiden" können. Es widerspricht dem Wesen der Ehe als einer grundsätzlich alle Lebensbereiche jedes Ehegatten umfassenden Lebensgemeinschaft der Ehepartner, wenn ein Ehegatte den anderen unter bestimmten Voraussetzungen von einem so wesentlichen Bereich der ehelichen Gemeinschaft wie der Nachfolge in das Vermögen ausschließen könnte.

Zu 42.

Die Bundesregierung wird die erbetene Klarstellung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 43.

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Zu a)

Sie wird jedoch zu beachten haben, daß eine Doppelbelastung der Rentenversicherung und eine Ungleichbehandlung einzelner Personengruppen vermieden wird.

Zu b)

Die Frage der Gewährung von Leistungen bei Pflege eines Kindes kann nicht losgelöst von den übrigen Bereichen, in denen dieses Problem auch von Bedeutung ist, geregelt werden und muß daher in diesem Gesamtzusammenhang gesehen werden.

Zu 44.

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden. Sie widerspricht der Grundkonzeption des Versorgungsausgleichs, die auch den Vorschriften über die Berechnung der Geschiedenenwitwenrenten zugrunde liegt.

Zu 45.

Der Vorschlag zu § 78 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und zu § 78 a Abs. 2 will den Änderungen Rechnung tragen, die der Initiativentwurf des Bundesrats vom 23. März 1973 zur Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Amtsgericht und Landgericht vorsieht — Bundesratsdrucksache 178/73 (Beschluß) —. Zu dem Vorschlag kann nicht Stellung genommen werden, solange die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Initiativentwurf vom 23. März 1973 nicht feststeht.

Zu 46.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Um klarzustellen, daß von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit nur solche ausländischen Entscheidungen befreit sind, die Kindschaftssachen im Sinne der Zivilprozeßordnung betreffen, empfiehlt sich jedoch, in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung hinter dem Wort „Kindschaftssache" das in Klammern gesetzte Zitat „§ 640" einzufügen. Dadurch soll insbesondere schon aus dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig zu erkennen sein, daß Entscheidungen über die Herausgabe eines Kindes nicht unter die Ausnahmeregelung des neuen § 328 Abs. 2 ZPO fallen.

Zu 47.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Möglichkeit zur Aussetzung muß in einem angemessenen

Verhältnis zu den Trennungszeiträumen stehen, an die das materielle Recht in dem § 1566 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 14 des Entwurfs anknüpft.

Zu 48.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens prüfen, wie darauf hingewirkt werden kann, daß für die Beratung von Verlobten und Eheleuten seriöse und fachlich qualifizierte Eheberatungsstellen zur Verfügung stehen.

Zu 51.

Die Bundesregierung wird während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die in den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7 ZPO i. d .F. des Artikels 6 Nr. 19 der Regierungsvorlage einerseits aus der Zivilprozeßordnung und andererseits aus dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwendenden oder ausgeschlossenen Verfahrensvorschriften in dem vorgesehenen § 621 a Satz 1 ZPO ausdrücklich angeführt werden können, ohne daß die Übersichtlichkeit der Vorschrift darunter leidet. In diesem Zusammenhang wird weiter geprüft werden, ob im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Verfahrensrahmens vor dem Familiengericht in Satz 2 des vorgesehenen § 621 a ZPO zusätzliche Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung ersetzt werden können. Hierfür könnten § 22 Abs. 2 und § 31 FGG in Betracht kommen.

Zu 52.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die für die Eröffnung der weiteren Beschwerde angeführten Erwägungen überzeugen nicht. Im Verfahren über die Regelung des persönlichen Verkehrs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde geht es in aller Regel um Fragen tatsächlicher, nicht rechtlicher Art. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nur in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten. Für diese erscheint eine Einschaltung des Bundesgerichtshofes entbehrlich. Von ihr sollte auch deshalb abgesehen werden, weil die dadurch bedingte Verzögerung des Verfahrensabschlusses nicht im Interesse des betroffenen Kindes liegt.

Zu 53., 54.

Den Vorschlägen wird widersprochen. Die Bundesregierung hält es aus den in der Begründung des Entwurfs dargelegten Erwägungen (Erster Teil unter X C 1 a bb 1) nicht für angemessen und sinnvoll, Scheidungsfolgeverfahren in weiterem Umfang als nach geltendem Recht von Amts wegen einzuleiten. Das gilt vor allem für das Verfahren über den Kindesunterhalt. Gerade bezüglich des Kindesunterhalts wird als Regelfall davon ausgegangen werden können, daß der Ehegatte, dem die Kinder zugesprochen werden und der sie deshalb zu versorgen hat, schon im eigenen Interesse darauf bedacht ist, die Belange der Kinder hinreichend zu wahren. Er wird deshalb den Kindesunterhalt in aller Regel einer befriedigenden und nach der Sachlage angemessenen Regelung zuführen.

Soweit sich der betroffene Ehegatte auch nach einer entsprechenden Belehrung durch das Familiengericht (vgl. § 625 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 der Regierungsvorlage) einer erforderlichen gerichtlichen Klärung des Kindesunterhalts widersetzt, liegt in dem vorgeschlagenen erzwungenen Verfahren kein Vorteil. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen einschließlich der Mitteilungen, die nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen § 622 Abs. 3 ZPO gefordert werden soll, stellen nicht sicher, daß das weiter an den Verhandlungsgrundsatz gebundene Gericht eine genügend breite und den Interessen des Kindes sachdienliche Entscheidungsgrundlage erhält. Das gilt insbesondere dann, wenn der Antragsteller des Scheidungsverfahrens, der den Vorschlag zur Regelung des Kindesunterhalts zu unterbreiten hat, zugleich der für das Kind unterhaltspflichtige Teil ist und wenn der andere Ehegatte eine Stellungnahme zu dessen Angaben verweigert (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Damit könnte das Gericht im Ergebnis gezwungen werden, gegen die wahre Sachlage eine dem Kind nachteilige Entscheidung zu fällen. Eine solche Entscheidung wäre wegen ihrer Rechtskraftwirkung zu Lasten des Kindes für dieses nachteiliger, als wenn in Übereinstimmung mit der Lösung der Regierungsvorlage in solchen Fällen eine gerichtliche Klärung des Kindesunterhalts im Zusammenhang mit der Scheidung zunächst unterbleibt.

Die Regelung des persönlichen Verkehrs des sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind soll auch nach der Regierungsvorlage von Amts wegen zulässig sein. Jedoch soll hierzu eine gerichtliche Entscheidung im allgemeinen nur veranlaßt sein, wenn wenigstens ein Elternteil eine Anregung dazu gegeben hat. Der Besorgnis des Bundesrats, daß das Gericht sich durch die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Soll-Vorschrift des § 623 Abs. 3 zweiter Halbsatz ZPO zu sehr gebunden fühlen und deswegen auch in solchen Fällen nicht von Amts wegen tätig werden würde, in denen es dies an sich zur Wahrung des Kindeswohls für erforderlich hält, kann durch Einfügung der Worte „im allgemeinen" nach dem Wort „jedoch" Rechnung getragen werden.

Zu 56.

Die Bundesregierung teilt zwar grundsätzlich die Auffassung des Bundesrates, daß § 627 a Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO i. d. F. des Artikels 6 Nr. 19 nur in Ausnahmefällen wirksam werden sollte, vermag aber den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht in vollem Umfang zu folgen.

Die Abtrennungsbefugnis nach der Nummer 1 des vorgesehenen § 627 a Abs. 1 ZPO will der Bundesrat auf die Folgesachen des vorgesehenen § 621 Abs. 1 Nr. 6, 8 ZPO beschränken. Das erscheint

weder sachgerecht noch erforderlich. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß außer bei den genannten Folgesachen auch bei den anderen Folgesachen zumindestens vereinzelt eine Fallgestaltung eintritt, nach der eine Entscheidung in der Folgesache vor der Auflösung der Ehe unmöglich ist. In solchen Fällen muß ebenso wie bei den Folgesachen des vorgesehenen § 621 Abs. 1 Nr. 6, 8 ZPO eine Abtrennung des Verfahrens möglich sein. Es ist kein Grund ersichtlich, die Abtrennung bei gleicher Fallgestaltung nur für einen Teil der Folgesachen zuzulassen. Das Verbot der Abtrennung für die übrigen Folgesachen würde im übrigen sonst dort auch den Fortgang des gesamten Verfahrens blockieren. Falls der vorgesehene § 627 a Abs. 1 Nr. 1 ZPO außer für die Folgesachen des neuen § 621 Abs. 1 Nr. 6, 8 ZPO keinen Anwendungsbereich haben sollte, was sich im voraus kaum überblicken läßt, ginge die Regelung insoweit ins Leere. Die Gefahr, daß allein deshalb von der Abtrennungsbefugnis des neuen § 627 a Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu großzügig Gebrauch gemacht wird, dürfte nicht gegeben sein.

Die Nummer 2 des vorgesehenen § 627 a Abs. 1 ZPO sucht der Bundesrat im wesentlichen dadurch einzugrenzen, daß er in seinem Vorschlag auf eine unzumutbare Härte abstellt, die sich auf Grund besonderer Umstände ergibt. Das erscheint jedenfalls als zu eng. Für den Fall einer unzumutbaren Härte wird es nicht zusätzlich darauf ankommen dürfen, woraus sich diese ergibt. Im übrigen aber zielt die Regierungsvorlage auf eine mehr sachbezogene Würdigung ab, indem sie auf die Bedeutung der Folgesachen abstellt. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift kann aber noch dadurch betont werden, daß die Worte „als unangemessen anzusehen wäre" durch die Worte „eine unzumutbare Härte darstellen würde" ersetzt werden.

Soweit in dem Vorschlag des Bundesrates die Belange des anderen Ehegatten und der Kinder neben „der Bedeutung der Folgesache" angesprochen sind, erscheint dies entbehrlich. Die Bedeutung einer in Frage stehenden Folgesache ist naturgemäß an den Belangen des anderen Ehegatten und der betroffenen Kinder zu messen. Es bedarf deswegen nicht eines besonderen Hinweises darauf.

Zu 58., 59

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob auf eine anwaltliche Vertretung eines nach § 59 FGG beschwerdeberechtigten Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, und des Jugendamtes im Beschwerdeverfahren verzichtet werden kann.

Zu 61.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelungen über die „Durchgriffserinnerung" sind mit dem Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 eingeführt worden und damit seit dem 1. Juli 1970 in Kraft. Da die Regelungen sonach erst seit vergleichsweise kurzer Zeit gehandhabt werden und die Gerichte sich zunächst auf die Neuregelungen einstellen mußten, läßt sich gegenwärtig noch kein abschließendes Urteil über ihre Zweckmäßigkeit gewinnen. Es ist nicht auszuschließen, daß die in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Mißhelligkeiten im Laufe der Zeit noch abgestellt werden.

Bislang konnten zu wenig Erfahrungen mit der „Durchgriffserinnerung" gesammelt werden. Insbesondere fehlt es noch an ausreichenden Unterlagen, vor allem an statistischen Angaben über das bei der „Durchgriffserinnerung" geübte Verfahren. Das gilt auch für die „Durchgriffserinnerung" im Festsetzungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 RPflG.

Zu 64.

Einer Erhöhung der Gerichtsgebühren sind Grenzen gesetzt. Die gerichtlichen Kosten dürfen zusammen mit den außergerichtlichen Kosten nicht so hoch werden, daß sie den Betroffenen abhalten, einen an sich notwendigen und nicht aussichtslosen Prozeß anzustrengen. Hierauf ist gerade in jüngster Zeit wiederholt hingewiesen worden. Die Prüfung, ob eine Erhöhung der Gerichtsgebühren rechtspolitisch gerechtfertigt werden kann, sollte im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vorgenommen werden, dessen Einbringung noch für dieses Jahr vorgesehen ist.

Zu 72.

Die Bundesregierung wird der Prüfungsempfehlung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Zu 75.

Der Empfehlung des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden. Die Bundesregierung wird die Empfehlung jedoch zum Anlaß nehmen zu prüfen, ob eine teilweise Verbesserung der Vorschriften zur Ermittlung der Wartezeit vorgesehen werden kann.

Zu 77.

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 78.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß die Namensregelung des § 1355 BGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs auch für die vor Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossenen Ehen anwendbar sein sollte. Die vom Bundesrat hiergegen eingewendete Befürchtung von Namensverschleierungen erscheint nicht gerechtfertigt, da die Veröffentlichung des Namenswechsels bei Altehen im Bundesanzeiger und in Lokalzeitungen vorgesehen ist.